Band 87

Stefan Mayer

Regionale Europapolitik

Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998

Institut für Föderalismus

Stefan Mayer

Regionale Europapolitik

Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998

Institut für Föderalismus - Schriftenreihe
Band 87

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

Die Herausgabe dieses Buches erfolgte mit
freundlicher Unterstützung durch

das Amt der Kärntner Landesregierung

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung Wissenschaft und Forschung

niederösterreich kultur

LAND
OBERÖSTERREICH

HYPO TIROL BANK
BANK
CONSULT
INVEST
LEASING

Regionale Europapolitik

Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998

von
Stefan Mayer

Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Mayer, Stefan:
Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998 / Stefan Mayer - Wien : Braumüller, 2002

(Schriftenreihe / Institut für Föderalismus : Bd 87)
ISBN 3-7003-1396-9

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der Speicherung in elektronischen Datenanlagen, vorbehalten.

© 2002 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Gesamtherstellung: Fa. Johann Erharter, 6020 Innsbruck
ISBN: 3-7003-1396-9

Vorwort

Das Zauberwort vom „Europa der Regionen" macht auch vor der österreichischen politikwissenschaftlichen Forschung nicht Halt. Zu vielfältig und intensiv sind die Bezüge der subnationalen Ebene in einem immer stärker integrierten Europa, als dass noch sauber nach rein nationaler, regionaler oder europäischer Politik getrennt werden könnte und diese Entwicklungen gilt es zu analysieren. Die Neunziger Jahre brachten Veränderungen in zweierlei Hinsicht: Einerseits werden Regionen als Akteure auch auf europäischer Ebene ernst genommen, zum anderen fanden sich die österreichischen Bundesländer durch den EU-Beitritt Österreichs vor die Herausforderung gestellt, über die bisherig gepflogene grenzüberschreitende Zusammenarbeit hinaus auch auf der europäischen Ebene politisch zu agieren. Bei den regionalen und lokalen Akteuren gehört Europa inzwischen zum Arbeitsalltag.

„Regionale Europapolitik" ist daher ambivalent zu sehen: einerseits als Politik der EU im Hinblick auf die Regionen und andererseits als Versuch der Regionen, Entscheidungen auf EU-Ebenen in ihrem Sinne zu beeinflussen.

In der vorliegenden Untersuchung wird ein facettenreiches Bild über die europapolitischen Bemühungen und institutionellen Möglichkeiten der österreichischen Bundesländer entworfen. Sie bietet umfangreiches empirisches Datenmaterial, das im Fall der Einschätzung der regionalen österreichischen Eliten erstmals erhoben und eingehend analysiert wurde.

Univ.Prof. Dr. Herbert Dachs
Institut für Politikwissenschaft
Universität Salzburg

Vorbemerkung

Ohne die motivierende, kritische, praktische und sachkundige Unterstützung zahlreicher Freunde, Bekannten und Kollegen wäre diese Arbeit nicht entstanden. Ihnen allen gilt mein Dank.

Diese Arbeit wurde gemäß den Vorgaben zur neuen deutschen Rechtschreibung verfasst. Direkte Zitate wurden in ihrer Originalform belassen.

Mein Dank gilt dem Kuratorium des Instituts für Föderalismus für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe.

Stefan Mayer — Salzburg im Juli 2002

Zusammenfassung

Europas Regionen sind durch den Regionalisierungsschub innerhalb der EU in den Neunzigerjahren in Bewegung gekommen. Dabei bereitet der unscharfe Begriff einer Region Probleme, der sich in den vielfältig entwickelten Formen der grenzüberschreitenden interregionalen, interkommunalen und transregionalen Zusammenarbeit manifestiert.

Für die österreichischen Bundesländer bedeutete der Beitritt 1995 eine zusätzliche Herausforderung, auf europäischer Ebene aufzutreten aber auch die innerstaatliche Mitwirkung in EU-Fragen zu sichern. Geld aus den EU-Strukturfonds machte neue Verhandlungsstrategien notwendig, der öffentliche Diskurs ebbte nach dem Beitritt merklich ab. Regionale Europapolitik – also sämtliche von Akteuren subnationaler Einheiten gesetzte politische Aktivitäten, die über den innenpolitischen Bezug hinaus eine europäische Dimension aufweisen – auf deren Arten, Motive und Hintergründe in dieser Arbeit eingegangen wird, hat sich in den Bundesländern zu einer weitgehend depolitisierten Thematik entwickelt. Gründe dafür sind in der seit dem Betritt noch stärker gewordenen Dominanz der Exekutiven gegenüber der Legislativen zu suchen. Innerhalb der Exekutiven wiederum sind es die spezialisierten Verwaltungen, durch die regionale Europapolitik hauptsächlich gestaltet wird.

Die Arbeit setzt bei einer theoretischen Begriffsbestimmung regionaler Europapolitik an und führt über die Betrachtung von Regionalisierungsprozessen und Formen der regionalen Zusammenarbeit in Europa hin zur Rolle der Europäischen Union im Kontext eines ‚Europa der Regionen'. Unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Mitteln, von wem und wie die regionale Europapolitik der österreichischen Bundesländer stattfindet, wird anschließend analysiert. Eine Europäisierung der Länder hat stattgefunden, doch ist in der Praxis deutlich geworden, dass regionale Akteure informelle Kanäle der Mitwirkung und Einflussnahme stärker nutzen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Vorbemerkung VII

Zusammenfassung IX

Inhaltsverzeichnis XI

Abkürzungsverzeichnis XXIII

1 PROBLEMSTELLUNG, HYPOTHESEN, STRUKTUR UND METHODIK 1

1.1 PROBLEMAUFRISS 1
1.2 FORSCHUNGSMOTIVATION UND -ZIEL 3
1.3 ERKENNTNISLEITENDE FORSCHUNGSFRAGEN UND HYPOTHESEN 3
1.3.1 Region - Politik 4
1.3.2 Region - Europäische Integration 6
1.3.3 Region - Österreich - Europäische Integration 8
1.4 INHALTLICHE STRUKTUR UND EINGRENZUNG 14
1.5 METHODISCHES VORGEHEN 17
1.5.1 Sekundärliteratur 17
1.5.2 Empirische Erhebung 19
1.5.2.1 Bisheriger Forschungsstand 19
1.5.2.2 Quantitative Interviews 20
1.5.2.3 Qualitative Interviews 22
1.5.2.4 Weitere Erhebungsmethoden 22

2 KONSTITUTIONSBEDINGUNGEN REGIONALER EUROPAPOLITIK 24

2.1 DETERMINANTEN 24
2.1.1 Gliedstaatliche Außenpolitik 24
2.1.2 Neofunktionalismus 27
2.1.3 Politikverflechtung 28
2.1.4 Räumliche Präferenzmodelle 30
2.1.5 Policy-Netzwerke 30
2.1.6 Regionale Vernetzungen 32
2.1.7 Das Konzept regionaler Einflussnahme 34
2.1.8 Regionale Politikstilanalyse 36
2.2 THEORIE REGIONALER EUROPAPOLITIK 38
2.2.1 Ursachen und Motive 41
2.2.2 Mittel und Strategien 43

3	**REGIONALISIERUNGSPROZESSE UND REGIONALISMUS IN EUROPA**	46
3.1	PROPÄDEUTIK	51
3.2	REGIONALISMUS – EIN VIELFÄLTIGES PHÄNOMEN	51
3.2.1	*Historisch*	53
3.2.2	*Politisch*	54
3.3	REGIONALISIERUNG UND REGIONALISATION	56
3.4	FÖDERALISMUS UND FÖDERALISIERUNGSPROZESSE	57
3.5	WER SIND DIE REGIONEN?	58
4	**STRUKTUREN REGIONALER ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**	63
4.1	IMMANENTE SCHRANKEN INTERREGIONALER KOOPERATION	64
4.2	HORIZONTALE ZUSAMMENSCHLÜSSE	67
4.2.1	*Der Europarat als Wegbereiter*	67
4.2.1.1	Rechtliche Ressourcen und Grundsatzdokumente	68
4.2.2	*Auf kommunaler Ebene*	71
4.2.2.1	Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)	71
4.2.2.2	Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)	74
4.2.2.3	Eurocities	77
4.2.3	*Auf regionaler Ebene*	77
4.2.3.1	Versammlung der Regionen Europas (VRE)	77
4.2.3.1.1	Außenbeziehungen	80
4.2.3.2	Konferenz 'Europa der Regionen'	81
4.3	INTERREGIONALE, TRANSNATIONALE UND GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEITSFOREN	82
4.3.1	*Grenzüberschreitende Zusammenarbeit benachbarter Regionen*	83
4.3.1.1	Auf kommunaler Ebene – Euregio	83
4.3.1.2	Auf regionaler Ebene	83
4.3.1.2.1	Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)	83
4.3.1.2.2	Arge Alpen-Adria	85
4.3.1.2.3	Arge Donauländer	86
4.3.1.2.4	COTRAO	87
4.3.1.2.5	REGIO Basilensis (Region Oberrhein)	88
4.3.1.2.6	Saar-Lor-Lux	88
4.3.2	*Interregionale Kooperation jenseits der grenzüberschreitenden Dimension*	90
4.3.2.1	Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)	90
4.3.2.2	Konferenz der peripheren Küstenregionen in der EG (KPKR)	91
4.3.2.3	Arbeitsgemeinschaft der Regionen mit Industrietradition (RETI)	91
4.3.2.4	Vier Motoren für Europa	92
4.3.2.5	Zusammenarbeit interregionaler Organisationen	93
4.4	ZUSAMMENFASSUNG	93

5 DIE EUROPÄISCHE UNION – AUCH EINE REGIONALE UNION? 95

5.1 REGIONEN IM INSTITUTIONENGEFLECHT DER EUROPÄISCHEN UNION 99

5.1.1 Außer Konkurrenz: Der Rat 100

5.1.2 Erste Gehversuche einer institutionalisierten subnationalen Vertretung: Der Beirat 101

5.1.3 Der große Bruder: Das Europäische Parlament 103

5.2 DIE REGIONALPOLITIK DER EU 106

5.2.1 Grundsätze und Entwicklungslinien 107

5.2.2 Die Reform des regionalpolitischen Instrumentariums 108

5.2.3 Kritik der EU-Regionalpolitik 114

5.2.4 Ausblick: Zukünftige Herausforderungen 118

5.3 VON MAASTRICHT NACH AMSTERDAM 120

5.3.1 Einführung des Subsidiaritätsprinzips 120

5.3.2 Mitwirkung der Regionen im Ministerrat 124

5.3.3 Institutionalisierung des Ausschusses der Regionen 126

5.4 DER AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR) 128

5.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Ressourcen 128

5.4.2 Bestellung und Zusammensetzung 131

5.4.3 Arbeitsbereiche und Organisationsstruktur 133

5.4.4 Interne Entwicklungstendenzen 136

5.4.4.1 Regionales versus kommunales Lager 137

5.4.4.2 Parteipolitische Fraktionalisierung versus transregionale Differenzierung 139

5.4.4.3 Formen und Wirkung der Einflussnahme 143

5.4.5 Inter-institutionelle Beziehungen 146

5.4.5.1 Zu Organen der EU 146

5.4.5.1.1 Kommission 146

5.4.5.1.2 Europäisches Parlament 147

5.4.5.1.3 Rat 147

5.4.5.1.4 WSA 148

5.4.5.2 Zu anderen Organisationen 148

5.4.6 Ergebnisse der Regierungskonferenz: Stellung des AdR im Amsterdamer Vertrag 149

5.4.7 Evaluation und Zukunftsaussichten 153

5.5 ZUSAMMENFASSUNG: ‚EUROPA DER REGIONEN' – EINE ILLUSION? 154

6 KOORDINATEN REGIONALER MITWIRKUNG BEI EUROPÄISCHEN FRAGEN IN ÖSTERREICH 157

6.1 LÄNDERMITWIRKUNG BEI EUROPÄISCHEN INTEGRATIONSANGELEGENHEITEN 159

6.1.1 Historische Vorbedingungen und Struktur des österreichischen Föderalismus 159

6.1.1.1 Austrokorporatismus und europäische Integration 161
6.1.2 Strukturelle Ressourcen 163
6.1.2.1 LHK und Referentenkonferenzen 163
6.1.2.2 Verbindungsstelle der Bundesländer (VST) 165
6.1.2.3 Integrationskonferenz der Länder (IKL) 165
6.1.2.4 Ständiger Integrationsausschuss der Länder (SIL) 167
6.1.2.5 Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (RFI) 167
6.1.2.6 Vorbesprechung der österreichischen Delegation im AdR 168
6.1.3 Rechtliche Ressourcen 169
6.1.3.1 Bund–Länder-Ebene 170
6.1.3.2 Inter-Länder-Ebene 172
6.1.3.3 Intra-Länder-Ebene 172
6.1.3.3.1 Gemeinden und Städte 173
6.2 AUSSENPOLITISCHE AKTIVITÄTEN DER BUNDESLÄNDER 175
6.2.1 Gliedstaatliche Vertragsabschlusskompetenz 176
6.2.2 Interregionale Zusammenarbeit 179
6.2.3 Interkommunale Zusammenarbeit 179
6.3 MASSAHMEN VOR DEM BEITRITT 180
6.3.1 Föderale Anpassung: Die (gescheiterte) Bundesstaatsreform 181
6.3.2 Verfassungsrechtliche Anpassung: Das EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetz (EU-Begleit-B-VG) 183

7 AKTEURE REGIONALER EUROPAPOLITIK 183

7.1 LANDESREGIERUNGEN 184
7.1.1 Landeshauptleute 185
7.1.2 Weitere Regierungsmitglieder 185
7.1.3 Landesverwaltungen 186
7.2 LANDTAGE 187
7.2.1 Europa-Ausschüsse 191
7.3 BUNDESRAT 192
7.4 ABGEORDNETE ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT 193
7.5 GEMEINDEN UND STÄDTE 194
7.5.1 Kommunale Spitzenverbände 197
7.5.1.1 Gemeindebund 198
7.5.1.2 Städtebund 198
7.6 KAMMERN UND VERBÄNDE 199
7.7 ZUSAMMENFASSUNG 201

8 PRAXIS REGIONALER EUROPAPOLITIK 202

8.1 AUF NATIONALER EBENE: KOORDINATION ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN 202
8.2 AUF INTERREGIONALER EBENE (IN ÖSTERREICH) 204
8.3 AUF EU-EBENE 211

8.3.1 *Ausschuss der Regionen* 212
8.3.1.1 Nominierung der Mitglieder 216
8.3.2 *Rat der Europäischen Union* 217
8.3.2.1 Fallbeispiel Delegationsbesetzung 218
8.3.3 *Weitere EU-Institutionen* 219
8.3.4 *Der Gemeinsame Ländervertreter (GLV)* 220
8.3.5 *Verbindungsbüros in Brüssel* 221
8.4 AUF GESAMTEUROPÄISCHER EBENE 224
8.4.1 *Mitwirkung im Europarat* 224
8.4.2 *Interregionale Zusammenarbeit* 225

9 PRAXIS, ENTWICKLUNGEN UND MEINUNGSKLIMA IN DEN BUNDESLÄNDERN 227

9.1 PARTEIPOLITISCHE DIFFERENZIERUNG: EIN RANDTHEMA 227
9.2 REGIONALE DIFFERENZIERUNG 235
9.2.1 *Länder – überregionale Akteure* 240
9.2.2 *Interregional* 241
9.2.2.1 Verhältnis zueinander und individuelle Betroffenheit 242
9.2.2.2 Verhältnis zur bundesstaatlichen Ebene und Struktur 242
9.2.2.3 Bewertung bestimmter Mittel und Wege 243
9.2.3 *Burgenland* 245
9.2.3.1 Institutionelle Strukturen 247
9.2.3.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 249
9.2.3.3 Politische Positionierung 251
9.2.3.4 Aktionsmuster 252
9.2.4 *Kärnten* 253
9.2.4.1 Institutionelle Strukturen 255
9.2.4.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 256
9.2.4.3 Politische Positionierung 257
9.2.4.4 Aktionsmuster 259
9.2.5 *Niederösterreich* 260
9.2.5.1 Institutionelle Strukturen 262
9.2.5.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 263
9.2.5.3 Politische Positionierung 265
9.2.5.4 Aktionsmuster 266
9.2.6 *Oberösterreich* 268
9.2.6.1 Institutionelle Strukturen 269
9.2.6.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 270
9.2.6.3 Politische Positionierung 275
9.2.6.4 Aktionsmuster 276
9.2.7 *Salzburg* 277
9.2.7.1 Institutionelle Strukturen 278
9.2.7.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 281

9.2.7.3 Politische Positionierung 284
9.2.7.4 Aktionsmuster 288
9.2.8 Steiermark 288
9.2.8.1 Institutionelle Strukturen 289
9.2.8.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 291
9.2.8.3 Politische Positionierung 293
9.2.8.4 Aktionsmuster 295
9.2.9 Tirol 296
9.2.9.1 Institutionelle Strukturen 297
9.2.9.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 300
9.2.9.3 Politische Positionierung 301
9.2.9.4 Aktionsmuster 304
9.2.10 Vorarlberg 308
9.2.10.1 Institutionelle Strukturen 309
9.2.10.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 311
9.2.10.3 Politische Positionierung 314
9.2.10.4 Aktionsmuster 314
9.2.11 Wien 316
9.2.11.1 Institutionelle Strukturen 317
9.2.11.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation 318
9.2.11.3 Politische Positionierung 321
9.2.11.4 Aktionsmuster 323

10 ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK 325

10.1 REGION - POLITIK 326
10.2 REGION - EUROPÄISCHE INTEGRATION 327
10.3 REGION - ÖSTERREICH - EUROPÄISCHE INTEGRATION 329
10.4 ZUKUNFTSAUSSICHTEN: AUSWIRKUNGEN AUF DAS BUNDESSTAATLICHE SYSTEM UND AUF DEN INTEGRATIONSPROZESS 333

11 DOKUMENTE 334

11.1 ÖSTERREICH – BUND-LÄNDER-EBENE 334
11.1.1 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration 334
11.1.2 Länderzuständigkeit bei Abschluss internationaler Verträge (Art 16 BV-G) 338
11.1.3 Auszug aus dem B-VG betreffend die Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten 338
11.2 ÖSTERREICH - LÄNDEREBENE 341
11.2.1 Interregionale Vereinbarungen und Grundsatzdokumente 342
11.2.1.1 Integrationskonferenz - Ländervereinbarung 342

11.2.1.2 AGENDA 2000 - Position der österreichischen Länder - Beschluss der Integrationskonferenz der Länder vom 17.11.1997, Linz 343
11.2.2 Burgenland 351
11.2.2.1 Landesverfassung 352
11.2.2.1.1 Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration 352
11.2.2.2 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages 353
11.2.3 Oberösterreich 353
11.2.3.1 Landesverfassung 353
11.2.4 Salzburg 355
11.2.4.1 Landesverfassung 355
11.2.4.1.1 Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration 355
11.2.4.2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz 356
11.2.5 Steiermark 357
11.2.5.1 Landesverfassung 357
11.2.6 Tirol 358
11.2.6.1 Landesverfassung 358
11.2.6.2 Landtagsgeschäftsordnung 359
11.2.6.3 Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung 360
11.2.6.4 Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol 361
11.2.7 Vorarlberg 363
11.2.7.1 Landesverfassung 363
11.2.7.2 Landtagsgeschäftsordnung 364
11.2.7.3 Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung 364
11.2.8 Wien 365
11.2.8.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien 365
11.3 EUROPARAT 366
11.3.1 Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften 366
11.3.2 Zweites Zusatzprotokoll 369
11.3.3 Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung 371
11.3.4 Entwurf zur Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung 377
11.4 EUROPÄISCHE UNION 386
11.4.1 Vertrag von Amsterdam – Änderungen gegenüber EGV (Auszug) 386
11.4.1.1 Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit 388
11.4.1.2 Erklärung zum Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit 391

11.5 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 391
11.5.1 Erlass des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) 391

12 EMPIRISCHE ERHEBUNG - DOKUMENTATION 394

12.1 QUANTITATIVE BEFRAGUNG - LISTE DER BEFRAGTEN 394
12.1.1 Fragebogenmuster 402
12.1.2 Regionale Differenzierung – Grafische Darstellung *404*
12.1.3 Begleitbrief - Muster 412
12.2 QUALITATIVE INTERVIEWS - LISTE DER BEFRAGTEN 413
12.2.1 Sonstige Veranstaltungen 414

13 BIBLIOGRAFIE 417

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Akteure der regionalen Europapolitik als Befragte der quantitativen empirischen Untersuchung 21

Abbildung 2-1: Optionen der externen regionalen Interessenvermittlung im europäischen Mehrebenensystem 35

Abbildung 3-1: Das Drei-Ebenen-Modell in der Europäischen Union 48

Abbildung 4-1: Struktur des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas 73

Abbildung 4-2: Organisationsstruktur des Rates der Gemeinden und Regionen Europas 75

Abbildung 4-3: Organisationsstruktur der VRE 79

Abbildung 5-1: Regionalstruktur der EU-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung politischer und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen 96

Abbildung 5-2: Aufteilung der Strukturfondsgelder nach Zielen (Programmplanungsperiode 1994-1999) 113

Abbildung 5-3: Anteile der einzelnen Fonds an den gesamten Strukturfondsmitteln 1994-1999 113

Abbildung 5-4: Sitzverteilung nach Mitgliedstaaten in der Plenarversammlung des AdR 131

Abbildung 5-5: Organisationsstruktur des AdR 135

Abbildung 5-6: Differenzierung der AdR-Mitglieder nach subnationalen Zuordnungseinheiten (Mandatsperiode 1994-1998) 139

Abbildung 5-7: Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder und Stellvertreter im Ausschuss der Regionen (Mandatsperiode 1994-1998) 140

Abbildung 5-8: Verteilung der angenommenen Stellungnahmen nach Konsultationsform 144

Abbildung 7-1: Einschätzung der Vertretungsmöglichkeit von regionalen wirtschaftlichen und sozialen Interessen durch die regionalen österreichischen Interessenvertretungen 200

Abbildung 7-2: Ebenen der Interessendurchsetzung der österreichischen Bundesländer in Bezug auf ihre Mitwirkung an europäischen Integrationsangelegenheiten (vereinfacht) 201

Abbildung 8-1: Sitzungsfrequenz von IKL und SIL 211

Abbildung 8-2: Präsenz der Mitglieder bei AdR-Plenarsitzungen 1995-1997 214

Abbildung 8-3: Präsenz der Mitglieder bei AdR-Plenarsitzungen 1995-1997 215

Abbildung 9-1: Meinungsprofile zur regionalen Europapolitik – parteipolitische Differenzierung 235

Abbildung 9-2: Pro-Kopf-Anteil in den Bundesländern an EU-Regionalförderungen 237

Abbildung 9-3: Einschätzungsprofile der österreichischen Bundesländer zur regionalen Europapolitik 240

Abbildung 9-4: Motive für die Gründung der Inn-Salzach-Euregio 274

Abbildung 12-1: Regionale Differenzierung zur Frage „Europäische Belange betreffen meine alltägliche Arbeit zu ..." 404

Abbildung 12-2: Regionale Differenzierung zur Frage „Allein durch den EU-Beitritt ist mein Aufgabenbereich mengenmäßig ..." 405

Abbildung 12-3: Regionale Differenzierung zur Frage „Wie schätzen Sie den Föderalisierungsgrad des österreichischen Bundesstaatssystems im EU-Vergleich ein?" 405

Abbildung 12-4: Regionale Differenzierung zur Frage „Die bestehenden Instrumente der Ländermitwirkung an der nationalen Willensbildung (Länderbeteiligungsverfahren) ..." 406

Abbildung 12-5: Regionale Differenzierung zur Frage „Die tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Bundesländer an der inner-österreichischen Willensbildung in Europamaterien haben sich seit dem Beitritt ..." 406

Abbildung 12-6: Regionale Differenzierung zur Frage „Im bundesstaatlichen Kompetenzgefüge **haben die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften durch den Beitritt meiner Meinung nach generell ..."** 407

Abbildung 12-7: Regionale Differenzierung zur Frage „Wie bewerten Sie den Einfluss des Ausschusses der Regionen auf die Durchsetzung regionaler und kommunaler Interessen auf europäischer Ebene?" 407

Abbildung 12-8: Regionale Differenzierung zur Frage „Die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und ihren Akteuren hat sich nach dem Beitritt generell **..."** 408

Abbildung 12-9: Regionale Differenzierung zur Frage „Die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und ihren Akteuren hat sich nach dem Beitritt in europäischen Fragen ...“.....408

Abbildung 12-10: Regionale Differenzierung zur Frage „Welche Einflusskanäle spielen in der Gestaltung effektiver regionaler Europapolitik eine größere Rolle?“.....409

Abbildung 12-11: Regionale Differenzierung zur Frage „Welchen Stellenwert messen Sie der EU-Regionalförderungspolitik im Rahmen der regionalen Europapolitik bei?“.....409

Abbildung 12-12: Regionale Differenzierung zur Frage „Eine Vertretung von regionalen wirtschaftlichen und sozialen Interessen **in der EU wird nach meiner Einschätzung besser sichergestellt durch ...“** 410

Abbildung 12-13: Regionale Differenzierung zur Frage „Das Subsidiaritäts-prinzip, wie es in Artikel 3b des EG-Vertragesformuliert ist, sowie das neue Amsterdamer Protokoll dazu verbessern die Möglichkeiten der regionalen Politikgestaltung ...“.....410

Abbildung 12-14: Der Regionalisierungsschub innerhalb der EU (Einrichtung des AdR, Subsidiaritätsprinzip, Mitwirkung der Landesexekutiven im Rat) führt/e zu mehr Transparenz und Bürgernähe im Verhältnis EU – Unionsbürger.“.....411

Abbildung 12-15: Regionale Differenzierung zur Frage „Grenzüberschreitende interregionale und interkommunale Zusammenarbeitsforen (VRE, RGRE, KGRE, ARGE Alp, ARGE Alpen-Adria, ARGE Donauländer, Euregios) sollen als Mittel der regionalen und kommunalen Interessenvermittlung im Rahmen der europäischen Integration ...“.....411

Abbildung 12-16: Regionale Differenzierung zur Frage „Diese Formen (vgl Frage 15) wurden durch den EU-internen Ausbau der.....412

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Typen von Politikstilen 37

Tabelle 3-1: Mögliche Machtkonstellationen im Dreiebenensystem als Nullsummenspiel 50

Tabelle 3-2: Funktionale Typologie europäischer Regionen 61

Tabelle 3-3: NUTS in der EU (15) 62

Tabelle 4-1: Weitere europäische interregionale Kooperationen 89

Tabelle 5-1: Subnationale Struktur der EU-Mitgliedstaaten 99

Tabelle 5-2: Ziele der EU-Regionalpolitik nach der Reform der Strukturfonds 109

Tabelle 5-3: Gemeinschaftsinitiativen nach Problembereichen 110

Tabelle 5-4: Bereiche obligatorischer Anhörung des AdR 129

Tabelle 8-1: Einheitliche Stellungnahmen der Länder 1994-1998 207

Tabelle 9-1: Unterschiede der Sicht zur regionalen Europapolitik der österrreichischen politischen Parteien, Mittelwerte und Standardabweichungen 233

Tabelle 9-2: Unterschiede in der Beurteilung der regionalen Europapolitik der österreichischen Bundesländer, Mittelwerte und Standardabweichungen 239

Tabelle 9-3: EU-Regionalfördergelder für das Burgenland, Programmperiode 1995-1999 246

Tabelle 9-4: EU-Regionalfördergelder für Kärnten, Programmperiode 1995-1999 254

Tabelle 9-5: EU-Regionalfördergelder für Niederösterreich, Programmperiode 1995-1999 261

Tabelle 9-6: EU-Regionalfördergelder für Oberösterreich, Programmperiode 1995-1999 269

Tabelle 9-7: Organisationsstruktur der Inn-Salzach-Euregio 273

Tabelle 9-8: EU-Regionalfördergelder für Salzburg, Programmperiode 1995-1999 278

Tabelle 9-9: EU-Regionalfördergelder für die Steiermark, Programmperiode 1995-1999 289

Tabelle 9-10: EU-Regionalfördergelder für Tirol, Programmperiode 1995-1999 297

Tabelle 9-11: EU-Regionalfördergelder für Vorarlberg, Programmperiode 1995-1999 309

Tabelle 9-12: EU-Regionalfördergelder für Wien, Programmperiode 1995-1999 316

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
AGEG	Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer)
Anm d Verf	Anmerkung des Verfassers
ARC	Airport Regions Conference
Arge Alp	Arbeitsgemeinschaft Alpenländer
Arge Alpen-Adria	Arbeitsgemeinschaft von Ländern, Regionen, Republiken und Komitaten der Ostalpengebiete
Art	Artikel
ASA	Arbeitsgemeinschaft der SozialistInnen im Alpenraum
AstV[1]	Ausschuss der Ständigen Vertreter
BGBl	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BLORE[2]	Europäisches Verbindungsbüro europäischer interregionaler Organisationen
BNP	Bruttonationalprodukt
BRP	Bruttoregionalprodukt
B-VG	Bundesverfassung(sgesetz)
C.T.J.	Vereinigung der Jura-Regionen
CIMAB	Interessengemeinschaft Mittelelsass – Breisgau
COSAC	Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der Union, des Europäischen Parlaments und der Parlamente der beitrittswerbenden Länder
COTRAO	Arbeitsgemeinschaft der Regionen der Westalpen
EAFGL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds
Ebd	Ebenda
ECU	Europäische Währungseinheit[3]
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFRE	Europäische Fonds für regionale Entwicklung
EFTA[4]	Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EKC	Europäische Kommunalcharta
ELAN[5]	Europäisches Netzwerk der lokalen Gebietskörperschaften
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	Englisch

---

1 Besser bekannt unter fr. *Comité des Représentants Permanents*, COREPER.

2 Fr. Bureau de Liaison des Organisations Régionales Européennes.

3 Mit Beginn der zweiten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Jänner 1999 wurde die Bezeichnung EURO deckungsgleich mit der bisherigen Bezeichnung ECU (*European Currency Unit*) eingeführt. In Hinblick auf den Untersuchungszeitraum bis Juli 1998 wird im Text jedoch durchgehend die Bezeichnung ECU verwendet.

4 Engl. European Free Trade Association.

5 Engl. European Local Authorities Network.

EP	Europäisches Parlament
ER	Europarat
ERC	Europäische Regionalcharta (= Gemeinschaftscharta zur Regionalisierung)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUROPOL[6]	Europäisches Polizeiamt
EUV	Vertrag über die Europäische Union (Maastricht)
EUZBLG	Erlass des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
EVP	Europäische Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FIAF	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
fr.	Französisch
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GD	Generaldirektion
GF	Geschäftsführer
GG	(deutsches) Grundgesetz
GLV	Gemeinsamer Ländervertreter
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
IBK	Internationale Bodenseekonferenz
IKL	Integrationskonferenz der Länder
IMP	Integrierte Mittelmeerprogramme
IULA[7]	Internationale Union der Lokalbehörden
IV	Industriellenvereinigung
KGRE	Kongress der Gemeinden und Regionen beim Europarat[8]
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen[9]
KPKR	Konferenz der peripheren Küstenregionen in der EG
KRNWE	Konferenz für Regionalentwicklung in Nordwesteuropa
LACE[10]	Einrichtung zur Unterstützung der Kooperation zwischen Europäischen Regionen
LADK	Landesamtsdirektorenkonferenz
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LHK	Landeshauptmännerkonferenz (Landeshauptleutekonferenz)
LIEBE	Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
lit	littera
LTPK	Landtagspräsidentenkonferenz

6 Engl. European Police Office.

7 Engl. International Union of Local Authorities.

8 Engl. Congress of Local and Regional Authorities in Europe (CLRAE).

9 Gleichzeitig wird damit eine EU-Gemeinschaftsinitiative zu deren Förderung bezeichnet.

10 Engl. Linkage Assistance and Cooperation for the European Regions.

MECU	Millionen Europäischer Währungseinheiten[11]
MOEL	mittel- und osteuropäische Länder
NGO	Nongouvernmentale Organisationen
NUTS[12]	räumlich-statistische Einheiten
Oa	oben angegeben
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PGO	Planungs-Gemeinschaft-Ost
PHARE[13]	Aktionsprogramm zur wirtschaftlichen Unterstützung Mittel- und Osteuropas
REA	Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
RECHAR	EU-Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen Umstellung von Kohlerevieren
RESIDER	EU-Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen Umstellung von Stahlrevieren
RETEX	EU-Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen Umstellung von Gebieten mit hohem Anteil an Textil und Bekleidungsindustrie
RETI[14]	Arbeitsgemeinschaft der Regionen mit Industrietradition
RFI	Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik
RGE	Rat der Gemeinden Europas
RGRE	Rat der Gemeinden und Regionen Europas
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
RMB	Regionalmanagement Burgenland GmbH
RRE	Rat der Regionen Europas
S	Seite
SIL	Ständiger Integrationsausschuss der Länder
SPE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StenProt	Stenografisches Protokoll
StV	Stellvertreter, stellvertretend
SVP	Südtiroler Volkspartei
TEN	transeuropäische Netze
ua	unter anderem/n
UCUE[15]	Vereinigung der Hauptstädte der EU
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VÖI	Vereinigung Österreichischer Industrieller
VRE	Versammlung der Regionen Europas
VST	Verbindungsstelle der Bundesländer

11 Vgl Fußnote 3.
12 Frz. Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques.
13 Engl. Poland and Hungary Action for Restructuring of the Economy.
14 Fr. Régions de l'industrie traditionnelle.
15 Fr. Union des Capitales de l'Union Européenne.

WIBAG	Wirtschaftsservice Burgenland AG
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WWFF	Wiener Wirtschaftsförderungsfonds
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
zB	zum Beispiel
ZEI	Zentraleuropäische Initiative
zit	Zitiert

1 PROBLEMSTELLUNG, HYPOTHESEN, STRUKTUR UND METHODIK

1.1 PROBLEMAUFRISS

Die klassische Lehre der Internationalen Beziehungen nennt die Regierungen von Nationalstaaten zweifellos an prominentester Stelle, wenn es die Frage zu beantworten gilt, wer die Interessen der Mitglieder innerhalb von internationalen Organisationen vertritt. Selbstverständlich – auch NGOs, ad-hoc-Initiativen, informelle Zusammenschlüsse und strategische Allianzen sind seit langem Gegenstand nicht nur politikwissenschaftlicher Betrachtung der Interessendurchsetzung und -vertretung innerhalb und jenseits nationalstaatlicher Systeme.

Wohin aber mit den Regionen als Trägern eigenständiger Außenpolitik? Regionalmarketing und -lobbying sind inzwischen vertraute Begriffe geworden und nehmen sich in Vergleich zu Außenpolitik als Begriffsbezeichnung der zu beobachtenden Phänomene weit weniger revolutionär aus. Wenn schon diese Frage vorläufig unbeantwortet bleiben muss und weiterer Auseinandersetzung bedarf, so könnte man meinen, dass diesen Aktivitäten zumindest ein gemeinsamer abstrakt zu beschreibender Rahmen von Voraussetzungen, Verhaltensmustern und Vergleichsmöglichkeiten zu Grunde liegt. Doch auch hier muss eine simple Beantwortung zurückgestellt werden, wenn man allein den Versuch unternehmen wollte, zu einer allgemein anwendbaren und anerkannten Definition einer Region zu gelangen. Soviel zum ersten Gegenstand der Betrachtung – wie man sieht, ein schwer einzugrenzender, ständigen Veränderungen unterworfener Bereich.

Kaum besser ergeht es dem Fragenden mit der Untersuchung der ‚Projektionswand' dieser Aktivitäten, dem Gesamtprozess der europäischen Integration, der für Österreich durch den Beitritt und im Allgemeinen durch die Integrationsdynamik nach Abschluss des Maastricht-Vertrages und in Erwartung neuer – bald gesamt Europa einschließender– Beitrittsländer in besonderem Maße durch die Europäische Union geprägt ist. Die dadurch hervorgerufenen Veränderungen und neu geschaffenen Rahmenbedingungen nähren tagtäglich gleichermaßen Massenmedien, politischen und wissenschaftlichen Diskurs.

Regionen – und hier im Speziellen österreichische Regionen, die im Verlauf dieser Arbeit weitgehend mit den neun Bundesländern gleichgesetzt werden – im europäischen Integrationsprozess agieren nicht nur als Teil eines Ganzen, als subnationale Einheiten also. In zunehmendem Maße geschieht Politik in all ihren Ausformungen direkt, oft informell und

sehr oft reaktionsschneller, effektiver und zielsicherer auf die spezifische Problemlage der Betroffenen abgestimmt als die der nationalen Institutionen. Doch fehlen in den Regionalstrukturen der Mitgliedstaaten sowie auf übergeordneter Ebene, wie sich in Folge zeigen wird, beinahe jegliche institutionelle Vorgaben und Voraussetzungen und – was die besondere Herausforderung der Analyse ausmacht – vor allem wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse. Eine Einordnung in politikwissenschaftliche Disziplinen ist kaum möglich, eine funktionalistische Betrachtungsweise auf dem Gebiet der Internationalen Beziehungen spiegelt nur den institutionellen Rahmen wider, zumal Regionen als Akteure in internationalen Beziehungen (noch) ein wenig exotisch wirken, der Bezugsrahmen rein österreichischer Politik ist durch die dichte Vernetzung mit europäischen Belangen zu eng, eine generelle Vergleichbarkeit ist aufgrund eines fehlenden Pendants auf so breiter, nämlich europäischer, Ebene und eine spezielle aufgrund der zuvor angedeuteten Disparität der Regionen problematisch. Eine ausschließlich ideengeschichtliche Betrachtung führt alsbald in eine Sackgasse technokratisch-pragmatischer Sachpolitik ohne ausgeprägte ideologische Differenzierung und würde zudem eine Wiederaufbereitung längst bekannter Begrifflichkeiten (Subsidiarität, lokale Selbstverwaltung, Regionalismus, Föderalismus) darstellen. Andererseits spielen ökonomische – man denke an Regionalförderung und Strukturpolitik – sowie legistische – Subventions- und Wettbewerbsrecht, verfassungsrechtliche Vorgaben – Hintergründe eine gewichtige Rolle bei der Betrachtung der vordergründigen politischen Prozesse. Nehmen wir daher das Thema, wie es sich darstellt: als interdisziplinäres Phänomen mit rasanter Außen- und Eigendynamik.

Österreichs Beitritt zur Europäischen Union hat in der politischen Landschaft Österreich tief greifende Veränderungen und neue Rahmenbedingungen geschaffen. Nicht nur die allgegenwärtigen Herausforderungen der Rechtsüberleitung und -angleichung, sondern auch eine neue Identitätssuche in einem für viele noch ungewohnten internationalen Umfeld beschäftigen Experten wie auch Bürger. Gleichzeitig (und weitgehend unabhängig) dazu verlief innerhalb der EU eine Umwälzung im Bereich der regionalen Mitwirkung. Ein ‚Europa der Regionen' diente als konzeptueller Leitfaden, die Schaffung des Ausschusses der Regionen resultierte daraus als institutionelles Instrument.

1.2 FORSCHUNGSMOTIVATION UND -ZIEL

Ziel der Arbeit ist es, den für Österreich weitgehend neu entstandenen Bereich der regionalen Europapolitik[16] auf politische Phänomene hin zu untersuchen und damit einen Beitrag zur Neuorientierung, Handlungslogik und Zukunftsgestaltung innerhalb dieses Bereiches zu liefern. So geht es einerseits darum, die ideengeschichtliche Genese allgemein- und regionalpolitischer Begriffe wie Subsidiarität, Föderalismus, Supranationalität und Integration in Hinblick auf ihre Umsetzung innerhalb der EU zu beleuchten, andererseits aber auch Spannungsfelder und Zukunftsaussichten der politischen Praxis empirisch zu erfassen beziehungsweise zu prognostizieren. Die Zielsetzung der Arbeit bietet die Möglichkeit, Entwicklungslinien der regionalen Europapolitik langfristig zu verfolgen, neue Ideen und Konzepte auf deren Umsetzbarkeit und Effektivität zu prüfen und somit dem im relevanten Entscheidungsprozess Stehenden ein profundes wissenschaftliches Instrument bereitzustellen, um bestehenden beziehungsweise neu auftretenden Problemfeldern zu begegnen. Die Arbeit setzt sich zum Ziel, einerseits von der theoretischen Konzeption ausgehend die Durchführung, den Diskurs und die Auswirkungen regionaler Politik auf staatlicher und grenzüberschreitender Mesoebene zu verfolgen, andererseits erlaubt die Aufbereitung auch eine Betrachtung der realen politischen Gestaltungsspielräume regionaler Akteure im Unionskontext.

Neben diesen pragmatischen und wissenschaftlichen Ansprüchen dient die Arbeit ebenso einem gesellschaftlichen Zweck: der Proliferation integrationsspezifischer Inhalte zur Hebung des nach Erachten des Autors noch lückenhaften und verstärkungsbedürftigen Bewusstseins der Teilnahme und des Agierens in einem multinationalen Umfeld, wie es der Prozess der europäischen Integration unumkehrbar darstellt.

1.3 ERKENNTNISLEITENDE FORSCHUNGSFRAGEN UND HYPOTHESEN

Die Fülle an thematischen Bezugspunkten erfordert bei der Formulierung und Aufstellung arbeitsbegleitender Fragen und Hypothesen rechtfertigt eine dreigliedrige Differenzierung der Beziehungsfelder. Aus der Synthese der ersten beiden Bereiche – der Auseinandersetzung mit der

16 Auf Definition und Implikation dieses hiermit neu eingeführten Begriffes wird im folgenden Kapitel umfassend eingegangen.

Stellung subnationaler Akteure[17] als Gegenstand politikwissenschaftlicher Betrachtung sowie der einerseits theoretischen als auch empirisch nachvollzogenen Untersuchung regionaler Interessendurchsetzung im Rahmen der europäischen Integration – ergibt sich als dritte Stufe der Schwerpunkt des Forschungsinteresses: Die Analyse der regionalen Europapolitik der österreichischen Bundesländer auf nationaler und auf europäischer Ebene. Den auf ihre Gültigkeit zu prüfenden Grundannahmen sind hinführende Erläuterungen beziehungsweise Fragestellungen vorangestellt, welche das Erkenntnisinteresse sowie die Forschungsstruktur vorzeichnen.

1.3.1 Region - Politik

Regionen – und damit die Gesamtheit subnationaler Akteure – als eigenständige politische Handlungseinheiten machen neue Erklärungsansätze und Analysemethoden notwendig, da bei ihrer Untersuchung die Paradigmen der Lehre der Internationalen Beziehungen aber auch die der nationalen Politik nur mehr bedingt anwendbar sind.

Verflechtung spielt hier eine noch zentralere Rolle als bei der Betrachtung nationaler Politik im internationalen Kontext. Damit aber verbunden ist aber eine „neue Unübersichtlichkeit" (Engel 1994, 103)[18], so wie sie bisher die Analyse des innerstaatlichen Verbändesystems erschwerte. Neben der Frage nach den Ursachen für das Entstehen regionaler Politik ist auch zu klären, welche Probleme und Gefahren sich aus einem etablierenden System vernetzter Abhängigkeiten ergeben.

These A1: Politik subnationaler Einheiten entsteht nicht autonom, sondern in einem System politischer, institutioneller und administrativer Interdependenzen, dem prägender Einfluss auf die Interaktionsmodi zwischen den Akteuren zukommt und dem durch Ausbau der Vernetzung der Akteure entsprochen wird. Dadurch ergeben sich Informations-, Kommunikations- und Handlungserschwernisse und die Gefahr von Ineffizienzen durch die dadurch entstehende Schwerfälligkeit und eine durch die Komplexität der Beziehungen erschwerte Korrektur von Fehlentwicklungen.

Wo stößt diese Dynamik, die mit unterschiedlicher Intensität weite Bereiche europäischer Politik erfasst, an Grenzen, welche anderen

17 Vgl dazu und in Folge Kapitel 2 ‚Theorie regionaler Europapolitik' auf Seite 38 für eine Klarstellung und Eingrenzung von subnationalen Akteuren.

18 Engel sah sie für den Bereich regionaler Interessenorganisation zum damaligen Zeitpunkt nur als in geringem Ausmaß bestehend.

Bestimmungsfaktoren sind auszumachen? Sind es die Rahmenbedingungen der Struktur oder die Problemlagen vor Ort, die größeren Einfluss auf die Gestaltung und Art regionaler Politik haben? Woraus bezieht regionale Politik ihre Legitimation?

These A2: Trotz ihres hohen Verflechtungsgrades ist regionale Politik räumlich determiniert und wird durch die Intensität der Identifikation und die regionalen und lokalen Rahmenbedingungen geprägt.

Es gilt ebenfalls zu klären, wie das Handeln regionaler Einheiten gestaltet ist und welche Form der Interaktion den realpolitisch höheren Stellenwert besitzt. Folgt nun die Form und Struktur der Beziehungen einer zuvor normierten Vorlage oder werden bestehende Strukturen erst im Nachhinein formal sanktioniert?

These A3: Die Mehrzahl der Aktivitäten und Beziehungen regionaler Politik findet im parakonstitutionellen Raum und auf informeller Ebene statt. Nachträgliche Institutionalisierungen und Legalisierungen sind Antwort auf *faits accomplis* als Ergebnisse langfristiger Entwicklungsprozesse. Die informelle Handlungsebene wirkt auch als Korrektiv für unzulängliche Ergebnisse der formalen Politik.

Zentral in Hinblick auf die Struktur regionaler Interessendurchsetzung ist die Frage der Effizienz. Welche Rahmenbedingungen begünstigen, welche beeinträchtigen sie? In diesem Zusammenhang kehrt die Frage nach den Motiven für das Entstehen und Betreiben eigenständiger Politik auf regionaler Ebene wieder. Welche Ineffizienzen und Defizite sind Auslöser? Ist die oft eingeforderte vermehrte Institutionalisierung und Kompetenzausstattung der Weisheit letzter Schluss, wenn es darum geht, regionale Interessen auf höheren Ebenen zu vertreten?

These A4: Eine institutionelle Verankerung und Absicherung von Autonomie- und Mitwirkungsrechten ist zwar für die Entfaltung eigenständiger Politik subnationaler Einheiten hilfreich, aber weder entscheidend noch Voraussetzung. Es sind vielmehr die spezifischen Problemlagen und Regelungsdefizite höherer Ebenen, die subnationale Gebietskörperschaften veranlassen, zu selbstständigen Handlungseinheiten zu werden.

Und schließlich ergibt sich die Frage nach Unterschiedlichkeiten in der Handlungslogik regionaler Akteure. Bestehen solche und – wenn ja – in welchen Belangen. Es ist klar, dass der **Inhalt** von Unterschiedlichkeit

nur empirisch beschreibbar ist, die **Kriterien** dafür gelten aber allgemein. Kommt es zur Herausbildung spezifischer Stile und regionaler Differenzierungen, welche Ursachen sind dafür maßgeblich?

These A5: Regionale Politikstile und Interessenvermittlungsmuster variieren stark, die gesamte regionale Politik setzt sich immer aus mehreren Handlungsmustern zusammen, wobei die Form der Interessenaggregation sowie die Wahl der Vertretungsart die Entscheidungs- und Bewertungsgrundlagen bilden.

1.3.2 Region - Europäische Integration

Dieser Bereich ist in den letzten Jahren vermehrt zum Objekt auch politikwissenschaftlicher Untersuchungen geworden. Dennoch lässt sich nach wie vor eine starke juristisch und ökonomisch orientierte Dominanz der Betrachtung feststellen, die einerseits den informellen Bereich regionaler Europapolitik, andererseits den politischen Gehalt der Entwicklungen nicht ausreichend berücksichtigt(e).

Wie zu zeigen sein wird, hat sich bisher weder in der wissenschaftlichen Analyse noch in der politischen Praxis ein klar abgrenzbarer und allgemein anerkannter Regionsbegriff durchsetzen können. Nichtsdestotrotz hat seit Beginn der Neunzigerjahre verstärkt eine noch immer anhaltende Dynamik einer formellen Einbindung subnationaler Akteure eingesetzt, wechselwirkend auf europäischer und nationaler Ebene. Die seit den Anfängen der EU-Regionalpolitik bestehende Kritik der ‚Länderblindheit' der EU-Gründungsverträge und der sekundärrechtlichen Praxis ist zwar innerhalb der hochföderalisierten Mitgliedstaaten nicht verstummt, allerdings ist eine fortschreitende Einbindung einer möglichst großen Anzahl regionaler Akteure in die Entscheidungsbereiche der Regionalpolitik inzwischen zu einem unumkehrbaren Prozess geworden.

Das Paradigma, wonach subnationalen Einheiten eine Maximalrolle als Einheiten administrativer Gliederungen zukommt, ist durch die jüngste Entwicklung im Prozess der europäischen Integration nachhaltig überholt, sowohl vertikal – im Grad der kompetenzmäßigen und realpolitisch effektiven Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungsfindungsprozessen gegenüber der nationalen und europäischen Ebene - als auch horizontal – bei Betrachtung der einzelnen Staaten, die nun in wenn auch stark unterschiedlichem Ausmaß über ein Mindestmaß an regionaler Mitbestimmung verfügen.

These B1: Innerhalb des vergangenen Jahrzehnts hat in der EU eine deutliche Institutionalisierung regionaler Akteure stattgefunden. Obwohl weitgehend unverändert als Objekt der Regionalpolitik behandelt, haben nun Regionen als Subjekte an Profil gewonnen und nehmen, allerdings sehr begrenzt, an der Entscheidungsfindung teil.

Anknüpfend an die vorhergehende Hypothese hat sich im Bereich der regionaler Akteure eine deutliche Akzentuierung und Positionierung in Richtung europäischer Fragen ergeben. Im Gegensatz zur nationalen Politik, die auf europäischer Ebene weitgehend formalisiert stattfindet, besteht regional mehr Spielraum für informelle Akteure. Sowohl institutionell als auch prozessbezogen – mit der Kommission als Impulsgeber mit Initiativrecht und als Verhandlungspartner für die einzelnen Regionen bei sachpolitischen Belangen im Gegensatz zum die divergierenden nationalen Standpunkte in größtmöglichem Kompromiss bündelnden Ministerrat – ergeben sich durch strukturelle Potenziale Vorteile für subnationale Einheiten, den direkten Weg nach Brüssel zu wählen und in Ergänzung oder aber auch in Widerspruch zur nationalen Europapolitik für ihre Interessen Politik zu machen. Diesem Trend kommt der allgemein auf informelles Lobbying ausgerichtete prälegislative Prozess der EU-Entscheidungsfindung zugute.

These B2: Europäische Regionen sind in Bewegung gekommen. Es findet, regional stark unterschiedlich, ein langsamer Prozess der Akteursentwicklung statt, in dem die Region durch eine vielfältige Palette an formellen und informellen Interessenvertretungen und Beteiligungsformen zu einem Träger eigenständiger Politik wird. Dies führt durch den Prozess der Europäisierung zu einer verstärkten Wahrnehmung auf der nationalen und auf der europäischen Ebene.

In welchem Maße und unter welchen Vorzeichen hat eine Föderalisierung beziehungsweise eine Regionalisierung innerhalb der nationalstaatlichen Strukturen europäischer Staaten stattgefunden? Auf welche Ursachen und Motive lässt sich eine solche Entwicklung zurückführen? Inwieweit wirkt sich der Anpassungsdruck, dem beitrittswillige Staaten institutionell und ökonomisch ausgesetzt sind, auch auf deren Regionalstruktur mit all ihren begleitenden Politikprozessen aus?

These B3: Die innerhalb der EU und damit auch im Prozess der europäischen Integration entstehende Dynamik durch Mitgliedschaft und Neubeitritt ausgeprägt föderalisierter Systeme sowie durch innerstaatliche Föderalisierungen und Regionalisierungen führt zu *spill-over* Effekten[19] in minder föderal ausgeprägten Politiksystemen.

Die Hochkonjunktur der Diskussion und der Entwicklung regionaler Mitbestimmung auf europäischer Ebene scheint vorüber. Nichtsdestotrotz schreitet die innerstaatliche Föderalisierungstendenz in den Mitgliedstaaten munter voran. Sind die gesetzten Ziele mit der Einrichtung einer institutionalisierten europäischen Regionen- und Kommunenvertretung erreicht, die wiederholt kritisierten Defizite beseitigt? Welche Folgeentwicklungen sind zu erwarten? Welche treibenden Kräfte formieren sich, wo entsteht politischer Konsens auf europäischer Ebene? Welche Entwicklungen zeichnen sich in Zukunft ab?

These B4: Die Diskussion um mehr regionale Mitbestimmung innerhalb der EU, die sich rund um den Abschluss des Maastricht-Vertrages auf ihrem – von konkreten Ergebnissen ausgehend – Höhepunkt befand, wird seither beinahe vollständig durch die Diskussion um die Reform der bestehenden EU-Institutionen, mehr aber noch vom Diskurs über die Einführung einer gemeinsamen Währung und der Erweiterung der EU überlagert. Dies hat zu einem Stillstand im Prozess der Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Regionen geführt.

1.3.3 Region - Österreich - Europäische Integration

Aufgrund des im EU-Vergleich hohen Föderalisierungsgrades des österreichischen politischen Systems und der in diesem Vergleich bescheidenen Mitwirkungsmöglichkeiten regionaler Akteure auf EU-Ebene spielen nationale Konzertierung und Durchsetzung von Interessen eine größere Rolle[20] (mittelbare regionale Interessendurchsetzung) als der

---

19 Unter *spill-over* wird die übergreifende Wirkung auf andere Bereiche verstanden. Im Kontext der Europäischen Integration bedeutet der *spill-over* Effekt, dass ein einmal begonnener Integrationsprozess immer weitere Integrationsmaßnahmen nach sich zieht (vgl dazu auch den Abschnitt ‚Neofunktionalismus ' auf Seite 27).

20 Dachs (1994b, 83) spricht in diesem Zusammenhang die Rolle der Bundesregierung als *gatekeeper* regionaler Interessen an. Auf diese Funktion wird wiederholt in der relevanten Literatur bezug genommen (vgl Börzel [1997] 7-8), welche die Möglichkeit der direkten Einflussnahme regionaler Akteure auf europäische Belange an nationaler Aggregierung vorbei herausstreicht, oder Laffan (1997, 3). Auf weitere Implikationen zur Stellung des Nationalstaates wird im dritten Teil eingegangen.

direkte Weg regionaler Mitbestimmung innerhalb der im Rahmen der europäischen Integration dafür vorgesehenen Institutionen und Gestaltungsmöglichkeiten (unmittelbare regionale Interessendurchsetzung). Maßnahmen der EU-Regionalpolitik bestimmen zwar einen Großteil der Reaktionen seitens der regionalen Vertretungskörper (dh institutionalisierte wie auch teilinstitutionalisierte und informelle Entscheidungsträger – von Landesregierungen und Landtagen, über Sozialpartner bis hin zu Interessenvereinigungen), doch hat sich teils parallel dazu aber noch häufiger vielfältig damit verknüpft eine wahrnehmbare repräsentativ-politische Aktivität regionaler Außen- und Europapolitik herausgebildet.

These C1: Europapolitische Themen sind noch Spiegelbild des relativ depolitisierten Charakters der Politiksysteme in den Bundesländern. Eine Akzentsetzung und Profilierung erfolgt primär in den und durch die Landesexekutiven.

Welche Auswirkungen hat das verstärkte Vorhandensein europapolitischer Berührtheit für die subnationalen österreichischen Akteure, wie reagieren die regionalen politischen Eliten? Wo verlaufen die Bruchlinien in der Positionierung und Interessendurchsetzung? Formelle institutionalisierte Akteure und informelle Interessenvertreter stehen vor der weitgehend neuen Herausforderung des Euro-Lobbying. Wem kommt nun die stark auf Informalität ausgerichtete Meinungsbildung auf europäischer Ebene besser entgegen? Welche Unterschiede bestehen zwischen nationaler und regionaler Interessendurchsetzung durch das gesamte Spektrum der Akteure?

These C2: Es zeichnet sich allerdings immer deutlicher eine wachsende thematische und sachpolitische Konkurrenz durch Akteure außerhalb der institutionellen, formellen Politik ab.

Neben der Untersuchung der Akteursgruppen interessiert aber auch die *performance*[21] im europapolitischen Bereich generell. Wie erfolgt die Kommunikation zwischen Vertretern und Vertretenen? Europäische Themen unterscheiden sich von anderen *policy*-Bereichen in Umfang und in ihrer Nachvollziehbarkeit durch den nicht unmittelbar Betroffenen. Erweist sich die Dialektik europapolitischer Themen **abstrakt-bürgernah** als doppelt erfolgversprechend, wenn es darum geht, europapolitisches Engagement auf subnationaler Ebene zu demonstrieren und dies dem

21 Im Rahmen der Untersuchung wird darunter die politikwissenschaftlich zu beobachtende Leistung verstanden.

Wähler beziehungsweise dem Vertretenen näher zu bringen? Wer sind die eigentlichen Transmitter und Multiplikatoren der Inhalte?

These C3: Regionale europapolitische Themen sind – unabhängig davon, ob als Befürwortung oder als Opposition – medial gut transportabel. Dabei kann die Politik der kleinen Entfernung (im Gegensatz zur allgemein-abstrakten Positionierung auf Bundesebene) optimal ausgenutzt werden.

Neben der vertikalen Umsetzung, also von der europapolitischen Berührtheit hin zum europäischen Entscheidungsfindungsprozess und wiederum der Kommunikation der Ergebnisse und Aktivitäten zurück zu den subnationalen Einheiten, ist die Analyse der eigenen Einschätzung der Akteure Forschungsziel. Wie werden europapolitische Herausforderungen und Möglichkeiten durch die Akteure selbst neben anderen Themen und Politikbereichen (horizontal) eingeordnet? Hier wird auch im Untersuchungsumfang die quantitative Grenze gezogen, im Vordergrund stehen die politischen regionalen Eliten und die Spitzen der – überwiegend wirtschaftlichen – Interessenvertretungen.

These C4: Die Möglichkeiten und Chancen regionaler Europapolitik werden innerhalb der politischen Eliten der österreichischen Bundesländer skeptisch und gering eingeschätzt, die Gefahr einer weiteren Bürokratisierung bis hinunter auf kleinste politische Einheiten ist dafür das häufigste Argument.

Welchen Einfluss haben europapolitische Belange auf die Handlungslogik der betroffenen Eliten, welche ‚regionalen Politikstile'[22] sind in der Praxis vorherrschend zu beobachten? Kooperation, Komplementarität, Konkurrenz und Selbstbestimmtheit im Handeln der Akteure werden auf ihre Relevanz hin untersucht. Was sind die bestimmenden Handlungsfaktoren? Bestehen Unterschiede in den Politikarenen (intrakommunal, interkommunal, kommunal-regional, intraregional, interregional, regional-national, kommunal-europäisch, regional-europäisch, national-europäisch)? Inwieweit ist es zu einer Ideologisierung im österreichischen Bereich dieser Thematik gekommen?

22 Zur wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung mit diesem Terminus vgl Knodt (1996, 87-97 sowie 1997).

These C5: Innerhalb der Bundesländer und zwischen den Bundesländern laufen Diskurs und Entscheidungsfindung (nach Maßgabe der dazu zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mittel) in der regionalen Europapolitik relativ unkontroversiell ab. Im Allgemeinen wird die Zusammenarbeit in europäischen Belangen positiver bewertet als bei anderen Politikfeldern, Konzertierung in Europafragen übt eine stark einende Dynamik auf die Bundesländer aus, obwohl durchwegs Einzelpositionierungen gemäß den strukturellen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen durch die Bundesländer erfolgen. Auf Bund-Länder-Ebene besteht im Kampf um Mitwirkung und Mitentscheidung von europarelevanten Thematiken jedoch ein starkes Spannungsfeld, welches auch über ideologische Bruchlinien hinweg die Akteure – insbesondere auf Länderseite – bündelt.

Wenn nun – wie in der vorangegangenen Hypothese angenommen – ein solches Spannungsfeld besteht, ist zu fragen, ob und wie Konflikte ausgetragen werden, welche Positionen aufeinander treffen. Ist ein Kernbereich nationalstaatlicher Souveränität, die außenpolitische Repräsentation, durch regionale Aktivitäten auf europäischer Ebene in Teilen in Frage gestellt? Kommt es also zu einer so genannten ‚Nebenaußenpolitik'[23] der österreichischen Bundesländer? Wie reagieren die nationalen Akteure auf diese Tätigkeiten, welche Politikmuster haben sich seit dem Beitritt durchgesetzt?

These C6: Die durch die Setzung von Maßnahmen im Bereich der regionalen Europapolitik entstehende Parallelität des außenpolitischen Repräsentationsanspruches (regional - national) birgt in sich nur ein geringes Konfliktpotenzial, da regionale Außenpolitik primär informell stattfindet und substanziell (auf die gesamte Europapolitik bezogen) nur einen geringen Einflussfaktor darstellt. Zusätzlich dazu verhält sie sich in den meisten Fällen weitgehend komplementär zu nationaler Außenpolitik.

Ist aber die ‚regionale Außenpolitik' der österreichischen Bundesländer[24] nicht unbedingt ein durch die voranschreitende europäische Integration allein ausgelöstes Phänomen, sondern logische Konsequenz hochföderalisierter Politiksysteme? Obwohl im Rahmen dieser Arbeit

---

23 Dieser Frage geht auch Unterlechner (vgl 1997, 85) in seiner Analyse nach. Der Begriff selbst entstammt der bundesdeutschen Diskussion.

24 Dieses Schlagwort wurde vor allem durch den von Floimair (vgl 1993) herausgegebenen Sammelband in die österreichische – hauptsächlich wissenschaftliche – Diskussion eingebracht.

nicht auf die historischen Hintergründe regionaler österreichischer Außenpolitik eingegangen werden kann, so ist dennoch kritisch zu analysieren, ob die Wurzeln des Phänomens regionaler Europapolitik über den Integrationsprozess hinaus zu suchen sind. In welcher Form und unter welchen Vorzeichen hat eine solche Außenpolitik bisher stattgefunden?

These C7: Immer schon waren bestehende Formen regionaler österreichischer Außenpolitik von einem europäischem Bezug dominiert, wie es die Teilnahme an und Aktivität in zahlreichen grenzüberschreitenden interregionalen Kooperationsforen deutlich macht.

Ankerpunkt der Untersuchung bleibt jedoch der Beitritt mit seinen politisch-institutionellen Auswirkungen auf die regionale Ebene. Welchen Stellenwert hat der österreichische EU-Beitritt für die regionale Europapolitik der Bundesländer gehabt? Gab es unterschiedliche Herangehensweisen an dieses in unterschiedlichem Maße neue Politikfeld? Welche Hauptdeterminanten erfolgreicher regionaler Europapolitik lassen sich ausmachen? Bestehen institutionell, organisationell und traditionell vergleichbare oder abweichende Strategien in der Allokation und Erschließung finanzieller Ressourcen?

These C8: Österreichs Beitritt zur Europäischen Union brachte für viele Bundesländer erst die Initialzündung zu einer europapolitischen Profilierung und Entfaltung regionaler europapolitischer Aktivitäten. Ein Informationsvorsprung einzelner Bundesländer sichert diesen wichtige Vorteile im Lobbying um Förderungen und in der Entwicklung und Gestaltung eigenständiger Strategien.

Stand im theoretischen sowie im europäischen Teil die Einflussnahme von subnationalen Akteuren auf europäische und nationale Akteure im Vordergrund des Erkenntnisinteresse, so beschäftigt nun *vice versa* die Frage nach den mikropolitischen Auswirkungen innerhalb der Politiksysteme der Bundesländer. In welcher Form wirkten die Veränderungen durch den Beitritt aber auch die interne Weiterentwicklung der europäischen Integration insgesamt auf die Landeseliten? Welche Reaktionsmuster, welche Politikstile dominieren, wo werden eigene Wege gegangen?

These C9: Eng damit verknüpft ist auch die Tatsache, dass Struktur und Rahmenbedingungen der EU-Regionalpolitik seit dem Beitritt zu einem Qualifizierungsdruck in den Bundesländern geführt haben, auf die (wenn auch unterschiedlich) durch institutionelle Maßnahmen und durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen reagiert wurde.

Im Kontext dieses Schwerpunktes ist auch der nachhaltige Einfluss auf das Gesamtsystem der regionalen österreichischen Politiksysteme zu untersuchen. Hat nun der Beitritt einerseits und wie oben vermutet zu einer fortschreitenden Zuspitzung der Bund-Länderkonfrontation geführt, so sind in Hinblick auf die Reaktion der einzelnen Bundesländer zwei Optionen zu verfolgen: Kooperation und Geschlossenheit gegenüber der mittelbaren Vertretung durch den Bund oder interner Wettbewerb und Einzelstrategien auf direktem Weg. Oder – um differenzierter anzusetzen – in welchen Bereichen wird zusammengearbeitet, welche Strategiebereiche werden in bewusster Abgrenzung und Eigenregie besetzt?

These C10: Interföderaler Wettbewerb um regionalpolitische Positionierung ist zwar entstanden, nicht jedoch in der vermuteten Stärke. Nach wie vor überwiegt der Druck zur gemeinsamen Position gegenüber dem Bund.

Im Bereich des Wettlaufes um Förderungen ist die Qualität desselben zu beleuchten. Nachdem diese Arbeit voraussetzt, dass der finanzielle Anreiz, der in den Brüsseler Fördertöpfen vorhandenen Mittel, einen bestimmenden Faktor europapolitischen Handelns regionaler Eliten ausmacht, so stellt sich die Frage, wie und mit welchen Veränderungen nun in Brüssel, in Wien und in den Bundesländern um Gelder aus den Fördertöpfen gebuhlt wird. Welche Methoden haben sich – auf den regionalpolitischen Kontext bezogen – als effektiv herausgestellt, welche weniger? Auf welchen Ebenen wird gearbeitet? Welche Rolle spielen die dabei vornehmlich involvierten Verbindungsbüros in Brüssel und regionalpolitischen Koordinationsstellen in den Bundesländern? Welcher Zusammenhang ergibt sich mit anderen Aktivitäten regionaler Außenpolitik, allen voran mit der interregionalen Zusammenarbeit?

These C11: Besonders in der jüngsten Entwicklung fand eine Abkehr vom reinen Subventionslobbying hin zum Auf- und Ausbau regionaler Mitwirkung auf Bundesebene formell durch graduelle Aufwertung der Partizipationsmechanismen sowie durch Einrichtung von Informations- und Koordinationsstellen und auf EU-Ebene durch aktive Mitwirkung in Regionalgremien und Verhandlungsdelegationen sowie informell durch Einrichtung und Erhaltung von Verbindungs- und Repräsentationsstellen und Intensivierung grenzüberschreitender regionaler Kooperation statt.

Ein letzter Blick auf die intraföderalen Strukturen soll klären, welche Akteursgruppen durch den Beitritt und die regionale Berührtheit (weiter) aufgewertet wurden beziehungsweise werden. In welcher Form ist der bisher in den Bundesländern ausgeprägte politische und institutionelle Exekutivföderalismus betroffen? Welche Signale und Aktivitäten werden von anderen Vertretungskörpern gesetzt? Haben sich ‚Spielregeln' des intraföderalen Regierens etabliert? Wer sind die Gewinner, wer die Verlierer dieser Entwicklung?

These C12: Der Beitritt hat zu einer weiteren Stärkung der Länderexekutiven inklusive der Verwaltungen gegenüber Bund sowie Legislativen und Sozialpartnern geführt (Übernahme mittelbarer Bundesverwaltung, starke exekutive Ausrichtung der regionalen Mitbestimmung in der EU, Ressourcen- und Informationsvorteile). Eine weitere Verschärfung dieser Asymmetrie ist zu erwarten.

1.4 INHALTLICHE STRUKTUR UND EINGRENZUNG

Zweifellos lässt sich die Herausbildung und Durchführung regionaler Europapolitik in den österreichischen Bundesländern nur vor dem Hintergrund der regionalen Entwicklung innerhalb des Gesamtprozesses der europäischen Integration und in ihrer substanziell signifikantesten Erscheinungsform innerhalb der stattgefundenen und weiter stattfindenden Regionalisierung der Europäischen Union betrachten.

Die inhaltliche Strukturierung gestaltet sich insofern als problematisch und zugleich herausfordernd, da besonders die Institutionalisierung der untersuchten Akteure einem rasanten Wandlungsprozess unterliegt, der dem Untersuchungsbereich beinahe wöchentlich neue Rahmenbedingungen und Phänomene beschert und eine einmal vorgenommene Strukturierung wiederholt in Frage stellt.

In zeitlicher Hinsicht wurde der Forschungsschwerpunkt auf den Zeitraum nach dem österreichischen EU-Beitritt am 1. Jänner 1995 gelegt. Zur Analyse wichtiger Hintergründe ist jedoch auch in vielen Bereichen – etwa beim Regionalisierungsprozess in der EU oder bei der regionalen Außenpolitik – der Untersuchungsfokus auf frühere Entwicklungen ausgedehnt worden. Die erhobenen Daten und Fakten haben – wenn nicht anders angeführt – ihre Gültigkeit für die Jahre 1995 bis 1998. Besonders bei der Untersuchung der österreichischen Bundesländer wurde versucht, mit Beginn des österreichischen Ratsvorsitzes am 1. Juli 1998 eine zeitliche Endmarke zu setzen. Aus Gründen der einfacheren Nachvollziehbarkeit werden bei Angaben aus dem EU-Primärrecht die Veränderungen aus dem inzwischen in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam berücksichtigt.[25]

Im Unterschied zur regionalen Politikfeldebene und den damit in Zusammenhang stehenden empirischen Befund an *performance*, Konzeption, Effektivität und Verhaltensmustern interessieren auf EU-Ebene primär die theoretischen, rechtlichen, ökonomischen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen, welche den tatsächlichen Gestaltungsspielraum regionaler Europapolitik prägen. Diese werden in den ersten beiden Teilen der Arbeit analysiert und dienen gleichsam als Unterbau für den auf die spezifisch österreichische Situation abzielenden dritten Teil.

Kapitel 1 liefert die methodologischen Informationen für den gesamten Forschungsverlauf. Neben der Darstellung der Forschungsmotivation sowie der inhaltlichen Strukturierung soll vor allem mittels der Hypothesen und Forschungsfragen dem Leser ein erstes Problembewusstsein zur komplexen Materie vermittelt werden.

In **Kapitel 2** wird versucht, die ontologischen Umstände regionaler Interessenvermittlung und regionaler Europapolitik von ihrem empirischen Gehalt weitgehend abstrahiert darzustellen. Die wichtigsten Theorie- und Analysemodelle werden auf ihre Anwendbarkeit in Bezug auf das Forschungsinteresse erläutert und evaluiert. Welche grundsätzlichen Wege, Hindernisse und Konkurrenzbereiche bestimmen die Artikulation, Aggregation, Implementierung und Involvierung regionaler Interessen in europäischen Belangen?

Kapitel 3 beleuchtet das regionalistische Umfeld in Europa über die österreichische Situation und den Unionsrahmen hinaus. Neben einer

---

25 Die erstmalige Erwähnung eines Artikels des EGV beziehungsweise EUV erfolgt mit Verweis auf die bisherige Nummerierung, danach werden die jeweils rechtsgültigen neu nummerierten Artikel angeführt.

Bedeutungsklärung der bestimmenden Konzepte wird die Entwicklung und Bedeutung des europäischen Regionalismus analysiert und nach Typologien für den schwer fassbaren Begriff einer ‚Region' gesucht.

Kapitel 4 bringt eine auf möglichst breiter Basis konzipierte explorative Untersuchung bestehender Formen und Institutionen der interregionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Mitwirkung auf gesamteuropäischer Ebene, als Form gliedstaatlicher Außenpolitik und es wird auf die institutionellen Grundlagen sowie die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen eingegangen.

Kapitel 5 dringt dann in den Kernbereich der Materie ein, das Verhältnis von Europäischer Union, deren Mitgliedstaaten und – als Fokus der Perspektive – den subnationalen Einheiten zueinander, miteinander und gegeneinander. Ziel ist es auch hier wie im vorhergehenden Kapitel, die Entwicklung über die doch schon bestehende Literatur hinaus auf den neuesten Entwicklungsstand hin zu verfolgen und zu analysieren.

Nachdem diese Arbeit prioritär das Bestehen einer regionalen Europapolitik untersucht und hinterfragt, wird der Aspekt der Regionalförderungspolitik bewusst in der Untersuchung zurückgestellt, da dieser Bereich einerseits politisch primär durch regionale Europapolitik bestimmt wird, aber andererseits in weitaus größerem Maße durch nationale und EU-Rahmenbedingungen vorgegeben ist.

Der dritte Hauptteil beschäftigt sich weitgehend mit politikwissenschaftlich noch wenig umfassend aufbereitetem Neuland – der aktuellen österreichischen Situation in Bezug auf den zuvor entwickelten Analyserahmen.

Während **Kapitel 6** versucht, die Rahmenbedingungen der regionalen österreichischen Mitwirkung in europäischen Fragen aufzuzeigen – ein Bereich, der zuletzt vermehrt Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung wurde – zielen die folgenden beiden Kapitel auf eine politikwissenschaftliche Analyse dieser Entwicklungen ab.

Kapitel 7 beleuchtet die Rolle der Akteure, durch die die regionale Europapolitik maßgeblich gestaltet wird. Gemäß ihrer größeren Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten finden die formellen Akteure (Landesregierungen, Landtage etc) regionaler Europapolitik mehr Beachtung als informelle (Interessenvertretungen, Initiativen, Vereine), obgleich auch sie zu einem beträchtlichen Maß diese Form der Politik mitgestalten (können).

Kapitel 8 beleuchtet die Praxis regionaler Europapolitik der zuvor identifizierten Akteure auf den verschiedenen Arenen mit Ausnahme

jener innerhalb der Länder selbst, die hauptsächlicher Gegenstand von **Kapitel 9** ist.

Hier stehen die politikwissenschaftlichen Implikationen regionaler Europapolitik der österreichischen Bundesländer ab. Diskurs, *performance*, Motive und Mittel bilden die Schwerpunkte der stark auf Primärquellen beruhenden Untersuchung.

In der abschließenden Zusammenfassung wird versucht, die wichtigsten Ergebnisse mit den zu Beginn der Untersuchung aufgestellten Hypothesen in Verbindung zu setzen.

1.5 METHODISCHES VORGEHEN

Eine Untersuchung regionaler österreichischer Europapolitik sieht sich zwei grundlegenden methodischen Problembereichen gegenüber. Während eine Analyse regionaler Mitbestimmung im Rahmen der europäischen Integration weitgehend schon durch bestehende Sekundärliteratur vorgenommen worden ist und zur weiteren Behandlung innerhalb dieser Arbeit an den bisherigen Fragestellungen orientiert und unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen aktualisiert werden muss, so bedarf der österreichische Bereich einer erstmaligen Strukturierung und theoretischen Fundierung, die über die allgemeinen Erklärungsansätze in Zusammenhang mit einem ‚Europa der Regionen' hinaus mit der spezifisch österreichischen Problemlage sowie seiner bundesstaatlichen Tradition und Rahmenbedingungen kombiniert werden muss. Allerdings ist zum ersten – die Politik der Regionen in Europa untersuchenden – Hauptteil, der für das weitere Verständnis unerlässlich ist, festzustellen, dass die Konjunktur der wissenschaftlichen Auseinandersetzung nach einer Phase der Ernüchterung und im politischen Alltag auch vielerorts der Desillusion vorüber ist, wobei aber nun der Raum und die nötige Distanz für eine grundlagenorientierte Forschung mehr als zuvor gegeben sind.

1.5.1 Sekundärliteratur

In der wissenschaftlichen Diskussion existiert ein ‚Europa der Regionen' als Schwerpunkt des Forschungsinteresses schon seit geraumer Zeit. Ebenso stehen Regionalismus in Europa sowie die Regionalpolitik der Europäischen Union im Vordergrund vieler Untersuchungen und Analysen. Was nun die Regionen als Träger eigenständiger europarelevanter Politik anbelangt, so ist einzuschränken, dass sich eine Behandlung überwiegend auf die wenigen hoch föderalisierten Systeme bezieht, wobei für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland quantitativ am

meisten Literatur verfügbar ist, jedoch zumeist die staats- und institutionenrechtlichen Rahmenbedingungen den Schwerpunkt des Forschungsinteresses darstellen.[26]

Für den **österreichischen** Bereich ist festzustellen, dass eine politikwissenschaftliche Aufarbeitung der Entwicklungen seit dem EU-Beitritt spärlich bis gar nicht stattgefunden hat. Tobanelli (1997a, 7) sieht hier „ein weites Feld, das es für Politologen noch zu pflügen gilt". Morass (vgl 1994) sowie in vorbereitenden beziehungsweise weiterführenden Beiträgen (1992a und b), (1996a und b) hat mit seiner umfassenden Untersuchung neben Dachs (vgl 1993) einen nach wie vor bestimmenden Meilenstein in diesem Feld hinterlassen, obwohl hier die Entwicklung nach dem Beitritt nur deduktiv, jedoch mit erstaunlicher Validität in vielen Aussagen, prognostiziert werden konnte. Erst langsam werden einige Länderstudien zum relevanten Thema nach dem Beitritt vorgelegt, deren politikwissenschaftliche Fundierung jedoch von großer Qualität ist.[27] Wiederum sind es auch hier mit Ausnahme der vorgenannten Untersuchungen vorwiegend verfassungsrechtliche Blickwinkel[28] und nicht Akteurs-[29], Interaktions- und Prozessanalysen, an denen es in diesem Bereich mangelt, mit welchen die Materie aufbereitet wird.

Die vorliegende Arbeit versteht sich einerseits als Weiterführung der Grundsatzuntersuchungen, andererseits jedoch als politikwissenschaftliche Pionierstudie der regionalen Europapolitik der österreichischen Bundesländer seit dem Beitritt vor dem Hintergrund der Etablierung und Institutionalisierung regionaler Mitbestimmung in der Europäischen Union.

---

26 Es sei in diesem Zusammenhang selektiv auf die Monographien und Sammelbände von Kremer (vgl 1988), Bauer (vgl 1991), Engel/Borrmann (vgl 1991), Vogel (vgl 1992), Franzmeyer (vgl 1993b), Groß/Schmitt-Egner (vgl 1994), Evers (vgl 1994), Morawitz (vgl 1994), Fechtner (vgl 1996), Henning (vgl 1996), Michel (vgl 1996) Paul (vgl 1996) und Meissner (vgl 1996) sowie die Artikel von Wiedmann (vgl 1992), Hrbek (vgl 1992), Eyrich (vgl 1992), Hill (vgl 1992), Deckart (vgl 1995) und Klatt (vgl 1995b) hingewiesen. Neuere politikwissenschaftliche Studien sind ua von Kohler-Koch (vgl 1996; theoretisch-allgemein), Knodt (Baden-Württemberg und Niedersachsen) und Staeck (Nordrhein-Westfalen, vgl beide 1997) vorgelegt worden.

27 So die Arbeiten von Tobanelli (vgl 1997a) und Deinhammer (vgl 1998), die einerseits die Regionalpolitik und andererseits das politische System in bezug auf die regionale Europapolitik in Salzburg beleuchten. Für das österreichische Gesamtsystem weiter Pressien (vgl 1996).

28 Besonders umfassend, was den innerösterreichischen Mitwirkungsprozess betrifft, Unterlechner (vgl 1997).

29 Für Kritik an mangelnden Studien im Bereich der Landesverwaltungen vgl auch Pernthaler (1997b, 10).

1.5.2 Empirische Erhebung

Eine wichtige empirische Grundlage für die vorliegende Arbeit stellt eine vom Autor durchgeführte quantitative Befragung von mehr als 300 Exponenten regionaler Eliten dar. Vertieft wurden diese Ergebnisse durch qualitative Einzelinterviews mit für den jeweiligen Bereich repräsentativen Entscheidungsträgern und Experten. So wurden unter anderen auch sämtliche Leiter der Verbindungsbüros der österreichischen Bundesländer und weiterer regionaler Verbände sowie Vertreter der relevanten EU-Institutionen direkt befragt.

1.5.2.1 Bisheriger Forschungsstand

Regionalspezifische Untersuchungen, die auf europapolitische Themen Bezug nehmen, sind neben den wirtschaftsstatistischen Umfragen, die zumeist von der EU selbst initiiert und gefördert[30] werden, generell in nicht ausreichendem Umfang vorhanden.[31] Ein Kreis von Wissenschaftern um Beate Kohler-Koch hat am Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung ein Projekt zum Thema ‚Regionen als Handlungseinheiten in der europäischen Politik (REGE)' durchgeführt und damit wichtige Grundlagen in der empirischen Erforschung regionaler Europapolitik geschaffen (vgl Kohler-Koch 1998b). Allerdings wurden hier keine österreichischen Bundesländer in die Untersuchung einbezogen[32].

Was nun die österreichische Forschung anbelangt, eröffnet sich dem Suchenden eine noch weitaus kärgere Situation. Laireiter et al (vgl 1994) haben eine aufschlussreiche Untersuchung des Meinungsklimas in sechs österreichischen Bundesländern[33] in der Vorbeitrittsphase vorgelegt.

„Empirische Studien über diese informellen, vertikalen Beziehungsstrukturen zwischen Landes- und Bundesebene wurden jedoch bisher in

---

30 So ist etwa LACE (*Linkage Assistance and Cooperation for the European Regions)* ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG), das als Observatorium für grenzüberschreitende Zusammenarbeit von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird (vgl dazu ‚Immanente Schranken interregionaler Kooperation' auf Seite 64 und ‚Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)' auf Seite 91).

31 Somit hat sich seit der von Engel 1994 geäußerten Kritik bis dato noch wenig getan, zu sehr scheint eine Beschäftigung mit den theoretischen Aspekten im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses zu stehen: „Bis auf weiteres fehlt es auch an Einzelfallstudien [...], die über allgemeine Aussagen hinaus ein präziseres und differenzierteres Licht auf die Bedingungen und Möglichkeiten von regionaler Interessenvertretung in der EG werfen" (Engel 1994, 103).

32 Bei den untersuchten Regionen handelt es sich um Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Katalonien, Andalusien, Rhône-Alpes, Languedoc-Roussillon, Lombardei, Sizilien und Wales.

33 Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Wien.

der österreichischen Politikwissenschaft weitgehend vernachlässigt" (Morass 1994, 28). Ebendieser hat allerdings als Konsequenz aus dieser Einschätzung eine profunde, umfassende und stark aus dem politikwissenschaftlichen Blickwinkel verfasste Studie (vgl Morass 1994) durchgeführt, die den empirischen Rahmen seines gleichsam als Monolith in der relevanten Literatur bestehenden Standardwerkes bildet. Er bot damit einerseits einen theoretischen Untersuchungsrahmen und ein Analyseraster, die bis heute trotz der darauf folgenden Entwicklungen weitgehend unverändert anwendbar sind, andererseits liefert die Untersuchung ein umfassendes Bild des Meinungs- und Einschätzungsklimas in den regionalen Eliten bis zum Beitritt.

Die vorliegende Arbeit dehnt den damit gespannten Bogen weiter auf die ex-post Beitrittsevaluation aus und trachtet danach, auch weitere informelle Akteure aus dem Bereich der Interessenvertretung[34] in die Untersuchung einzuschließen.

1.5.2.2 Quantitative Interviews

Für den quantifizierbaren empirischen Befund der regionalen Europapolitik der österreichischen Bundesländer wurde eine Fragebogenaktion mit 317 Respondenten durchgeführt. Im Sinne der methodischen Forschungsvorgaben sollte der Befragtenkreis möglichst repräsentativ und gleichzeitig gemäß der Definition regionaler Europapolitik[35] entsprechend möglichst umfassend sein. Von der Untersuchung waren auf Länderebene sämtliche Landesregierungsmitglieder, Landeslegisten, Europa- und, Regionalpolitikexperten der Landesverwaltungen, Verbindungsbüroleiter, Landtagspräsidenten und -fraktionen, die kommunalen Spitzenverbände sowie die maßgeblichen Interessenvertretungen, auf überregionaler Ebene – der Bundesrat, die kommunalen Spitzenverbände sowie mit regionaler Europapolitik befasste Fachleute aus der Bundesverwaltung – erfasst.[36]

---

34 Im Standardwerk zur österreichischen Länderpolitik stellt Dachs, den Forschungsstand auf dem Gebiet der Verbände in den Bundesländern evaluierend, fest: „Wegen der relativen Unübersichtlichkeit dieses Feldes und wegen des hohen Anteils an informellen Prozessen in diesem Bereich ist die Forschungslage bis heute ungenügend. Es fehlen bislang systematisch-vergleichende Strukturanalysen, die auch den *realpolitischen* Stellenwert der Verbände in den einzelnen Ländern annähernd präzise angeben könnten [...]" (Dachs 1997a, 37).

35 Vgl ‚Theorie regionaler Europapolitik' auf Seite 38.

36 Für eine komplette Auflistung aller quantitativ Befragten siehe Anhang Seite 398.

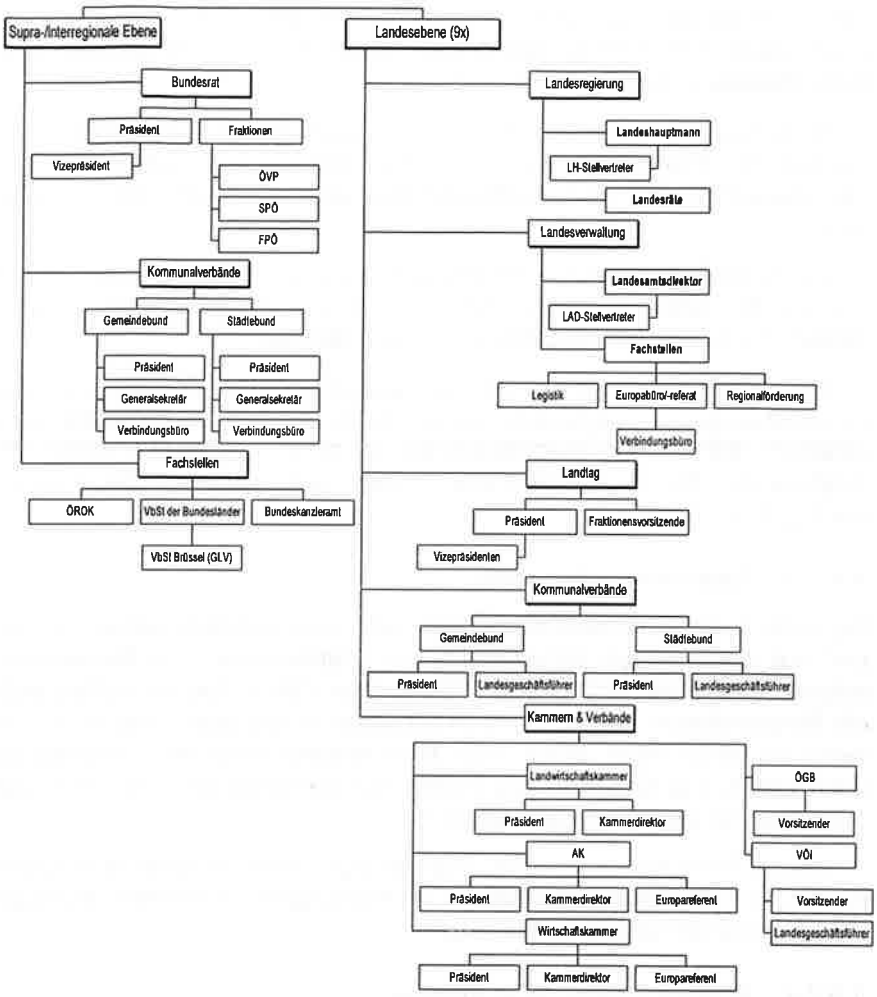


Abbildung 1-1: Akteure der regionalen Europapolitik als Befragte der quantitativen empirischen Untersuchung

Vom Format her waren 16 Fragen zur quantitativen Bewertung, zwei *multiple-choice*-Fragen und eine qualitative Frage vorgesehen.[37] Zwei Interessen waren für die Erstellung maßgeblich: durch eine Standardisierung der Fragen sollte ein **hohes Maß an Vergleichbarkeit**

37 Ein Fragebogenmuster befindet sich im Anhang.

gewährleistet sein und die Kürze (zwei Seiten) sollte den Ausfüllaufwand (etwa sieben Minuten) so gering wie möglich machen und dadurch eine **hohe Rücklaufquote** sichern.

Im Erhebungszeitraum zwischen 15. August und 31. Dezember 1997 wurden 187 Fragebögen zurückgesandt, was einer Rücklaufquote von - für diese Form der Befragung zufrieden stellend hohen – 59,31% entspricht.

Die Fragebögen wurden zur Identifizierung der Respondenten kodiert und die Antworten den sich häufig überschneidenden Kategorien zugeordnet. Die Auswertung erfolgte computerunterstützt.

Ziel der Fragebögen war es, ein möglichst repräsentatives Bild der Einschätzungslage regionaler Europapolitik in den Landeseliten und innerhalb der übrigen Eingebundenen zu erhalten. Daher musste die Analyse der Rahmenbedingungen bereits vor Erstellung der Fragen durchgeführt werden.

1.5.2.3 Qualitative Interviews

Ergänzend und vertiefend zum primär- und sekundärliterarischen Befund und zur quantitativen Erhebung wurden repräsentativ zu Auswahlbereichen Interviews durchgeführt.[38] In einigen Fällen überschneiden sich die Respondenten mit jenen der Fragebogenaktion, zum anderen wurde versucht, auch nicht durch das Akteursraster erfasste maßgebliche Informanten und Experten aus Praxis, Wissenschaft und vor allem auf der Brüsseler Ebene einzubeziehen.[39]

Neben Einschätzungs- und Evaluierungsfragen standen Spezialbereiche zur Informationsbeschaffung im Vordergrund. Die Interviewdauer betrug zwischen 45 und 90 Minuten.

1.5.2.4 Weitere Erhebungsmethoden

Teil der Quellenrecherche war auch die Absolvierung eines dreimonatigen EU-Forschungspraktikums, eines so genannten *stage*, im Sekretariat der Institutionellen Kommission des Ausschusses der Regionen. Neben Zugang zu einer Vielzahl an aktuellen Dokumenten und Spezialbibliotheken war es vor allem die praktizierte teilnehmende Beobachtung, durch die ein vertiefter direkter und unmittelbarer Einblick in die realpolitische Praxis und in Entscheidungsfindungsprozesse ermöglicht wurde.

---

38 Die schriftlichen Auswertungen liegen beim Verfasser auf.

39 Eine komplette Auflistung aller qualitativ Befragten findet sich im Anhang auf Seite 417.

Erstaunlich war hierbei die große Offenheit der Akteure, die dem sonst eher technokratischen und nicht-öffentlichen Eindruck der EU-Bürokratie und der Landesverwaltungen widersprach.

Brüssel wird aufgrund seiner geografischen Lage und seiner Bedeutung als politisches Zentrum der europäischen Integration gern als Veranstaltungsort internationaler Symposien gewählt und bietet darüber hinaus eine einzigartige Infrastruktur regionaler Repräsentations- und Informationseinrichtungen. Durch die dort besuchten Veranstaltungen konnte der Befund, der durch die Analyse der Primär- und Sekundärquellen entstanden war, sinnvoll abgerundet und ergänzt werden und sie erlaubten vor allem Einblick in die soziale Netzwerkstruktur regionaler Interessenvermittlung.[40]

40 Eine detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen ist im Anhang auf Seite 418 abgedruckt.

2 KONSTITUTIONSBEDINGUNGEN REGIONALER EUROPAPOLITIK

Dieses Kapitel hat zum Ziel, einerseits die für die weitere Untersuchung maßgeblichen Theorien und Analysemethoden zu erläutern und andererseits das Konzept der regionalen Europapolitik wissenschaftstheoretisch zu fundieren und zu definieren. Es soll gezeigt werden, unter welchen Umständen es zur Ausbildung europapolitischer Aktivitäten kommt und wie diese Phänomene untersucht werden können.

2.1 DETERMINANTEN

Im Versuch, den wissenschaftstheoretischen Hintergrund regionaler Europapolitik einzugrenzen, zu erläutern und zu analysieren, stößt man auf eine Vielzahl von Erklärungsansätzen und Theoriegebäuden, die alle zumindest teilweise die empirisch fassbaren Phänomene reflektieren aber aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit spiegelhaft dem jeweiligem Forschungsparadigma folgen. Sie verhelfen also zu einem klarer konturiertem Bild und werden daher als Teile eines ganzen, noch nicht vorhandenen, Theoriegebäudes behandelt. Besonders im Bereich der deutschen Politikwissenschaft und der Soziologie ist es jüngster Zeit zu einem Boom der theoretischen Betrachtung von Interaktionsprozessen innerhalb des europäischen Integrationsprozesses gekommen, der auch die Formulierung von Alternativansätzen förderte. Damit wird die zuvor angesprochene Dominanz der rechtswissenschaftlichen Betrachtungsweise jedenfalls auf theoretischer Ebene kompensiert.

2.1.1 Gliedstaatliche Außenpolitik

Im Gegensatz zu den in Folge behandelten Netzwerk- und Politikfeldtheorien setzt sich die theoretische Analyse gliedstaatlicher, also der von Regionen als selbstständigen Handlungseinheiten praktizierter, Politik mit nur einem Politikbereich, nämlich dem der strategischen und repräsentativen Außenpolitik auseinander.[41] Die Logik der dabei in Vergleich stehenden nationalen Außenpolitik ist grundsätzlich dieselbe, wenn auch der Umfang der miteinbezogenen Politikbereiche bei der nationalen Außenpolitik ein wesentlich größerer ist. Zu den Akteuren gehören die Exekutiven beziehungsweise Behörden subnationaler Einheiten,

41 Aufgrund der Dichte und Intensität der grenzüberschreitenden Akteursbeziehungen im Rahmen der europäischen Integration ist es zweckmäßiger, von einer Außenpolitik im supranationalen Raum zu sprechen.

intraregionale Entwicklungen werden durch die regionale Außenpolitik wenig bis gar nicht reflektiert. Sie ist auf die nationale Regierung als partiellen Moderator angewiesen, dieses bildet die „Relaisstation" (Faupel 1993, 27) für ihr Handeln. Als zweite Voraussetzung für die Möglichkeit gliedstaatlicher Außenpolitik muss ein funktionierendes föderales System gewährleistet sein.

Zwei grundsätzliche Implementationsmodi stehen zur Auswahl: (1) mittelbar durch Einwirkung auf Zentralstellen sowie (2) unmittelbar durch die Entfaltung eigener außenpolitischer Aktivitäten. Die jeweilige Effizienz ist nicht durch die Struktur per se determiniert, vielmehr spielen spezifische Rahmenbedingungen sowie *policy*-Inhalte eine entscheidende Rolle. In der ersten Form ist die Außenpolitik als solche meist nicht wahrnehmbar sowie in beinahe allen Fällen an eine vorangehende Interessenakkordierung gebunden.[42] Zweitere Form findet sich in der Literatur als Paradiplomatie wieder. Für ihr Ent- und Bestehen sind folgende Gründe auf verschiedenen Ebenen verantwortlich:

- **Interne Gründe auf subnationaler Ebene**: objektive Segmentierung (ethnische, religiöse, sprachliche Unterschiede), Wandel oder Ausweitung der politischen Gestaltungsmöglichkeiten von subnationalen Einheiten, Segmentierung der sozio-politischen Vertretungsmotivation (unterschiedliche politische Auffassungen, divergierende Handlungslogiken)
- **Interne Gründe auf nationaler Ebene**: Defizite oder mangelnde Kapazität des nationalen Systems (Bürokratisierung, mangelnde Fachkenntnis, Ressourcenknappheit), institutionelle Schwächen (unzureichende Repräsentation subnationaler Anliegen), unklare Kompetenzverteilung, Internationalisierung der nationalen Außenpolitik (wodurch diese zur Innenpolitik wird)
- **Externe Gründe**: globale Interdependenz (Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen); mikroregionale oder grenzüberschreitende Interdependenz (geografische Nähe, gemeinsame Umweltprobleme, kulturelle Affinität, wirtschaftliche Komplementarität) sowie die makroregionale oder transregionale Interdependenz (vgl auch Philippart 1997, 152).[43]

---

42 Obwohl es zum Beispiel im österreichischen Bereich durchaus auch Fälle der individuellen Durchsetzung einer – meist spezifischen – Länderposition existieren, an die der Bund in Wahrnehmung seiner außenpolitischen Vertretungspflichten gebunden ist.

43 Dahinter verbirgt sich der Ansatz der Interdependenztheorie, wonach das System der internationalen Beziehungen am besten als ein dichtes Geflecht von Interaktionen einer Vielzahl interdependenter staatlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Handlungsträger zu verstehen ist (vgl Schmidt 1995, 433).

Inhalte (Art der Politikfelder), geografische Erstreckung (interregional, transregional, global), Operationsformen (kooperativ oder parallel) und Mittel (mit Ausnahme militärischer Gewalt) unterliegen keiner Beschränkung. Bei Betrachtung der Intensität der Paradiplomatie lassen sich jedoch quantitative Kategorien herausarbeiten (vgl Philippart 1997, 154-155):[44]

Minimale Paradiplomatie findet meist ad-hoc statt und beschränkt sich auf technische, häufig wirtschaftliche Zusammenarbeit in kleinem, nicht über die grenzüberschreitende Dimension hinausgehenden Rahmen.

Kleine Paradiplomatie geht maximal bis zur transregionalen Dimension und beinhaltet zentral die wirtschaftliche (nicht politische) Zusammenarbeit auf kooperativer Basis in vorsichtiger Abstimmung mit der nationalen Ebene.

Große Paradiplomatie gründet bereits auf einem ausgeprägten Regionalbewusstsein und gleicht ein beträchtliches nationales Positionierungs- und Handlungsdefizit aus. Alle geografischen und inhaltlichen Bereiche sind erfasst, zu den zum Nationalstaat kooperativen Handlungscharakteristiken treten vermehrt parallele. Bis auf legislative Mitarbeit in internationalen Organisationen werden alle Wege und Instrumente der Interessenvertretung benutzt (zB auch Einrichtung von Außenrepräsentanzen).

Maximale Paradiplomatie wird mit hoher Intensität und häufig in Verbindung mit einer beträchtlichen regionalistischen Überzeugung betrieben. Verfassungsrechtlich findet dieses Agieren in nicht klar erfassten Bereichen statt, die durch eine realpolitische und institutionelle Asymmetrie innerhalb der subnationalen Einheiten noch verschärft wird. Vor vorneherein wird die gesamte geografische und instrumentale Dimension angestrebt, Konflikte mit nationalen Akteuren durch paralleles Agieren sind häufig.

Protodiplomatie „liegt überall dort vor, wo nachgeordnete Gebietskörperschaften politisch, wirtschaftlich und kulturell die Sezession vorbereiten" (Faupel 1993, 43). Sie beinhaltet alle genannten Wege und

---

44 Eine andere Klassifizierung nimmt Faupel (1993, 38-40) vor, indem er zwischen Mikro- und Makro-Paradiplomatie nach dem Kriterium der Grenznähe unterscheidet. Im ersten Bereich sind dies Beziehungen im grenznachbarlichen Raum oder mit Regionen, die in an die andere Region grenzenden Staaten liegen, aber keine gemeinsame Grenze bilden. Makro-Paradiplomatie erfasst schließlich alle in keiner Weise angrenzenden oft auf unterschiedlichen Kontinenten befindlichen Regionenbeziehungen. Auf diese Kategorisierung wird in Kapitel 4 zur Einteilung der grenzüberschreitenden und transregionalen Zusammenarbeit Bezug genommen.

Instrumente und ist äußeres Merkmal einer Krise im Staatsgefüge. Dadurch ist sie auch zeitlich beschränkt, da nach Ablauf der Übergangssituation nur entweder die vollständige Souveränität oder die Rückkehr zu niedrigeren Formen der Paradiplomatie möglich sind.

Die Theorie der gliedstaatlichen Außenpolitik bietet ein hilfreiches Analyseraster in der Bewertung grenzüberschreitender interregionaler und transregionaler Zusammenarbeit, nicht aber bei er Erfassung und Evaluierung der regionalen Europapolitik in ihrer Gesamtheit, da sie die intraregionale und die regional-nationale Dimension weitgehend vernachlässigt.

2.1.2 Neofunktionalismus

Zwar kann die neofunktionalistische Theorie ebenfalls nicht als originär die regionale Europapolitik erklärender Ansatz herangezogen werden, doch ist der Ansatz dann hilfreich, wenn das Modell von der national/supranationalen Dimension um die regionale Dimension ergänzt wird. Im Gegensatz zur Reduzierung der Analyse auf die gliedstaatliche Außenpolitik orientiert sich der Neofunktionalismus an der Frage, wie sich Probleme nicht nur einzelner, sondern aller Politikbereiche lösen lassen. Bereits der Funktionalismus ist im Bereich der Internationalen Beziehungen ein Ansatz zur Relativierung des Nationalstaates zugunsten supranationaler Kooperation (vgl Nohlen 1998, 200). Funktionalismus ist vom Selbstverständnis mehr als Tradition, denn als Erklärungsmuster angelegt. Er legt einen offenen und pluralistischen anstatt eines monokausalen Determinismus nahe. Aktion und Struktur werden gleichermaßen berücksichtigt (vgl Alexander 1975, 9).

Nach neofunktionalistischer Sicht ist Integration „die Folge funktionaler Sachzwänge, da die sozioökonomischen Probleme hochkomplex pluralistisch verfaßter Industriegesellschaften nur noch akteursübergreifend zu lösen sind" (Woyke 1998, 448).

Ausgehend davon, dass es aufgrund des vornaschreitenden Integrationsprozesses zu immer komplexeren Verflechtungsmustern und mehr Regelungsdefiziten kommt, erscheint es logisch konsequent, in dem verstärkten europapolitischen Agieren subnationaler Einheiten einen Versuch des Umgehens mit dieser neu entstandenen und sich ständig verändernden *polity* namens Europa zu erkennen. Kurz gefasst: Das Neue in der europäischen Integration bedingt, dass auch die regionale und lokale Ebene ihren Beitrag dazu leisten, dass das neugeschaffene System funktioniert. Selbstverständlich passiert dieser Prozess nicht einmalig oder punktuell:

> Am Beginn des Integrationsprozesses stehen vertragliche Absprachen zwischen den beteiligten Akteuren, ökonomische und soziale Probleme in kleineren, überschaubaren, versachlichten bzw unpolitischen Teilbeeichen technokratisch und ideologiefrei zu lösen („low politics"). Erfolgreiche Lösungsansätze greifen auf weitere Teilgebiete aus, verdichten sich, schwappen schließlich über in genuin politische Bereiche („high politics") und führen schrittweise auch zu deren Integration (Logik der Sektor-Integration: supranationale Vergemeinschaftung von Staatsaufgaben in einer Sukzession aneinander angrenzender Politikfelder mit Spill-over-Effekt erzeugt Integrationsautomatik. (ebd)

Die entscheidende Rolle, die politischen Akteuren bei der neofunktionalistischen Betrachtungsweise zukommt, liegt in der Vermittlung von Problemlösungserfordernissen und adäquaten institutionellen Lösungen. Loyalitäten und Nutzerwartungen werden zunehmend auf die supranationale Ebene übertragen und stimulieren und legitimieren damit den Integrationsprozess (vgl ebd). Damit bleibt der Horizont jederzeit offen für weitere, bislang noch nicht integrierte Politikbereiche. Eingeschränkt wird die neofunktionalistische Sicht durch die Fixierung auf die Überwindung des Nationalstaates durch Supranationalität. Aus regionalistischer Sicht gesprochen, könnte so unter Zuhilfenahme eines neofunktionalistischen Denkansatzes formuliert werden: Was bei der Überwindung der nationalstaatlichen Dimension durch Supranationalität nicht erreicht werden kann, das leisten subnationale Akteure ergänzend. Um für die Analyse im vorliegenden Forschungsbereich nützlich sein zu können, müssen funktionalistische und neofunktionalistische Ansätze mit Komplementärtheorien verbunden werden.[45] Dafür die stärker ideologisch geprägte Föderalismustheorie heranzuziehen, ergibt einen sinnvollen Forschungsansatz.

2.1.3 Politikverflechtung

Der Begriff – ein Kind der deutschen Föderalismusdebatte – hat sich in den Siebzigerjahren vornehmlich durch die Arbeiten von Fritz W. Scharpf etabliert und bedeutet, „dass der Politikgestaltungsprozess, der Entscheidungs-, Planungs- und Implementationsvorgänge für ein Politikfeld beinhaltet, in einem komplexen Verbund von mehreren territorialen Einheiten durchgeführt wird, deren Zuständigkeiten über unterschiedliche Ebenen und Grenzen verteilt sind" (Staeck 1997, 35).

Bezogen auf das Politiksystem der Europäischen Union bedeutet dies eine Verlagerung der horizontalen (Politikfelder) und vertikalen (Kompetenzen) Verflechtungsebene um eine Ebene hinauf hin zu einem supranationalen Entscheidungsfindungsorgan, das wiederum (noch) nicht über

---

45 Das Postulat der grundsätzlichen Verknüpfung des (Neo)funktionalismus mit Komplementärtheorien findet sich unter anderem bei Nohlen (vgl 2000, 201).

ausreichende Implementierungskompetenzen verfügt, beziehungsweise dessen subsidiärer Gestaltungs- und Ausführungsprozess Teil seiner inhärenten Bestandslogik ist.

Folge dieser Rahmenbedingung ist das Entstehen beziehungsweise die Aufwertung institutionalisierter und informeller Kooperations- und Koordinationsformen, die dem dadurch entstandenen Regelungs- und Gestaltungsbedarf Rechnung tragen. Angewandt auf ein Effizienzkriterium kann dieses System aber zu suboptimalen Lösungen führen[46] sowie nicht über die Selbstheilungskapazität verfügen, den institutionellen Rahmen, der diese Ineffizienzen verstärkt, zu modifizieren und anzupassen. Dieser Teufelskreis dieser Ineffizienz begünstigenden Selbstverstrickung ist von Scharpf als ‚Verflechtungsfalle' in die Diskussion eingebracht worden.[47]

Im Gegensatz zu hierarchisch strukturierten Politiksystemen sind in föderativen Systemen gegenseitige Machtabhängigkeiten auf unterschiedlichen Systemebenen gegeben. Forcierte Interdependenz und relativ ausgeglichene territoriale Austauschverhältnisse, mit anderen Worten Politikverflechtung wird unter anderem von Morass (vgl 1994, 74) als Voraussetzung regionaler Einflussnahme postuliert.

Ein hoher Verflechtungsgrad ist zwar besonderes Merkmal föderalistischer Systeme, Verflechtung an sich ist jedoch im Umkehrschluss nicht eine generelle Theorie des Föderalismus. Eine Prüfung, ob bei beobachteten Verhandlungssystemen eine Verflechtung im Sinne Scharpfs besteht, erfolgt gemäß der vier folgenden von Morass (vgl 1994, 78) zusammengefassten Gestaltungskriterien:

1. Entscheidungen müssen von breitem Konsens aller beteiligten Akteure getragen sein (Einhelligkeit);
2. Partikulare und gemeinsame Interessen der Akteure koexistieren;
3. Entscheidungssysteme unterliegen einem Mindestmaß an Kontinuität und gegenseitiger Verpflichtungsfähigkeit, welche durch die weitgehende Unmöglichkeit von Einzelakteuren, das System zu verlassen, dauerhaft wirkt;
4. „Die Kosten einer Nichteinigung müssen prohibitiv hoch sein" (Morass 1994, 78), jede konkrete Einzelentscheidung resultiert entweder in einer neuen ad-hoc-Verhaltensregel für alle Beteiligten oder in der Fortgeltung früherer Beschlüsse.

---

46 Als empirische Illustration vgl ‚Fallbeispiel auf Seite 221 im dritten Teil dieser Arbeit.

47 Vgl dazu überblicksmäßig Staeck (1997, 37).

2.1.4 Räumliche Präferenzmodelle

Geht man davon aus, dass im Gesamtsystem der europäischen Integration eine Vielzahl von unterschiedlichen Interessen besteht – was in diesem Fall in hohem Maße zutrifft – so eignet sich die Analysemethode der räumlichen Präferenzmodelle besonders, „um die Wirkungen unterschiedlicher Verfahren auf das politische Verhalten zu erfassen" (G. Schneider 1997, 166). Als mögliche Untersuchungsprämissen bieten sich hier formell – informell, institutionalisiert – para-konstitutionell, unmittelbar – mittelbar, interregional – supraregional, legislativ – exekutiv, sachpolitisch – symbolisch, repräsentativ – partizipativ, partikular – kooperativ, komplementär – parallel, auf die im Verlauf dieser Arbeit einzugehen sein wird. Die Methode untersucht den Einfluss einzelner und gebündelter Akteure auf politische Entscheidungsprozesse innerhalb eines fest gefügten Rahmens. Dabei kann auch die unterschiedliche Befähigung zum Handeln – es kann nicht von gleichwertigen Akteuren ausgegangen werden – berücksichtigt werden.

2.1.5 Policy-Netzwerke

Zwei Grundannahmen dienen der Hinführung zum Theoriemodell der Policy-Netzwerke. Die Erste ist politikwissenschaftliches Allgemeingut: Demnach hat sich neben dem hierarchisch-majoritären „ein zweiter Politiktypus entwickelt, in dem Entscheidungen von vorneherein an einer Mehrzahl von Bezugseinheiten orientiert sind, in dem es nicht auf Mehrheit, sondern auf allseitiges Einverständnis ankommt, und in dem Widerstrebende nicht zwangsweise zur Raison gebracht werden können" (Scharpf 1992, 12).[48] In der von Konkordanzdemokratie geprägten österreichischen Ausgestaltung hat diese Wirklichkeitsbeschreibung als Austrokorporatismus[49] Eingang in die wissenschaftliche Betrachtung gefunden, ja sie ist generell Merkmal föderalistischer Systeme mit hohem informellen Verflechtungsgrad. Dieser in modernen Politiksystemen zumeist neuartige Typus von personalen und inter-organisationalen Verflechtungs- und Kooperationsstrukturen ist besonders dadurch gekennzeichnet, „dass sich die entsprechenden Kommunikations- und

48 Singelsma (INTERVIEW 05) führt in diesem Zusammenhang ein aus der Organisationstheorie entlehntes polemisches Beschreibungsmuster an, wonach grundsätzlich zwei Organisationsmodelle feststellbar sind: Der ‚Vatikan', mit hierarchischer Struktur und die ‚Mafia' als Allianz von Interessen. Mag auch das Gebilde der EU idealtypisch und europarechtlich erstes Modell verkörpern, realtypisch gleicht in besonderem Maße die Kommission einer Bündelung von Partikularinteressen, die auf verschiedenen Einflusskanälen substantiell die Politik mitgestalten.

49 Im dritten Teil wird im Abschnitt ‚Austrokorporatismus und europäische Integration' auf Seite 163 gesondert darauf eingegangen.

Einflusskanäle horizontal in den politischen Systemen ausbreiten. Diese unterlaufen typischerweise bestehende formale Hierarchien" (Bach 1997, 185). Die Struktur dieser Netzwerke prägt das Verhalten der Akteure nachhaltig[50] – und dies wechselseitig.

Die zweite Annahme blickt nun auf innerstaatliche und europäische Wandlungserscheinungen im Bereich subnationaler Akteure und deren Handeln. Wachsende Politikverflechtung im regionalen Bereich ist gleichzeitig Ursache und Folge der „**Aufwertung** der (‚objektiven') **Bedeutung regionaler Politik**" (Firlei 1997, 89), wie sie besonders durch die Prozesse der Internationalisierung, der Globalisierung aber insbesondere der Europäisierung bewirkt wurde. Es sind „für die Lösung der dem Staat gestellten Probleme und Aufgaben zunehmend **vernetzte und konkrete Aktivitäten** erforderlich [...], die nur in relativ kleinen Handlungsfeldern (Regionen, Bezirken, Gemeinden) umsetzbar sind. Das steht in Kontrast zum bisherigen Steuerungsmodell, das sich lange Zeit über den Zentralstaat in passabler Weise verwirklichen ließ [...]" (ebd). Hatten in hierarchisch organisierten Systemen einseitige Abhängigkeiten die Handlungslogik der eingebundenen Akteure bestimmt, so ist man nun in einem System der formalen Gleichstellung von Beteiligten in Verhandlungssystemen mit wechselnden Abhängigkeiten konfrontiert[51] – klassische Charakteristika föderaler und supranationaler Politiksysteme.

Während Politikverflechtung einen Erklärungsversuch eines bestehenden Systems bietet, ist der Policy-Netzwerk-Ansatz ein Instrument zur Analyse der Gesamtheit des Politikprozesses[52]. Der Begriff bezeichnet „die komplexen interorganisatorischen Beziehungen von einer großen Anzahl an autonomen, aber voneinander abhängigen öffentlichen und/oder privaten, meist korporativen Akteuren von unterschiedlichen territorialen und funktionellen Ebenen, die im Politikgestaltungsprozess interagieren und dadurch Sozialstrukturen aufbauen" (Staeck 1997, 57).

Im Lichte des Integrationsprozesses erweist sich der Ansatz als hilfreiche Methode, neue Formen der Politikgestaltung und des Regierens zu charakterisieren.

---

50 Wobei allerdings eingeschränkt werden muss, dass nicht die Struktur allein den Schluss auf Handlungsmuster zulässt. Vielmehr spiegeln sie „gegebene Machtstrukturen und Handlungskapazitäten wider, die durch Faktoren wie föderale Gewaltenteilung, Ressourcenausstattung, administrative Effizienz und politische Kulturen der politisch-gesellschaftlichen Interessenvermittlung geprägt werden" (Kohler-Koch 1998c, 247).

51 Vgl dazu wiederum Staeck (1997, 39), die sich auf die Verflechtungstheorie Scharpfs bezieht.

52 Die Genese des Ansatzes der *policy*-Netzwerke wird erschöpfend bei Börzel (vgl 1997) behandelt.

[...] policy-making in the EU takes place in a highly dynamic, complex and diversified environment where public actors at both the European and the national level are increasingly dependent on the resources of public subnational (regional and local governments) as well as private actors of all territorial levels (transnational, national, subnational interest groups etc). Hierarchical co-ordination either through the Commission or the national governments has become inefficient. The scope for deregulation and privatisation is limited due to the problem of market failure. In this situation, policy networks provide a most efficient form of governance at the European as well as at the national level (Börzel 1997, 9).

Was sich daraus entwickelt hat, ist die Notwendigkeit von Verhandlung, Verständigung und Zusammenarbeit, der sich kein am Integrationsprozess teilnehmender Akteur entziehen kann. Diese Erkenntnis für den Bereich der Politik ist unverändert auch für den Bereich der Verwaltung anwendbar. „Dem Mehrebenen-Verflechtungssystem der politischen Organe entspricht somit ein offenes Mehrebenen-Stabssystem der europäischen Verwaltung" (Bach 1997, 183).

Der Policy-Netzwerk-Ansatz ermöglicht es letztlich, vom Nullsummenspielansatz in der Frage der Stärkung oder Schwächung der nationalen Ebene durch die Herausforderung durch subnationale Einheiten und Akteure abzukommen und ein wesentlich differenzierteres Bild durch die Analyse von Interdependenzen und Akteurskoalitionen über den sich bietenden Bereich zu erhalten.

Policy networks linking the Commission and subnational actors such as regional or local governments can by-pass national governments, giving subnational actors direct and independent access to the European policy-making arena and providing the Commission with potential coalition partners against the national governments [...]. It has been argued, however, that European policy-making might as well alter the resource dependency in domestic policy networks in favour of the national governments rendering subnational actors more dependent on the central government or making the central government less dependent on subnational actors [...]. In an attempt to overcome the oversimplifications of the strengthening-vs.-weakening-the-state debate, some authors use the concept of policy networks to specify the conditions under which subnational actors might gain influence on European policy-making, e.g. by establishing respectively exploiting policy networks [...] (Börzel 1997, 8)

2.1.6 Regionale Vernetzungen

Als Forschungsgegenstand der Policy-Netzwerkanalyse sind in den letzten Jahren besonders regionale Netzwerke beziehungsweise Vernetzungen auf unterschiedliche Art und Weise untersucht worden.[53] Wissen-

53 Grote führt vier wesentliche Kritikpunkte an, durch die die bestehende Forschung schwer vergleichbar und bisher unbefriedigend verwertbar ist: Die meist im nord- und mitteleuropäischen Bereich angesiedelten Studien und deren Generalisierungen unterliegen einer (1) ethnozentrischen Beschränktheit, die Vergleichbarkeit ist aufgrund des hochgradigen (2) idiosynkratischen Mikrophänomencharakters der Policy-Netze generell sehr schwer möglich, die (3) handlungstheoretische Orientierung der

schaftstheoretische Anleihen kommen aus der Soziologie, wo als soziale Netzwerke, wozu auch regionale Netzwerke zählen, „eine durch Sozialbeziehungen eines bestimmten Typs verbundene Menge von Einheiten" (Pappi zit in: Knodt 1997, 93) verstanden werden.

Die Theorie der regionalen Netzwerke untersucht die Interessenvermittlung von der subregionalen Ebene hinauf zur europäischen Ebene.

Unterschieden wird zumeist in eine intraregionale oder Binnendimension sowie in eine interregionale Dimension oder Außenvernetzung, wobei der Schwerpunkt der Untersuchungen auf ersterer Dimension liegt. Für die Akteure ist ein Dominieren beider Dimensionen für eine erfolgreiche und effiziente Interessendurchsetzung entscheidend. „Ist eine Organisation im regionalen Politikfeld zentral positioniert und besitzt darüber hinaus einen relativ hohen Außenvernetzungsgrad entweder zu nationalen oder zu EU-Akteuren, dann kann davon ausgegangen werden, dass diese Organisation Zugang zu Ressourcen besitzt, die zwar zunächst von ihr selbst angeeignet wurden, aber essenziell zur Distribution im Territorium bestimmt sind" (Grote 1998, 87).

Erweitert werden diese Dimensionen in der vorliegenden Arbeit explizit durch die – im besonderen Maße die österreichische Situation bestimmende – regional-nationale Dimension sowie die indirekt bereits implizierte regional-europäische Dimension.

In der bisherigen institutionenrechtlichen Betrachtung des europäischen Integrationsprozesses in Bezug auf regionale Politik wurde vernachlässigt, dass der Nationalstaat **ein** aber nicht **der** Akteur im Netzwerk unterschiedlicher Interessen und Partizipationsformen ist. Nicht nur im Bereich der interregionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, sondern auch in der Analyse der Binnenstruktur zeigt sich, dass eine ‚Staats-, beziehungsweise eine ‚Institutionenlastigkeit' nur unzureichende Erkenntnisse zulässt. Auf die Logik der Politik umgemünzt bedeutet dies, dass „das Gelingen vernetzt-konkreter Politiken auf Kooperation, Abstimmung, Zustimmung und Loyalität stärker angewiesen" ist „als die klassische [Politikgestaltung, Anm d Verf] auf der Grundlage von Gesetzen und rechtsstaatlichem Vollzug" (Firlei 1997,

---

Studien lässt wenig Raum für eine strukturelle und funktionale Untersuchung und schließlich ist in territorialer Perspektive zu sehr auf (4) einzelne Politikfelder als auf verschiedenste Politikfelder umfassende *policies* eingegangen worden (vgl Grote 1998, 64). Den beiden letzten Kritikpunkten versucht die im Rahmen dieser Arbeit eingeführte Definition regionaler Europapolitik als sowohl das Handeln als auch die Struktur im gesamten Bereich beinhaltendes Konzept Rechnung zu tragen (vgl ‚Theorie regionaler Europapolitik' auf Seite 38).

96). Derselbe sieht es daher normativ als eine Aufgabe der Länder, territorialbezogene Netzwerke zu schützen und zu fördern, um die Lebensqualität langfristig zu sichern.

Womit wir bereits bei einem Postulat regionalen Handelns wären, auf das in Teil 3 unter Einbeziehung empirischer Daten näher einzugehen sein wird.

2.1.7 Das Konzept regionaler Einflussnahme

Regionale Einflussnahme stößt politisch wie institutionell nach wie vor grundsätzlich an die Grenze der nationalen, in diesem Fall überregionalen, Interessenakkordierung und -artikulation durch die Regierungen der Mitgliedstaaten. Für die österreichische Situation – worauf noch in Folge detailliert eingegangen wird – spielt der Bund nach wie vor[54], ja sogar verstärkt, die Rolle eines *gatekeeper*, eines inhaltlichen und politischen Filters bestimmter auf europäischer Ebene angesiedelter Agenden.

Interessenvermittlung auf regionaler Ebene ist allen theoretischen Optionen zum Trotz territorial begrenzt.[55] Auf den europäischen Kontext bezogen wird diese Einschränkung gegenüber herkömmlicher Lobbyingstrategie und partikularer Interessenvertretung und -durchsetzung nichtstaatlicher Akteure deutlich:

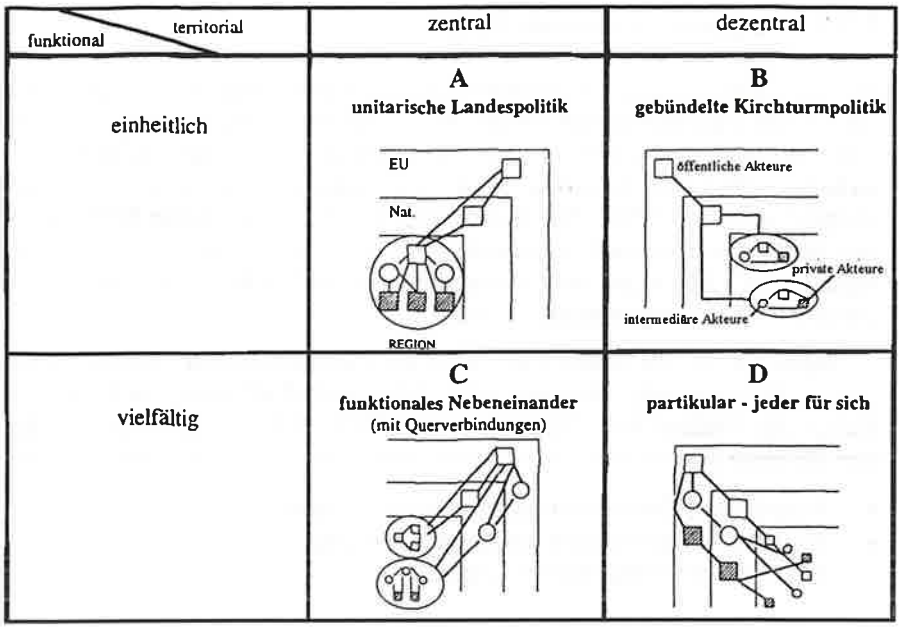
> Regionale Entscheidungsträger können den Handlungs- und Orientierungsrahmen auf die europäische Ebene ausdehnen und tun dies, sie bleiben aber weiterhin an das eigene Territorium und in zweiter Linie an den nationalstaatlichen Rahmen gebunden, auf den sich ihr Handeln zurückbeziehen muss: Regionales Interesse und seine Vertretung auch auf europäischer Ebene werden – sogar oder vor allem in einem „Europa der Regionen" – über das Territorium definiert. (Engel 1994, 107)

Nachdem oben eine Abgrenzung im räumlichen Sinn vorgenommen wurde, stellt sich nun die Frage nach der Art und Weise, wie regionale Interessen eingebracht werden. Beate Kohler-Koch hat Typen der regionalen Interessenorganisation im europäischen Mehrebenensystem herausgearbeitet, welche von Knodt (1997, 112) nochmals modifiziert wurden. Als bestimmende Kriterien sind Territorium, Interessenvermittlung (zentral- dezentral) und die Funktion (einheitliche Interessenvertretung durch Akteurskategorien oder funktional getrennt) angewandt worden (vgl Abbildung 2-1).

---

54 Vgl dazu die ex-ante Prognose von Dachs (1994b, 83).

55 So mahnen etwa Benz/Ast/Frenzel eine Berücksichtigung der räumlichen Bedeutung des Regionenbegriffs in der Diskussion, da ansonsten „die reale Differenzierung regionaler Politik in der europäischen Union nur unvollständig erfaßt wird" (Benz/Ast/Frenzel 1997, 222).



Quelle: Knodt (1997, 112); Kohler-Koch (1998c, 249)

Abbildung 2-1: Optionen der externen regionalen Interessenvermittlung im europäischen Mehrebenensystem

1. **A (unitaristische Landespolitik):** Funktionale Interessen privater, intermediärer und öffentlicher Akteure werden durch öffentliche Akteure auf Landesebene gebündelt und durch die Landesregierung oder -ministerien auf nationaler und europäischer Ebene vertreten.
2. **B (gebündelte Kirchturmpolitik):** Es findet eine Bündelung auf subregionaler Ebene statt, was Konkurrenz zwischen subregionalen Einheiten ermöglicht.
3. **C (funktionales Nebeneinander):** Regionale Akteure lassen ihre Interessen nach funktionalen Gesichtspunkten von der Landesebene vertreten.
4. **D (partikular):** Jeder betreibt Interessenorganisation für sich, es kommt zu keiner Bündelung von Interessen, eine Form des *One-Man-Lobbying*, die besonders in wirtschaftlichen Angelegenheiten häufig auf europäischer Ebene anzutreffen ist.

2.1.8 Regionale Politikstilanalyse

In der Betrachtung regionaler Europapolitik wird beim Vergleich relevanter Teilnehmer die Frage des Politikstils entscheidend. Dadurch kann aufgezeigt werden, wie und in welcher Form unterschiedlich auf externe Herausforderungen und auf interne Rahmenbedingungen reagiert wird. Im dritten Teil dieser Arbeit findet eine solche Analyse für die neun österreichischen Bundesländer unter diesem Gesichtspunkt statt. Doch zuvor muss geklärt werden, was mit Politikstil gemeint ist und welche Ausprägungen möglich sind.

Politikstil ist auf jeden Fall keine Einzelentscheidung, sondern eine durch Erfahrungen, Routine und Effizienzbedürfnissen entstandene Kultur der Problembewältigung. Knodt (1998, 101) definiert ihn als „Set von dominanten

- (kognitiven) Deutungsmustern und Paradigmen;
- Routine-Problemlösungsmechanismen und
- Mustern von Akteursbeziehungen".

Politikstil befindet sich in einem Spannungsfeld von Anpassung und Eigeninitiative, das durch lokale Probleme und strukturelle Rahmenbedingungen vorgegeben ist. Die zwei wesentlichen strategischen Optionen sind als Typus des Regierens durch hierarchische Führung und als Typus des Regierens durch Kooperation in der folgenden Tabelle 2-1 näher erläutert:

Typ / Stildimensionen	Regieren durch hierarchische Führung	Regieren durch Kooperation
Paradigmen	• individualisierte Gesellschaft • Problemlösung durch Repräsentation und Legislation • Top-down-Problemlösungsstrategien	• kollektive Gesellschaftsordnung • Problemlösung durch Kooperation und bindende Vereinbarungen • dialogorientierte Kooperation
Routine-Problem-lösungs-mechanismen	• Steuerung bei Marktversagen durch selektive Intervention • Einbeziehung von gesellschaftlichen Kräften in einer selektiven und individualistischen Art und Weise • Politikgestaltung durch (1) Konzentration von Verantwortung im Topmanagement (2) paternalistische Führung (3) Informationsbereitung für das Topmanagement	• Aktivierung von Problemlösungskapazitäten von gesellschaftlichen Akteuren • Vermittlung zwischen gesellschaftlichen Kräften über den Dialog • Politikgestaltung durch (1) Delegation von Verantwortung (2) konsultative Kooperation (3) Kommunikation und interaktives Lernen zwischen Topmanagement und Arbeitsebenen
Interaktions-strukturen	• zentralisierte Netzwerke • hierarchische Beziehung zwischen privaten, öffentlichen und intermediären Akteuren in der Region	• dezentralisierte Netzwerke • gleichgewichtige Beziehungen zwischen privaten, öffentlichen und intermediären Akteuren in der Region

Quellen: Knodt (1998, 102) in Weiterentwicklung von Kohler-Koch (1998a, 18)

Tabelle 2-1: Typen von Politikstilen

Zur Identifikation unterschiedlicher Politikstile werden die empirischen Befunde einem Analyseraster gegenübergestellt, welches unterschiedliche Dimensionen der verankerten Problemlösungsmuster beinhaltet (vgl Knodt 1998, 110-118):

- **Verhältnis Politik und Gesellschaft:**

Untersucht wird hier, von welchen Akteuren die Initiative zu Konfliktlösungen ausgeht und zu welchem Grad der Staat interveniert (aktiv-reaktiv). Wie groß ist das Spektrum der an der Politikgestaltung und –formulierung Beteiligten?

- **Innovationspotenzial und Konsensualität:**

Die strategische Besetzung neuentstehender Politikfelder und Herausforderungen verläuft unterschiedlich. Im Falle des österreichischen Beitritts stellt sich diese Frage in besonderem Maße, da ein gesamtes

System (das der Bundesländer) in relativ kurzer Zeit (indirekt ab Ende der Achtzigerjahre und direkt seit dem Beitritt) und unter nahezu gleichen externen Bedingungen auf Wandlungsphänomene reagiert hat. Welche Folgen haben ein strukturbewahrendes, beharrendes oder ein innovatives, progressives Verhalten auf die Ausgestaltung der Politik und auf deren Ergebnisse? Das zweite Konzept zielt auf die Konfliktkultur in den einzelnen Systemen ab. Wie werden Entscheidungen gefunden, wie und wo werden Interessen aggregiert, wo verlaufen die Konfliktlinien – falls vorhanden?

- **Strategien externer Repräsentation**

Dieser Bereich umfasst einerseits die interregionalen und/oder grenzüberschreitenden Aktivitäten und Kontakte regionaler Akteure und andererseits deren direkte Mitwirkung innerhalb des Institutionengeflechts der Europäischen Union. Zu welchen interregionalen sowie interregionalen Akteurskoalitionen kommt es, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang betreiben Regionen eigenständige Außenpolitik?[56]

- **Dominante Interaktionsstrukturen**

Durch die Berührtheit mit neuen Materien haben sich Strukturen der Zusammenarbeit und der Konfliktbewältigung herausgebildet. In welcher Form, mit welcher Intensität und mit welchem Vernetzungsgrad arbeiten die maßgeblichen Akteure zusammen? Wie ist die Stellung der einzelnen Akteure gewichtet?

Alle in den vorangehenden Abschnitten angeführten Modelle und Analysemethoden sind für die nachfolgende Untersuchung maßgeblich. Zuvor ist jedoch eine klare Festlegung des Untersuchungsgegenstandes basierend auf den obigen Determinanten notwendig. Mit der Theorie regionaler Europapolitik soll der wissenschaftlichen Diskussion ein weiteres Konzept bereitgestellt werden, um den dynamischen Prozess der regionalen Europapolitik mit großer Aussagekraft zu erfassen.

2.2 THEORIE REGIONALER EUROPAPOLITIK

Um die auftretenden und in Folge analysierten Phänomene regionaler Europapolitik bestimmen und abgrenzen zu können, wird nun ein Bezugsrahmen entwickelt, der die weitere Analyse begleitet. Doch bereits der Versuch einer territorialen Abgrenzung ist problematisch. So sind nicht nur auf internationaler Ebene im Zeitalter der Globalisierung über die europäischen Grenzen hinausgehende Beziehungen und

56 Vgl dazu Abbildung 2-1.

Aktionsmuster vielfältig, auch die grenzüberschreitende transregionale Zusammenarbeit hat längst schon die kontinentalen Dimensionen gesprengt.[57] Dennoch ist im regionalen Bereich eine quantitativ und qualitativ gesehen viel stärkere Schwerpunktsetzung auf innereuropäische Interaktionen auszumachen als das für die internationale Ebene gilt.

Innerhalb der territorialen Dimension ist ebenfalls der Begriff ‚regional' in Hinblick auf eine wissenschaftlich verwertbare Definition zu klären. Wie durchgehend in den europäischen und österreichischen Situationen aufzuzeigen sein wird, ist eine absteigende einheitliche Differenzierung unterhalb der regionalen Ebene aufgrund der in jedem Staat und selbst oft innerhalb eines Staates nicht vergleichbaren bestehenden Strukturen nicht möglich. Lediglich im Bereich der kommunalen Ebene als kleinster Bezugseinheit mit hohem Vergleichswert besteht auch innerhalb der Politik und Forschung Konsens.[58] In Folge subsumiert der Begriff ‚regional' auch die darunter befindlichen subnationalen Einheiten, wie – zB im deutschsprachigen Bereich – Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

Wichtigstes Kriterium beim Definitionsversuch regionaler Europapolitik sind die Akteure, dh eine klare Unterscheidung derer, die im Rahmen europäischer politischer Bezüge auf dem Regionalniveau Handlungen setzten. Hier gibt es zwei Zugänge, die eng mit der verfassungsrechtlichen Struktur aber auch der politischen Kultur von Nationalstaaten verknüpft sind: Einerseits treten regionale Akteure als eigenständige Politikgestalter auf [59] – sie sind **Subjekte** regionaler Politik oder bestimmte Politiken werden mit unterschiedlicher Einbindung in Konzeption, Durchführung und Evaluation derselben von übergeordneten Instanzen implementiert. Regionen als **Objekte** regionaler Politik begegnen uns in zahlreichen Konzeptionen der staatlichen und europäischen Regionalpolitik, aber auch generell als mögliche Ebene der Auswirkung gesetzter Politiken ohne eigene Mitwirkung, Beteiligung oder lediglich mit subsidiärer Administrationsfunktion.

Bei einer Definition regionaler Europapolitik im weitesten Sinn ist also ein doppelter Bezug gegeben: man versteht darunter das politische Handeln europäischer Akteure, welches sich auf subnationale Einheiten bezieht. Diese Akteure können nun auf übergeordneten Ebenen angesiedelt oder auch die subnationalen Einheiten selbst sein.

---

57 Vgl dazu Faupels (1993, 40) Definition der Makro-Paradiplomatie.

58 Wobei hier bereits wiederum in eine Städte- und eine Gemeindeebene unterschieden werden kann.

59 Vgl in diesem Zusammenhang auch Knodts (1996) Begriff des ‚regionalen Regierens'.

Im eigentlichen Sinn – und maßgeblich für die gesamte Untersuchung, in besonderem Maße aber für den österreichischen Teil – ist regionale Europapolitik zu definieren als sämtliche von Akteuren subnationaler Einheiten gesetzte politische Aktivitäten, die über den innenpolitischen Bezug hinaus eine europäische Dimension aufweisen.

Im engsten Sinn ist regionale Europapolitik die Interessenvertretung durch politische und administrative regionale Eliten – in der Regel aus dem Bereich der Exekutive – in den Institutionen der Europäischen Union, dabei primär im Ausschuss der Regionen, informell in der Europäischen Kommission und in stark eingeschränktem Maß im Rat der Europäischen Union.[60]

In klarer Abgrenzung von Regionalpolitik mit europäischem Bezug, die durch Raumordnungs- und Strukturpolitik von Akteuren über der regionalen Ebene und/oder regionalen Akteuren substanziell wie auch institutionell determiniert ist, versteht sich regionale Europapolitik als Summe der von subnationalen Akteuren besetzten Politikfelder. Dadurch wird auch das inhaltliche Spannungsfeld zwischen EU-Regionalpolitik als spezifischem Politikbereich, der in der Maximalvariante mit subnationalen Akteuren gestaltet wird, und der europäischen Dimension, die alle Bereiche regionalen Regierens und der politischen Prozesse erfasst, sichtbar.

Zur horizontal-territorialen Fragmentierung tritt also zusätzlich eine vertikal-funktionale Differenzierung. Dem Verständnis regionaler Europapolitik, das dieser Arbeit zugrunde liegt, kommt die Forderung von Benz/Ast/Frenzel (1997, 222) am nächsten: „In der Praxis ist ‚regionale Politik' nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit ‚Politik regionaler Gebietskörperschaften'. Vielmehr weisen großflächige subnationale Einheiten [...] Binnendifferenzierungen und räumliche Disparitäten auf. Diese Unterschiede erfordern differenzierte regionale Politiken und unterschiedliche vertikale und horizontale Koordinationsbeziehungen zwischen raumrelevanten Akteuren."

Die folgenden Abschnitte versuchen nun, zur Definition und unter Berücksichtigung der zuvor angeführten Determinanten zusammenfassend eine Beschreibung regionaler Europapolitik hinzuzufügen, die

60 Der Begriff der Institutionenpolitik ist jedoch hierbei weit gefasst im Sinne Arthur Benz': Nicht nur Regierungs- und Verwaltungsreformen, sondern auch auf Reproduktion politisch-administrativer Strukturen gerichtete Prozesse. Weiter alle Aktivitäten von Institutionen zur Stabilisierung oder Veränderung ihrer Strukturen, wobei einerseits die Politik, die Institutionen zum Gegenstand hat, andererseits aber auch die Politik in Institutionen, also Prozesse, in denen Strukturen reproduziert werden (vgl Benz/Ast/Frenzel 1997, 220).

dann in den folgenden Kapiteln durch den empirischen Befund illustriert und ergänzt wird.

2.2.1 Ursachen und Motive

Die Beweggründe für ein Entstehen regionaler Europapolitik sind ebenso mannigfaltig wie unscharf identifizierbar. Nichtsdestotrotz können einige Faktoren isoliert werden, die subnationale Einheiten veranlassen, eigenständig in europäischen Belangen zu handeln. Hierbei ist zu unterscheiden, aus welchem Bereich der Wandlungsimpuls kommt. So sind es zum Ersten folgende **externe** Faktoren, die von außen auf regionale politische Systeme einwirken:

- **Globalisierung der Problemlagen**: Besonders im letzten Jahrzehnt hat ein rasanter Wandel in Wirtschaft und Politik stattgefunden, dem sich keine der involvierten Ebenen entziehen konnte und kann. Dadurch wurden alte Steuerungsmodelle, wie Protektionismus, Abschottung oder Verstaatlichung in Frage gestellt und haben Akteure veranlasst, nach neuen Problemlösungen zu suchen. Die Internationalisierung der Wirtschaften, Permeabilität nationaler und regionaler Märkte, grenzüberschreitende Ökologiefragen, neue Kommunikationsformen und -erfordernisse machen auch nicht an regionalen Grenzen Halt und erfordern Koordination, Kooperation und Informationsaustausch zwischen betroffenen Einheiten. Die vielfältigen Mittel und Wege, diesen Herausforderungen zu begegnen werden durch interne Rahmenbedingungen und Politikstile bestimmt. Die in Kapitel 3 behandelten, in der Regel grenzüberschreitenden interregionalen und interkommunalen Zusammenarbeitsformen stellen ein typisches Beispiel für die Reaktion subnationaler Einheiten auf globale Anforderungen dar.
- **Europäisierung vormals nationaler Domänen**: Hier spielt der Integrationsprozess eine herausragende Rolle. Bei langjährigen Mitgliedstaaten fand diese Entwicklung schrittweise über einen langen Zeitraum mit allerdings wachsender Dynamik seit dem Vertrag von Maastricht statt. Im österreichischen Fall wurde dieser Prozess wesentlich kurzfristiger wirksam und durch den hohen Föderalisierungsgrad doppelt bedeutend. Durch EU-Recht tangierte Kompetenzbereiche subnationaler Einheiten waren mit einmal über ihre nationale Dimension hinaus für diese bedeutsam. Zum anderen trägt die Organisation der Politikfelder innerhalb der EU den innerstaatlichen Bedingungen nicht Rechnung, was Neuorientierung und Anpassung erforderlich macht(e). Und schließlich war es der seit den Neunzigerjahren verstärkt einsetzende EU-interne Regionalisierungs-

prozess selbst, der neue Voraussetzungen für europapolitisches Handeln schuf.

- **Regelungsdefizite höhergelagerter Ebenen**: Versagen oder Unzulänglichkeiten nationaler (in beschränktem Maße auch europäischer) Institutionen in der Bewältigung von Aufgaben machen es für untergeordnete Einheiten unabdingbar, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen, strukturellen und politischen Ressourcen nach eigenen Lösungen zu suchen, sie reagieren also auf Entwicklungen, die sich für sie nachteilig auswirken (können). Regelungsdefizite werden zumeist durch sich ändernde Rahmenbedingungen wie die beiden zuvor genannten Prozesse hervorgerufen. „Der massive (objektive) Funktions- und Aufgabenzuwachs der regionalen Ebene resultiert vor allem aus der Tatsache, dass die klassischen zentralen Regulierungen ein System so dichter Interdependenz zumindest nicht mehr so dominant wie bisher steuern können" (Firlei 1997, 90-91).

Als **interne** Faktoren können solche Ursachen und Motive bezeichnet werden, die durch aktives Handeln der regionalen Akteure beziehungsweise die intraföderalen Rahmenbedingungen determiniert sind:

- **Höheres Problembewusstsein und unmittelbare Betroffenheit**: Das Subsidiaritätsprinzip[61] als sozialphilosophisches Konzept verdankt seine hohe Akzeptanz vor allem der Überzeugung, dass jene Ebenen, die direkter von den Auswirkungen von Problemlagen betroffen sind, durch ihr höheres Problembewusstsein sowie durch ihr *know-how* im *handling* diesen effizienter begegnen können. Auch ihre Nähe zu relevanter Information ist von Vorteil. Gekoppelt mit der Unzufriedenheit über oben angesprochene Regelungsdefizite bilden sich in den betroffenen Bereichen rasch eigenständige Formen und Politiken der Problem- und Konfliktlösung.
- **Intraföderale Profilierung**: Besonders Regionen in föderalen Systemen sind von wachsendem internen Wettbewerb gekennzeichnet. Dadurch und durch die Europäisierung der regionalen Politik sind politische Akteure vermehrt dazu veranlasst, Positionierungen und Profilierungen in diesen meist neuen Bereichen vorzunehmen. Regionale Europapolitik kommt mit ihrem hohen Symbolcharakter und ihrer Abstraktheit dieser Entwicklung außerordentlich entgegen. Oder plakativ formuliert: Ein ‚Landesvater'/eine ‚Landesmutter', der/die für

61 Vgl ‚Einführung des Subsidiaritätsprinzips' auf Seite 122.

‚unsere' Interessen ‚in Brüssel' kämpft, macht in der Heimatregion immer eine gute Figur.[62]

- **Kompensation wirtschaftlicher Rückständigkeit**: Diese Motivation ist gleichermaßen auch für Regionen mit bescheidenen Selbstverwaltung- und Mitwirkungsbefugnissen zutreffend. Die Aussicht auf ‚Geld aus Brüssel', also auf EU-Fördermittel aus den Strukturfonds sowie weiteren Programmen zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten in den Regionen führt zu interregionalem Wettbewerb. Im Förderwettlauf bleiben Regionen mit geringer externer Vernetzung wegen Informations- und Lobbyingdefiziten bald auf der Strecke. Eine ausschließliche Fixierung auf Lukrierung möglichst hoher Fördersummen verstellt aber zumeist den Weg zur Ausbildung langfristiger Kooperationsstrukturen und strategischer Allianzen.
- **Kompensation politischer Trennung von ethnisch-kulturellen Identitätseinheiten**: Dieses Motiv trifft nur auf bestimmte Regionen zu, dafür aber dann mit größerem Gewicht. Die Forderung nach regionaler Selbstverwaltung und -bestimmung spielt bei allen vorgenannten Faktoren eine hinter- oder vordergründige Rolle, doch es existieren auch Fälle, in denen regionale Europapolitik als Instrument des Regionalismus zu einer Aufweichung politischer Trennungslinien führt. Hierbei sind das spanisch/französische Baskenland sowie in Österreich die geplante Europaregion Tirol[63] zu nennen.

2.2.2 Mittel und Strategien

Regionaler Europapolitik steht ein vielfältiges Instrumentarium zur Setzung von Maßnahmen und zur Positionierung zur Verfügung. In den meisten Fällen wird ein Mix der in Folge aufgelisteten Vorgehensweisen angewandt, wobei es aber durchaus zu dominanten Verfahrensmustern in einzelnen subnationalen Einheiten kommen kann.

- **Vernetzung**: Wie die vorangehenden Abschnitte gezeigt haben ist dies die *conditio sine qua non* regionaler Europapolitik, die zumindest in Kleinbereichen betrieben werden muss, um die gesetzten Maßnahmen effizient wirken zu lassen beziehungsweise um überhaupt am Informationsaustausch und an der politischen Koordination teilnehmen zu können. Defizite in Struktur, Information,

62 Auf die Rolle der Landeshauptleute wird gesondert ab Seite 187 eingegangen.

63 Wird unter ‚Aktionsmuster' auf Seite 308 detailliert behandelt.

Expertise, Ressourcen, *bargaining capacity*[64], Repräsentation und Erfahrung würden andernfalls den Erfolg regionaler Europapolitik in Frage stellen. Es lassen sich interne Vernetzungen (Einbindung einer möglichst großen Zahl an intraregionalen Interessengruppen) und externe Vernetzungen (grenzüberschreitende interregionale Zusammenarbeit, Mitarbeit in transregionalen Vertretungskörpern) unterscheiden.

- **Externe Repräsentation**: Im Falle starker intraregionaler Exekutivdominanz wird häufig der Weg einer vorwiegend repräsentativen Europapolitik gewählt. Die Effizienz hängt vom jeweiligen Durchsetzungsvermögen der Akteure im intraregionalen System und von der dort bestehenden Konfliktkultur ab. Es besteht die Gefahr einer Entleerung der sachpolitischen Relevanz und eine Beschränkung auf symbolhaft-folkloristische Repräsentation ohne großes politisches Einflusspotenzial.
- **Komplementär-kooperative Politik**: Die folgenden zwei Punkte beschreiben mögliche Verhältnisse zum Zentralstaat. Komplementärkooperative Politik versucht innerhalb des institutionellen Rahmen des Staates Defizite auf nationaler Ebene durch partnerschaftliches Einbringen eigener Lösungsvorschläge auszugleichen und betrachtet die nationale Ebene als wichtigsten Verbündeten im internationalen, hier europäischen, Auftreten.
- **Parallel-kompetitive Politik**: Aus regionalistischem Interesse (aus bereits erwähnten Motiven) oder zur intraregionalen Profilierung bauen die Akteure regionaler Europapolitik strukturell das nationalstaatliche Modell der Europapolitik nach und agieren weitgehend autark. Im Bereich der gliedstaatlichen Außenpolitik kommt es zu einer Form von ‚Nebenaußenpolitik' subnationaler Einheiten in Konkurrenz zum Nationalstaat. Damit verbunden sind ein konfliktträchtiges Nebeneinander und häufige Überschneidungen in der Aufgabenbewältigung. In der verschärften Form wird zusätzlich bewusst Konkurrenz (Wirtschaftsstandorte, Fördermittel, Mitsprache) zu anderen regionalen Mitbewerbern betrieben. Diese Form ist ressourcenmäßig am aufwändigsten und teuersten.
- **Interregionale Koalitionen**: Der Schwerpunkt der europapolitischen Aktivität liegt auf dem Ausfindigmachen gemeinsamer Interessen-

64 Bei dem aus der Organisationssoziologie übernommenen Fachbegriff *bargaining* handelt es sich um einen „Modus der Konfliktregelung, in dessen Rahmen Streit um begehrte Güter in Verhandlungen unter Zuhilfenahme von Kompromißtechniken und auf der Basis von gütlichem Einvernehmen geregelt wird, im Gegensatz zur Konfliktregelung durch Befehl oder Mehrheitsentscheid" (Schmidt 1995, 100).

lagen mit anderen regionalen Einheiten und deren Vertretung in gemeinsamen Organen, entweder bilateral oder in Dachverbänden. Die Möglichkeit dieser Politikform hängt stark von den strukturellen Rahmenbedingungen einer Region innerhalb des nationalen Systems ab.

- **Informelles Lobbying**: Unter Umgehung institutioneller Strukturen betreibt man (meist anlassbezogenes) Lobbying bei den am als erfolgversprechendsten identifizierten Institutionen. Auch hier können Netzwerkstrukturen informeller Art entstehen, die allerdings intra-regionaler Koordination bedürfen, um ein umfassendes und effizientes Betreiben von Politik zu ermöglichen. Wirtschaftliche Interessen und Akteure stehen im Vordergrund.
- **Ad-hoc Initiativen und punktuelle Problemlösung**: Hier kann konzentriert auf auftretende Problemlagen reagiert werden. Diese Form der regionalen Europapolitik ist relativ kostengünstig zu realisieren, doch fehlen Strukturen zur permanenten Präsenz und zur kontinuierlichen Zusammenarbeit. Mit zunehmender Integration führt diese Form zu einer Isolierung von der Mitwirkung an supraregionalen und supranationalen Entscheidungsfindungsprozessen.

3 REGIONALISIERUNGSPROZESSE UND REGIONALISMUS IN EUROPA

Politische Repräsentanten auf regionaler und lokaler Ebene, ja sogar Bundespolitiker und prononcierte Anhänger der europäischen Integrationsidee können sich in ihren programmatischen Äußerungen derzeit nur schwer der Magie der Idee eines ‚Europa der Regionen' entziehen.[65] Zweifellos birgt das Konzept eine wohl tuende Konnotation mit der erfolgreichen Eindämmung eines Szenarios von überbordendem Bürokratismus, der die spezifische Problemlage der mittleren und kleinen Verwaltungs- und Politikeinheiten auf dem europäischen Kontinent aus den Augen verloren hat. Darüber hinaus eröffnet eine Berufung auf subsidiäre Administration nationalen und supranationalen Organen die Möglichkeit, Problemlösungsaufgaben an Untereinheiten zu delegieren, die ihrerseits wiederum vor Ort über die Anliegen und Interessen der Betroffenen besser im Bilde sind.[66]

Das Kernproblem am so entworfenen Politikmuster besteht jedoch darin, dass ein solches unvermeidbar mit einer Verschiebung von Einflussmöglichkeiten einhergeht, mit Kompetenztransfer – in der Sprache der Politik ausgedrückt – die den Regionen von Nationalstaaten beziehungsweise von Vereinigungen auf völkerrechtlicher Basis gewährt werden müssen.

Zwei Optionen stehen für eine Stärkung der Regionen im Integrationsprozess zur Auswahl: Die erste Möglichkeit zielt auf eine Harmonisierung und Bewältigung der vorherrschenden Dichotomie innerhalb der politischen und verfassungsrechtlichen Struktur der europäischen Staaten in Bezug auf ihre Regionalstruktur ab. Dadurch würden horizontale Interessenvermittlung und -vertretung vereinfacht und Regionen würden zunehmend zu einem politischen Faktor und Akteur in allen Entscheidungsfindungsprozessen. Andererseits würde dies jedoch ebenso einen Kompetenzabbau auf Seiten hochföderalisierter Staaten bedeuten (um nämlich den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden), Einheitsstaaten sähen ihren zentralen Souveränitätsanspruch auf Ebene der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bedroht. Obgleich in

---

65 Vgl dazu auch Häberle (1993, 1), der eine Hochkonjunktur der Begriffe ‚regional' und ‚Regionalismus' im Bereich der Verfassungspolitik und des öffentlichen Rechts feststellt.

66 Der ehemalige italienische grüne Europaparlamentarier Alexander Langer fordert in Hinblick auf die mediale Instrumentalisierung des Begriffs „eine echte Anstrengung"[...], „um das Wort vom ‚Europa der Regionen' aus der bequemen Nische der Parolen heraus auf den Prüfstand konkreter politischer Vorhaben zu ziehen" (Langer 1993, 35).

vergangenen Jahrzehnten ein schrittweiser Kompetenztransfer in Richtung der Regionen innerhalb der europäischen Strukturen zu beobachten war und nach wie vor das ‚Regionalisierungsvirus' zum Missfallen der Zentralisten selbst Bastionen unitaristischer Verfasstheit befällt, wird dieser Ansatz allein in Zukunft wohl keine guten Aussichten haben.

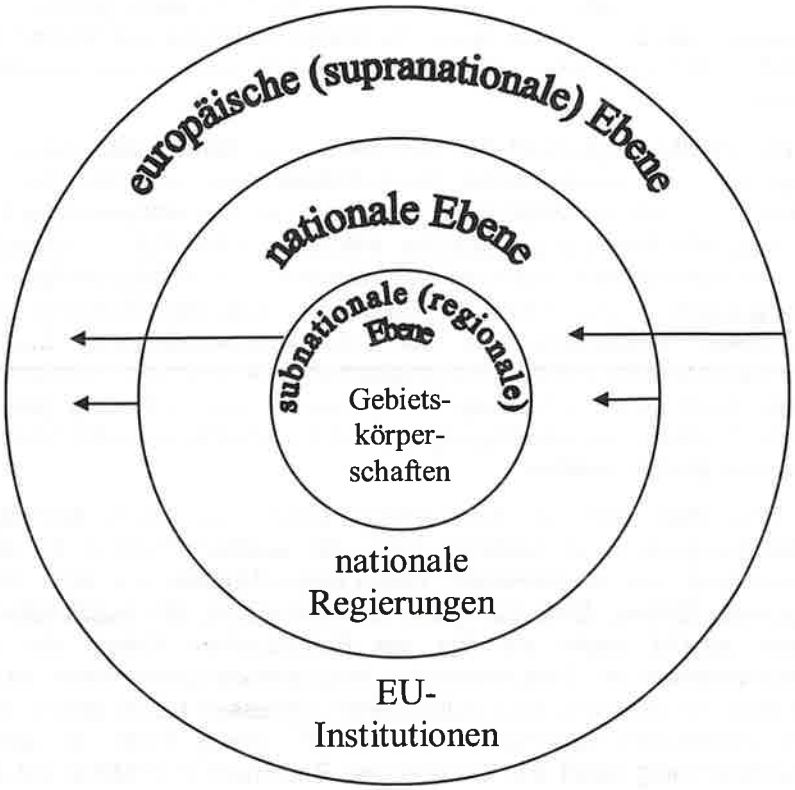
Die zweite Möglichkeit hat das selbe Ziel, jedoch wird dieses im Gegensatz zu einem reinen Dezentralisierungs- und Nivellierungskonzept mit anderen Mitteln erreicht: Indem man eine einflussreiche institutionalisierte Vertretung regionaler Interessen einrichtet – ungeachtet der unterschiedlichen strukturellen, politischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Staaten – wird den Regionen eine Möglichkeit eingeräumt, bei der ‚Verbundesstaatlichung' Europas entscheidend mitzuwirken. Eine Angleichung der regionalen Disparitäten würde dann durch Bündelung von Interessen und Initiierung gemeinsamer Aktionen zur Bewältigung spezifischer Probleme und Unzulänglichkeiten erreicht werden.

Zieht man nun die Europäische Union auf ihrem derzeitigen Entwicklungsstand in Betracht, führt ein solcher Prozess zu einer Erweiterung des bestehenden Zwei-Ebenen-Modells um eine dritte, regionale, Ebene. Eine Europäische Kommission, die supranationale Macht ausübt sowie ein Rat der Europäischen Union, der den Nationalstaaten im fortschreitenden Integrationsprozess einen letzten Rückhalt zur Wahrung ihrer individuellen Interessen bietet, lassen einer unterscheidbaren regionalen Politikebene[67] wenig Platz. In diesem Zusammenhang spielt das Europäische Parlament in Hinblick auf eine mögliche Etablierung einer regionalen Entscheidungsebene eher die Rolle eines Konkurrenten als die eines Förderers, sobald es um das Erreichen politischen Einflusses innerhalb der Union geht, zumal die Emanzipation des Parlamentes an sich schon ein zähes Ringen ist.

Nichtsdestotrotz belegt eine bemerkenswerte Zahl an Dokumenten die wegbereitende Rolle des Europäischen Parlamentes in Richtung einer verhältnismäßig raschen Umsetzung der Maastrichter Beschlüsse hin zur Einrichtung des Ausschusses der Regionen. Ihm kommt daher die Rolle eines hilfreichen Verbündeten im Regionalisierungsprozess innerhalb der EU zu. Verdeutlicht werden soll oben Angeführtes durch die folgende Abbildung, welche die laufende Diskussion eines Drei-

67 Clement (1996, 19) spricht in diesem Zusammenhang von einem *„distinct regional political echelon"*.

Ebenen-Modells[68] institutionalisierter Interaktion innerhalb der EU visualisiert.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 3-1: Das Drei-Ebenen-Modell in der Europäischen Union

---

68 Diese Beschreibung hat sich in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion als außerordentlich erfolgreich erwiesen (vgl dazu auch die Anthologien von Bullmann (1994a) und Tomuschat (1995), sowie die Artikel von und Morass (1992), Pernice (1993) und Becker (1995)). Regionen als dritte Ebene nehmen hier eine Doppelstellung einerseits unterhalb der ersten 'europäischen' und der zweiten 'nationalstaatlichen' Ebene ein, andererseits bilden sie in der Konzeption der Kommunalwissenschaften und -politik die dritte Ebene neben Gemeinden und Städten. Letztere Betrachtungsweise hat ua in Ralph Darendorf einen prominenten Vertreter, der in den lokalen Gebietskörperschaften die Wiege der bürgerlichen Gesellschaft erkennt und sie als optimale Entfaltungsebene direktdemokratischer Grundsätze und politischer Transparenz einstuft (zit in: Frey 1996, 36). Er verficht daher ein Modell, in dem der Nationalstaat lediglich Funktionen zugunsten der Sicherung von Bürgerrechten übernimmt und in dem den lokalen Gebietskörperschaften alle restlichen politischen Funktionen überlassen sind. Dieses Modell macht jedoch, wenn konsequent verfolgt, auch die Funktion von Regionen überflüssig.

Als dritte Ebene wird also die subnationale Ebene explizit als Beschreibungsdeterminante einer umfassenden Integrationstheorie[69] begriffen.[70]

Föderalismustheoretiker – verständlicherweise aufgeschlossen gegenüber Ideen regionaler Emanzipation – warnen jedoch vor einer Inflation horizontaler regionaler Spitzenverbände, die gleichzeitig eine möglichst große Anzahl an Regionen vertreten. Dadurch würden nur die schon bestehenden babylonischen Zustände in der regionalen Interessendurchsetzung, die gerade der Hemmschuh für effektive Fortschritte sind, verschlimmert.

Europäische Integration mit nachfolgender Institutionalisierung einerseits und eine Festigung regionaler Mitentscheidung andererseits müssen einander nicht ausschließen. Subsidiarität soll auch nicht zur „Beruhigungspille" (Eilmannsberger)[71] oder „Beschwichtigungsformel" (Pelinka 1993, 43) programmatischer Forderungen und Versprechungen subnationaler Einheiten verkommen, das darauf fußende Prinzip birgt zweifellos justiziable (Azizi)[72] rechtliche Rahmenbedingungen für eine transparentere, demokratischere und bürgernähere Union. Es wäre aber andererseits auch vermessen und kontraproduktiv, wenn regionale Selbstbehauptung nach nationaler Souveränität für regionale Einheiten verlangte. Eine solche Ideologie eines *„nationalisme en miniature"* (Hill 1992, 118) würde regionalistische Anliegen zu Zerrbildern der Autonomie degenerieren, die eher eine weitere Zersplitterung in Partikularinteressen als eine evolutionäre Integration vorantreiben würde.

Thiemo Eser hat zu diesen Modellen ein Schema potenzieller Konstellationen als Folge einer Etablierung einer dritten, regionalen, Ebene im Integrationsprozess entwickelt:[73]

---

69 Einen kompakten Überblick über die bisherigen Theorieansätze zur Europäischen Integration, auf die hier nicht näher eingegangen wird, bietet Staeck (vgl 1997, 26).

70 Mehr dazu bei Staeck (1997, 38).

71 Zit in: Lienbacher (1996, 59).

72 Mündliche Aussage anlässlich einer Vorlesung in Krems am 3.April 1997; vgl weiter Thun-Hohenstein/Cede (1996, 135).

73 Für eine eingehendere ex-ante Diskussion (dh vor der Einrichtung des Ausschusses der Regionen in der EU, in dieser Arbeit unter ‚Institutionalisierung des Ausschusses der Regionen' auf Seite 127 behandelt) föderaler Modelle für eine zukünftige Struktur der EU vgl Abromeit (1993).

Central-These	Die EU übernimmt die Rolle einer Zentralregierung. Nationale und regionale Subeinheiten sind nachgeordnet und verlieren daher an Einfluss.
Big-Belly-These	Nationale Regierungen halten den größten Anteil an politischen Gestaltungsmöglichkeiten, was wiederum zu geringerem Einfluss auf Seiten der EU-Institutionen und subnationalen Einheiten führt.
Local's-Great-These	Die Regionen gewinnen an Einfluss und dominieren die EU von unten nach oben (*bottom-up*-Ansatz).
Double-Pressure-These	EU und nationale Regierungen üben die Macht gemeinsam aus, bestehende bundesstaatliche Strukturen verschieben sich von der regionalen hin zur nationalen Ebene.
Sandwich-These	Die zweite Ebene wird überflüssig und deren Kompetenz wird zu gleichen Teilen von der EU und den Regionen übernommen.[74]
Lay-Upstairs-These	Nationalstaaten und Regionen erweitern ihren Einflussbereich und die Funktion der EU beschränkt sich auf reine Koordinationsaufgaben.
All-Same-Weight-These	Ein Gleichgewicht an Macht wird angestrebt und erreicht.

Quelle: Eser (zit in: Groß/Schmitt-Egner 1994, 28)

Tabelle 3-1: Mögliche Machtkonstellationen im Dreiebenensystem als Nullsummenspiel

Trotz des kreativen Gehaltes dieser Konstellationsprognosen sind sie für die Erklärung der Rolle der Regionen und des Regionalismus im europäischen Integrationsprozess nur bedingt hilfreich, da sich über eine rein quantitative Verteilung von Einflusspositionen wesentlich vielschichtigere und komplexere Zusammenhänge ergeben. „Die zunehmende Partizipation in der EG zeigt jedoch, dass keine Konfrontation der regionalen zur nationalen Ebene in Form eines ‚Nullsummenspiels', sondern vielmehr eine Entwicklung zu einem die Akteure aller drei ‚territorialen Ebenen verflechtenden Entscheidungssystem beschritten

74 Als Verfechter dieser These als politisches Zukunftsprogramm vgl Langer (1993, 40), für ihn „sind supranationale Integration und Regionalisierung (nur?) als parallele und symmetrische Prozesse denkbar, die darin konvergieren, daß sie von den derzeitigen Nationalstaaten (von denen allerdings einige sowieso eher Regionen sind) fordern, Souveränität gleichzeitig ‚nach oben' und ‚nach unten' abzutreten".

wird" (Morass 1992a, 290).[75] Ähnlich kritisch fällt auch die aktuelle Analyse Kohler-Kochs aus, die einerseits die Entwicklung hin zu einer skeptischen Einschätzung des wissenschaftlichen und politischen Konjunkturschlagworts ‚Europa der Regionen' aufzeigt und darüber hinaus dem in obiger Tabelle angeführten Sandwich-Modell eine Absage erteilt. „Es ist kaum zu erwarten, dass der Nationalstaat zwischen einer mächtig gewordenen Europäischen Union und erstarkenden Regionen ausgedünnt wird" (Kohler-Koch 1998a, 15).

Die folgenden Teile der Arbeit beschäftigen sich mit der Rolle der Regionen im europäischen Integrationsprozess während der letzten Jahrzehnte. Besondere Aufmerksamkeit wird den Entwicklungen nach Maastricht bis hin zum Vertrag von Amsterdam geschenkt, da die EU sich spätestens seit diesem Zeitpunkt als herausragender Faktor der Integration bestätigt hat.[76]

3.1 PROPÄDEUTIK

Die Theorien und Konzepte, die zur Erklärung der bestehenden Phänomene im relevanten Feld entwickelt wurden, sind nicht nur unerlässlich für das weitere Verständnis, sie sind ebenfalls manchmal polemisch und sogar verwirrend, wenn sie von Befürwortern beziehungsweise Gegnern des Regionalismus verwendet werden. Auch die Art und Weise, wie und mit welchem Augenmerk diese Entwicklungen von Wissenschaftern untersucht werden, liefert Aufschlüsse über die Behandlung des Themas in ihrer Umwelt. Jedenfalls setzt ab 1970 eine konsequente Analyse der Erscheinungsformen des Regionalismus ein.[77]

3.2 REGIONALISMUS – EIN VIELFÄLTIGES PHÄNOMEN

Eine Theorie des Regionalismus kann in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen bis in die Sechzigerjahre zurückverfolgt werden.

---

75 Zusammenfassend dazu Börzel (1997, 9): *„There is an increasing consensus that neither the relationship between the different levels of government nor between public and private actors is zero-sum in nature."*

76 Für eine umfassende historische Aufarbeitung des Entstehungsprozesses eines ‚Europa der Regionen' vor Maastricht vgl Bullmann (1994b, 15-20).

77 Eine historisch-soziologische Aufarbeitung des europäischen Regionalismus nimmt Harvie (vgl 1994a sowie 1994b) vor. Er führt ua auch Leopold Kohrs Theorie der Kleinheit als philosophischen Nährboden für regionalistische Konzepte an, bei der die Schweiz als Modell für einen auf Partnerschaft basierenden erfolgreichen Zusammenschluss regionaler Einheiten jenseits der sprachlichen oder ethnischen Definition, die für Nationalstaaten typisch ist, dient (vgl Harvie 1994a, 426).

Daraus ergeben sich auch unterschiedliche Zugänge und Auffassungen, die in der jeweiligen Wissenschaftstheorie zugrundegelegt sind.

Die Modernisierungstheorie, die davon ausgeht, dass traditionelle Strukturen von einem Anwachsen der geografischen und sozialen Mobilität innerhalb der westlichen Industrienationen aufgelöst würden, sah sich mit dem Wiedererstarken regionalistischer Bewegungen und einer „Politisierung des subnationalen territorialen Bezugsrahmens" (von Krosigk 1980, 28) konfrontiert. Neue Erklärungsansätze waren vonnöten, um Entwicklungen zu analysieren und zu kategorisieren, die zunehmend mitbestimmend in nationalen und europäischen Integrationsfragen wurden.

Die Persistenztheorie[78] nimmt hingegen an, dass ethnische Konflikte und Bruchlinien, die nur oberflächlich von abstrakten politischen Systemen überlagert waren, wieder zum Vorschein kommen, da sie latent kontinuierlich vorhanden waren. Ein weiterer Erklärungsansatz aus diesem Theoriegebilde leitet sich von der lateinamerikanischen Dependenztheorie ab und erklärt Regionalismus als Protestreaktion gegen interne Kolonisierung und gegen ungleiche wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen innerhalb nationalstaatlicher Systeme.

Beide Theorien können jedoch nicht die spezifischen Hintergründe für das Auftreten einer so großen Ähnlichkeit bei regionalistischen Forderungen gerade im ausgehenden 20. Jahrhundert erklären. Ein tiefergreifender Erklärungsansatz wurde von einer Gruppe deutscher Sozialwissenschaftler entwickelt. Hierbei wird Regionalismus anhand eines multi-faktoriellen Schemas analysiert, welches hauptsächlich ethnische, linguistische, kulturelle und wirtschaftliche Faktoren in Betracht zieht. Weitere Untersuchungsschwerpunkte werden auf Einstellungs- und Wertewandel, die Suche nach neuen Formen politischer Identifikation und Probleme nationaler Regierungsprozesse gelegt (vgl Stammen 1988, 169).

Caciagli (vgl 1993, 424-425) schlägt eine Typologie vor, die darauf abzielt, die Dimensionen des Regionalismus herauszuarbeiten, um somit die vielfältigen Erscheinungsformen zusammenzufassen:

a) **Ethnisch-linguistische Dimension**: Dies ist die bedeutsamste und augenscheinlichste Dimension des Regionalismus und sie trug hauptsächlich dazu bei, dass sich das nationalstaatliche Konzept in einigen Ländern aufgrund der Wiederentdeckung regionaler Identifizierung mit kleinen territorialen Einheiten nicht durchsetzen konnte.

78 Vgl dazu Stammen (1988, 168).

b) **Historisch-kulturelle Dimension**: Nicht die Unterschiedlichkeit der Volksgruppe, sondern Sitten und Mentalität bestimmen die Einordnung. Hier kann der jeweils vorherrschende Dialekt „Bindefaktor einer regionalen Kultur sein" (Caciagli 1993, 424). Regionalkultur existiert aufgrund einer gemeinsamen Ideologie beziehungsweise Konfession und findet in politischen Strukturen, Werten und Verhaltensweisen ihren Ausdruck

c) **Sozio-ökonomische Dimension**: Wirtschaftliche Rückständigkeit spielt zwar in der Entstehung regionalistischer Bewegungen eine Rolle, jedoch nicht als ausschließliches Kriterium, da auch in hoch entwickelten Gebieten ähnliche Entwicklungen stattfinden.

d) **Politisch-institutionelle Dimension**: Im Zentrum der Betrachtung stehen hier die politisch-rechtlichen Strukturen in ihrer Dezentralisierung auf Entscheidungs- und Repräsentationsebene. Föderalistische Systeme übernehmen dabei die Vorreiterrolle gegenüber unitaristisch angelegten Staatsstrukturen.

Die Vielfalt regionalistischer Erscheinungsformen bringt ebenso eine Häufung an Kategorisierungsmodellen mit sich, die jedoch schwerpunktmäßig obige Faktoren heranziehen. Dem folgend werden in den nächsten Absätzen die herausragendsten Merkmale des Regionalismus untersucht, wobei eine Definition von Gerdes (1985, 26) im Vordergrund steht:

> Regionalismus soll folglich heißen, dass innerhalb territorial abgegrenzter ‚National-Staaten' die Territorialität subnationaler Untereinheiten zu einem politisch kontroversen Thema (gemacht) wird oder werden soll, und zwar so, dass die maßgeblichen Akteure des politischen Zentrums auf dieses Thema reagieren (sollen).

3.2.1 Historisch

Die Regionalismusforschung entstand ursprünglich als Teil der Disziplin Internationale Beziehungen und untersuchte Staatengemeinschaften mit wirtschaftlichen oder militärischen Kooperationszielen, zB die (damalige) EWG, den RGW, die NATO oder den Warschauer Pakt (vgl Stammen 1988, 164). In den Sechzigerjahren fand eine konzeptionelle Verschiebung hin zu innerstaatlichen und soziologischen Problembereichen statt, was zu praktischen Umsetzungen von Regionalpolitiken seitens nationaler Regierungen mit dem Ziel einer Verringerung der regionalen Disparitäten innerhalb ihrer subnationalen Einheiten führte. Als Gegenreaktion dazu entstand in den Regionen selbst eine neue Form des Regionalismus, die als „Aufstand der Provinz" (Gerdes 1980) Selbstbestimmungsrechte für die Regionen einforderte und die Zentralregie-

rungen dazu zwang, ihre Regionalpolitik auf kooperativer und nicht auf hierarchischer Basis zu implementieren. Diese Entwicklung zeigte sich nachfolgend in separatistischen, autonomistischen, autarkistischen und manchmal sogar sezzesionistischen Tendenzen innerhalb der Regionen.[79]

Eine vorläufig letzte Entwicklungstendenz wurde durch eine Aktivitätsverschiebung von den einzelnen Regionen hin zu breitangelegten Kooperationsformen deutlich, was eine wachsende Zahl beziehungsweise eine Aufwertung von horizontalen Zusammenschlüssen zur Folge hatte, welche Regionen mit vergleichbaren Interessenlagen vereinigten und zum anderen für vertikale Integration regionaler Vertretung in internationalen und supranationalen Organisationen wie etwa dem Europarat oder der EU sorgten. Diese Form eines „postmoderne[n] Regionalismus" (Groß/ Schmitt-Egner 1994, 16) verfolgt eine Politik der aktiven Behauptung regionaler Kultur in Europa, indem Selbstverwaltungsmöglichkeiten und interregionale Kooperationsformen in allen Politikbereichen ausgeweitet werden (vgl Groß/Schmitt-Egner 1993, 16-17).

Aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht lassen sich drei chronologische Phasen einteilen – alter, moderner und postmoderner Regionalismus, jedoch bestanden und bestehen in all diesen Stufen kontinuierlich zwei Betrachtungsweisen, die auf Entwicklung und Diskussion größten Einfluss ausüben: vom Blickwinkel der den regionalen Gebietskörperschaften übergeordneten Ebenen (nationale Regierungen sowie internationale Organisationen), welche unter Regionalismus eine Form der Regionalpolitik verstehen und vom Blickwinkel der Regionen selbst und von transregionalen Organisationen, die den Begriff als Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Forderungen nach Mitentscheidungs- und Mitbestimmungsrechten gegenüber den zentralen Instanzen betrachten.

3.2.2 Politisch

Letztere Forderung kommt qualitativ einer Definition des politischen Regionalismus bereits sehr nahe. *Prima facie* auf den Umgang der europäischen Staaten mit ihren Regionen geblickt, wird die unter-

79 Es entstanden, wenn auch selten, gewalttätige Strömungen im Zuge dieser grundsätzlich friedlichen Revolution, im Falle des Baskenlandes oder von Korsika wurden diese Konflikte zu einer ständigen Bedrohung des jeweiligen nationalstaatlichen Gefüges.

schiedliche Institutionalisierung regionaler Belange deutlich.[80] Die drei tatsächlich föderalen Systeme innerhalb der EU – die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Belgien – bilden nur eine Minderheit. Allerdings lässt sich durch eine Operationalisierung regionaler Themen und Identifikationsmuster dauerhafter politischer Erfolg erzielen, besonders in der Anwendung durch Oppositionsparteien.[81] Durch Nichtbeachtung setzen Politiker den Erfolg größerer Projekte mehr aufs Spiel, als es begrenzte lokale oder regionale Forderungen vermuten ließen. An dieser Stelle sei auch auf die starken psychologischen und affektiven Aspekte – neben denen natürlich kognitive und evaluative Faktoren eine Rolle spielen – im Bereich des Regionalismus hingewiesen. Das Perzeptionsproblem (vgl Stammen 1988, 172) zeichnet sich durch die schwierige Aufgabe aus, regionale Anliegen in das Bewusstsein zentraler politischer Institutionen und Entscheidungsträger zu bringen. Neue postmaterialistische Werte wie zum Beispiel der Rückzug in kleinere Lebensbereiche, die Forderung nach Transparenz demokratischer Prozesse, die Ablehnung des Primates des Wirtschaftswachstums oder die Wiederentdeckung kultureller Identität ebnen den Weg einer Neuorientierung an kleineren politischen Einheiten substanziell. Folglich wird der regionalen Ebene nicht weiter eine eminent politische Bedeutung vorenthalten.

Stammen unterteilt die Ziele der Regionalisten in zwei Stufen, erstens eine Reaktion des Staates in verschiedenen Politikfeldern zu erreichen und zweitens die aktive Teilnahme an politischen Entscheidungsfindungsprozessen, indem der Status der Regionen im Bereich der Mitbestimmung von informellen Beteiligungsformen zu formellen, dh verfassungsrechtlich gesicherten Formen verändert wird. Die Ergebnisse eines solchen Prozesses sind vielfältig: (vgl Stammen 1988, 176 f)

- **Regionale Autonomie**: Im Gegensatz zur wörtlichen Bedeutung stellt Autonomie eine äußerst begrenzte Form der Selbstverwaltung dar. Dies zeigt sich auch in geringen finanziellen Zugeständnissen, um die Existenz des bestehenden Systems nicht zu bedrohen.
- ***Devolution of power* (Machtverteilung nach unten)**: Dezentralisierung bedeutet, dass zentrale Stellen grundsätzlich Staatsaufgaben wahrnehmen, die Ausführung derer jedoch untergeordneten

80 Österreich leistete sich 1987 sogar – allerdings nur für kurze Zeit – ein Föderalismusministerium, zu dessen Agenden neben der Koordination und Strukturierung regionaler Interessen aber auch die Verwaltungsreform gehörte und das einige Jahre später Sparmaßnahmen zum Opfer fiel.

81 Ein Beispiel dafür wäre Umberto Bossis *LEGA-Nord* in Italien aber auch das Verhalten der österreichischen Bundesländer vor dem EU-Beitrittsreferendum.

Einheiten, die über bestimmte Selbstverwaltungsrechte verfügen, übertragen wird. Nichtsdestotrotz verbleiben Macht und endgültige Entscheidung den zentralen Institutionen.[82] Dezentralisierung wird den auf Mitbestimmung drängenden Regionen oft gern seitens der Zentralregierungen konzediert, teils um deren Forderungen teilweise zu erfüllen jedoch dabei die *ultima ratio* beim Staat zu belassen, teils bietet sich Dezentralisierung als beliebte Methode zur Entlastung der zentralen Verwaltungsstellen an.

- **Föderalismus**: Der höchste Selbstverwaltungsgrad innerhalb eines bestehenden Systems hat Modellcharakter für kooperative regionale Interaktion und wird daher unten detaillierter behandelt.
- **Abspaltung oder Sezession**: Als Folge einer beharrlichen Nichtbeachtung regionaler Forderungen kann diese extremste Form des Regionalismus auftreten. Dies muss zwar nicht unbedingt gewaltsam geschehen, jedoch kann auch strukturelle Gewalt die Beziehungen zwischen Zentrum und Peripherie zerstören. Letztendlich bleiben zwei oder mehrere unabhängig verwaltete Teile über, die innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft auf Anerkennung hoffen.

3.3 REGIONALISIERUNG UND REGIONALISATION

Im Zuge der **Regionalisierung** treten im Gegensatz zur reinen Dezentralisierung – die Macht, Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten vertikal und hierarchisch verteilt – Kooperation, Koordination und horizontale Autonomie fast ausschließlich mehrerer Teile eines Ganzen in den Vordergrund. Auf den die Regionen betreffenden europäischen Integrationsprozess ist dabei „die wachsende Bereitschaft und Fähigkeit regionaler Akteure zur gemeinsamen Problemlösung und/oder externer Interessenvertretung zu verstehen" (Kohler-Koch 1998a, 17).

Als „Prozeß räumlicher (Neu-)Organisation" (Pintarits/Blaas 1996, 392) beinhaltet Regionalisierung vor allem eine wirtschaftliche, eine politisch-institutionelle sowie eine funktional-organisatorische Dimension.

Als terminologische Weiterentwicklung wurde das Konzept der **Regionalisation** durch Strejcek/Theil (vgl 1996) aus dem Französischen in die wissenschaftliche Diskussion eingebracht. Sie verstehen darunter „die Förderung der regionalen Eigenständigkeit", unabhängig davon, „ob sich der betreffende Staat der Integration in die Europäische Union

82 Eine Klarstellung ist deshalb vonnöten da eine Verwechslung der beiden Termini Dezentralisierung und Föderalismus – manchmal unbewusst manchmal bewusst – stattfindet (vgl dazu auch Abromeit 1993, 208).

verschrieben hat oder nicht" (Strejcek 1996, 22-23).[83] Eine Rezeption dieses Konzepts im Forschungsdiskurs bleibt abzuwarten.

3.4 FÖDERALISMUS UND FÖDERALISIERUNGSPROZESSE

Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht beabsichtigt, einen Überblick über föderalistische Theorien zu geben. Gerade Österreich besitzt eine lange Tradition einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Themenbereich.[84]

Vor dem Hintergrund des europäischen Integrationsprozesses versucht diese Arbeit die Berührungspunkte zwischen Föderalismus einerseits und Regionalismus beziehungsweise Regionalisierung andererseits aufzuspüren.

Beim Umgang mit dem Begriff Föderalismus in seiner wörtlichen Bedeutung ist bereits Vorsicht angebracht: Während im deutschsprachigen Bereich (der ausschließlich föderale Systeme beinhaltet) Konsens darüber besteht, dass Föderalismus Kompetenzzugeständnisse von Staaten zu Gunsten ihrer subnationalen Einheiten bedeutet, geht das britische Verständnis geradezu umgekehrt von *federalism* als einer Form der Souveränitätsverschiebung hin zu zentralen Stellen aus. Auch die Alternativbezeichnung Konföderalismus[85] bei Verwendung der deutschsprachigen Begriffsbedeutung hat sich als wenig anwendbar erwiesen. Semantische Abweichungen dieser Art tragen jedoch dazu bei, den Widerstand Großbritanniens bei der Formulierung der Präambel des Maastrichter Vertrages erklären zu helfen (vgl Boden 1995, 36). Die potenzielle Gefahr, traditionelle Rechte an zentrale Stellen in Brüssel abgeben zu müssen, mag einer der Beweggründe in diesem Zusammenhang gewesen sein.[86]

---

83 Regionalisation wird hier als programmatischer Terminus zur Überwindung der Dualität des ‚guten', also kooperativen, bürgernahen, problemlösenden und des ‚bösen', also regional-nationalistischen, ethnisch-aggressiven, Regionalismusbegriffs verstanden. Darüber hinaus soll der Begriff auch die Gewinner/Verliererbilanzierung eines rein an Kompetenzverhältnissen orientierten Föderalismusbegriffs ersetzen, da er „ein demokratisches Programm für eine zivilisierte und innovative, regionale Entwicklung innerhalb bestehender Entitäten" (Strejcek 1996, 22) darstellt.

84 Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Innsbrucker Schule der Föderalismusforschung.

85 Vgl dazu ua Abromeit (1993, 207).

86 „Auf Druck der britischen Regierung wurde in den EU-Vertragsverhandlungen das konfliktgeladene *f-word* durch das konsensfähige, jedoch ambivalente *s-word* ersetzt" (Ebbinghaus/Kraus 1997, 335). Zur angesprochenen Ambivalenz des S-(für Subsidiarität)Wortes vgl ‚Einführung des Subsidiaritätsprinzips' auf Seite 122.

Die Sozialwissenschaften bedienen sich jedoch eines breiteren Föderalismusverständnisses, und die nachfolgende von Esterbauer/ Pernthaler (vgl 1991, 81) entwickelte Definition kann auch als – wenn auch idealistischer – Forderungskatalog der Regionen nach regionaler Integration und Institutionalisierung in der EU verstanden werden:

- **Das bündische Element**: Eine Vereinigung von autonomen (und daher gleichberechtigten) Systemen mit einem größeren System trägt als Merkmale Kooperation, Autarkie und interne Demokratie, anstatt durch eine hierarchische Ordnung strukturiert zu sein, bei der der höchsten Ebene nach wie vor die endgültigen Entscheidungen vorbehalten bleiben.
- **Pluralismus**: Die notwendige Einheit wird durch Integration und nicht durch von oben angeordnete Standardisierung und Einheitlichkeit erreicht.
- **Subsidiarität**: Die autonomen Einheiten besitzen für die sie betreffenden Bereiche Selbstverwaltungsrechte, im größeren Verband werden nur jene Fragen entschieden, die entweder die Kapazitäten der Einzeleinheiten übersteigen oder die Interessen aller Teilnehmer berühren.
- **Beteiligung**: Kleineren Gemeinschaften werden effektive Beteiligungsrechte zuerkannt, um der Entwicklung zentralisierender Abhängigkeiten entgegenzuwirken.

3.5 WER SIND DIE REGIONEN?

In demselben Maße, wie es auf die Definition des Regionalismus zutrifft, besteht auch zur Definition einer Region kein standardisierter Begriff - bisher waren Regionen „staatsrechtliches Niemandsland" (Thalmann zit in: Engel 1994, 92) – da der Definierende mit einem Erklärungsversuch auch jedes Mal eine politische Aussage tätigt. Eine Analyse der unternommenen Definitionen liefert Aufschlüsse über den Umgang mit dem Begriff zu verschiedenen Zeiten und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Institutionen und Paradigmen.

Eine Definition von ‚Region' verfolgt zumeist einen praktischen Zweck. Politisch, um Beteiligungs- und Entscheidungsbereiche abzugrenzen, wirtschaftlich um vergleichbare Einheiten zur Raumplanung[87] zu erhalten

87 In diesem Zusammenhang unterscheidet Knemeyer (vgl 1994, 64-67) weiter zwischen Fachplanungsregionen, die ein bestimmtes Ziel verfolgen (industrieller Aufschwung, Arbeitsmarktinitiativen etc) und allgemeinen Planungsregionen zur Raumplanung (vgl zB die NUTS-Klassifizierung der EU).

oder staatsrechtlich-institutionell, um die verfassungsrechtliche und administrative Struktur eines Landes zu beschreiben.

Territorialität bildet ein gemeinsames Merkmal der verschiedenen Definitionsansätze[88]. Kategorisierungen reichen von winzigen ethnischen Gemeinschaften über mehrere Verwaltungseinheiten umfassende Großregionen[89] bis hin zu so genannten ‚Superregionen', die sich auf große Teile eines oder mehrerer Staaten erstrecken. Demgemäss definiert der Europarat Regionen als „kongruente und homogene, geschlossene Territorien mit bestimmten historisch oder geografisch gegebenen Grenzen"[90]. Hrbek/Weyand (vgl 1994, 16) bringen weitere Merkmale ein: ethnische, sprachliche, religiöse, kulturelle oder die Wirtschaftsstruktur betreffende Gemeinsamkeiten in der Bevölkerung(smehrheit) sowie die wirtschaftliche Struktur[91]. Je mehr dieser Kriterien aufeinander treffen, desto mehr wird die Bildung regionaler Identität begünstigt.

Die Vereinigung der Regionen Europas (VRE) definiert Regionen als Einheiten mit politischer Vertretung, die sich unmittelbar unterhalb des zentralen Staates befinden, alternativ zu einer gewählten regionalen Versammlung können sie auch von einer Vereinigung oder einer Verwaltungsbehörde auf Regionalebene vertreten werden.[92] Dieses Zugeständnis musste gemacht werden, um die beträchtliche Zahl europäischer Regionen ohne direkt gewählte Versammlung mit einzubeziehen. Allerdings berücksichtigt diese Definition weder politische Kompetenzen noch Mitbestimmungsrechte dieser Einrichtungen.

Engel (vgl 1993, 13) stellt einen Katalog an Minimalforderungen auf, die erfüllt sein müssen, um der Definition einer ‚politischen Region' gerecht zu werden. Damit sind wir an die bei weitem striktesten Auswahlbedingungen gelangt und es fällt sogar Regionen hoch

---

88 Die Definitionen durch den KGRE (vgl ‚Rechtliche Ressourcen und Grundsatzdokumente' auf Seite 68) sowie in der Gemeinschaftscharta (vgl ‚Der große Bruder: Das Europäische Parlament' auf Seite 104) zielen jeweils auf gebietsmäßige Einheiten ab (ausführlicher dazu Blanke 1995b, 4).

89 Insbesondere große Wirtschaftszentren, wie zB Frankfurt, Wien oder London.

90 Zit nach Engel (1993, 12); weitere Definitionen durch den KGRE finden sich in der Erklärung von Bordeaux vom Jänner 1978 sowie in der Resolution 117 (1980) (vgl Blanke 1995b, 4).

91 Ähnlich dazu hat Nitschke (vgl 1996, 286) eine dreiteilige Typologie des Regionsbegriffes entwickelt:
- ein territoriales Begriffsverständnis im Gegensatz zu einem abstrakt-nationalen;
- ein soziologisches Begriffsverständnis, welches eine Region als ein durch die Geschichte bestimmtes kulturelles Lebensumfeld beschreibt sowie
- ein Regulativ- beziehungsweise Identifikationssystem in Ort und Zeit, welches dem nationalen Verständnis entgegentritt.

92 Gemäß der Satzung der VRE (vgl Hrbek/Weyand 1994, 17).

föderalisierter Systeme schwer, alle der folgenden Anforderungen zu erfüllen. Eine politische Region ist demnach

(1) eine territoriale Einheit zwischen kommunalen und nationaler Ebene, in der Vertreter mit Entscheidungsbefugnis bestimmte Funktionen ausüben. Diese dürfen weder Vertreter einer Zentralstelle, noch von einer nominiert worden sein.

(2) Ihre Vertreter sind einer Versammlung politisch verantwortlich, die durch Wahlen legitimiert oder zumindest aus Vertretern regionaler und kommunaler Gebietskörperschaften zusammengesetzt ist beziehungsweise deren Vertreter über ein direktes politisches Mandat verfügen.

(3) Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

In der politischen und wissenschaftlichen Diskussion hat sich ein *mainstream*-Konzept des Begriffes Region durchgesetzt, wonach Regionen **zwischen nationaler und lokaler Ebene angesiedelt sind (subnational) und bestimmte Aufgaben mittels (vom Zentralstaat) unabhängiger Vertreter auf Basis von zumindest weniger Kompetenzzuweisungen ausüben.**[93]

Um einen ersten empirischen Überblick zu bieten (in den folgenden Abschnitten setzt sich diese Arbeit intensiver mit bestehenden europäischen Regionen auseinander), lassen sich Regionen am einfachsten anhand des institutionellen Kriteriums einteilen. Knemeyer bringt eine funktionale Typologie ein, die Regionen in fünf Kategorien einteilt:

93 Vgl dazu – unter vielen anderen – Engel (1993, 13), Morass (1992, 290), Dachs (1993, 17) und Hrbek/Weyand (1994, 18-19).

Kategorie	Merkmal	Erscheinungsformen
Regionen mit Staatsqualität	Teil eines föderalen Systems[94]	deutsche und österreichische Bundesländer; Schweizer Kantone, belgische Gemeinschaften
Regionen mit Doppelfunktion als Nationalstaat und Region	kleine territoriale Ausdehnung	Liechtenstein, Luxemburg, (Monaco, Andorra)
Region mit prästaatlicher Qualität	Autonomiestatus	autonome Regionen in Spanien, italienische Regionen mit Sonderstatus
Regionen als lokale Verwaltungskörper	keine politische Kompetenz, aber Selbstverwaltung auf Lokalebene	dänische, finnische, französische, norwegische und portugiesische Regionen
dekonzentriert	Verwaltungseinheiten	griechische, britische und irische Regionen

Quelle: Knemeyer (1994, 55-67), bearbeitet vom Autor

Tabelle 3-2: Funktionale Typologie europäischer Regionen

Der EU als treibender Kraft der europäischen Integration kommt bei der Definition des Regionsbegriffes in Zusammenhang mit dem Schlagwort eines ‚Europa der Regionen' eine gewichtige Rolle zu. Die Gründungsverträge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft reflektieren das allgemeine Ziel wirtschaftlicher Integration und Kohäsion der Regionen im Wortlaut des Art 158[95]. Parallel zur Einrichtung des Ausschusses der Regionen[96], wurde diese enge, rein auf ökonomische Entwicklung hin gerichtete Definition einer Region zu Gunsten einer politischen Dimension erweitert.[97] Nichtsdestotrotz leiten sich alle Definitionen eindeutig von der Verwaltungsstruktur der EU ab und berücksichtigen eine eventuelle grenzüberschreitende Perspektive nicht. Das belegt zwar, dass Koordinations- und Kooperationsformen bei regionalen Themen grundsätzlich berücksichtigt werden, jedoch dabei

94 Zu Definitionen föderaler Systeme vgl ‚Die Europäische Union – auch eine regionale Union?' auf Seite 96.

95 Ehemals Art 130a.

96 Art 263 bis 265 (vormals 198a-c) des EG-Vertrages.

97 Vgl dazu auch Strejcek (1996, 2).

interregionale Zusammenarbeit, die sich über nationale Grenzen erstreckt noch nicht durch den Rechtsbestand der EU erfasst ist.[98]

Gemäß den Vertragsbestimmungen nach Regional- und Kohäsionspolitik hat die EU das territorial-ökonomische Abgrenzungskriterium NUTS (*Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques*) für ihre Mitgliedstaaten und deren subnationale Einheiten entwickelt[99].

Ebene	Anzahl	Abgrenzung	Erscheinungsformen
NUTS I	77	EU-Regionen	deutsche Bundesländer, *ZEAT* in Frankreich, *régions* in Belgien
NUTS II	206	Verwaltungs-grundeinheiten	österreichische Bundesländer, *régions* in Frankreich, *comunidades autónomas* in Spanien, *regioni* in Italien, *provincies* in den Niederlanden
NUTS III	1122	Untergliederungen der Verwaltungs-grundeinheiten	österreichische Bezirke, deutsche Kreise, *départements* in Frankreich, *nomoi* in Griechenland, *Maakunnat* in Finnland, *Län* in Schweden

Quelle: Pintarits (1996, 164); zusammengestellt vom Autor

Tabelle 3-3: NUTS in der EU (15)

Die Einheiten haben eminente politische und wirtschaftliche Bedeutung, da sie die statistische Grundlage der EU-Regionalpolitik und auch der Wettbewerbspolitik bilden. Es gibt kein standardisiertes Kriterium für eine Kategorisierung, weshalb Bevölkerungsanzahl und geografische Größe bei NUTS der gleichen Ebene beträchtlich schwanken.

98 Morass (1994, 6) bringt die Kritik der Integrationstheorie auf den Punkt, die der EU hauptsächlich die Nichtbeachtung unterschiedlicher Regionalstrukturen und föderaler Errungenschaften innerhalb der Mitgliedstaaten vorwirft: „Aus der Perspektive des EU-Primärrechts werden die Mitgliedstaaten vielmehr – unabhängig von ihrem jeweiligen verfassungsrechtlichen Aufbau – gleichsam als Einheitsstaaten betrachtet".

99 Eine knappe Einführung der mitgliedstaatlichen Regionalstrukturen findet sich im Abschnitt 'Die Europäische Union – auch eine regionale Union?' auf Seite 96.

4 STRUKTUREN REGIONALER ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg und besonders zu Beginn der Siebzigerjahre ist innerhalb und zwischen europäischen Regionen eine vielgestaltige Tendenz feststellbar, neue Formen der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu finden. Neben intraregionalen Aktivitäten innerhalb eines Nationalstaates sind generell bilaterale und multilaterale Interaktionen beziehungsweise horizontale und transnationale Formen der Zusammenarbeit zu unterscheiden. Während Regionen in der Versammlung der Regionen Europas (VRE) nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner suchen, zeichnet sich die typische grenzüberschreitende Kooperation durch enge Beziehungen und Verflechtungen zweier oder mehrerer benachbarter Regionen aus – in manchen Fällen haben die teilnehmenden Partner nicht einmal gemeinsame Grenzen, wohl aber gemeinsame Probleme und Interessenlagen. Damit gelangen wir zum Kernziel dieser entstandenen regionalen Kooperationsformen, das erstens darin besteht, nationale Einschränkungen zu überwinden, um bei sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, infrastrukturellen, technologischen und kulturellen gemeinsamen Anliegen zusammenzuarbeiten (vgl Hrbek/Weyand 1994, 43).

Zweitens – und dies ist für die gesamte vorliegende Arbeit von größter Bedeutung – eröffnet interregionale Kooperation Regionen die Chance, interne Entwicklungsmöglichkeiten voranzutreiben und den Umfang der politischen Aktivität auszuweiten, sowohl gegenüber nationalen als auch europäischen Institutionen im Zuge des europäischen Integrationsprozesses.

Die Rechtsform dieser oben angeführten Zusammenschlüsse reicht von informellen Vereinbarungen über Vereinsstatus bis hin zu völkerrechtlichen Verträgen. Zusammenfassend lassen sich folgende gemeinsame Ziele und Aufgaben, wie sie in den Statuten fast aller interregionalen Kooperationsformen anzutreffen sind, feststellen (vgl von Malchus 1975, 13-71):

- Effizienzsteigerung der europäischen Raumplanungspolitik durch Koordination regionaler Entwicklungspläne über nationale Grenzen hinweg;
- Förderung der wirtschaftlichen Leistung durch grenzüberschreitende regionale Wirtschaftspolitiken;
- Verbesserung der Infrastruktur innerhalb des Transport- und Energieversorgungssektors;

- Umweltschutz;
- Förderung kulturellen Austauschs;
- Entscheidungsfindung in engem Kontakt mit dem Bürger und dadurch Entwicklung von Beteiligungsformen direktdemokratischer Mitwirkung.

Die Behandlung dieser gemeinsamen Aufgaben muss aber nicht unbedingt bedeuten, dass Vereinigungen dieser Art konsequenterweise versuchen, die Politiken ihrer Mitglieder in Form politischer Integration zu harmonisieren, vielmehr behält jedes einzelne Mitglied den gleichen Grad an Kompetenzen. Die Zusammenschlüsse dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Konsultation und der Koordination, zumal ein Einwirken auf die verfassungsrechtliche Struktur aufgrund mangelnder Mitbestimmungsmöglichkeiten nicht möglich ist. (vgl auch Hrbek/Weyand 1994, 45)

4.1 IMMANENTE SCHRANKEN INTERREGIONALER KOOPERATION

Wie bereits zuvor angedeutet, sehen sich Organisationen interregionaler Zusammenarbeit einer Vielzahl struktureller Hindernisse sowie Interaktionsbarrieren gegenübergestellt.

Erstens stellen rechtliche und administrative Ungleichheiten die größte Schwierigkeit dar, besonders bei Kooperationsvereinbarungen von Regionen aus unterschiedlich föderal ausgeprägten Strukturen. Das Völkerrecht behandelt wirtschaftliche Zusammenarbeit auf Basis des Privatrechts als *acta iure gestionis*, zum Beispiel als privatrechtlich geregelte wirtschaftliche Kooperation (vgl Groß/Schmitt-Egner 1994, 101). Reibungspunkte entstehen, sobald die Souveränität des Nationalstaates im Bereich der außenpolitischen Repräsentation und der Außenpolitik im Allgemeinen durch die grenzüberschreitenden Aktivitäten seiner subnationalen Einheiten betroffen ist. In diesem Zusammenhang steht den österreichischen Bundesländern ein großes Maß an Kompetenz zu[100]. In ähnlicher Weise verfügen auch Regionen in Deutschland, Belgien[101] und der Schweiz[102] als europäische Nationen mit einem hohen Grad an föderaler Autonomie über Kompetenzen, die sie zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ermächtigen, wobei dem Staat jedoch ein Interventionsrecht eingeräumt ist. Regionalisierte Staaten, wie

100 Vgl dazu den Abschnitt ‚Gliedstaatliche Vertragsabschlusskompetenz' auf Seite 178.

101 In Konsequenz der 1993 erfolgten Föderalisierung.

102 Eine vergleichende Analyse der drei deutschsprachigen Länder in Hinblick auf ihre Abschlusskompetenz bei völkerrechtlichen Verträgen unternimmt Thaler (vgl 1990, 15-23).

Spanien und Italien und auch Frankreich[103] beschränken eine potenzielle Beschneidung ihrer Außenvertretungskompetenz rigoroser.

Andererseits wird die Dichotomie besonders dann deutlich, sobald man die tatsächlichen Aktionsmuster der Regionen dieser Länder beim Setzen grenzüberschreitender Aktivitäten ohne Billigung der nationalen Regierung betrachtet. Hier bietet sich das Privatrecht als Rechtsform grenzüberschreitender Projekte in Alternative zu beziehungsweise als Umgehung des staatlichen Legationsmonopols an (vgl Hrbek/Weyand 1994, 47), von Beyerlin als „Flucht ins Privatrecht" (zit ebd, 50) bezeichnet. Unterschiedliche Grade und Bereiche der Kompetenzzuweisungen bilden ein weiteres Hindernis interregionaler Kooperationsformen, die normalerweise nur aufgrund der ihnen zugewiesenen Kompetenzfülle agieren dürfen. Es kann daher der Fall eintreten, dass eine Region in Land A sehr wohl unabhängig in einem Sachbereich entscheiden darf, wohingegen eine mit Region A kooperierende Region in Land B auf demselben Gebiet keine oder nur unzureichende Kompetenzen besitzt. Zusätzlich erschwert wird dieser Umstand durch das Prinzip des *loi unique*, wonach „eine Rechtspersönlichkeit, ob nach Privatrechts oder nach öffentlichem Recht, nur aus einer einzigen Rechtsform abgeleitet werden" (Hrbek/Weyand 1994, 49) kann. Es wird dadurch zwei Regionen aus unterschiedlichen Rechtssystemen unmöglich gemacht, den Status einer gemeinsamen Körperschaft zu erlangen, was zur Folge hat, dass die Rechte solcher Kooperationsformen auf reine Konsultativfunktionen beschränkt werden, die sich auf dem Konsens der teilnehmenden Regionen gründen.[104] Obzwar Anstrengungen unternommen worden sind, diese völkerrechtlichen Rahmenbedingungen zu vereinfachen[105], bleibt der Staat weiterhin die letzte Instanz bei der Billigung völkerrechtlicher Verträge, die dazu notwendig sind. Dadurch wird wiederum der autonome Aktionsradius der Regionen verringert, was somit den Teufelskreis fehlender Kompetenzzuweisungen schließt.

---

103 Seit dem 1982 verabschiedeten Dezentralisierungsgesetz (*Loi Deferre*, ergänzt durch Ausführungsgesetze vom 7.1. und vom 22.7.1983 sowie dem nach dem Initiator *Loi Joxe* bezeichnete Dekonzentrationsgesetz vom 6.2.1992) verfügen französische Regionen über vereinfachte Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl auch Groß/Schmitt-Egner 1994, 101).

104 Diese Problematik wird in Zusammenhang mit der geplanten Europaregion Tirol unter ‚Aktionsmuster' auf Seite 308 praktisch erläutert.

105 Vgl auf die im Abschnitt ‚Rechtliche Ressourcen und Grundsatzdokumente' behandelten, vom Europarat verabschiedeten Grundsatzdokumente, insbesondere das Rahmenübereinkommen zur grenzüberschreitenden Kooperation von Regionen auf Seite 68.

In geringerem Ausmaß behindern auch administrative Unterschiede und Abhängigkeitsverhältnisse zur Zentralregierung, besonders in Finanzierungsfragen (nachdem viele der Projekte vom Staat kofinanziert werden) wirkungsvolle interregionale Kooperation.

Zweitens sind finanzielle Ressourcen üblicherweise mit den Interessen des Bewilligenden verbunden, im Falle des Zentralstaats als Haupt- oder Kofinanzierungsinstitution ist mit widersprüchlichen Interessenlagen auf beiden Seiten zu rechnen.

Groß/Schmitt-Egner (vgl 1994, 103) unterscheiden dabei zwei Finanzierungsformen: Grundfinanzierung zur Aufrechterhaltung langfristiger Zusammenarbeit und Projektfinanzierung mit dem Ziel, Initiativen für einen begrenzten Zeitraum zu unterstützen. Bei ersterer können die interregionalen Kooperationen entweder feststehende Mitgliedsbeiträge vorschreiben, auf Basis einer Umlageregelung Beiträge proportional zur Bevölkerungszahl und geografischen Größe der Mitglieder einheben oder aber staatlich finanziert werden[106]. Letztere Form führt wiederum zu dem oben beschriebenen Kreislauf, der die ursprünglichen Motive für die Initiierung interregionaler Kooperation konterkariert.

Und drittens erschweren politische, interkulturelle und psychologische Vorbehalte die Entwicklung grenzüberschreitender Initiativen. Zwar wird vielen Fällen versucht, Gebiete mit gemeinsamer Geschichte und Kultur aneinander zu binden, das Sprachproblem spielt jedoch eine nicht zu unterschätzende Rolle und ethnisch-kulturell motivierte nationale und regionale Stereotype sind häufig weit davon entfernt, überwunden zu sein. Neben dem hemmenden Einfluss zentraler administrativer und politischer Stellen, werfen kooperierende Regionen oftmals ihren teilnehmenden Partnern vor, mangelnden politischen Willen zur Durchsetzung gemeinsamer Anliegen zu zeigen.

Und schließlich sind ist auch hier das Kernproblem der sozioökonomischen Disparitäten und unterschiedlichen Entwicklungsniveaus virulent. Der Problembogen spannt sich von Steuer- und Zollpolitik bis hin unterschiedlichen wirtschaftspolischen Akzentuierungen, deren Behandlung beziehungsweise Harmonisierung in den seltensten Fällen im Einflussbereich der Regionen liegt. [107]

---

106 Zu den Rahmenbedingungen der Finanzierung im Rahmen der EU-Regionalpolitik vgl ‚Die Regionalpolitik der EU' auf Seite 108.

107 Viele der hier angeführten Probleme finden sich im 1992 veröffentlichten Weißbuch anlässlich einer von der VRE in Auftrag gegebenen Studie, welche die Meinungen von 29 Regionen, 8 interregionalen Organisationen zusammenfasst sowie in einer von der Europäischen Kommission initiierten Studie (Linkage Assistance and Cooperation for

4.2 HORIZONTALE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Von der Anzahl der teilnehmenden Partner ausgehend, lassen sich zwei unterschiedliche Typen grenzüberschreitender Zusammenschlüsse unterscheiden: Während Kooperationsformen benachbarter Regionen auf ein gewisses Territorium begrenzt sind, bestehen auch einige Organisationen, die ein operatives Netzwerk für Regionen und darunter befindliche subnationale Einheiten auf breiter territorialer und thematischer Basis anbieten.[108]

Obwohl in Folge voneinander getrennt behandelt, lassen sich kommunale und regionale Interessenvertretungen auf europäischer Ebene aufgrund des hohen Verflechtungsgrades nicht trennen. Historische Wurzel ist allenfalls die lokale horizontale Institutionalisierung aus der sich in Schüben von Selbstvertretungsinteresse regionale Dachorganisationen entwickelten ohne jedoch – und das gilt für beinahe alle in Folge angeführten horizontalen Zusammenschlüsse – nach wie vor den ursprünglichen Organisationen anzugehören und in ihnen mitzuarbeiten.[109]

4.2.1 Der Europarat als Wegbereiter

Neben der Europäischen Union, welche ihre Haltung gegenüber der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und ihre Unterstützung für interregionale Vereinigungen erst innerhalb der letzten fünfzehn Jahre intensiviert hat, spielt der Europarat von Beginn an eine grundlegende Rolle im Entstehungsprozess institutionalisierter interregionaler Zusammenarbeit. Die Parlamentarische Versammlung förderte schon bald nach Gründung des Europarates nach Ende des zweiten Weltkriegs die Bündelung regionaler Interessensvielfalt und die Artikulation regionaler

---

the European Regions, LACE) zum Zweck des Erfahrungs- und Informationsaustausches im relevanten Bereich. Beide Publikationen zit in: Hrbek/ Weyand (1994, 46).

108 Aufgrund der großen Vielfalt und Vielgestaltigkeit bestehender und zeitlich begrenzter Kooperationsformen erhebt die folgende Zusammenhang keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswahl und Analyse der hier behandelten Organisationen und Initiativen folgt vielmehr der Fragestellung nach Handlungsmöglichkeiten und -mustern europäischer Regionen auf interregionaler Ebene sowie gemäß deren langfristigem Einfluss auf das politische Geschehen. Weiter sind in die Liste bevorzugt solche Kooperationsforen aufgenommen, die für die regionale Europapolitik der österreichischen Bundesländer von Bedeutung sind, wobei deren Mitwirkung im dritten Teil im jeweiligen Abschnitt ‚Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation' eingehend analysiert wird.

109 Der personelle Deckungsgrad, i.e. die Repräsentation in zwei oder mehreren Gremien durch ein und die selbe Person, beträgt bei horizontalen Organisationen oft bis zu 70 Prozent (vgl Fußnote 434).

Anliegen, da die Mehrzahl der europäischen Staaten – und folglich auch Regionen – darin repräsentiert war. Als institutionalisierte Vertretungsgremien richtete der Europarat 1951 den Rat der Gemeinden Europas (RGE)[110] ein und zwei Jahre darauf einen ‚Parlamentarischen Sonderausschuss für kommunale und regionale Fragen'[111]. Ab hier verzweigen sich die Wege der institutionalisierten Vertretungsgremien in einen im institutionellen Rahmen des Europarates arbeitenden ‚Kongress der Gemeinden und Regionen' (KGRE), in einen unabhängigen Dachverband der lokalen und regionalen Spitzenverbände, dem ‚Rat der Gemeinden und Regionen Europas' (RGRE) sowie weiteren Lobbying- und Interessenkonzertierungsgremien auf europäischer Ebene.

Das Engagement des Europarats im Bereich der interregionalen Zusammenarbeit zeigen auch die sechs seit 1972 veranstalteten ‚Konferenzen der Europäischen Grenzregionen'.

4.2.1.1 Rechtliche Ressourcen und Grundsatzdokumente

Zwei Übereinkommen zur regionalen Zusammenarbeit bilden den Hauptbeitrag des Europarates zu den rechtlichen Ressourcen institutionalisierter grenzüberschreitender Beziehungen und Selbstverwaltung subnationaler Einheiten. Das **Rahmenübereinkommen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** trat am 22. Dezember 1981 in Kraft und fand jedoch bisher trotz seiner grundlegenden Bedeutung im relevanten Bereich nur wenig Anwendung. Durch das Übereinkommen verpflichtet sich jeder Signatarstaat zur Unterstützung von Initiativen zur Förderung grenzüberschreitender Aktivitäten seiner subnationalen Einheiten, wobei allerdings keine Forderung nach Ausstattung der Akteure mit den dafür notwendigen Kompetenzen enthalten ist. Vielmehr liefert es einen Katalog fakultativer Empfehlungen zu den relevanten Instrumenten und stellt daher „keinen völkerrechtlichen Dachvertrag über interregionale Kooperationen dar" (Hrbek/Weyand 1994, 75).[112] Raich unterzieht die rechtliche und politische Substanz der Konvention einer genauen Prüfung und schließt:

> Das Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften stellt ein juristisches Novum dar, da es den regionalen und lokalen Behörden in den Grenzregionen einen geeigneten rechtlichen und organisatorischen Aktionsrahmen zur Verfügung stellt. [...] Das Rahmenübereinkommen selbst schafft keine Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf subnationaler Ebene, dazu werden bi- oder

110 Gründungsort ist Genf.

111 1954 umgewandelt in einen ‚Ausschuss für Kommunalfragen'.

112 Als Anwendungsbeispiel im Rahmen des Genfersee-Rates vgl ‚COTRAO' auf Seite 88.

multilaterale Durchführungsabkommen zwischen den Nationalstaaten der kooperationswilligen dezentralen Gebietskörperschaften notwendig [...]. (Raich 1995, 36)

Wesentliches Defizit des auch als Madrider Rahmenabkommen bezeichneten Vertrags ist sein niedriger Rechtspflichtgehalt, Bestimmungen über die innerstaatliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit grenzüberschreitender Organe und die Rechtswirksamkeit ihrer Handlungen fehlen (vgl Eicher 1996, 16).

Mittels eines am 9. November 1995 zur Unterzeichnung aufgelegten Zusatzprotokolls wurde versucht, diese Mängel zu beseitigen. Darin ist nun das Recht der Gebietskörperschaften zum Abschluss von Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausdrücklich anerkannt. Art 3 bis 5 legen fest, dass eine grenzüberschreitende Körperschaft mit Rücksicht auf die übertragenen Zuständigkeiten und die innerstaatliche Normen (öffentlicher beziehungsweise privatrechtlicher Status) errichtet werden kann.

Weiterentwickelt wurde die Grundsatzarbeit durch ein zweites Protokoll vom 5. Mai 1998, das vor allem auf den Bereich der Kleinen Paradiplomatie[113], also der interterritorialen Kooperation über den grenznahen Bereich hinaus, abzielt. Damit soll neben der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Organisationen territorialer Einheiten auch die bilaterale Kooperation subnationaler Gebietskörperschaften ein rechtliches Fundament erhalten.

Die **Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung**[114] trat 1988 in Kraft und stellte den ersten völkerrechtlichen zwischen europäischen Staaten abgeschlossenen Vertrag dar, der das Prinzip der lokalen Selbstverwaltung in Form einer Konvention festschrieb (vgl Raich 1995, 37).[115] Die Charta legt Mindeststandards für eine Gemeindeautonomie, deren demokratische Legitimierung und entsprechende finanzielle Ausstattung fest.

Die Charta selbst wird in Hinblick auf ihre Bedeutung als Baustein der gegenwärtigen Situation eines ‚Europa der Regionen' unterschiedlich bewertet. Einige Autoren sehen sie als „vierten Pfeiler des Europarates"[116] – neben der EMRK, der Europäischen Sozialcharta und dem

113 Vgl Fußnote 44 auf Seite 25

114 Die Kurzbezeichnung EKC (Europäische Kommunalcharta) hat sich wenig durchgesetzt.

115 Die Bedeutung wird auch durch den langjährigen Entstehungsprozess erhellt. Die Charta wurde 1981 nach einer Empfehlung der KGRE initiiert, Vorarbeiten reichen aber bis in die Fünfzigerjahre zurück.

116 Spautz zit in: Raich (1995, 38).

Europäischen Kulturübereinkommen, wohingegen sie von vielen Gesamtdarstellungen des relevanten Themenbereichs erst gar nicht erwähnt wird. Jedenfalls spiegelt die Charta einerseits den hochgradigen Einbezug und Niederschlag regionaler und kommunaler Anliegen im europäischen Institutionengeflecht, andererseits beinhaltet sie die elementaren Grundstrukturen und -voraussetzungen für zukünftige interregionale Zusammenarbeit.[117] Im Mai 1999 hatten 30 europäische Staaten, darunter 12 MOEL die Charta ratifiziert.

Letzte Bestätigung für seine Rolle als *think-tank* der regionalen Emanzipation und als Diskussions- und Entstehungsforum von relevanten Grundsatzübereinkommen fand der Europarat durch einen Beschluss des KGRE, der die Einführung einer **Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung**[118] als Pendant zur EKC vorsieht. Eine mögliche Zustimmung durch die Institutionen des Europarates war gleichzeitig zum im Juni 1997 abgehaltenen Europäischen Gipfel der Regionen und Städte in Amsterdam geplant, wurde jedoch noch nicht realisiert. In Folge bemüht man sich um Vorlage beim EU-Ministerrat, um die Charta bei Billigung in den Rechtsbestand des EUV aufzunehmen und somit zur verbindlichen rechtlichen Grundlage in den Mitgliedstaaten zu machen.

Im vorläufigen Entwurf sind klare Definitionen von regionaler Selbstverwaltung, interregionalen Beziehungen, Kompetenzverteilungen und verfassungsrechtlichen Strukturen in Bezug auf europäische Regionen enthalten. Er gibt damit einer Reihe von Themen, die sich innerhalb der letzten zwanzig Jahre in politischer Diskussion über eine oft behinderte regionale Emanzipation befanden, eine rechtliche Grundlage und greift – weiter als die Forderungen des Ausschusses der Regionen[119] gehend – in nationalstaatliche Souveränitätsbereiche ein, indem er Grundsätze zur Definition regionaler Gebietskörperschaften und zum innerstaatlichen Finanzausgleich zwischen dem Staat und seinen subnationalen Einheiten postuliert.

---

117 Unterstrichen durch die Tatsache, dass die Charta seitens des EP als Definitionsgrundlage von Strukturprinzipien auf kommunaler Ebene anerkannt worden ist (vgl Knemeyer 1994, 70). Darüber hinaus wird die Charta auf Ebene der Vereinten Nationen als Vorbild für eine Weltcharta der Gemeindeautonomie herangezogen (vgl Österreichischer Gemeindebund 1999, 22).

118 Der englischsprachige Entwurf ist im Anhang ab Seite 381 dokumentiert.

119 Der Ausschuss der Regionen ist in seinen Stellungnahmen sehr zurückhaltend, was innerstaatliche Angelegenheiten der Mitgliedstaaten anbelangt (vgl ‚Zu anderen Organisationen' auf Seite 150).

4.2.2 Auf kommunaler Ebene

Neben der seit Jahrzehnten bestehenden Tradition der bilateralen Städte- und Gemeindepartnerschaften schließen sich seit der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre immer mehr Städte in kurz- oder längerfristig angelegten Netzwerken zusammen.[120] Sie erfüllen hauptsächlich zwei Funktionen: Als aufgabenbezogene Zweckbündnisse dienen sie einerseits dem wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch in spezifischen Themenbereichen anhand von gemeinsamen Projekten. Andererseits nehmen sie als Interessenvertretung eine wichtige Rolle gegenüber der Europäischen Kommission ein (vgl Schmitt-Egner 1998, 12).

4.2.2.1 Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)

Trotz Widerstandes seitens nationaler Regierungen wurde 1957 im Europarat die ‚Ständige Konferenz der lokalen Gebietskörperschaften' eingerichtet. Auf Drängen der Regionen, die ihre spezifischen Anliegen nicht ausreichend vertreten sahen, folgte 1975 ihre Wiedereingliederung in den institutionellen Rahmen und die Bezeichnungsänderung auf ‚Konferenz der Gemeinden und Regionen' (KGRE).

Die Institution dient als Kommunikations- und Informationsplattform zwischen den Einrichtungen des Europarates sowie den einzelnen Gebietskörperschaften und hat die Förderung des europäischen Integrationsgedankens zum Ziel. Ihre Vertreter werden entweder von nationalen Regierungen nominiert oder auf Vorschlag der kommunalen oder lokalen Spitzenverbände ausgewählt. In fünf Sonderkommissionen neben einer permanenten Kommission wird die sachpolitische Arbeit

---

120 Schmitt-Egner (vgl 1998, 12-13) führt folgende Vereinigungen auf kommunaler Ebene an:

- Eurocities (siehe Seite 77)
- Telecities – Netzwerk für Telematikentwicklungen in Städten
- Car Free Cities – Netzwerk für eine neue Kultur der Mobilität
- Metrex – Netzwerk der Großstadtregionen und -gebiete Europas
- ICLEI – Internationaler Rat für kommunale Umweltinitiativen in Europa
- The European Sustainable Cities & Towns Campaign
- INTA – International Urban Development Association
- Vereinigung der Hauptstädte der Europäischen Union (UCUE) (siehe ab Seite 321 in Teil 3)
- Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) (siehe Seite 74)
- Europarat – Kammer der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) (siehe Seite 71)
- Europäische Beobachtungsgelle für das soziale Wohnungswesen (UNFOHLM)
- Healthy Cities Network.

abgewickelt. Allerdings berücksichtigte die Institution die Interessenvertretung der Regionen nicht in ausreichendem Maße[121] – manche Regionen stellten über lange Zeit nicht einmal Mitglieder[122] und eine parallele Regionalkammer wurde erst 1994 als Ergänzung im Rahmen der KGRE eingerichtet, was die vorläufig letzte Namensänderung auf Kongress der Gemeinden und Regionen Europas mit sich brachte.

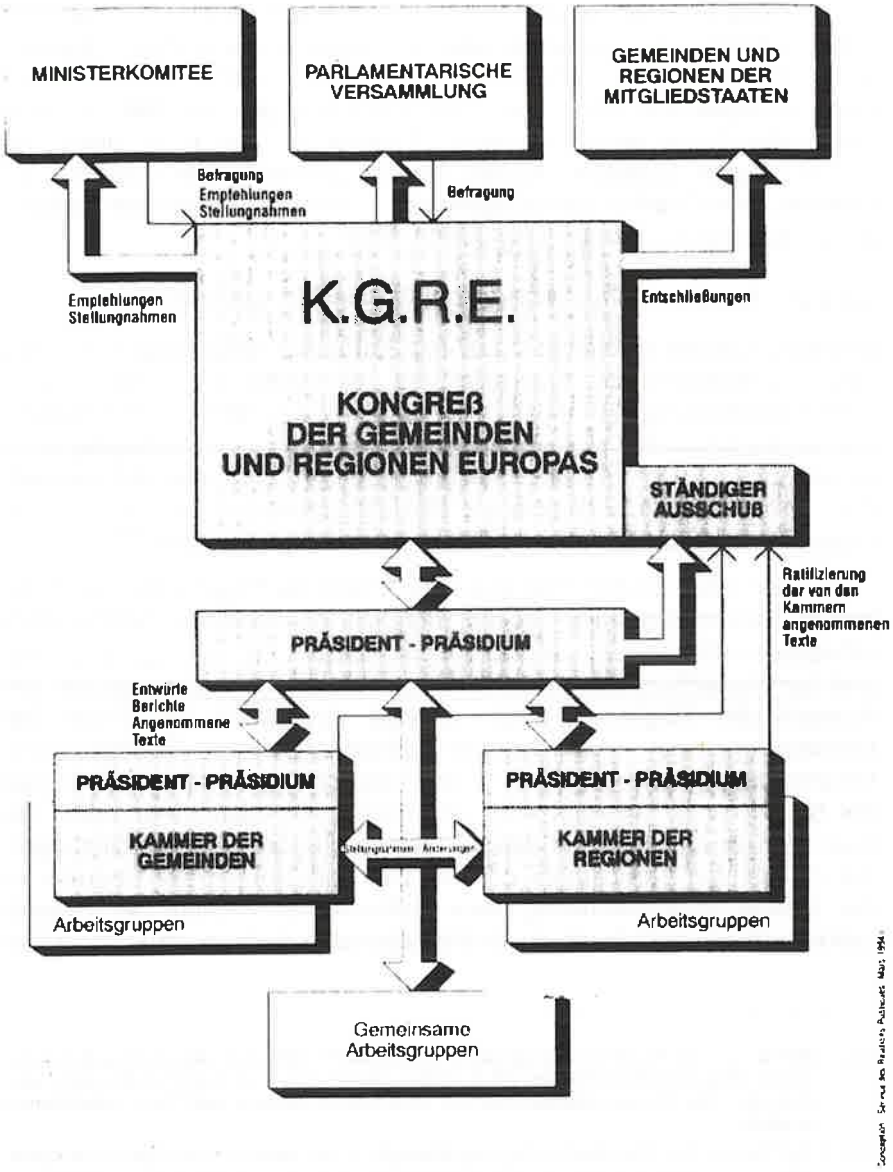
> *This radical change in structure was rendered necessary by the progress of local and regional self-government in many of the member-countries and by the CLRAE's new role in promoting local democracy in Central and Eastern Europe and the process of regionalisation in Europe.* (Kicker 1995, 347)

Der Kongress setzt sich heute aus 286 Mitgliedern (und der gleichen Anzahl an Stellvertretern) aus 40 europäischen Staaten zusammen, wobei damit über 200.000 regionale und lokale Gebietskörperschaften vertreten werden. In der Regel sind die Repräsentanten demokratisch gewählte Bürgermeister oder Stadträte sowie Mitglieder regionaler Exekutiven und Legislativen. Die bikamerale Struktur sieht eine Wahl des Präsidenten im Zweijahresrhythmus durch jeweils eine Kammer vor.

---

121 Die Gründung des ‚Rates der Europäischen Regionen' (der später in ‚Versammlung der Regionen Europas', VRE, umbenannt wurde) ist Folge dieser Unzufriedenheit mit der regionalen Vertretungsmöglichkeit.

122 Die deutschen Länder waren bis zum Wiener Gipfel des Europarates im Jahre 1993 nicht vertreten (vgl Pintarits 1996, 85).



Quelle: Europarat 1996

Abbildung 4-1: Struktur des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas

Die Kontinuität der Arbeiten wird durch eine aus Vertretern sämtlicher Länderdelegationen zusammengesetzte ständige Kommission gewährleistet. Daneben findet jährlich eine Plenarsitzung statt. Zu den nationalen Delegationen haben sich politische Gruppen gebildet, die laut Geschäftsordnung aus mindestens 15 Mitgliedern aus mindestens drei Mitgliedstaaten bestehen müssen. Derzeit bestehen eine sozialistische Fraktion, eine Fraktion der europäischen Volkspartei sowie eine Fraktion der unabhängigen und liberalen Demokraten.

4.2.2.2 Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Ebenfalls historisch betrachtet aus dem Europarat hervorgegangen nützt diese Organisation das Potenzial des informellen Charakters seiner Institutionalisierung, um effektiv Informationen aus dem EU-Institutionen und an die Mitglieder weiterzuleiten und neben Interessenlobbying auch substanziell an von der Kommission initiierten Programmen mitzuwirken. Fast 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften sind in dieser Organisation durch 38 nationale Dachverbände repräsentiert.[123]

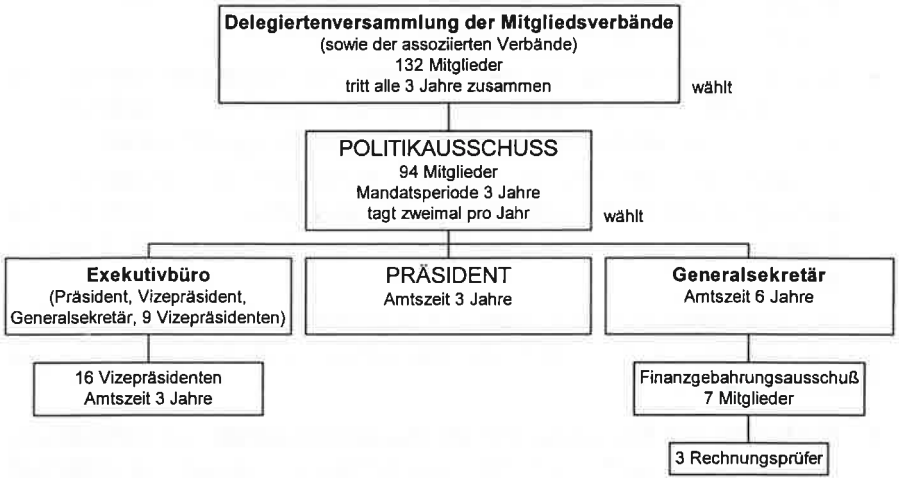
Auf den Wurzeln des RGE gründend erhielt die Organisation 1984 die jetzige Bezeichnung und arbeitet eng mit den anderen horizontalen Interessenvertretungen, vor allem dem KGRE (mit Sitzungsteilnahme) und dem Ausschuss der Regionen[124] zusammen. Streng ist man bei der Auswahl der Mitglieder. Diese müssen wenigstens ein Drittel der Bevölkerung einer oder mehrerer Kategorien lokaler Gebietskörperschaften eines Landes vertreten, oder insgesamt mindestens ein Viertel der Bevölkerung. Mitgliedsverbände müssen aus Staaten kommen, die freie Wahlen abhalten und darüber hinaus die Demokratiebedingungen der Charta des Europarates erfüllen. Die Nominierung der Vertreter in der Delegiertenversammlung, dem umfassenden Plenum der Organisation, erfolgt unabhängig durch die nationalen Spitzenverbände.[125] Die

123 1990 wurde der RGRE als europäische Sektion dem internationalen Dachverband der lokalen Gebietskörperschaften IULA (*International Union of Local Authorities*) eingegliedert. Die Organisation besteht seit 1913 und ist heute in acht Regionalsektionen unterteilt.

124 In der Person des Präsidenten Pasqual Maragall waren beide Institutionen in Personalunion verbunden. Von dem vom Politikausschuss am 23. Oktober 1997 neugewählten Präsidenten, dem ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valery Giscard d'Estaing (vgl Rat der Gemeinden und Regionen Europas 1997, 1), erhofft sich die Institution eine politische Aufwertung durch seine zahlreichen Kontakte auf hochrangiger Ebene.

125 Dies ist besonders in Hinblick auf die unterschiedliche Regionalstruktur (vgl dazu ‚Die Europäische Union – auch eine regionale Union?' ab Seite 95) bemerkenswert, da im Falle einer national vorgenommen Bestätigung der Nominierung – wie beim Ausschuss der Regionen – Vertreter subnationaler Einheiten aus unitaristisch strukturierten Systemen nicht in den Bestellungsprozess eingebunden sind, was bei

Aktivitäten sowie das Sekretariat des RGRE werden durch Mitgliedsbeiträge (berechnet nach BIP und Einwohnerzahl) und EU-Förderprogramme finanziert.



Quelle: Rat der Gemeinden und Regionen Europas 1997, 14; eigene Darstellung

Abbildung 4-2: Organisationsstruktur des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Die Mitglieder vertreten national unterschiedlich eine oder alle drei subnationalen Ebenen (Regionen, Städte, Gemeinden). Damit wird auch Repräsentationsdefiziten in anderen Institutionen entgegengewirkt.[126]

Drei hauptsächliche Einflusskanäle bestimmen die Lobbyingarbeit des RGRE gegenüber den EU-Institutionen:

- In Kooperation mit der Europäischen Kommission werden spezifische Projekte vorgeschlagen, diskutiert und durchgeführt. Um Konkurrenz zu anderen regionalen und lokalen Vertretungskörpern zu vermeiden, legt man sich bereits in der Planungsphase auf eine präzise Aufgabenteilung, die den infrastrukturellen Möglichkeiten der einzelnen

---

hochföderalisierten Staaten von den überregionalen Konzertierungsgremien wahrgenommen wird.

126 So entsendet zB Belgien keinen Vertreter der Städte in den Ausschuss der Regionen (bei insgesamt zwölf Mitgliedern) und *vice versa* fehlen im RGRE die österreichischen Ländervertreter (nicht aber die deutschen). Die beiden in Fußnoten 125 und 126 angemerkten Unterschiede werden seitens des RGRE als Argumente für eine parallele Existenz dieser Organisation neben weiteren horizontalen interregionalen und interkommunalen Interessenvertretungen angeführt.

Organisationen am besten entspricht, fest. Die relevanten Generaldirektionen sind auch Schwerpunkt der Beobachtungstätigkeit, deren Ergebnisse in informellem Austausch mit den jeweiligen nationalen Beobachtern der regionalen und lokalen Spitzenverbände an die Gegenstellen in den Mitgliedsländern übermittelt werden.

- Zweiter Einflusskanal ist der Versuch, die nationalen Minister im Vorfeld der Ministerratssitzungen für die spezifischen Anliegen zu gewinnen, um so indirekt an der Rechtsetzung zu partizipieren.
- Letztlich ist noch das Europäische Parlament als Hauptentscheidungsgremium für budgetäre Belange, besonders in Hinblick auf die Finanzierung der zahlreichen Projekte von Interesse (vgl Interview 06).

Die Aktivitäten auf europäischer Ebene lassen sich in acht Schwerpunkte einteilen (vgl ua Rat der Gemeinden und Regionen Europas 1997, 18-22):

1. Förderung und Errichtung von Städtepartnerschaften zur Verstärkung der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Vernetzung zwischen Gebietskörperschaften;
2. Unterstützung interregionaler und interkommunaler Kooperationen zur Erschließung von Finanzierungsquellen für von der EU getragene Programme;
3. Interessenvertretung und -sicherung lokaler und regionaler Anliegen gegenüber EU-Institutionen;
4. Förderung von Studien und Untersuchungen über sämtliche Gemeinschaftsdossiers zur Regional- und Kommunalverwaltung;
5. Beratung und Initiative bei interkommunaler Kooperation in den MOEL durch Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit deren Gebietskörperschaften, insbesondere zum Aufbau der lokalen Demokratie;
6. Betreuung und Unterstützung lokaler und regionaler Kooperation in den Mittelmeerländern;
7. Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen (Organisation von Gipfeltreffen);
8. Maßnahmen zur Unterstützung des Know-how- und Erfahrungsaustausches im Bereich der Verwaltung von Gebietskörperschaften.

Seit 1992 hat man im RGRE fünf permanente Arbeitsgruppen (Arbeitgeberforum, Transportfragen, Umwelt, Informationsbeamte der nationalen Spitzenverbände, Frauenvertreterinnen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften) sowie zwei ad-hoc Arbeitsgruppen (Beschäftigung und Informationsgesellschaft) eingerichtet.

4.2.2.3 Eurocities

Dieser Zusammenschluss europäischer Großstädte wurde 1986 anlässlich der Konferenz *„The City, the Engine of Economic Growth"* in Rotterdam gegründet und zählte 1997 91 Mitglieder aus 81 Städten[127] in 14 EU-Mitgliedstaaten und zehn weiteren europäischen Staaten. Neben den Stadtverwaltungen nehmen auch wirtschaftliche und wissenschaftliche Partner (Kammern und Universitäten) teil.[128] Die Europäische Union wird als prioritärer Einflusskanal betrachtet[129] und man zielt darauf ab, Städten aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten – mit besonderer Berücksichtigung von Städten aus MOEL und der GUS – die Integration in die Gemeinschaft zu erleichtern. Interventionsfeld bilden die diversen Städtepolitikprogramme der EU, die politische Agenda wird in sieben Ausschüssen[130] behandelt. Nach der Gründungskonferenz fanden bisher sieben Folgekonferenzen zur Aggregation der politischen Ziele in europäischen Städten statt.

In ihrem programmatischen Ziel- und Forderungskatalog, einer Charta der europäischen Städte, wird – unter Berufung auf das Selbstverwaltungs- und Subsidiaritätsprinzip – die Einbeziehung einer ‚urbanen Dimension' in das EU-Primärrecht angestrebt (vgl Eurocities 1996, 6).

4.2.3 Auf regionaler Ebene

4.2.3.1 Versammlung der Regionen Europas (VRE)

Um Regionen eine Plattform zur Artikulation ihrer Unzufriedenheit mit den bis zu diesem Zeitpunkt erreichten regionalen Netzwerkstrukturen zu bieten, wurde 1980 ein Verbindungsbüro (BLORE) eingerichtet. Unter dessen Koordination beschlossen vier Jahre später neun interregionale Zusammenschlüsse[131] die Einsetzung eines vorläufigen Vorstandes mit

---

127 Davon sind 16 Städte assoziierte Mitglieder.

128 1997 waren vier Handelskammern und sechs Universitäten Mitglieder.

129 Die Organisation fungiert als Forum für zahlreiche EU-Programme mit Städtebezug und beteiligt sich an Wiederaufbauprogrammen in Ex-Jugoslawien.

130 Kultur; wirtschaftliche Entwicklung und städtische Regeneration; Ost-West-Beziehungen; Umweltfragen; Sozialangelegenheiten; Transportfragen und ein Politikforum für den Technologiebereich (vgl Online im Internet vom 2. Juni 1998)

131 Es handelte sich um die folgenden Gründungsorganisationen (auf sie wird im Anschluss ab Seite 83 gesondert eingegangen):
- die Arbeitsgemeinschaft der Pyrenäen,
- die Arbeitsgemeinschaft der Regionen der Westalpen (COTRAO),
- die Arbeitsgemeinschaft der Regionen mit Industrietradition (RETI),
- die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG),
- die Arge Alp,
- die Arge Alpen-Adria,
- die Konferenz der peripheren Küstenregionen in der EG (KPKR),
- die Vereinigung der Hauptstadtregionen (URCCE) und

der Aufgabe der Vorbereitung der Gründung einer gemeinsamen Dachorganisation. 1985 erfolgte in Louvain la Neuve (Belgien) die Gründung des ‚Rates der Regionen Europas' (RRE) unter Beteiligung von 130 Regionen aus den bisherigen Zusammenschlüssen und 48 weiteren Regionen aus (damaligen) EG-Ländern und der Schweiz. Um Verwechslungen mit der RGRE zu vermeiden, wurde die Organisation zwei Jahre später in ‚Versammlung der Regionen Europas' (VRE) umbenannt.

Die Mitgliederzahl wuchs innerhalb der vergangenen Jahre rasch und erreichte 1993 237 Regionen aus 22 Staaten, im Jänner 2001 waren es 300 Mitgliedsregionen aus 26 europäischen Ländern, die zusammen 400.000 Millionen Einwohner repräsentieren. Wichtig ist dabei der Umstand, dass seit 1992 nur noch Regionen[132] – im Gegensatz zu anderen interregionalen Organisationen – vollen Mitgliedstatus und uneingeschränktes Stimmrecht haben.[133]

Die VRE sieht sich auch als Koordinationsplattform regionaler Akteure in Kooperation zu EU-Institutionen und hat weiter einen Leitfaden für interregionale Projekte veröffentlicht, der die Erschließung finanzieller Unterstützung durch die EU erleichtern soll. Die Vereinheitlichung der organisatorischen und entscheidungsfindenden Prozesse sowie die breite Mitgliederbasis in Verbindung mit einer Brückenfunktion für osteuropäische Regionen haben der VRE das Prädikat der „umfassendsten europäischen Interessenvertretung der Regionen" (Hrbek/Weyand 1994, 106) eingebracht. Beschlüsse werden in den Sitzungen der Hauptversammlung, die sich aus den Vertretern jeder Mitgliedsregion zusammensetzt,[134] gefasst. Sie tritt einmal jährlich zusammen, beschließt den Haushaltsplan, bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern und wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder für eine Amtsperiode von zwei Jahren sowie einen Generalsekretär für fünf Jahre.

- die Vereinigung der Jura-Regionen (C.T.J.)

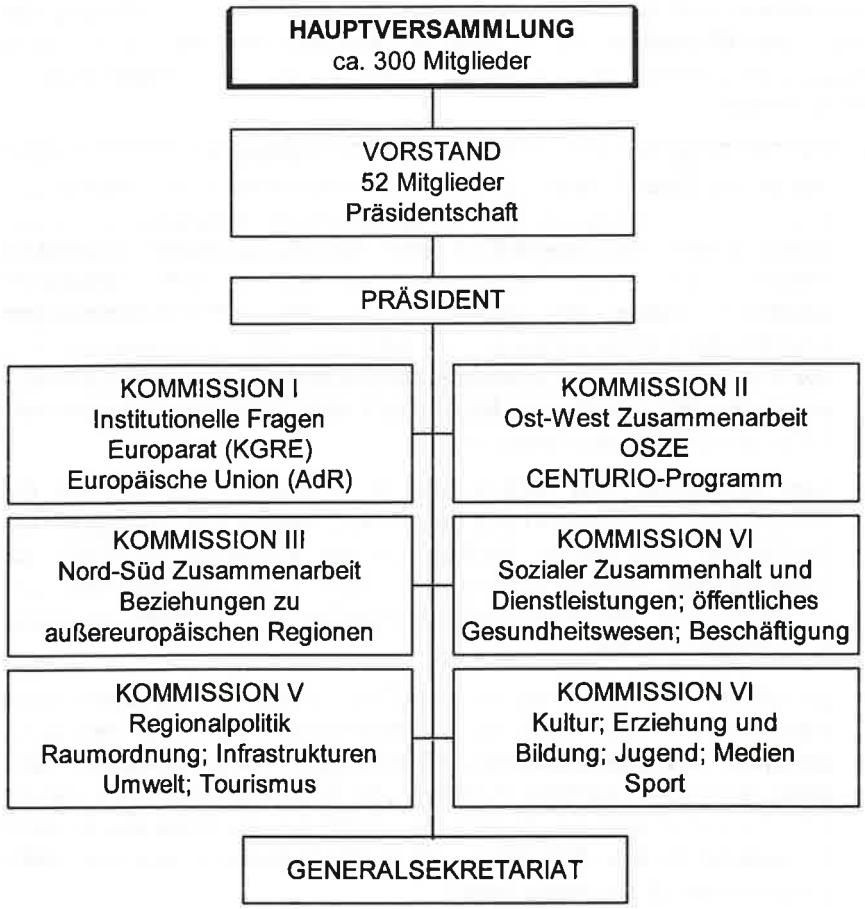
(vgl Kiefer 1993c, 154).

132 Vgl die Definition der VRE unter ‚WER SIND DIE REGIONEN?' auf Seite 58.

133 Es können jedoch Zusammenschlüsse von Regionen innerhalb eines Staates, sofern deren Mitglieder der VRE nicht einzeln beitreten, und interregionale Zusammenschlüsse europäischer Regionen Mitglieder sein. Regionale Einheiten auf dem Weg der Regionalisierung, einzelne Regionen sowie interregionale Zusammenschlüsse können ebenfalls für ein Jahr als Beobachter beitreten. Ein Gebiet kann nur einmal direkt innerhalb der VRE vertreten sein.

134 Die Kandidaten werden von den Regionen selbst nominiert. Dies bedeutet in Hinblick zur Bestellungsautonomie einen grundlegenden Unterschied zum Kreationsprozess der Mitglieder im Ausschuss der Regionen. (vgl 'Bestellung und Zusammensetzung' auf Seite 128).

Exekutiv steht der VRE ein Vorstand mit zweiundfünfzig Mitgliedern[135] vor und die Aufgaben werden gemäß der neuen Satzung von 1996 in sechs politischen Kommissionen behandelt. Der Vorstand hält mindestens zweimal pro Jahr Sitzung, koordiniert die Arbeit der Kommissionen und hält den reibungslosen Geschäftsgang aufrecht. Die aus Präsident und fünf Vizepräsidenten (ein erster und vier weitere Vizepräsidenten) zusammengesetzte Präsidentschaft ist ermächtigt, zwischen den Vorstandssitzungen zusammenzutreten und Beschlüsse zu fassen.



Quelle: eigene Darstellung; Stand: Jänner 2001

Abbildung 4-3: Organisationsstruktur der VRE

135 Sie werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsregionen gewählt, mindestens ein Regionalvertreter pro VRE-Mitgliedstaat ist im Vorstand vertreten.

Die laufenden Geschäfte und die administrative Koordination der Kommissionsarbeit werden von einem Generalsekretariat in Straßburg wahrgenommen. Treffen finden in ganz Europa statt. Ein ständiges Büro – mit der Aufgabe betraut, die Entwicklungen in den EU-Institutionen zu beobachten und Informationen an die Mitglieder weiterzuleiten – besteht in Brüssel (vgl Versammlung der Regionen Europas 1997).

4.2.3.1.1 Außenbeziehungen

Die VRE hat seit ihrem Bestehen ein dichtes Netz von Zusammenarbeitsforen und Kontakten aufgebaut, mit dem Ziel der Stärkung der regionalen Mitbestimmung im Zuge der europäischen Integration (vgl in Folge Versammlung der Regionen 1996b, 2 und 1997 sowie Pintarits 1996, 88-89):

- zur **EU**: Enge Arbeitsbeziehungen zu EU-Institutionen sind satzungsgemäß als Ziele definiert. Es wird eine Verbesserung der Position der Regionen im europäischen Entscheidungsfindungsprozess angestrebt, indem Repräsentations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Teile dieser Forderungen konnten im EUV verwirklicht werden.[136] Neben der Teilnahme an den AdR-Plenarsitzungen arbeiten die Fachkommission von AdR und VRE eng zusammen. In der Vorbereitungs- und Verhandlungsphase der Regierungskonferenz wirkte die VRE mit etwa 60 Mitarbeitern über Einbindung in einer vom EP veranstalteten Konferenz mit.
- zum **Europarat**: Die Maßnahmen in Richtung einer Reform der bestehenden Institutionen (vgl dazu oben) fanden ihren Ausdruck der Einrichtung einer eignen Regionalkammer innerhalb der KGRE als Ergebnis des Wiener Gipfels von 1993. Hier hat die VRE Beobachterstatus mit Rederecht. Plenarsitzungen werden in enger Kooperation geplant.
- zur **OSZE**: Hier wird versucht, die Erfahrungen der Regionen beim friedlichen Transitionsprozess der ehemaligen MOEL in den europäischen Integrationsprozess einzubringen. Organisatorisch wird diese strategisch wichtige Funktion und Expertise durch eine eigene Kommission unterstützt. Seitens der OSZE besteht Interesse an einer Einbindung in ihre Aktivitäten, zB in Minderheitenfragen und Hilfsprogrammen für Ex-Jugoslawien.

---

136 Näheres dazu im Kapitel ‚Von Maastricht nach Amsterdam' auf Seite 118. Im Zuge der Behandlung des Ausschusses der Regionen wird auch auf die inter-institutionellen Beziehungen der beiden wesentlichen regionalen gesamteuropäischen Interessenvertretungen eingegangen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit nun bei der Vertretung regionaler Interessen, besonders in Hinblick auf die vollzogene Institutionalisierung des Ausschusses der Regionen parallel gearbeitet wird. Dem wird entgegengehalten: *„Une intensification de la collaboration semble indispensable, en particulier dans l'intérêt d'une complémentarité accrue dans la répartition des tâches et d'une meilleure représentation des intérêts des Régions d'Europe dans leur globalité"* (Versammlung der Regionen Europas 1996a, 2).

In der am 4. Dezember 1996 verabschiedeten Resolution zur Regierungskonferenz wird wiederholt eine Stärkung von Regionalismus, Subsidiarität und territorialer Zusammenhalt eingefordert, wobei für eine bessere Anwendung, „eine Neudefinition des Subsidiaritätsprinzips, das die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nach Maßgabe der Bedürfnisse einbezieht, mit denen diese nach der internen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten ausgestattet sind" (Versammlung der Regionen Europas 1996b), verlangt wird.

In der Resolution werden weiter die Anliegen des Ausschusses der Regionen[137] explizit bekräftigt, wobei die VRE allerdings langfristig eine reine Regionalvertretung als institutionalisiertes EU-Gremium wünscht.

4.2.3.2 Konferenz 'Europa der Regionen'

Dieser „lose [...] Zusammenschluss von Regionen mit gleichen politischen Zielen und Interessen" (Schambeck 1994, 11) wurde 1989 als Reaktion auf eine vorübergehende politische Instabilität der VRE infolge von Nichtbesetzung wichtiger Positionen[138] gegründet. Der ehemalige bayrische Ministerpräsident Streibl initiierte eine Reihe von interregionalen Konferenzen[139], um die „Gefahr eines erdrückenden europäischen Zentralismus" (zit in: Hrbek/Weyand 1994, 108) einzudämmen. Die Konferenz unterscheidet sich von der VRE dadurch, dass sie ausschließlich versucht, regionales Bewusstsein in die EU-Institutionen einzubringen und diese als einzige Gegenstelle betrachtet, wobei die Konferenz sich selbst als politische Speerspitze regionaler Anliegen versteht. Zum anderen kamen alle 36 Gründungsregionen aus neun EU-Mitgliedstaaten und repräsentierten die föderal und ökonomisch hoch entwickelten Regionen, den österreichischen – Österreich damals war

137 Vgl ‚Ergebnisse der Regierungskonferenz: Stellung des AdR im Amsterdamer Vertrag' auf Seite 150.

138 Die Posten des Präsidenten und des Generalsekretärs waren vorübergehend vakant (vgl Kiefer 1993, 165).

139 Bisherige Konferenzen: Am 19. Oktober 1989 in München; vom 24. bis 25. April 1990 in Brüssel; vom 24. bis 25. Oktober 1990 in Riva del Garda; vom 5. bis 6. Mai 1991 in Linz und vom 29. bis 30. April 1992 in Braunschweig.

noch nicht EU-Mitglied – und Schweizer Regionen wurde lediglich Beobachterstatus zuerkannt.

Die bewusste Abgrenzung der Konferenz zeigte auch Wirkung auf die Forderungen nach einer strukturellen Einbindung der Regionen in die EU. Während die VRE eine Politik des Mitwirkungsföderalismus verfolgt, um damit Regionen zu befähigen, ihre Mitwirkung und ihren Einfluss im innerstaatlichen Bereich auszubauen und dafür ihre Rolle im Europäischen Entscheidungsfindungsprozess zu stärken trachtet, vertrat die Konferenz ‚Europa der Regionen' eine Politik, wonach eine Erweiterung der Mitspracherechte in europäischen Integrationsangelegenheiten im innerstaatlichen Bereich hinter die Förderung der Einzelnen regionalen Kompetenzen zurücktreten sollte – eine Politik des – wie von Hrbek/ Weyand (1994, 109) formuliert – „Kompetenzföderalismus".

Die Vergangenheitsform des letzten Satzes ist bewusst gewählt, da im Zuge gemeinsamer Anstrengungen, die zukünftige Form regionaler Vertretung innerhalb der EU-Institutionen zu definieren, der pragmatische kooperative Ansatz im Gegensatz zu den Maximalforderungen der bereits hoch entwickelten Regionen größeren Zuspruch fand. Weiter erklärt auch die teilweise Übernahme der regionalen Kernforderungen in den Unionsvertrag und in den durch Maastricht erweiterten EGV den raschen Bedeutungsverfall der Konferenz als *pressure group*[140], womit die ursprüngliche Intention der Initiative und so auch diese selbst obsolet geworden sind.

4.3 INTERREGIONALE, TRANSNATIONALE UND GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEITSFOREN

Die beständig wachsende Anzahl multilaterale Kooperation mehrerer regionaler Partner aus unterschiedlichen Staaten wird als eine Form des transnationalen Regionalismus verstanden. Allgemein zielt diese Entwicklung auf einen Abbau nationaler Grenzen einerseits und auf eine Reaktion gegenüber der zunehmenden Gefahr eines zentral regierten Europa andererseits ab (vgl Lang 1991, 146).

Es wäre unmöglich, die zahlreichen Beispiele transnationaler Kooperation in Europa vollständig anzuführen, eine Beschränkung auf Vereinigungen mehr mit politischen denn technischen Implikationen und

140 Fachausdruck für eine zum „Interessenverband zusammengeschlossene Gruppierung von Sonderinteressen, die direkt oder indirekt auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß Einfluß zu nehmen versucht" (Schmidt 1995, 772).

etablierte Kooperationsformen, die sich bereits über Zeiträume hinweg behaupten konnten, erscheint hier sinnvoll.

Die von Pintarits (vgl 1996, 80-83) entwickelte und auf Vorstudien von Hrbek/Weyand (vgl 1994, 52-72) aufbauende Definitionsstruktur unterscheidet die analysierten Kooperationen gemäß einem territorial-administrativen Kriterium.

4.3.1 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit benachbarter Regionen

Hierbei wird eine Unterscheidung in die zwei subnationalen Ebenen vorgenommen. Auf regionaler Ebene haben sich zahlreiche unterschiedlich ausgeprägte Zusammenarbeitsforen entwickelt, auf kommunaler Ebene nimmt die Organisationsform der Euregio[141] eine herausragende Stellung ein.

4.3.1.1 Auf kommunaler Ebene – Euregio

Diese Kooperation zeichnet sich durch eine dichtes Netzwerk an Kontakten aus und wird durch einen Euregio-Rat repräsentiert, dem indirekt gewählte Vertreter lokaler Gebietskörperschaften beiderseits der Grenze(n) angehören.

Euregio ist zum Standardkonzept transregionaler Kooperation nach Muster des deutsch-holländischen Prototyps geworden. Zusätzlich dazu wurden innerhalb der vergangenen zwanzig Jahre in unmittelbarer Nähe zueinander drei neue Euregios gegründet (*Euregio Rhein-Waal, Euregio Rhein-Maas Norduand Euregio Maas-Rhein*). Sie umfassen ein Gebiet mit 11,2 Millionen Einwohnern[142] und sind bei der Finanzierung in das EU-Regionalpolitikprogramm INTERREG eingebunden.

4.3.1.2 Auf regionaler Ebene

Hier findet der überwiegende Teil der Aktivitäten regionaler Außenpolitik statt. Unter den vielen Kooperationsformen ist folgende aufgrund ihrer beispielgebenden Erscheinung an erster Stelle erwähnenswert.

4.3.1.2.1 Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)

Der 1972 in Mösern bei Telfs in Tirol gegründeten Kooperation gehören die deutschen Länder Bayern und Baden-Württemberg, die österreichi-

---

141 Neben vielen anderen hat vor allem Raich (1995) eine detaillierte wie auch umfassende Analyse des Euregio-Typus vorgenommen.

142 Stand 1993.

schen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg, die autonomen italienischen Regionen Trentino-Alto Adige und Lombardei sowie die Schweizer Kantone Graubünden, St. Gallen und Tessin an[143]. Hauptorgan ist die aus den Regierungschefs der Mitgliedsregionen zusammengesetzte Konferenz, die jährlich zu Sitzungen zusammentritt und dabei Beschlüsse fasst, die an die Landes- und Bundesregierungen der Mitglieder und an andere beteiligte Institutionen gerichtet sind. Für die vorbereitende Arbeit und die Implementierung sind fünf Kommissionen zuständig, die sich thematisch in Verkehr, Umweltschutz, Raumplanung und Landwirtschaft, Kultur, Gesundheits- und Familienpolitik sowie Wirtschaftsfragen gliedern (vgl Staudigl 1994, 80). Damit ist auch der Arbeitsumfang der Organisation umrissen, die als passendes Zwischenglied zur Problemlösung bei grenzüberschreitenden Fragen zwischen Zentralregierungen, denen es entweder an Interesse und/oder fachspezifischem *know-how* mangelt und subnationalen Einheiten, die wiederum nicht über ausreichende Befugnisse zur Bewältigung dieser Fragen verfügen, fungiert. 1991 fand im Rahmen der Regierungschefkonferenz eine Überprüfung des Leitbildes aufgrund der Entwicklungen im regionalen Bereich der EU statt. Man strebt seither ein Rolle als Gegengewicht zu den zentralisierten regionalen horizontalen Interessenvertretungen (KGRE, später auch AdR) an. Als Ergebnis des so eingeleiteten Reformprozesses wurden sechs Ziele festgelegt:

- Eine Fokussierung auf alpenspezifische Aufgaben wie Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr;
- einheitliches Auftreten und Abstimmungsverhalten, um die Durchsetzungskraft in der EU und gegenüber ihren Institutionen zu erhöhen;
- Sachkoalitionen mit anderen Kooperationen werden vermehrt angestrebt, dabei auch mit dem Ausschuss der Regionen und der KGRE; die
- institutionalisierte Vertretung in supranationalen Gremien, wobei für dort vertretene Mitglieder Informationspflicht gegenüber den anderen nicht vertretenen Mitgliedern der Arge besteht (Informationssynergie); weiter die
- Vertiefung des Beobachterstatus im Europarat; eine
- Profilierung im politischen Themenbereich der europäischen Integration nach Osten und

143 Das Arge Alp-Gebiet umfasst somit ein Gebiet von mehr als 178.000 km2, in dem 34,6 Millionen Menschen leben.

- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, besonders in Hinblick auf Zielgruppen (wie etwa Bergbauern) (vgl auch Walcher 1996, 3).

Riesen (1996, 7) warnt vor der Gefahr einer „Zweiklassengemeinschaft" in der Arge Alp, mit EU-Mitgliedsregionen (acht von elf) auf der einen Seite und den Schweizer Kantonen auf der anderen. Durch den Exekutivföderalismus verstärkt, würden viele Politikagenden in Personalunion in den EU-Gremien, primär im Ausschuss der Regionen behandelt, was zu einer Verzerrung der substanziellen Mitwirkung führt.

4.3.1.2.2 Arge Alpen-Adria

Auf Grundlage der Erfahrungen der Arge Alp nahm die Arbeitsgemeinschaft von Ländern, Regionen, Republiken und Komitaten der Ostalpengebiete (so der offizielle Name) ihre Arbeit am 20. November 1978 auf. Die ursprünglichen Mitglieder waren Bundesländer aus Österreich, zwei ehemalige jugoslawische Teilrepubliken und zwei italienische Regionen. *„At present, Alps-Adria membership comprises 15 regions out of 5 European and 2 independent States (Slovenia and Croatia) as well as 2 active observers*[144] *– all in all a federation of nearly 40 million inhabitants."* (Kicker 1995, 349)

Begleitet wurde der Entstehungsprozess durch ideologische und sozio-ökonomische Heterogenität und unterschiedliche militärische Orientierung, was eine qualitative Einschränkung der Ergebnisse bewirkte, die normalerweise in Berichtsform entweder an die Regionen selbst oder an die Zentralregierungen gerichtet sind.

Die Organisationsstruktur gleicht jener der Arge Alp in den Bereichen Entscheidungsfindung, interne Struktur und den Aufgaben der Kommissionen. Das hohe Maß an Flexibilität – die Arge Alpen-Adria verfügt weder über eine gemeinsame Zentrale noch über ein Generalsekretariat oder ein gemeinsames Budget – mit einem im Zweijahresrhythmus wechselnden Vorsitz ermöglicht pragmatische Problemlösungen (vgl Lausegger 1988, 86), andererseits wird gerade dieser Umstand von den inzwischen 22 Mitgliedern selbst als Hemmnis für kontinuierliche Arbeit kritisiert (vgl Hrbek/Weyand 1994, 56).

Verkehrspolitisch beschäftigt sich die Arge mit der Trassierung transalpiner Verkehrswege und mit dem Hafenumschlag auf den wichtigsten Flüssen im Alpenraum. Darüber hinaus werden Themen, wie die Erzeugung und Verteilung von Energie, Wasserwirtschaft und

144 Der Schweizer Kanton Tessin und Salzburg, das sich aber 1999 vollständig aus der Arge Alpen Adria zurückzog (vgl Fußnote 631).

Umweltschutz, Landwirtschaft, Raumplanung, Kultur und der Bereich Forschung/Technologie behandelt.

Kicker (vgl 1995, 354) schließt nach einer Analyse der Ergebnisse der Organisation innerhalb der jüngsten Vergangenheit, dass die Kooperationsarbeit von einer rein theoretischen auf eine konkrete, praktische Ebene verlagert hat. Interne Reformbestrebungen fordern eine Reduktion des Aufgabenumfangs zu Gunsten eines zukünftigen Ausbaus der projektorientierten Arbeit.[145]

4.3.1.2.3 Arge Donauländer

Als dritte und jüngste Arbeitsgemeinschaft mit österreichischer Beteiligung wurde die Arge Donauländer nach achtjährigen Vorarbeiten[146] anlässlich der ersten Konferenz der Regierungschefs am 16. und 17. Mai 1990 in Maria Taferl, Niederösterreich, eingerichtet. Auf der Donau wurde eine Gemeinsame Erklärung als Gründungsdokument unterzeichnet. In enger Anlehnung an die beiden älteren Arbeitsgemeinschaften versucht man auch hier, mit wenig Bürokratie und hoher Flexibilität effizient zu Informationsaustausch und Problemlösungen für die Mitglieder – von deutschen Regionen bis hin zu moldawischen Partnern – zu gelangen. Derzeit umfasst die Arge Donauländer 24 Mitglieder, die tschechische Republik hat Beobachterstatus. Als Ziele werden regionale Entwicklung und friedliche Zusammenarbeit in Europa, Informationsaustausch und gemeinsame Katastrophenübungen genannt. Der Vorsitz des Exekutivgremiums, der Konferenz der Regierungschefs, wechselt gemäß dem Verlauf der Donau, Beschlüsse werden einstimmig gefasst und haben den Charakter von Empfehlungen. Administrativ steht der Landesamtsdirektor von Niederösterreich einer Arbeitsgruppe der leitenden Beamten, die in die folgenden fünf Arbeitskreise unterteilt ist, vor:

- Raumordnung und Umweltschutz
- Wirtschaft und Tourismus

---

145 Für eine völkerrechtliche Bewertung der beiden Arge vgl Fischer/Köck (1994, 90-91).

146 Die Idee ging 1982 vom damaligen niederösterreichischen Landeshauptmann Siegfried Ludwig aus. Allerdings scheiterte eine für Anfang Mai 1983 vorgesehene Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung an der Weigerung der Slowakei und der ungarischen Komitate, die gemeinsame Absichtserklärung zu unterzeichnen. Es folgte eine Zusammenarbeit auf informeller Basis und bei dem ersten Treffen auf politischer Ebene mit Vertretern von Niederösterreich, Oberösterreich, Wien, Bayern und dem damaligen Jugoslawien wurde das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit den administrativen Arbeiten für die Arge betraut. 1985 folgte die Einsetzung von vier Arbeitskreisen. 1988 bekundeten Serbien, Rumänien und die Sowjetunion ihr Interesse an einer Teilnahme, auch die damalige Tschechoslowakei kündigte an, Beobachter entsenden zu wollen (vgl Glantschnig 1995, 52-53). Mit den politischen Umwälzungen im Osten war der Weg frei für eine formelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

- Kultur, Wissenschaft und Sport
- Verkehr und Schifffahrt
- EXPO 1995[147]

Die Arbeitskreise kooperieren eng mit den entsprechenden Gegenstellen im Europarat und in der Europäischen Kommission, deren für Regionalpolitik zuständige Generaldirektion 16 in besonderem Maße das Projekt der transeuropäischen Netze (TEN) forciert.

Positiv bewertet wird von de Martin (vgl 1996, 71) der österreichische EU-Beitritt für die Entwicklung der Arge Donauländer in Zusammenhang mit der fortschreitenden EU-Ostintegration, er „hat die Arbeitsgemeinschaft noch gestärkt, da sie als Klammer zwischen der Europäischen Union und Süd-Osteuropa dazu beitragen kann, den Reformländern im Rahmen der Möglichkeiten einer Arbeitsgemeinschaft behilflich zu sein, den Weg in die Europäische Union rascher zu gehen".

4.3.1.2.4 COTRAO

Die *Communauté de travail des Cantons et des Régions des Alpes Occidentales* versteht sich als eine weitere Arbeitsgemeinschaft zu alpinen grenzüberschreitenden Fragen und ist neben der Arge Alp und der Arge Alpen-Adria die jüngste dieser Initiativen. Am 2. April 1982 wurde von den teilnehmenden Regionen *Provence-Alpes-Côte d'Azur* und *Rhône-Alpes* (Frankreich), Ligurien, Piemont und der Aostatalregion (Italien), und drei Schweizer Kantonen (Genf, Wallis und *Vaud*) ein *Protocole d'entente* als Gründungsdokument in Marseille unterzeichnet. Ziele sind Kooperation im informativen und technischen Bereich, als Arbeitsbereiche werden Kommunikations- und Transportmittel und -netze, Energie- und Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft sowie Umweltschutz und kulturelle Fragen behandelt. Erwähnenswert ist weiter die enge bilaterale Zusammenarbeit auf Universitätsniveau mit wissenschaftlicher und finanzieller Unterstützung von Forschungsvorhaben. Mit Ausnahme des Generalsekretariats, dem jeweils ein Vertreter jeder Mitgliedsregion angehört, gleicht die Organisationsstruktur genau dem Modell der Arge Alpen-Adria (vgl Lang 1991, 152).

Als Unterorganisation zu COTRAO wurde 1987 der Genfer-See-Rat auf Grundlage der Rahmenkonvention zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Schweizer und französischen Regionen ins Leben gerufen. Zuvor hatten die beteiligten Zentralregierungen diplomatische Noten ausgetauscht, um den Regionen die Unterzeichnung

147 Temporärer Arbeitskreis, der 1994 nach dem Nein der Wiener Bevölkerung zur Weltausstellung Wien-Budapest aufgelöst wurde (vgl FN ‚Wien grenzüberschreitende').

eines Kooperationsvertrages zu ermöglichen. Allerdings knüpften die französischen Zentralbehörden daran die Bedingung, dass alle Sitzungen von nationalen Regierungsvertretern mit Beobachterstatus besucht werden konnten, was die Entwicklung eigenständiger interregionaler Kooperationsstrukturen innerhalb des Genfer-See-Rats zu Gunsten nationaler Einmischung beträchtlich beschränkt (vgl Hrbek/ Weyand 1994, 59).

4.3.1.2.5 REGIO Basilensis (Region Oberrhein)

Auf Grundlage des Schweizer Privatrechts wurde diese Organisation 1963 gegründet und war nach der 1971 erfolgten Umwandlung in eine non-gouvernmentale Konferenz für regionale Kooperation in Grenzgebieten (*Conférence tripartite)* die erste europäische transregionale Vereinigung. Dieses erfolgreiche Modell „fortgeschrittener Mikro-Integration"[148] beeinflusste weitere Gründungen von regionalen Zusammenschlüssen, wie zB die der AGEG. Die Organisation setzt sich aus etwa 500 Mitgliedern aus dem Elsass, der Freiburger Region, Teilen des Schwarzwaldes und der Westschweiz (Basel) zusammen. Juristische wie auch natürliche Personen können teilnehmen, wie zB Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern aber auch führende Vertreter der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder der Kultur. Einschneidende Veränderungen im rechtlichen Status brachte 1975 die Ersetzung der *Conférence tripartite* durch eine deutsch-schweizer-französische Regierungskommission unter dem Vorsitz der jeweiligen Außenminister. Seitdem bildet ein von den nationalen Mitgliedstaaten unterzeichneter völkerrechtlicher Vertrag die rechtliche Grundlage. Die Aufgabenbereiche umfassen Raumplanung, Katastrophenschutz, grenzüberschreitende Beschäftigungsfragen sowie Bildungs- und Kulturfragen. Es besteht enge Kooperation mit der Interessenvereinigung Mittelelsass-Breisgau (CIMAB).

4.3.1.2.6 Saar-Lor-Lux

Die Regionen Saarland (Deutschland), Lothringen (Frankreich) und der Staat Luxemburg im Gesamten kooperieren seit 1970 in den Bereichen Wirtschaft, Sozialfragen, Verkehr und Verkehrsverbindungen, Umwelt und Tourismus. Durch den ab 1982 in Frankreich eingeleiteten Dezentralisierungsprozess verlagerte sich die Kooperationsform von direkt den nationalen Regierungen Verantwortlichen hin zu informellen Netzwerken politischer und administrativer Institutionen unter Einbeziehung zahlreicher non-gouvernmentaler Akteure. Die Errichtung einer gemeinsamen Exekutivstruktur wird durch eine Einschränkung im

148 Als das sie zB von der VRE bezeichnet wird (zit in: Hrbek/Weyand 1994, 64).

französisches Rechtssystem erschwert, wonach ausschließlich der französische Staat Beziehungen zu einem anderen souveränen Staat (hier Luxemburg) unterhalten kann. Diese Kompetenz war von den deutschen Ländern 1992 erfolgreich durchgesetzt worden, wodurch es möglich wurde, „hoheitliche Aufgaben auf gemeinsame Einrichtungen von Grenzregionen zu übertragen." (Hrbek/Weyand 1994, 66).

Die folgende Tabelle zeigt eine ausgewählte Synopsis weiterer bestehender interregionaler Zusammenarbeitsforen:

Organisation	seit	Teilnehmer	Ziele und Aufgaben
Konferenz für Regionalentwicklung in Nordwesteuropa	1955	Regionen aus den BENELUX-Staaten, westliche deutsche Länder, nord- und ostfranzösische *départements*, südöstliche britische Distrikte	grenzüberschreitende Regionalstudien, Organisation von Informationsaustausch
Internationale Bodenseekonferenz[149]	1972	an den Bodensee angrenzende Regionen	Informations- und Meinungsaustausch
Arbeitsgemeinschaft der Pyrenäen	1983	zwei französische *départements*, vier spanische Verwaltungseinheiten, Andorra	Solidarität mit weniger entwickelten Regionen, Partnerschaft mit nationalen Regierungen und europäischen Institutionen, Synergieeffekte durch gemeinsame Projektabwicklung
Vereinigung der Jura-Regionen (C.T.J.)	1985	eine französische Region, vier Schweizer Kantone	beratende Vermittlungsfunktion zwischen Verwaltungsstellen, Kulturangelegenheiten, Studien über Luftverschmutzung
Ruta de alta tecnología[150]		angrenzende Regionen von Valencia (Spanien) bis zur Lombardei (Italien)	Förderung von Hightech-Projekten

Quellen: Boden (1995, 39-40); von Barrata/Clauss 1991; Brandstetter (1995, 125); zusammengestellt vom Autor

Tabelle 4-1: Weitere europäische interregionale Kooperationen

149 Im Länderabschnitt ‚Vorarlberg' wird ab Seite 314 näher auf die Organisation eingegangen.

150 Kein spezifisches Gründungsjahr eruierbar.

4.3.2 Interregionale Kooperation jenseits der grenzüberschreitenden Dimension

Bei diesen Kooperationsformen fehlt das Kriterium der gemeinsamen Grenze, wodurch die Mitgliederzahl keiner Beschränkung unterliegt. Es lässt sich daher bei diesen Beispielen eine Tendenz zu einer deutlicheren transnationalen Perspektive in Art und Umfang der Aufgaben sowie in der Politik gegenüber nationalen und europäischen Institutionen feststellen.

4.3.2.1 Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)

Die 1971 gegründete AGEG fungiert als Dachverband für verschiedene interregionale Kooperationsformen. Neben Informationsaustausch innerhalb der teilnehmenden Regionen[151] und der Koordination regionaler Studien vertritt die AGEG vor allem die Anliegen der interregionalen Kooperationen nach außen auf internationaler Ebene als auch in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen. Wichtigste Ziele der Arbeitsgemeinschaft für die von ihr vertretenen europäischen Grenzregionen und grenzübergreifenden Regionen sind:

- ihre speziellen Probleme, Chancen, Aufgaben und Arbeiten transparent zu machen;
- ihre Gesamtinteressen gegenüber nationalen und internationalen Parlamenten, Organen, Behörden und Institutionen wahrzunehmen;
- ihre Zusammenarbeit in ganz Europa zu initiieren, zu unterstützen und zu koordinieren;
- Erfahrungen und Informationen auszutauschen, um aus der Vielfalt der grenzüberschreitenden Probleme und Chancen heraus gemeinsame Interessen zu formulieren, abzustimmen und Lösungen anzubieten.

Als bisherige Aktivitäten sind die Erstellung einer AGEG-Systematik für grenzüberschreitende Entwicklungskonzepte und -programme (die von der EU-Regionalpolitik im mit der AGEG konzipierten INTERREG-Programm übernommen wurde), seit 1990 (bis 2001) das von der Europäischen Kommission geförderte AGEG-Pilotprojekt LACE (Observatorium für grenzüberschreitende Zusammenarbeit), 1995 die Neufassung der Europäischen Charta der Grenz- und grenzübergreifenden Regionen unter Berücksichtigung der Entwicklung in Mittel-

151 Zur Teilnahme berechtigt sind Grenzregionen und grenzübergreifende Regionen sowie Internationale Organisationen, in denen sich mehrere Großregionen grenzübergreifend zusammenschließen (zB Arge Alpen Adria).

und Osteuropa und ab 1996 die Organisation und Durchführung des LACE/PHARE *Crossborder*-Programms[152] zu nennen. Danach bildete die bevorstehende Osterweiterung den Schwerpunkt der AGEG-Aktivitäten. Am 29. Jänner 1998 fand in Graz eine Konferenz der EU-Ostregionen statt[153], in deren Folge am 24./25. Juli bei einer Konferenz in Hof (Bayern) 20 Punkte zur Erweiterung der EU formuliert wurden.[154] Dabei wird eine umfassende Analyse der Effekte durch einen möglichen Beitritt der Kandidatenstaaten zur EU vorgenommen, die bestehenden Strukturförderungsinstrumente der EU positiv gewürdigt und ein vorrangiger Einsatz der INTERREG-Gemeinschaftsinitiative in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefordert. Weiter sprachen sich die unterzeichneten 13 Regionen für eine verstärkte Berücksichtigung der Grenznähe zu den Beitrittskandidatenländern bei der Zuteilung von Strukturförderungsmitteln an die EU-Regionen aus.

4.3.2.2 Konferenz der peripheren Küstenregionen in der EG (KPKR)

Die Konferenz wurde 1973 initiiert, setzt sich aus 70 EU-Regionen zusammen und verfügt über eine eigenständige Exekutivstruktur. Die Aufgaben und Ziele sind denen der AGEG ähnlich, im Bereich der technischen Fragen bemüht man sich um eine Hebung des Problembewusstseins in Bezug auf die Küstenregionen.

4.3.2.3 Arbeitsgemeinschaft der Regionen mit Industrietradition (RETI)

Zwölf Regionen gründeten 1984 RETI (*Régions de l'industrie traditionnelle)*, welche Regionen mit im Rückgang befindlicher traditioneller Industrie ein Kontaktnetzwerk bietet. Als Arbeitsstrategie werden die Interessen vorrangig gegenüber den EU-Institutionen und dabei vor allem im Bereich der Strukturpolitik vertreten. RETI hat 1988 maßgebliche Beiträge zur Reform der EU-Strukturfonds geleistet (vgl Hrbek/Weyand 1994, 70) und mit der Schaffung eines eigenen Zielgebietes (alte Industrieregionen) durch die Kommission seinen bisher größten Erfolg in der Lobbyingarbeit gefeiert. Der zweite strategische Schiene gilt der Förderung interregionaler Zusammenarbeit auf Projektbasis in den Bereichen Innovation und Technologietransfer, Informations-

---

152 Ziel des Programms ist, die regionalen, lokalen und sozialen Partner in den Grenzregionen mittel- und osteuropäischer Länder aktiv in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den EU-Außengrenzen einzubinden.

153 Vgl ‚Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation'auf Seite 294.

154 Von österreichischer Seite nahmen das Burgenland, Kärnten, Ober- und Niederösterreich, die Steiermark sowie Wien teil.

gesellschaft, Umwelt und Beschäftigung. Beim Aufbau von Netzwerkstrukturen (RETI-NET) werden Behörden, Wissenschaft und Unternehmen gleichermaßen eingebunden.

Politisch wird RETI durch eine mindestens jährlich zusammentretende Generalversammlung und ein alle drei bis vier Monate tagendes Präsidium[155] gelenkt, daneben stehen auf administrativer Ebene eine die Präsidiumssitzungen vorbereitende RETI-Gruppe sowie spezifische Arbeitsgruppen zur Verfügung. Die inzwischen 21 Mitgliedsregionen kommen aus Finnland (1), Frankreich (2), Deutschland (3), Italien (1), den Niederlanden (1), Spanien (3), Großbritannien (9) und neuerdings auch Rumänien (1) (vgl RETI 1997).

Die Organisation stellt ein erfolgreiches Modell vernetzten regionalen Lobbyings einer wirtschaftlichen Interessenskoalition gegenüber EU-Institutionen dar und wird durch ein Brüsseler Büro permanent vor Ort repräsentiert.

4.3.2.4 Vier Motoren für Europa

Eine Kooperationsform *sui generis* stellt die Arbeitsgemeinschaft ‚Vier Motoren für Europa' (oder auch ‚Vier Tiger für Europa') dar, welche 1988 als loser Zusammenschluss ohne institutionellen Charakter gegründet wurde. Ähnlich wie bei der ‚Konferenz Europa der Regionen' ist auch hier die Teilnahme industriell hoch entwickelten Regionen vorbehalten (i.e. Baden-Württemberg, *Rhône-Alpes*, Katalonien und die Lombardei). Obwohl sich weder Organisationsform noch Aufgabenumfang von den zuvor behandelten Kooperationsformen wesentlich unterschieden, führt Raich (vgl 1995, 181-182) vier einschränkende Faktoren für die ‚Vier Motoren' an. Erstens fand die Initiative auf höchster politischer Ebene mit Überbetonung der Wirtschaftsförderung statt, wodurch der Basisansatz (*grass-roots*) zu kurz kam und kommt. Zweitens war die Verwaltungsebene folglich nicht in der Lage, die ursprünglichen Intentionen wegen unterschiedlicher finanzieller Ressourcen und Autonomiekompetenzen vollständig umzusetzen. Drittens ist es den ‚Motoren' bis heute nicht gelungen, bürgernah und transparent zu arbeiten, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Regionen selbst blieben gering. Und letztlich stieß der zwar hohe Dezentralisierungsgrad in den Regionen auf eine fehlende institutionelle Struktur, was eine effektive Kooperation vereitelte. Viele der laufenden Projekte werden nach wie vor im Rahmen bilateraler Partnerschaften abgewickelt.

---

155 RETI-Bureau: Ihm gehören hochrangige regionale Vertreter aus jedem Mitgliedstaat an.

4.3.2.5 Zusammenarbeit interregionaler Organisationen

Der erhöhte Koordinationsbedarf sowie personelle und inhaltliche Überschneidungen[156] haben auch dazu geführt, dass die Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit benachbarter Regionen gemäß dem Grundsatz der Komplementarität eine Zusammenarbeit untereinander anstreben. Diese reinen Zweckbündnisse sollen auch die Abstimmung bei Problemen und Agenden von transregionaler Bedeutung erleichtern.

Seit 1982 bestehen enge Beziehungen zwischen der Arge Alp und der Arge Alpen-Adria sowie mit COTRAO, welche 1987 bei einer gemeinsamen Vollversammlung in Bled in eine Resolution über die Zusammenarbeit der beiden Arbeitsgemeinschaften mündete (vgl Eicher 1996, 44). Die administrative Koordination erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arge Alp. Ein Jahr darauf folgt eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum, wobei auch die COTRAO miteinbezogen war. Als Produkt dieser Kooperation ist ein gemeinsames Positionspapier zur Alpenkonvention anzuführen.

Als Kurzzeitinitiative ist der 1991 in Linz gegründete Rat der Arbeitsgemeinschaften Mitteleuropas zu werten, in dem drei Arbeitsgemeinschaften (Arge Alp, Arge Alpen-Adria und Arge Donauländer) als Mitglieder sowie die VRE und die Konferenz ‚Europa der Regionen' als Beobachter vereint waren. Dieser Meta-Zusammenschluss, zur Vertretung gegenüber internationalen Organisationen wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

4.4 ZUSAMMENFASSUNG

Die große Vielfalt bei der Struktur, den Zielen und der Bedeutung interregionaler Zusammenarbeitsforen in Europa – besonders bei der Entwicklung von horizontalen Dachorganisationen – vermittelt ein lebendiges Bild der ‚regionalen Baustelle Europa', die analysierten Kooperationsformen lassen jedoch auch den Schluss zu, dass eine Einbindung der gemeinsamen Anstrengungen in bereits bestehende, funktionierende und anerkannte überregionale und internationale Institutionen, wie zB dem Europarat, die besten Rahmenbedingungen bieten, die unüberblickbar vielen Anliegen und Vorschläge zu aggregieren und gleichzeitig dem meist hinderlichen Einfluss nationaler Regierungen beim Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu entkommen. Zum anderen haben weniger erfolgreiche Projekte

156 Vgl dazu Fußnote 109.

bewiesen, dass der von oben kommende, lediglich die Stärkeren stärkende Impuls zur Bildung von Kooperationen meist ein dichtes Zusammenwachsen der grenzüberschreitenden Netzwerkstrukturen erschwert beziehungsweise unmöglich macht. Auch ist festzuhalten, dass die herausragende Arbeit des Europarates weniger die Wünsche der Regionen als die der lokalen Gebietskörperschaften zufrieden stellte, die es, obwohl auf kleinster Ebene agierend, verstanden haben, ein enges und effektives Netzwerk ineinander greifender politischer und administrativer Institutionen aufzubauen. Hintergrund dafür ist selbstverständlich das Fehlen einer europaweiten homogenen Regionalstruktur, wohingegen Gemeinden und Städte kaum Probleme bei der Zusammenarbeit mit ihren meist konstitutionell und strukturell sehr ähnlichen Partnern haben.[157]

Der vertikale Basisansatz, der weder regionale Disparitäten noch die schwächsten Partner einer interregionalen Kooperation unbeachtet lässt, in Kombination mit einer vorsichtigen aber zielgerichteten Politik des Kompetenzzuwachses, was bedeutet, dass Zuständigkeiten von zentralen Stellen zu subnationalen Einheiten wandern, hat sich als erfolgreicher und vor allem beständiger als Prestigeprojekte hoch entwickelter Regionen erwiesen.

157 Dennoch hält Bauer (vgl 1994, 18) die Ständige Konferenz der lokalen Gebietskörperschaften für die Triebfeder einer Diskussion über ein ‚Europa der Regionen' bis Anfang der siebziger Jahre. Dadurch wurde der Stillstand regionaler Mitwirkung und Interessenvertretung überbrückt, der danach durch das Aufleben der interregionalen Kooperation endgültig beseitigt wurde und Regionen Möglichkeiten gab, ihre spezifischen Anliegen mit Effizienz und Bürgernähe zu lösen.

5 DIE EUROPÄISCHE UNION – AUCH EINE REGIONALE UNION?

Obgleich unmöglich von Integrationsprozess innerhalb der Europäischen Union zu trennen, hat sich die Arbeit bis jetzt hauptsächlich mit Phänomenen außerhalb der EU-Institutionen beschäftigt. Viele verflochtene interregionale Kooperationsformen haben bereits gezeigt, dass besonders innerhalb der letzten zwanzig Jahre EU-Programme, -politiken und -institutionen eine bedeutsame Rolle im Entstehungsprozess eines ‚Europa der Regionen'[158] spielen, vor allem im Bereich der finanziellen Unterstützung – ohne nun auf die kontrovers diskutierten Auswirkungen der EU-Regionalpolitik eingehen zu wollen.

Ein Blick auf die politischen, sozio-ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der regionalen Landschaft verdeutlicht das Problem ungleicher regionaler Einheiten in den Mitgliedstaaten – eine bereits von vielen Kooperationsprojekten bekannte Disparität.

Die von Engel verfasste Studie[159] versucht die bestehenden Formen regionaler Kompetenzzuweisungen (vom Zentralstaat) innerhalb der EU zu strukturieren und verwendet dafür vier Kategorien:[160]

- **Unitaristische (Einheits-)Staaten**: Untergeordnete Einheiten befinden sich lediglich auf kommunalem Niveau. Deren Existenz und Zuständigkeit beruht auf Recht mit einfachem Gesetzesrang (im Gegensatz zum Verfassungsrecht), welches ausschließlich von der Zentralregierung ausgeübt und delegiert wird.
- **Dezentralisierte Einheitsstaaten**: Subnationale Einheiten werden entweder in der Verfassung genannt oder sie genießen verfassungsrechtlichen Schutz. Sie besitzen autonome Verwaltungszuständigkeiten.
- **Regionalisierte Staaten**: Unter- oder nebengeordnete regionale Einheiten sind institutionalisiert und verfügen über weit gehende

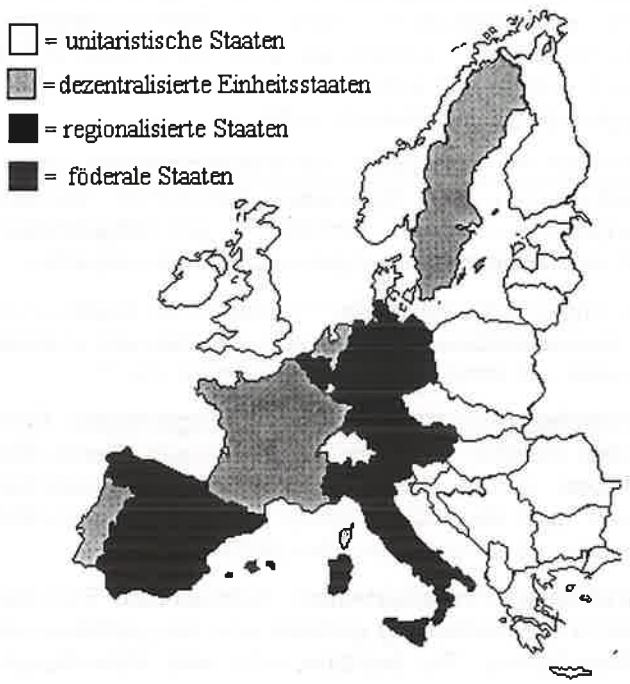
158 Wobei in Hinblick auf diesen programmatischen Begriff provokant formulierte Thesen, wie die von Singelsma (Interview 05), „In Europa gibt es keine Regionen", durchaus nicht einer empirischen Grundlage entbehren, wenn man das Kriterium der rechtlichen und realpolitischen Vergleichbarkeit in Betracht zieht. Kontrastierend dazu ist auf kommunalpolitischer Ebene ein weitaus größeres Maß an Homogenität gegeben. Allerdings ist der Einflussfaktor letzterer auf gesamteuropäische Entwicklungen ein wesentlich geringerer als jener der vielfältigen Mischung regionaler Beteiligungsformen.

159 Ursprünglich 1991 veröffentlicht, 1993 umfassend präsentiert und seitdem von vielen anderen Autoren zitiert.

160 Vgl auch Bullmann/Eißel (1993, 12-13) und Hummer/Bohr (1992, 81-82).

Autonomie und Legislativbefugnisse. Allerdings – in Gegensatz zu föderalen Staaten – fehlt der staatsrechtlichen Struktur zumindest eines der grundlegenden föderalen Prinzipien: Autonomie, geregelte Konfliktbereinigung, Subsidiarität oder Kooperation.

- **Föderale Staaten**[161]: Alle vier oben erwähnten Prinzipien sind in der staatsrechtlichen Struktur berücksichtigt.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5-1: Regionalstruktur der EU-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung politischer und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen

161 Esterbauer/Pernthaler (1991, 80) machen die Einordnung als föderales System von vier kumulativ zu erfüllenden Kriterien abhängig:
- Die Kompetenzverteilung zwischen föderaler und nationaler Ebene kann nicht einseitig vom Zentralstaat geändert werden (Symmetrie der Kompetenz-Kompetenz).
- Verfassungsrechtlich verankerte Subeinheiten sind in der Lage, ein eigenständiges Politik- und Rechtssystem zu entwickeln, sie sind berechtigt, verfassungsrechtliche Autonomie in dem ihnen in der Gesamtverfassung zugewiesenen Bereich auszuüben.
- Subnationale Einheiten nehmen formell an der nationalen Vollziehung teil, in besonderem Maße auch an der Gesetzgebung.
- Beide Ebenen verfügen über Finanzhoheit, es findet eine kooperative Umverteilung der Einnahmen zwischen föderaler und nationaler Ebene statt.

Das Beispiel Belgiens zeigt, dass eine grundlegende Veränderung der Staatsstruktur auch sehr kurzfristig möglich sein kann, obwohl in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass die belgische Föderalisierung primär als Notbremse gegen eine weitere Radikalisierung der sozialen und ethnischen Bruchlinien – die nach wie vor spürbar sind – eingesetzt wurde. Diese Föderalisierung sowie der österreichische Beitritt 1995 stärkten das föderale Element in der Europäischen Union und somit die regionalistischen Anliegen Deutschlands, das bis zu diesem Zeitpunkt der einzige föderale EU-Mitgliedstaat war.

Das schottische Referendum vom 11. September 1997 hat eine entscheidende Föderalisierung bewirkt (das schottische Parlament wird in Zukunft über Legislativ- und Budgetbefugnisse verfügen), die walisische Abstimmung brachte weitaus weniger autonome Kompetenzen, jedoch sind diese beiden Gebiete als Sonderformen des ansonsten zweifellos unitaristischen Staatsaufbaus Großbritanniens zu betrachten und die endgültige Entwicklung der Gesamtstaatsstruktur bleibt vorerst abzuwarten. Als prioritär hat die neue Regierung Blair die Unterzeichnung und Einleitung des raschen Ratifikationsprozesses der Charta der lokalen Selbstverwaltung angekündigt, ein weit reichender Umbau der Staatsstruktur in Hinblick auf eine Föderalisierung zeichnet sich derzeit ab.

Die nachhaltige Konsequenz dieser Entwicklung wird zusätzlich durch das nordirische Friedensabkommen belegt, dessen Kernidee die gemeinsame Selbstverwaltung durch die rivalisierenden religiösen Gruppen ist.

Die aktuelle Situation innerhalb der EU betrachtend, können die vier folgenden regionalen Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgemacht werden.[162]

---

162 Die zahlreichen Sonderfälle, die den Rahmen der Kategorisierung sprengen, belegen noch deutlicher die eingangs erwähnte inhomogene Regionalstruktur innerhalb der EU. Es handelt sich daher um 15 individuelle Regionalstrukturen, die sich mehr oder weniger grob in vier Klassen einteilen lassen.

Staatsstruktur	Mitgliedstaat	Regionalstruktur	NUTS[163]
unitaristisch	Dänemark	14 Distriktkommunen (*Amdskommuner*), 277 Gemeinden	III
	Finnland	12 Verwaltungsprovinzen (*Lääni*; Autonomiestatus für die Åland-Inseln) und 455 Gemeinden	-
	Griechenland	13 Regionen, 51 Präfekturen, 359 Stadtgemeinden und 5562 Landgemeinden	II
	Irland	4 Provinzen, 8 Regionalkörperschaften, 29 Regierungsbezirke, 5 Stadtgrafschaften und 83 Stadtgemeinden	-
	Luxemburg	3 Distrikte[164] und 118 Gemeinden	-
	Vereinigtes Königreich	unterschiedliche interne Gliederung in den historischen Landesteilen[165]	III
dezentralisiert-unitaristisch	Frankreich	26 *régions*, 100 *départements* und 36547 Gemeinden	II
	Niederlande	12 Provinzen (*provinciën*) und 633 Gemeinden	II
	Portugal	2 autonome Regionen, 18 Distrikte (*distritos*) und 305 Gemeinden	-
	Schweden	24 Provinzen (*län*)[166] und 288 Gemeinden	III
regionalisiert	Italien	20 Regionen (*regioni*), 5 mit Sonderstatus[167], 102 Provinzen und 8097 Gemeinden	II
	Spanien	17 autonome Gemeinschaften (*comunidades autónomas*)[168], 50	II

163 Kategorisierung der regionalen Einheiten gemäß NUTS (vgl dazu ‚Wer sind die Regionen?' auf Seite 58); Quelle: Pintarits (vgl 1996, 51).

164 Aufgrund der kleinen territorialen Ausdehnung ist in Luxemburg die regionale mit der nationalen Ebene ident.

165 **England**: 35 nichtstädtische Grafschaften, 36 Städte mit Selbstverwaltung, 32 Stadtteile von Groß-London, 274 Bezirke und 14 zentral verwaltete Körperschaften; **Wales**: 22 zentral verwaltete Körperschaften; **Schottland**: 32 zentral verwaltete Körperschaften; **Nordirland**: 26 Distrikte und 9 administrative Gebiete.

166 In Gotland, Göteborg und Malmö werden administrative Funktionen durch die Kommunalverwaltung wahrgenommen, ansonsten wird dies durch gewählte Bezirksversammlungen (*landstingen*) durchgeführt (vgl auch Elander 1996, 287).

167 Aostatal, Südtirol-Trient, Sizilien, Sardinien und Friaul-Julisch Venetien. Der Sonderstatus garantiert einen weiteren Kompetenzbereich.

		Provinzen und 8098 Gemeinden	
föderal	Österreich	9 Bundesländer, 99 Bezirke (darunter 15 Städte) und 2359 Gemeinden	II
	Belgien	3 Gemeinschaften (*communautés, gemeenschappen*) mit gliedstaatlicher Qualität; 3 Regionen (*régions, gewesten*), 10 Provinzen und 589 Gemeinden	I
	Deutschland	16 Bundesländer, 444 Kreise (darunter 115 kreisfreie Städte) und 14727 Gemeinden	I

Quellen: Hummer/Bohr (1992, 81-82); Görres-Gesellschaft (1995a, 175 und 1995b), 293; zusammengestellt, aktualisiert und aufbereitet vom Autor

Tabelle 5-1: Subnationale Struktur der EU-Mitgliedstaaten

Tabelle und Grafik zeigen, dass föderale Staatsorganisation nur von einer Minderheit der Mitgliedstaaten angewendet wird. Und selbst innerhalb dieser kleinen Gruppe ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (Regionen) so unterschiedlich, dass auch hier die meisten interregionalen Initiativen bereits durch verwaltungsrechtliche Unzuständigkeiten erschwert werden.[169]

Neben all diesen rechtlichen Hindernissen erschweren es Disparitäten in allen Bereichen – wirtschaftlich[170], politisch, kulturell – Regionen, die gewillt sind zu kooperieren, den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Dies sei im nun folgenden Unterkapitel, welches die Haltung der EU zu regionalen Fragen im Lauf der Zeit analysiert, vorausgesetzt.

5.1 REGIONEN IM INSTITUTIONENGEFLECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Gründungsverträge der (damaligen) EWG von 1957 erwähnen Regionen nicht und ebenso weit reicht die Kritik an der heutigen Union zurück, die ihr Länderblindheit, also ein Nichtanerkennen von Regionen

168 Innerhalb dieser autonomen Gemeinschaften gibt es abgestufte Grade der Selbstverwaltung. So sind Katalonien, das Baskenland, Andalusien und Galizien eher unter föderal als unter regionalisiert einzuordnen.

169 Vgl dazu die Ausführungen unter ‚Immanente Schranken interregionaler Kooperation' auf Seite 64.

170 Ausführlicher zu diesem grundlegenden Themenbereich Arnold (vgl 1995) sowie Göritzer (vgl 1992).

als politischen Subjekten vorwirft.[171] Demzufolge konnten subnationale Einheiten nicht am Legislativprozess der supranationalen Gemeinschaft teilnehmen und ihnen wurden keine eigenen institutionalisierten Einflussmöglichkeiten auf von EU-Institutionen gesetzte Maßnahmen eingeräumt (vgl Burtscher 1990, 90). Nach wie vor bedeutet für die EU Regionalpolitik „die Förderung rückständiger Regionen als Stützung nationalstaatlicher Entwicklungspolitik. Regionen sind daher im Grunde Objekte und nicht Subjekte der Gemeinschaftspolitik [...]" (Karl 1993, 93). In ihrem zähen Ringen um Kompetenztransfer von der nationalstaatlichen Ebene hinunter zu subnationalen Einheiten waren diese entweder auf sich selbst gestellt oder mussten den Umweg der interregionalen Kooperation wählen, welche zuvor analysiert wurde. Zweifellos stellt der Vertrag von Maastricht den bedeutendsten Impuls der Gemeinschaften bei der Formgebung eines ‚Europa der Regionen' dar, zumal der Befund an Rechtsdokumenten beziehungsweise konkreten politischen Willenserklärungen vor der Verhandlungsphase zum EUV äußerst dürftig ausfällt.

5.1.1 Außer Konkurrenz: Der Rat

Als Rückhalt nationalstaatlicher Interessen spielte und spielt der Rat der Europäischen Union verständlicherweise nicht die Vorreiterrolle für subnationale Selbstverwaltungsinteressen. Eine Rahmenverordnung zu den Aufgaben und zur Effizienz der Strukturfonds sowie zur Koordination und Intervention in Zusammenhang mit den Finanzierungsinstitutionen trat am 24. Juli 1988 in Kraft.[172] Sie zielt auf den Abbau wirtschaftlicher Disparitäten ab und es findet sich darin keine Intention, Legislativkompetenzen auf untergeordnete Einheiten zu übertragen, um direkt die bestehenden und zukünftigen Herausforderungen zu behandeln. Von bleibender Wirkung war jedoch die dazugehörige Durchführungsverordnung 4253/88, die erstmals die Lage von geografisch abgelegenen **Regionen** zu den Wirtschaftszentren der Gemeinschaft als förderbegünstigt anerkannte und ihnen die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung[173] zugestand. Mit diesen so zugewiesenen Finanzmitteln und der offiziellen Anerkennung konnte 1990 das INTERREG-Programm gestartet werden, das zum Ziel hat, die Situation abgelegener und vergleichsweise unterentwickelter Regionen

171 Diese Kritik kommt nicht ohne Grund vornehmlich aus Richtung der deutschen Länder, schließlich waren sie die einzigen möglichen Bezugsgrößen zum damaligen Zeitpunkt.

172 Veröffentlicht als Nr 2052/88 im Amtsblatt L185 vom 15. Juni 1988, Seite 9.

173 Zur Einbindung des EFRE in die EU-Regionalpolitik vgl ‚Die Regionalpolitik der EU' auf Seite 106.

zu verbessern.[174] Dieses Programm führte ab Beginn der Neunzigerjahre zu einem bemerkenswerten Anwachsen interregionaler Kooperationsformen, nicht nur einer Menge EU-interner Zusammenschlüsse wie der Euro-Region Nord (mit Regionen aus Belgien, Nordfrankreich und Südengland) oder der Vereinigung der irischen Grenzregionen, es wurden sogar interkommunale Euro-Regionen zwischen Sachsen, Polen und der Tschechischen Republik möglich (vgl Hrbek/Weyand 1994, 78).[175]

Durch die allgemeine Regionalisierungstendenz im Rahmen der Integration sind die im Rat versammelten Vertreter der nationalen Regierungen allerdings sensibler gegenüber regionalen Anliegen geworden. Ein jüngeres Zeugnis für die Anerkennung der regionalen Zusammenarbeit liefern die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Luxemburg 1997, wonach die regionale Zusammenarbeit „eine wichtige Rolle im Hinblick auf Stabilität und Wohlstand in Europa" (Europäischer Rat 1997, 23) spielt.

5.1.2 Erste Gehversuche einer institutionalisierten subnationalen Vertretung: Der Beirat

In der Phase vor Maastricht war die Einrichtung des Beirates der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Jahr 1988 die augenscheinlichste Aktivität der Europäischen Kommission als Reaktion auf den fortschreitenden Regionalisierungsprozess in Europa.

Vorläufer war ein in den Achtzigerjahren tätiger Beratender Ausschuss der regionalen und lokalen Institutionen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der die damaligen interregionalen und interkommunalen Interessenvertretungen[176] in Richtung der EG-Institutionen bündelte.

Der Beirat wurde auf Betreiben horizontaler regionaler und kommunaler Dachverbände unter Beisein des damaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors eingerichtet[177], fungierte als beratendes

---

174 Mehr dazu auf Seite 110.

175 Letztere in Abstimmung und Koordination mit dem PHARE-Programm (*Poland and Hungary Assistance for Economic Restructuring programme*), das 1990 auf weitere osteuropäische Staaten ausgeweitet wurde.

176 Vertreten waren der RGE, der Internationale Gemeindeverband, BLORE und die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (vgl Europäisches Parlament 1984, 3).

177 Beschluss der Kommission vom 24. Juni 1988 zur Einsetzung eines Beirates der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (88/487), Amtsblatt Nr L247 vom 6.9.1988, Seite 23.

Instrument bei Fragen regionaler Entwicklung und war institutioneller Vorläufer des heutigen Ausschusses der Regionen.[178] Die 42 Mitglieder bedurften einer politischen Legitimation durch Wahlen[179] und wurden von den regionalen und kommunalen Dachverbänden, der VRE, IULA und dem KGRE nominiert.[180] Die Beziehungen zwischen den beiden Lagern - regional und kommunal[181] – waren auch zuvor nicht reibungsfrei gewesen und Bedenken bezüglich dem damit verbundenen Entstehen von Spannungen[182] wurden bald durch innerdeutsche Auseinandersetzungen über das Nominierungsprocedere bestätigt (vgl Hrbek/ Weyand 1994, 101).

Entscheidende Einschränkung des Beirates war die Tatsache, dass er nur auf Anfrage der Kommission hin tätig werden konnte – die zumeist erst dann auf die beratende Mitarbeit zurückkam, sobald ihre eigenen Entscheidungen mehr oder weniger gefallen und nicht mehr substanziell beeinflussbar waren.[183] Zumal waren die vom Beirat gelieferten Beschlüsse nicht bindend und seine aktive Mitarbeit beschränkte sich auf langfristige Strategiedokumente wie ‚Europa 2000'[184]. Die Einrichtung stellte für die Kommission ein geeignetes Instrument zur direkten Kontaktaufnahme mit den von der EU-Regionalpolitik betroffenen kommunalen und regionalen Vertretern dar – der Beirat war administrativ der für Regionalpolitik zuständigen Generaldirektion XVI zugeordnet. Weit gehende Unzufriedenheit bei den Vertretern bildete den direkten Diskussionsansatz für eine eigenständige regionale und kommunale Kammer in der EU, wie sie dann im EUV verwirklicht wurde. Die heterogene Zusammensetzung der Mitglieder blieb jedoch als Grundproblem auch in den kommenden Jahren weiter bestehen.

---

178 Singelsma (vgl Interview 05) macht darüber hinaus noch zwei weitere Entwicklungen als hintergründige Impulse für das Entstehen des Beirates verantwortlich: Einerseits die ab 1982 in Frankreich durchgeführte Dezentralisierung und die Unzufriedenheit des (politisch bedeutsamen) deutschen Bundesrates über den Informations- und Verhandlungsweg der Kommission, der bisher nur über die Bundesregierung gelaufen war.

179 Hierbei ist festzustellen, dass der Wunsch einer politischen Aufwertung im späteren Ausschuss der Regionen durch ausschließlich politisch legitimierte Mandatsträger (noch) nicht durchgesetzt werden konnte (vgl ‚Bestellung und Zusammensetzung' auf Seite 131).

180 Die Zahl der Abgeordneten wurde zu gleichen Teilen von regionalen und kommunalen Verbänden gestellt und von der Kommission endgültig bestätigt.

181 Mehr zu diesem den Gesamtprozess begleitenden Phänomen unter ‚Regionales versus kommunales Lager' auf Seite 137.

182 Wie von Pernthaler (vgl 1991b, 132) vorhergesehen.

183 Diese Kritik wurde in Zusammenhang mit einer von der VRE durchgeführten Studie aus Anlass des einjährigen Bestehens des Beirates laut (vgl Hrbek/Weyand 1994, 102).

184 Darin werden Raumordnungspolitiken innerhalb der EU behandelt (vgl Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1994).

> Als Vertretung sehr unterschiedlicher Regioneninteressen kann er [der Beirat, Anm d Verf] vielfach nicht einmal den ohnehin engen Spielraum als beratendes Kommissionsgremium ausnutzen, sondern muss sich auf Stellungnahmen von allenfalls deklaratorischen Charakter beschränken. (Fechtner 1996, 100)

5.1.3 Der große Bruder: Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament hat bisher föderale Ideen (im Sinne eines Kompetenzzuwachses und erweiterten Selbstverwaltungsrechten für subnationale Einheiten) im Vergleich mit den anderen Institutionen am konsequentesten unterstützt. Allerdings – wenn auch nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages[185] aufgewertet – fehlen dem Parlament supranationale Befugnisse weitgehend und so ist sein Beitrag eher als vorbereitend und initiativ zu betrachten. Die inhärente Logik des EP als non-gouvernmentales und daher auch nichtvollziehendes Gegenstück zum Rat und zur Kommission machen es zu einem zentralen Ansprechpartner und Anwalt regionaler Anliegen. Ein aus derzeit 43 Parlamentariern bestehender Regionalpolitischer Ausschuss wurde 1980 eingesetzt. Neben den Vertretern des Ausschusses der Regionen können auch Vertreter des RGRE und des KGRE an den Sitzungen dieses EP-Ausschusses teilnehmen (vgl Bauer 1994, 16). Darüber hinaus werden vom EP regionale Konferenzen abgehalten. Die 1984 abgehaltene Konferenz ‚Die Rolle der Regionen bei der Gestaltung eines demokratischen Europa' führte zur namensgleichen Resolution, wonach eine Stärkung der Unabhängigkeit der Regionen in der EU wesentlich zur Bewältigung der Herausforderungen der zukünftigen Gemeinschaft beitragen würde. Mitgliedstaaten mit niedrigem Dezentralisierungsgrad und nichtexistenten föderalen Elementen[186] werden darin aufgefordert, die Lücke zum Ausgleich der vorherrschenden Dichotomie zu schließen (vgl Lienbacher 1996, 53). Im gleichen Jahr fand anlässlich des bevorstehenden Beitritts Spaniens und Portugals auf Einladung des EP eine Konferenz der Regionen der Europäischen Gemeinschaft statt, die in ihrer Schlusserklärung die Stärkung der territorialen Autonomie in europäischen Regionen, die Mitwirkung regionaler und lokaler Behörden im Bereich der regionalen Entwicklungspolitik mit flankierender Institutionalisierung und vor allem eine kontinuierliche Einbindung sub-

---

185 Der am 2. Oktober 1997 unterzeichnete Vertrag von Amsterdam ist das Ergebnis der 1996 einberufenen Regierungskonferenz zur Revision des Maastrichter Vertrags und trat am 1. Mai 1999 in Kraft. Aufgrund der bewussten Ausklammerung grundsätzlicher Themenbereiche wie der WWU und der weitgehend ergebnislosen institutionellen Reform wird ein weniger unvorhersehbarer Ratifikationsprozess erwartet als beim EUV (das dänische Referendum brachte damals erst im zweiten Anlauf eine – knappe – Zustimmung).

186 I.e. Mitspracherecht der Bevölkerung in der Region, Einsetzung gewählter regionaler Vertreter.

nationaler Vertreter in den Integrationsprozess über den Regionalpolitischen Ausschuss es EP forderte (vgl Europäisches Parlament 1984).

Sieben Jahre später veranstaltete das EP eine Konferenz zum Thema ‚Regionen der Gemeinschaft und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt im Vorfeld der Vollendung des Binnenmarktes' mit sieben angenommenen Entschließungsanträgen und einer Schlusserklärung (vgl Europäisches Parlament 1991), 1994[187] und 1996[188] folgten weitere Konferenzen. Auf ein breites Teilnehmerspektrum zielte die vorläufig letzte vom Ausschuss für Regionalpolitik im Europäischen Parlament gemeinsam mit dem Ausschuss der Regionen veranstaltete Anhörung vom 24. bis 25. November 1997 ab, die Teilnehmer der VRE und des RGRE sowie eine breite Palette von Delegationen aus Nicht-EU-Staaten, besonders aus den MOEL versammelte. Anlass war die vor allem Regionen betreffende Frage von Zusammenhalt und Erweiterung.

Neben der netzwerkfördernden Konferenztätigkeit produzierte das Parlament aber auch ein richtungsweisendes Grundlagendokument[189], das für den weiteren Regionalisierungsprozess im Institutionengefüge bestimmend wurde und ein nächster bedeutender Schritt in Richtung eines realistische Züge annehmenden ‚Europa der Regionen' wurde. Die 1988 beschlossene Gemeinschaftscharta der Regionalisierung als Anhang zur Entschließung des EP zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen kritisierte erstmals das Defizit bei der Förderung engerer Beziehungen zwischen den Regionen. Zur Verbesserung dieses Zustandes fordert die Resolution, dass

- Regionen im Rechtsystem auf der höchstmöglichen Ebene institutionalisiert werden;
- deren Vertreter demokratisch von der Bevölkerung gewählt werden;
- Regionen ausreichend Kompetenzen zur Organisation der eigenen Institutionen, zur Koordination des regionalen Wirtschaftswachstums und zur Bewahrung des kulturellen und sprachlichen Erbes zuerkannt werden;

187 Ziel der Konferenz unter dem Motto „Das Europa der Gemeinden" war es, auf die in der Diskussion des Maastricht-Vertrages geäußerte Kritik des Informationsmangels und des demokratischen Defizits zu reagieren, indem ein Kontakt zwischen dem EP und den Gemeinden hergestellt wird, „die die Ebene der staatlichen Macht sind, die dem Bürgern am nächsten ist" (Europäisches Parlament 1994, 3).

188 Diese Konferenz wurde anlässlich der Regierungskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen sowie den Verbänden der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften veranstaltet. Die rund 300 Vertreter kamen aus dem AdR, der VRE und dem RGRE. 50 Mitglieder der KGRE hatten Beobachterstatus.

189 Neben weiteren Grundlagenberichten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus den Jahren 1976, 1981 und 1985.

- ihnen finanzielle Autonomie und ausreichende Finanzmittel gewährt werden, um den (so neu erhaltenen) Aufgaben in vollem Umfang gerecht werden zu können (vgl Lienbacher 1996, 54).

Die Charta selbst folgte einem Beschluss der Ministerpräsidenten der deutschen Länder von 1987 (den so genannten zehn Thesen von München), die grundsätzlich den Einbezug föderaler Prinzipien in die Struktur eines vereinten Europa forderten. Die Charta definiert eine Region als „territorial geschlossenes Gebiet, dessen Bevölkerung sich durch gemeinsame Merkmale hinsichtlich Sprache, Kultur, geschichtlicher Tradition oder Interessen im Bereich von Wirtschaft und Verkehr von anderen unterscheidet und diese Besonderheiten bewahren und entwickeln möchte." (Art 1, zit in: Karl 1993, 94).

Als Schlüsselforderungen an die Mitgliedstaaten enthält die Charta:[190]

- Umfassende Regionalisierung in allen Mitgliedstaaten, entweder durch weit reichenden Transfer von Kompetenz und demokratischen Einrichtungen abwärts zur regionalen Ebene oder durch Beibehaltung des status quo in Region, die dieses Ziel bereits erreicht haben, damit ihnen von den Mitgliedstaaten volle Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden kann;[191]
- eine effektive Beteiligung der Regionen an der innerstaatlichen Entscheidungsfindung in EU-Belangen;
- Abwicklung und Umsetzung der EU-Politiken unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Regionen;
- Unterstützung und Intensivierung interregionaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit durch Koordination der regionalen Entwicklungs- und Aktionspläne peripherer Gebiete und durch Konzeptualisierung und Unterstützung von grenzüberschreitenden Programmen für Grenzregionen. Diese Beziehungen werden als Nachbarschaftsbeziehungen definiert und stellen die nationale Außenpolitik nicht in Frage; [192]
- zusätzliche Einrichtung von Vereinigungen zur Kooperation zwischen Grenzregionen als Mittel einer Institutionalisierung eines permanenten Informations-, Planungs- und Aktionsinstrumentes;

---

190 Vgl weiter Pintarits (1996, 92), Lienbacher (1996, 55) und Raich (1995, 57).

191 Gemäß Definition des EP bleibt dies jedoch auf verfassungsmäßige Untergliederungen beschränkt – interregionale grenzüberschreitende Kooperationsformen werden von dieser Forderung nicht berührt.

192 Mit diesem Zugeständnis versuchte man weniger regionalisierten Staaten entgegenzukommen, die wesentlich restriktiver mit informellen außenpolitischen Aktivitäten ihrer subnationaler Einheiten umgehen, als dies bei Österreich (vgl ‚Gliedstaatliche Vertragsabschlusskompetenz' auf Seite 176) oder Deutschland der Fall ist.

- zügige Ratifikation der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung sowie der Rahmenkonvention zur grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit – wenn bereits geschehen – vollinhaltliche Umsetzung dieser Abkommen.[193]

Eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit erscheint problematisch, da die Gemeinschaftscharta der Regionalisierung nur den Status einer unverbindlichen politischen Empfehlung hat und es dem EP im relevanten Bereich an Legislativbefugnissen mangelt. Die Bewertungen gehen daher von der Attestierung einer geringen politischen Wirkung (vgl Müller-Brandeck-Bocquet 1991, 20) bis hin zur Auffassung, ein Meilenstein in Richtung eines ‚Europa der Regionen' zu sein (vgl Knemeyer 1994, 86).

5.2 DIE REGIONALPOLITIK DER EU

Wie die oben dargestellte Entwicklung gezeigt hat, wurde der europäische Trend zur Regionalisation von der EG seit den Achtzigerjahren zunehmend reflektiert. Dieser „Gesinnungswandel" (Huber 1991, 165) zu Gunsten regionalistischer Paradigmen und der Versuch, die zentralistische Länderblindheit der Gründungsverträge hinter sich zu lassen, überwindet allerdings nicht den nationalstaatlichen Ansatz der Regionalpolitik im Allgemeinen und den der EG im Speziellen. Solange zwischen den europäischen Entscheidungsträgern Konsens über die Definition besteht, wonach als Ziel einer Regionalpolitik eine *„reduction between the disparities between the levels of development of the various regions and the backwardness of the least favoured regions"*[194] angestrebt wird, bleibt die EU-Regionalpolitik vor allem ein Instrument zentralistischer Planung zum Zweck des wirtschaftlichen Zusammenhalts.[195]

---

193 Damit wird einerseits die vorbereitende Arbeit des Europarates definitiv anerkannt und andererseits werden die bisher entstandenen Ziele der interregionalen Zusammenarbeit bestätigt.

194 Wyatt/Daswood zit in: Strejcek (1996, 9).

195 Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf der rechtlichen und politischen Entwicklung der Länderbeteiligung im europäischen Integrationsprozess, vgl die folgenden zahlreichen Monographien, Artikel und Dokumente für eine weiterführende Auseinandersetzung mit dem breiten Themenkomplex der EU-Regionalpolitik: Arnold (1995) und Göritzer (1992) für eine ökonomische Evaluierung; Krätzschmar (1995) für eine detaillierte statistische Analyse; Holzner (1995) und Kreisky (1993) sowie insbesondere Tobanelli (1997a und 1997b) für die österreichische Situation; Schiller (1994) und Kunze (1995) für die administrative Perspektive; Birner (1996) für eine erste Analyse der österreichischen Ziel-2-Gebiete; Bundeskanzleramt (1995) für eine komplette Liste der österreichischen Zielgebiete; Franzmeyer (1993 a und 1994) für

5.2.1 Grundsätze und Entwicklungslinien

Obwohl bereits in den Römer Verträgen von 1957 erwähnt – Art 2 der Präambel bezieht sich auf eine Harmonisierung der wirtschaftlichen Tätigkeit – tauchen Instrumente und Konzepte der EU-Regionalpolitik erst Mitte der Siebzigerjahre als Reaktion einer drohenden inneren Wanderungsbewegung innerhalb der Gemeinschaft und zum Ausgleich regionaler Disparitäten auf.[196] Über die Generalermächtigung in Art 308[197] wurde der EGV um rechtliche Grundlagen zur Einrichtung der Instrumente der EG-Regionalpolitik erweitert – primär die drei Strukturfonds, der EAFGL, der ESF und von besonderer Bedeutung der EFRE[198]. Allerdings stellten sich diese Maßnahmen nach den Beitritten Griechenlands 1981 sowie Spanien und Portugals 1986, die eine weitere Verschärfung der regionalen Disparitäten mit sich brachten, als unzureichend heraus. Die Einheitliche Europäische Akte von 1986[199] trug dem Rechnung und fügte dem EGV zusätzliche Artikel, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (die so genannte Kohäsion) regelten (158 bis 162)[200] und weiter den Umweltschutz in das Primärrecht übernahmen (174 bis 176)[201].

Erstere neu hinzugekommene Artikel definierten das Ziel der Kohäsion neu, vornehmlich als Politik zur Verringerung der Rückständigkeit der ärmsten Regionen in der EG. Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, ihre nationale Wirtschaftspolitik mit den oben erwähnten Zielen zu koordinieren (vgl Fischer 1996, 404). 1986 folgten die Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP), die zur Unterstützung weniger entwickelter Regionen in Südfrankreich, Süditalien, Griechenland, Spanien und Portugal eingerichtet wurden, und zeichneten sich durch zwei Neuerungen aus. Zum einen wurde das Prinzip der sektoralen Wirtschaftsförderung zu Gunsten einer Einbindung aller Branchen einer Region in das Förderprogramm aufgegeben. Zum

---

eine Evaluierung der Strukturfonds; sowie Franke (1989); Bursig (1991); und von Frieling/Uhlenwinkel (1990) für die Situation vor dem Vertrag von Maastricht.

196 Bis zu diesem Zeitpunkt war Regionalpolitik ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten gemäß einem *'form follows function'*-Prinzip, einem ökonomisch-funktionalistischem Integrationsmodell (vgl Marx 1992).

197 Vormals Art 235.

198 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung: 1975 als zentrales Element der Regionalpolitik mit dem Ziel eingesetzt, infrastrukturelle Entwicklungen in den Mitgliedstaaten teilzufinanzieren.

199 EEA: Eine 1987 in Kraft getretene Erweiterung der Gründungsverträge, die sich hauptsächlich auf den Binnenmarkt, Europäische Politische Zusammenarbeit und institutionelle Reform der EG bezog.

200 Vormals Art 130a bis e.

201 Vormals Art 130r bis t.

anderen wurden regionale Behörden teilweise in die Entwurfs- und Planungsphase sowie in die Ausführungsphase eingebunden, sofern sie die Maßnahmen selbst effektiver umsetzen konnten (vgl Bauer 1994, 32) – eine frühe freiwillige Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.

5.2.2 Die Reform des regionalpolitischen Instrumentariums

Dennoch brachten die unternommenen Maßnahmen nicht den erwarteten Erfolg. Die Kommission veröffentlichte Zahlen, wonach die Disparitäten zwischen den Regionen seit 1980 sogar zugenommen hätten, als die errechnete gewichtete Standardabweichung 26,1 Prozent im Gegensatz zu 27,5 Prozent im Jahr 1989 betrug, obwohl viele Entwicklungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten positive Wirkung gezeigt hatten (vgl Boden 1995, 43). Zahlreiche Folgeverordnungen in Verbindung mit der Rahmenverordnung 2052/88/EWG des Rates sahen die Rechtsmittel für eine erste Reform der Strukturfonds vor, welche am 1. Jänner 1989 in Kraft trat. Die drei Fonds, der EAFGL, der ESF und der EFRE wurden koordiniert und die finanzielle Unterstützung – die sich schrittweise von 7 Mrd. ECU im Jahr 1987 auf 14 Mrd. ECU im Jahr 1993 verdoppelt hatte[202] – wurde auf drei Primärziele konzentriert. [203]

---

202 1994 stieg die Fördersumme auf 20 Mrd ECU und wird sich laut Planung 1999 auf 27,4 Mrd. ECU belaufen (vgl Schicker 1994, 39).

203 Bei Ziel 3 (Bekämpfung der Langarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedrohter Personen in das Erwerbsleben), Ziel 4 (Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an den industriellen Strukturwandel und veränderte Produktionssysteme) und Ziel 5a (beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen) handelt es sich um strukturelle, territorial ungebundene Ziele im Gegensatz zur regionalen Rückbindung der in der Tabelle angeführten. Der Beitritt von Finnland und Schweden bewirkte die Neudefinition eines Zielgebietes 6, welches in Gebieten mit extrem niedriger Bevölkerungsdichte die Entwicklung und die strukturelle Anpassung fördert.

Ziel-gebiet	Ziel	territoriale Abgrenzung	Anteil EU/MGS[204]
1	Förderung der Regionen mit Entwicklungsrückstand	auf NUTS-II-Ebene[205]	max. 75/25 min. 50/25
2	Umstellung der Regionen, die von rückläufiger Entwicklung betroffen sind (alte Industrieregionen)	auf NUTS-III-Ebene	max. 50/25 min. 25/75
5b	Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete	auf NUTS-III-Ebene oder darunter	max. 50/25 min. 25/75

Quellen: stellvertretend für viele Pintarits (1996, 107) und Schicker (1994, 40-41); zusammengestellt vom Autor

Tabelle 5-2: Ziele der EU-Regionalpolitik nach der Reform der Strukturfonds

Die Aktivitäten wurden für einen Zeitraum zwischen drei und fünf Jahren erstellt und konnten nur von nationalen Behörden eingereicht werden (vgl Bauer 1994, 33). Den Mitgliedstaaten standen 85 Prozent der gesamten Finanzmittel zur Verfügung, der Rest verblieb bei der Kommission. Für jede konzeptualisierte Aktivität, die eingereicht wurde, bestand ein Vertrag sowie ein System der Erfolgs- und Effektivitätskontrolle, um eine Refinanzierung staatlicher Maßnahmen zu vermeiden. Dieses Neueinführung war der erste Schritt hin zum Prinzip der Additionalität bei der Kofinanzierung nationaler Maßnahmen, welches konstituierendes Element der darauf folgenden Reform von 1993 werden sollte.

Eine weitere Innovation wurde mit der Schaffung von Gemeinschaftsinitiativen eingeführt, die von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und von den Mitgliedstaaten implementiert werden. Sie behandeln spezifische komplexe Problembereiche und zeichnen sich aus durch

- Förderung transnationaler, grenzüberschreitender und interregionaler Kooperation,

204 Prozentsatz der finanziellen Unterstützung, die seitens der EU (über die Finanzierungsinstrumente) gewährt wird (EU) im Vergleich zur nationalen Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten (MGS).

205 Bzgl Bedeutung von NUTS vgl ‚Wer sind die Regionen?' auf Seite 58.

- Anwendung des *bottom-up*-Prinzips bei der Implementierung und
- Transparenz der Gemeinschaftsinitiative vor Ort (vgl Fischer 1996, 413).

Die folgende Tabelle fasst 13 bestehende Gemeinschaftsinitiativen zusammen:

Problembereich/Ziel	Gemeinschaftsinitiative
grenzüberschreitende Kooperation und Vollendung von Energienetzen	INTERREG II[206]
ländliche sozio-ökonomische Strukturen	LEADER II
ultra-periphere Regionen	REGIS II
Beschäftigung von Humanressourcen	NOW, HORIZON, YOUTHSTART
industrieller Wandel	ADAPT; RECHAR II, RESIDER, KONVER; RETEX; KMU
Städtische Probleme	URBAN
Fischerei	PESCA

Quelle: Fischer (1994, 413)

Tabelle 5-3: Gemeinschaftsinitiativen nach Problembereichen

Das INTERREG-Programm kann als herausragendes EU-Programm zur Mobilisierung regionaler Akteure betrachtet werden.[207] Das Programm überwindet die interventionistische[208] Politik, die für Gemeinschaftsmaßnahmen bisher prägend war. INTERREG wurde 1990 als vorbeugende Maßnahme gegen zu erwartende Anpassungsprobleme in peripheren Regionen in Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes gestartet. Erstmals wurde ein System der ‚doppelten Partnerschaft' in der Konzeptualisierung und Implementierung des Programms erreicht. Neben der vertikalen Abwicklung durch Gemeinschaftsinstitutionen über den Weg der nationalen Behörden hin zu regionalen und lokalen Einheiten war nun eine Zusammenarbeit vergleichbarer Partner auch grenzüberschreitend möglich (vgl Raich 1995, 46).

---

206 Die römischen Zahlen repräsentieren den Implementierungszeitraum. Phase I dauerte von 1990-1993, Phase 2 ist für den Zeitraum von 1994-1999 vorgesehen.

207 Vgl dazu die Einbindung von Euregios unter ‚Auf kommunaler Ebene – Euregio' auf Seite 83.

208 Die EU-Terminologie bezeichnet die Zielgebiete – nicht zu Unrecht – als Interventionsfelder.

Mit dem Deutlichwerden der regionalen Netzwerkstrukturen, besonders in Zusammenhang mit INTERREG und Euregio-Inititativen werfen wir nun einen Blick auf die – vorläufig – letzte umgesetzte Entwicklungsstufe der EU-Regionalpolitik.

Da die meisten 1988 gestarteten Reformen 1993 ausliefen[209] und der EUV neue Strukturierungen vorgab, mussten die rechtlichen Instrumente zur Sicherung der angestrebten Effektivität neu formuliert werden. Die Rahmenverordnung 2081/93/EWG steht an der Spitze einer Serie von Folgedokumenten, welche die vier Grundprinzipien der EU-Regionalpolitik nach 1993 näher bestimmen:[210]

1. **Konzentration**: die fünf bestehenden Ziele wurden um ein zusätzliches erweitert[211] und sollen die Wirksamkeit der Strukturförderungen durch Konzentration der Hilfe auf vorbestimmte Ziele sicherstellen.
2. **Partnerschaft**: die Kommission einerseits und nationale, regionale und lokale Behörden sowie neuerdings Sozialpartner und wirtschaftliche Interessenvertretungen andererseits kooperieren in Begleitausschüssen während der gesamten Konzeptualisierungs-, Implementierungs-, Durchführungs-, und Evaluierungsphase der Programme gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und durch wechselseitige Anerkennung der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Zuständigkeiten (vgl Fischer 1994, 406).[212]
3. **Programmplanung**: ein Zeitraum von sechs Jahren[213] soll eine langfristige Entwicklung garantieren.
4. **Additionalität der Mittel**: finanzielle Unterstützung aus den Regionalpolitikprogrammen der EU ist ausnahmslos an die Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten gebunden, um eine Weiterführung

---

209 Eine Analyse dieser Implementierungsperiode kommt zu dem Schluss, dass nun innerhalb der ärmeren Mitgliedstaaten einige reichere Regionen überproportional gut von den Maßnahmen profitiert hätten und dies in der Gesamtbilanz eine leichte Verminderung der regionalen Ungleichgewichte bewirkte, sich jedoch der Abstand der ‚Schlusslichter' nochmals verschärft hätte (vgl Europäisches Parlament 1996, 8).

210 Die meisten – wie bereits zuvor angedeutet – dieser Prinzipen bestanden bereits in der Praxis, wurden jedoch mit der Reform auf eine gemeinsame Grundlage gestellt.

211 Vgl Fußnote 203.

212 Daraus resultierten, wie Tobanelli (1997b, 96) treffend folgert, „[...] neue Perspektiven für die *regionalen Akteure*, denen hiermit *explizit eine aktive Rolle bei der Regionalentwicklung* zugestanden wird". Entscheidendes Kriterium ist aber nach wie vor der Grad der Föderalisierung in den Mitgliedstaaten und das Maß, in dem nationale Behörden untergeordnete Einheiten eigenständig partizipieren lassen (können).

213 Die neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden sind seit 1995 einbezogen.

nationaler Subventionierung zu vermeiden und um die Fluktuation der Mittel gemäß den Zielen zu regeln.[214]

Zusätzlich zu den bestehenden Strukturfonds wurde per 31. Dezember 1994 ein Kohäsionsfonds[215] mit dem Zweck eingerichtet, in Staaten, deren BRP[216] unter 90 Prozent des EU-Durchschnitts liegt (i.e. Griechenland, Spanien, Irland und Portugal), Umweltschutz-, Transport- und Energieprojekte zu unterstützen, verbunden mit der Auflage, dass ein Konvergenzprogramm zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite initiiert wird.

Weiter brachte die Reform eine Zusammenlegung der ehemaligen Ziele 3 und 4 sowie die Neueinführung eines vierten Ziels.[217] Die Finanzierung der Gemeinschaftsinitiativen wurde für die Periode von 1994-1999 auf 12,6 Mrd. ECU verdoppelt (vgl Bauer 1994, 37).

Die Zahlen für den Implementierungszeitraum 1994-1999 zeigen, dass Ziel 1 höchste finanzielle Priorität gegeben wird, absolut beträgt die Fördersumme hier 96,3 Mrd. ECU. Die regionalen Zielgebiete vereinigen fast 85 Prozent des gesamten Strukturfondsbudgets auf sich.

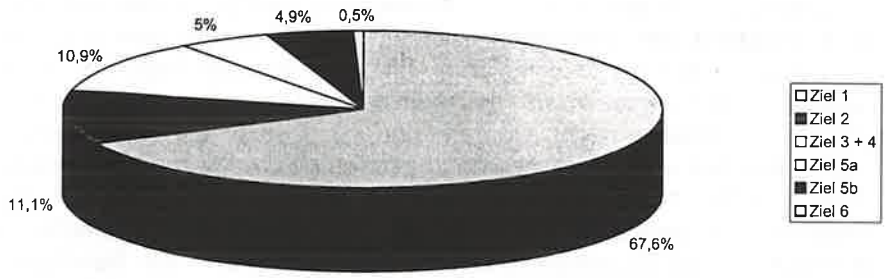
---

214 In diesem Zusammenhang wird das Dilemma gemeinsamer zentraler Planung und individueller autonomer Entscheidung auf eindrucksvolle Weise deutlich. Eine vollständige Abgabe regulierender Kompetenzen an nationale Regierungen oder aber auch Regionen würde das Gesamtproblem der regionalen Disparitäten noch mehr verschärfen. Eine Bindung finanzieller Unterstützung an nationale Ausgaben stellt andererseits jedoch gerade arme Mitgliedstaaten mit hohen Haushaltsdefiziten – wie zB Portugal oder Griechenland – vor ein Finanzierungsproblem, da sie oftmals nicht einmal in der Lage sind, den Mindestanteil von 25 Prozent (wie es auf die beiden erwähnten Staaten für das gesamte Staatsgebiet als Ziel-1-Gebiet zutrifft) beizutragen und somit der – zwar zu wesentlich geringeren Anteilen – bereits eingezahlten Beiträge verlustig gehen. Als Gegenstrategie für dieses ‚Absorptionsproblem' ist in Zukunft eine Deckelung der Gesamtleistung aus den Struktur- und Kohäsionsfonds mit 4% des jeweiligen nationalen BIP vorgesehen.

215 Gemäß Art 161 (vormals 130d) EGV und ausgestaltet durch die Verordnung 1164/94/EG.

216 Wenn auch auf den ersten Blick nebensächlich, so kann die Entscheidung über die heranzuziehenden Kennzahlen einen hohen politischen Gehalt bekommen. Pintarits (vgl 1996, 164) weist darauf hin, dass die von der REGIO-Datenbank der EU verwendeten BNP-Werte als BRP-Werte zu verstehen sind. Im Fall der Zielgebietseinteilung des Burgenlandes vor dem österreichischen Beitritt war genau dieser Unterschied entscheidend. Wenn die BNP-Werte zur Entscheidung über das Überbeziehungsweise Unterschreiten der Grenze – um als Ziel-1-Gebiet definiert werden zu können, muss das BRP je Einwohner in den letzten drei Jahren unter 75 Prozent des EU-Durchschnitts gelegen haben – herangezogen worden wären, hätte man aufgrund der burgenländischen Pendler nach Wien (die ihre Wirtschaftsleitung folglich in einer anderen Region erbringen, was bei der Berechnung des BNP unberücksichtigt bleibt) diese Marke deutlich überschritten. (mündliche Aussage von Fritz Breuss bei einem Vortrag in Krems am 18. Jänner 1997).

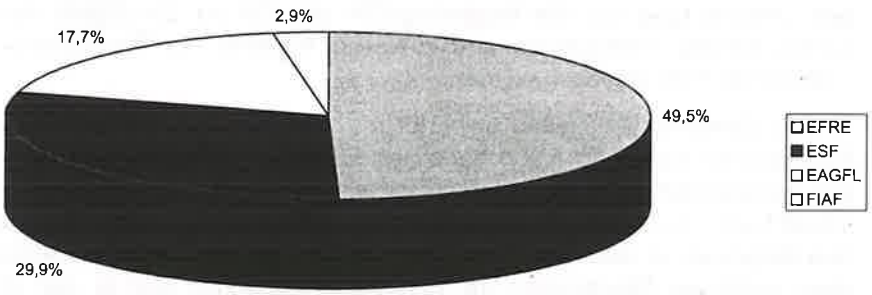
217 Vgl Fußnote 203.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5-2: Aufteilung der Strukturfondsgelder nach Zielen (Programmplanungsperiode 1994-1999)

Die Strukturfondsmittel wurden in den letzten Jahren rasant erhöht und belaufen sich für die Periode von 1994-1999 auf 154,5 Mrd. ECU (zu Preisen von 1994). Damit machen sie rund ein Drittel des Gemeinschaftsbudgets aus – den größten Anteil hat die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) mit über 50 Prozent – welches ca 1,2 Prozent des BNP aller Mitgliedstaaten zusammen beträgt und die Höchstgrenze von 1,27 Prozent im Jahr 1999 nicht überschreiten darf.



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5-3: Anteile der einzelnen Fonds an den gesamten Strukturfondsmitteln 1994-1999

Im Bereich der interregionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sind für den Programmplanungszeitraum 1994-1999 180 MECU an Mitteln

vorgesehen.[218] In einem von der Kommission veröffentlichten Leitfaden wird aufgrund der Internationalisierung der Wirtschaft und des Anpassungsdruckes der Ostintegration ein „zunehmender Bedarf an interregionaler Zusammenarbeit" festgestellt, dass die Ziele im Zeitraum 1988-1993 zwar erreicht worden sind, „[...] aber die Verwaltungsverfahren noch einer Verbesserung bedürfen" (Europäische Kommission 1995, 15-16) Als verbesserungswürdig wurden unter anderem die Partnerschaft zwischen privatem und öffentlichem Sektor, fachliche Kompetenz und Dezentralisierung der Verwaltung und die Beteiligung der lokalen Akteure betrachtet. Zur Beseitigung der allseitig kritisierten Intransparenz und zur Effizienzsteigerung des Informationsflusses hat die Kommission seit 1992 Treffen der Gebietskörperschaften zwecks bilateralem Erfahrungsaustausches der lokalen und regionalen Behörden und der Kommissionsdienststellen im Rahmen der Artikel-10-Maßnahmen organisiert.

5.2.3 Kritik der EU-Regionalpolitik

Regionalpolitik sieht sich einer Vielzahl von unterschiedlichen Erwartungen und Einstellungen gegenüber. Wirtschaftlich geht es um den Abbau des quantifizierbaren Ungleichgewichts diverser ökonomischer Indikatoren in den Untereinheiten. Politisch steht jedoch die Rolle, Mitwirkung und Einbindung in die Entscheidungsfindung der subnationalen Einheiten auf dem Spiel. Dies trifft zu gleichen Maßen auch auf den Diskurs rund um die Regionalpolitik der EU zu. Zusätzlich dazu dürfen soziale, ökologische und kulturelle Aspekte der Raumplanung nicht außer Acht gelassen werden.[219]

Die Gemeinschaft selbst bewertet die Wirkung der implementierten Maßnahmen vorsichtig. 1988 hatte das EP in der Gemeinschaftscharta der Kommission vorgeworfen, dass es der Regionalpolitik der Gemeinschaft bisher nicht gelungen ist, „einen Prozeß der Annäherung zwischen den Regionen in die Wege zu leiten"[220]. Es besteht Konsens darüber, dass regionale Disparitäten im Wirtschaftswachstum und in der Beschäftigung auf internationaler Ebene nur langfristig und kostspielig verringert werden können. Das Scheitern beim Versuch, die be-

---

218 Gestützt auf Art 10 der EFRE-Verordnung 2083/93, das Budget für alle Maßnahmen (interregionale Zusammenarbeit, innovative Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen und Gemeinden, Raumordnung, Städtepolitik) beläuft sich hier auf 400 MECU.

219 Auch eine Erweiterung der Definitionen und Messindikatoren für die Benachteiligung von Regionen wird wiederholt eingefordert.

220 Erster Hauptpunkt der ERC, veröffentlicht im Amtsblatt C 326/289, Dok A2-218/88 der Europäischen Gemeinschaften.

stehenden Ungleichheiten auszugleichen ist zum Teil auch durch die Neubeitritte von Mitgliedstaaten, deren Wirtschaftskraft unter dem Durchschnitt der sechs Gründungsstaaten lag, erklärbar, die somit die bereits vorgenommene ex-ante Bewertung verzerrten und die darauf aufbauende Strategie in Frage stellten.[221] Neo-liberale Kritiker betrachten die Gemeinschaftskompetenzen in Regionalpolitikfragen als zu umfangreich, was zu einer exzessiven Regeldichte, Behinderung nationaler Entwicklungsmaßnahmen, Überzentralisierung, zunehmendem Verwaltungsaufwand, ineffizienter Koordinierung und zu Systemfehlern führt (vgl Arnold 1995, 92 sowie in Teilen Staeck 1997, 115).

Von politischer wie auch wirtschaftlicher Seite wurde die Tendenz zur Förderung reicher und entwickelter Regionen wiederholt kritisiert.[222] Arme und abgelegene Gebiete sind von Natur aus weniger attraktive wirtschaftliche Standorte und Kooperationspartner, zusätzlich dazu löst ein durch wohl gemeinte Maßnahmen bewirkter ‚Subventionstourismus' die strukturellen Probleme einer Region nicht langfristig.[223] Bullmann/ Eißel (1993, 10) führen Zahlen an, wonach in manchen Fällen reichere Mitgliedstaaten noch immer mehr Geld von der Gemeinschaft erhalten, als sie ursprünglich eingezahlt haben – hauptsächlich aufgrund der Agrarsubventionen.

Institutionelle Kritik konzentriert sich auf das Demokratiedefizit bei der Vergabeentscheidung der eingereichten Projekte. Obwohl regionale und nationale Behörden schrittweise in die Programm- und Implementierungsphase eingebunden worden sind, verbleibt die ausschließliche Entscheidungsautorität bei der Kommission und öffentliche Einfluss-

---

221 Als positives Beispiel hat es Irland verstanden, die ihm durch die Klassifizierung des gesamten Staatsgebietes als Ziel-1-Gebiet entstandenen Vorteile zu nutzen. Die Wirtschaftskennzahlen sind am besten Weg dazu, die Kriterien zur Zielgebietsdefinition für Ziel 1 für die nächste Periode positiv zu überschreiten. Nach Schätzung der GD XVI wird Irland 1997 96,4 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP aller Mitgliedstaaten erreicht haben. Dadurch ergeben sich neue föderalismuspolitische Perspektiven. Bisher hatten sich die zentralen irischen Behörden allen von außen an sie herangetragenen Dezentralisierungsbemühungen standhaft widersetzt. „Nur die Abspaltung des ärmeren irischen Westens in eine eigene Region könnte also im nächsten Jahrhundert weitere Strukturförderung [...] erlauben. Das wird ein Ansporn für die Iren sein, über eine interne Föderalisierung nachzudenken." (Alioth, 1996, 2)

222 So etwa Staeck (1997, 115), die kritisch fragt, „ob diese Ziele [die nicht unter Ziel 1 fallen, Anm d Verf] nicht nur als politischer Ausgleich für die Nettozahler der EU eingeführt worden sind" und auf die verdeckte Agrarpolitik und sektorale Industriepolitik, die potentiell durch die Strukturpolitik entsteht, hinweist.

223 Einschränkend hält Tondl (vgl 1996, 172) entgegen, dass diese Form der Standortwahl nur auf große Firmen zutrifft, da sich kleine und mittlere Unternehmen höheren finanziellen und wirtschaftlichen Hürden gegenübersehen, ihre gesamte Produktion oder Teile davon in eine andere Region oder einen anderen Mitgliedstaaten zu verlegen. Ein Beispiel für einen erfolgten Standortwechsel wird im Fall Lenzing Lyocell unter ‚Aktionsmuster' auf Seite 254 beschrieben.

nahme ist nicht vorgesehen. Als zentrales Problem besteht weiterhin die Verteilung der Kompetenzen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Regionen. Ein von der Generaldirektion Forschung des EP in Auftrag gegebener Bericht kommt zum Fazit: „Wenn man die Signale des Europäischen Rats in Florenz richtig interpretiert deutet alles auf eine Stärkung der staatlichen Ebene hin" (Europäisches Parlament oJ, 12). Die im Rahmen des Partnerschaftsprinzips eingerichteten Begleitausschüsse werden im Einvernehmen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten eingesetzt. So bleibt es den einzelnen Regierungen der Mitgliedstaaten überlassen, wie weit gehend Partner aus subnationalen Einheiten eingebunden werden.[224] Der Bericht sieht weiter Probleme im Bereich der horizontalen Partnerschaft – also auf Regional- und Subebene – wo unterschiedlich lange Traditionen im Bereich der Evaluierung bestehen, beziehungsweise nicht überall üblich sind, die lokale Ebene sowie Wirtschafts- und Sozialpartner unzureichend beteiligt wurden und häufig die Evaluierung von denselben Personen durchgeführt wird, die für die Programmdurchführung verantwortlich sind. Im Bereich der vertikalen Partnerschaft – also der Zusammenarbeit zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Regionen – scheint es,

> „[...] als wären die MS (Mitgliedstaaten, Anm d Verf) an einer produktiv ausgestalteten ‚vertikalen' Partnerschaft nicht interessiert. Wenn die notwendigen Informationen und Daten von den Behörden in den MS zurückgehalten werden, führt dies zu unlösbaren Problemen bei der Evaluierung." (ebd, 19)

Zu ähnlichen Kritikpunkten kommt eine im Rahmen des Ausschusses der Regionen durchgeführte Umfrage und mündet in die Forderung nach Aufwertung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als zentrale Abwicklungsebene der Strukturförderungsprogramme.[225]

Die finanzielle Autonomie regionaler Akteure ist durch die Tatsache beschränkt, dass finanzielle Unterstützungen an nationale Behörden überwiesen werden, die sie wiederum weiterverteilen. Dieses Vorgehen ist besonders in Mitgliedstaaten mit hohem Föderalisierungsgrad – mit dem zumeist ein hohes Maß an finanzieller Autonomie verbunden ist – problematisch, da dadurch das Finanzausgleichsystem zwischen Bund und seinen subnationalen Einheiten gestört wird (Spiekermann zit in: Bauer 1994, 39).

---

224 In Luxemburg sind für die Ziel-2-Gebiete etwa Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Handelskammern und Berufsverbände vertreten.

225 Initiativstellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema ‚Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Anwendung des Partnerschaftsprinzips der Strukturfonds', CdR 174/95.

Wie bereits zuvor in Fußnote 214 illustriert, stellt die Additionalität der Mittel ein weiteres Problem für nationale Regierungen und ihre subnationalen Einheiten dar. Mitgliedstaaten haben in der Regel unterschiedliche Techniken und Kapazitäten im Umgang mit von der EU gewährter finanzieller Unterstützung. Das kann an mangelnder politischer Zuständigkeit oder Erfahrung liegen oder an fehlenden budgetären Kapazitäten der nationalen Regierungen, Projekte kozufinanzieren, welche die Kriterien der Förderungsziele erfüllen würden. Noch konnte kein direkter Zusammenhang zwischen Additionalität und erhöhten Anstrengungen zum Ausgleich regionaler und sozialer Disparitäten seitens nationaler und regionaler Akteure nachgewiesen werden (vgl Staeck 1997, 116).

Kritisiert wird auch die oft nicht sinnvolle Regionenabgrenzung[226], die sich an historisch-administrative Vorgaben hält, nicht aber regionalpolitische und wirtschaftliche Problemzonen gezielt zusammenfasst. Dadurch bleiben intraregionale Disparitäten unberücksichtigt. Der eminent politische Gehalt der Regionenabgrenzung wurde bereits in Fußnote 216 illustriert. „Die Kriterien zur Bestimmung zur Förderfähigkeit von Regionen sind politisch vorgegeben, vernachlässigen aber regionalwirtschaftliche Zusammenhänge und sind zudem meist nicht operationalisierbar" (Waniek 1994, 47).

Obgleich die 1993 erfolgte Reform der Strukturfonds ökologischen Anliegen den Weg in die relevante Rechtsetzung[227] ebnete, enthält sie keine Bestimmungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Programme[228] (vgl Fischer 1996, 425). Die Förderung ökologisch innovativer und unschädlicher Produktionsprozesse wird nicht explizit – wie etwa viele der von der Kommission initiierten Forschungs- und Technologieprojekte es tun – unterstützt. Der EUV berücksichtigte zwar ökologische Fragen[229], doch richtet sich das Ziel der Regionalpolitik primär auf das Wirtschaftswachstum rückständiger Gebiete. Selbst nach Implementierung der in Maastricht definierten Prinzipien wird in Wirkungsanalysen der EU-Regionalpolitik kritisiert, dass die Umwelt durch die gesetzten Maßnahmen unzureichend bewahrt und geschützt wird. Darüber hinaus haben einige langfristige und kostspielige Projekte gezeigt, dass finanzielle Unterstützung von den Strukturfonds auch zur Verunreinigung

---

226 Vgl dazu ‚Wer sind die Regionen?' auf Seite 58.

227 Rahmenverordnung 2081/93 (insbesondere Art 8 Abs 4; Art 9 Abs 8 und Art 11a Abs 5) sowie die EFRE-Verordnung 2083/93.

228 Diese hat lediglich Eingang in die Schlusserklärungen des Vertrags von Maastricht (20. Erklärung) gefunden.

229 Als Grundsatz postuliert Art 2 EGV seit dem Vertrag von Maastricht: „Aufgabe der Gemeinschaft ist es [...] umweltverträgliches Wachstum [...] zu fördern."

und Zerstörung der Umwelt missbraucht worden sind (vgl Arnold 1995, 96).

Die Kommission und auch andere EU-Institutionen haben ihre Lernfähigkeit aus negativen Entwicklungen demonstriert, allerdings lässt sich laut Huber (1991, 166) die Regionalpolitik der Europäischen Union eher als „ein Streben nach Autonomie der europäischen Instanzen, welches nur durch die grundsätzliche Bereitschaft zur Anhörung regionale Interessen und Institutionen abgeschwächt wird" beschreiben.

5.2.4 Ausblick: Zukünftige Herausforderungen

In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen steht die EU-Regionalpolitik vor zwei Optionen: Sie kann entweder rasch und flexibel auf den Integrationsprozess gefährdende Entwicklungen reagieren oder sie kann selbst neue Initiativen und Prinzipen des regionalen Zusammenhalts und der Kooperation generieren, um damit nicht das Symptom sondern das Problem zu behandeln. Der bevorstehende mögliche Beitritt von zehn MOEL sowie zwei weiterer Kandidatenländern macht eine vollständige Neustrukturierung und -formulierung der bisherigen Regionalpolitik nötig, vor allem wegen der Unfinanzierbarkeit aufgrund eines großflächig neuentstehenden Regionalgefälles.[230] Die schwierige Aufgabe besteht darin, den Mitgliedstaaten die bisher geübte Solidarität auch für die Neueintretenden abzuverlangen.[231] Eine andere Möglichkeit besteht in einer weiteren Beibehaltung der aktuellen Ausgabenhöhe und internen Umverteilung, was die finanzielle Unterstützung für reichere Mitgliedstaaten drastisch reduzieren oder auf Null setzen würde. Ein von der während der Programmplanungsperiode 1994-1999 für Regionalpolitik zuständigen Kommissarin Monika Wulf-Mathies eingebrachter Entwurf einer Reform der Strukturfonds sollte den 0,46 Prozentanteil am Gemeinschafts-BIP bis 2006 beibehalten. Das Einschleifen der Mittel hätte eine Konzentration der Begünstigten zur Folge, sodass nur noch 35 Prozent im Vergleich zu jetzt 50,6 Prozent der EU-Bevölkerung Regionalförderung erhielten.

Die Niederlande präsentierten daraufhin einen Gegenentwurf, der einen vollständigen Rückzug der Nettozahlerstaaten aus den Strukturfondsförderungen bei gleichzeitiger Verringerung der Leistungen vorsieht. Der Vorschlag bekam Rückendeckung von österreichischer

---

230 Auf die Neuausrichtung der GAP wird an dieser Stelle erst gar nicht eingegangen.

231 Tondl (vgl 1996, 172) bringt Zahlen, wonach die Gesamtausgaben der EU für Regionalpolitik – falls unverändert – um zusätzliche 22 Mrd. ECU pro Jahr ansteigen würde, wenn alle zehn MOEL beiträten – verglichen mit den jetzigen 34 Mrd. ECU pro Jahr in der Union der Fünfzehn.

Seite, ergänzt durch die Forderung nach einer Verlagerung des Förderungsschwerpunktes auch auf Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER oder URBAN, die derzeit nur neun Prozent des Gesamtbudgets der Strukturfonds ausmachen (vgl Steiner 1996, 15).

Am 16. Juli 1997 legte die Kommission das umfassende Grundsatzdokument ‚Agenda 2000' vor (vgl Europäische Kommission 1997), zu dessen Ausarbeitung sie der Rat vom Dezember 1995 beauftragt hatte und in dem der künftige Finanzrahmen unter Berücksichtigung der Erweiterung behandelt wird. Bei einer Anhebung der Ausgabenobergrenze um 2 Mrd. ECU für die Jahre 2000 und 2001 ist dabei ein Anteil von 36,9 Prozent[232] für die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vorgesehen. Als vorrangige Ziele verfolgt die Agenda die Schaffung von Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum, Politiken zur Wissensförderung, die Modernisierung der Beschäftigungssysteme sowie eine Verbesserung der Lebensbedingungen, wobei das Schwergewicht der Kommissionsarbeit auf Implementierung und Durchsetzung liegt. Im Sinne der Konzentration wird das ehemalige Ziel 6 in das regionale Ziel 1 eingegliedert, das Definitionskriterium von 75 Prozent für Ziel-1-Gebiete wird ab nun strikter eingehalten, es ist jedoch ein *phasing-out*[233] für ehemalige-Ziel-1-Gebiete vorgesehen. Im neuen regionalen Ziel 2 wird die wirtschaftliche und soziale Umstellung in Problemgebieten unterstützt, dabei soll es zu einer inhaltlichen und geografischen Konzentration und der Abgrenzung gemäß dem wettbewerbsrechtlichen Art 87[234] Abs 3c[235] kommen.

Dar Reformpapier hat in allen betroffenen Bereichen einen umfassenden Diskussionsprozess ausgelöst und zahlreiche Stellung-

---

232 Absolut 230 Mrd. ECU, davon 209,7 für die Strukturfonds und 20,3 Mrd. ECU für den Kohäsionsfonds zu Preisen von 1997.

233 Mit *phasing out* werden in der EU-Regionalpolitik zeitlich wirkende Übergangsregelungen bezeichnet, die ein ‚sanftes Auslaufen' von bisherigen Fördermaßnahmen ermöglichen, um wirtschaftliche Schocks zu vermeiden.

234 Vormals Art 92.

235 „Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden: [...] Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Beihilfen für den Schiffsbau, soweit sie am 1. Januar 1957 bestanden und lediglich einem fehlenden Zollschutz entsprechen, werden jedoch entsprechend den für die Abschaffung der Zölle geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorschriften dieses Vertrags über die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern schrittweise abgebaut".

nahmen bewirkt, auf die jedoch wegen des großen Umfangs an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.[236]

5.3 VON MAASTRICHT NACH AMSTERDAM

Als am 1. November 1993 der Vertrag von Maastricht in Kraft trat, konnten die Region auf eine großteils erfolgreiche Verwirklichung und Berücksichtigung ihrer Anliegen in Hinblick auf eine neue Phase der europäischen Integration blicken. In Anbetracht der heterogenen Regionalstruktur in den Mitgliedstaaten bedeutete der kleinste gemeinsame Nenner bei der Errichtung einer – wenn auch noch symbolischen – dritten Ebene der Institutionalisierung für Regionen aus unitaristischen Staaten einen Quantensprung und für die treibenden Kräfte hinter der Institutionalisierung – allen voran den deutschen Ländern sowie in geringerem Maße Regionen aus Belgien, Spanien und Italien – noch viele verbleibende Wünsche.

Die drei primärrechtlich verankerten Kernpunkte einer regionalen Union nach Maastricht werden im Folgenden behandelt.

5.3.1 Einführung des Subsidiaritätsprinzips

Die Art 2[237] des Vertrages über die Europäische Union und 5[238] des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind das Ergebnis eines durchgehenden Verhandlungsprozesses, der beinahe ein Jahrzehnt gedauert hatte[239] – und auch heute weit davon entfernt ist,

---

236 Für die europäische Ebene sei auf folgende Dokumente hingewiesen (die österreichische Situation wird in Teil 3 behandelt):
Ausschuss der Regionen: Agenda 200: Finanzierung der Europäischen Union nach 1999 unter Berücksichtigung der Erweiterungsperspektiven und der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts(CdR 303/97); Stellungnahme zur Gemeinsamen Agrarpolitik und Osterweiterung (CdR 239/96); Ansichten der Regionen und Kommunen zur Gestaltung einer europäischen Strukturpolitik nach 1999 (CdR 131/97)
EP: Entschließung zu der Mitteilung der Europäischen Kommission „Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union (PE 264.945)
RGRE: Künftige Strukturpolitik der EU - Stellungnahme des Rates der Gemeinden und Regionen Europas; „Strukturpolitik und Agenda 2000: Der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften"

237 Vormals Art B.

238 Vormals Art 3b.

239 Es würde den thematischen Rahmen der Arbeit sprengen und wird daher auch nicht versucht, die vielfältigen Implikationen und Phänomene in Zusammenhang mit diesem Prinzip im Detail zu diskutieren oder wiederzugeben. Zur näheren Information vgl Bieber 1994; Dehousse 1994; Ebbinghaus/Kraus 1997; Eisenmann 1992; Fischer/Köck 1997, 350; Frowein 1993; Hengstschläger 1994; Himmelmann 1994; Hrbek 1995; Hummer 1992; Hummer/Bohr 1992; Kahl 1993; Magiera 1994; Merten 1994; Pieper 1994; Reichardt 1994; Rotter 1994; insbesondere Schima 1994; Schreiner 1997; Stewing 1992 und ideengeschichtlich Waschkuhn 1995.

endgültig abgeschlossen zu sein. Es war nicht nur Deutschland, welches Bedenken bezüglich ineffizienter Überregulierung und der Gefahr eines wachsenden Euro-Zentralismus angesichts der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften mit Hochgeschwindigkeit zu einem endgültigen Binnenmarkt und in diesem Zusammenhang mit einer Kompetenzverschiebung weg von den Nationalstaaten und hin zu einem supranationalen Entscheidungsträger anmeldete. Im Bereich der Umweltpolitik hatte bereits die Einheitliche Europäische Akte von 1986 ein subsidiäres Verwaltungssystem berücksichtigt.

Der theoretische und praktische Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips lässt sich zur katholischen Soziallehre zurückverfolgen und bedeutete ursprünglich, dass Einheiten einer höheren Ebene zu Gunsten deren einer untergeordneten in einer Gemeinschaft zurücktreten sollen. Im Kontext der europäischen Integration wurde es hauptsächlich zum **Ausgleich zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten**[240] eingebracht. Wie in Art 5 EGV festgelegt, müssen zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips drei Bedingungen erfüllt sein:

- Die Gemeinschaft besitzt keine ausschließliche Zuständigkeit in einer bestimmten Sache,
- die Ziele können durch die gesetzten Maßnahmen nicht ausreichend erreicht werden und
- sie können auf Gemeinschaftsebene nicht besser und effektiver erreicht werden.

Diese Bedingungen bedeuten absolute Einschränkungen für eine Anwendung dieses Prinzips über Gebühr, welches – wenn man seine Ansiedlung am Beginn des Vertrages neben den anderen Grundprinzipen der EU in Betracht zieht – als allgemeine Handlungsmaxime eingeführt wurde.

Die gesetzgebenden Institutionen der EU sind von nun an verpflichtet, jeden einzelnen Rechtsakt auf Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip hin zu überprüfen. Die Interpretation der zuvor erwähnten Adjektiva **ausschließliche Zuständigkeit, ausreichend, besser und effektiver** bleibt als breiter Spielraum für Kräfte für oder gegen eine weitere Integration offen.

Wie Klatt (vgl 1995b, 79) darlegt, ist das Subsidiaritätsprinzip einerseits praktisch anwendbar und effektiv in dem Sinn, dass Vorbehalte, die von einem Mitgliedstaat zu einem bestimmten Rechtsakt

240 Regionen werden nicht explizit genannt

geäußert werden, Berücksichtigung durch die europäischen Behörden finden müssen und daher zu Feinabstimmungen auf kooperativer Basis führen, andererseits besteht aber weiter Unzufriedenheit darüber, dass es den EU-Institutionen potenziell möglich ist, ihre Zuständigkeit aufgrund einer vorteilhaften Auslegung weiter zu definieren als gewünscht. Uneinigkeit über die Anwendung des Prinzips als Mittel der Kompetenzausübung – wie seitens der EU-Institutionen interpretiert – oder als Mittel der Kompetenzverteilung – wie es die Mitgliedstaaten fordern, wird auch in Zukunft fortbestehen.

Das Subsidiaritätsprinzip kann daher nicht als tatsächliches Regionalisierungsinstrument gesehen werden, seine vehemente Einforderung ist vielmehr Ausdruck des nationalstaatlichen Widerstandes gegen die seit Maastricht rasant fortschreitende Integration, eine Art „Reconquista", bei der die Subsidiarität „eher als Gewichts(rück)verlagerung von der Ebene der Gemeinschaft auf die Ebene der einzelstaatlichen Regierungen verstanden" wird (Langer 1993, 37).

Subnationale Einheiten sind hier gar nicht angesprochen, nachdem es Mitgliedstaaten überlassen ist, über den Grad der innerstaatlichen Erstreckung des Prinzips zu entscheiden. Es findet sich kein ausdrücklicher Hinweis auf einen Transfer regulativer Befugnis hinunter zur Ebene konkurrierender Zuständigkeiten von Mitgliedstaaten und deren Regionen beziehungsweise lokalen Gebietskörperschaften. Ein Vorschlag zur Nennung dieser Einheiten war zwar im Dubliner Entwurf zur Vertragsrevision des Maastrichter Vertrages vorgesehen (vgl Conference 1996, 61), doch fand dieses für lokale und regionale Gebietskörperschaften wichtige Anliegen keinen Eingang in den Vertrag von Amsterdam[241], der die Grundlage der weiteren Entwicklung in der EU bildet.

Zusätzlich wurde dem Vertragswerk ein Protokoll[242] beigefügt, das die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit näher regeln soll. Darin wird festgehalten, dass eine Überprüfung der Anwendbarkeit der Grundsätze „[...] auf qualitativen oder – soweit möglich – auf quantitativen Kriterien beruhen" muss (Rat der Europäischen Union 1997, 88). Als Leitlinien für eine Prüfung sind aufgestellt, dass

- der zu regelnde Bereich transnationalen, nicht durch Mitgliedstaaten allein zu lösenden Charakter, hat;

241 Vgl Fußnote 185.

242 Mit primärrechtlichem Charakter.

- von den Mitgliedstaaten im Alleingang gesetzte Maßnahmen gegen die Vertragsziele oder gegen die Interessen anderer Mitgliedstaaten verstoßen würden;
- auf Gemeinschaftsebene gesetzte Maßnahmen – im Gegensatz zu mitgliedstaatlichen Maßnahmen – deutliche Vorteile mit sich bringen.

Ein Zugeständnis an – allerdings nur über Kompetenzen verfügende – subnationale Einheiten ist die unter Punkt sieben vorsichtig formulierte Empfehlung: „Unter Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollten bewährte nationale Regelungen sowie Struktur und Funktionsweise der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten geachtet werden" (Rat der Europäischen Union 1997, 89).

Lange Zeit bestand seitens der Kommission und des Ministerrates unter Hinweis auf die administrative Undurchführbarkeit Widerstand gegen die Verpflichtung, neu entstehende Rechtsakte auf ihre finanziellen Auswirkungen hin zu untersuchen und die voraussichtlichen finanziellen Belastungen auf **alle** potenziell betroffenen Ebenen zu prognostizieren. Das Angebot des Ausschusses der Regionen als erstem Ansprechpartner der subnationalen Einheiten, diese Aufgaben delegiert zu bekommen, ermöglichte es, dass durch das Protokoll die Kommission nun aufgefordert ist, gebührend zu berücksichtigen, „dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Gemeinschaft, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der örtlichen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen muss" (Rat der Europäischen Union 1997, 90).

Die föderalen Mitgliedstaaten Deutschland, Belgien und Österreich haben darüber hinaus eine Erklärung unterzeichnet[243], wonach – unabhängig von Kontrollbefugnissen der Gemeinschaftsorgane – „die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften bleibt", eine Anpassung der im Protokoll und Primärrecht aufgestellten Normen an die jeweilige verfassungsrechtliche Struktur als Mittel der Souveränitätsbewahrung unter gleichzeitiger Stärkung der *gatekeeper*-Funktion der nationalen Regierungen.

Die neueste Entwicklung hinsichtlich der rechtlichen Anwendbarkeit des Prinzips zeigt, dass – aufgrund der asymmetrischen Verteilung der Interpretationskompetenz darüber, ob eine Maßnahme besser und

243 Siehe ‚Erklärung zum Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit' auf Seite 393 im Anhang.

effektiver auf einer untergeordneten Ebene auszuführen ist – die Rechtsgrundsätze von Art 5 äußerst vorsichtig als Verteidigungsmittel eingesetzt werden. Im Urteil Bundesrepublik Deutschland/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union[244] befand der EuGH, dass die Gemeinschaftsorgane ausreichende Begründungen für das eigenständige Tätigwerden geliefert haben.[245] Er fügte hinzu, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip in der Begründung gar nicht notwendig sei. Es folgt daraus, dass Art 5 zwar theoretisch anwendbar ist, jedoch andererseits mehr als politische Handlungsmaxime denn als tatsächliches Rechtsmittel betrachtet werden kann.

5.3.2 Mitwirkung der Regionen im Ministerrat

Im Prozess der europäischen Integration hat der Rat die herausragende Rolle bei der Machtausübung und bei der Interessendurchsetzung gespielt. Die Regionen versuchten daher vehement, den Status ihrer Vertretungsmöglichkeiten in dieser Institution zu verbessern. Zieht man in Betracht, dass der Institutionalisierung des Ausschusses der Regionen als Organisation mit weit reichenden Kompetenzen nur ein sehr stark eingeschränkter Erfolg beschieden war,[246] ist die Aufhebung des Dogmas der ausschließlichen Repräsentation durch nationale Minister im Rat als eine der tief greifenden Änderungen zu Gunsten der Regionen zu werten. Art 203[247] Abs 2 des EGV besagt nun: „Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln."

Dies stellt klar, dass ebenso ein Mitglied einer Regionalregierung dazu berechtigt ist, an den Ratssitzungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Allerdings mit der inzwischen mehrmals erwähnten Rückwirkung, dass diese Bestimmungen nur für Mitgliedstaaten anwendbar sind, die ihre regionalen Regierungschefs gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben auch mit der nötigen Kompetenz ausstatten, wodurch Vertreter aus Einheitsstaaten nicht teilnehmen können.

Andererseits reagierten die föderalen Systeme Deutschland, Belgien oder Österreich rasch auf diese Entwicklung und trafen Übereinkommen zwischen dem Zentralstaat und den verfassungsmäßigen Untereinheiten

244 C-233/94 vom 13. Mai 1997.
245 Wie es Art 190 EGV verlangt.
246 Vgl dazu die folgenden Abschnitte.
247 Vormals Art 146.

mit Exekutivbefugnis, welche die unterschiedlichen regionalen Beteiligungsformen im Rat und in den vorbereitenden Organen[248] regeln.[249]

Das belgische Beispiel unterteilt Ministerratssitzungen in vier Stufen, nach denen sich die regionale Beteiligung richtet.[250]

Die deutsche Vereinbarung[251] unterschiedet zwei Ebenen mit unterschiedlicher regionaler Beteiligung. Wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die

- Beteiligung im Gesetzgebungsprozess implizieren,
- die eigene Zuständigkeit der Länder berühren oder
- anderweitig wesentliche Interessen der Länder betreffen,

wird regionalen Vertretern die Möglichkeit einer Teilnahme an den konsultativen Ausschüssen des Rates und der Kommission[252] so weit wie möglich eingeräumt. Die Bundesregierung behält auf jeden Fall die Verhandlungsführung. Falls der Schwerpunkt eines Gesetzgebungsvorhabens in der EU die legislative Zuständigkeit der Länder betrifft, besitzt ein regionaler Vertreter volles Verhandlungs- und Stimmrecht im Rat[253] (vgl Deckart 1995, 184; Hrbek/Weyand 1993, 122-125; Klatt 1995b, 88-91). Hierbei wird gemäß den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung die Federführung wechselnd zwischen nationalen und regionalen Ministern festgelegt.[254]

---

248 I.e. AStV I und AStV II.

249 Nach dem Referendum vom September 1997 zeigten die Schotten bereits im Vorfeld der Einrichtung einer selbständigen Regionalregierung großes Interesse an dem durch Art 203 Abs 2 begründeten Mitwirkungsrecht für regionale Vertreter und an den bisherigen Umsetzungen durch die föderalen EU-Mitgliedstaaten.

250 A-Ratssitzungen: Ausschließliche Angelegenheiten der Zentralregierung, Vertretung nur durch einen nationalen Minister; B-Ratssitzungen: Nationale und in geringerem Ausmaß regionale Angelegenheiten, Vertretung durch einen nationalen Minister mit Stimmrecht und einen regionalen Assistenten; C-Ratssitzungen: wie B nur umgekehrt; D-Ratssitzungen: Ausschließlicher Kompetenzbereich der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften; Vertretung nur durch einen regionalen Minister (vgl De Rynck/Maes 1996, 116-117).

251 Festgelegt in §6 EULZG und in Art 23 Abs 6 GG.

252 I.e. Arbeitsgruppen der genannten Organe und AStV.

253 Die Verhandlungsposition der Bundesregierung im AStV ist in diesem Fall davon nicht betroffen.

254 Auf die österreichische Regelung wird in den Abschnitten ‚Bund-Länder-Ebene' auf Seite 170 und ‚Verfassungsrechtliche Anpassung: Das EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetz (EU-Begleit-B-VG)' auf Seite 183 und auf die bisher zu beobachtende Praxis unter ‚Rat der Europäischen Union' auf Seite 218 eingegangen.

5.3.3 Institutionalisierung des Ausschusses der Regionen

Der Europäische Rat von Dublin im Juni 1990 kann als definitiver Startschuss zu einem in die Einrichtung des Ausschusses der Regionen in seiner heutigen Form mündenden Institutionalisierungsprozess betrachtet werden. Einerseits wurde beschlossen, im Dezember mit Verhandlungen über den neuen Status der politischen Union zu beginnen, andererseits erging an die Außenminister der Mitgliedstaaten die Aufgabe, Vorschläge und Entwürfe zu einer Stärkung der regionalen Komponente in der Europäischen Union zu sammeln und einzureichen. Die Kommission stellte frühzeitig klar, dass eine Institutionalisierung einer Regionalvertretung eng mit dem Subsidiaritätsprinzip verbunden sei, lehnte aber eine Einbindung einer solchen Institution in den Entscheidungsprozess ab[255] (vgl Kaufmann-Bühler 1995, 27).

Die Ergebnisse von anschließenden Treffen in Rom konnten allerdings nur vage den Erwartungen und den Entwürfen für eine Änderung des EGV zu Gunsten eines Kompetenzzuwachses für die Regionen innerhalb des Integrationsprozesses gerecht werden. Es wurde festgestellt, dass ‚einige' Mitgliedstaaten an einer solchen Entwicklung interessiert waren und man nahm dies formell zur Kenntnis. Trotz fehlender Initiativ- und Mitwirkungsrechte hatte das EP zahlreiche Vorschläge und Beschlüsse zu regionalen Anliegen vorgelegt, die sich durch Heterogenität der Meinungen von Forderungen nach Mitspracherechten bis hin zu einem Vorschlag zur Errichtung einer Zweikammerstruktur (nationale und regionale Vertretung mit gleichen Rechten) auszeichneten.[256]

Große Fortschritte wurden 1991 während der luxemburgischen und der niederländischen Präsidentschaft erzielt, wo eine organisierte Behandlung und Diskussion auf Grundlage der folgenden Vorschläge stattfand: einer Resolution des EP vom 22. November 1990, dem deutschen Vorschlag vom 20. März 1991[257]; einem Positionspapier des WSA vom 30. April 1991 und dem am 8. Juli 1991 eingereichten Kommissionsvorschlag (vgl Kaufmann-Bühler 1995, 30).

Entscheidende Beiträge zur endgültigen Entstehung des Ausschusses der Regionen wurden von horizontalen regionalen und

---

255 Man argumentierte, dass die inhomogenen Regionalstrukturen der Mitgliedstaaten unvereinbar mit dem Entscheidungsprozeß wären, eine mögliche Verbesserung dieses Zustandes wurde innerhalb der nächsten zehn Jahre erwartet (vgl Benz/Benz 1996, 235).

256 Für eine detaillierte Analyse der Vorschläge vgl Benz/Benz (1996, 236-237).

257 Die deutschen Länder wünschten ursprünglich eine reine Regionalvertretung.

lokalen Dachverbänden geliefert. VRE und die Konferenz ‚Europa der Regionen' ermutigten ihre Mitglieder, relevante Initiativen für eine Einbindung einer eigenständigen Regionalinstitution in der EU zu entwickeln. 1992 wurde ein ad-hoc-Ausschuss in der VRE gebildet und legte Entwürfe zur Geschäftsordnung des künftigen Regionalausschusses vor. Zudem folgten zahlreiche Deklarationen, Beschlüsse und Entwürfe die von der Generalversammlung angenommen wurden sowie bestimmend und formgebend für den Ausschuss der Regionen wurden. Im Gegensatz zu anderen in den Entstehungsprozess eingebundenen Interessengruppen vertrat die VRE die Regioneninteressen selbst.

Die Kernfragen, die durch alle Diskussionen im Zusammenhang mit der Institutionalisierung des Ausschusses der Regionen zu verfolgen sind, betreffen die Grundprobleme der Einrichtung, die auch heute noch bestimmend sind: Status und Einbindung in die institutionelle Struktur der Union, Aufgaben und Zusammensetzung.

Die Frage der Mitwirkung als Aufgabe des neuen Ausschusses war auf rein konsultative Rechte beschränkt, womit in Anbetracht des politisch zu erzielenden Optimums Zurückhaltung geübt wurde – Mitentscheidung wurde nicht einmal von den gewagtesten Forderungen erwähnt (vgl Kaufmann-Bühler 1995, 31). Die Diskussion konzentrierte sich hauptsächlich auf die Konsultativfunktion im Sinne, inwieweit eine regionale Institution Anhörungsrechte in spezifisch regionalen Angelegenheiten haben soll und ob sie darüber hinaus eigene Beschlüsse in den Entscheidungsprozess einbringen können soll. Ein daraus folgendes Selbstbefassungsrecht wäre dann – wie in den Entwürfen der Kommission und des Parlaments vorgesehen – unabhängig von einer vorhergehenden Aufforderung. Die Verhandlungen brachten eine Kombination von obligatorischen, akzessorischen und eigenständigen Konsultativrechten, die im Vertrag festgeschrieben wurden. In Anbetracht der unterschiedlichen Vorschläge war dies das Maximalresultat im Bereich einer konsultativen Mitwirkung.

Als ein weiterer Fragenkomplex stand die Zusammensetzung und das Nominierungsprozedere der Mitglieder an. Problem hierbei war und ist nach wie vor die inhomogene Regionalstruktur in der EU, die es nicht zulässt, mit vergleichbaren politischen Kompetenzen ausgestattete Vertreter aus allen Mitgliedstaaten zu rekrutieren. Zusätzlich sorgt das an nationale Regierungen übertragene Nominierungsrecht – die Kandidaten werden formell vom Rat bestätigt – wiederum ein Ungleichgewicht zu

Gunsten regionalisierter Systeme[258] gegenüber Einheitsstaaten, welche ihre Kandidaten tatsächlich national rekrutieren.

Rotter (1994, 999) geht in seiner Kritik am nationalen Charakter der Mitgliedsdefinition sogar noch weiter, indem er eine Vernachlässigung der grenzüberschreitenden Perspektive konstatiert, die ein stark verändertes europäisches Regionalgefüge bewirken würde.[259]

Der konsolidierte Entwurfstext, der von der Luxemburger Präsidentschaft am 17. April 1991 vorgelegt wurde, enttäuschte die Befürworter der regionalen Idee, da die bisher erzielten Verhandlungsfortschritte nicht darin enthalten waren. Letzten Endes war es die konsequente Position der deutschen Vertreter – denen es gelungen war, die zuvor eher reservierten Spanier und Franzosen außerhalb der formellen Konferenz von ihren Forderungen zu überzeugen – die das Blatt noch wendete. Der dann am 8. November 1991 von der niederländischen Präsidentschaft vorgelegte Entwurf enthielt die Maximalversion der deutschen Forderungen und als Art 263 bis 265[260] fanden sie Eingang in den EUV (vgl Kaufmann-Bühler 1995, 36).

5.4 DER AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

Als Ergebnis des Diskussions- und Verhandlungsprozesses über den politischen Einfluss einer dritten Ebene der Europäischen Union, wurde der Ausschuss der Regionen mit der konstituierenden Versammlung am 9. März 1994 als jüngste Institution der EU errichtet.

5.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Ressourcen

Art 7[261] EGV reiht den AdR – ebenso wie den WSA und die EIB – nicht unter die Organe der Gemeinschaft. Ihm wird als Hilfsorgan beratende Funktion eingeräumt. Diese nimmt er in vier Formen mit unterschiedlicher Einflussmöglichkeit wahr:

---

258 In den meisten föderalisierten Mitgliedstaaten haben sich die Regionen in Form von Vereinbarungen das Nominierungsrecht vorbehalten, die Kandidaten werden nur noch von der Zentralregierung bestätigt.

259 Nicht ohne Grund muss es daher für einen Besucher des Ausschusses der Regionen irritierend sein, im Foyer von den Flaggen der Mitgliedstaaten und nicht etwa von Symbolen oder Wappen der subnationaler Einheiten empfangen zu werden.

260 Vormals Art 198a bis c.

261 Vormals Art 4.

Das politisch wichtigste Instrument ist die **obligatorische Anhörung** durch Rat oder Kommission in im Vertrag enumerativ benannten Bereichen.

Bereich	Gesetzgebungsverfahren	Art EGV [262]
Allgemeine Bildung und Jugend	Mitentscheidung gemäß Art 251	149
Kultur	Mitentscheidung gemäß Art 251	151
Gesundheitswesen	Mitentscheidung gemäß Art 251	152
Transeuropäische Netze (Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur)	Leitlinien: Mitentscheidung gemäß Art 251; übrige Maßnahmen: Zusammenarbeit gemäß Art 252	156
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt:		
• spezifische Aktionen (außerhalb der Fonds)	Einstimmigkeit im Rat und nach Anhörung des EP	159
• Ziel und Organisation der Strukturfonds	Einstimmigkeit im Rat und nach Anhörung des EP	161
• Durchführungsbeschlüsse des Regionalfonds	Zusammenarbeit gemäß Art 252	162

Quelle: Schöbel (1996, 14); adaptiert vom Autor

Tabelle 5-4: Bereiche obligatorischer Anhörung des AdR

Allerdings sind damit nur Teilbereiche der regionalen Politik erfasst, Gebiete wie Agrarpolitik, berufliche Bildung, Forschung und technologische Entwicklung, Umweltpolitik und Industriepolitik bleiben von einer erzwungenen Anhörung des AdR ausgeklammert, wurden aber im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 teilweise erfolgreich eingefordert.[263]

Fakultativ angehört werden kann der AdR nach Ermessen von Rat und Kommission, wobei nach der politischen Zweckmäßigkeit (nicht der spezifischen regionalen Berührtheit) entschieden wird. Die Reaktionen

262 Jeweils in der neuen Nummerierung nach dem Vertrag von Amsterdam.

263 Vgl ‚Ergebnisse der Regierungskonferenz: Stellung des AdR im Amsterdamer Vertrag' auf Seite 150.

auf diese nicht bindende Möglichkeit der Anhörung sind überwiegend positiv, die im AdR versammelte Expertise wird intensiv durch die beiden anderen Institutionen genutzt.

Gemäß Art 265 Abs 3 wird der Ausschuss der Regionen von einer Anhörung des WSA von Rat oder Kommission unterrichtet und kann – sofern er spezifische regionale Interessen berührt sieht[264] – eine eigene Stellungnahme abgeben. Dieses Informationsrecht verhält sich daher zum Anhörungsrecht des WSA **akzessorisch**.

Schließlich ist es dem Ausschuss der Regionen freigestellt, **selbstständig** (und ohne festgelegtes Vorverfahren, aber auch ohne Berücksichtigungsverpflichtung durch andere) Stellungnahmen zu Themen seiner Wahl zu verabschieden. Durch dieses Quasi-Initiativrecht (vgl Kiefer 1995c, 488) besteht eine für die zukünftige politische und institutionelle Entwicklung des AdR eine entscheidende Profilierungsmöglichkeit, wie sie vom EP in den Jahren seines Bestehens effektiv genutzt wurde.[265]

Zur Wahrung seiner Rechte kann der AdR nur auf ein sehr beschränktes Instrumentarium zurückgreifen. Als Nebenorgan ist er weder nach Art 230 noch nach Art 232 EGV[266] privilegierter Klagebefugter (das wären die Organe der EU sowie die Mitgliedstaaten), doch stellt eine unterlassene obligatorische Anhörung einen Verfahrensfehler dar, der den dadurch entstandenen Rechtsakt ungültig macht. Darunter fallen auch die fehlende Bezugnahme auf eine obligatorische Stellungnahme, die mangelnde Unterrichtung darüber sowie die Nichtberücksichtigung der zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzten Frist. Als Klagende treten hierbei jedoch nicht der AdR oder seine Mitglieder, sondern die Mitgliedstaaten oder die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften[267] auf. Deren innerstaatliche Klagebefugnis hängt wiederum vom jeweiligen Rechtssystem beziehungsweise Verträgen zwischen der nationalen und regionalen beziehungsweise lokalen Ebene ab.[268]

---

264 Damit wird ihm implizit ein eigener politischer Beurteilungsspielraum gewährt.

265 Blanke warnt allerdings vor einer möglichen Verzettelung durch das ‚zweischneidige Schwert' (Jacques Delors) der Selbstbefassung bei Stellungnahme zu vielen Politikbereichen, die über die Kernkompetenzen der subnationalen Einheiten hinausgehen und den Ausschuss der Regionen zu einem „konturlosen Gremium im Institutionengefüge" (Blanke 1995d, 6) der EU machen kann.

266 Vormals Art 173 beziehungsweise 175.

267 Gemäß Art 230 Abs 4 EGV bei direkter individueller Betroffenheit.

268 In Deutschland ist dieser Fall in §7 Abs 1 des Erlasses des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) (vgl im Anhang auf Seite 393) geregelt, die österreichische Situation wird in

Als weiteres Defizit der rechtlichen Absicherung ist zu bewerten, dass es zu keiner Verpflichtung des Rates oder der Kommission gekommen ist, inhaltliche Rückmeldung über die Behandlung der AdR-Stellungnahmen zu geben. Zwischen Kommission und AdR funktioniert dieser Mechanismus allerdings zufrieden stellend auf freiwilliger Basis, vom Rat hingegen kommen keine diesbezüglichen Informationen.

Die Verweigerung des Organstatus und damit verbunden die Klagebefugnis vor dem EuGH zählen zu den schmerzlichsten Konzessionen, die seitens der regionalen und lokalen Gründungsväter vor Einrichtung der Institution gemacht werden mussten und stehen auch nach der erfolglosen Einforderung anlässlich der Regierungskonferenz an vorderster Stelle auf der Wunschliste des AdR.

5.4.2 Bestellung und Zusammensetzung

Gemäß Art 263 EGV besteht der Ausschuss der Regionen aus 222 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, wobei hier die Gewichtung analog zum WSA[269] erfolgt.

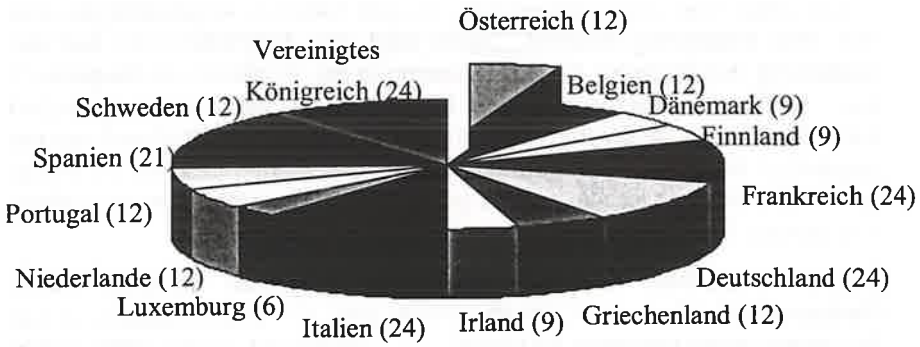


Abbildung 5-4: Sitzverteilung nach Mitgliedstaaten in der Plenarversammlung des AdR

Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten zusammen. Auch in allen anderen authentischen Übersetzungen[270] findet sich kein eindeutiger klärender Hinweis auf die Definition dieser Gebietskörperschaften.

Teil 3 im Abschnitt ‚AUF INTERREGIONALER EBENE (IN ÖSTERREICH)' auf Seite 205 näher behandelt.

269 Gemäß Art 194 EGV.

270 Laut Art 53 (vormals S) EUV sind alle authentischen Übersetzungen bindend.

Dadurch war von vornherein der Konflikt um die Zusammensetzung der nationalen Delegationen, die aus Mitgliedstaaten mit unterschiedlichsten Regionalstrukturen kommen, vorgegeben.

Besonders die Bedeutung der Konjunktion ‚und' zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wurde in manchen Mitgliedstaaten als Alternativoption zum Ausschluss von Gebietskörperschaften ohne Rechtspersönlichkeit interpretiert und führte im deutschen Fall dazu, dass die Länder alle der 24 zustehenden Sitze für sich beanspruchten.[271]

Die herrschende Meinung geht allerdings von einer additiven Verknüpfung aus (vgl Blanke 1995b, 5), unabhängig davon, in welcher Form der Staatsaufbau in den Mitgliedstaaten organisiert ist.[272]

Der nationale Bestellungsmodus ist nicht nur aufgrund seiner nur mittelbaren Einflussmöglichkeit für subnationale Vertreter auf die Nominierung kritisiert worden, Abromeit (1997, 211) sieht im AdR Personen, „deren Repräsentativität für die jeweiligen subnationalen Einheiten bestenfalls zufällig ist, da die Zahl der Vertreter pro Mitgliedstaat sich allein nach dessen Gewicht innerhalb der Union bemisst, nicht etwa nach der Zahl und/oder Gewicht seiner Regionen".

Die Mitglieder und Stellvertreter werden national vorgeschlagen und vom Rat einstimmig ernannt. Damit wird den Mitgliedstaaten bei der Bestellung der Vertreter für den Ausschuss der Regionen im Gegensatz zum WSA, bei dem der Rat die Vertreter aus ihm vorgelegten Kandidatenlisten auswählt, ein größeres Maß an Selbstbestimmung zugebilligt. Konform damit geht die Ansicht des Rates, dass es sie Pflicht der Mitgliedstaaten ist, die jeweils geeignetsten Kandidaten auszuwählen (vgl Streinz 1995, 60).

Dem deutschen Wunsch, hochrangige Mitglieder (darunter sechs Ministerpräsidenten, zwölf Staatsminister und ein Staatssekretär) durch Spitzenbeamten vertreten zu lassen (vgl Borchmann 1994a, 449) wurde

---

271 Fußnote 286 erläutert das deutsche Entsendungsmodell näher. Damit haben die Länder eine proportional wesentlich größere Mitwirkungsmöglichkeit als etwa im österreichischen Fall mit neun Ländervertretern und ebenfalls drei Kommunalvertretern. Rechtspolitisch heikel ist auch der als Redaktionsfehler gewertete (vgl Blanke 1995d, 3) Wortlaut von Art 265 Abs 3 Satz 2, der lediglich von der Betroffenheit spezifisch **regionaler** Interessen im Verfahren der akzessorischen Anhörung über den WSA spricht.

272 Für den Fall des Nichtbestehens einer der beiden Ebenen. Belgien ist der einzige Mitgliedstaat, der ausschließlich Regionenvertreter entsendet, wohl aber über eine lokale Ebene verfügt.

nicht entsprochen, Art 14 beziehungsweise 16 der Geschäftsordnung des AdR formulieren ein ausdrückliches Delegationsverbot.[273]

Durch ihre gemeinschaftsrechtliche Organzugehörigkeit sowie durch ihr nationales Entsendungsverhältnis kommt den Mitgliedern eine doppelte Organstellung zu. Sie nehmen ihre Aufgabe weisungsfrei, in voller Unabhängigkeit und zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft wahr. Entgegen den wesentlich strengeren Bestimmungen für Mitglieder der Kommission oder des Europäischen Rechnungshofes wird eine Entgegennahme oder Anforderung von Weisungen aus dem Mitgliedstaaten nicht explizit verboten. „Die [...] Gewährung eines weisungsfreien Mandats unterstreicht jedoch die verfassungsrechtliche Verselbstständigung des Nebenorgane WSA und AdR gegenüber der nationalstaatlichen Ebene und ihrer Untergliederungen" (Blanke 1995b, 12).

Auch nach den Verhandlungen zum Vertrag von Amsterdam konnte für die Mitglieder des Ausschusses keine Bindung an ein politisches Mandat in der vertretenen Gebietskörperschaft durchgesetzt werden, was ein legitimatorisches Defizit bedeutet und die Dominanz der Exekutiven bei den Mitgliedern miterklärt. In den Verhandlungen zum Vertrag von Maastricht wurde die Aufnahme der Mandatsbindung in den Text vor allem von britischer Seite verhindert.

5.4.3 Arbeitsbereiche und Organisationsstruktur

Die interne Organisation des AdR ist nicht im Primärrecht verankert, sondern in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Rat einstimmig gebilligt werden muss. Die aktuelle Version trat am 28. Mai 1994 in Kraft und wurde bisher einmal erweitert[274]. Noch teilt der Ausschuss einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau mit dem WSA, dem Übersetzungsdienste sowie infrastrukturelle Einheiten[275] angehören. Er besteht aus etwa 507 Personen – 105 Personen sind dem Ausschuss der Regionen zugeteilt (vgl Ausschuss der Regionen 1996, 151) – und war trotz eines bilateralen Kooperationsabkommens wiederholt Anlass zu Unstimmigkeiten zwischen den beiden Institutionen, weshalb schon seit Beginn die administrative Unabhängigkeit angestrebt wurde.

---

273 Die interne Delegation von Mandaten zwischen Mitglied und Stellvertreter in nationalen Delegationen ist allerdings davon nicht berührt und bleibt den einzelnen Delegationen überlassen.

274 L 132 , 27/05/1994, S 49 und L 069, 29/03/1995 S 47 (Ausschuss der Regionen 1994 und Ausschuss der Regionen 1995a); weitere Änderungen und Ergänzungen sind vor allem in Hinblick auf die zukünftige Selbständigkeit bei der Erstellung und Annahme der Geschäftsordnung zu erwarten beziehungsweise bereits in Vorbereitung.

275 Druckerei, Versand und Datenverarbeitung.

Mit einem Jahresbudget von 17 MECU (1996) braucht der Ausschuss der Regionen weniger als ein halbes Prozent des EU-Verwaltungsbudgets, doch zeigt sich gerade in der Budgetdiskussion die noch immer kontroversielle Haltung von den Budgetorganen, dem Parlament und dem Rat sowie den Parteien und den Mitgliedstaaten (vgl Schwaiger 1997, 12).

Als Sitz des AdR wird sich Brüssel durchsetzen, obwohl in der Gründungsphase auch Bonn im Gespräch war (vgl Clement 1995, 111-112). Diese politisch sensible Frage – ein ‚Wanderzirkus' wie beim EP zwischen Straßburg als offiziellem Tagungsort, Brüssel als Sitzungsort der Ausschüsse sowie Luxemburg als Verwaltungssitz – möchte von allen Beteiligten vermieden werden – war anfänglich auf eine Behandlung nach der Regierungskonferenz verschoben, die Zurverfügungstellung freigewordener Verwaltungsgebäude des EP im EU-Bezirk von Brüssel zementieren jedoch die örtliche Festlegung auf die EU-Hauptstadt.

Zur Bewältigung der politischen Arbeit sind in der Geschäftsordnung des AdR drei konstituierende Gremien vorgesehen und näher bestimmt:

1. **Plenarversammlung**: Die 222 Mitglieder der Versammlung beschließen die Stellungnahmen. Zur Beschlussfähigkeit ist ein einfaches Konsens- sowie Präsenzquorum notwendig. Die Mandatsperiode dauert vier Jahre, die Mitglieder sind nicht an ein politisches Mandat gebunden.[276] Eine Angleichung an die Mandatsperiode der anderen Institutionen wird angestrebt. Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Quartal[277], in der Regel aber etwa fünf bis sechsmal pro Jahr statt.
2. **Präsidium**: Es wird von der Plenarversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus insgesamt 36 Mitgliedern, darunter dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten und einem Mitglied pro Mitgliedstaat als Vizepräsident. [278] Als – durch die

276 Es gab bisher einen Fall in der deutschen Delegation, bei dem ein Politiker nach einer verlorenen Landtagswahl sein Mandat im AdR nicht zurücklegte (vgl Hrbek/Weyand 1994, 127). Zwar ist dies rechtlich korrekt, doch der politische Druck und das öffentliche Interesse werden solche Einzelfälle in Zukunft verhindern.

277 Gemäß Art 5 Abs 1 Satz 1 der Geschäftsordnung. Auf Antrag von mindestens 32 Mitgliedern ist der Präsident – unabhängig von einem Befassungsantrag des Rates oder der Kommission – verpflichtet, binnen eines Monats eine außerordentliche Plenarversammlung einzuberufen (Art 5 Abs 2 der Geschäftsordnung).

278 Am 18. Februar 1998 wurde Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und bisheriger Vorsitzender der Fraktion der Sozialisten im Ausschuss der Regionen zum Präsidenten gewählt. Als erster Vizepräsident wurde Josef Chabert, Finanz- und Wirtschaftsminister der Region Brüssel Hauptstadt und Mitglied

Geschäftsordnung legitimiertes – Initiativorgan und mit kürzeren Sitzungsintervallen als die Plenarversammlung nimmt das Präsidium die Aufgabe des politischen Lenkungsgremiums wahr.

3. **Kommissionen**: Um eine effiziente Aufgabenbewältigung zu gewährleisten, basiert die politische Arbeit des AdR auf sieben zusammentretenden Fachkommissionen und einer Institutionellen Kommission[279] (vgl Abbildung 5-5).

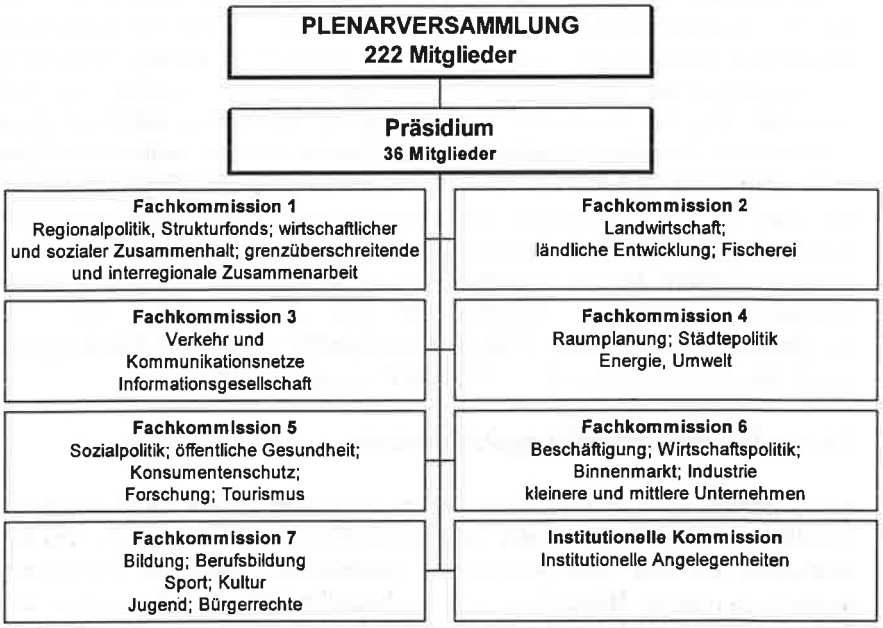


Abbildung 5-5: Organisationsstruktur des AdR

Die bisherige Struktur von acht Fachkommissionen und vier Unterkommissionen stellte sich durch zu viele inhaltliche Überschneidungsbereiche als nicht effizient genug heraus.[280] Die politischen Gruppen

---

der EVP-Fraktion im Ausschuss der Regionen, bestimmt. Die Parteien haben vereinbart, nach zwei Jahren diese Konstellation umzukehren.

279 Vgl ‚Inter-institutionelle Beziehungen' auf Seite 146.

280 Unklar war vor allem die Arbeitsteilung zwischen der Fachkommission für Regionalentwicklung und jener für den Wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie der Fachkommission für Raumordnung und jener für Raumplanung. Einer verfahrensmäßigen Verzettelung bei der Erstellung von kommissionsübergreifenden Grundsatzdokumenten wurde durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Vertretern aus den jeweils betroffenen Fachkommissionen vorzubeugen versucht, was jedoch

hatten ursprünglich eine Reduktion auf fünf Fachkommissionen vorgeschlagen. Die Unterteilung in Unterkommissionen wurde mit Auslaufen der Mandatsperiode Ende 1997 aufgegeben [281]

Der organisatorische und administrative Ablauf der politischen Arbeit wird durch ein Generalsekretariat, einem Kabinett sowie mit zwei Direktionen[282] und einer Presse- und Informationsabteilung vorbereitet. Im Budget für 1996 waren 86 Planstellen vorgesehen.

Im Arbeitsbereich des AdR lässt sich eine vielfältige Überschneidung bei der Aufgabenbewältigung im primär politischen Bereich feststellen. So werden insbesondere von lokalen Mandatsträgern politische Agenden mit strategischer Bedeutung an die administrative Ebene des AdR delegiert. Die für Mitglieder zur Verfügung stehenden administrativen Apparate in den Heimatgebietskörperschaften können unterschiedlicher nicht sein – die Spanne reicht vom einzelkämpfenden Bürgermeister bis hin zum Ministerpräsidenten mit einem mehrere hundert Beamte und Experten umfassenden Verwaltungsapparat. Berichterstatter[283] stehen in (unterschiedlich) engem Verhältnis zu AdR und dem eigenen Kabinett. Eventuell bestehende Defizite will die Administration des AdR ausgleichen, zumal viele Präsidiumsmitglieder eine Entscheidungshilfe durch die Administration in politischen Fragen wünschen.

5.4.4 Interne Entwicklungstendenzen

Trotz seines kurzen Bestehens kann man vier Jahre nach Gründung bereits eine erste Analyse der internen **politischen** Entwicklung des AdR anstellen. Es war von Anfang an abzusehen, dass es zur Bildung ausschussinterner Bündnisse und Sachkoalitionen kommen würde. Eine Reihe von möglichen Bruchlinien erscheint für eine weitere Untersuchung sinnvoll. Innerhalb der Gebietskörperschaften eine Differenzie-

---

wiederum durch die Geschäftsordnung nicht ausreichend juristisch gedeckt war (vgl Schöbel 1997, 21).

281 Auch hier hat bei Errichtung des AdR der in institutionellen Fragen in der EU typische nationalstaatliche Konsensgeist seine Spuren hinterlassen. So standen bis 1998 den Fachkommissionen nicht ungewollt je ein Vertreter eines großen Mitgliedstaates, den vier Unterkommissionen je ein Vertreter eines kleinen Mitgliedstaates vor (aus den zum Zeitpunkt der Gründung 12 Mitgliedstaaten). Inzwischen kommen die Vorsitzenden aus unterschiedlich großen Mitgliedstaaten, der Vorsitz rotiert im Zwei-Jahresrhythmus.

282 Aus den ursprünglichen fünf Direktionen wurden seit 1998 eine Direktion für Beratende Dienste, Inter-institutionelle und auswärtige Beziehungen sowie eine Direktion für Administration, Personal, Finanzen, juristische Dienste und Registratur geschaffen.

283 In der Regel sind zwei sogenannte *Rapporteurs* (unter Berücksichtigung des Proporzes nach Mitgliedstaaten, Fraktionen und Gebietskörperschaften) mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme betraut.

rung von regionalen, lokalen und kommunalen Vertretern, parteipolitisch eine Fraktionalisierung in progressive, beharrende, alternative und traditionalistische Kräfte, regionalökonomisch in industrialisierte, städtische sowie landwirtschaftliche und unterentwickelte Regionen, geografisch in großregionale Blöcke (Nord-Süd, Ost-West-Konfrontation), staatspolitisch in eine nationale und eine transregionale Koalitionsbildung sowie institutionell in eine exekutiv-administrative oder eine parlamentarisch-beratende Dominanz[284]. Die in Folge exemplarisch herausgegriffenen und analysierten Reibungsbereiche stellen jedoch die tatsächlichen und auch für die zukünftige Entwicklung maßgeblichen *cleavages*[285] dar, hinter die alle anderen Differenzierungen zurücktreten.

5.4.4.1 Regionales versus kommunales Lager

Ausgehend von der Tatsache, dass die deutschen Länder ursprünglich eine reine Regionenvertretung forderten[286] und die von Kritikern bezeichnete ‚Zusammenwürfelung' von regionalen und lokalen Vertretern aufgrund der repräsentativen Inhomogenität als absichtliche Schwächung des Gremiums empfunden wurde (vgl Schöbel 1997, 35), lässt die bisherige Praxis allerdings keinen Schluss auf einen Interessenskonflikt zwischen regionalen und lokalen Mandatsträgern zu.

Besonders deutlich wird die Diskrepanz in der politischen Stellung der Mitglieder im Vergleich eines Ministerpräsidenten eines deutschen Bundeslandes mit Staatsqualität – und einem um ein Vielfaches höherem Budget als jenes kleiner Mitglied**staaten** wie Luxemburg – mit einem Stadtrat aus einer Kleinstadt eines unitaristischen Mitgliedstaates ohne nennenswerten politischen Gestaltungsspielraum, die aber in der Plenarversammlung und in den Fachkommissionen über dieselben Mitwirkungsrechte verfügen.

---

284 Nach Christiansen (1995, 31-32) als Regionalismus, bei dem „the emphasis of regional activity lies in the execution and administration of public policies, sometimes legislated for at higher levels" und letzteres als Zugang, der folgendermaßen charakterisiert ist: „the regional institutions are mainly a place for debate and deliberation with only very limited policy-making competencies".

285 Konflikt- bzw Spannungslinien, die „dauerhaft ins Politische übersetzt" (Schmidt 1995, 193) sind. In der politikwissenschaftlichen Analyse hauptsächlich in Zusammenhang mit der Erklärung von Wahlverhalten bzw der Entstehung und der Beschreibung von Parteisystemen verwendet.

286 Die innerdeutsche Nominierung der Mitglieder hatte nach Protesten der lokalen und kommunalen Vertreter ein Spitzengespräch mit Bundeskanzler Kohl zufolge, auf dem folgender Vertretungsmodus vereinbart wurde: 21 Sitze für die Länder (pro Land einen sowie nach der Landesgröße rotierend einen zweiten der fünf verbleibenden – in der Mandatsperiode 1994-1998 stellten die fünf großen Bundesländer je zwei Vertreter) und die kommunalen Spitzenverbände entsenden drei Vertreter (vgl dazu auch Kiefer 1995c, 501 und Streinz 1995, 58-60).

Eine wissenschaftlich-empirische Analyse der Herkunft der Mitglieder nach Gebietskörperschaften setzt eine Voruntersuchung der verfassungsrechtlichen beziehungsweise realpolitischen Rahmenbedingungen in den entsendenden Mitgliedstaaten voraus.[287] Die Zuordnung unterliegt daher unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen wie auch politischen Bewertungen. Allerdings hat sich als *mainstream*-Konzept eine Dreiteilung in regionale[288], intermediäre (lokale[289]; höhere Ebene der Lokalverwaltung: Provinzen, Kreise oder Departments) und dezidiert kommunale (Gemeinden) Vertreter durchgesetzt. Dabei schwanken die Mitgliederzuordnungen zwischen 92 (Wiedmann 1996, 1) und 85 (Kiefer 1995c, 489; Schwaiger 1997, 13) für die regionale Ebene, zwischen 44 (Schöbel 1997, 39) und 35 (Wiedmann ebd) für den intermediären lokalen Bereich sowie zwischen 96 (Kiefer ebd und Schwaiger ebd) und 92 Vertreter (Schöbel ebd) für die kommunale Ebene.

Eine Analyse nach Mitgliedstaaten macht einerseits die unterschiedliche Regionalstruktur aber auch die unterschiedlichen Entsendungsmodi und -strategien deutlich: So entsendet das föderalisierte Belgien ausschließlich Regionenvertreter (beziehungsweise Vertreter einer Kulturgemeinschaft) Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Schweden und Irland keine und Großbritannien (noch) keine Regionalvertreter. Finnland, Österreich und Portugal verzichten auf die Entsendung reiner Kommunalvertreter und Luxemburg hat aufgrund des Fehlens von administrativen Ebene zwischen Gemeinden und Zentralstaat nur kommunale Vertreter nominiert. Spanien wiederum entsendet keine Vertreter der intermediären lokalen Ebene.

In Finnland haben seit Anfang der Neunzigerjahre und besonders 1997 Veränderungen in der Regionalstruktur stattgefunden. Neben den rein administrativen 5 Provinzen, haben sich in Selbstorganisation die 452 Gemeinden zu 19 Regionalverbänden zusammengeschlossen und (!) stellen die Vertreter im Ausschuss der Regionen in der EU. Hier zeigt ich ein weiterer *spill-over* Effekt des postmodernen Regionalismus, der maßgeblich von der Einbindung regionaler Akteure in den EU-Mitwirkungsprozess beeinflusst wurde.

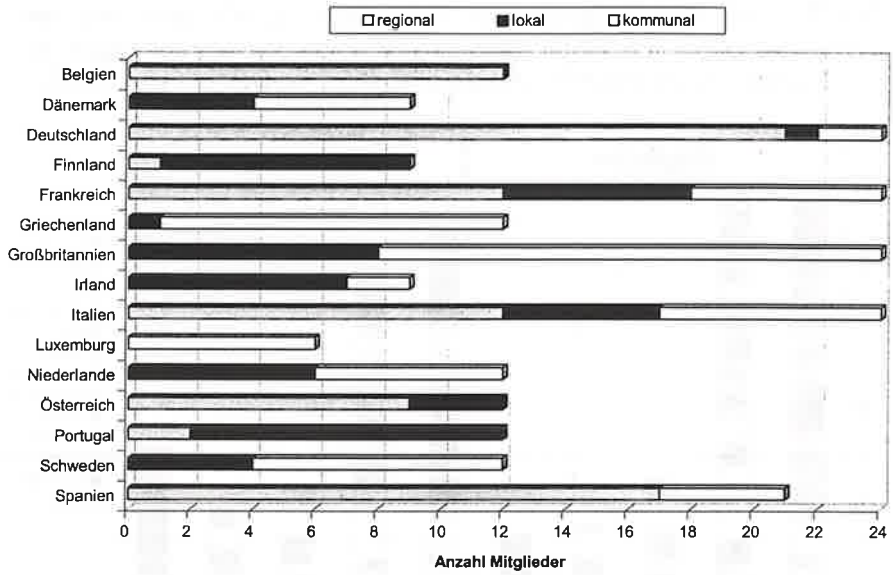
Besonders bei der britischen Nominierung sind aufgrund der aktuellen Regionalisierungen Änderungen im Beschickungsmodus zu erwarten.

---

287 Die nun folgenden Zahlenangaben beziehen sich auf die Mandatsperiode von 1994 bis 1998.

288 Hier kann noch in Regionen mit Staatsqualität (42 Vertreter); präföderale Regionen (22 Vertreter) unterschieden werden (vgl auch C. Schneider 1997, 34).

289 Als Unterscheidungskriterium zu kommunal – auf Gemeindeebene (siehe Abbildung 5-6).



Quelle: Zuordnung quantitativ nach Wiedmann (1996), qualitativ nach C. Schneider (1997); eigene Umsetzung

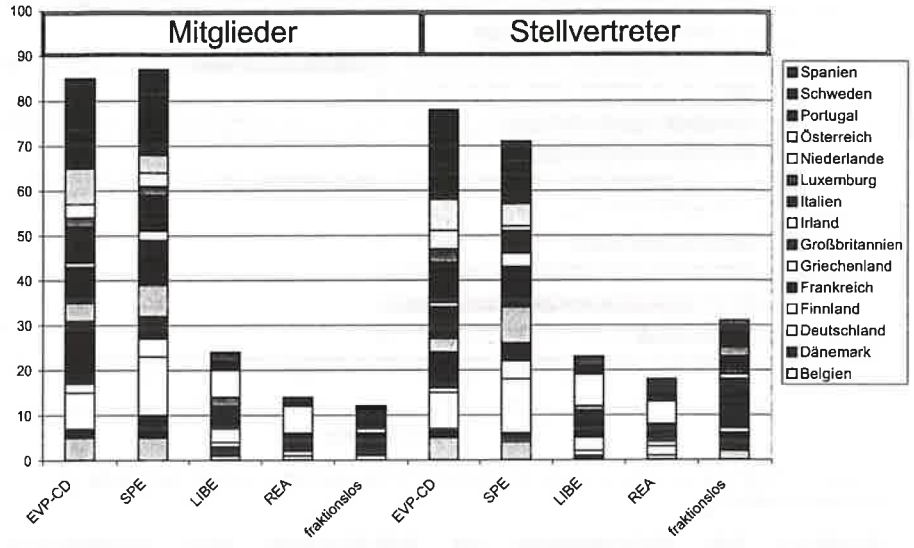
Abbildung 5-6: Differenzierung der AdR-Mitglieder nach subnationalen Zuordnungseinheiten (Mandatsperiode 1994-1998)

Eine angebliche Rivalität zwischen regionaler und lokaler Ebene hält Singelsma (vgl Interview 05) eher für eine künstlich-akademische These, wobei sicherlich im jeweiligen internen Kompetenzbereich die Interessen divergieren können, jedoch auf europäischer Ebene Regionen wie auch lokale Gebietskörperschaften weitgehend dieselben Interessen vertreten. Sachpolitisch ist daher große Homogenität feststellbar, was jedoch machtpolitische Interessen betrifft, so gibt es große Unterschiede. Besonders die deutschen Länder drängten in der Entstehungsphase des Maastrichter Vertrages in den Ministerrat, was dann infolge erfolgreicher Druckausübung (man junktimierte die Forderung mit der Ratifikation) durch Kanzler Kohl auch auf europäischer Ebene durchgesetzt werden konnte und in Art 203 Abs 2 EGV seine primärrechtliche Bestätigung fand.

5.4.4.2 Parteipolitische Fraktionalisierung versus transregionale Differenzierung

Schon im Zuge des ersten Sitzungsjahres 1994 konstituierten sich die zwei größten transregionalen Parteienbündnisse auf Basis von Art 191

EGV[290], das der Europäischen Volkspartei (EVP) und das der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE). Im Jahr darauf folgten die Europäische Allianz (REA)[291] und die Liberalen und Demokraten (LIBE).



Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 5-7: Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder und Stellvertreter im Ausschuss der Regionen (Mandatsperiode 1994-1998)

Spiegelbildlich ist die Verteilung der Fraktionszugehörigkeit im Präsidium, wobei hier in der Mandatsperiode bis 1998 die EVP mit 16 Mitgliedern (darunter dem Vizepräsidenten), die SPE mit 11 (und dem Präsidenten), die beiden kleineren Fraktionen der Liberalen mit fünf und der Europäischen Allianz mit zwei Mitgliedern vertreten waren.

Das ursprüngliche *gentlemen's agreement*[292], wonach sich Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der Präsidentschaft zweijährig abwechselten, ist nun durch einen reinen parteipolitischen

290 Vormals Art 138a. Parteien werden hier ausdrücklich als wichtiger Integrationsfaktor durch Bildung eines europäischen Bewusstseins und politisches Artikulationsmittel der Unionsbürger begrüßt.

291 Ursprünglich als ‚Radikale' gegründet gehören der Fraktion Mitglieder der flandrischen Volksunie, der Schottischen Nationalpartei, der walisischen Plaid Cymru, der irischen Fianna Fail und den der deutschen Bündnisgrünen an (vgl Schöbel 1997, 42).

292 Informelle Vereinbarung, deren Einhaltung nicht auf Respektierung rechtlicher Gründe und Furcht vor Sanktionen im Falle eines Vertragsbruchs basiert, sondern auf dem Vertrauen in die Redlichkeit des Vertragspartners (vgl Schmidt 1995, 350).

Proporz[293] abgelöst worden.[294] In der laufenden Mandatsperiode stammen Präsident und erster Vizepräsident[295] aus dem regionalen Lager. Allerdings ist eine Rückkehr zum bisherigen System nach dieser Periode durchaus offen.

Enge Verbindungen bestehen zu den Fraktionen im EP[296], das auch über die Finanzierung der administrativen Koordinatoren der Fraktionsarbeit im Ausschuss der Regionen entschiedet.

Wichtigstes Anliegen der Fraktionen ist ihre Verankerung in der Geschäftsordnung zur Zuerkennung des Antragsrechtes in den Fachkommissionen (vgl Interview 03). Damit könnten auch kurzfristige Änderungsanträge eingebracht werden. In der Regel findet eine Vorstandssitzung der Fraktion am Vorabend der Plenarsitzungen statt, in der das Abstimmungsverhalten koordiniert wird.

Es sind bereits Vorarbeiten im Gange, um die Stellung der Fraktionen im AdR durch Statuten näher zu definieren (vgl Schwaiger 1997, 14 und Schöbel 1997, 42): Um als Fraktion anerkannt zu werden, müssen mindestens 22 Mitglieder aus drei Mitgliedstaaten oder 20 Mitglieder aus vier Mitgliedstaaten kommen, die Hälfte der Gründungsmitglieder muss AdR-Mitglied (nicht Stellvertreter) sein. Die Fraktionsvorsitzenden haben in den Präsidiumssitzungen Beratungsfunktion. Das Generalsekretariat organisiert die Fraktionssitzungen und stellt das infrastrukturelle Umfeld (Übersetzung) sowie insgesamt sechs Planstellen für Verwaltungsbeamte zur Verfügung.

Allerdings wird den politischen Gruppierungen (noch) wenig Einfluss auf die inhaltliche Arbeit attestiert, es wird vielmehr erwartet, dass über die parteipolitische Schiene in der Personalpolitik mitgewirkt wird.

Eine wesentlich stärkere Differenzierung ist im Bereich der transregionalen Repräsentation auszumachen. *„Differences between northern and southern regions, between richer and poorer, between regions and*

---

293 Vgl Fußnote 278; die Besetzung des ersten Präsidentschaftsduos Blanc/Maragall (EVP-SPE, vgl Fußnote 297) trug bereits den beiden größten Fraktionen Rechnung.

294 Christiansens (vgl 1995) Argumentation, wonach es innerhalb des AdR zu keiner Bruchlinie zwischen regionalen und lokalen Vertretern kommt, fußte auf dem damals noch bestehenden Rotationsprinzip in der Präsidentschaft.

295 Das Präsidentenamt ist von eminenter politischer Bedeutung, da es einerseits den Fokus in der vertretenen Gebietskörperschaft des Präsidenten klar auf europapolitische Belange lenkt und diesem darüber hinaus Ressourcen, Kontakte und Kooperationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie sie sonst höchstens in den großen Kabinettapparaten wie jenen der großen deutschen Bundesländer zu finden sind. Europapolitische Profilierung und Positionierung stärkt die realpolitische Stellung und Verhandlungsmacht des Präsidenten in seiner Gebietskörperschaft.

296 So arbeitet etwa die Sozialistische Fraktion auf Ausschussebene mit der Sozialistischen Fraktion im EP zusammen (Ausschuss der Regionen 1997d, 1).

cities, could be more important than political affiliation in the context of the Committee of the Regions" (Schwaiger 1997, 14). Hier hat sich durch den Neubeitritt der skandinavischen Länder ein nordischer (gemeinsam mit Dänemark) und Österreichs ein alpiner Block (gemeinsam mit Deutschland) als Gleichgewicht zum bisher erfolgreichen Mittelmeerblock[297] gebildet. Es wird daher in Zukunft mehr Konfliktpotenzial in der Konfrontation von **Regionen** mit unterschiedlichen Verfassungsstrukturen, Rahmenbedingungen und daher Interessenslagen liegen.

Prägenden Einfluss auf die politische Arbeitsweise haben nach wie vor die nationalen Delegationen, die jeweils über einen politischen Vorsitzenden und einen nationalen Koordinator verfügen. Sie treten vor allem vor den Plenarsitzungen zusammen, um ebenfalls Abstimmungsverhalten und Änderungsanträge zu koordinieren. Hierbei zeigt sich, dass eine zentral organisierte Administration unitaristischer Mitgliedstaaten gegenüber den komplexen Interaktionsstrukturen föderalisierter Länder für die politische Arbeit von Vorteil ist. Im Gegensatz zum *full-time job* der Europarlamentarier bekleiden die AdR-Mitglieder zusätzlich Funktionen in ihren Regionen oder Gemeinden, was einen erhöhten nationalen Koordinationsbedarf erklären hilft. Die nationalen Delegationen spielen daher die Rolle des Quotenhüters bei allen wichtigen politischen Besetzungsfragen (Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, Einteilung der Fachkommissionen, administratives Personal etc). Der AdR selbst stellt fünf ‚regionale' Koordinatoren zur Verfügung, die jeweils geografische Blöcke von nationalen Delegationen[298] unterstützen.[299]

Die nationale Dimension prägt also zu einem beträchtlichen Teil Arbeit und Organisationsstruktur des Ausschusses und stellt damit die ursprüngliche Errichtungsintention als supranationale Vertretung subnationaler Interessen in Frage. Es entsteht daher die paradoxe Situation, in der das als Gegengewicht zum intergouvernmentalen Ministerrat geschaffene Gremium weniger einem Ausschuss der Regionen als

---

297 Schöbel (vgl 1997, 38) bezeichnet die äußerlich durch den ersten AdR-Präsidenten Blanc (Präsident der südfranzösischen Region Languedoc-Roussillion und Vizepräsidenten Maragall (Bürgermeister von Barcelona) repräsentierte Mittelmeergruppe als ‚Südschiene'. Die Forderung nach Anerkennung als Gruppe hatte Debatten über die zukünftige Entwicklung des AdR ausgelöst.

298 Skandinavien (Dänemark, Finnland, Schweden), Iberien (Spanien, Portugal), Frankreich und BENELUX-Länder, Griechenland und Italien sowie die englischsprachigen Delegationen.

299 Die österreichische und deutsche Delegation hat aufgrund des bisherigen „direkten Zugangs zum Generalsekretär und seinem Kabinettchef" (Kiefer 1995c, 494) auf einen regionalen Koordinator innerhalb des AdR verzichtet.

einem Ausschuss der mitgliedstaatlichen Vertreter gleicht (vgl Christiansen 1995, 33).

Eine aufgrund der problematischen Zuordnung ohnedies nicht nachweisbaren Konfliktlinie zwischen regionalem und lokalem Lager wird mit der zunehmenden Institutionalisierung des AdR und einer Orientierung an der Entwicklung des EP von einer noch im Entstehen begriffenen Fraktionalisierung nach parteipolitischen Gesichtspunkten überlagert.

Zwar wirken die nationalen Delegationen noch strukturprägend, es ist jedoch zu erwarten, dass auch ihr Einfluss durch die Konsolidierung der parteipolitischen Fraktionen zurückgedrängt wird.

5.4.4.3 Formen und Wirkung der Einflussnahme

Obwohl der symbolischen Interaktionsebene ein gewisser prägender Einfluss auf die Politikgestaltung innerhalb der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten zukommt, so ist es doch der konsultative Output der Institution, an dessen Wirkung auf den Legislativprozess man die tatsächliche Einflussnahme des AdR im Integrationsprozess messen kann.[300] Quantitative Messmethoden können aufgrund der Komplexität des Entscheidungsfindungsprozesses nur sehr eingeschränkt angewandt werden, mehr Aufschluss bietet eine qualitative Bewertung, die der Ausschuss der Regionen selbst beziehungsweise die Kommission[301] weitgehend institutionalisiert haben. Der AdR veröffentlicht halbjährlich ein *follow-up* der Stellungnahmen – allerdings wiederum in Form einer meist sehr allgemein gehaltenen Stellungnahme – sowie zusammenfassende Berichte zur Resonanz der Stellungnahmen.[302]

Analysiert werden dabei die unter ‚Rechtliche Rahmenbedingungen und Ressourcen' angeführten Konsultationsmöglichkeiten.

Neben den primärrechtlich vorgesehenen Stellungnahmen – die zeit- und kostenintensiv sind – führte der Ausschuss der Regionen auf seiner achten Plenartagung mit der Form der Entschließung ein neues Mittel zur Interessenartikulation ein. Die Modalitäten wurden analog zu denen der Initiativstellungnahme (32 Mitglieder, eine Fachkommission oder das Präsidium können die Ausarbeitung vorschlagen) in der ergänzten Geschäftsordnung festgelegt. Damit wurde ein Instrument zur raschen

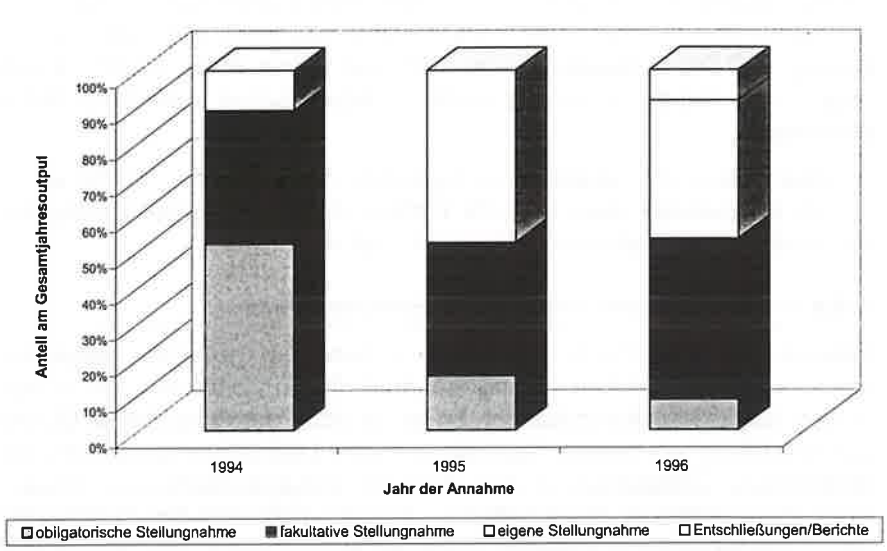
---

300 Zumal dem Präsidium gemäß Art 22 Abs 4 der Geschäftsordnung die Aufgabe zukommt, die Umsetzung der Stellungnahmen zu verfolgen.

301 Vgl ‚Kommission' auf Seite 146.

302 Vgl etwa den 4. Bericht über die Berücksichtigung und Resonanz der Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen (Ausschuss der Regionen 1997a; CdR 385/97).

Reaktion auf aktuelle politische Fragen von großer Tragweite geschaffen. Schließlich produziert der Ausschuss noch rechtlich nicht näher definierte ‚Berichte' zu allgemeinen Themen.



Quelle: Farrows/McCarthy (1997, 32); Ausschuss der Regionen (1996c, 133); Umsetzung durch den Autor

Abbildung 5-8: Verteilung der angenommenen Stellungnahmen nach Konsultationsform

Eine Betrachtung der Art der Stellungnahme in den ersten drei Jahren[303] zeigt eine Verschiebung der obligatorischen Konsultation hin zu eigeninitiativen Stellungnahmen bei einer weitgehend gleich bleibenden Anzahl an fakultativen Befassungen. Obligatorische oder fakultative Befassung lassen auch Rückschlüsse über den zeitlichen Stand der Entscheidungsfindung zu. Während erstere Form meist als Endbestätigung in spezifischen Fragen kurz vor Abschluss des Legislativprozesses durch die Kommission beziehungsweise den Rat gewählt wird, dient die fakultative Befassung in der Mehrzahl der bisherigen Fälle der Sondierung und Aufbereitung größerer, genereller Themenbereiche und Aktionsprogramme (vgl auch Farrows/McCarthy 1997, 33-34).

Die Untersuchung der Einflussformen liefert jedoch noch keine Aufschlüsse über die Auswirkungen auf den Legislativprozess. Wegen

303 Insgesamt wurden 112 Stellungnahmen, Entschließungen und Berichte angenommen.

des Umfangs und der Komplexität der bisherigen Stellungnahmen haben es die vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten dazu vermieden (vgl Farrows/McCarthy 1997, Schöbel 1997 und Schwaiger 1997), umfassend und qualitativ zu analysieren. Hauptinformationsquelle bleiben daher die von Kommission und AdR in Kollaboration erstellten Resonanzberichte, die sich als interne Dokumente einer gewissen kritischen Objektivität entziehen. Zu den jeweiligen Stellungnahmen wird festgestellt, ob sie als wertvoller Denkanstoß seitens der Kommission ‚begrüßt' werden, im Falle einer Nichtberücksichtigung wird der Kommissionsstandpunkt noch einmal erläutert beziehungsweise klargestellt. Falls – und das geschieht selten – Passagen zu einer Änderung des Ursprungstextes führen, so wird ein möglichst unverbindlicher Wortlaut gewählt (vgl Farrows/ McCarthy 1997, 39). Nicht erfasst wird in diesen Analysen, ob nicht auch andere Einflussfaktoren (Konsultationen anderer Institutionen mit ähnlichen oder gleichen Ergebnissen) entscheidend für eine Abänderung waren.

In einer Analyse anlässlich des zweijährigen Bestehens wurden 74 Stellungnahmen des AdR untersucht. Von diesen wurden wiederum 50 auf den Grad ihrer Auswirkung auf den Entscheidungsprozess in der Union hin untersucht. Immerhin 80 Prozent dieser Stellungnahmen misst man eine endgültige und substanzielle Wirkung auf den Gesetzesoutput bei (vgl Ausschuss der Regionen 1996a, 2). Die zukünftige Entwicklung ist in dieser Hinsicht ebenfalls optimistisch einzuschätzen, wenn man bedenkt, dass dabei kein Unterschied zwischen obligatorischer und fakultativer Befassung feststellbar ist.

Inhaltlicher Erfolg wird in sechs Politikbereichen festgestellt: regionale und lokale wirtschaftliche Entwicklung, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt und Strukturpolitik, Bildung, Jugend und Kultur, Gesundheitswesen, Informationsgesellschaft, TEN, Umwelt sowie Landwirtschaft und ländliche Gebiete. Misserfolge werden in Schlüsselbereichen wie der Forderung nach dezentralisierten institutionalisierten Gremien sowie einer Beteiligung des AdR an den zahlreichen auf Gemeinschaftsebene bestehenden Ausschüssen eingestanden. Etwas differenzierter sieht Schwaiger (vgl 1997, 20) einen geringen Einfluss in den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheit. Neben der geringen Resonanz der doch beträchtlichen Anzahl an Stellungnahmen zu diesen Themen ist vor allem bedenklich, dass es sich gerade hierbei um obligatorische Befassungen handelte. Oder überspitzt ausgedrückt: Kommission und Rat hören gern auf die Ratschläge des AdR, solange sie nicht müssen.

5.4.5 Inter-institutionelle Beziehungen

Die Positionierung des AdR als der Spitzenorganisation der regionalen und lokalen Interessenvertretung neben weiteren in Abschnitt 4.2 behandelten horizontalen Zusammenschlüssen erfordert rege Kommunikation und Kooperation zur Vermeidung von inhaltlichen Parallelitäten und institutioneller Konkurrenz. Die als ursprünglich ‚Sonderkommission für Institutionelle Angelegenheiten' eingerichtete Kommission diente als Koordinationsinstrument der Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996. Nach Abschluss des Vertrages von Amsterdam wurde sie zu einem strategischen Entwicklungsinstrument umfunktioniert und übernimmt in Zukunft die Aufgabe der politischen Konsolidierung sowie der institutionellen Fortentwicklung des AdR innerhalb der EU. Aufgrund der politischen Brisanz der Agenden ist sie traditionell in Personalunion mit der AdR-Präsidentschaft[304] verbunden. Als neue Aufgaben für die Institutionelle Kommission sind die interinstitutionellen Kontakte (KGRE, RGRE) und horizontale Fragen der Erweiterung im Gespräch (vgl Interview 19). Die zuvor bestehende administrative Direktion für interinstitutionelle Beziehungen ist jetzt der Direktion für Beratende Dienste eingegliedert.

Auf permanenter Kontaktbasis wird versucht, zu Gunsten regionaler und lokaler Anliegen auf den Entscheidungsprozess Einfluss auszuüben und die institutionelle Stellung des Ausschusses in Zukunft zu fördern.

5.4.5.1 Zu Organen der EU

Die Geschäftsordnung des AdR lädt Vertreter aller EU-Institutionen ein, an den Plenarsitzungen beobachtend teilzunehmen – ein Angebot, von dem seitens der Angesprochenen reger Gebrach gemacht wird.[305]

5.4.5.1.1 Kommission

Seit sich die Kommission bereits 1991 für die Gründung des Ausschusses eingesetzt hat, ist das gute beiderseitige Verhältnis ungetrübt. 1995 legte die Kommission auf Initiative der Kommissarin der damaligen für Regionalpolitik zuständigen Generaldirektion XVI, Monika Wulf-Mathies, eine Mitteilung mit näheren Bestimmungen der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen vor, die eine häufige Nutzung der fakultativen Anhörungsmöglichkeit durch die Kommission, eine Mitwirkung von Kommissionsdienststellen an den Arbeiten des AdR sowie

304 Seit 1998 übernimmt auch im Wechsel der AdR-Vizepräsident die Vorsitzführung.

305 Auffallend ist hierbei besonders die häufige Präsenz hochrangiger Kommissionsmitglieder.

die Benennung eines AdR-Koordinators in jedem Generalsekretariat vorsah (vgl auch Kiefer 1995c, 496).

Darüber hinaus wurde im Generalsekretariat der Kommission eine eigene Sondereinheit mit acht permanenten Mitarbeitern eingerichtet, die den Grad und die Qualität des Einbezugs der AdR-Stellungnahmen in den Gesetzgebungsprozess untersucht und den AdR darüber in Kenntnis setzt. In der Zusammenarbeit mit der Kommission, die weitgehend konfliktfrei verläuft, haben sich freiwillige informelle Kooperationsformen als sehr befriedigend erwiesen.

Die Zusammenarbeit wird auch durch eine Serie an gemeinsam veranstalteten Seminaren unter Beweis gestellt, allein 1996 fanden sechs Seminare zum Thema Raumordnung in verschiedenen europäischen Gebieten statt.

5.4.5.1.2 Europäisches Parlament

Wenn auch nicht im EGV vorgesehen, so haben sich auch zum Parlament wichtige institutionelle Beziehungen etabliert. Es bestehen Arbeitskontakte mit regelmäßigem Meinungsaustausch zwischen AdR-Mitgliedern und Ausschussmitgliedern des EP. Hier spielen vor allem die Fraktionen eine wichtige Rolle. Das Parlament hat den komplementären Charakter des AdR zu seinen Aufgaben ausdrücklich anerkannt (vgl Ausschuss der Regionen 1996c, 137) und nimmt die Zusammenarbeit besonders in Form von gemeinsam veranstalteten Konferenzen wahr.[306]

5.4.5.1.3 Rat

Analog zur indifferenten Haltung und Handlungslogik im Gesamtprozess der europäischen Regionalisierung verhält sich der Rat gegenüber dem Ausschuss der Regionen weitgehend zurückhaltend bis passiv. Zwar konnte eine parallel zur jeweiligen Ratspräsidentschaft stattfindende außerordentliche Präsidiumssitzung gemeinsam mit dem Regierungschef des Mitgliedstaats, das den Vorsitz im Rat innehat, etabliert werden, doch fehlt seitens des Rates jede Form der Mitteilung über Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der vom Ausschuss der Regionen abgegebenen Stellungnahmen (vgl Schwaiger 1997, 19).[307]

Unterschiede in Verfassungs- und Regionalstruktur sowie in der Beteiligungskultur der einzelnen Mitgliedstaaten bestimmen weiter den

---

306 Vgl ‚Der große Bruder: Das Europäische Parlament' auf Seite 103

307 Allerdings wurde 1996 ein Arbeitsverfahren mit der Direktion F des Generalsekretariates des Rates in Hinblick auf einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Resonanz der Stellungnahmen in Ratsentscheidungen im Augenblick ihrer Verabschiedung eingeleitet (vgl Ausschuss der Regionen 1996c, 135).

generellen Einflusskanal regionaler und lokaler Interessen. So machen etwa die föderalen Staaten Deutschland und Belgien regen Gebrauch von Art 203 und ermöglichen regionalen Regierungsmitgliedern die Teilnahme an den Ratssitzungen mit vollem Stimmrecht[308], Österreich ist hier grundsätzlich zurückhaltend[309] und Schottland signalisierte großes Interesse an den einzelstaatlichen Umsetzungen, um für die Regionalvertretung und deren Einbindung in EU-Agenden vorbereitet zu sein. Durch eine stärkere Verhandlungsposition von Regionenvertretern im Rat verliert die Interessendurchsetzung im Ausschuss der Regionen an Bedeutung.

5.4.5.1.4 WSA

Die Angewiesenheit auf einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau führte wie erwähnt wiederholt zu Spannungen zwischen den beiden Institutionen, wobei auch die rasche institutionelle Entwicklung des AdR im Gegensatz zu dem seit den Gründungsverträgen weitgehend unveränderten WSA die Beziehungen nicht unbedingt verbesserte. Allerdings haben sich Strukturen des gegenseitigen Informationsaustausches besonders in Kernbereichen der beratenden Tätigkeiten beider Organe entwickelt.

5.4.5.2 Zu anderen Organisationen

Die übrigen horizontalen Vertretungsorganisationen regionaler und lokaler Interessen haben die herausragende Stellung des AdR im Integrationsprozess anerkannt und arbeiten zwar wenig intensiv aber weitgehend konfliktfrei[310] mit der EU-Institution zusammen.

Die Herangehensweise des AdR an institutionelle Kooperation über die EU-Organe hinaus war in den letzten Jahren jedoch äußerst vorsichtig. Auf eine Anfrage des Europarates zur Behandlung der Charta der regionalen und lokalen Selbstverwaltung reagierte der AdR mit Zurückhaltung, da die Auffassungen darüber auseinander gehen, inwiefern er als europäische Institution Stellungnahmen gegenüber gemeinschaftsfremden Einrichtungen abgeben sollte. Immerhin setzte sich der AdR für eine Verankerung des Prinzips der lokalen Selbstverwaltung im Amsterdamer Vertrag ein.

---

308 Vgl ‚Mitwirkung der Regionen im Ministerrat' auf Seite 124.

309 Auf die Hintergründe der österreichischen Beteiligung von Ländervertretern im Rat wird im dritten Teil im Abschnitt ‚*Rat der Europäischen Union*' auf Seite 218 näher eingegangen.

310 Vgl die unterstützende Haltung der VRE für die Anliegen des AdR auf der Regierungskonferenz 1996 auf Seite 80.

Dennoch gibt es informelle Kontakte von AdR-Mitgliedern. Es besteht eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit Mitgliedern des Europarates. Zusammen mit dem Europarat hat der AdR eine Veranstaltung zum Thema ‚Atomenergie' in Skandinavien veranstaltet.

Der zeitgleich gegründete Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (wenn auch mit längerer Vorgeschichte) ist für viele als bikamerale Institution das Zukunftsmodell des AdR, zumal viele AdR-Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des KGRE sind. Nach der offiziellen Bekräftigung des Wunsches nach einer intensivierten Zusammenarbeit durch den KGRE-Präsidenten Tchernoff anlässlich der AdR-Plenartagung im Jänner 1996 wurde eine paritätisch aus jeweils vier Mitgliedern beider Versammlungen beschickte Kontaktgruppe eingesetzt.

Besonders die VRE ist durch die Institutionalisierung des AdR politisch unter Zugzwang geraten, nützt aber das Synergiepotenzial als Dialogpartner im Bereich der Osterweiterung, da sie aufgrund ihres größeren Mitgliederumfangs eine Brückenfunktion im Integrationsprozess einnimmt. Gemeinsam mit dem RGRE, der sich vornehmlich als Interessenvertretung lokaler Gebietskörperschaften profiliert (vgl Blanke 1995a, 13), stellen sie für den Ausschuss der Regionen wichtige Informationsstellen und Sprachrohre nach außen dar, andererseits ist für sie der AdR zum vorrangigen Ansprechpartner auf institutioneller Ebene geworden.

Der Ausschuss der Regionen wird jedoch auch zu verschiedenen Themen des Beziehungsaufbaus selbst aktiv. Mitte 1997 wurden etwa 30 Bürgermeister und Regionalpräsidenten von zehn mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) und Zypern als Beobachter zur Plenarsitzung eingeladen, eine Tradition die seither fortgesetzt wird. Ziel dieser Besuche ist es, engere Verbindungen zwischen den Regionen und Städten der EU und den zukünftigen Beitrittskandidaten zu knüpfen. Auch fanden Fachkommissionssitzungen (so zB vom 12. bis 13. September 1997 in Graz) unter Teilnahme von Vertretern aus den Kandidatenstaaten statt. Vom AdR veranstaltete Seminare zu Spezialthemen (Verkehrspolitik etc) runden die Netzwerk-Aktivitäten ab.

5.4.6 Ergebnisse der Regierungskonferenz: Stellung des AdR im Amsterdamer Vertrag

Als erste EU-Institution legte der Ausschuss der Regionen einen Beitrag für die die Regierungskonferenz 1996 vorbereitende Reflexionsgruppe vor. Dem vorausgegangen war ein vom katalonischen Präsidenten Jordi

Pujol im April 1995 vorgelegter Bericht[311], der die Forderungen für die zukünftige Institutionalisierung des AdR auflistete. Im März 1996 folgte vom Präsidium und der damaligen Sonderkommission für Institutionelle Angelegenheiten verabschiedete Erklärung von Catania, die die Forderungen ergänzte und bekräftigte.[312]

Die Hauptverhandlungslinien während der Regierungskonferenz trugen diesen Vorarbeiten Rechnung und hatten ihren Schwerpunkt in folgenden Bereichen:

- Unterstützung der finanziellen und organisatorischen Trennung von AdR und WSA
- Autonomie bei der Festlegung der Geschäftsordnung
- Erweiterung der Beratungsbefugnisse des AdR
- Möglichkeit der Befassung des AdR durch das Europäische Parlament
- Anerkennung des AdR als Organ
- Klagebefugnis beim Gerichtshof:
  (a) das Recht des Ausschusses der Regionen, den Gerichtshof anzurufen, wenn seine eigenen Rechte verletzt werden;
  (b) das Recht des Ausschusses der Regionen, den Gerichtshof wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip anzurufen;
  (c) ein Klagerecht der Regionen in den Fällen, in denen ihre eigenen Legislativbefugnisse betroffen sind.
- Unterstützung der Forderung, dass die Mitglieder des AdR ein regionales oder kommunales Wahlmandat haben oder politisch rechenschaftspflichtig sein müssen
- Präzisere Formulierung des Subsidiaritätsprinzips[313]

---

311 CdR 136/95 (Ausschuss der Regionen 1995b), bekannt geworden als Pujol-Bericht.

312 Eine weitere Wiederholung der Forderungen findet sich in der Erklärung von Dublin für die Regierungskonferenz (Ausschuss der Regionen 1996c; CdR 347/96).

313 Die Länder Österreichs und Deutschlands sowie die Regionen Belgiens wollten ursprünglich eine Änderung des Art 5. Als neuer Wortlaut von Art 5 EGV wurde im Pujol-Bericht vorgeschlagen: „Die Gemeinschaft wird nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die nach dem internen Recht der Mitgliedstaaten über eine Zuständigkeit verfügen, nicht ausreichend erreicht werden können" (Ausschuss der Regionen 1995b, 12). In Anbetracht der schwierigen Durchsetzung dieser Forderung entschied man sich jedoch für die zweitbeste Lösung: das Subsidiaritätsprotokoll, das juristisch gesehen den gleichen Gehalt hat, nämlich primärrechtlich gilt.

- Einbezug des Ziels der Förderung der grenzüberschreitenden interregionalen Zusammenarbeit in den EGV als Bedingung für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.

In der Frage der administrativen Unabhängigkeit war bereits auf der Dubliner Konferenz im Dezember 1996 der Durchbruch geschafft worden. Weiter zeichnete sich eine Ausweitung der Konsultationsbereiche im Rahmen der Beschäftigungspolitik ab.[314] Knapp vor dem Europäischen Gipfel in Amsterdam und in der Endphase der Regierungskonferenz wurde im Mai 1997 vom Ausschuss der Regionen ein Europäischer Gipfel der Regionen und Städte veranstaltet, auf dem ein Grundsatzdokument zur regionalen und lokalen Mitbestimmung unterzeichnet wurde.[315]

Gegen einen Einbezug der Charta der lokalen Selbstverwaltung gab es Widerstand aus vier Mitgliedstaaten, die diese Charta selbst noch nicht ratifiziert haben. Frankreich, Irland, Belgien – hier spielt der Konflikt zwischen den ethnischen Gemeinschaften eine Rolle – sowie Großbritannien. Letzterer Mitgliedstaat erklärte allerdings als einen der ersten Schritte nach der Wahl Tony Blairs und Abwahl der konservativen Regierung, die Ratifizierung rasch in die Wege zu leiten.

Viele, aber bei weitem nicht alle, Forderungen fanden letztlich Eingang in den Vertrag von Amsterdam. Folgende Änderungen beziehungsweise Erweiterungen ergaben sich für den Ausschuss der Regionen, die nach der Ratifikation des Vertrags durch die Mitgliedstaaten Rechtskraft erhalten:

- **Aufhebung des Protokolls Nr 16 betreffend den gemeinsamen organisatorischen Unterbau von AdR und WSA:** Damit wird die Forderung des AdR nach größerer Verwaltungsautonomie erfüllt.
- **Wegfall des Gebots der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sowie explizite Benennung der Inkompatibilität der AdR-Mitgliedschaft mit einer EP-Mitgliedschaft (Art 263 Abs 3)**: Durch

---

314 In Zusammenarbeit mit einem noch zu errichtenden Wirtschaftsausschuss sollen AdR und WSA (dessen Anhörungsrechte in diesem Punkt ebenfalls erweitert wurden) jährlich Richtlinien zur Beschäftigungspolitik erstellen, die von den Mitgliedstaaten in ihren Beschäftigungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollen (vgl Conference 1996, 43).

315 Schlusserklärung CdR 154/97; Als vorbereitender Bericht wurde von den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen, Edmund Stoiber, Bayerischer Ministerpräsident, und Fernando Gomes, Bürgermeister von Porto, das Dokument , Regionen Und Städte - Säulen Europas' (Ausschuss der Regionen 1997e; CdR 23/97) ausgearbeitet und von der Institutionellen Kommission des Ausschusses der Regionen am 24. Februar 1997 in München beraten sowie am 10. April 1997 in Valencia einstimmig verabschiedet.

Aufhebung der Verpflichtung zur Weisungsfreiheit fällt nun der wiederholt als dysfunktional kritisierte „Wertungswiderspruch zum mangelnden Erfordernis eines nationalen Wahlmandats der Ausschussmitglieder" (Blanke 1995b, 12). Damit wurde ein weiterer Schritt zur deutlicheren Legitimation der Mitglieder als **Vertreter** regionaler und lokaler Anliegen vollzogen. Die Inkompatibilität des AdR-Mandats mit dem EP-Mandat wurde festgeschrieben, um möglichen Interessenkonflikten AdR-EP vorzubeugen.

- **Selbstständigkeit bei Erstellung und Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung (Art 264 Abs 2)**: Der Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes durch den Rat liefert ein weiteres Indiz zur institutionellen Verselbstständigung des AdR.
- **Besonderes obligatorisches Anhörungsrecht im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Art 265 Abs 1):** Durch die ausdrückliche Hervorhebung dieses Kernbereichs regionaler Aktivität und Expertise übernimmt der AdR in Zukunft die Rolle als Brennpunkt und Wegbereiter der interregionalen Zusammenarbeit vom KGRE respektive vom Europarat.
- **Die fakultative Anhörung durch das EP ist möglich (Art 265 Abs 4):** Die bisher bestehenden Zusammenarbeits- und Informationsaustauschmodalitäten erhalten damit eine primärrechtliche Grundlage.
- **Zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte** in den Bereichen **Beschäftigung** (Leitlinien und Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung), **Sozialfragen** (Sozialgesetzgebung), **Gesundheitswesen**, **Umwelt**, **Sozialfonds** (Durchführungsbeschlüsse), **Berufliche Bildung** und **Verkehr**: AdR-intern wie auch unter externen Beobachtern sind die Meinungen darüber gespalten, in welchem Umfang eine Ausweitung der obligatorischen Konsultation sinnvoll und effizient ist. Einerseits droht durch die Besetzung zu vieler Themenbereiche eine politische wie auch inhaltliche Verflachung (von der Problematik der administrativen Bewältigung und die damit verbundenen Budgetkonflikte ganz abgesehen), andererseits eröffnet sich so eine Möglichkeit der Profilierung[316] auf eine in Zukunft erwartete direkte Mitwirkung im Legislativprozess.
- Weiterentwicklung des Subsidiaritätsprinzips durch ein Protokoll.[317]

316 Auf dem verbleibenden Wunschkatalog steht die Mitentscheidungsbefugnis in den Bereichen Erziehung und Kultur ganz oben (vgl Interview 19).

317 Auf Implikationen und Hintergründe des Protokolls wird im Abschnitt ‚Einführung des Subsidiaritätsprinzips' auf Seite 120 näher eingegangen.

In seiner überwiegend positiven Stellungnahme zu den erreichten Zielen (vgl in Folge Ausschuss der Regionen 1997b)[318] bemängelt der AdR allerdings die nicht erfolgte Berücksichtigung der besonderen Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip. Als weitere Desiderata bleiben die erhöhte Legitimation des AdR durch die Verankerung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung, die Zuerkennung eines ausdrücklichen Klagerechts vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung der eigenen Befugnisse[319] sowie auch den Regionen mit Legislativbefugnissen eine spezifische Klagebefugnis einzuräumen, die Organeigenschaft des AdR im Primärrecht festzuschreiben und die Mandatsperiode der des EP anzugleichen sowie die demokratische Legitimation der Mitglieder (politische Mandatsbindung). In Hinblick auf das EP wird die unvollständig gebliebene Mitentscheidung im Zustimmungsverfahren die Struktur- und Kohäsionsfondsverordnungen bedauert sowie eine in Zukunft engere Kooperation zwischen den beiden Institutionen erwartet.

5.4.7 Evaluation und Zukunftsaussichten

Trotz der unumkehrbaren Entwicklung der Union in Richtung regionaler Interessenvertretung wird die Institution vorläufig ein Hilfsorgan ähnlich dem WSA bleiben (vgl dazu auch Engel 1996, 264). Zieht man aber einen Vergleich mit letztgenannter Einrichtung, die seit ihrer Einrichtung bei Gründung der EWG auf weitgehend demselben rechtlichen wie politischen Status verblieben ist, so ist es der AdR innerhalb kürzester Zeit gelungen, seine institutionelle Stellung zu festigen und – sehr ähnlich den langwierigen aber erfolgreichen Bemühen des EP – schrittweise auszubauen, wenn auch eine tatsächliche Mitentscheidung in der Gesetzgebung nicht einmal mittelfristig realistisch scheint und auch nicht unbedingt innerhalb der lokalen und regionalen Vertreter einhellig gefordertes Ziel ist.

Neben dem mangelnden Klagerecht vor dem EuGH und der oft hemmenden kulturellen und politisch-administrativen Heterogenität der

318 CdR 305/97.

319 Wohl aber besteht für regionale Gebietskörperschaften die Möglichkeit, gemäß der in Art 230 (vormals 173) Abs 4 EUV verankerten unmittelbaren und individuellen Betroffenheit vor dem Gericht erster Instanz aktiv klagslegitimiert zu sein. Eine definitive Anerkennung dieses juristischen Umweges zur Wahrung regionaler Interessen im System des Europarechts brachte das Urteil in der Rechtssache T-214/95 vom 30. April 1998, in der die Flämische Region (Vlaams Gewest) erfolgreich die Nichtigkeitserklärung einer Kommissionsentscheidung betreffend eine Beihilfe für ein belgisches Luftverkehrsunternehmen erreichte.

Vertreter und Vertretenen[320] können Gründe für eine nicht zu unterschätzende Unzufriedenheit und Geringschätzung gegenüber dem AdR – besonders für die potenziellen Verlierer, i.e. die hochföderalisierten Mitgliedstaaten – auch durch verfahrenstechnische und administrative Unzulänglichkeiten (vgl Benz 1996, 260), etwa dem national bestimmten Nominierungsprozess, dem in der Vergangenheit nicht reibungsfreien Teilen des (noch) gemeinsamen organisatorischen Unterbaus mit dem WSA sowie der Nichtbewilligung weiterer Stellen im Generalsekretariat durch den Budgetausschuss des EP gegeben sein.

Um das politische Gewicht im europäischen Gesamtprozess realistisch einschätzen zu können, hält man sich am besten an die Definition des AdR als einem Konsultativorgan in dem Sinn, dass der AdR in Zukunft in der Lage sein wird, die Aufmerksamkeit auf bestimmte Themen zu lenken und dabei einen vielfältigen Erfahrungsschatz einbringen kann, um dem Damoklesschwert des bürgerfernen Zentralismus und Bürokratismus eines europäischen ‚Wasserkopfs' Brüssel entgegenzuwirken. Der Institution fehlen allerdings die politischen Möglichkeiten, ihre Interessen allein durchzusetzen, eine geschickte Bündnisstrategie mit der regionalen Idee gegenüber aufgeschlossenen Institutionen wird auch in Zukunft von großer Bedeutung sein.

5.5 ZUSAMMENFASSUNG: ‚EUROPA DER REGIONEN' – EINE ILLUSION?

Auf die wechselseitigen Auswirkungen der regionalen Idee und dem europäischen Integrationsprozess zurückblickend wird klar, dass das Ziel regionaler Selbstbehauptung noch eingehenderer Klärung bedarf. Das Konzept eines ‚Europa der Regionen' impliziert zwei Bedeutungsdimensionen[321]: Zum einen kann es als Mittel zur Überwindung der nationalstaatlichen Ausrichtung europäischer Integrationspolitik durch Ersetzen der nationalen Strukturen durch regionale betrachtet werden. Damit würden sicherlich jegliche zentralistische oder unitaristische Tendenzen verhindert werden. Europa fiele aber dadurch auch in ein Zeitalter der Regionalegoismen und Insellösungen zurück. Den Herausforderungen der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und politischen Globalisierung, welche heute zweifellos so gut wie alle Politikbereiche betreffen und grenzüberschreitendes Handeln erforderlich

320 Ein Umstand, der andererseits auch den Nebeneffekt beziehungsweise das Potential interkulturellen Lernens (vgl Engel 1996, 277) und Austausches birgt und dadurch zu neuen Formen der Kommunikation und Kooperation im europäischen Integrationsprozess führen kann.

321 Vgl dazu einen ähnlichen Argumentationsansatz bei Dachs (1993, 19).

machen, könnte man damit nicht begegnen. Die Bündelung und Artikulation gemeinsamer Interessen sowie der Erfahrungsaustausch von erfolgreichen Strategien und zur Vermeidung von parallelen Problemlösungsversuchen wäre im besten Fall auf bilateralem Weg erreichbar. Die Entwicklung des Regionalismus hin zu seiner postmodernen Form zeigt vor allem eines: Die Konjunktur eines zuvor beschriebenen ‚partikularistischen' Regionalismus ist lange vorbei. Hoffnungen oder Befürchtungen eines zukünftig verstärkten Einflusses dieser Tendenz können zerstreut werden. Viel zu sehr drängen die Probleme auf europäischer Ebene nach umfassender Kooperation und Koordination. Die tatsächliche Entwicklung interregionaler Vereinigungen, die dadurch zur bestimmenden politischen Kraft in einem Europa der Regionen würden, belegt, dass die dort artikulierten Interessen und Forderungen mit überwiegender Mehrheit nicht diesen Weg verfolgen.

Damit ist allerdings noch nicht die Frage nach der zukünftigen Rolle der Nationalstaaten gelöst. In der zweiten Bedeutungsdimension kann die Entwicklung als evolutionärer Ansatz betrachtet werden, der versucht, regionale Interessen und Akteure innerhalb und außerhalb der EU mit dem Ziel zu stärken, subnationalen Einheiten – und besonders jenen mit keinen oder fast keinen Kompetenzen – eine realistische Möglichkeit zur Mitwirkung im lokalen, regionalen, nationalen, interregionalen, transnationalen und supranationalen Entscheidungsprozess zu schaffen. Und dies ganz bewusst im Rahmen der nationalstaatlichen Strukturen. Nach Grundsätzen der Subsidiarität und der Synergie der Kräfte und Profilierungen werden Probleme in Zusammenarbeit behandelt. Das Paradigma des ‚komplementären' und ‚kooperativen' Regionalismus ist für die neueste Entwicklung der europäischen Integration bestimmender Faktor geworden.

Bezugnehmend auf eine Aussage von Müller-Brandeck-Bocquet (vgl 1991, 15), die feststellte, dass noch keine definitive Entwicklung einer Neustrukturierung der EU gemäß föderalen Prinzipen durch Einbezug regionaler Strukturen in Entscheidungsprozesse stattgefunden hat, ist nun – ein gutes Jahrzehnt später – folgender Befund entgegenzuhalten: Die Verträge von Maastricht und Amsterdam einerseits und der anhaltende Erfolg interregionaler Zusammenarbeit und Organisation andererseits haben hier für neue Dynamik gesorgt. Dadurch jedoch von einem Entstehen einer dritten, regionalen, Ebene im **Entscheidungsprozess** zu sprechen ist aufgrund der empirisch feststellbaren Phänomene mehr als vermessen.[322] Vielmehr hat die regionale Idee auf

322 Nicht zuletzt deshalb taucht nun in der Diskussion vermehrt der relativierende – und dadurch auch mehrdeutige – Begriff des ‚Mehrebenensystems' zur Beschreibung der Einflusskanäle auf die europäische Politik auf (vgl ua Knodt 1997; Morass 1997b).

leisen Sohlen und mit zukünftiger Entwicklungskapazität Einzug in das europäische Institutionengeflecht gehalten.

Und schließlich – um mit einem Argumentationsmuster von Beate Kohler-Koch die Perspektive nicht aber die Analyse umzukehren – war es eine ganz allgemeine Europäisierung der Politik durch die sich innerhalb des letzten Jahrzehnts potenzierende Integrationsdynamik, die auch die subnationale Ebene erreicht hat.[323] „Regionale Akteure sind in das komplexe System transnationaler Entscheidungsprozesse in Europa integriert und haben gelernt, ihre Interessen im erweiterten Rahmen des europäischen politischen Systems zur Geltung zu bringen" (Kohler-Koch 1998a 13). Auf die Entwicklung des europäischen Regionalismus projiziert, bedeutet dies, dass anstatt einer Regionalisierung des europäischen Integrationsprozesses vielmehr eine verstärkte **Europäisierung der Regionen** stattgefunden hat, eine inhaltliche, strukturelle und institutionelle Bereicherung regionaler Politik um eine europäische Ebene.

Der Aufbau dichter und vor allem informeller politischer Netzwerkstrukturen hat sich als wichtige und effiziente Strategie für subnationale Akteure erwiesen – mit dem Handicap, dass der tatsächliche Fortschritt langsam und zäh ist. Die Symbolkraft der ‚föderalen' Erweiterung der EU durch zuerst durch Belgien und dann durch Österreich neben dem unangefochtenen bestimmenden Einfluss der deutschen Länder lässt sich zwar nicht empirisch messen, der europaweite Trend zur Dezentralisierung und Regionalisierung innerhalb der Nationalstaaten ist aber nicht zu übersehen[324] und nicht unbeeinflusst geblieben. Die Anzeichen überwiegen, dass sich in der europäischen Politik seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und besonders seit Ende der Siebzigerjahre nach und nach ein ‚Paradigmenwechsel' vom unitaristischen Etatismus hin zu subsidiären Arrangements föderalistischer Prägung vollzieht (vgl Ebbinghaus/Kraus 1997, 342)

Dieser ausgemachte Trend fußt auf vornehmlich auf Informalität und mikro-evolutionärem Hinarbeiten auf effizientere Einflussmöglichkeiten – unabhängig vom Grad der Föderalisierung. Strukturell hingegen haben sich die Voraussetzungen in den restlichen Mitgliedstaaten gegenüber der von Engel 1994 angestellten Analyse kaum verändert:

> Bisher jedenfalls sind die den regionalen Akteuren zur Verfügung stehenden Organisationsformen und Zugangswege – sieht man vielleicht einmal von den deutschen (und österreichischen, Anm d Verf) Ländern ab – so begrenzt, dass sich

323 Diesen Ansatz vertrat bereits Engel (vgl 1994, 103).

324 Die Motive dafür mögen – wie aufgezeigt – vielfältig sein.

die Frage einer Wahl zwischen verschiedenen Interessenvertretungsstrategien kaum stellt. (Engel 1994, 103)

Trotz bescheidener rechtlicher Ressourcen konnte sich der Ausschuss der Regionen als zentrales – in Hinblick auf die in diesem Bereich hohe begriffliche Sensibilität ist hier besser ‚primäres' zu verwenden – Gremium bei der Aggregation, Koordination, Artikulation und Durchsetzung subnationaler Interessen etablieren.[325]

Einschränkend ist festzuhalten, dass eine Phase der Normalisierung, Konsolidierung und Alltagsroutine nach dieser Anfang der Neunzigerjahre heißen Phase der fortschreitenden Institutionalisierung Platz gegriffen hat. Die Verwirklichung der WWU sowie institutionelle Fragen zur Reform der EU-Organe und die anstehenden Beitrittsverhandlungen mit den Kandidatenstaaten aus Osteuropa haben die Diskussion über eine fortschreitende Föderalisierung der EU auf einen der untersten Plätze der integrationspolitischen Tagesordnung verwiesen.

Das Subsidiaritätsprinzip, noch vor kurzem als das Heilmittel gegen einen überbordenden Zentralismus überbewertet, und das Protokoll werden auch in Zukunft eine rechtspolitisch zu vernachlässigende Rolle spielen und schon gar nicht das Verhältnis der Nationalstaaten zu ihren subnationalen Einheiten verändern.

Das nationalstaatliche Konzept hat seine Legitimation (noch) nicht eingebüßt.[326] Andererseits hat die Überzeugung, dass viele Probleme der fortschreitenden Integration und Interdependenz effizienter auf untergeordneten Ebenen gelöst werden können in der nationalen und europäischen Politik weitgehende Anerkennung gefunden.

---

325 Die Nähe zum Grundanforderungsprofil für politische Parteien wird hier besonders deutlich. Inwieweit ‚transregionale' Parteienzusammenschlüsse innerhalb dieser Institution in Zukunft bestimmend sein werden, bleibt aufgrund der erst kürzlich eingesetzten Entwicklung und Ausgestaltung abzuwarten.

326 Diese Einschätzung hat sich allgemein durchgesetzt. Repräsentativ dafür Börzel (1997, 9): „*A number of empirical studies indicate that the state is not in decline, despite the growing significance of supranational, transnational and subnational actors in European policy-making [...].*"

6 KOORDINATEN REGIONALER MITWIRKUNG BEI EUROPÄISCHEN FRAGEN IN ÖSTERREICH

Das Erringen regionaler Selbstverwaltung – wie zuvor gezeigt – ist Ergebnis eines langjährigen evolutionären Entwicklungsprozesses. Als Österreich am 1. Jänner 1995 der Europäischen Union beitrat, brachte dies auch für des System des österreichischen Föderalismus tief greifende Veränderungen mit sich. Noch vor Einsetzen der Beitrittsverhandlungen wurden Stimmen laut, die eine Schwächung der Länderrechte befürchteten, falls Österreich einer weitaus auf Nationalstaaten ausgerichteten Union beitreten sollte. Obzwar sich die Länder schon zuvor äußerst aktiv an interregionalen Kooperationsformen beteiligt und somit eigenständige regionale Außenpolitik betrieben hatten, bedeutete ein Beitritt auf jeden Fall eine Herausforderung für den bisher bestehenden innerstaatlichen *acquis fédéral*.

Im Gegensatz dazu konnten beim Gründungsmitglied Deutschland unmittelbar nach Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages Regelungen der Ländermitwirkung in europäischen Fragen[327] an der Praxis gemessen werden. Da sich zu dieser Zeit in Österreich zwar ein positives Votum zum Beitritt noch nicht mit Sicherheit voraussagen ließ, aber der Rechtsetzungsprozess zur Festlegung der innerösterreichischen Spielregeln in Bezug auf die EU bereits angelaufen war, drängten alle Betroffenen auf einen raschen Übergang mit möglichst geringen Kompetenzeinbußen beziehungsweise anderweitigen Entschädigungen für befürchtete Verluste bei den Partizipationsmöglichkeiten.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und Mechanismen der Länderbeteiligung in europäischen Angelegenheiten bestanden und im Zuge des österreichischen Beitritts neu geschaffen wurden. Solange die Europäische Union ein ‚Staatenverbund' bleibt, ist europäische Außenpolitik die Domäne der nationalen Regierungen. Was aber, wenn subnationale Einheiten – was sie seit den letzten Jahren verstärkt tun – ihre eigene regionale Außen- und Europapolitik über die nationalstaatliche interregionale Ebene hinaus betreiben? Der Beitritt zu einem supranationalen Entscheidungsorgan, das bis 1992 ausschließlich Vertreter nationaler Regierungen der Mitgliedstaaten als legitime Entscheidungsträger anerkannte, setzte die österreichischen Bundesländer unter Druck, ihre innerstaatlichen Mit-

327 Erlass des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (EUZBG) sowie Änderungen im Art 23 GG bei der Beteiligung an der innerdeutschen Willensbildung (vgl Anhang auf Seite 392). Einen guten Überblick gibt Deckart (vgl 1995, 176-182).

wirkungsmöglichkeiten in europäischen Fragen auszubauen, um einem drohenden Kompetenzverlust entgegenzutreten. Die Regierung wiederum war vor dem am 12. Juni 1994 abgehaltenen Referendum auf die Unterstützung der Länder angewiesen, um ein geschlossenes proeuropäisches Auftreten zu demonstrieren. Dieses Faustpfands waren sich die Länder in den Verhandlungen über Anpassungen und Innovation des relevanten Rechtsbestandes sowie Zugeständnissen für mehr Mitwirkungsrechte in der innerstaatlichen Meinungsbildung bei europäischen Fragen bewusst. Der Diskurs verlief weniger entlang der parteipolitischen Bruchlinien – womit einmal mehr der depolitisierte Charakter der Landespolitik aufgrund des Konsenses über die traditionell starke Position der Landesexekutiven bestätigt wird – sondern vielmehr entlang einer Bund-Länder Konfrontation.

6.1 LÄNDERMITWIRKUNG BEI EUROPÄISCHEN INTEGRATIONSANGELEGENHEITEN

6.1.1 Historische Vorbedingungen und Struktur des österreichischen Föderalismus

Will man die historischen Wurzeln des österreichischen Föderalismus ausleuchten, so muss man zumindest bis in die Zeit der Habsburgermonarchie zurückgehen, als in Folge der Revolution von 1848 freies und autonomes lokales Selbstverwaltungsrecht auf Grundlage der fiskalen Verwaltungseinheiten anerkannt wurde (vgl Wastl-Walter 1993, 155). Die föderale Tradition in der multiethnischen Zusammensetzung der kuk Vielvölkermonarchie beeinflusste stark die staatsrechtliche Verfasstheit der Ersten Republik nach dem Ersten Weltkrieg. So fand das bundesstaatliche Prinzip[328] als eines der Baugesetze Eingang in die Verfassung. Dennoch war Österreich mehr durch eine rückläufige Dezentralisierung traditioneller einheitsstaatlicher Strukturen als durch einen Zusammenschluss historisch souveräner Staaten geprägt (vgl Pressien 1996, 14). Dieser Interpretation entgegen errichteten die neun nach dem Zerfall des Habsburgerreiches verbliebenen Länder vorläufige eigenständige Versammlungen parallel zur Wiener Zentralregierung. Dachs zeigt die Entwicklungslinien auf, welche die österreichische Föderalismusgeschichte seither bestimmen:[329]

---

328 Art 2 B-VG.

329 Vgl dazu auch Pressien (1996), der in seiner Studie zum Schluss kommt, dass Länder auf Grund dieser informellen Strukturen entscheidenderen Einfluss auf die nationale Entscheidungsfindung haben als dies Verfassungsbestimmungen annehmen ließen.

> The Federal Constitution of 1920 represents a compromise between the two diverging views – between the (ÖVP) advocates of a federal state with strong subunits and those (SPÖ) of a decentralized unitary state. The tension between these two basic views still affects the constitutional and political discussion today. (Dachs 1996, 237)

Das konsensuale Verhalten aller maßgeblichen demokratischen Kräfte nach Ende des Zweiten Weltkriegs bestätigte die zuvor bestehende Föderalstruktur, äußerlich sichtbar an der Tatsache, dass die erste gesamtösterreichische Länderkonferenz vom 24. bis 27. September 1945 gemeinsam mit der provisorischen Staatsregierung stattfand.

Die Gleichberechtigung von Bund und Ländern ist seither zum bestimmenden Rahmen des österreichischen Föderalismus geworden und lässt sich an folgenden Merkmalen und Bestimmungen festmachen:

- Nach Art 2 B-VG wird der Bundesstaat aus den selbstständigen Ländern gebildet.
- Für Gebietsänderungen sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder notwendig (Art 3 B-VG).
- Art 15 Abs 1 B-VG formuliert in einer Generalklausel zu Gunsten der Länder, dass alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind, im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder verbleiben.
- Art 99 B-VG normiert die Verfassungsautonomie der Länder. Die Landesverfassungen sind daher keine Ausführungsgesetze zur Bundesverfassung.
- Die „Beitrittserklärungen der Länder" in den Jahren 1920 bzw 1945 zur Republik.
- Die Beseitigung der Länder wäre ein Widerspruch zum bundesstaatlichen Prinzip und bedürfte einer Volksabstimmung (Art 44 Abs 3 B-VG).
- Machtkonflikte sind grundsätzlich als Rechtsstreitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof auszutragen und können nicht durch einseitige Entscheidungen des Bundes geregelt werden (vgl Kiefer 1993a, 415).

Der österreichische Föderalismus hat innerhalb der letzten Jahrzehnte zahlreiche Veränderungen erfahren, ein bedeutender Grund dafür war zuletzt der österreichische Beitritt. Die antizipativen, begleitenden und nachträglichen Maßnahmen und Entwicklungen dieser Phase sollen nun näher beleuchtet werden in Hinblick darauf, wie und über welche Mechanismen Länder an der nationalen Europapolitik teilnehmen und wie sie eigenständig regionale Europapolitik betreiben.

Vorauszuschicken ist eine Einschätzung Schambecks, der die erzielten Erfolge bei den Mitwirkungsfragen dem anpassungsfähigen und dynamischen Charakter des österreichischen Föderalismus zuschreibt:

> Die Regionalstruktur Österreichs, die mit ständigen Bemühungen um eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Föderalismus ein dynamisches Element im österreichischen Verfassungsleben geworden ist, bewirkt eine *Mäßigung der Zentralgewalt* [...] gegeben durch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der Gesetzgebung und Hoheitsverwaltung, der Möglichkeit der Länder, neben den gesetzlichen Interessenvertretungen vorbegutachtend Stellungnahmen zu Ministerialvorlagen abzugeben, dem Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Kompetenzänderungen und dem Recht der Normenkontrolle von Seiten der Länder. In dieser Sicht erweist sich der *Föderalismus als eine Form der Gewaltenteilung* und somit als ein Gleichgewicht der Macht, das auch eine entsprechende Kontrolle ermöglicht. Schambeck (1990, 105)

6.1.1.1 *Austrokorporatismus und europäische Integration*

Neben verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind die Länder ebenso durch ein Konglomerat politischer, wirtschaftlicher, sozio-kultureller und bürokratischer Interessen geprägt. (vgl Dachs 1996, 244). Hier stehen wesentlich weniger kodifizierte Messindikatoren zur Verfügung, daher finden die zahlreichen Verflechtungen eines korporativen Föderalismus in überwiegendem Maße auf Grundlage informeller Kooperationsstrukturen statt.

In Hinblick auf sozio-ökonomische Konfliktstrukturen sowie die Konfliktregelung in den Arbeitsbeziehungen wird das österreichische politische System im Vergleich mit anderen westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten gemeinsam mit Deutschland, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz dem Typus der kontinentaleuropäischen Sozialpartnerschaft mit ausgeprägter gesellschaftlicher Segmentierung zugeordnet. Der Konflikt zwischen Kapital und Arbeit, wurde hier, anders als im Norden, durch religiöse Spaltungslinien gebrochen, was zu Fragmentierungs- und Versäulungstendenzen im Verbandswesen beitrug, wenngleich sich diese in neuerer Zeit abgeschwächt haben. Den Verbänden kommt eine wichtige Rolle bei der soziopolitischen Konsensfindung zu (vgl Ebbinghaus und Kraus 1997, 345-347).

Folgende für das regionale Politiksystem bestimmende Rahmenbedingungen zur Einbindung der Wirtschaftsverbände auf Länderebene in politische Entscheidungsprozesse seien der Untersuchung der Beziehung zur regionalen Europapolitik der österreichischen Bundesländer vorangestellt (vgl Dachs 1997, 46):

- Politisch bedeutsame Entscheidungen werden zentral auf Bundesebene getroffen. Die Länderkammern verfügen über Stellungnahmerechte in der Begutachtungsphase bei Bundesgesetzen und handeln

bei Begutachtungen und Stellungnahmen für Landesgesetze autonom.

- Die Expertise der Kammern wird im informellen Bereich der Gesetzgebungsphase von Verantwortungsträgern als Entscheidungsgrundlage herangezogen.
- Die Ämterkonzentration nimmt ab. Nur noch selten bekleiden Funktionäre mehrere Ämter im Bereich der Interessenvertretung und/oder der Landesexekutiven und -legislativen.

Eine im internationalen Vergleich eher späte Dezentralisierung – in diesem Fall gleichzusetzen mit Regionalisierung – des Verbändewesens setzt in den frühen Neunzigerjahren ein (vgl Karlhofer 1998, 77). Neben einer parallel stattfindenden Sektoralisierung nach Branchen und Fachgruppen sowie einer ‚Verbetrieblichung' der Organisationsstruktur in den Kammern bot der EU-Beitritt „günstige Voraussetzungen" (Pernthaler 1996, 5) für eine stärkere Föderalisierung der Kammerorganisation gemäß dem Subsidiaritätsprinzip. Der Wirkungsbereich der Landeskammern wurde durch einen weiteren EU-Ausbau auf jeden Fall vergrößert.

Die vier bestimmenden sozialen und wirtschaftlichen Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer und Gewerkschaftsbund) sowie die ebenfalls auf EU- und Regionalebene bedeutsame Vereinigung Österreichischer Industrieller sind allesamt föderalistisch organisiert, „wobei den jeweiligen Landwirtschaftskammern in den Ländern eine vergleichsweise deutlich höhere Autonomie zukommt" (Dachs 1997, 37). Grund dafür ist die ‚länderlastige' Kompetenzverteilung im Bereich der Landwirtschaft. Bei der WKÖ[330] hat die Diskussion um die Neudefinition der Arbeitsteilung, die durch den erfolgten Beitritt notwendig wurde, die Regionalisierung der Interessenpolitik beschleunigt. „Der vom Spitzenverband erhobene Anspruch des Interessenausgleichs durch zentrale Vertretungsstrukturen wird von Wien bis Vorarlberg bereits sehr grundsätzlich in Frage gestellt. Flankiert wird die ‚Föderalisierung' der Interessenpolitik durch landespolitische Akteure" (Karlhofer 1998, 78). Schlusslicht in der absteigenden Reihe der föderalen Interessenvertretungsorganisation ist nach den teilautonomen ÖGB-Landesorganisationen und den wenig zentrifugalen Tendenzen bei den Arbeiterkammern in den Ländern die VÖI, deren Landesgruppen primär

330 Die Länderkammern sind hier Körperschaften öffentlichen Rechts mit voller Autonomie gegenüber der Bundeskammer (vgl Karlhofer 1998, 78).

Servicefunktionen wahrnehmen und bei der die politische Positionierung zentral erfolgt.[331]

In Zukunft ist zu erwarten, dass unter der Voraussetzung einer vor allem auf exekutier Ebene stattfindenden Dezentralisierung der EU der Wirkungsbereich der Landeskammern durch weiteren EU-Ausbau vergrößert wird. „Das Programm einer stärkeren Föderalisierung der Landeskammern entspricht daher durchaus auch der europapolitischen Dimensionen [sic!] einer Berücksichtigung *neuerer Entwicklungen des Regionalismus* und des verstärkten (Standort-) *Wettbewerbs der Regionen*" (Pernthaler 1996, 6).

6.1.2 Strukturelle Ressourcen

Seit den Fünfzigerjahren haben sich diverse überregionale Konzertierungs- und Koordinierungsgremien herausgebildet, die sich im Prozess der Föderalismusentwicklung durch Kontinuität und hohe Akzeptanz auszeichnen und die im Vorfeld des Beitritts um unterschiedlich genutzte Koordinationsforen erweitert wurden.[332]

6.1.2.1 LHK und Referentenkonferenzen

Auf politischer Ebene ist die Landeshauptmännerkonferenz (LHK) das entscheidende Gremium.[333] Ihr untergeordnet finden sich einerseits die die LHK vorbereitende Landesamtsdirektorenkonferenz (LADK) sowie Referentenkonferenzen der Landesräte aus den jeweiligen Ressorts, die von leitenden Beamten der Landesregierungen fachlich vorbereitet werden. Allen Konferenzen gemein ist ihre Informalität – sie verfügen über keine rechtliche Grundlage[334] – was es vor allem der LHK erlaubt,

---

331 Eine vergleichende Analyse mit den Ergebnissen der empirischen Erhebung findet sich unter ‚Kammern und Verbände' auf Seite 199.

332 Die folgende Zusammenstellung folgt, sofern nicht anders angegeben, im Wesentlichen Morass (vgl 1994, 239-256).

333 Dachs (vgl 1996, 244) misst der LHK prägenden Einfluss auf die Föderalismusentwicklung bei. Im Jahresbereicht des Instituts für Föderalismusforschung (1998, 64) wird die LHK als „wichtigstes Koordinationsorgan der Länder in EU-Angelegenheiten" bezeichnet.

334 „Weder die Bundesverfassung noch eine Landesverfassung weist auf ihre Funktionen, ja nicht einmal auf ihre Existenz hin. Ihre Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, rein rechtlich weisen ihre Beschlüsse keine Bindungswirkung auf, ihre Protokolle und Entscheidungen sind nirgends publiziert und so gut wie nicht zugänglich [mit Ausnahme der Dokumentation in den Jahresberichten des Instituts für Föderalismusforschung, Anm d Verf]. Ihre Macht entfaltet sich im Schatten des formalen Staatsgeschehens" (Weber 1992, 406). Rosner führt allerdings als Rechtsgrundlage die Ernennungsbefugnis der LHK für die Bezügekontrollkommission gemäß Art 59b Abs 1 B-VG an. „Diese „[...] Bezugnahme auf die Landeshauptmännerkonferenz in der zentralen Verfassungsurkunde der Republik [ist] bemerkenswert. Sie bedeutet nämlich nicht nur eine Anerkennung der Einrichtung

auch zu Themen Stellung zu nehmen, die nicht in den eigenständigen Kompetenzbereich der Länder fallen sowie die grundsätzliche Einstimmigkeit in der Beschlussfindung.[335] Die Bedeutung der Konferenzen wird auch durch die Zahl der Treffen unterstrichen. Waren es 1959 noch 36 Konferenzen, so zählte man im Jahr 1988 bereits mehr als 500.

Nach Vorbild der für die Verfassungsentstehung in der ersten und der zweiten Republik maßgeblichen Länderkonferenzen entwickelte sich die LHK zuerst als periodische und ab 1966 als regelmäßige Einrichtung (vgl Weber 1992, 406-407).

Die LHK nimmt gleichzeitig horizontale (Länder-Länder) und vertikale (Bund-Länder) Positionierungs- und Konzertierungsfunktionen wahr, sie tritt zwar nur zweimal jährlich nichtöffentlich zusammen, doch ist sie – aufgrund der fachbezogenen vorbereitenden Konferenzen[336] und der engen Zusammenarbeit der leitenden Beamten der Landesregierungen – „als permanenter Kooperationsrahmen zwischen den Landesregierungen zu verstehen" (Morass 1994, 241). Der LHK gehören die neun Landeshauptmänner mit vollem Stimmrecht[337] sowie beratend die Landesamtsdirektoren und wechselnd Minister oder auch der Bundeskanzler an.

Dadurch wird einmal mehr die Dominanz der Landesexekutiven gestärkt, eine Mitwirkung der Legislativen ist nicht vorgesehen. Parteipolitische Differenzen werden von einem gemeinsamen institutionellen Interesse deutlich überlagert – die Konfliktlinie verläuft zwischen Ländern und Bund.

Innerhalb der zahlreichen politikfeldbezogenen Referentenkonferenzen[338] hat die Landesfinanzreferentenkonferenz die größte Bedeutung. Außerhalb dieser Konferenzen bestehen ad-hoc Länderdelegationen, die formell um Verhandlungen auf Regierungsebene ansuchen sowie ein aus zwei Landesamtsdirektoren[339], dem zuständigen

---

Landeshauptmännerkonferenz an sich, sondern auch eine Anerkennung ihrer Koordinationskompetenz" (Rosner 2000, 15).

335 Dieses Merkmal ist auch für interregionale grenzüberschreitende Institutionen typisch.

336 Die Konsensfindung passiert meist im Vorfeld – in den LADK – die auch eine wichtige Filterrolle für das Ausklammern nicht konsensfähiger und parteipolitisch brisanter Fragen wahrnehmen.

337 Bei Verhinderung werden sie vom Landeshauptmann-Stellvertreter der gleichen Partei – so vorhanden – vertreten.

338 Sie decken sich weit gehend mit den Ressorts der Landesräte: Umweltschutz, Finanzen, Kultur, Soziales, Jugend, Sport, Krankenanstalten, Gesundheit, Fremdenverkehr, Personal, Landwirtschaft, Wohnbau.

339 Hier ist bemerkenswert, dass ein Landesamtsdirektor aus einem von der ÖVP regierten und einer aus einem von der SPÖ regierten Bundesland entsandt wird, ungeachtet der traditionellen ÖVP-Länderdominanz.

Minister und dem für Kompetenzfragen zuständigen Sektionschef des BKA bestehendes ‚Kleines Komitee', welches unter Mandatsbindung an die LHK vor allem Verhandlungen über Kompetenzen führt.

In der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) werden zwischen Bundeskanzler, Ministern, den neun Landeshauptleuten, Vertretern des Städte- und Gemeindebundes sowie der Sozialpartner Maßnahmen im relevanten Bereich geplant und abgestimmt. Organisatorisch ist die ÖROK der Verbindungsstelle der Bundesländer angegliedert.

6.1.2.2 Verbindungsstelle der Bundesländer (VST)

Dieses Verbindungsbüro der Bundesländer wurde am 18. Jänner 1951 eingerichtet, um die unterschiedlichen Länderinteressen mittels eines permanenten administrativen Apparates zu koordinieren. In § 6 der Geschäftsordnung ist die Aufgabe der Verbindungsstelle, als „Geschäftsstelle der Landeshauptmännerkonferenzen, der Landesamtsdirektorenkonferenzen und gegebenenfalls von Expertenkonferenzen der Bundesländer zu fungieren, dieselben vorzubereiten und erforderlichen Falles an denselben auch teilzunehmen", festgelegt.

Die Zwischenländereinrichtung wird zu je zehn Prozent von Niederösterreich und Wien sowie zu 80 Prozent von den übrigen Bundesländern gemäß ihrem Bevölkerungsanteil finanziert. Die drei Mitarbeiter arbeiten weisungsgebunden und werden administrativ durch den Arbeitsausschuss der Landesamtsdirektoren und in Folge durch die LADK und LHK gesteuert. Kontaktstelle der VST auf Bundesseite sind der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes sowie die jeweils betroffenen Bundesministerien. Durch ihre Präsenz in den Konferenzen und im kleinen Komitee ist die VST das kontinuierlichste Instrument im Bereich der Zwischenländerkoordination, europäische Belange bilden nur einen Teil ihres Aufgabengebietes. Im Bereich der Landeslegislativen hingegen besteht kein interföderales Forum dieser Art.

6.1.2.3 Integrationskonferenz der Länder (IKL)

Die in der Vorbereitungsphase zum österreichischen EU-Beitritt errungenen Mitwirkungsmöglichkeiten für die Länder bedurften eines institutionellen Rahmens, durch den eine kontinuierliche, effektive und umfassende Meinungsbildung und Interessenabstimmung ermöglicht wurde. Dieser Notwendigkeit glaubten die Länder mit der Schaffung der so genannten Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu entsprechen und sahen ihre Gründung in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration vor. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 4. April

1993 bestand nun ein Ländergremium für integrationspolitische Fragen, in der die Bundesländer durch den jeweiligen Landeshauptmann, der alleinig stimmberechtigt ist, sowie durch die Landtagspräsidenten vertreten sind. Weiter ist das Präsidium des Bundesrates zur Sitzungsteilnahme berechtigt.[340] Als Aufgaben sind für die IKL vorgesehen:

- Vertretung der Länderinteressen in Fragen der europäischen Integration,
- Aggregation von einheitlichen[341] Positionen in Bezug auf Vorhaben des Bundes und
- Diskussion weiterer integrationspolitischer Themen

Im ursprünglichen Entwurf waren als Mitglieder nur die neun Landeshauptleute vorgesehen, auf Druck der Landtage[342] wurden neben dem Präsidenten des Bundesrates die Landtagspräsidenten als beratende Mitglieder anerkannt. Stimmberechtigt sind daher gemäß Art 3 Abs 3 der Vereinbarung nur die neun Landeshauptleute, ein Konsensquorum ist mit fünf Stimmen erreicht, wobei keine Gegenstimme vorliegen darf. Die Nichtteilnahme an einer Sitzung gilt als Stimmenthaltung. Ihre Beschlüsse gelten als einheitliche Stellungnahmen im Sinne des Länderbeteiligungsverfahrens in Integrationsangelegenheiten, an die der Bund bei nachfolgenden Verhandlungen gebunden ist.

Geschäftsstelle der IKL ist die Verbindungsstelle der Bundesländer[343], als beratendes und vorbereitendes Gremium wurde der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL) eingesetzt.[344]

In der politischen Praxis haben sich jedoch mehr die LHK, die LADK oder eine Genehmigung durch Länderumfrage als Instrumente zur Erzeugung einheitlicher Länderstellungnahmen – wenn auch ‚nur' politisch bedeutsam aber rechtlich nicht verbindlich (vgl Schreiner 1996, 211 sowie Schäffer 1996b, 36) durchgesetzt (vgl Rosner 2000, 68).[345]

---

340 Art 3. Der Wortlaut der Vereinbarung findet sich im Anhang ab Seite 343.

341 Im deutschen Modell wird Einstimmigkeit gefordert. Schäffer (vgl 1996b, 38) misst daher einem solchen Gremium geringeren politischen Einfluss bei.

342 Der Versuch, hier auch den Bund (den Innenminister) für das Interesse der Landtage zu gewinnen, schlug allerdings fehl (vgl Interview 20).

343 Art 6.

344 Art 7. Vgl ‚Ständiger Integrationsausschuss der Länder (SIL)' im Anschluss.

345 Auf die Bedeutung von IKL und SIL in der Praxis regionaler Europapolitik wird im Abschnitt ‚Auf interregionaler Ebene (in Österreich)' ab Seite 204 eingegangen.

6.1.2.4 *Ständiger Integrationsausschuss der Länder (SIL)*

Durch einen Beschluss vom 8. Juni 1990 initiierte die LHK die Schaffung eines permanenten Koordinationsinstrumentes auf Beamtenebene, welches die LHK bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen bei Integrationsfragen unterstützt. Die Einbeziehung weiterer Akteure neben der Exekutive wurde offen gelassen, weshalb auch am 22. Oktober desselben Jahres die Landtagspräsidentenkonferenz beschloss, je einen Vertreter der Legislative mit beratender Stimme zu entsenden. Mit Beschluss der LHK vom 23. November 1990 wurde der Ständige Integrationsausschuss der Länder in der Besetzung mit je einem Landesregierungsvertreter und einem Ersatzmitglied mit Stimmrecht, sowie zwei Vertretern der LTPK und einem Vertreter des Bundesrates mit jeweils beratender Stimme errichtet, die konstituierende Sitzung fand am 17. April 1991 statt. Als Aufgaben wurden festgelegt, in Angelegenheiten der europäischen Integration (vgl §2 des Beschlusses zit in: Unterlechner 1997, 51)

- im Rahmen der von der LHK erteilten Ermächtigungen Entscheidungen selbstständig zu treffen,[346]
- Entscheidungen für die LHK vorzubereiten und
- die LHK zu beraten.

Den rechtlichen Status einer Zwischenländereinrichtung erhielt der SIL durch Art 7 lit c der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration[347], wodurch festgelegt wurde, dass er auf Ermächtigung der IKL hin in Aktion tritt. Um zu einhelligen Beschlüssen zu gelangen, sind im SIL sieben Stimmen erforderlich. Beschlüsse können in der Sitzung aber auch im Umlaufweg gefasst werden. Die Arbeit des SIL steht in engem Zusammenhang mit den Referentenkonferenzen.

6.1.2.5 *Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (RFI)*

Besondere Bedeutung für die Strukturierung der Bund-Länder-Beziehungen im Zuge des Beitritts hatte der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (RFI), ein eigenständiges politisches Koordinations-

---

346 Soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, oder soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Befassung der LHK verlangt.

347 Vgl dazu den nächsten Abschnitt sowie im Anhang ‚Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration' auf Seite 335 zur Dokumentation.

forum von Bund und Ländern. Als Beratungsgremium konzipiert vereinigt der RFI den Bundeskanzler als Vorsitzenden, den Vizekanzler, den Außenminister sowie die jeweils betreffenden Minister, Vertreter der Parteien und Interessenvertretungen, zwei Delegierte der LHK sowie zwei der LTPK und lokale Vertreter. Das 1989 gegründete Gremium[348] muss von der Bundesregierung zu allen Integrationsfragen konsultiert werden. Sitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt, darüber hinaus können mindestens drei Mitglieder weitere Sitzungen einberufen, womit regionale und lokale Vertreter ein gewisses Maß an Einbindungsdruck auf Bundesvertreter ausüben können (vgl Knapp 1996, 10). Allerdings liegt die *raison d'être* des RFI mehr in der Beratungsfunktion des Bundeskanzlers und in der (auf Bundesebene sonst nur selten erfolgende) Einbindung der Oppositionsparteien in die Integrationspolitik, Länder und Kommunen spielen in diesem Gremium lediglich eine konsultative Rolle. Als Pendant auf beamteter Ebene besteht eine Arbeitsgruppe für Integrationsfragen. Daneben bestanden während der Beitrittsphase mit der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus, der Arbeitsgruppe für europäische Integration und der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen drei vorbereitende Foren (vgl Kiefer 1993b, 163).

6.1.2.6 *Vorbesprechung der österreichischen Delegation im AdR*

Die zwölf österreichischen Delegationsmitglieder im AdR[349] halten laut LHK-Beschluss vom Februar 1995 vor jeder durchschnittlich fünfmal jährlich stattfindenden AdR-Plenarsitzung eine Ländervorbesprechung[350] ab, zu der auch die Vertreter der beiden kommunalen Spitzenverbände – Gemeinde- und Städtebund – einzuladen sind. Den Vorsitz bei dieser Besprechung führt der jeweilige Delegationsleiter, der gleichzeitig die Funktion eines AdR-Vizepräsidenten innehat. Bei diesen informellen Vorberatungen informieren die Länder einander gegenseitig über das beabsichtigte Stimmverhalten und stimmen sich – wenn möglich – inhaltlich miteinander ab. Rosner stellt ein weitgehendes Festhalten von vorhergehender Übereinstimmung in der Vorbesprechung und anschließendem tatsächlichen Stimmverhalten im AdR fest, schränkt jedoch in Hinblick auf die gesamteuropäische Bedeutung ein: „Entscheidend für die tatsächliche Durchsetzung österreichischer Interessen ist daher die Unterstützung anderer Delegationen für die österreichischen Standpunkte zu gewinnen" (Rosner 2000, 78). Als Sekretariat der nationalen

348 BGBl 1989/368.

349 Zur Nominierung und Besetzung vgl ‚Ausschuss der Regionen' auf Seite 213 sowie ‚Nominierung der Mitglieder' auf Seite 216.

350 Nach vorhergehender, weitgehend mit dem SIL identer Vorberatung auf Beamtenebene.

Delegation wurde der gemeinsame Ländervertreter in Brüssel[351] bestimmt.

6.1.3 Rechtliche Ressourcen

Bereits in der Frühphase der Beitrittsbemühungen Österreichs machten die Länder für die bevorstehenden Verhandlungen mobil. 1990 forderten die Landeshauptleute formell Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte in zukünftigen europäischen Angelegenheiten, da der dafür bestehende Art 10 Abs 3 B-VG nur ein Recht auf Abgabe einer konsultativen Stellungnahme ohne Bindungswirkung vorsah, auch dann, wenn die Stellungnahme einstimmig verabschiedet worden war. Art 15a B-VG[352] ermöglicht es Bund und Ländern, Vereinbarungen untereinander gemäß ihrem Kompetenzbereich zu schließen. Auf Grundlage dieser Bestimmung und nach dreijähriger Vorbereitungsphase unterzeichneten am 12. März 1992 der Bundeskanzler, der Föderalismusminister und die neun Landeshauptleute eine Vereinbarung über die Rechte der Länder und Gemeinden in europäischen Integrationsangelegenheiten. Dieses Ende 1992 in Kraft getretene Länderbeteiligungsverfahren gibt den Ländern nun die Möglichkeit, ihre vitalen Interessen in im Bereich der österreichischen Integrationspolitik mittels vier Kernbestimmungen zu vertreten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

- Der Bund ist verpflichtet, die Länderpositionen in relevanten Verhandlungen zu berücksichtigen.
- Die Länder müssen über Vorhaben des Bundes im Bereich der europäischen Integration informiert werden.
- Die Länder sind berechtigt, an nationalen Verhandlungsdelegationen teilzunehmen und können permanente Vertreter an die Ständige Vertretung Österreichs zur EU in Brüssel entsenden. Darüber hinaus wird Vertretern der Länder sowie des Städte- und des Gemeindebundes Zugang zu EU-Datenbanken ermöglicht.
- Der Bund ist dazu verpflichtet, im Falle von gesetzwidrigen oder unterlassenen Aktionen, welche den Kompetenzbereich der Länder berühren, Verfahren gegen EU-Institutionen einzuleiten.

---

351 Zum gemeinsamen Ländervertreter vgl ‚*Der Gemeinsame Ländervertreter (GLV)*' auf Seite 220.

352 „[...] Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen [...]".

6.1.3.1 *Bund-Länder-Ebene*

Die Vereinbarung sieht vor, dass der Bund verpflichtet ist, die Länderpositionen bei Verhandlungen und Abstimmungen zu Angelegenheiten der europäischen Integration[353] zu übernehmen, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

- die Länder müssen in der betreffenden Angelegenheit Kompetenzen besitzen und
- die Länderposition muss einheitlich sein[354].

Allerdings mussten die Länder einräumen, dass der Bund ermächtigt ist, „aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen"[355] und bei fristgerechter nachfolgender Unterrichtung der Länder darüber von dieser Position abzuweichen.[356] Der VfGH kann zwar eine ex-post Untersuchung über die Rechtmäßigkeit einer solchen Abweichung vornehmen (vgl Kiefer 1993, 161), Weber (vgl 1994, 54) kritisiert jedoch, dass die

---

353 Konkret ist damit die Mitwirkung österreichischer Staatsorgane an Organhandlungen der EU gemeint (vgl Öhlinger 1996, 59).

354 Hier ist der feine Unterschied zu ‚einstimmig' von entscheidender Bedeutung: Die Wortwahl ‚einheitlich' setzt nicht zwingend voraus, dass alle vertretenen Länder bei der Beschlussfassung zugestimmt haben müssen (vgl ‚Integrationskonferenz der Länder (IKL)' auf Seite 165 bzgl des Beschlussfassungsverfahrens). Kunnert (vgl 1993, 239) führt dazu aus, dass durch diese Wortwahl den Ländern ein erweiterter Rahmen zur Einrichtung eines internen Konsensfindungsmechanismus eingeräumt wurde. Weber (vgl 1994, 54) allerdings argumentiert dem entgegen, dass ein bindender Beschluss an eine einstimmige Abstimmung gebunden ist und folgert daher, dass die rechtlichen Bestimmungen zugunsten der Länder hier unzureichend sind. Um diese Diskussion zu beenden, möchte ich Körner (1994, 517) anführen: „Eine 'einheitliche Stellungnahme der Länder' setzt [...] voraus, dass alle Länder an der Willensbildung beteiligt waren. Das bedeutet aber nicht, dass Willensbildung einstimmig erfolgen muss. Die Willensbildung der Länder muss für den Bund zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Es gilt das Konsensualprinzip [...]". Identisch argumentiert auch Stadler (vgl 1995).

355 Art 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (siehe Anhang auf Seite 335). Öhlinger (1996, 66) hält den Begriff für „extrem vage" und meint, dass es „in der *Kompetenz des jeweiligen österreichischen Vertreters im Rat* liegt, selbständig zu beurteilen, ob es aus der Sicht der österreichischen Position im europäischen Integrationsprozess notwendig ist, sich im konkretern Fall nicht strikt an eine Stellungnahme [...] der Länder [...] zu halten". Der österreichische Ratsvertreter ist in diesem Sinn nicht rechtlich, dafür aber umso mehr politisch verantwortlich.

356 Fischer/Köck (vgl 1997, 118) charakterisieren dies als relative Bindungswirkung. Im Vergleich zur deutschen Situation ist der in Österreich der Bund nicht dazu verpflichtet, die Länder neuerlich mit der Frage zu befassen (vgl Schäffer 1996a, 399), jedoch muss eine Abweichung „unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach der amtlichen Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes" (Art 6) der VST mitgeteilt werden.

Vereinbarung keine durchsetzbaren Rechte impliziert, da das Urteil lediglich in Form einer Feststellung getroffen werden kann.[357]

Als weitere Verpflichtung erlegt Art 23d B-VG dem Bund auf, die Länder[358] direkt und unverzüglich über Vorhaben im Bereich der europäischen Integration im Rahmen ihrer Kompetenzen und in Bereichen, die von Länderinteresse sind, zu informieren, um ihnen eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dafür wurde als eigene Koordinierungseinrichtung, der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (RFI)[359] geschaffen.

In diesem Zusammenhang weist Weber (vgl 1994, 56-57) darauf hin, dass der Informationsmechanismus zwar einerseits in ausreichendem Maße und zufrieden stellend seitens des Bundes initiiert wird, dass jedoch andererseits das Recht von Ländervertretern, an europäischen Verhandlungsdelegationen teilzunehmen seitens der Bundesstellen bereits verletzt oder zumindest behindert worden ist.

Schäffer (vgl 1996b, 35) bringt vor, dass eine Feststellung der Verletzung einen Rechtsakt noch nicht ungeschehen macht und bestenfalls einen „generalrepräsentativen Effekt" hätte. Im Gegensatz dazu besteht in Deutschland die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung zum Stoppen von verfassungswidrigen Aktivitäten eines Bundesorganes gegenüber den Ländern.[360]

Wesentlich unkontroversieller wird das in der Vereinbarung vorgesehene Zugangsrecht zu den europäischen Datenbanken gehandhabt.

Um den Bundesländern aufgrund der fehlenden Bestimmung im Rechtssystem der Europäischen Union, die jedem Land das Recht einräumen würde, Rechtsverletzungen oder Untätigkeit europäischer Institutionen in den Ländern vorbehaltenen Kompetenzbereichen einzuklagen, dennoch eine Möglichkeit zur Wahrung ihrer Rechte einzuräumen, postuliert die Vereinbarung die Pflicht des Bundes, ein Verfahren vor dem EuGH in oa Fällen anzustrengen. Einschränkende Bedingung dafür ist allerdings, dass sich keines der neun Bundesländer dagegen aus-

---

357 In Deutschland etwa besteht das Recht, darauf zu klagen, dass der zuständige Bundesminister im Rat in bestimmter Weise sein Stimmrecht auszuüben hat. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit, die Klage mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu verbinden (vgl Rill 1993, 61).

358 Gemäß ihrem verfassungsrechtlichem Status, der ihnen 1988 in einer Novellierung des B-VG zuerkannt wurde, sind auch die Städte und Gemeinden (vertreten durch den Städte- und Gemeindebund) Nutznießer dieser Informationspflicht (vgl Schäffer 1996b, 29).

359 Vgl ‚Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (RFI)' auf Seite 167.

360 So wurde zB im Rechtsstreit über die Fernseh-Richtlinie 98/552 1989 eine Verletzung der Rechtspflicht meritorisch festgestellt.

spricht und dass die Angelegenheiten der Außen- und Integrationspolitik davon unberührt bleiben.[361]

Schließlich sieht die im Zuge des Beitritts in Kraft getretene Novelle des B-VG in Art 23d Abs 5 B-VG nun eine Schutzbestimmung zum Recht des Bundes vor, im Falle der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei Integrationsangelegenheiten Länderkompetenzen vorübergehend[362] an sich zu ziehen.[363] Neben dem Bund hat nun nämlich auch ein Gericht im Rahmen der europäischen Integration[364] eine Säumigkeit der Länder festzustellen, bevor Kompetenzen an den Bund verloren werden.[365]

6.1.3.2 Inter-Länder-Ebene

Die vom Bund gewährte Unabhängigkeit bei der Konsensfindung auf Länderebene kann als eine für die Länder bedeutsame Errungenschaft im Rahmen des Länderbeteiligungsverfahrens betrachtet werden, setzt aber gleichzeitig voraus, dass institutionalisierte Mittel zur effizienten Aggregation der Länderpositionen bestehen. Gemäß Art 15a B-VG können Länder untereinander aber auch einzeln mit dem Bund Verträge abschließen. Darauf basierend wurde die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration getroffen, mit der die IKL errichtet wurde.

6.1.3.3 Intra-Länder-Ebene

Im Zuge des Inkrafttretens des Länderbeteiligungsverfahrens waren sich die Landtage als Legislativorgane der Länder in ihrem internen Entscheidungsfindungsprozess sehr wohl der Dominanz der Dominanz der Exekutive durch die ausschließlichen Repräsentationsrechte der Landes-

---

361 Hier ist die Regelung im Vergleich zu Deutschland auf österreichischer Seite länderfreundlicher. Jedes Bundesland kann ein Handeln der Bundesorgane einfordern und ebenso Forderungen anderer Länder ablehnen, wohingegen im deutschen Fall dafür ein Beschluss des Bundesrates vorliegen muss (vgl Schäffer 1994, 1015).

362 Art 16 Abs 4 B-VG: „[...] ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."

363 Art 16 Abs 4 B-VG.

364 Der ungewöhnliche und uneindeutige Wortlaut bei der Gerichtsbezeichnung hängt mit der damaligen Vorbereitungsphase der österreichischen Beitrittsbemühungen im Rahmen des EWR zusammen. So wäre vor 1995 der EFTA-Gerichthof zuständig gewesen, gemäß Azizi (vgl 1994, 44) ist dies nach Beitritt der EuGH beziehungsweise ein anderes allenfalls künftig dafür zuständiges EG-Gericht, wenn es sich um ein Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art 234 (vormals 177) EGV handelt.

365 Gsodam (vgl 1993, 59) führt als Hintergründe für die Aufnahme dieser Bestimmung in die B-VG Novelle an, dass innerhalb der Länder Befürchtungen bestanden, bei der überwältigenden Menge an Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration nicht mehr zeitgereicht mit der Umsetzung in Länderrecht nachzukommen.

hauptleute bewusst. In Allianz verzögerten die Landeshauptmann-Stellvertreter[366] und die Landtage (vgl Schäffer 1996b, 39) die Errichtung der IKL bis zum 4. April 1993, da sie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten durch die bevorzugte Stellung der Landeshauptleute bedroht sahen.

Daraus resultierten verschiedenste Kontrollrechte und Mitwirkungsformen in den einzelnen Ländern. In den meisten Bundesländern versuchte man diesem Interessenkonflikt zuvorzukommen, indem man im frühzeitig sogenannte Integrationsräte als beratende Gremien auf breiter Beteiligungsebene[367] einsetzte mit dem Ziel der Koordination, Erörterung und vor allem Beratung aller integrationsrelevanter Fragen, die den selbstständigen Wirkungsbèreich der Länder berühren.

Oberösterreich, die Steiermark, Salzburg, und Vorarlberg ergänzten ihre Landesverfassungen um Berichtspflichten der Landesregierungen. In Salzburg und Oberösterreich ist der Landeshauptmann bei Angelegenheiten, welche die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder betreffen, an die Beschlüsse der Landtage bei Abstimmungen in der IKL gebunden. Er darf – in Analogie zum Länderbeteiligungsverfahren – nur aus zwingenden, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Überlegungen davon abgehen und ist darüber den Landtagen gegenüber unverzüglich informationspflichtig.

Länderbeteiligung in EU-Fragen findet also über die regionale Ebene hinaus auf verschiedenen Ebenen statt. Darin liegt auch der entscheidende Unterschied zu den restlichen EU-Mitgliedstaaten, wobei nur die deutschen Bundesländer über ähnliche Mitwirkungsstrukturen verfügen.[368]

6.1.3.3.1 Gemeinden und Städte

Die 2359 österreichischen Gemeinden[369] verfügen im Gegensatz zur den deutschen Landkreisen über keine kommunalen Selbstverwaltungsrechte, die Einrichtung von Gebietsgemeinden als regionale Selbstverwaltungskörper ist einem Bundesverfassungsgesetz vorbehalten (Art 120 B-VG).

---

366 Es waren jene, die nicht der ÖVP angehörten (vgl Kiefer 1993b, 164).

367 Im Salzburger Fall etwa waren in dem im Mai 1991 eingesetzten Integrationsrat die Mitglieder der Landesregierung, Parteienvertreter der Landtagsparteien, die Salzburger Sozialpartner und die Interessenvertretungen der Gemeinden vertreten (vgl Kiefer 1993, 164).

368 Vgl dazu ‚Landtage' auf Seite 187 sowie die jeweiligen Bundesländer-Abschnitte ab Seite 248.

369 Stand 1998.

Im innerstaatlichen Bereich haben die Gemeinden bei der Umsetzung von EU-Recht weder auf Bundes- noch auf Länderebene besondere Mitwirkungsrechte (vgl Gemeinderessort der Salzburger Landesregierung 1992, 51), auch bei der innerstaatlichen Rechtsetzung bewegen sich die Mitwirkungsrechte „auf niedriger Stufe" (ebd, 52) und beschränken sich auf Informations- und Stellungnahmerechte im Rahmen der Art 15a B-VG-Vereinbarung beziehungsweise im Länderbeteiligungsverfahren[370], die Mitwirkung am Integrationsprozess „endet offenbar an den Gemeindegrenzen" (Kircher 1996, 80).[371]

1987 ratifizierte Österreich nach Luxemburg als zweiter Staat nach Luxemburg die Europäische Charta der Kommunalen Selbstverwaltung.[372] Die Vertretung der Gemeinden und Städte durch die kommunalen Spitzenverbände Gemeindebund und Städtebund ist seit 1988 verfassungsrechtlich geregelt.[373] Je ein Vertreter dieser Verbände ist im RFI vertreten.[374] Haupteinflusskanal auf europäischer Ebene ist für Städte und Gemeinden neben diesen bescheidenen innerstaatlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der Ausschuss der Regionen, in dem neben den neun Landeshauptleuten Städte- und Gemeindebund je ein Mitglied und im Zwei-Jahresrhythmus alternierend ein zweites Mitglied entsenden.

Durch Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes[375] werden Gemeinde- und Städtebund berechtigt, als gleichberechtigte Partner (neben Bund und Ländern) Staatsverträge gemäß Art 15a B-VG zu unterzeichnen. Die Regelung war durch die beiden für Gemeinden und Städte im innerstaatlichen Bereich wichtigen Vereinbarungen, Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt, notwendig geworden (vgl Österreichischer Gemeindebund 1999, 7). Im Dezember 1996 unterzeichneten Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesregierung den Vertrag über die Einrichtung des Konsultationsmechanismus. Dadurch soll verhindert werden, dass eine Gebietskörperschaft den anderen ohne deren Einverständnis durch Gesetze oder Verordnungen finanzielle Belastungen aufbürden kann.

---

370 Vgl ‚Bund-Länder-Ebene' auf Seite 170.

371 Vgl auch Müller (1996, 81), der fast keine Mitwirkungsmöglichkeiten für Gemeinden in Europafragen feststellt.

372 Seit 1. September 1988 in Kraft. Es werden sowohl die Bezeichnungen ‚lokal' wie' ‚kommunal' verwendet. Vgl auch ‚Rechtliche Ressourcen und Grundsatzdokumente' auf Seite 68.

373 Art 115 Abs 3 B-VG.

374 Dazu Kircher (1996, 77): „Die Durchsetzungspotenz in diesem Gremium dürfte allerdings angesichts der Zusammensetzung (22 Mitglieder vor allem der politischen Parteien und der Sozialpartner) mit nur zwei Stimmen mäßig sein."

375 BGBl Nr I 61/1998.

Von dieser Regelung ausgenommen sind allerdings Maßnahmen, die durch EU-Institutionen gesetzt werden.[376]

Im Stabilitätspakt ist die Bewältigung der Einhaltung der Maastricht-Kriterien zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit Informationspflichten- und rechten und Maßnahmen bei Fehlentwicklungen geregelt. Mittelfristiges Ziel ist ein nahezu ausgeglichener Haushalt oder ein Überschuss.

6.2 AUSSENPOLITISCHE AKTIVITÄTEN DER BUNDESLÄNDER

Neben vorbereitender und tatsächlicher Beteiligung auf EU-Ebene waren die österreichischen Bundesländer weit vor dem Beitritt in zahlreichen interregionalen Zusammenschlüssen wie der Arge Alpen Adria, der Arge Alp oder der VRE vertreten. Für Borchmann (vgl 1994b, 118) als externen deutschen Beobachter zeigt die Entsendung von Spitzenvertretern auf Landesregierungsebene in diese Gremien das immer schon bestehende große Interesse an grenzüberschreitender und interregionaler Kooperation. Zusätzlich zu den Landesexekutiven waren es parlamentarische und administrative Delegationen, durch die die multilateralen Beziehungen zu benachbarten Regionen intensiviert wurden[377]. Und schließlich sind Ad-hoc-Arbeitskontakte von Experten wie auch Politikern in den vergangenen Jahrzehnten zu einem festen Bestandteil der grenzüberschreitenden nachbarschaftlichen Beziehungen geworden.

Die traditionell gepflegte interregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit trat zwar niemals in direkte Konkurrenz zum Außenvertretungsanspruch des Bundes[378], doch hielt sich noch bis Ende der Achtzigerjahre bei den Zentralstellen des Bundes eine gewisse Skepsis gegenüber einer ‚Nebenaußenpolitik' der Länder. Eine erste klare Anerkennung und Billigung dieser Aktivitäten von Seiten der Bundesregierung gab es in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987: „Als neue Dimension der auswärtigen Beziehungen hat sich die regionale Zusammenarbeit – österreichischerseits auf der Ebene der Bundesländer – im Sinne einer Ergänzung der Nachbarschaftspolitik entwickelt. Die

376 Aussage des Salzburger Landtagspräsidenten Helmut Schreiner bei einer Pressekonferenz am 15.September 1998.

377 In diesem Zusammenhang sind die gemeinsamen Sitzungen des Nord- und des Südtiroler Landtages zu erwähnen.

378 Mittermayr (vgl 1993, 106) fordert jedoch den universellen Einsatz der österreichischen Diplomatie, Bundes- und Landesinteressen gleichwertig nach außen zu vertreten.

Bundesregierung begrüßt diese Art der Kontakte" (zit in: Mittermayr 1993, 105).

Seit Anfang der Neunzigerjahre sind die auswärtigen Nachbarschaftsbeziehungen der Länder ein vom Bund akzeptierter Bestandteil der Bundesaußenpolitik, ein langsamer Gesinnungswandel, der sich auch in den Außenpolitischen Berichten nachvollziehen lässt: Wurden 1985 etwa die auswärtigen Kontakte der Länder und Gemeinden als Teil der Privatwirtschaftsverwaltung eingeordnet, so wurden sie 1986 bereits als wertvolle Ergänzung zur Außenpolitik des Bundes bezeichnet und 1989 werden sie als notwendiges Gegenstück zur Integration in größeren, europaweiten Einheiten gesehen (vgl Kicker 1992a, 400).

6.2.1 Gliedstaatliche Vertragsabschlusskompetenz

Bereits 1974 räumte der Gesetzgeber den Ländern die Möglichkeit ein, interföderale Verträge abzuschließen. Art 15a B-VG ermächtigt die Länder zum Abschluss von Verträgen untereinander (vertikal) sowie mit dem Bund als zweiter Vertragspartei (horizontal). Die Föderalismusentwicklung der späten Achtziger Jahre brachte den Ländern dann die (eingeschränkte) Gleichstellung mit dem Bund beim Abschluss internationaler Verträge.[379] Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz als die beiden anderen zu dieser Zeit höchstentwickelten föderalen Systeme gewähren ihren Gliedstaaten ähnliche Rechte[380], wobei – bei detaillierter Analyse (vgl dazu Thaler 1990) – das deutsche Modell den Ländern den größten Spielraum lässt und seit der Nachkriegszeit besteht.

Das österreichische Modell wurde wiederholt von ausländischen Wissenschaftern aufgrund des ausgewogenen Zusammenspiels von Bund und Ländern positiv gewürdigt.[381]

Die Länderkompetenz kann hierbei in zwei Bereiche unterteilt werden: Mitwirkungsrechte der Länder bei Vertragsabschluss durch den Bund und unabhängige eigenständige Vertragsabschlusskompetenz. Die Mitwirkung ist in Art 10 Abs 3 B-VG festgelegt und gibt Ländern das Recht zur Abgabe einer (unverbindlichen) Stellungnahme bei vom Bund unterzeichneten Staatsverträgen, falls der Vertragsinhalt Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art 16 notwendig macht oder der Kompetenzbereich der Länder in anderer Form berührt ist.

---

379 Staudigl (vgl 1993, 46) wertet dies als direkten Effekt der Rahmenkonvention zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die von Österreich 1983 ratifiziert worden war (BGBl 1983/52).

380 Art 32 Abs 3 des deutschen GG und Art 9 der Schweizer Bundesverfassung.

381 Vgl zB Groß/Schmitt-Egner (1994, 102).

Nachdem die Formulierung Interpretationsspielraum offen lässt, argumentiert Koja (vgl 1993, 48), dass die Bedingung bereits bei tatsächlicher und nicht erst bei rechtlicher Betroffenheit erfüllt sein kann. Die Informationspflicht des Bundes gegenüber den Ländern in Zusammenhang mit dem geplanten Abschluss völkerrechtlicher Verträge in Angelegenheiten der europäischen Integration wurde im Zuge der B-VG Novelle zum Beitritt in Art 23d B-VG[382] näher geklärt. Die Länder sind weiter berechtigt, über den Bundesrat Verträgen, die ihren autonomen Kompetenzbereich berühren, die Zustimmung zu verweigern. Hier gilt das Veto des Bundesrates absolut und kann nicht durch einen Beharrungsbeschluss des Nationalrates überwunden werden.

Schließlich wird gemäß Art 140a B-VG den Ländern ein Recht eingeräumt, vor dem VfGH Klage zu erheben, wenn ihre Rechte durch vom Bund geschlossene Staatsverträge verletzt werden. Allerdings wurde davon in der Vergangenheit seitens der Länder nicht Gebrauch gemacht.

Die eigenständige Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen hat die Länder teilweise zu Akteuren des Völkerrechts werden lassen, doch es verbleiben – besonders im Verfahrensrecht – zahlreiche Einschränkungen. Politisch liegt die Länderkompetenz hauptsächlich in der Vorbereitungsphase, denn nach Verhandeln und Formulieren des Vertrages bleibt dem Bundespräsidenten die Zustimmung zum Abschluss vorbehalten.[383] Die Verfassungsnovelle von 1988[384] ermächtigt Länder zum Abschluss von Staatsverträgen mit Staaten oder deren Teilstaaten in Angelegenheiten, die in ihren selbstständigen Wirkungsbereich fallen.[385] Die unabhängige Länderinitiative muss von der Bundesregierung, die zuvor vom Landeshauptmann informiert worden ist, gebilligt werden.[386] Der Bundespräsident ist formell berechtigt, Staatsverträge zu initiieren und zu unterzeichnen, wenn sie von der Landesregierung vorgeschlagen und vom Landeshauptmann gebilligt wurden.[387] Allerdings kann im Falle eines weder gesetzesändernden oder -ergänzenden Vertragsinhalts der Bundespräsident die Landesregierung

---

382 Vgl ‚Bund-Länder-Ebene' auf Seite 170.

383 „Dieses Organ ist nämlich zum Abschluss berufen; es wird dabei funktionell für das jeweilige Land als Völkerrechtssubjekt nach außen tätig." (Koja 1993, 51).

384 BGBl 685/1988.

385 Art 16 Abs 1 B-VG. Das bedeutet einerseits, dass die außerösterreichischen Vertragspartner dieselbe Kompetenz besitzen müssen sowie an Österreich angrenzen müssen. Bezüglich letzterer Bedingung meldet Koja (vgl 1993, 52) Bedenken an, da die Frage nach einer immanenten Beschränkung im Sinne einer am bundesstaatlichen Prinzip orientierten Auslegung zu verneinen ist.

386 Art 16 Abs2, Satz 1 und 2.

387 Art 16 Abs2, letzter Satz.

zum Abschluss von Staatsverträgen bei Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann ermächtigen.[388]

Der Bundesregierung ist das Recht vorbehalten, Länder zur Kündigung von Staatsverträgen zu zwingen und sie übernimmt bei Säumigkeit die Zuständigkeit dazu.[389] Weiter kommt dem Bund konkurrierende Zuständigkeit sogar bei ausschließlichen Länderangelegenheiten zu, wobei hierbei einem Staatsvertragsabschluss durch den Bund vom Bundesrat zugestimmt werden muss.[390] Und als weitere Einschränkung besitzt der Bund kraft B-VG ausschließliche Kompetenz beim Abschluss ‚politischer Staatsverträge'.[391] Der Umstand, dass die Bestimmungen des Art 16 bis heute totes Recht geblieben sind[392], ist Indiz für die föderalismuspolitische Sackgasse, in die die Länderforderungen geführt haben. Eine Nachbesserung im verfassungsrechtlichen Bereich war allerdings notwendig geworden, um die langjährige Praxis der regionalen Außenpolitik rechtlich zu erfassen. Die neue Vertragsabschlusskompetenz stärkte zwar formell die Länderstellung (vgl auch Fischer/Köck 1994, 92), doch reflektierte und sanktionierte sie ebenso einen bereits bestehenden Zustand (vgl ua Hammer 1992, 18).

Die Kodifizierung erfolgte durch den Bund, die Länder selbst hatten die Regelung nicht gefordert, da für sie der informelle Charakter ihrer außenpolitischen Aktivitäten ausreichend war. Durch die übertriebenen Mitwirkungs- und Aufsichtsbefugnisse des Bundes scheint die Kodifizierung mehr zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Aktivitäten der Länder durch den Bund erfolgt zu sein (vgl Eicher 1996, 46).

Für die außenpolitische Praxis der Bundesländer hat die Regelung wenig Bedeutung und sorgt mitunter für hämische Kommentare: Für Müller ist der Art 16 Abs 1 bis 3 B-VG „kaum mehr als eine Feder für den Hut" (Müller 1992, 109).[393]

---

388 Art 66 Abs 3.

389 Art 16 Abs 3.

390 Art 50 Abs 2.

391 Auf die problematischen und uneindeutigen Implikationen in Zusammenhang mit diesem Begriff kann hier nicht näher eingegangen werden. Koja (1993, 50) definiert ‚politische Staatsverträge' als solche, „[...] die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen und die Existenz, der territoriale Integrität oder die Unabhängigkeit sowie die Stellung oder das maßgebliche Gewicht eines Staates in der Staatengemeinschaft berühren":

392 Vgl ‚Aktionsmuster' auf Seite 260.

393 „Die Außenpolitik der österreichischen Länder ist eine kleine Außenpolitik, darauf gerichtet, anstehende Probleme möglichst direkt zu lösen. Es dürfte nach dem Art 16 Abs 1 bis 3 B-VG noch schwieriger sein, alle notwendigen Mitwirkungshandlungen von Bundesorganen für einen völkerrechtlichen Vertrag eines Landes einzuholen, als

6.2.2 Interregionale Zusammenarbeit

Anders als bei gliedstaatlichen Staatsverträgen haben Formen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden interregionalen Zusammenarbeit keine verfassungsrechtliche Grundlage und sind daher rechtlich unverbindlich. Allerdings hat, was den Status der außenpolitischen Repräsentation betrifft, ein Paradigmenwechsel stattgefunden: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat den Exklusivanspruch der außenpolitischen Vertretung aufgegeben und duldet das Vorgehen der Länder, die sich wiederum auf Art 17 B-VG[394] als verfassungsrechtliche Absicherung berufen.

> „Jedoch kann Vereinbarungen zwischen einflussreichen Politikern – einen gewissen innerstaatlichen Einfluss wird man etwa Landeshauptleuten nicht absprechen können – als so genannten ‚Gentlemen's Agreements' unter Umständen eine gewisse normative Qualität zukommen" (Eicher 1996, 32).

Die Motivation entspricht dabei ganz allgemein der des komplementären europäischen Regionalismus der letzten zwei Jahrzehnte: Gemeinsame Problemlagen sollen auf der am direktesten betroffenen Ebene möglichst informell und effizient behandelt, diskutiert und gelöst werden. Obwohl Beschlüsse, Forderungen oder Empfehlungen, die auf Basis der interregionalen Zusammenarbeit geschlossen wurden rechtlich unverbindlich sind, zeichnen sie sich dennoch durch einen hohen Einhaltungsgrad aus.

6.2.3 Interkommunale Zusammenarbeit

In den Gemeindeordnungen und Stadtrechten sind Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften als zwei Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden gesetzlich institutionalisiert. Daneben können auch privatrechtliche (Verein, GmbH, AG etc) oder informelle (Arbeitsgemeinschaften etc) Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden (vgl Österreichischer Gemeindebund 1999, 20). Gemeinden können in ihrem autonomen Wirkungsbereich grenzüberschreitend tätig werden (vgl Kicker 1992b, 71). Städte- und Gemeindepartnerschaften sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit im kommunalen Bereich werden auch als

---

den Bund dazu zu bewegen, einen solchen Vertrag selbst im Interesse des Landes zu verhandeln und abzuschließen. – Das war nicht Zweck der Übung" (ebd, 109).

394 „Durch die Bestimmungen der Art 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt."

‚Außenpolitik im kleinen Rahmen' oder ‚Außenpolitik von unten'[395] bezeichnet.

6.3 Maßnahmen vor dem Beitritt

Durch die Entwicklung in Deutschland war den österreichischen Bundesländern das Tauziehen um Kompetenzen bei Integrationsfragen und Rechtsharmonisierung bereits lange vor dem österreichischen Beitrittsgesuch am 4. Juli 1989 ein Begriff. So wurden in der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre Stimmen laut, die eine Behinderung der österreichischen Föderalismusentwicklung durch die österreichischen Beitrittsbemühungen befürchteten, und das obwohl gerade die Länder zu den treibenden Kräften für einen Beitritt zählten.[396] Esterbauer (vgl 1989, 57-60) befürwortete ein Beteiligungsmodell, welches gleichzeitig eine Aufwertung des – im Vergleich zur deutschen Situation wesentlich unbedeutenderen – Bundesrates mit sich bringen sollte, indem man der gemeinsamen Länderkammer eine legislative Koordinationsfunktion zubilligte.

Über diese verfassungsrechtlichen Fragen hinaus bestanden drei zentrale Themenkomplexe, an denen sich die Vorbeitrittsdiskussion entwickelte: grenzüberschreitender Verkehr, Grunderwerb durch Nichtösterreicher und Landwirtschaft. Dadurch wurden allzu optimistische Erwartungen innerhalb der Bundesländer gedämpft. Zum anderen bestanden mit der vom Bund benötigten Billigung und Unterstützung des Beitrittsvorhabens und dem angesetzten Referendum für die Länder willkommene Druckmittel in den darauf folgenden Verhandlungsrunden.

Dafür wurden interimistische Plattformen der Bund-Länder-Koordination geschaffen. Seitens des Bundeskanzleramtes eine AG für Integrationsfragen, seitens des Außenministeriums ein interministerielles Gremium, und seitens des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgemeinschaft „EG und Föderalismus".[397] Mit diesen Ad-hoc-Ausschüssen bestand nun eine ausreichende Basis für die Ausarbeitung von Entwürfen zur Rechtsangleichung.

---

395 Vgl dazu Grabensberger zit in: Ranacher (1996, 70). Allerdings existieren in Österreich nur wenige Untersuchungen, die über die Betrachtung der interkommunalen Zusammenarbeit einzelner Gemeinden oder Städte hinausreichen und eine allgemeine Betrachtung der Umstände, Motive und Auswirkungen enthalten.

396 Erster diesbezüglicher LHK-Beschluss am 4. Juni 1987 (vgl Burtscher 1990, 139). Dachs (vgl 1994, 186) zitiert einen LHK-Beschluss vom 13. November 1987, bei dem die Länder für ein rasches Vorgehen in der Integrationsfrage eintreten.

397 Vgl Gsodam 1993, 42-43.

Die durch den Beitritt erwarteten Auswirkungen auf die Politiksysteme in den Ländern lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:[398]

- Die Bundesregierung wird vermehrt die Rolle des *gate-keeper* in Richtung der Europäischen Institutionen spielen, da regionale Politik in der EU nicht dem österreichischen System der Interessenvermittlung entspricht. Daher wird beinahe die gesamte Entscheidungsfindung durch nationale Kanäle vorgefiltert, bevor sie die Gemeinschaftsebene erreicht.
- Der innerstaatliche Koordinationsbedarf wird steigen, besonders in Hinblick auf die spezifischen österreichischen Mitwirkungsmechanismen (Länderbeteiligungsverfahren etc).
- Bestehende grenzüberschreitende Kooperationsformen werden durch die Institutionalisierung der Regionen innerhalb der EU aufgewertet.
- Die Landtage werden gegenüber den Landesexekutiven an Einfluss in diesem Bereich verlieren. Grund dafür sind unter anderen fehlende Ressourcen und Strukturen.
- Die Aussicht auf finanzielle Unterstützung durch die Strukturfonds der EU wird zu Wettbewerb zwischen den Ländern führen. Der so entstehende ‚Subventionspoker' wird Länderpositionen substanziell beeinflussen, europäisches Auftreten und die dazu nötige Expertise werden zu einem wichtigen Bestandteil der regionalen Außenpolitik der Länder.

6.3.1 Föderale Anpassung: Die (gescheiterte) Bundesstaatsreform

Um es gleich von Anfang an klarzustellen: die Reform des Bundesstaates fand (noch) nicht statt. Die Gründe dafür sind – je nach Standpunkt – vielfältig: entweder hatten die Länder überzogene Forderungen, der Bund verzögerte bewusst die Umsetzung, die Große Koalition zwischen SPÖ und ÖVP konnte die historisch bestehenden Bruchlinien in dieser Frage nicht überwinden, oder aber der Platz für weitere Kompromisse nach den Zugeständnissen in Zusammenhang mit dem Länderbeteiligungsverfahren war zu eng und der Zeitplan bis zum Beitritt zu überfrachtet. In Hinblick auf den bevorstehenden EWR-Beitritt wurde im Oktober 1992 eine Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates mit einem weit reichenden Forderungskatalog unterzeichnet: eine Neuverteilung der Bund- und Länderzuständigkeit nach dem Subsidiaritätsprinzip, die Schaffung von klaren Zuständigkeits- und folglich Verantwortungsbereichen, Abschaffung der mittelbaren Bundes-

398 Vgl hier vor allem Dachs 1994, 185.

verwaltung, Stärkung der Länderbeteiligung in Fragen der europäischen Integration, insbesondere bei der interregionalen Kooperation, Neuausrichtung des bestehenden Systems des Finanzausgleichs sowie eine allgemeine Reform des Bundesrates als echte Länderkammer.[399] Die Bundesstaatsreform soll nach Ansicht des ehemaligen burgenländischen Landeshauptmanns Karl Stix auch Vorbildwirkung für andere Regionen in Europa haben und sie ermuntern, ebenfalls einen Ausbau ihrer Mitwirkungsrechte anzustreben und im Sinn des Subsidiaritätsprinzips ein Mehr an Aufgaben zu erlangen (vgl Stix 1997, 5).

Die Umsetzungsfrist wurde mit der Verabschiedung eines EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetzes als verfassungsrechtlicher Basis für den Beitritt junktimiert. Nach wiederholter Druckausübung der Länder auf die Bundesregierung legte diese einen Entwurf vor, der die meisten dieser Forderungen nicht berücksichtigte und daher von den Ländern strikt abgelehnt wurde (vgl Kiefer 1993, 418). Trotz eines von den Ländern eingebrachten überarbeiteten Entwurfs kam es bis zum Beitrittsreferendum zu keiner Einigung zwischen Bund und Ländern[400], sehr zur Enttäuschung letzterer (vgl Dachs 1996, 243).

Eine allgemeine Reform der Föderalstruktur ist bis auf weiteres ein Flickwerk zusammenhangloser Zugeständnisse, das zwar in Summe die Position der Länder – besonders in Fragen der europäischen Integration[401] – stärkte, jedoch nicht einen Rahmen für die verfassungsrechtlichen Anpassungen schuf, die der neuen Situation nach dem Beitritt Rechnung tragen.[402] Immer wieder wurde in der jüngsten Vergangenheit seitens der Länder versucht, den Abschluss der Bundesstaatsreform an ein bestimmtes Datum zu binden[403], um so Druck auf die Bundesregierung auszuüben. Alle diese Appelle blieben bislang ohne Erfolg.

---

399 Vgl dazu Schambeck (1993, 17) sowie Dachs (1994, 192).

400 Körner (vgl 1994, 518) betrachtet die LHK vom 12. Dezember 1994 als endgültiges Datum des Scheiterns.

401 Pernthaler (vgl 1997b, 23) sieht nach dem Beitritt noch viel schärfere föderalistische Herausforderungen als bisher. Durch Europäisierung und Globalisierung ist der Zentralisierungstrend wesentlich stärker und durchschlagender geworden und ein neuer Konkurrenz-Regionalismus hat den Wettbewerb der Regionen untereinander verschärft und wird von der EU bei den grenzüberschreitenden Zusammenarbeitsprogrammen gefördert.

402 Für Öhlinger (vgl 1997, 54) hat der österreichische Bundesstaat ohne sinnvolle Reformen der föderalen Verfassungsstruktur in der Europäischen Union auf Dauer keine Chance.

403 Ludwig Bieringer forderte in seiner Antrittsrede im Bundesrat im Jänner 1998 den Abschluss noch vor der ersten österreichischen Ratspräsidentschaft, die LTPK fasste am 15. Oktober einen Beschluss, der die Bundesregierung an die verbindlich zugesagte Reorganisation des Bundesstaatssystems erinnern sollte (vgl Institut für Föderalismusforschung 1999, 8 sowie 13).

6.3.2 Verfassungsrechtliche Anpassung: Das EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetz (EU-Begleit-B-VG)

Da nach österreichischer Verfassungsauffassung ein EU-Beitritt eine Gesamtänderung der Verfassung mit sich bringt, mussten die nötigen Rechtsänderungen nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen am 1. März 1994 einer Volksabstimmung unterzogen werden. Es wurde ein Katalog zur Abstimmung vorgelegt, das so genannte EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetz[404], über das am 12. Juni 1994 abgestimmt[405] wurde.

Der Beitritt bedeutete für die Länder zwar einen Verlust an Mitbestimmungsmöglichkeiten, da man einer supranationalen Organisation mit einem wesentlich geringer ausgeprägten Föderalismusverständnis und mehrheitlich zentralstaatlicher verfassten Mitgliedstaaten beitrat, jedoch war durch die oa Mechanismen bereits eine Basis zur Aufrechterhaltung der Beteiligungsrechte für die Länder geschaffen worden, die *grosso modo* Eingang in den neuen Art 23 a bis f der Bundesverfassung fanden.

Eine weitere Angleichung wurde vorgenommen, um dem durch den Maastricht-Vertrag neuen Art 203 Rechnung zu tragen. Dadurch wird es Angehörigen von Landesregierungen ermöglicht, an der Entscheidungsfindung im Rat mitzuwirken. Gemäß Art 23d Abs 3 B-VG[406] kann – soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist – die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen.[407]

---

404 BGBl 744/1994.

405 Die Abstimmung brachte eine Zustimmung von 66,58 Prozent bei einer Beteiligung von 82,4 Prozent.

406 „Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. [...] Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art 142 verantwortlich."

407 Zur Praxis dieser Regelung vgl ‚Rat der Europäischen Union' auf Seite 217.

7 AKTEURE REGIONALER EUROPAPOLITIK

Neben einer strukturellen kodifizierten Basis, auf welche die Länder nun ihre weiteren Anstrengungen gründen konnten, bewirkten die Beitrittsverhandlungen vor allem ein Zusammenrücken der Länderpositionen in der Durchsetzung gegenüber dem Bund.

Diese hier typische Allianz ließ andererseits auch ausreichend Platz für kreative Initiativen im eigenständigen Handeln, die Länder eröffneten sich neue Wege der informellen Beteiligung durch den permanenten Auf- und Ausbau von Netzwerken und durch das Betreiben von individuellem regionalen Lobbying. Dabei dienten vor allem die deutschen Länder als Vorbilder, was das Agieren auf europäischer Ebene anbelangte. Inwieweit sich Handlungslogik und Gestaltungsspielraum einzelner Akteure und Akteursgruppen innerhalb der regionalen Europapolitik unterscheiden und in welchem Verhältnis sie zueinander im Mehrebenensystem der EU stehen, soll hier näher untersucht werden.

Auf die spezifischen Aktionsmuster, den politischen Diskurs und die Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern wird im Kapitel 9 ab Seite 228 eingegangen, bei den Städten und Gemeinden sowie bei den Kammern und Verbände sind Akteursrolle und Diskurs bereits in diesem Abschnitt behandelt.

7.1 LANDESREGIERUNGEN

Zwar nicht die einzigen, jedenfalls aber die dominierenden Akteure im Bereich der regionalen Europapolitik sind die Landesregierungen und die sie unterstützenden Landesverwaltungen. Traditionell ressortieren Europaangelegenheiten zum jeweiligen Landeshauptmann, der dabei seinen Amtsbonus effektiv nutzen kann. Europaangelegenheiten sind jedoch eine typische Querschnittmaterie, weshalb auch weitere Regierungsmitglieder für Europafragen (zB Regionalförderung, Agrarförderung etc) zuständig sind. Darüber hinaus erhöhte der Beitritt den Koordinationsbedarf zwischen den einzelnen Ressorts, weshalb eigene Koordinationsstellen geschaffen wurden.

Wenn EU-Angelegenheiten die Landesgesetzgebung betreffen, ist auch die Landesregierung durch ihr Recht zur Einbringung von Regierungsvorlagen betroffen (vgl Morass 1994, 457). EU-Recht muss entweder direkt umgesetzt oder in der Landesgesetzgebung berücksichtigt werden. Der politische Gestaltungsspielraum wird durch den Beitritt aufgrund der EU-Gesetzgebung streng reglementierten Förderpolitik vor allem in typischen Förderressorts (Wirtschaft, Landwirtschaft) von den

Regierungsmitgliedern als eingeschränkter empfunden.[408] Eine Sonderform stellt die Funktion des für alle Länder agierenden Gemeinsamen Ländervertreters dar, die sowohl durch ein Mitglied der Landesregierung als auch durch einen Beamten ausgeübt werden kann.[409]

7.1.1 Landeshauptleute

Innerhalb der Landesregierungen aber auch generell sind Landeshauptleute die *big players* der regionalen Europapolitik. Sie treten auf der europäischen Ebene in Erscheinung, haben das letzte Wort in den Bund-Land-Beziehungen und koordinieren ihre Positionen mit jenen anderer Länder und Regionen innerhalb und außerhalb Österreichs. „Diese Kompetenz [Vertretung des Landes nach außen, Anm d Verf] sollte zwar nicht automatisch mit politischer Stärke gleichgesetzt werden: die vorangehende politische Willensbildung erfolgt nämlich in der Regel durch andere Landesorgane, zB die Landesregierung oder den Landtag [...]. Jedoch ist seine Rolle als Sprecher des Landes der die föderalistischen Interessen gegenüber dem vermeintlich alles verschlingenden Zentralismus der Wiener Behörden und der Bundesparteien [und – seit dem Beitritt – jenem der Brüsseler Bürokratie, Anm d Verf] vertritt, nicht zu unterschätzen" (Fallend 1997, 288). Die österreichischen Landesregierungen verfügen neben dem Landeshauptmann im Gegensatz zu den deutschen über kein ausschließlich für das Management der Beziehungen zum Bund verantwortliches Regierungsmitglied. Auf Regierungsebene wurde der querschnittartig verschiedene Ressorts berührende Aufgabenbereich „Europäische Integration" deshalb in die Zuständigkeiten der Landeshauptleute eingegliedert. Diese Zuordnung ergab sich aus der Koordinationsverantwortung des Landeshauptmannes für fachübergreifende Fragen sowie aufgrund seiner Außenvertretungsbefugnis.

7.1.2 Weitere Regierungsmitglieder

Von den Landesräten, die über ihre ressortmäßigen Politikfelder hinaus in Europafragen in der Regel nicht in Erscheinung treten, unterscheiden sich die Landeshauptmannstellvertreter dadurch, dass sie als stellvertretende Repräsentanten der Landeshauptleute auf institutioneller Ebene mitwirken.[410] Sie wahren die Kontinuität der Vertretung der Landesinteressen in den europäischen Institutionen, wenn die Landes-

---

408 Vgl auch Deinhammer (1996, 113-118) für die Salzburger Situation.

409 Vgl dazu ‚Der Gemeinsame Ländervertreter (GLV)' auf Seite 220.

410 In der Steiermark besteht eine Aufspaltung der Zuständigkeit zwischen Landeshauptmann und Stellvertreter in Fragen der EU-Mitgliedschaft.

hauptleute aufgrund der Termindichte nicht an Sitzungen teilnehmen. In einigen Ländern gibt es auch festgelegte Rollenverteilungen von Landeshauptmann und Landeshauptmannstellvertreter für das Agieren auf europäischer Ebene. Landesräte können als Gemeinsamer Ländervertreter die Länderinteressen aus ihrem Ressortbereich bei EU-Verhandlungen vertreten. Typischerweise ressortieren die EU-Regionalförderung zu den Wirtschafts- beziehungsweise Raumordnungsreferenten.

7.1.3 Landesverwaltungen

Der österreichische EU-Beitritt und die damit neu entstandene Rolle der Länder als Akteure der Europapolitik hat in allen neun Landesverwaltungen zu einer Professionalisierung im Europabereich und zu Strukturveränderungen der Verwaltungsorganisation geführt. „Die Betreuung der Europaangelegenheiten hat – obwohl es sich dabei um eine sehr jungen Aufgabenbereich der öffentlichen Hand handelt – hinsichtlich der Bedeutung für das Gemeinwesen in kürzester Zeit viele klassische Verwaltungsmaterien überholt" (Amt der Tiroler Landesregierung 1995, 22). Unterschiedlich wird von den Landesverwaltungen die Organisation der Koordinierung von Aufgaben mit europäischem Bezug gehandhabt. Burtscher (vgl 1996, 61) unterteilt die in der Regel mit dem Beitritt neudefinierten Organisationsformen in drei Typen:[411]

- eigens errichtete EU-Koordinationsstellen[412]
- bereits bestehende Einrichtungen, die nun Integrationsfragen zusätzlich wahrnehmen und koordinieren[413]
- Mischformen aus beiden Varianten mit unterschiedlicher Aufgabenverteilung[414]

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass bei der Formulierung – stärker als in anderen Politikbereichen – die Verwaltung maßgeblichen Anteil an der gestaltenden Politikvorbereitung hat. In den Ländern sind dafür in der Regel leistungsfähige Strukturen in der Form von Europabüros, EU-Stabsstellen und an die jeweiligen Präsidialabteilungen ange-

411 Die Zuordnung der einzelnen Bundesländer erfolgt ab Seite 248 im jeweiligen Abschnitt ‚Institutionelle Strukturen'.

412 In der Regel an die Landesamtsdirektion angegliedert.

413 In Oberösterreich nehmen sowohl der Verfassungsdienst als auch die Raumplanungsabteilung sowie der Bautechnische Sachverständigendienst EU-Koordinationsaufgaben wahr.

414 Hier bestehen ein in Teilbereichen koordinierendes EU-Büro sowie politikfeldbezogene Abteilungen nebeneinander.

schlossene Einheiten geschaffen worden, die meist koordinierend die verschiedenen durch europäische Politik betroffenen Aufgabenbereiche bündeln und eine Akkordierung auf regionaler, interregionaler, nationaler und auf europäischer Ebene vorbereiten. Es „entsteht der Eindruck, dass der Einfluss der Verwaltung in der regionalen Europapolitik und in europarelevanten Fragen höher sein dürfte als in anderen Politikbereichen" (Deinhammer 1996, 128). Wiewohl die nun im Folgenden behandelte Problematik systematisch ebenso berechtigt im den gesamten Integrationsprozess behandelnden zweiten Teil einzuordnen wäre, zeigt sie sich im Bereich der regionalen Europapolitik noch verschärft: die inhaltliche Abstraktheit als Demokratieproblem. Das policy-orientierte Organisationssystem der EU einerseits und der hohe Grad der Abstraktheit der Verfahren und Inhalte andererseits fördern eine Technokratisierung der Entscheidungsfindung, der sich Landespolitiker selten entziehen können. Konsequenz daraus ist eine Verlagerung der Entscheidungsvorbereitung in den demokratisch nicht legitimierten Bereich der Verwaltung, der seinerseits wiederum, wenn bereitgestellt und finanziert, über ein Informationsmonopol aufgrund seiner exklusiven Expertise verfügt.

> Der Technokrat verfügt über ein Wissen, das dem Staatsbürger in der Regel nicht zugänglich ist, und selbst wenn ihm der Zugang dazu erleichtert würde, bliebe das Expertenwissen für die meisten Bürger wohl nur schwer nachvollziehbar. Die demokratische Öffentlichkeit könnte auch keinerlei wertvollen Beitrag zur Diskussion oder Verhandlung liefern. Selbst der interessierte Staatsbürger, das ideale Subjekt der Mehrheitsdemokratie, bleibt im Verhältnis zum Technokraten ein inkompetenter Dilletant. (Bach 1997, 192)

So bleibt jedem Wunsch nach Transparenz und Bürgernähe die Mediatorenrolle des Experten vorangestellt, ohne welche die Qualität der Information nicht interpretierbar und die Quantität nicht bewältigbar wäre. Trotz der Abstraktheit der Form bestimmen die Inhalte des europäischen Integrationsprozesses sehr wohl wesentliche Bereiche des Lebensumfeldes der Bürger und können allein aufgrund der demokratiepolitischen Notwendigkeit nicht autonom beurteilt werden.

7.2 LANDTAGE

Weitgehend unter Druck geraten sind die Landeslegislativen durch den Integrationsprozess und die dabei dominierende Rolle der Exekutiven. Sie verfügen einerseits nicht über vergleichbare strukturelle Ressourcen, anderseits bietet der weitgehend depolitisierte Bereich der Europapolitik wenig Basis für eine politische Profilierung. Sie sind weiter auch die tatsächlichen Verlierer, was die Kompetenzverschiebungen hin nach Brüssel anbelangt. Ihnen stehen im Gegensatz zu den Landesregie-

rungen wenig bis gar keine Kompensationsmöglichkeiten durch Repräsentationspolitik oder informelles Lobbying zur Verfügung. Die allgemein bestehende Informationsüberflutung mit Rechts- und Politikdokumenten aus der EU wirkt hier aufgrund fehlender fachlicher und struktureller Ressourcen besonders lähmend.[415] Eine Folge, die bereits im Zuge der Debatte um die Bundesstaatsreform gesehen wurde:

> Das Landesparlament wäre nach der Realisierung einer Bundesstaatsreform, so wie sie von den Ländervertretern gefordert wird, so wie bisher im wesentlichen nicht mehr als ein sporadisch sich zu Wort meldender Moderator und Kommentator der Landespolitik. Seine Überforderung würde wegen des beträchtlichen Aufgabenzuwachses bei den Ländern noch zunehmen. Die regionale Innenpolitik bliebe de facto bei den in ihrer politischen Innovationsfähigkeit strukturbedingt stark blockierten Landesregierungen, die (gestärkte) regionale „Außenpolitik" würde einer verfassungsrechtlich verankerten Landeshauptleutekonferenz zufallen, die [...] als Gegenregierung zur Bundesregierung fungieren würde. (Firlei 1994, 130)

Alarmsignale kamen auch vom Salzburger Landtagspräsidenten Schreiner (1993, 197), der warnte, dass „die durch die Integration zu erwartenden Kompetenzverluste der Länder als qualitativ einschneidend betrachtet werden" müssten. Einem weiteren Anwachsen des Kompetenzungleichgewichts zu Gunsten der Exekutiven müsse – unter Verweis auf die Erfahrungen der deutschen Länder – von Seiten der Legislative entgegnet werden.[416]

Unterschiedlich knapp vor dem Beitritt wurden die Landtage in den Ländern initiativ und forderten Mitsprache- beziehungsweise Mitwirkungsrechte ein, die mit Ausnahme von Kärnten, Niederösterreich und Wien die Mitwirkung der Landtage in Integrationsfragen in den jeweiligen Landesverfassungen geregelt sind. „In Verfolgung der bereits im Jahre 1993 feststellbaren Tendenz, dass sowohl die Landtage als auch der Nationalrat und der Bundesrat aktiv in die EU-Beitrittsverhandlungen eingebunden bzw über die aktuellen Ereignisse informiert werden, wurden im Berichtsjahr [1994; Anm d Verf] zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Die Parlamente wurden sich ihrer Aufgabe, letztlich die Entscheidungsträger in verfassungsrechtlichen Fragen zu sein, bewusst" (Institut für Föderalismusforschung 1995, 51). Um einer befürchteten Entparlamentisierung des europäischen Integrationsprozesses entgegenzuwirken, wurden in fast allen Ländern Berichtspflichten der Exekutive an

---

415 Hrbek (vgl 1997, 17) fordert für eine bessere ‚Europafähigkeit' der Landesparlamente eine dauerhafte Ansiedlung von politischem Sachverstand innerhalb der Parlamentsverwaltung aber auch bei den Fraktionen selbst, um die Fähigkeit der Parlamente zur verbessern, sich in den Entscheidungsprozess einzuschalten.

416 Nach erfolgtem Beitritt relativierte Schreiner jedoch diese Befürchtung und sah die Kompetenzverluste vor allem beim Bund: „Eine nüchterne, genaue Beobachtung der Rechtsetzungskompetenzen der Länder, die ja nicht groß sind, zeigt, dass da die minimalsten Verluste sind" (zit in: Deinhammer 1998, 90).

den Landtag in Form von Europaberichten und Europapolitischen Vorhabensberichten normiert. Zumindest der vielerorts bemängelten Ressourcenknappheit der Landtage beim europapolitischen Sachverstand wurde damit teilweise entegegengewirkt. Die Praxis zeigt jedoch, dass das Informationsbedürfnis der Landtage nach den Anfangsjahren in der EU nun gesunken ist, weshalb man mitunter zu größeren Zeitabständen in der Berichtsvorlage übergegangen ist. Äußerst selten standen die von der Verwaltung ausgearbeiteten umfangreichen Dokumente im Mittelpunkt der Landtagsdiskussion.

Zu einem ersten institutionellen Kräftemessen mit der Exekutive kam es im Zuge der Diskussion über die Einrichtung der IKL.[417] Allerdings hat sich gezeigt, dass durch die – zwar nicht vorhersehbare – Bedeutungslosigkeit der IKL[418] jene landesgesetzlichen Regelungen, durch die die Landtage stärker in die Entscheidungsfindung der Länder in EU-Fragen eingebunden werden sollen, weitgehend ins Leere gehen. Europapolitische Positionierungen werden durch die Exekutiven getroffen – nicht in der IKL, dafür aber umso mehr in der LHK. Dennoch ist die Einbeziehung der Landtagspräsidenten in IKL und RFI im Gegensatz zu Deutschland, wo die Landesparlamente von den überregionalen Gremien der EU-Politik nach wie ausgeschlossen sind, ein „markanter Punkt" (Unterlechner 1997, 100).

Durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs sind die Landtage verpflichtet, Teile des Landesrechts an den für sie relevanten EU-Rechtsbestand anzupassen. Bereits im Zuge des EWR-Vertrags waren im Herbst 1992 zahlreiche Landesgesetze auf ihre EU-Konformität hin angepasst worden. Bei neu verabschiedeten Landesgesetzen ist seit dem Beitritt die Überprüfung der EU-Konformität durchzuführen.

Insgesamt wurde durch die Schaffung von *checks and balances*[419] zwar der Forderung einer befürchteten Entparlamentarisierung in Europafragen Genüge getan, doch konnten die formalisierten Verfahren auf Legislativebene wenig realpolitisches Gewicht entwickeln, zumal auch die rechtstheoretische Bedeutung kritisch gesehen wird:

---

417 So brachte etwa die Salzburger ÖVP im Mai 1991 einen Antrag im Landtag ein, wonach eine Gleichberechtigung von Exekutive und Legislative im zu schaffenden Integrationsorgan der Länder gefordert wurde (vgl Schausberger 1991, 369 f sowie Deinhammer 1998, 84).

418 Vgl die Bewertung im Abschnitt ‚Auf interregionaler Ebene (in Österreich)' ab Seite 204.

419 Verfassungspolitisches Konstruktionsprinzip, das durch Einbau institutioneller Hemmnisse, Sicherungen und Gegenkräfte den Aktionsradius der Legislative und der Exekutive zuverlässig begrenzen und dadurch dem Missbrauch von Macht vorbeugen soll (vgl Schmidt 1995, 188).

„Der Versuch, die Landesexekutive über spezielle landesverfassungsrechtliche Normen hinsichtlich der Vertretung europapolitische Positionen an die Kandare zu nehmen, ist eine mögliche verfassungspolitische Vorgangsweise, sie hat aber keinen besonderen staatsrechtlichen Eigenwert. Derartige Normen können weniger durch ihre rechtliche Wirkung denn durch ihre politische Appellfunktion erklärt werden und wirken. Im Grunde könnte man all das, was man als Handlungslegitimation durch das Landesparlament erlangen will, schon seit langem durch die systematische Anwendung des klassischen Instrumentariums erreichen. [...] Auch sonst muss etwa der Landeshauptmann auf Anfrage dem Landtag Rede und Antwort stehen [...]" (Schäffer 1996a, 402-403).

Schreiner sieht eine weitere Möglichkeit, auch den Bund neben dem Weg über die Landesregierung in EU-Angelegenheiten zu binden, indem alle neun Landtage eine inhaltliche Kooperation anstreben, „die [jedoch] angesichts der mangelnden bürokratischen Struktur der Landesparlamente kaum zu bewältigen ist". Die LTPK ist hier ebenfalls „wenig erfolgreich" (Schreiner 1997a, 26).

Sechs Länder[420] haben bislang die Mitwirkung der Landtage in EU-Angelegenheiten verfassungsrechtlich geregelt. Dazu gehören die Einrichtung von Europaausschüssen[421], die Informationsverpflichtung gegenüber den Landtagen und ein Stellungnahmerecht mit Bindungswirkung für die Exekutivorgane, wenn Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, berührt werden.

Die auch vor dem Beitritt geflogenen grenzüberschreitende Zusammenarbeit der österreichische Landtage hat sich danach intensiviert (vgl Schreiner 1997a, 28). Durch die verstärkte Berührtheit mit Landesgrenzen überschreitenden Fragen lässt sich bei den Landtagen generell eine Tendenz zur Internationalisierung feststellen.

Fragen der europäischen Integration werden von der alle zwei Jahre stattfindenden Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz behandelt, an der neben den österreichischen Landtagspräsidenten jene der deutschen Länder sowie der Südtiroler Landtagspräsident teilnehmen. Nach Intention der Teilnehmer werden politische Erklärungen ohne rechtliche Relevanz abgegeben (vgl Rosner 2000, 83).

Einen umfassenderen Weg der Europäisierung versucht man mit dem im Herbst 1997 im nordspanischen Oviedo begonnen Zusammenarbeitsprozess der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu

---

420 Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Auf die Regelungen im Detail wird in den einzelnen Länderabschnitten ab Seite 248 eingegangen.

421 Europaausschüsse bestehen aber auch in Kärnten („Ausschuss für Europa- und Föderalismusfragen"), Wien („Europakommission") und in Niederösterreich („Europa-Ausschuss").

gehen. Diese Konferenz kann „als tauglicher Beginn eines Prozesses zur Stärkung der Regionalparlamente, wenigstens gegenüber den Institutionen der EU, betrachtet werden" (Schreiner 1997b, 174). In Salzburg konnte im Oktober 1998 bereits eine Konferenz der gesetzgebenden regionalen europäischen Parlamente stattfinden, auf der die Landtagspräsidenten von 50 Regionalparlamenten mit Legislativkompetenz aus den regionalisierten und föderalen Mitgliedstaaten in vorläufig formloser Beratung eine verstärkte Einbindung der Länderparlamente im EU-Institutionengefüge einforderten. In der bei der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Salzburg sprechen sich die Teilnehmer für einen selbstständigen Rechtsschutz für Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten durch die Einräumung eines Klagerechts zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und zum Schutz von Kompetenzübergriffen, damit eng verbunden für die Schaffung eines klaren Kompetenzkatalogs und für die Beteiligung der Regionalparlamente im Rahmen der COSAC (Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der Union, des EP und der Parlamente der Kandidatenstaaten) aus.

Ob auch dieser Form einer avantgardistischen Vorreiterpolitik langfristig Erfolg beschieden ist oder ob es bei einem temporären Vorstoß ohne institutionelle Folgen[422] bleibt, dürfte sich erst nach Abschluss der kommenden Regierungskonferenzen zeigen.

7.2.1 Europa-Ausschüsse

Besonders in Hinblick auf rasche Entscheidungen angesichts der Informationsflut durch die EU-Regelungen dienen die in allen Ländern eingerichteten Europaausschüsse in ihrer Intention als den Landtagen vorgeschaltete ‚EU-Krisenfeuerwehr'. Die bestehende Dichotomie zwischen Exekutive und Legislative wurde jedoch mit den damit verbrieften Informationsrechten, Stellungnahmerechten und dem Recht, eigene Europa-Ausschüsse einzurichten, nur unwesentlich verringert, zumal die Europaausschüsse als ‚exotische' Spezialeinheiten bisher nur äußerst selten tag(t)en.

Wie sich am Salzburger Beispiel zeigt, erfolgt die Diskussion von Europa- und EU-Fragen allerdings nicht ausschließlich in diesem Ausschuss, sondern auch in den zuständigen Fachausschüssen (vgl Deinhammer 1998, 105). Kampfabstimmungen in Integrationsfragen gibt es praktisch keine, die überwiegende Mehrzahl der Beschlüsse wird einstimmig gefasst.

---

422 Vgl ‚Konferenz 'Europa der Regionen' auf Seite 81 sowie ‚Vier Motoren für Europa' auf Seite 93.

Zweifellos haben aber die in den Bundesländern eingerichteten Europaausschüsse den Einfluss der im Zuge der Beitrittsdiskussion geschaffenen Integrationsforen und -räte zurückgedrängt[423] beziehungsweise obsolet gemacht. Damit verloren auch die ursprünglich auf breiter Ebene eingebundenen Sozialpartner Möglichkeiten der Einflussnahme und Mitgestaltung. Parallel zur dominierenden „Exekutivierung" von Europaagenden fand eine „Parlamentarisierung" in kleinerem Rahmen statt und sorgte dafür, dass der Europadiskurs – von Einzelfällen abgesehen – sukzessive aus der Tagespolitik verschwand und in ein formalisiertes Verfahren einmündete.

7.3 BUNDESRAT

Der schwache realpolitische Einfluss des Bundesrates als Ländervertretung im Allgemeinen[424], lässt sich ebenso für Fragen der Europäischen Integration behaupten. Daher „[...] haben die Länder angesichts der Ineffektivität der Vertretung von Länderinteressen durch den Bundesrat andere, informelle Einrichtungen geschaffen" (Rosner 2000, 103). Der Bundesrat schied in der Diskussion, durch welches Organ die Willensbildung über die Länderstandpunkte gegenüber der Bundesregierung erfolgen soll, schon frühzeitig aus dem Rennen, nachdem dafür die IKL eingerichtet worden war. In einem Positionspapier des SIL forderten die Länder bereits 1991, dass „die Mitwirkung der Länder [...] nicht primär über den Bundesrat geschehen [sollte]" (Schreiner 1997a, 19).

Dem Bundesrat kommt keine klare Aufgabe als Länderkammer bei EU-Angelegenheiten zu, die tatsächliche Formulierung von Länderpositionen erfolgt jedoch auch weniger durch die IKL als vielmehr durch die LHK.[425] An strukturellen Ressourcen in EU-Fragen stehen dem Präsidium des Bundesrates die Teilnahme an IKL-Sitzungen[426] und an der LTPK zur Verfügung.

---

423 Vgl auch Burtscher (1996, 64).

424 „Die langjährige ‚Zustimmungspraxis' des Bundesrats [im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Nationalrat, Anm d Verf] deutet jedoch darauf hin, dass dieser die föderale Sperrfunktion in puncto der Wahrung der Länderinteressen nur unzureichend erfüllt" (Pressien 1996, 19).

425 Vgl den Abschnitt ‚AUF INTERREGIONALER EBENE (IN ÖSTERREICH)' ab Seite 204. Auch in einem LHK-Beschluss von 1987 wird festgestellt, „daß die Landeshauptmännerkonferenz das Organ der Länder in Integrationsfragen sein soll, und nicht der Bundesrat" (Institut für Föderalismusforschung 1989, 35).

426 Die Möglichkeit wurde allerdings vom Präsidium bisher nicht wahrgenommen (vgl Pressien 1996, 52).

Auch die nachträgliche Stärkung durch Art 23e Abs 6 B-VG[427] fand in der politischen Praxis wenig Niederschlag. Durch die Regelung kann auch der Bundesrat bindende Stellungnahmen abgeben, wenn ein „Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art 44 Abs 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Diese Stellungnahme kann auch von einem Bundesratsausschuss abgegeben werden, wobei die Erstellung der Regeln für das Zustandekommen einer solchen Stellungnahme in die eigene Geschäftsordnungskompetenz des Bundesrates fällt. Der Bundesrat hatte einen Antrag auf diese zusätzliche Kompetenz 1995 eingebracht, aber erst 1996 einen eigenen EU-Ausschuss eingerichtet, der nun über die Kompetenz zur Abgabe einer solchen Stellungnahme besitzt, und die zusätzlich notwendigen Verfahrensbestimmungen in der Geschäftsordnung geregelt (vgl Institut für Föderalismusforschung 1998, 24 und 66).

Von dieser neuen Kompetenz machte der Bundesrat allerdings nur wenig Gebrauch, zumal es in der Praxis kaum Fälle gibt, auf die diese Bedingungen zutreffen.[428] 1996 gab er lediglich eine Stellungnahme gemäß Art 23e Abs 6 B-VG betreffend EUROPOL ab. 1997 und 1998 wurde das Mitwirkungsrecht vom Bundesrat überhaupt nicht in Anspruch genommen. Zu einem Konflikt Bundesrat versus IKL bei der Frage der formellen Erzeugung von Länderstandpunkten, den Pressien (vgl 1996, 52) nicht ganz ausschloss, ist es daher nicht gekommen.

7.4 ABGEORDNETE ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Die Rolle von Abgeordneten zum Europäischen Parlament als Vertreter regionaler Interessen im Integrationsprozess ist in Zusammenhang mit dem AdR und dessen institutioneller Entwicklung zu sehen. Wenn auch neben Kontroll- und Beratungsrechten sowie der abgestuften Mitwirkung an der Rechtsetzung das EP im Gegensatz zum AdR mit ausschließlicher Beratungsfunktion einen wesentlich höheren Anteil am Entscheidungsfindungsprozess in der EU hat, so agieren die Abgeordneten zum Europäischen Parlament in der Regel entlang der transnationalen Parteistrukturen beziehungsweise stehen für sie nationale oder europäische Handlungsmotive im Vordergrund. Bis zur Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens im EP erfolgt die Entsendung von Abgeordneten nach nationalen Wahlgesetzen. Es „ergibt sich eher das Bild eines Gesamtstaatsvertreters denn das eines Vertreters regionaler Interessen“ (Rack 1996, 94). Die Chance zur

427 BGBl 1996/437.

428 Ausführlicher dazu Rosner (vgl 2000, 189).

Berücksichtigung regionaler Aspekte wurde beim Entwurf des Europawahlgesetzes, das bereits in der Form einer Regierungsvorlage existiert, nicht genutzt.[429] Auch herrscht bei österreichischen EU-Parlamentariern kein ausgeprägtes Wahlkreisdenken wie etwa bei ihren deutschen Kollegen. Erschwert wird eine regionale Identifikation der EP-Abgeordneten auch durch die unterschiedliche Nominierungspraxis der Parteien und Europawahlen im Gegensatz zu Nationalratswahlen. Während die ÖVP bei der Europawahl 1996 noch darauf Wert legte, dass auf den ersten neun Listenplätzen alle Bundesländer vertreten waren, wurde diese Praxis von der SPÖ und bei der Europawahl 1999 von keiner der beiden Parteien angewandt.

Allerdings bestehen Ausnahmen aufgrund der persönlichen Bindung eines Abgeordneten zu ‚seiner' Region. Als tatsächlicher Einflusskanal überwiegt die informelle Kontaktpflege. „Das relativ starke Informations- und Interventionspotenzial und die persönlichen Kontakte der Abgeordneten und ihrer Mitarbeiter zu den Entscheidungsgremien lassen in diesem Bereich eine positive Bewertung der Tätigkeit als ‚Regionalvertreter' zu" (ebd, 96). Als Kanal der informellen Einflussnahme werden Abgeordnete zum Europäischen Parlament jedenfalls von den Landtagen betrachtet, die durch sie ihre Initiativen in Richtung Brüssel schicken können (vgl Schreiner 1997a, 27).

7.5 GEMEINDEN UND STÄDTE

Die österreichisch Gemeinden nehmen für sich in Anspruch, durch die Gemeinde- und Städtepartnerschaften zu den Vorkämpfern der Europäischen Integration zu gehören. „Der Österreichische Gemeindebund hat sich also schon zu einer Zeit, in welcher die Republik Österreich aufgrund der Besatzung noch gar nicht die volle Souveränität ausüben konnte, zur Idee der Europäischen Integration bekannt, einer Idee, die manche Bundespolitiker aufgrund der durch die Besatzung herrschenden Sachzwänge nur insgeheim gutheißen durften" (Österreichischer Gemeindebund 1999, 21).

Bauer/Biwald (vgl 1994, 140) hatten für die verschiedenen Aufgabenbereiche in den Gemeinden kompliziertere und arbeitsintensivere Verfahren prognostiziert. Als direkte Auswirkungen werden die Beihilfenkontrolle, Regionalförderung, das öffentliche Auftragswesen[430], umwelt-

429 Rack (vgl ebd) verweist auf die regionenfreundlichere – allerdings nicht der österreichischen Rechtstradition entsprechende – Europawahlordnungen in England, Schottland und Wales, wo die Wahl in kleinstmöglichen Wahlkreisen mit jeweils einem nach dem Grundsatz des Mehrheitswahlrechts zu vergebenden Mandat erfolgt.

430 Vgl insbesondere Kaniak (1994).

politische Bestimmungen und das Ausländerwahlrecht angeführt. Indirekt sind die Gemeinden durch eine neue Haushaltspolitik gefordert. Sie raten Gemeinden, zum Informations- und Kommunikationsmanagement und zum Lukrieren von Fördergeldern eine/n EU-Beauftragte/n einzusetzen (vgl ebd, 149), ein Ratschlag, der lediglich in größeren Kommunen und dort oft nur in Ansätzen verwirklicht wurde.

Der Diskurs zur Europapolitik auf Gemeindeebene lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit, den unterschiedlichen Gemeindegrößen und der unterschiedlichen Profilierung in Europafragen nur schwer umfassend nachvollziehen. Gelegentlich spielt Europapolitik in den gemeindepolitischen Diskurs hinein, oft aber nur als Reflex gegen den ‚Brüsseler Zentralismus' und besteht oft in der Feststellung, die am direktesten von EU-Regelungen betroffene Ebene und damit auch am nächsten am Bürger zu sein. In die Debatte ab 1989 schalteten sich nach dem Beitrittsansuchen Städte- und Gemeindebund mit den Forderungen ein, die Mitsprache in den Beitrittsverhandlungen und die für die Besorgung kommunaler Aufgaben notwendiger Finanzmittel zugesichert zu bekommen sowie Beobachterstatus im Beirat der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu erhalten. Dem Wunsch der Gemeinden, so wie die Länder beim Länderbeteiligungsverfahren den Bund bindende Stellungnahmen abgeben zu können, wurde bei den legistischen Anpassungen in der Vorbeitrittsphase nicht entsprochen. Die Nichtberücksichtigung von Repräsentanten der Gemeinden in nationalen EU-Verhandlungsdelegationen in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration[431] hatte einen Protestbrief der Bürgermeister zufolge. Auch beharrten die Gemeinden auf einem Nominierungsrecht im AdR. Beiden Anliegen wurde durch einen Ministerratsbeschluss vom März 1993 Rechnung getragen (vgl Kunnert 1993, 248).

Auch die österreichischen Gemeinden folgten in den Neunzigerjahren dem allgemeinen Trend zur Netzwerkbildung und zu bilateralen Partnerschaften, wenn auch in kleinerem, dafür aber konkreterem Rahmen.

Bei einem Symposion in St. Pölten wurde 1995 eine Resolution zur Bildung eines Kooperationsnetzwerkes der europäischen Mittelstädte" unterzeichnet. Innsbrucks Bürgermeister Herwig van Staa forderte 1995, dass der Schutz des einzelnen Bürgers durch die lokale Selbstverwaltung auch in der zentralistischen EU gewahrt bleiben und die Verantwortlichkeit der Gemeinden auch nach den Verträgen von

431 Vgl Seite 335 im Anhang.

Maastricht bleiben muss. Die Charta der kommunalen Selbstverwaltung soll geltendes Recht in der EU werden, und die Regionen sollen in eigenen Ausschüssen zu einer eigenständigen politischen Kraft werden (vgl Kurier vom 12. September 1995, 11).

Spürbar wird ab der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre ein verstärktes Engagement in Richtung osteuropäische Kandidatenländer. Unmittelbar nach dem Beitritt kam es zur Bildung zahlreicher neuer kommunaler Partnerschaften von österreichischen Gemeinden mit ungarischen, tschechischen und slowakischen Kommunen (vgl Österreichischer Gemeindebund 1995, 75).

Die Landesgruppe Burgenland des Österreichischen Städtebundes veranstaltete im Mai 1998 die erste Bürgermeisterkonferenz unter dem Motto „EU-Erweiterung im pannonischen Raum", zu der die Bürgermeister der westungarischen und ostösterreichischen Städte eingeladen wurden.

Unterschiedlich wird die Rolle der Bundespolitik gegenüber der Einbindung der Gemeinden in EU-Fragen bewertet. Müller (vgl 1996, 81) vermisst die Nennung von Gemeinden in den Leitlinien zur Regierungskonferenz 1996 vollständig und fordert eine 50:50 Beteiligung von lokalen Repräsentanten im Ausschuss der Regionen, die Grünen Nationalratsabgeordneten befürchteten durch die Nichtberücksichtigung einen finanziellen Autonomieverlust der Städte und Gemeinden und drängten wie das Liberale Forum auf eine taxative Aufzählung der EU-Kompetenzen (vgl .Müller 1996, 82).

In den österreichischen Grundsatzpositionen zur EU-Regierungskonferenz 1996[432] wurde dann allerdings festgehalten: „[...] Die Länder werden im übrigen bei der weiteren Festlegung der österreichischen Position in vollem Umfang eingebunden werden. Dabei wird auch auf die Haltung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes Bedacht genommen werden" (vgl Bundeskanzleramt 1996, 10). Daher ist die nun weitaus positivere Bewertung des Gemeindebundes erklärbar: „Die einzigartige Position des Österreichischen Gemeindebundes in der Bundesverfassung brachte es mit sich, dass anlässlich der vergangenen Regierungskonferenzen Österreich wohl das einzige Land war, welches die Interessen aller Europäischen Gemeinden am konsequentesten vertrat" (Österreichischer Gemeindebund 1999, 23). In einer Stellungnahme zur Erweiterung forderte der Gemeindebund,

---

432 Vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 26. März 1996 genehmigt.

dass die Gemeinden beiderseits der EU-Außengrenze über Chancen und Risiken aufgeklärt werden müssen (vgl ebd).

Der Beitritt hat auf jeden Fall für die Gemeindepolitik eine höhere Komplexität gebracht, Mödlhammer[433] kritisiert dabei auf Bundesseite zu großen bürokratischen Perfektionismus in der Umsetzung. Durch die Vielzahl an Netzwerken ergeben sich bei den Funktionen in regionalen und kommunalen Vertretungskörpern zahlreiche Ämterkumulationen.[434]

7.5.1 Kommunale Spitzenverbände

Städte- und Gemeindebund haben in Hinblick auf die internationale Präsenz der österreichischen kommunalen Spitzenverbände 1993 und 1994 Vereinbarungen über die Vertretung in allen kommunal relevanten internationalen und europäischen Organisationen getroffen. Seit 1952 ist der Österreichische Gemeindebund Mitglied des RGE (später RGRE). Im AdR sind die beiden Spitzenverbände in fünf Fachkommissionen (bis zur Neustrukturierung in drei) vertreten. Drei Vertreter und Stellvertreter von Städte- und Gemeindebund gehören der Lokalkammer des KGRE an. Daneben besteht eine IULA-Präsenz. Auch die Aufgaben sind verteilt. Während die Vertreter in der KGRE eher allgemeinpolitische Arbeit leisten, ist die Mitwirkung im RGRE durch fachliche und praktische Themen geprägt. Im RGRE fällt darüber hinaus eine deutliche österreichische Proporzeinteilung auf.

In Brüssel betrieben Städte- und Gemeindebund seit Oktober 1996 in Bürogemeinschaft ein bei der Ständigen Vertretung Österreichs zur Europäischen Union angesiedeltes Verbindungsbüro.[435]

In der empirischen Erhebung wurden die kommunalen Spitzenverbände den wirtschaftlichen und sozialen Interessenvertretungen beigeordnet und werden gemeinsam mit diesen im Abschnitt 7.6 ab Seite 199 evaluiert.

---

433 Helmut Mödlhammer ist seit März 1999 Präsident des Österreichischen Gemeindebundes und seit 1992 Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes. Zum Zeitpunkt des Interviews (vgl Interview 22) war er Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes.

434 So war etwa im Jahr 1997 der Wiener Bürgermeister Michael Häupl gleichzeitig AdR-Mitglied, UCUE-Mitglied, RGRE-Vizepräsident und Regierungskonferenzvertreter der Arge Donauländer.

435 Bereits ein Ministerratsbeschluss vom März 1992 sah die Entsendung von Vertretern der beiden Bünde an die damalige Mission vor. Die Mitarbeiterinnen gehören zum Personalstand der Vertretung, sind jedoch an keine inhaltliche Weisungen gebunden. Mehr zur Praxis auf europäischer Ebene unter *‚Verbindungsbüros in Brüssel'* auf Seite 222.

7.5.1.1 *Gemeindebund*

Der Gemeindebund vertritt 2346 der 2359 österreichischen Gemeinden und damit rund zwei Drittel der Gesamtbevölkerung (vgl Österreichischer Gemeindebund 1999, 6). Er ist in zehn Landesverbände[436] untergliedert. Als Organe fungieren ein 7-köpfiges Präsidium, ein Bundesvorstand aus 29 Mitgliedern und einer mindestens einmal jährlich einberufenen Delegiertenversammlung mit 49 Stimmberechtigten aus den Landesverbänden unter Vorsitz des Präsidenten.

Der Anteil europapolitischer Belange an der Arbeit des Gemeindebundes wird mit rund einem Viertel eingeschätzt (vgl Interview 22). Wichtigste thematische Bereiche sind der Verkehr; die Euro-Einführung und die Vergabeordnung. Auf europäischer Ebene sind Bayerische Gemeinden „potenzielle Bündnispartner" (ebd). Nach wie vor sind die Mitwirkungsmöglichkeiten von Gemeinden zu gering, es erfolgt keine vorangehende Filterung der vom Bund „als Meterware" gelieferten Dokumente. Mödlhammer (vgl ebd) erachtet es für die Zukunft als vordringlich, die Ebene der Gemeinden zu internationalisieren, indem Partner im Ausland gesucht und gefunden werden und in der Einforderung einer Verbesserung der Mitwirkungsstrukturen.

7.5.1.2 *Städtebund*

Das höchste Gremium des Österreichischen Städtebundes ist der jährlich stattfindende Österreichische Städtetag, bei dem jede Mitgliedsgemeinde Sitz und Stimme hat. Die Leitung der Arbeiten obliegt dem Hauptausschuss, der aus 58 Vertretern aus 36 Städten besteht. Die Erledigung der wichtigen Geschäfte erfolgt auf Grund der Entscheidungen der aus 17 Personen bestehenden Geschäftsleitung:

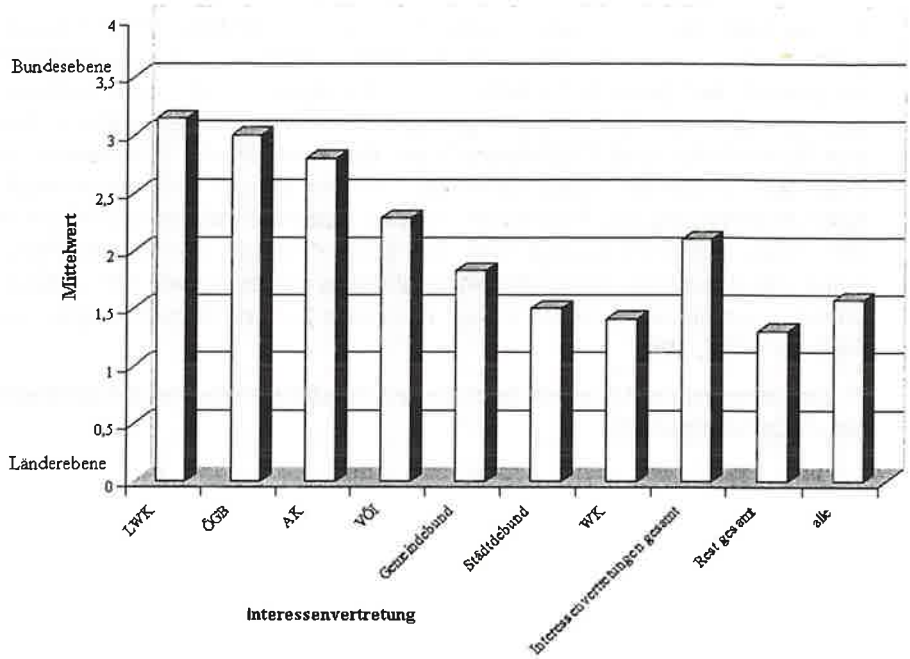
Präsident des Österreichischen Städtebundes ist traditionsgemäß der Wiener Bürgermeister. Er vertritt den Städtebund nach außen. Der Generalsekretär leitet das Sekretariat, und bereitet – gemeinsam mit dem Präsidenten – Beschlüsse vor bzw führt sie durch. In den Bundesländern wird die regionale Arbeit in der Regel von Bediensteten der Landeshauptstädte wahrgenommen.

436 In Niederösterreich und im Burgenland bestehen jeweils parteipolitisch getrennte Verbände, Wien als Stadt fehlt.

7.6 KAMMERN UND VERBÄNDE

Auf die Bedeutung der Interessenvertretungen in der regionalen Europapolitik wurde bereits im Abschnitt ‚Austrokorporatismus und europäische Integration' auf Seite 161 eingegangen. Sie aggregieren ihre Interessen fast ausnahmslos national, ein geringes Einflusspotenzial besteht über den Wirtschafts- und Sozialausschuss, der europäische Interessenvertreter auf beratender Basis vereinigt. Darüber hinaus wird die mangelhafte Abstimmung der Positionen mit den österreichischen Vertretern in EP, WSA und AdR beklagt und aus diesem Grund die Neuschaffung eines ‚Strategischen Integrationsausschusses' unter Vorsitz des Außenministers gemeinsam mit Vertretern der Sozialpartner vorgeschlagen (vgl Reiterer 1997, 196).

Der empirische Befund mittels der durchgeführten Befragung gestaltet sich folgendermaßen:



Anmerkung: Die Frage lautete: „Eine Vertretung von **regionalen wirtschaftlichen und sozialen** Interessen in der EU wird nach meiner Einschätzung besser sichergestellt durch ...". Als Antwortmöglichkeit stand die Interessenvertretung auf Länderebene bzw auf Bundesebene auf einer Skala von 0 bis 4 zur Auswahl.

Abbildung 7-1: Einschätzung der Vertretungsmöglichkeit von regionalen wirtschaftlichen und sozialen Interessen durch die regionalen österreichischen Interessenvertretungen

Die Wirtschaftskammern und die kommunalen Spitzenverbände sind der Meinung, dass vor allem die Interessenvertretungen auf Länderebene diese Funktion wahrnehmen sollten, während die übrigen Organisationen die Bundesvertretungen als geeigneter zur Sicherstellung der Vertretung regionaler Interessen erachten. Damit erhärtet sich die These, dass mit zunehmendem Zentralisierungsgrad eher die Interessenvertretungen auf Bundesebene für diese Aufgabe als kompetent erachtet werden. Außerhalb der Erwartung blieb die Landwirtschaftskammer, deren Vertreter in weit größerem Ausmaß eine Vertretung ihrer spezifischen Interessen in EU-Belangen auf Bundesebene befürworteten (höchster Wert aller Interessenvertretungen) als es der hohe Dezentralisierungsgrad der LWK vermuten ließe. Auffallend im Vergleich mit den Antworten aus Nicht-Interessen-

vertretungsverbänden ist, dass die österreichischen Interessenvertretungen stärker als andere regionale Eliten ihre EU-Interessen auf Bundesebene durchgesetzt sehen.

7.7 ZUSAMMENFASSUNG

Anstatt einer abschließenden Bewertung der Akteure und ihrer Einflussmöglichkeiten, die in den folgenden Kapiteln näher dargestellt wird, soll die folgende Grafik die wichtigsten bestehenden Kanäle der Ländermitwirkung in EU-Fragen in Österreich veranschaulichen.

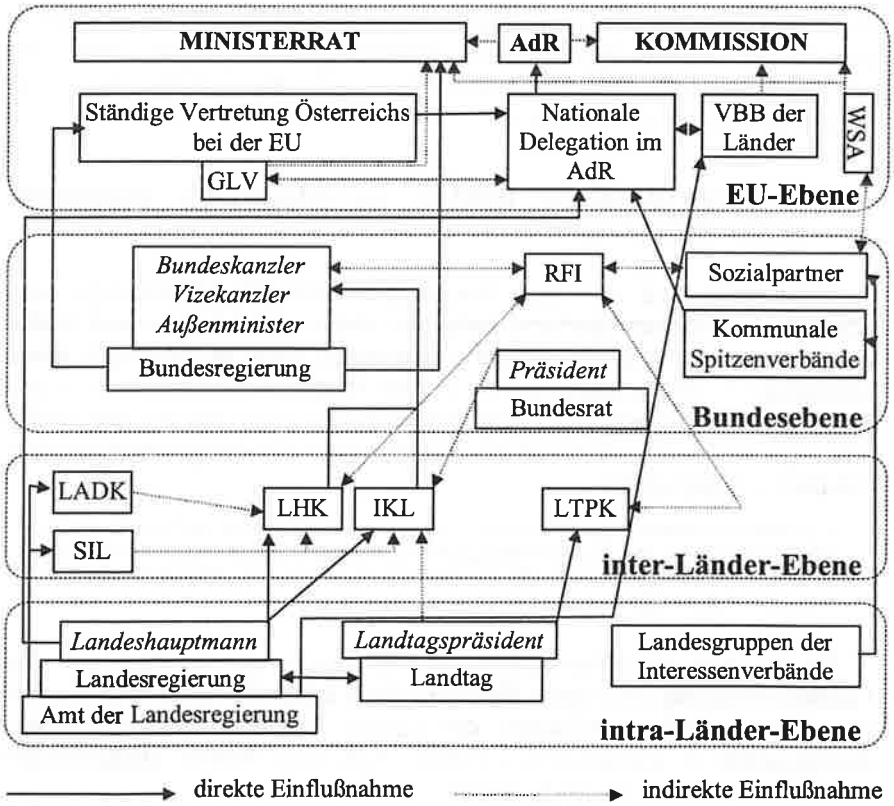


Abbildung 7-2: Ebenen der Interessendurchsetzung der österreichischen Bundesländer in Bezug auf ihre Mitwirkung an europäischen Integrationsangelegenheiten (vereinfacht)

8 PRAXIS REGIONALER EUROPAPOLITIK

Zum Zeitpunkt des Beitritts am 1. Jänner 1995 verfügten die Länder bereits über eine solide Erfahrungsbasis bei der Mitarbeit, Repräsentation und dem Lobbying auf europäischer und internationaler Ebene. Nun konnte diese Praxis, die bislang unter dem Signum der internationalen Beziehungen beziehungsweise der regionalen Außenpolitik betrieben wurde innerhalb des EU-Institutionengefüges unter Beweis gestellt werden. Aber auch die im Zuge des Beitritts entwickelten innerstaatlichen Mitwirkungsmechanismen werden von nun an an der Realität der Europäischen Union gemessen. Ging es in der Beitrittsphase um begrenzte und statische Verhandlungsgegenstände in Form des *acquis communautaire*[437], so „erfordert die EU-Mitgliedschaft jedoch die Anpassung an neue Handlungsbedingungen: das Entscheidungsangebot ist differenzierter und der Verhandlungsfluß dynamischer" (Morass 1996a, 85).

8.1 AUF NATIONALER EBENE: KOORDINATION ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

In Anbetracht des vor dem Beitritt geschaffenen Mitwirkungs- und Konsultationsinstrumentariums zwischen Bund und Ländern sah Kiefer ein geringes Konfliktpotenzial darin begründet, dass es einerseits einen politischen Grundkonsens zwischen den Regierungsparteien ÖVP und SPÖ gab und andererseits nicht alle wichtigen Institutionen und Kräfte ausreichend am Informationsfluss partizipierten. Allerdings sei nach dem EG-Beitritt Österreichs

> [...] damit zu rechnen, dass die Interessenlagen des Bundes und der Länder wieder stärker differieren. Vor diesem Hintergrund werden dann die vor allem für die EG-Beitrittsverhandlungen geschaffenen rechtlichen Strukturen überdacht werden müssen. (Kiefer 1993, 166)

Es gilt nun zu untersuchen, ob hier vermutete Konflikte bei der Länderbeteiligung und durch die inzwischen zahlreich entfalteten formellen und informellen Aktivitäten der Länder im Bereich der regionalen Europapolitik in europäischen Fragen seit dem Beitritt stattgefunden haben und wenn ja, in welcher Form.

---

437 Fachbegriff, mit dem der gemeinsame Rechtsbestand der EU (Verträge, Richtlinien, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen etc) und der Konsens über dessen Anwendung bezeichnet wird.

Zwar herrscht innerhalb der regionalen politischen Entscheidungsträger weitgehende Übereinstimmung über die Sinnhaftigkeit der rechtlichen Bestimmungen des Länderbeteiligungsverfahrens, doch geben vor allem drei Umstände der praktischen Umsetzung Anlass zu wiederholter Kritik:

- Der Informationspflicht wird nachgekommen, doch übersteigen Umfang und Mehrsprachigkeit der übermittelten Dokumente häufig die Kapazitäten der Landesverwaltungen und der Landeslegislativen und machen auf diese Art und Weise eine zeitgerechte und zielgerichtete Reaktion unmöglich (vgl Interview 20). Für die Länder bedeutet die Sichtung und Übersetzung der meist englisch- oder französischsprachigen Rats- und Kommissionsdokumente eine zeit- und geldaufwändige Prozedur, wobei man durch Schaffung von zentralen Koordinationsstellen, wie sie die Europabüros darstellen, und durch Einrichtung der Verbindungsbüros in Brüssel versucht hat, diesem Problem entgegenzuwirken. Eine knappe Fristsetzung gehört allerdings zum Unionsalltag.[438]
- Schreiner[439] macht auf eine – aus Ländersicht – legistische Schwäche des Art 23d aufmerksam, wonach der Bund zwar zur rechtzeitigen Informationsweitergabe von Vorhaben der EU-Organe verpflichtet ist, bei eigenen Vorhaben aber direkt bei den Institutionen lobbyieren und die Länder erst zu einem Zeitpunkt informieren kann, was eine Stellungnahme – und vor allem eine einheitliche Stellungnahme aller neun Bundesländer – durch den entstandenen Zeitdruck weitgehend unmöglich macht (vgl auch Weber 1996, 63).
- Weiss (vgl 1997, 37-38) kritisiert das Ungleichgewicht zwischen Ländern und Bund: so fehlt etwa eine Bestimmung, dass es nach Abweichen eines Regierungsmitglieds von einer bindenden Stellungnahme aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen zu einer nochmaligen Befassung kommt. Im Gegensatz dazu wird der Nationalrat abermals befasst. Darüber hinaus besteht keine Berichtspflicht im Falle der Beibehaltung des Mandats durch die Regierungsmitglieder, was für den Nationalrat vorgesehen ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei der Informationsweitergabe aus Zeitgründen Dokumente des Rates der Europäischen Union und bestimmte Berichte der Ständigen Vertretung statt über den formell vorgesehenen Weg über den zuständigen Bundesminister übermittelt direkt der Ver-

438 Oft gelten bei Stellungnahmen nicht Tages- sondern Stundenfristen für allfällige Reaktionen (vgl Unterlechner 1997, 58).

439 Auf einer Pressekonferenz am 15. September 1998 in Salzburg.

bindungsstelle werden, die sie dann wiederum an die einzelnen Länder weiterleitet (vgl Morass 1996a, 88).

Neben der im Länderbeteiligungsverfahren verbindlich vorgesehenen Mitwirkung im RFI wurde Vertretern der Verbindungsstelle bereits seit den Beitrittsverhandlungen die Teilnahme an allen zentralen Koordinationssitzungen und interministeriellen Vorbesprechungen auf Bundesebene ermöglicht.

In einem Rundschreiben[440] über rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft vom Jänner 1996 sah der Bund unter anderem vor, dass Kontakte der Länder mit Organen der EU über den Bund erfolgen zu haben. Die Länder verlangten daraufhin in einer gemeinsamen Länderstellungnahme Verbesserungen und Änderungen, denen teilweise durch den Bund entsprochen wurde.

Konfliktstoff bot auch die zögernde Auszahlung der EU-Förderungen für die Ziel 5b-Gebeite an die Länder sowie zuvor die verspätete Überweisung der innerstaatlich ausgehandelten Kofinanzierungssumme an die EU, durch die der „Bund von den Zinsen der von den Ländern überwiesenen Gelder profitierte" (Weber 1996. 61).

Der Bund übernahm im Wesentlichen die Standpunkte der betroffenen Länder – Tirols bei Vertragsverletzungsverfahren wegen der Brennermaut[441], im Beschwerdeverfahren wegen der Nichtausweisung des Tiroler Lechtales als Schutzgebiet der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie oder Niederösterreichs beim Vertragsverletzungs-verfahren rund um die Errichtung des St. Pöltener Regierungsviertels.

8.2 AUF INTERREGIONALER EBENE (IN ÖSTERREICH)

Im Vergleich zum deutschen Modell des kooperativen Föderalismus beziehungsweise der Politikverflechtung nimmt sich die Praxis der Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Bundesländern vergleichsweise informell und auf Freiwilligkeit basierend aus. Zwischen 1993 und 1998 wurden 24 einheitliche Länderstellungnahmen gefasst (vgl Tabelle 8-1), keine davon von der ursprünglich dafür vorgesehenen IKL. Daneben wurden zahlreiche gemeinsame Länderstellungnahmen beschlossen, wobei sich ein Trend in Richtung einer informelleren dafür

440 BKA Geschäftszahl 671.982/2-V/8/95.

441 Die ‚Nationalisierung' der Transitfrage bei der Brennermaut wurde von Tirol jedoch scharf kritisiert (vgl Fußnote 684).

aber rascheren Interessenakkordierung abzeichnet.[442] Der Bund berücksichtigt allerdings nicht nur Beschlüsse und Äußerungen der LHK, sondern auch Stellungnahmen einzelner Länder. [443]

In der Praxis werden die Stellungnahmen auf Landesebene von der Verwaltung vorbereitet und mit den politischen Ressortführern abgeklärt.[444] Die darauf folgende innerösterreichische Willensbildung der Länder gegenüber dem Bund findet im Regelfall nicht direkt durch Politiker statt, vielmehr formulieren Beamte auf Grundlage der Landesstellungnahme ihre Haltungen beziehungsweise verhandeln im Rahmen des ihnen eingeräumten Spielraumes je nach den jeweiligen Rechtsvorschriften im Landesrecht.[445] Nur in besonderen grundsätzlichen oder strittigen Fragen greifen Landespolitiker ein[446] und treten zu politischen Konferenzen zusammen, um Beschlüsse zu fassen. In der Regel werden die Länderstandpunkte anschließend über die VST koordiniert, die sie an den Bund (Außenministerium beziehungsweise Fachministerium) weiterleitet. Falls eine einheitliche Stellungsnahme durch ein Land gewünscht wird, tritt das Bundesland mit einem entsprechenden Ersuchen zur Einleitung eines Verfahrens für eine einheitliche Stellungnahme an die VST heran. Es ist und bleibt allerdings Sache der Länder, auf welche Art und Weise sie die einheitliche Stellungsnahme herbeiführen.

---

442 So wurden 1997 eine einheitliche und sechs gemeinsame, im Jahr darauf fünf einheitliche und fünf gemeinsame Stellungnahmen abgegeben.

443 Für Morass (vgl 1996a, 90) erschwert die unscharfe Differenzierung zwischen gemeinsamen und einheitlichen Länderstellungsnahmen die Bundesposition bei Verhandlungen, da der Bund darauf vertrauen muss, dass seinem Verhalten nicht nachträglich von einzelnen Ländern widersprochen wird.

444 Die Behandlung einer Stellungnahme im Rahmen einer Regierungssitzung ist dabei die Ausnahme und geschieht nur in politisch sehr wichtigen Fragen beziehungsweise dann, wenn auf Beamtenebene kein Konsens gefunden werden kann (vgl Deinhammer 1996, 118).

445 Etwa Informationspflichten dem Landtag gegenüber.

446 So etwa bei der Neuverhandlung der EU-Regionalförderkulissen, wo aber auch bis zum beinahe letztmöglichen Termin der Konflikt auf Beamtenebene ausgetragen wurde.

Jahr	Themenbezug (verkürzt)
1994	Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen
1995	Vogelschutzrichtlinie Vorschlag für eine Entscheidung des EP und des Rates für ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig langfristig in der Union aufhalten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen Grünbuch der Kommission „Die Rolle der Union im Bereiche des Tourismus" Vogelschutzrichtlinie (zusätzliche Stellungnahme) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für strategische Umweltverträglichkeits-prüfung Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
1996	EuGH-Rechtssache C-1/96: Tierschutz in der Landwirtschaft Regierungskonferenz: grundsätzliche österreichische Position EuGH-Rechtssache C-81/96: Flächenwidmungsplan – Umweltverträglichkeits-prüfung Vorschlag für eine Richtlinie über ein Verfahren zur Anerkennung von Diplomen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Klein-feuerungen, Kärntner Heizungsanlagengesetz 1996: Stellungnahmen der EK und einiger EU-Mitgliedstaaten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus 1997-2000 Regierungskonferenz: Subsidiarität Entwurf einer Entschließung des Rates zur Chancengleichheit für behinderte Menschen
1997	Gemeinschaftsstrategie über die integrierte Kontrolle von Emissionen aus kleineren Anlagen

1998	Kommissionsvorschlag für eine Empfehlung des Rates für die Haltung von Wildtieren in Zoos[447]
	Vorschlag für eine Richtlinie über die Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe
	Bauproduktenrichtlinie
	Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen
	Kommissionsvorschlag für einen Beschluss von EP und Rat über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (2000 bis 2004)

Tabelle 8-1: Einheitliche Stellungnahmen der Länder 1994-1998

In der Regel kam es zu keinen größeren politischen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern bei der Abgabe von Stellungnahmen, die sich jedoch in der Bedeutung stark unterschieden. In Folge sollen einige Fälle näher beleuchtet werden.

Nicht alle einheitlichen Stellungnahmen müssen im Sinne des Länderbeteiligungsverfahrens bindend sein. Schwierig wird die Frage der Bindung bei Absichtserklärungen und Leitsätzen[448], wie etwa bei den im Mai 1995 vom SIL ausgearbeiteten Länderpositionen zur Regierungskonferenz 1996, nachdem die Länder ihre Standpunkte in den Leitlinien der Bundesregierung nur unzureichend berücksichtigt sahen (vgl Institut für Föderalismusforschung 1995, 52).[449] Auch auf eine Befassung des RFI wurde verzichtet (vgl Weber 1996, 63). In der Stellungnahme werden die Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips und eine Begrenzung der Möglichkeiten für ein Tätigwerden der Gemeinschaft, die Einräumung von Klagerechten des AdR und den betroffenen regionalen Gebietskörperschaften vor dem EuGH wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der Ausbau des AdR zu einem vollwertigen Organ mit

447 Bei dieser Länderstellungnahme ist das bisher einzige Abweichen von der verpflichtenden Bindung durch den österreichischen Vertreter im Rat aufgetreten. Er sprach sich - entgegen dem Länderstandpunkt – dafür aus, die Regelungen in Form einer Richtlinie zu erlassen. Ein Beharren Österreichs auf einer Empfehlung hätte – so die Begründung des Bundes für das Abweichen – „die konstruktive Zusammenarbeit mit der britischen Präsidentschaft im Sinne der Europäischen Integration" (Institut für Föderalismusforschung 1999, 69) nachhaltig behindert.

448 „Die Vorgabe allgemeiner Ziele, etwa in Grün- und Weißbüchern, sagt in der Regel noch wenig über die legistische Umsetzung aus" (Unterlechner 1997, 65). Oft handelt es sich auch um Querschnittmaterien, bei denen sowohl Landes- als auch Bundesangelegenheiten betroffen sind.

449 „Die Aussagen dieser Leitlinien präjudizieren natürlich in keiner Weise die spätere offizielle österreichische Position" (Woschnagg 1996, 77), versuchte Botschafter Woschnagg zu beschwichtigen. Insbesondere bei Aussagen zum Subsidiaritätsprinzip und zum AdR würden die Aussagen von Bund und Ländern konform gehen.

erweiterten Befugnissen gefordert. Damit entsprachen die Länderforderungen den Vorschlägen des AdR zur Regierungskonferenz.[450]

Zur Wahrung der Ländermitwirkung forderten die Landeshauptleute darüber hinaus die Beteiligung der Länder durch zwei Landeshauptmänner an den Vorbereitungsarbeiten und an der Regierungskonferenz 1996, ein aktives Vertreten der Länderpositionen in der Reflexionsgruppe und in der Regierungskonferenz und ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern wie bei den EU-Beitrittsverhandlungen.

Schließlich fanden die Forderungen in den österreichischen Grundsatzpositionen für die Regierungskonferenz 1996 „wenigstens zum Teil Berücksichtigung" (Institut für Föderalismusforschung 1997, 60),[451] wenn dies auch nichts am Ergebnis für den AdR änderte. Im Anschluss daran beschloss die LHK, auch die Landtage über den Fortgang der Regierungskonferenz rasch zu informieren. Nicht durchgesetzt werden konnte eine primärrechtliche Neudefinition des Subsidiaritätsprinzips im Sinne der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften. Weiter hielt die Bundesregierung die Forderung der Länder nach Ausarbeitung eines Kompetenzkataloges durch die Regierungskonferenz für nicht „realistisch" (Landes-Europabüro 1996, 5).

Im Vorfeld der Verabschiedung der Agenda 2000 kam es für die Länder besonders in den Bereichen Landwirtschaft und Regionalförderung zu Koordinationsbedarf. Die LHK beauftragte daher am 24. September 1997 den GLV mit der Ausarbeitung einer gemeinsamen[452] Länderstellungsnahme, die am 17. November 1997 als Position der österreichischen Länder zur Agenda 2000 von der IKL in Linz beschlossen wurde.[453] Darin bekennen sich die Länder grundsätzlich zur Erweiterung. Als Probleme wurden die Bereiche Agrarpolitik, Umweltpolitik, Sozialpolitik, Arbeitsmarkt und Atomkraftwerke identifiziert. Die befürchteten negativen Auswirkungen des Beitritts neuer Staaten an den Grenzen zu Österreich (Verkehrsbelastung, Standortkonkurrenz, Konkurrenz am

---

450 Vgl ‚Ergebnisse der Regierungskonferenz: Stellung des AdR im Amsterdamer Vertrag' auf Seite 149 sowie Morass (1996, 89-90). Eine Untersuchung des AdR (Cdr 128/97) belegt in dieser Frage den hohen Grad konsensualer Entscheidungsfindung in Österreich. Bei keiner einzigen der von Bund, Ländern und Gemeinden abgegebenen Stellungnahmen gab es differierende Meinungen, lediglich bei Fragen der Stärkung der AdR-Position gaben die kommunalen Spitzenverbände keine Stellungnahmen ab.

451 Positiver wird dies in einer Informationsunterlage des Salzburger Landes-Europabüros bewertet: „Die einheitliche Stellungnahme wurde „in weiten Teilen berücksichtigt" (Landes-Europabüro 1996, 3).

452 Also nicht einheitlichen (!).

453 Die Position ist im Originaltext im Anhang auf Seite 343 abgedruckt.

regionalen Arbeitsmarkt, Kaufkraftabfluss) sollen durch die Schaffung eines Osterweiterungsprogramms gemildert werden.

Bei der Regionalförderung sprachen sich die Länder gegen eine schematische Verringerung der Fördergebiete und für mehr Selbstständigkeit bei der Erstellung und Abwicklung der Programme sowie bei der Abgrenzung der Fördergebiete aus. Einer weiteren Liberalisierung der Agrarpolitik soll Einhalt geboten werden, die Einkommensverluste in der Landwirtschaft sollen durch Direktzahlungen ausgeglichen werden.

Eine erste Zwischenbilanz zogen die Regierungschefs der Länder nach eineinhalbjähriger Mitgliedschaft bei der Landeshauptleutekonferenz am 11. und 12. September 1996. Eingefordert wurde dabei mehr Bürgernähe und Demokratie, um die Kluft zwischen EU-Bürgern und EU-Institutionen zu überbrücken und die Landeshauptleute nahmen auch auf Probleme der Abwanderung aufgrund von Arbeitsplatzproblemen Bezug.

Auf der LHK am 20. Mai 1998 in Salzburg lehnten die Landeshauptleute auf Empfehlung der LADK eine Aufweichung des LKW-Wochenendfahrverbots ab. Diese Haltung wurde auch in die AdR-Arbeit der Länder eingebracht. In einem weiteren LHK-Beschluss sprachen sich die Länder auf Initiative Salzburgs für die Bildung einer Koalition atomfreier Regionen aus. Ziel der Koalition war die systematische Bündelung der interregionalen Bemühungen zur Verringerung der nuklearen Gefährdung durch Verbesserung des Informationsflusses und durch den Ausbau alternativen Energielösungen. Wegen mangelndem Interesse bei den ausländischen regionalen Partnern wurde die Initiative jedoch nicht weiter verfolgt.

Eine beginnende Konstanz lässt sich am Verhalten der Länder erkennen, was die Nominierung von gemeinsamen Ländervertretern im Rahmen der Regierungskonferenzen betrifft.[454] Waren es für die Regierungskonferenz 1996 die Vorarlberger und Salzburger Landeshauptleute Purtscher und Katschthaler (später Schausberger) gewesen, so wurden auch für die Regierungskonferenz 2000 deren Amtsnachfolger Sausgruber beziehungsweise Schausberger nominiert. Offenbar fühlen die Länder ihre Forderungen am besten durch Vertreter westlicher Bundesländer eingebracht.

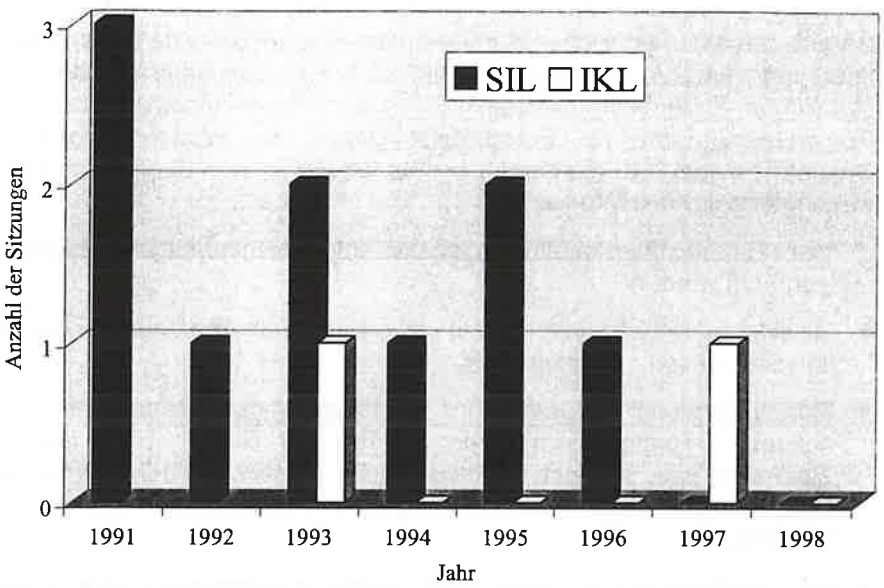
---

454 Bei den Beitrittsverhandlungen auf Ministerebene nahmen als Länderteilnehmer der Vorarlberger Landeshauptmann Purtscher und der Wiener Vizebürgermeister Mayr teil, Stellvertreter war der Salzburger Landeshauptmann Katschthaler.

In der Praxis wurde auch deutlich, dass den auf rasche Reaktion und effiziente Koordination ausgerichteten Anforderungen und Herausforderungen des EU-Alltages mit zwar legistisch umfangreichen aber in der politischen Schlagkraft trägen Instrumenten bei der Durchsetzung von Länderinteressen nur unzureichend begegnet werden kann. Die IKL hat sich in dieser Hinsicht in den für sie vorgesehenen Aufgaben nicht bewährt. Zum einen machte das politische Gewicht der LHK ein zusätzliches Gremium in Integrationsfragen überflüssig, zum anderen entsprach ein so hohes Maß an inhaltlicher Abstimmung nun doch nicht den Intentionen der einzelnen Länder, die es vorzogen, Grundsatzentscheidungen der LHK zu überlassen und Detailfragen länderintern beziehungsweise auf administrativer Ebene zu regeln.[455] Bisher trat die IKL nach ihrer konstituierenden Sitzung am 21. Juni 1993 nur ein zweites Mal zusammen (vgl Abbildung 8-1), die ausdrückliche Ermächtigung zur Beschlussfassung im Umlaufweg wurde bislang nicht genutzt.[456]

455 Als weiteren Grund führt Unterlechner (vgl 1997, 50) das übervorsichtige Vorgehen der Länder in Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt an, da man fürchtete, die Länderbeteiligung ohne entsprechende institutionelle Einrichtungen nicht reaktionsschnell und effektiv genug zu gewährleisten. Er resümiert spitz: „Auch ohne genaue Kenntnis der Komitologie und der gewiss an Abkürzungen nicht armen Europäischen Union wusste man Einrichtungen und verwirrende Kurzbezeichnungen schon früh zu schaffen" (Unterlechner 1997, 48). Schreiner (vgl 1996, 210) kritisiert die IKL als schwerfälliges Gremium, das keine kurzfristigen Reaktionen erlaube.

456 Dies wohl auch, weil durch die alleinige Stimmberechtigung für den Landeshauptmann in der Praxis kaum ein Unterschied zu einem Umlaufbeschluss der LHK bestünde (vgl Rosner 2000, 60).



Anmerkung: Die IKL konstituierte sich erst 1993.

Abbildung 8-1: Sitzungsfrequenz von IKL und SIL

Nach dem Beitritt haben IKL wie auch SIL an Bedeutung verloren, da der Koordinationsbedarf (vgl auch Abbildung 8-1) mit der Konsolidierung der Länderbeteiligung und –abstimmung seither abgenommen hat. Insofern kommt beiden Gremien der Zwischenländerkoordination in Integrationsfragen vor allem transitorischer Status zu. „Offenbar messen die Länder beiden von ihnen im Jahr 1992 geschaffeneren Koordinationsorganen [...] wenig Bedeutung [...] bei" (Institut für Föderalismusforschung 1999, 67). Als „deutliches föderalistisches Lebenszeichen" (Pressien 1996, 56) haben sie ihre Funktion – die Entwicklung eines permanenten Kooperationsrahmens der Länder gegenüber dem Bund – weit gehend erfüllt. Der SIL als „erste Entwicklung der Länder" als Koordinationsinstrument in Integrationsfragen konnte zumindest „anfänglich einige winkungsvolle Einsätze" (Interview 20) verbuchen.

8.3 AUF EU-EBENE

Obgleich die österreichischen subnationalen Einheiten laut Verfassung über weit reichende Selbstverwaltungsrechte verfügen, findet sich jedoch

keine Bestimmung, die eine außenpolitische Repräsentation der Länder rechtlich absichern würde. Nichtsdestotrotz spielen gerade im informellen Bereich die österreichischen Bundesländer eine bedeutende Rolle in der Interessenvertretung auf europäischer Ebene – manchmal parallel zur staatlichen Außenpolitik. Bestärkt durch die Gemeinschaftscharta zum Regionalismus und die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung[457] waren sich die Länder bereits lange vor dem Beitritt ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bewusst.

Vier Haupteinflusskanäle regionaler Interessenvermittlung können ausgemacht werden:

- Mitwirkung von Ländervertretern in beratenden Institutionen der Europäischen Union, primär im AdR;
- Mandatsbindung aufgrund des Länderbeteiligungsverfahrens der nationalen Regierungsmitglieder im Rat der Europäischen Union. Zusätzlich dazu besteht die theoretische Möglichkeit der Teilnahme eines Mitglieds einer Landesregierung an Ratssitzungen mit vollem Stimmrecht;
- Überregionale Koordination durch einen gemeinsamen Ländervertreter und Mitarbeit in den Ratsarbeitsgruppen; und
- Informelle Lobbying-Netzwerke der Länder und Informationsverflechtung mit europäischen Institutionen über Verbindungsbüros in Brüssel.

In Hinblick auf die Klagsmöglichkeit der Länder als unmittelbar betroffene Rechtssubjekte[458] sieht Schreiner wenig Anzeichen für ein direktes Agieren der Länder auf europäischer Ebene. „Aufgrund der bisherigen, auf Gleichschritt mit dem Bund bedachten Praxis der Landesexekutiven muss aber bezweifelt werden, dass demnächst dieser Weg beschritten wird" (Schreiner 1997c, 255).

8.3.1 Ausschuss der Regionen

Die Entsendung aller neun Landeshauptleute sowie der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zur regionalen Interessenvertretung in den AdR zeugt vom großen Stellenwert, der dieser europäischen Institution seitens der österreichischen Bundesländer beigemessen

457 Siehe im Anhang unter *‚Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung'* auf Seite 371.

458 Vgl Fußnote 267 gemäß Art 230 Abs 4 EGV bei direkter individueller Betroffenheit.

wird.[459] Allerdings ist die anfängliche Euphorie über mögliche Mitwirkungsmöglichkeiten einer ersten Desillusion über die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten dieser Institution auf den gesamteuropäischen Integrationsprozess gewichen. Konsens besteht allerdings über ein gemeinsames Auftreten und einen effizienten Informationsaustausch der in den Fachkommissionen vertretenen österreichischen Mitglieder. Analog zu den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der Arbeit der Verbindungsbüros[460] werden hier die Themenbereiche personell relativ gleichmäßig abgedeckt. Die Leitung der nationalen österreichischen Delegation hat in jährlichem Wechsel ein Ländervertreter inne, der gleichzeitig Vizepräsident des Präsidiums ist.[461] Eine interne Einigung der Besetzungsrotation im Präsidium konnte noch nicht erzielt werden, allerdings hat sich informell die Konstellation Ländervertreter als Vizepräsident und Kommunalvertreter als dessen Stellvertreter herausgebildet.

Im Unterschied zu anderen nationalen Delegationen, koordinieren die österreichischen Lokal- und Regionalvertreter ihre Positionen grundsätzlich vor den Sitzungen, nicht nur das Klima innerhalb der Delegation als auch zwischen Bund und Ländern wird als ausgezeichnet empfunden, auch konstatiert Kärntens Landeshauptmann Zernatto (vgl 1997, 182) eine weit gehende Kohärenz der Interessenlagen der Länder.

Der Salzburger Landeshauptmann Katschthaler hatte bereits 1993 den Vorschlag gemacht, das stellvertretende Mitglied im AdR als ‚Beauftragten für den AdR' auf Landesebene zu installieren.[462] Dieser Vorschlag wurde aber nicht weiter verfolgt (vgl Institut für Föderalismusforschung 1994, 61 und 1996, 116).

Einen Vergleich zu den Einflussmöglichkeiten auf nationaler Ebene via des Mechanismus des Länderbeteiligungsverfahrens ziehend kommt Pressien (vgl 1996, 42) zu dem Schluss, dass die Einflussmöglichkeiten des AdR auf den europäischen Gesetzgebungsprozess sekundär sind. Diese Erkenntnis ist insofern zu ergänzen, als dass zwar Länderinte-

459 In anderen EU-Regionen lässt sich hier ein rückläufiger Trend feststellen, was die Nominierung der Spitzenvertreter im AdR anbelangt. So ist die Wiedernominierung aller Landeshauptleute für die Mandatsperiode 1998-2002 umso mehr als Indikator für die Einschätzung der Bedeutung des AdR seitens der österreichischen Bundesländer zu sehen.

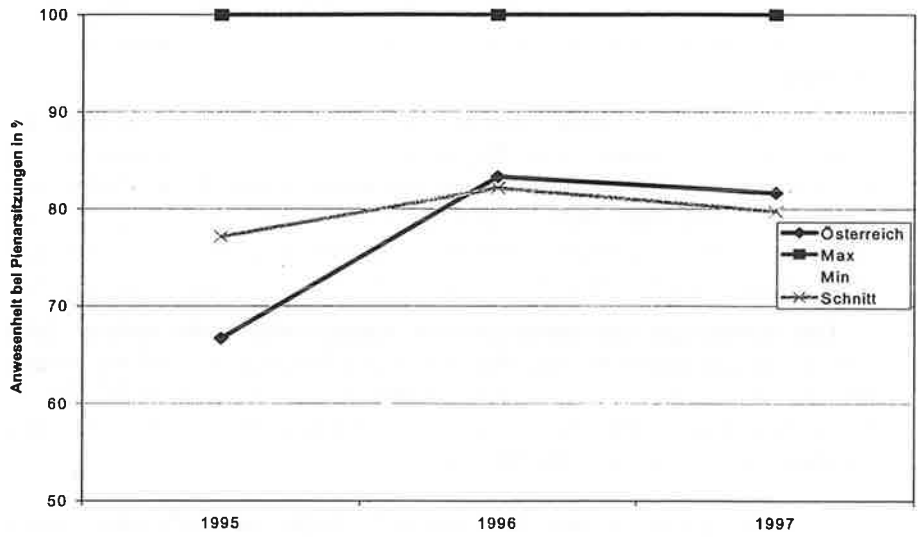
460 Vgl ‚Verbindungsbüros in Brüssel' auf Seite 221.

461 Bisher bis April 1995 Vorarlberg, danach Salzburg, Kärnten und wieder Vorarlberg.

462 Dieser Beauftragte, der den Landeshauptmann in AdR-Angelegenheiten, in der grenzüberschreitenden interregionalen Zusammenarbeit sowie in Bundes- und Föderalismusangelegenheiten unterstützen bzw entlasten sollte, sollte nicht im Range eines Regierungsmitgliedes stehen, sondern auf Vorschlag des Landeshauptmannes vom Landtag bestätigt werden (vgl Deinhammer 1998, 122).

ressen substanziell über den mittelbaren Weg des Rates – bei Mandatsbindung an einheitliche Stellungnahmen – besser vertreten werden, der direktdemokratische Repräsentativeffekt aber viel mehr durch die unmittelbare Mitwirkung der vornehmlich Landesexekutiven im AdR sichergestellt wird.

Inwieweit diese Möglichkeit auch tatsächlich genutzt wird, soll die folgende Grafik aufzeigen. Im Vergleich mit den anderen EU-Mitgliedstaaten liegen österreichische Vertreter im Mittelfeld der Anwesenheit bei AdR-Plenarsitzungen. Erklärend ist hinzuzufügen, dass die Präsenz bei den Sitzungen auch stark vom Kompetenz- und Aufgabenumfang des jeweiligen Mandatsträgers abhängt.[463]



Quellen: Ausschuss der Regionen (1996c); für 1997 eigene Berechnungen

Max = Maximaler Präsenzschnitt einer nationalen Delegation (1995: Irland; 1996 und 1997: Schweden und Finnland)

Min = minimaler Präsenzschnitt einer nationalen Delegation (1995: Italien; 1996 und 1997: Frankreich)

Abbildung 8-2: Präsenz der Mitglieder bei AdR-Plenarsitzungen 1995-1997

463 Kiefer (1996, 514) führt dazu aus: „Die Landeshauptmänner stehen unter hohem zeitlichen Druck und ziehen im Zweifel einen wichtigen Termin im Land einem wichtigen Termin in Brüssel vor. Zudem stehen den Ländern im Rahmen des Länderbeteiligungsverfahrens wirksamere Mittel zur Verfügung, Einfluss auf die Entstehung von EU-Normen zu nehmen."

Was die parteipolitische Besetzung der österreichischen Delegation betrifft, so ist die traditionelle ÖVP-Dominanz der Landeshauptleute durch die Vertreter der Kommunalverbände[464] etwas zu Gunsten der SPÖ geschwächt. Alle anderen, sehr wohl in Landtagen und Landesregierungen vertretenen Parteien gehören der Delegation nicht an.

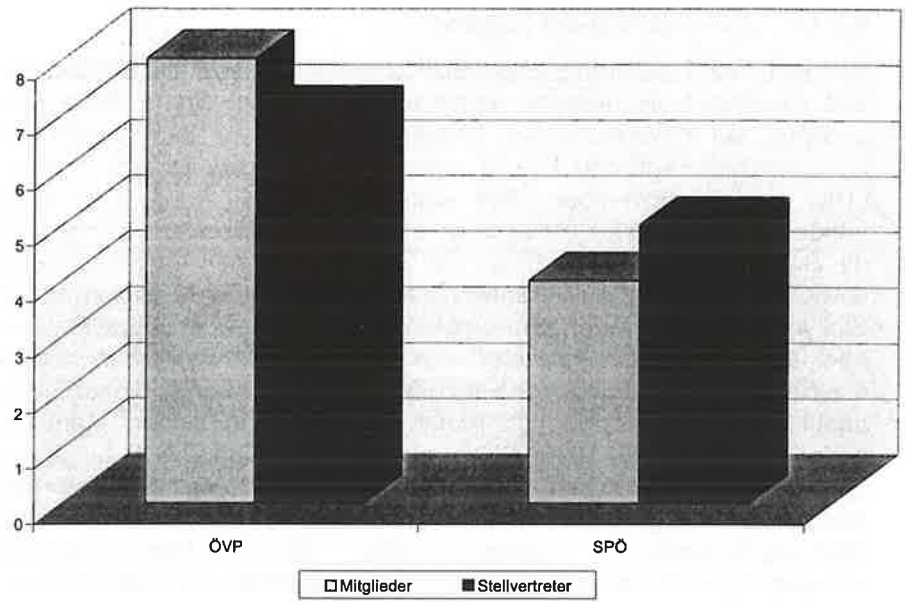


Abbildung 8-3: Präsenz der Mitglieder bei AdR-Plenarsitzungen 1995-1997

Stellvertreter können laut Geschäftsordnung des AdR[465] grundsätzlich jedes Mitglied einer nationalen Delegation vertreten, der informelle österreichische Modus sieht lediglich eine Vertretung durch einen Stellvertreter desselben Bundeslandes beziehungsweise innerhalb der Kommunalverbände vor, wovon nur zur Präsenzerhöhung an Plenartagungen und nach Rücksprache abgegangen wird (vgl Kiefer 1995, 503).

Hauptsächliche Allianzpartner der österreichischen Ländervertreter sind naturgemäß Vertreter institutionell starker Regionen. Im Bereich der bäuerlichen Landwirtschaft, des Umweltschutzes und der Erhaltung der kulturellen Identität sind vor allem deutsche und skandinavische Regio-

464 2 SPÖ-Mitglieder, 1 ÖVP-Mitglied.
465 Art 14 bzw 27.

nal- und Kommunalvertreter Bündnispartner (vgl Kiefer 1996, 6). Darüber hinaus hat sich eine ‚Alpenfraktion' bestehend aus Mitgliedern von Alpen- und Alpenrandregionen herausgebildet, die meist auf Grundlage von kohärenten Interessenlagen in den entsprechenden interregionalen Kooperationsforen (Arge Alp, Arge Alpen Adria) eng miteinander zusammenarbeiten und sich durch gleiches Abstimmungsverhalten auszeichnen.

8.3.1.1 Nominierung der Mitglieder

Seit sich die Etablierung eines EU-Regionalgremiums mit Konsultativ- und Repräsentativfunktionen abzuzeichnen begann, wurde diese Entwicklung auf österreichischer Länderseite noch vor dem Beitritt mit beträchtlichem Aufwand für die erste Nominierung antizipiert. Auf der LHK vom 9. November 1994 wurde die Nominierung aller neun Landeshauptleute als Vollmitglieder beschlossen. Diskutiert wurde über die Besetzung der Stellvertreter. Die unterschiedlichen Interessenlagen sowie die Aufteilung der Verantwortlichkeiten ließen die Nominierung der Stellvertreter – entweder ein Regierungsmitglied, der Landtagspräsident oder ein Landtagsabgeordneter – in Salzburg, der Steiermark, Oberösterreich und in Kärnten vorläufig offen. Letztlich wurde in dieser Frage unabhängig entschieden (vgl Kiefer 1996, 13). In beiden Mandatsperioden (1995-1998, 1998-2002) waren alle nominierten AdR-Mitglieder aus den österreichischen Bundesländern Landeshauptleute, bei den Stellvertretern ergab sich in der zweiten Mandatsperiode eine leichte Stärkung zugunsten der Legislativvertreter.[466] Wien und Niederösterreich entsenden jeweils Landes- beziehungsweise Stadträte als Stellvertreter.

Nachdem es bereits im Vorfeld der ersten Nominierung in Deutschland zu Diskussionen mit anschließender Einigung auf höchster Ebene über die Aufteilung der – im Falle Deutschlands – 24 Sitze gekommen war,[467] wurde die Diskussion in Österreich weniger kontroversiell ausgetragen. Man ging ursprünglich von 11 Sitzen aus und die beiden kommunalen Spitzenverbände – der Städtebund und der Gemeindebund – beanspruchten die verbleibenden zwei Sitze. Auf dem Gipfel von Ioannina 1994 wurde Österreich ebenso wie Schweden ein weiterer Sitz zuerkannt, der nun von beiden letzteren Spitzenverbänden gemäß einer internen Vereinbarung periodisch besetzt wird (vgl Kiefer 1995b, 502).

Die endgültige Nominierung der von den Ländern vorgeschlagenen Kandidaten wird – wie in Art 263 EGV festgelegt – von der Bundesregie-

---

466 Für die Periode ab 1998 wurde neben den weiterhin nominierten burgenländischen und Kärntner Landtagspräsidenten der Vorarlberger Landtagspräsident statt des bisherigen Landeshauptmann-Stellvertreters nominiert.

467 Vgl Fußnote 286.

rung vorgenommen und vom Rat bestätigt, welche jedoch gemäß Art 23c Abs 4 B-VG[468] an die Vorschläge der Länder gebunden ist.

8.3.2 Rat der Europäischen Union

Für die Ratsarbeitsgruppen wirkt der die Ratssitzenden vorbereitende AStV als alle Politikfelder übergreifender zentraler Filter der Einflussnahme. Die Länder sind dabei über das wöchentliche EU-Jour fixe als Abstimmungsforum beteiligt.[469] Diese vom Außenministerium gemeinsam mit dem BKA aufgebaute Einrichtung sichert die Einbindung aller jeweils betroffenen Fachressorts, aber auch der Sozialpartner, der Nationalbank, der Industriellenvereinigung sowie der Länder und Gemeinden in den laufenden österreichischen Meinungsbildungsprozess. Die Erstellung österreichischer Positionen ist dabei von einer pragmatischen Konsensorientierung aller Beteiligten geprägt (vgl Morass 1996a, 86).

Die Mitwirkung von Ländervertretern bei der Willensbildung im Rat erfolgte im österreichischen Fall vorläufig nur indirekt über die nationale Schiene oder informell. Die Premiere der Ländervertretung fand 1996 mit der Teilnahme des Tiroler Landesrates Streiter und von Stadtrat Swoboda an den – allerdings informellen – Tagungen der Raumordnungsminister statt. Zu einer Entsendung von Ländervertretern gemäß Art 23d Abs 3 B-VG kam es weder 1997 noch 1998.[470] Allerdings wirkten Ländervertreter in österreichischen Verhandlungsdelegationen bei den Sitzungen von Ratsarbeitsgruppen[471] und Kommissionsausschüssen mit.

Ganz reibungsfrei verläuft die Arbeit jedoch nicht, mitunter gab es auch praktische Probleme. So standen gelegentlich für Ländervertreter

---

468 „Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Hiebei haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen."

469 Städte- und Gemeindebund sind ebenfalls zur Teilnahme eingeladen (vgl ‚Gemeinden und Städte' auf Seite 194).

470 Auch die Teilnahme des Vorarlberger Landeshauptmanns Purtscher an der Tagung des Europäischen Rates im März 1996 in Turin und an einzelnen Tagungen der Regierungskonferenz auf Außenministerebene war keine Mitwirkung an der Willensbildung, zumal beim Europäischen Rat die Vertretung durch ein Mitglied der Landesregierung ohnehin nicht erfolgen darf. Unterlechner wertet dies vielmehr als „eine den Ländern eingeräumte Möglichkeit, unmittelbar am Informationsprozeß beteiligt zu sein" (Unterlechner 1997, 73).

471 Zum Beispiel entsandte Kärnten 1996 den Leiter des Tourismusservice als gemeinsamen Vertreter der Länder in eine Ratsarbeitsgruppe zur Verhandlung eines EU-Touristikprogramms (vgl Land Kärnten 1996, 9-10).

keine offenen Plätze in der österreichischen Delegation zur Verfügung, da diese bereits von Bundesvertretern eingenommen wurden.[472] Und mehrmals wurde seitens des Bundes auch klargestellt, dass die Delegationsleitung grundsätzlich durch einen Bundesvertreter erfolgt und für Wortmeldungen von Ländervertretern ist Einvernehmen mit dem Delegationsleiter erforderlich ist.

8.3.2.1 Fallbeispiel Delegationsbesetzung

In der Regel lief die tatsächliche Einbindung von Ländervertretern auf EU-Ebene zwischen Länder und Bund wie oben dargestellt ohne größere Probleme ab. Allerdings kam es in einem Fall bei der Nominierung gemeinsamer Ländervertreter zu einem Konflikt zwischen Bund und Ländern. Die Leiterin des Salzburger Büros für Frauenfragen war gegenüber dem Bund als gemeinsame Ländervertreterin für den Beratenden Ausschuss der EU-Kommission für Chancengleichheit von Frauen und Männern namhaft gemacht worden. Bei einer im April 1995 in Brüssel stattgefundenen Sitzung musste sie jedoch feststellen, dass die beiden Österreich zustehenden Sitze im Ausschuss von Vertreterinnen des Bundes eingenommen wurden, sie weder Tagungsunterlagen erhielt noch auf der Teilnehmerliste stand und „lediglich als Beobachterin ohne Sitz und Stimme geduldet wurde" (Unterlechner 1997, 81) und daher eine offizielle Wahrnehmung der Länderinteressen nicht möglich war.

Der darauf folgende Prostest Salzburgs[473] und der Länder mündete in einer Anfrage im Bundesrat an den damaligen Bundeskanzler Vranitzky. In der Anfragebeantwortung argumentierte das BKA, dass bei Übermittlung sämtlicher Informationen an die Länder und bei Einrichtung einer (innerstaatlichen) Koordinationsgruppe die Notwendigkeit zur Beteiligung der Länder an Verhandlungsdelegationen gar nicht mehr zum Tragen komme. „Eine solche für die Länder äußerst nachteilige Interpretation widerspricht aber sowohl dem Wortlaut als auch dem Geist der zwischen Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung und würde einen wesentlichen Teil des Länderbeteiligungsverfahrens unwirksam machen" (Institut für Föderalismusforschung 1996, 48).

Daraufhin fasste die LHK den Beschluss, „dass bei derartigen Verhandlungen, jedenfalls dann, wenn dem Mitgliedstaat Österreich mehr

---

472 „Die bisherigen Erfahrungen der EU-Mitgliedschaft zeigen, daß die bei Beratungen den Mitgliedstaaten zustehenden zwei Sitze in der ersten Reihe grundsätzlich von Bundesvertretern in Anspruch genommen werden. Soweit der Verbindungsstelle bekannt ist, konnte bisher nur in der Ratsgruppe Kommunalwahlrecht und Jugend ein Ländervertreter in der ersten Reihe Platz nehmen" (Schreiben der Verbindungsstelle, VST-285275).

473 Landeshauptmann Schausberger richtete ein Schreiben an die Frauenministerin.

als ein Sitz zusteht, einer dieser Sitze von einem gemeinsamen Ländervertreter eingenommen wird, sofern dieser für die österreichische Verhandlungsdelegation durch die Verbindungsstelle der Bundesländer nominiert wurde" (zit ebd). Der Länderprotest wurde aber noch weiter verdeutlicht durch ein Schreiben der beamteten Frauenreferentinnen der Länder an das BKA, in dem sie auf die Teilnahme im Beratenden Ausschuss für Chancengleichheit für Frauen und Männer beharrten. In einer Antwort sprach das BKA davon „dass anlässlich eines kürzlich stattgefundenen Treffens der Frauenministerin mit den Frauenreferentinnen der Länder Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, dass [...] die Länder auf eine Entsendung einer Ländervertreterin nicht mehr beharren" (VST-2852/36). Damit gaben sich die Frauenreferentinnen jedoch nicht zufrieden und bestanden weiter auf eine Nominierung. Inzwischen war ohnedies in allen Mitgliedstaaten eine Neunominierung notwendig geworden. Schließlich wurden im August 1997 nach vorangehender Prüfung durch das Außenministerium eine Vertreterin des Bundes als ordentliches Mitglied und drei Ländervertreterinnen als stellvertretende Mitglieder nominiert (vgl Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Geschäftszahl 98205/36-7/97).

Wenn auch dieser Fall nicht unbedingt „deutlich das Selbstverständnis des Bundes auf[zeigt], in Brüssel die umfassendes Alleinvertretung österreichischer, also auch landespolitischer Interessen wahrzunehmen" (Weber 1996, 55), und man dem Bund nicht grundsätzlich mangelnde Kooperationsbereitschaft absprechen könnte, so ist doch bemerkbar, „dass nicht nur im Zusammenhang mit der europäischen Integration sondern insgesamt bei den Organen des Bundes das Vertretungsmonopol nach außen doch stark verwurzelt ist" (Unterlechner 1997, 82-83).

8.3.3 Weitere EU-Institutionen

Eine direkte Ländermitwirkung in weiteren EU-Institutionen ist gering zu werten. Die Europäische Kommission ist Hauptansprechpartner für das direkte informelle Lobbying. Die von den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden betriebenen Verbindungsbüros setzen hier mit ihren individuell aufgebauten Netzwerken an. Der Grad der Einflussnahme und die Intensität der Beziehungen zu bestimmten Generaldirektionen variieren je nach thematischer Betroffenheit eines Landes und nach Anlassfällen.

Neben den in der Komitologie festgelegten Ratsarbeitsgruppen können Ländervertreter auch in den zahlreichen Ausschüssen mit beratender Funktion im Vorfeld der Kommission mitarbeiten.

Nur indirekt wird Ländereinfluss über den WSA ausgeübt, für dessen Mitglieder die Bundesregierung gemäß Art 23c Abs 3 B-VG Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen hat. Die Länder sind in formeller Hinsicht durch dieses beratende EU-Organ zwar nicht berührt, doch könnten bei der Erstellung der Vorschläge durch die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen auch föderalistische Überlegungen angestellt werden (vgl Unterlechner 1997, 128).

8.3.4 Der Gemeinsame Ländervertreter (GLV)

Damit die koordinierten Standpunkte der Länder in den Beratungen und Verhandlungen in den EU-Gremien auch effizient vertreten werden, wurden der Begriff und die Funktion des Gemeinsamen Ländervertreters geschaffen. Grundsätzlich kann jedes Land einen eigenen Vertreter zur Wahrung seiner Interessen entsenden, doch erscheint dies auf europäischer Ebene unwirtschaftlich. Im Allgemeinen wird diese Aufgabe durch die Bediensteten der VST übernommen.[474] Wenn es jedoch um Materien geht, bei denen ein spezieller fachlicher Sachverstand gefordert ist (vgl Rosner 2000, 137), können die Länder einen Gemeinsamen Ländervertreter entsenden. Dieser kann auch ein externer Sachverständiger sein. Für den GLV gelten von der LHK beschlossene Richtlinien[475], gemäß derer er bestellt wird, „um rasch, einfach und wirtschaftlich die gemeinsamen Länderinteressen zu vertreten". Rosner (vgl 2000, 138) schätzt die Aktionshäufigkeit von GLV auf etwa 400[476] pro Jahr. Bis auf die Mitwirkung eines gemeinsamen Ländervertreters im Rat gemäß Art 23d Abs 3 B-VG haben die Tätigkeiten des GLV keine rechtliche Relevanz, sind jedoch unverzichtbarer Bestandteil des europapolitischen Tagesgeschäfts.

Bereits im Mai 1990 beschloss die LHK, einen so genannten Gemeinsamen Ländervertreter (GLV) nach Brüssel mit der Aufgabe zu entsenden, sowohl den europäischen Entscheidungsfindungsprozess als auch die Tätigkeit und die *performance* der Vertreter der österreichischen Bundesregierung zu beobachten. Bereits damals war klar, das „über kurz oder lang auch die [...] Entsendung eines Ländervertreters in die [damalige, Anm d Verf] österreichische Mission bei der Europäischen

474 In diesem Fall ist der Gemeinsame Ländervertreter als Institution zu verstehen, von sich selbst als „Gemeinsamer Vertreter der Länder in der Ständigen Vertretung Österreichs zur Europäischen Union" (Interview 12) bezeichnet.

475 Zuletzt 1997 ergänzt und neu beschlossen. Darin ist vor allem die Kostentragung geregelt.

476 Etwa in Form von Sitzungsteilnahmen.

Gemeinschaft in Brüssel nicht mehr als ausreichend zur Vertretung des Standpunktes der Länder Österreichs angesehen werden wird können" (Pernthaler 1991a, 151).[477]

Das deutsche Modell des Länderbeobachters aber auch bestehende Vertretungsformen nationaler Institutionen und Interessenvertretungen (Nationalbank, Wirtschaftskammer) dienten als Beispiele. Seit 1990 ist die Position des GLV in Brüssel permanent besetzt. Zu den Aufgaben des GLV in der Verbindungsstelle der Länder in Brüssel gehören vor allem die Beobachtung landesrelevanter Entwicklungen in der EU und deren Weitergabe an die Länder über den Weg der Verbindungsstelle, die Koordination der Länderpositionen durch die Berichterstattung und die Sicherstellung der Einhaltung des Verhandlungsmandats durch nationale Vertreter in den Ratsarbeitsgruppen (vgl auch Interview 12). Infrastrukturell ist der GLV der Ständigen Vertretung Österreichs zur EU angegliedert und kann damit die Informationssynergie nutzen.[478] Der GLV tritt einerseits als Mitarbeiter der Ständigen Vertretung in deren diplomatischem Personalstand und damit zumindest formal dem Botschafter gegenüber weisungs- und informationsgebunden[479] sowie als Vertreter der Länder mit Beobachtungs- und Berichtsfunktion im Ministerrat und AStV und teilweiser Verhandlungsfunktion in den vorgelagerten Ratsarbeitsgruppen auf (vgl Interview 12).

Besonders während der Anfangsphase der Mitgliedschaft wurden auf Länderseite ‚sicherheitshalber' eher zu viele als zu wenige Ländervertreter nominiert (vgl Unterlechner 1997, 83).

8.3.5 Verbindungsbüros in Brüssel

Zahlreiche europäische Regionen haben sich durch die Einrichtung von Verbindungsbüros einen verlängerten Arm in die EU geschaffen. Nach Vorbild konventioneller Lobbyingbüros und den deutschen Erfahrungen

---

477 Er gibt dabei den Standpunkt Salzburgs wieder.

478 Das ursprüngliche *‚gentlemen's agreement'* (vgl Gsodam 1993, 78) mit dem Außenministerium wurde 1992 auf eine gesonderte Rechtsgrundlage (Art 9 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration) gestellt: „Die Länder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf ihre Kosten Vertreter und sonstiges Personal an die österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften zu entsenden" (siehe Anhang auf Seite 334).

479 Im Gegensatz zum deutschen Ländervertreter.

folgend, richteten bislang acht österreichische Bundesländer[480] Verbindungs- oder Informationsbüros in Brüssel ein.[481] Die Salzburger machten bereits 1992 den Anfang[482], auch der Städte- und der Gemeindebund unterhalten in Bürogemeinschaft ein Verbindungsbüro.[483] Das Brüsseler Büro hat analog zu den Länderbüros Informations-[484] und Lobbyingaufgaben[485], aber keine Repräsentativfunktion. Auch die österreichischen Kommunalvertreter werden bei Sitzungen in europäischen Gremien betreut. Durch die räumliche Nähe zu anderen Interessenvertretungen in der Ständigen Vertretung (GLV, Wirtschaftskammer, IV, Sparkassenverband, Gewerkschaftsbund, AK) ergeben sich Informationssynergien. Der Informationsfluss über die Brüsseler Verbindungsbüros wird bei Städte- und Gemeindebund zuerst über die Wiener Zentralen kanalisiert, die Weiterleitung der Information an Landesverbände erfolgt intern. Die Weitergabe von EU-relevanten Informationen durch die Landesregierungen an die Gemeinden erfolgt nach Einschätzung der Büroleiterin des Gemeindebundes zufrieden stellend (vgl Interview 13), beim Städtebund gibt es regionale Unterschiede (vgl Interview 14). Die Brüssel-Präsenz der kommunalen Spitzenverbände soll in Zukunft noch weiter ausgebaut werden (vgl Interview 22). Städte- und Gemeindebund können regelmäßig an den vorbereitenden Sitzungen des AStV teilnehmen und an der Erarbeitung der gemeinsamen österreichischen Haltung im Rat mitwirken.

Die Verbindungsbüros der Länder dienen vor allem als Informationsquelle aus erster Hand für die Entwicklungen in den EU-Institutionen. Als inoffizielle ‚Länderbotschaften' sind sie auch Anlauf- und Servicestelle für alle Landesbürger. Ihre Hauptaufgabe ist die Lobbying- und Kontaktarbeit, um Länderanliegen auf direktem Weg in die EU einzubringen. Darüber hinaus fungieren sie als ‚Antennen' zum Aufspüren neuer Initiativen, die für die Region von Interesse sein könnten und wirken als

---

480 Es fehlt Vorarlberg, wo man argumentiert, dass die Entfernung von Bregenz nach Brüssel ohnedies nicht viel weiter als nach Wien sei beziehungsweise dass die Kontakte der Vorarlberger Wirtschaft ausreichen, um das Land innerhalb der EU zu repräsentieren. In Hinblick auf den Ressourceneinsatz, eine durchaus plausible Erklärung.

481 Auf spezifische Aufgaben und Profilierungen wird im jeweiligen Länderkapitel unter ‚Institutionelle Strukturen' ab 247 eingegangen.

482 Ein Schritt, der zum damaligen Zeitpunkt von Bundesseite nicht unumstritten war (vgl auch Mittermayr 1993, 106).

483 Vgl ‚Kommunale Spitzenverbände' auf Seite 197.

484 Beim Büro des Gemeindebundes liegt der Schwerpunkt auf kleinen Gemeinden im ländlichen Raum (vgl Interview 13).

485 Es besteht ein informelles Netzwerk mit anderen Kommunalverbänden (ELAN, *European LocalAuthorities Network*), dabei dominieren die Vertretungen nordischer Länder (vgl Interview 13).

Informationsfilter für die Landesregierungen aber auch für Firmen, Organisationen[486] oder Privatpersonen. Zu den Aufgaben der Verbindungsbüros gehören der Kontaktaufbau und die -pflege gegenüber anderen Lobbyingbüros, gegenüber der VRE und weiteren interregionalen Organisationen und vor allem gegenüber den Kommissionsdienststellen zum Sammeln von Know-how und Information bei Implementierung der EU-Politiken und -programme[487]

Gleichzeitig mit der Errichtung der österreichischen Verbindungsbüros setzte eine Funktionsänderung der damaligen Mission und nunmehrigen Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU ein, die sich von einer zentralen Lobbyingstelle zu einem politischen repräsentativen Außenposten wandelte und als vorrangige Aufgabe die Mitarbeit in den Ratsgruppen koordiniert. Dadurch ergaben sich für die Zukunft keine Überschneidungs- und Konkurrenzbereiche in der parallelen nationalen und regionalen Außenpolitik.[488]

Die AdR-Arbeit der Verbindungsbüros beschränkt sich zumeist auf Vorbereitung und Begleitung der Fachkommissionssitzungen sowie auf Koordinationsgespräche vor den Plenartagungen. Die inhaltliche Vorbereitung und Abstimmung der Länderinteressen für den AdR erfolgt vorrangig in den Landesverwaltungen, da vor der Abgabe einer Stellungnahme zu einem EU-Vorhaben meist zahlreiche Landesdienstsstellen und weitere Akteure (Sozialpartner, Interessenvertretungen) gehört werden müssen (vgl Kiefer 1997, 28).

Der substanzielle Anteil regionaler Europapolitik wird jedoch national - i.e. in überregionaler Konzertierung und Koordinierung der Länder gegenüber dem Bund – gemacht und durchgesetzt. Es verbleibt nichtsdestotrotz ein signifikantes Informationsdefizit im Bereich der Mikropolitik. Hier nehmen die Büros einerseits eine ergänzende Informationsfunktion, gleichzeitig aber auch eine Filterfunktion wahr, um in der Informationsschwemme an europarelevantem Material die länderspezifischen Details auszufiltern.

Slavkoff (vgl Interview 10) sieht weniger wettbewerbliche Gründe für ein Scheitern einer möglichen Zusammenlegung mehrerer Verbindungsbüros in der Anfangsphase der regionalen Büropräsenz in Brüssel, viel-

---

486 Mit einem Schwerpunkt auf Beratung bei Förderanträgen und Projektabwicklungen.

487 In der Regel im Bereich der Regionalpolitik.

488 Dennoch wurden vereinzelt kritische Stimmen an der so neu entstandenen Situation laut: Ein hoher EU-Beamter sah in den vielen Bundesländer-Büros - neben hohen Kosten - auch eine politische Gefahr: „Österreich spricht nicht mit einer Stimme, das ist bedauerlich" (Kurier vom 7. Jänner 1995, 2).

mehr stand dieser noch vor der Hirschmann-Debatte[489] mehrfach geäußerten Option der politische Wille nach Einzelrepräsentation und -politikgestaltung einer gemeinschaftlichen Büroführung (etwa an der NUTS II- Definition orientiert) entgegen.

Alle bestehenden österreichischen Verbindungsbüros agieren im nicht-hoheitlichen Bereich, ihnen kommt als privatrechtlichen Einrichtungen kein diplomatischer Status zu.[490] Im österreichischen Modell wird die hoheitliche Agenda durch den gemeinsamen Ländervertreter, der institutionell an die Agenden der Ständigen Vertretung gebunden ist, wahrgenommen.

Nach einer Phase der skeptischen Distanz seitens der offiziellen EU-Institutionen und den Bundesstellen haben die Büros nun einen festen Platz in der Brüsseler ‚Politszene'. Bewusst beschränkt man sich auf regionale Lobbyingarbeit, um möglichen Konflikten in der nationalen Außenrepräsentation vorzubeugen (vgl Kiefer 1993b, 169).

Als Zeichen der strategischen Ressourcendistribution – der Betrieb der Brüssler Büros erfordert auch einen beträchtlichen finanziellen Aufwand – wurden die zuvor in Wien bestehenden Geschäftsstellen der Bundesländer sukzessive zu Gunsten der Einrichtung von Verbindungsbüros in Brüssel geschlossen.[491] Für völkerrechtliche Diskussionen - hauptsächlich auf italienischer Seite - sorgte anfänglich die Errichtung eines gemeinsamen Länderbüros von Nord- und Südtirol sowie Trient[492], die übrigen Bundesländer beschränken sich auf den Status eines regionalen privatwirtschaftlich organisierten Lobbyingbüros mit Billigung durch die regionalen Behörden.[493]

8.4 AUF GESAMTEUROPÄISCHER EBENE

8.4.1 Mitwirkung im Europarat

Neben seiner bedeutenden Rolle als Förderer von rechtlichen Grundsatzdokumenten für die lokale Selbstverwaltung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, bot und bietet der Europarat

---

489 Vgl 'Aktionsmuster ' auf Seite 295.

490 Fischer (vgl 1997, 41) führt allerdings die Wahrnehmung der Tätigkeiten im Ausschuss der Regionen als hoheitliches Agieren der Verbindungsbüros an.

491 Den Anfang machten Salzburg und Kärnten 1995, es folgten Vorarlberg Ende 1996 sowie Tirol im ersten Halbjahr 1997.

492 Vgl ‚Institutionelle Strukturen' auf Seite 298.

493 Im Salzburger Fall wurde etwa ein Akkreditiv des Landeshauptmanns bei dem für die Region Brüssel zuständigen Minister hinterlegt (vgl Interview 11).

Regionalvertretern – vornehmlich aus den Landesexekutiven – ein Forum zur Artikulation und Aggregation ihrer Anliegen. Im KGRE sind die österreichischen Länder und Kommunen mit sechs Mitgliedern (je drei in der Kammer der lokalen Gebietskörperschaften und in der Kammer der Regionen) und ebenso vielen Ersatzmitgliedern vertreten.

Neben der Mitwirkung in nationalen Delegationen arbeiten die Bundesländer aber auch indirekt über ihre Mitgliedschaft in interregionalen Organisationen im Europarat mit. VRE, AGEG und die Arge Alp haben Konsultativstatus, die Arge Donauländer strebt Beobachterstatus an (vgl Eicher 1996, 23).

Weiter verleiht der ER jährlich Preise an Gebietskörperschaften für hervorragende Leistungen für die Verbreitung des Europäischen Einigungsgedankens, welche vom Europadiplom, über die ER-Ehrenfahne, weiter die Ehrenplakette bis zum Europapreis reichen können. Im kulturellen Bereich erhielt das Museum für angewandte Kunst in Wien am 22. April den Museumspreis des ER.[494] 1997 wurden die Gemeinden Gurk (Kärnten) und Liezen (Steiermark) mit dem Europadiplom, die Gemeinde St. Georgen am Walde (Oberösterreich) mit der ER-Ehrenfahne ausgezeichnet (vgl Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 1997).

8.4.2 Interregionale Zusammenarbeit

Die zahlreichen Formen interregionaler und interkommunaler Zusammenarbeit sind eine durch die europäische Integration in den österreichischen Bundesländern zwar verstärkt praktizierte Form regionaler Außenpolitik, die Wurzeln reichen aber bei zahlreichen Kooperationen weit davor zurück. Der Salzburger Landeshauptmann Schausberger stellt stellvertretend für die Bundesländer das Länderverständnis in Bezug auf die schon vor dem Beitritt geübte Praxis grenzüberschreitender interregionaler Zusammenarbeit klar:

> Die Länder haben die Zusammenarbeit nicht in ihrer hoheitlichen, also behördlichen Tätigkeit entfaltet, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Für die Privatwirtschaftsverwaltung gelten aber die Kompetenzbestimmungen zwischen Bund und Ländern nicht, die für den hoheitlichen Teil staatlichen Handelns grundsätzlich ein Monopol des Bundes in Angelegenheiten der Außenpolitik vorsehen. (Schausberger 1996, 10)

Eben diese Privatwirtschaftsverwaltung sorgte eine bunte Palette an individuellen Schwerpunktsetzungen der Bundesländer, die damit ihre

494 Dieser Preis wurde 1977 geschaffen und wird alljährlich an ein Museum für seinen außerordentlichen Beitrag zum Verständnis des kulturellen Erbes Europas verliehen (vgl Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 1996).

regionale Europapolitik mitgestalten. Zweifellos wurden die Aktivitäten nach dem Beitritt intensiviert, insbesondere auf kleinregionaler und kommunaler Ebene durch das Euregio-Konzept. Die zahlreichen Euregios erfüllen neben der Funktion einer neuen europäischen und grenzenlosen Identitätsbildung vor allem eine für die EU wichtige Funktion der Mitarbeit, Konzeption und Abwicklung der grenzüberschreitenden Förderprogramme, insbesondere der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, was sie wiederum zu Fördergeldquellen für die kooperierenden Partner beziehungsweise Regionen werden lässt.

In den Abschnitten ‚Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation' des folgenden Kapitels wird ab Seite 249 für jedes Bundesland gesondert auf die jeweiligen Ausprägungen regionaler Außen- und Europapolitik eingegangen.

9 PRAXIS, ENTWICKLUNGEN UND MEINUNGSKLIMA IN DEN BUNDESLÄNDERN

9.1 PARTEIPOLITISCHE DIFFERENZIERUNG: EIN RANDTHEMA

Regionale Europapolitik ist für den europäischen Bereich generell und die österreichische Situation speziell weder ideologisch noch parteipolitisch auffallend kontrovers. „With respect to the formation of national positions towards EU institutions, intra-federal conflicts similar to those in domestic politics seem to be largely absent" (Morass 1997a, 93). Die Gründe für den europäischen Bereich bedürfen eigener Untersuchungen, für das politische System der österreichischen Bundesländer lässt sich eine Parallelität zum allgemein depolitisierten Charakter regionaler Politik aufgrund der – wenn auch an Prägekraft verlierenden – Dominanz der Exekutiven und dabei besonders der Administration einerseits sowie der ÖVP[495] andererseits feststellen. „Die (noch ausbaufähige) Aufgeschlossenheit der Parteien gegenüber Europa- und EU-Fragen wird also wesentlich durch den Umstand geprägt, dass diese Fragen für die Mehrheit der Parteimitglieder und -anhänger nicht wichtig genug sind und dementsprechend in den Parteien nur einen eher geringen Stellenwert genießen" (Deinhammer 1998, 161).

Von kurzlebigen und wenig nachhaltigen Wortmeldungen abgesehen[496], zerbrechen sich regionale Spitzenpolitiker selten den Kopf über strategische oder ideologische Implikationen der von ihnen praktizierten regionalen Europapolitik. Grund dafür mag auch der abstrakte beziehungsweise ein breites Fachwissen erforderliche Themenbereich sein, der sich für Akteure mit Amtsbonus zwar während der Beitrittsphase angesichts der gesteigerten öffentlichen Wahrnehmung medial gut verwerten ließ, allerdings für die Opposition nach wie vor wenig Angriffsfläche bietet, da die Vermittlung und Informationsbeschaffung aufwändig

---

495 Dies konzediert auch der ehemalige Salzburger Landtagsabgeordnete und Europasprecher der Salzburger der SPÖ, Klaus Firlei, indem er anlässlich der Vorbeitrittsdebatte feststellt:
Bedauerlicherweise haben die Länder über ihre fast ausschließlich konservativen Wortführer in der Frage der Bundesstaatsreform die Themenführerschaft an sich gerissen. Es gelang ihnen, den zugegeben erheblichen verfassungspolitischen Reformbedarf in Österreich ausschließlich auf die Frage der Bundesstaatsreform hin zu kanalisieren. Seitens der Sozialdemokratie (die offenbar durch ihre tief sitzende Skepsis gegenüber jedwedem föderalistischen Gedankengut paralysiert war und ist) konnte bisher nicht sichtbar gemacht werden, dass der Kern der Problematik nicht die zu schwache Machtstellung der Länder darstellt (Firlei 1994, 126-127).

496 Auf den Vorschlag des steirischen Landesrates Hirschmann zur Bildung von Großregionen wird im relevanten Länderunterkapitel näher eingegangen.

und eine erfolgreiche Positionierung schwer prognostizierbar ist.[497] Letztlich überwiegt in der Diskussion die Bund-Länder-Konfrontation und relativiert somit vorauseilend parteipolitischen Dissens. Föderalismus war und ist ein ‚schwarzes' Thema und lässt sich Gewinn bringend mit den Forderungen nach Überschaubarkeit, Bürgernähe, Transparenz, Selbstverwaltung, Subsidiarität und einer Affirmation der kulturell-historischen Tradition kleinräumlicher Politikeinheiten, wie sie im nie näher präzisierten Konzept eines Europa der Regionen enthalten sind, in Einklang bringen. Jenseits dieser positiv besetzten Assoziationen mit Stallgeruch bleibt also wenig thematisch zu besetzender Spielraum für andere Parteien.

Innerhalb der Länder wiederum ist es das Spannungsfeld Exekutive – Legislative, welches einen möglichen parteipolitischen Wettbewerb überdeckt. Und hier kommt es, was zum Beispiel den realpolitisch äußerst begrenzten Gestaltungsspielraum der LTPK betrifft, zu einer aufsteigenden Entscheidungshierarchie von Landtagspräsidenten gegenüber dem Landeshauptmann und jenem gegenüber dem Parteiobmann (vgl IV-21). Zur doppelten Lähmung im parteipolitischen Diskurs trägt der Umstand bei, dass acht von neun der Ersten Landtagspräsidenten der ÖVP angehören.[498] Mit anderen Worten: Einerseits verhindern parteiunabhängige Rahmenbedingungen und andererseits die interne Parteihierarchie eine parteipolitische Differenzierung in der regionalen Europapolitik.[499]

Als Warner und Vordenker der SPÖ in Sachen Föderalismuspolitik, fordert der Salzburger ehemalige Landtagsabgeordnete Klaus Firlei Gegenkonzepte zur thematischen ÖVP-Hegemonie, auch um die „Krise des zentralistischen Ansatzes" (Firlei 1994, 143), die durch geänderte Rahmenbedingungen hervorgerufen wurde, zu überwinden:

> Die Sozialdemokratie braucht ein Gegenkonzept, das über ein bloßes „Nein" hinausgeht. Eckpunkt einer solchen Konzeption sollte die Erkenntnis sein, dass die Umverteilung von Problemlösungskompetenz „nach unten", in die Länder und

497 So stellt der Salzburger FPÖ-Landtagsabgeordnete Lechenauer (zit in: Deinhammer 1998, 161). „Eine Stromleitung im Gemeindegebiet, die gebaut wird, oder eine Umfahrungsstraße oder die Kanalgebühr interessiert die Bevölkerung so viel mehr als Europa, dass der Politiker sich schwer tut, diese Themen alle mit der selben Aufmerksamkeit zu betrachten".

498 Stand 1997. Auch im Vergleich aller Landtagspräsidenten und deren Stellvertreter bleibt eine klare Dominanz der ÖVP mit 13 gegenüber der SPÖ mit 9 und der FPÖ mit 6.

499 Zur Illustration: „Wie die Landtagsdebatten zu diesem Thema jedoch zeigten, wiegen bei ÖVP und SPÖ im ‚Ernstfall' Parteiinteressen stärker als die Interessen der Institution Landtag. Gerade der Landeshauptmann wird ja durch das Länderbeteiligungsverfahren in seiner Position weiter gestärkt und seine Partei muss - auch wenn Vertreter des Landtages mit der gegenwärtigen Lösung nicht zufrieden sind - schließlich dazu stehen" (Deinhammer 1998, 159-160).

> Kommunen, ebenso wichtig ist wie die „nach oben", dh in der gegenwärtigen historischen Phase vor allem in Richtung EU. Insofern ist der Sozialdemokratie eine föderalismusfreundliche Haltung dringend anzuraten. In den Regionen droht nämlich, auf eine kurze und vereinfachte Formel gebracht, zunehmend ein Zustand eines strukturbedingten Staatsversagens. (Firlei 1994, 131)

Ein derartiges Konzept reklamiert der ehemalige burgenländische Landeshauptmann Stix für die SPÖ und vertritt die Meinung, „dass der Föderalismus ein zutiefst sozialdemokratische Prinzip ist und sein sollte" (zit in: Marcher 1996, 6). Er führt die geringen Mitwirkungsmöglichkeiten der Vertreter Österreichs im Ausschuss der Regionen auf die Tatsache zurück, dass in Österreich nie eine Föderalismusdiskussion geführt wurde, für ihn ein Grund für das Scheitern der Bundesstaatsreform. Als einer der beiden einzigen SPÖ-Landeshauptleute stellt sich Stix prononciert hinter die gemeinsame Länderforderung nach einer klaren Kompetenzregelung zwischen Bund, Ländern und EU als Ergebnis der Bundesstaatsreform. „Nicht außer Acht zu lassen ist jedoch, dass die Bundesstaatsreform auch Vorbildwirkung für andere Regionen in Europa haben und diese ermuntern soll, ebenfalls einen Ausbau ihrer Rechte anzustreben und im Sinne des [...] Subsidiaritätsprinzips ein Mehr an Aufgaben zu erlangen" (Stix 1997, 5). Da er jedoch nicht erwartet, dass bei den Verhandlungen in der Regierungskonferenz 1996 keine die Mitwirkung der Regionen in der EU wesentlich stärkende Neuformulierung erreicht werden wird, tritt er umso mehr für eine Neuordnung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ein, um die Länder damit in Europa zu stärken.

Eine ideologische Bruchlinie lässt sich allerdings in der auch von regionalen Parteiprotagonisten geführten wissenschaftlichen Debatte ausmachen. Es geht um die Frage Beteiligungsföderalismus versus Kompetenzföderalismus vor dem Hintergrund regionaler Europapolitik.

Als Gegenkonzept zur Forderung von ÖVP-Politikern (vgl ua Schausberger 1991 und Schreiner 1993) nach mehr Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Integrationspolitik fordert Firlei eine ‚Europäisierung der Europapolitik', um eine Summierung regionaler Perspektiven und die damit verbundene Gefahr ineffizienter Interdependenzen zu verhindern.

> Das Modell der Politikverflechtung, etwa im Sinne eines Regionalrats oder der Ausweitung der Länderbeteiligung, ist daher aus meiner Sicht abzulehnen. Der Versuch, ständig von den unteren staatlichen Einheiten her auf die Willensbildung der Gemeinschaft Einfluss zu nehmen hindert nämlich diese an der Vertiefung ihrer sozialen und ökologischen Entwicklung (Firlei 1994, 149).

Relativ früh und weitgehend unbemerkt von der innerstaatlichen Diskussion haben sich der FPÖ nahe stehende Publizisten der Regiona-

lismusfrage angenommen – mit deutlicher ethnischer Akzentuierung: „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen bedarf also in subsidiärer Form des Regionalismus [...] Die Entwicklung dieses ‚deutschen Blocks' in Mitteleuropa in einem sich integrierenden Gesamteuropa bietet für Österreich gewaltige Chancen" (Andreas Mölzer in Aula 10/1991, 24f).

Ethnische Regionen werden als Alternativmodell in die Diskussion eingebracht. Pintarits (vgl 1996, 144) bezeichnet diese Sichtweise als Ethno-Regionalismus, der davon ausgeht, dass verschiedene Kulturen nicht zusammenpassen, weil Menschen Angehörige der eignen Kultur vorziehen. Dadurch wird der dynamische und durchlässige Charakters von Kulturen geleugnet, es herrscht eine implizite Vorstellung der Homogenität kultureller Identität (vgl ebd, 145). Hatzenbichler (vgl 1993, 21) fordert ein Europa der Regionen als Eidgenossenschaft von Freistaaten, die sich über Volksgruppen definieren. Der „Pseudo-Nationalstaat" wird dadurch zerschlagen.

Pelinka warnt jedoch in diesem Zusammenhang vor einer Aushöhlung der nationalstaatlichen österreichischen Identität: „Die österreichische nationale Identität ist, nach diesem Denkansatz [Europa der Regionen auf ethnischer Grundlage, Anm d Verf], eine gespaltene – politisch besitzt Österreich eine spezifische Identität, kulturell nicht; kulturell ist Österreich, jedenfalls mehrheitlich, ‚deutsch'" (Pelinka 1993, 44).

Die kaum geäußerten Vorstellungen grüner Politiker zur regionalen Europapolitik sind geprägt von der Forderung nach basisdemokratischer Mitbestimmung und vor allem nach stärkerer ökonomischer Selbstbestimmung der Region. Primär soll die unterste Ebene zuständig sein (vgl Bauer 1994, 43-44).

Europa- und EU-Themen haben in den vergangenen Jahren auch in die Bildungsangebote der „Parteiakademien" Eingang gefunden. Die ÖVP greift hier einerseits auf die Kommunalpolitische Vereinigung, andererseits aber auch auf die Politische Akademie in Wien zurück. Das Renner-Institut der SPÖ bietet hauptsächlich auf Bundesebene Seminare zu Europa- und EU-Fragen an. Für die kleineren Parteien sind regionale Fortbildungsmaßnahmen zu den erwähnten Themenbereichen aus finanziellen Gründen fast unmöglich (vgl auch Deinhammer 1998, 156ff).

Der Arge Alp im geografischen Sinn nachempfunden ist die Arbeitsgemeinschaft der SozialistInnen im Alpenraum (ASA), die als Informationsplattform den Austausch regionaler sozialistischer Entscheidungsträger und Experten unterstützt.

Wie sieht nun das Meinungsklima der parteimäßig erfassten regionalen Eliten aus? Die Heranziehung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung[500] bietet bei einem paarweisen Vergleich[501] der Werte für die einzelnen Parteien folgendes Bild:[502]

In keinem der Themenbereiche ist ein (signifikanter) Unterschied zwischen den Vertretern von ÖVP und SPÖ, die zur Zeit der Befragung in allen neun Bundesländer entweder allein oder in Koalitionen in Regierungsverantwortung standen, festzustellen. Die Einschätzung und Beurteilung der verschiedenen Aspekte im Rahmen der regionalen Europapolitik sind bei diesen beiden Parteien praktisch ident. Sie beurteilen generell die Änderungen seit dem Beitritt positiver als FPÖ und Grüne, denen in der Regel die Oppositionsrolle zukam. Die Trennlinie in thematischer Hinsicht verläuft also weniger entlang einzelner Parteigrenzen, sondern vielmehr zwischen den die regionale Europapolitik gestaltenden und jenen diese kritisch hinterfragenden Gruppen – ÖVP und SPÖ bzw FPÖ und Grünen.[503]

Zwischen FPÖ und Grünen existieren in der Bewertung regionaler Europapolitik nur in wenigen Bereichen Unterschiede. Die Grünen sind in vielen Bereichen geringfügig kritischer als die Freiheitlichen. Bei folgenden Aspekten haben die beiden Parteien jedoch abweichende Einstellungen:

- die Grünen glauben weniger als die FPÖ, dass die Möglichkeiten der regionalen Politikgestaltung durch das Subsidiaritätsprinzip verbessert wurde
- die Grünen sind im Gegensatz zur FPÖ eher der Meinung, dass die grenzüberschreitenden Zusammenarbeitsforen ausgebaut werden sollten und dass diese durch den EU-internen Ausbau der regionalen Mitwirkung abgewertet wurden

---

500 Zu Umfang und Durchführung der Untersuchung vgl ‚Quantitative Interviews' auf Seite 20.

501 Der Mittelwertsvergleich wurde mittels einfacher Varianzanalysen überprüft; die paarweisen Gruppenunterschiede mittels des Tests von Scheffe.

502 Das LIF wurde aus diesen Berechnungen aufgrund zu kleiner Fallzahlen ausgeklammert.

503 Die Mitwirkung auf europäischer Ebene entspricht *grosso modo* den Machtverhältnissen in den Ländern (für die Situation im AdR vgl ‚Ausschuss der Regionen' auf Seite 212).

	Partei [504]									
	ÖVP		SPÖ		FPÖ		GRÜNE		LIF	
Themengebiet [505]	m	sd	m	sd	m	sd	m	sd	m	sd
Länderbeteiligungsverfahren (unzureichend – zu viel Einfluss)	1,08	0,83	1,19	1,08	0,23	0,44	0,17	0,41	-	-
Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder seit Beitritt (verschlechtert – verbessert)	1,92	1,04	2,05	1,43	1,00	0,85	1,33	1,51	1,00	1,41
Kompetenzen der Länder und Gemeinden (gewonnen – verloren)	1,32	1,00	1,86	1,49	0,61	0,77	0,33	0,82	1,00	1,41
Einfluss AdR auf Interessen-durchsetzung (kein – viel)	1,76	1,14	1,52	1,25	0,46	0,88	0,00	0,00	1,00	1,41
Zusammenarbeit zwischen Ländern generell (verschlechtert – verbessert)	2,28	0,66	2,24	0,56	1,75	0,62	1,75	0,96	1,00	1,41
Zusammenarbeit in europäischen Fragen (verschlechtert – verbessert)	2,81	0,74	2,67	0,80	2,08	0,49	1,67	0,52	2,00	2,83
Bedeutung Einflusskanäle (informelle – formelle)	1,64	1,02	1,14	1,42	0,83	0,94	0,50	1,00	-	-
Stellenwert EU-Regional-förderungspolitik (kein – ausschließlich)	2,70	0,46	2,71	0,56	1,92	0,95	1,83	0,75	2,00	1,41
Vertretung wirtschaftlicher und sozialer Interessen (Länder – Bund)	1,27	1,05	1,62	1,12	1,00	1,08	0,67	0,82	1,50	2,12
Bedeutung Subsidiaritätsprinzip (keine – große)	2,30	0,88	2,20	0,89	1,62	0,87	0,50	0,55	2,00	1,41
mehr Bürgernähe durch EU-Regionalisierungsschub (nein – ja)	2,32	1,16	1,85	1,09	1,08	0,76	0,67	0,82	0,50	0,71
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (abbauen – ausbauen)	3,22	0,75	3,05	0,87	2,39	1,04	3,83	0,41	4,00	-

504 Unter allen Befragten wurden jeweils die Mitglieder der Landesregierungen, die Landtagspräsidenten und die Klubvorsitzenden in den Landtagen sowie die Vertreter des Bundesrates einer Partei zugeordnet.

505 Der genaue Wortlaut der Fragen und der Antwortmöglichkeiten findet sich auf Seite 402 im Anhang. Hier ist aufgrund der besseren Lesbarkeit jeweils nur ein Kurztext angeführt.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch EU-Regionalisierung (abgewertet – aufgewertet	2,33	0,86	2,14	1,01	1,62	0,96	0,67	0,82	1,00	1,41

Anmerkung: Skala jeweils von 0 bis 4; ein niedriger Wert bedeutet generell geringe Zufriedenheit bzw geringe Zustimmung zu der jeweiligen Frage; m = Mittelwert, sd = Standardabweichung

Tabelle 9-1: Unterschiede der Sicht zur regionalen Europapolitik der österreichischen politischen Parteien, Mittelwerte und Standardabweichungen

Zwischen gestaltenden Parteien und den übrigen – meist Oppositionsparteien – sind für folgende Themenbereiche Abweichungen nachweisbar:

Länderbeteiligungsverfahren: Generell herrscht große Unzufriedenheit mit den Möglichkeiten der bestehenden Instrumente der Ländermitwirkung an der nationalen Willensbildung. Der . Durchschnittswert von 0,534 auf einer Skala von 0 (unzureichend) bis 4 (verschaffen den Ländern überproportional viel Einfluss) ist der niedrigste aller nach Parteien aufgeschlüsselten Einschätzungswerte. Bezeichnend allerdings das Blockverhalten von ÖVP/SPÖ und FPÖ/Grünen, die mit einem Skalenpunkt Unterschied paarweise beisammen liegen.[506]

Mitwirkung seit Beitritt: Hier sind ÖVP und SPÖ unisono der Meinung, dass die tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Bundesländer an der inner-österreichischen Willensbildung in Europamaterien seit dem Beitritt in etwa gleich geblieben sind, die Grünen und besonders die FPÖ sehen das kritischer.

Kompetenzgefüge: Der Beitritt selbst wird in Hinblick auf das bundesstaatliche Kompetenzgefüge für die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften eindeutig positiv bewertet, wobei diesmal FPÖ und Grüne wesentlich stärker Kompetenzgewinne für subnationale Einheiten sehen.

Einfluss des AdR: Allgemein keine großes Vertrauen setzen die Befragten in die Einwirkungsmöglichkeiten durch den Ausschuss der Regionen. Die Mitglieder entendenden Parteien schätzen den Einfluss des AdR aber deutlich höher ein. Insgesamt gesehen einer der niedrigsten Zustimmungswerte der Befragung.

Bewertung der Zusammenarbeit: Hier ist klar erkenntlich, dass sich durch den Beitritt die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern in

506 Vgl Abbildung 9-1auf Seite 235.

allgemeinen Fragen nicht wesentlich verändert hat, es jedoch bei europäischen Belangen nach Ansicht von ÖVP, SPÖ, FPÖ und auch LIF zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit gekommen ist. Lediglich die Grünen sehen hier leichte Verschlechterungen.

Einflusskanäle: Klar weist das Ergebnis auf eine Bevorzugung der informellen Einflusskanäle (angeführt waren Verbindungsbüros, Konzertierungsgremien, regionales Lobbying) durch alle Parteien gegenüber den formellen Einflusskanälen (AdR, nationale Delegationen) bei der Gestaltung regionaler Europapolitik hin. Die ÖVP vertritt hier stärker einen Kurs in Richtung formeller Kanäle, Grüne sehen effektive Mitwirkung am besten auf informellem Wege erreicht.

Stellenwert der EU-Regionalförderungspolitik: Vermehrt aufgetaucht in der Diskussion über die tatsächliche Einflussnahme der subnationalen Einheiten, vor allem der Länder, ist die Meinung, der politische Gestaltungsspielraum der regionalen Europapolitik beschränke sich mehr oder weniger auf die Umverteilung und Lukrierung von EU-Regionalfördermitteln. Diese Haltung ist bei ÖVP und SPÖ stärker ausgeprägt als bei den übrigen Parteien, jedoch misst keine Partei der EU-Regionalförderungspolitik ausschließlichen Stellenwert bei.

Vertretung wirtschaftlicher und sozialer Interessen: Das Votum fällt in dieser Frage deutlich für eine regionalisierte Interessenvertretung aus. Bei der SPÖ wird diese Haltung zwar auch vertreten, jedoch am schwächsten im Vergleich zu den anderen Parteien.

Subsidiaritätsprinzip: Auch hier das typische Bild: SPÖ und ÖVP sehen das Subsidiaritätsprinzip als probates Mittel zur Verbesserung der Möglichkeiten der regionalen Politikgestaltung, die übrigen Parteien sind davon weniger überzeugt, am wenigsten die Grünen.

Auswirkung des EU-internen Regionalisierungsschubs auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Hat nun die ‚Umarmung der Regionen' durch die EU seit Anfang der Neunzigerjahre tatsächlich zu mehr Bürgernähe (Regionen bestimmen über ihre spezifischen Anliegen selbst) und Transparenz geführt? Davon ist eigentlich nur die ÖVP einigermaßen überzeugt. Alle anderen Parteien sehen diesen Effekt nicht wirklich.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Höchste Zustimmungswerte bei praktisch allen Parteien gibt es für eine weitere Intensivierung der grenzüberschreitenden interregionalen und interkommunalen Zusammenarbeitsforen. Spitzenreiter hier das LIF (vollste Zustimmung) und die Grünen, skeptischer, aber zustimmend die FPÖ. Dazwischen beinahe einer Meinung ÖVP und SPÖ. Verantwortlich gemacht für eine

Aufwertung dieser Foren in jüngster Zeit wird aber weniger der EU-interne Regionalisierungsschub.

Im Folgenden werden die Unterschiede zwischen den einzelnen Parteien auch grafisch noch einmal veranschaulicht. Man erkennt deutlich die weitgehend idente Einschätzung durch ÖVP und SPÖ und dass die Mittelwerte der Antworten von FPÖ und Grünen fast immer unterhalb der Linienzüge der gestaltenden Parteien liegen.[507]

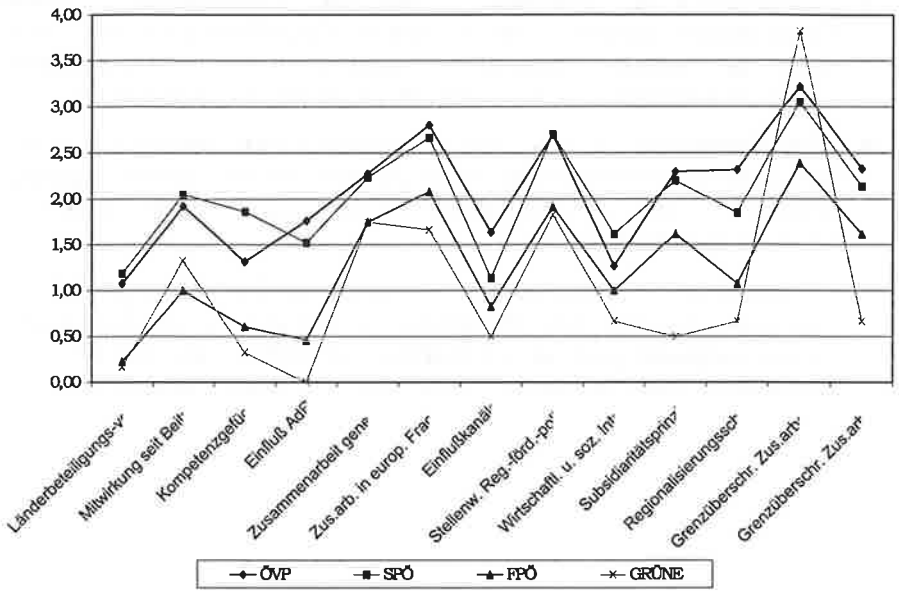


Abbildung 9-1: Meinungsprofile zur regionalen Europapolitik – parteipolitische Differenzierung

9.2 REGIONALE DIFFERENZIERUNG

Im Gegensatz zur geringfügig signifikanten parteipolitischen Differenzierung im Bereich der regionalen Europapolitik in den Bundesländern zeichnen sich zwischen den Politikmustern der einzelnen Bundesländer durchaus deutlichere Bruchlinien ab, die jeweils in Beziehung mit den spezifischen Rahmenbedingungen (geopolitische Lage, sozioökonomische Strukturen, Traditionen und politische Kultur, politisches Kräfteverhältnis) stehen. Sichtbarste Unterschiede sind die Schwerpunkt-

507 Die detaillierten Fragestellungen und Antwortmöglichkeiten sind im Anhang ab Seite 402 angeführt.

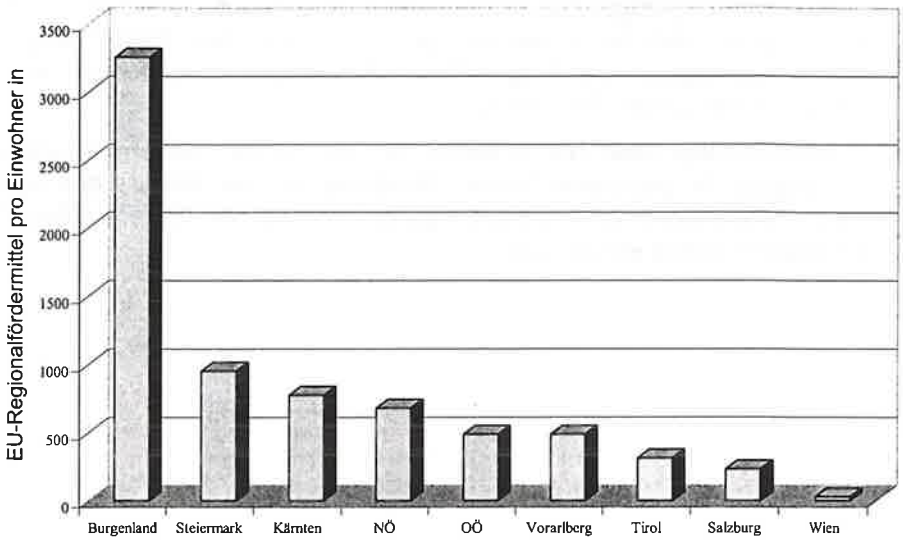
setzung auf Politikbereiche sowie die Durchsetzungsstrategien der Länderanliegen in EU-Belangen.

Zunächst wurde versucht, die einzelnen Bundesländer anhand der empirischen Daten aufgrund ihrer Ähnlichkeit hinsichtlich der Einstellungen zur regionalen Europapolitik in mehrere Gruppen einzuordnen. Rechnerisch[508] ergeben sich folgende drei Gruppen, die ein ähnliches Antwortverhalten aufweisen:

- „Förderprofiteure": Burgenland, Kärnten, Oberösterreich. Diese Bundesländer weisen – mit Ausnahme Oberösterreichs, das allerdings an weiteren rechnerisch nicht erfassten Gemeinschaftsinitiativen teilnimmt – die höchsten Pro-Kopf-Fördersätze aus.[509]
- „Ostösterreichisches Grenzland": Niederösterreich, Steiermark, Wien. Die Erweiterungsdiskussion führt in den beiden großen Bundesländern zu stark konvergierenden Antwortmustern. Wien zeigt eine ähnliche Betroffenheit.
- „Westösterreich": Tirol, Vorarlberg, Salzburg. Die wirtschaftlich vergleichbare Situation und die schwache Ausstattung mit EU-Fördermitteln aufgrund guter wirtschaftlicher Kennzahlen führt bei den drei westösterreichischen Bundesländern zu einer Interessenbündelung.

508 Statistisch errechnet mittels Clusteranalyse, bei der aufgrund eines Ähnlichkeitsmaßes zwischen verschiedenen Einheiten die Gruppenbildung nach einem bestimmten mathematischen Kalkül erfolgt.

509 Für die Förderquoten vgl jeweils die Bundesländer-Abschnitte ab Seite 245.



Quelle: Berechnungen auf Basis der ab Abschnitt 9.2.3 auf Seite 245 errechneten Werte.[510]
Abbildung 9-2: Pro-Kopf-Anteil in den Bundesländern an EU-Regionalförderungen

Die grundsätzlich positivste Einschätzung verschiedener Aspekte der regionalen Europapolitik nach dem Beitritt findet sich bei jenen Bundesländern, die durch die Förderungen der EU für strukturschwächere Regionen stark profitieren.

Sehr viel kritischer werden die verschiedenen Aussagen durch die ostösterreichischen bzw grenznahen – in Hinblick auf Beitrittkandidatenstaaten – Bundesländer Wien, Niederösterreich und der Steiermark beurteilt. Die geringsten Zustimmungswerte kommen aus den drei westlichsten Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg.

Große Meinungsunterschiede (bis zu 1,5 Skalenpunkte) bestehen bei der Einschätzung folgender Fragen:

---

510 Da der tatsächliche Anteil bei Förderungen besonders im grenzüberschreitenden Bereich meist nicht eindeutig zuzuordnen ist und neben den als Regionalförderungen bezeichneten Geldern auch zahlreiche andere Förderinstrumente in den Ländern in unterschiedlichem Ausmaß zum Einsatz kommen, sind die numerischen Beträge nur eingeschränkt aussagekräftig. Nicht erfasst sind darüber hinaus Förderpotenziale durch die Wettbewerbskulisse. Wohl aber können die Reihung und die Größenunterschiede bei den Ländern als Richtschnur für eine Aussage über Förderprofiteure angesehen werden.

Kompetenzgefüge: Die „Förderprofiteure" sehen die Gewinn/Verlustrechnung bei den regionalen Kompetenzen nach dem Beitritt ausgewogen, wohingegen die übrigen Bundesländer hier Kompetenzgewinne auf Seiten der Länder feststellen.

Einfluss des AdR: Hier schieden sich die Geister insofern, als dass die Gruppe der ostösterreichischen Bundesländer den Einfluss des AdR auf die Interessendurchsetzung als äußerst gering, die „Förderprofiteure" als deutlich größer einschätzen.

	Bundesländergruppe[511]					
	„Förder-profiteure"		„Ostöster-reich"		„Westöster-reich"	
Themengebiet [512]	m	sd	m	sd	m	sd
Länderbeteiligungsverfahren (unzureichend – zu viel Einfluss)	1.35	1.01	1.61	0.99	0.90	0.96
Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder seit Beitritt (verschlechtert – verbessert)	2.36	1.11	2.17	1.06	1.80	1.11
Kompetenzen der Länder und Gemeinden (gewonnen – verloren)	1.96	1.16	1.19	1.17	1.30	1.02
Einfluss AdR auf Interessendurchsetzung (kein – viel)	1.67	1.17	0.94	0.92	1.38	1.15
Zusammenarbeit zwischen Ländern generell (verschlechtert – verbessert)	2.28	0.67	2.38	0.60	2.05	0.47
Zusammenarbeit in europäischen Fragen (verschlechtert – verbessert)	2.87	0.72	2.86	0.72	2.43	0.81
Bedeutung Einflusskanäle (informelle – formelle)	1.30	1.22	1.11	1.16	1.35	1.12
Stellenwert EU-Regionalförderungspolitik (kein – ausschließlich)	2.48	0.69	2.61	0.77	2.03	0.70
Vertretung wirtschaftlicher und sozialer Interessen (Länder – Bund)	1.70	1.18	1.44	1.13	1.40	1.06
Bedeutung Subsidiaritätsprinzip (keine – große)	2.09	0.98	1.94	0.83	1.88	0.91
mehr Bürgernähe durch EU-Regionalisierungs-schub (nein – ja)	1.83	1.30	1.39	0.80	1.70	1.11
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (abbauen – ausbauen)	2.89	1.00	3.11	0.95	2.78	0.92
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch EU-Regionalisierung (abgewertet – aufgewertet)	2.08	1.17	2.47	0.88	1.92	0.98

Anmerkung: m = Mittelwert; Skala jeweils von 0 bis 4; ein niedriger Wert bedeutet generell geringe Zufriedenheit bzw geringe Zustimmung zu der jeweiligen Frage; sd = Standardabweichung

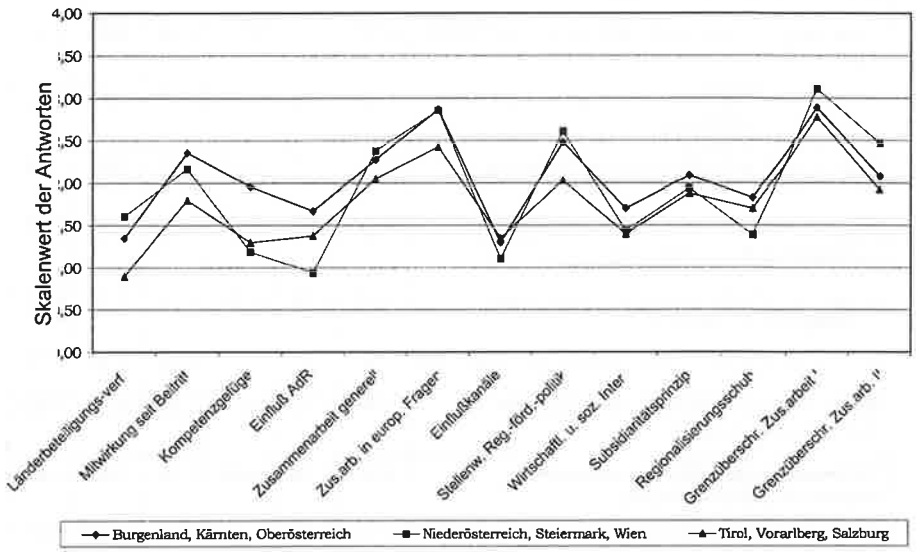
Tabelle 9-2: Unterschiede in der Beurteilung der regionalen Europapolitik der österreichischen Bundesländer, Mittelwerte und Standardabweichungen

511 Gruppierung anhand statistischer Ähnlichkeiten der Antworten. Befragt wurden jeweils in allen neun Bundesländern die Landesregierungen, die Präsidenten und Klubobleute der Landtage, die EU-Rechts-, EU-Förderungs-, die EU-Koordinationsexperten und die Verbindungsbüroleiter der Landesverwaltungen sowie Vertreter der Interessenverbände (Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung Österreichischer Industrieller) und der kommunalen Interessenverbände (Städte- und Gemeindebund).

512 Vgl Fußnote 505 auf Seite 232.

Folgenden Themenbereiche zeichnen sich durch eine wesentlich positivere Zustimmung durch die „Förderprofiteure" gegenüber den westösterreichischen Bundesländern aus:

- Mitwirkungsmöglichkeiten seit Beitritt
- Zusammenarbeit in europäischen Fragen
- Stellenwert der Regionalförderungspolitik



Anmerkung: Zur Skala vgl Tabelle 9-2

Abbildung 9-3: Einschätzungsprofile der österreichischen Bundesländer zur regionalen Europapolitik

9.2.1 Länder – überregionale Akteure

Ein Vergleich zwischen supra- bzw überregional angesiedelten Elitenmeinungen[513] und dem Durchschnitt der Einschätzungen der Ländereliten ergibt folgendes Bild: [514]

Überregionale Akteure stellen im Gegensatz zu den Kollegen in den Ländern eine weit größere Betroffenheit ihrer Arbeit durch europäische

513 Bundesratspräsidium und Klubobleute; nationale Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Bundesverwaltung, ÖROK sowie interregionale Informations- und Koordinationsbeauftragte.

514 Detaillierte Grafiken zu den Auswertungsergebnissen in den einzelnen Bundesländern finden sich im Anhang ab Seite 402.

Belange fest. Auch der Zuwachs an Arbeit durch den Beitritt wird von ihnen als umfangreicher empfunden. Durch die zentral arbeitenden Eliten wird der Föderalisierungsgrad des österreichischen Bundesstaates als höher eingeschätzt. Während für die überregionalen Ebene der Beitritt keine großen Verschiebungen im Kompetenzgefüge zwischen Bund und Ländern, letztere sogar leicht auf der Gewinnerseite sah, so waren Ländervertreter ohne Ausnahme der Meinung, dass die Bundesländer Kompetenzen eingebüsst hätten.

Stark abweichend auch die Einschätzung der Ländermitwirkung an der nationalen Willensbildung in EU-Fragen. Ein Viertel der überregionalen Eliten gab an, dass ein Mechanismus wie etwa das Länderbeteiligungsverfahren den Ländern überproportional viel Einfluss verschaffe. Die Interessendurchsetzung auf europäischer Ebene wird unterschiedlich bewertet: Die Länder weisen informellen Einflusskanälen wie Verbindungsbüros, regionalem Lobbying oder interregionaler Konzertierung dabei mehr Gewicht bei als überregionale Vertreter, die regionale Europapolitik effektiver über formelle Beteiligungsformen wie den AdR oder die Teilnahme von Ländervertretern in nationalen Delegationen verwirklicht sehen. Das unterstreicht auch der empirische Befund, wonach der Einfluss des AdR von der überregionalen Vertretern als größer bewertet wird.

Hier wird – wenn auch in abgeschwächter Form, da kein reines Gegensample von Bundesvertretern befragt wurde – die Bruchlinie zwischen zentral agierenden und regional agierenden Eliten deutlich. Ländervertreter wünschen verständlicherweise mehr Einfluss über die bestehenden Mechanismen und Strukturen hinaus und bevorzugen zur Interessendurchsetzung eher eigne, direkte Wege.

9.2.2 Interregional

Wie sehen nun die Differenzierung bei den einzelnen Bundesländern aus? Anstatt bei der Interpretation der empirischen Untersuchungsergebnisse jedes Land für sich zu behandeln, werden der besseren Vergleichsmöglichkeiten wegen zuerst die Antworten der Ländereliten miteinander verglichen.[515] Anhand der Fragen lassen sich grob drei Themenkomplexe einteilen. Bundesländer, die zu einzelnen Fragen nicht dezidiert genannt sind, weisen keine statistischen Besonderheiten bei der Beantwortung auf.

515 Vgl Fußnote 514.

9.2.2.1 *Verhältnis zueinander und individuelle Betroffenheit*

In den wenigsten Fällen sahen die Befragten Eliten in den Bundesländern ihre Arbeit hauptsächlich durch europäische Belange gekennzeichnet. In Salzburg etwa gaben rund 53 Prozent der Befragten an, dass europäische Belange weniger als ein Viertel ihrer alltäglichen Arbeit ausmachen. Ähnlich gering fühlten sich die Befragten in Oberösterreich, Vorarlberg und Wien betroffen. Im Burgenland, in Kärnten sowie in der Steiermark glauben im Schnitt immerhin etwas mehr als 60 Prozent, dass ihre Arbeit zu weniger als 25 beziehungsweise zu 25 bis 50 Prozent durch europäische Belange betroffen ist. Dennoch wird allgemein ein deutlicher Aufgabenzuwachs seit dem EU-Beitritt festgestellt, am stärksten in Niederösterreich, wo alle der Befragten der Meinung waren, dass ihr Aufgabenbereich zumindest etwas größer bis hin zu viel größer geworden ist. Den geringsten Durchschnittswert verzeichnet in dieser Frage Vorarlberg, wobei aber auch hier – wenn auch nur leichte – Zuwächse in den einzelnen Aufgabenbereichen festgestellt wurden. Was die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in den Bundesländern betrifft, so lässt sich eindeutig eine positivere Einschätzung bei der Zusammenarbeit in europäischen Fragen im Gegensatz zur Zusammenarbeit generell feststellen. Die meisten Verbesserungen auf beiden Ebenen werden von oberösterreichischen Befragten angegeben, in Kärnten ist der Unterschied zwischen der Zusammenarbeit generell[516] und der Zusammenarbeit in europäischen Fragen am deutlichsten. Kritisch wiederum die Vertreter Vorarlbergs, wo nur fünf Prozent der Befragten glauben, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern in europäischen Fragen verbessert hat.

9.2.2.2 *Verhältnis zur bundesstaatlichen Ebene und Struktur*

Hier ist ein deutliches Gefälle zwischen östlichen und zentralen sowie den beiden westlichsten Bundesländern auszumachen. In Wien etwa teilten mehr als drei Viertel der Befragten die Meinung, dass der Föderalisierungsgrad des österreichischen Bundesstaatssystems im EU-Vergleich hoch ist. Ähnlich große Zustimmungswerte in dieser wissenschaftlich eindeutig belegbaren Frage[517] gibt es in Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich. Wiederum weniger regionalisiert wird das österreichische Bundesstaatssystem in Tirol und Vorarlberg eingeschätzt, wo jeweils mehr als 20 Prozent der Befragen den Föderalisierungsgrad als niedrig bezeichneten. In der Frage nach der Zu-

516 Mittelwert exakt auf Skalenpunkt 2,0, Skala von 0 bis 4.

517 Vgl EU Regionalstruktur ‚Die Europäische Union – auch eine regionale Union?' auf Seite 95.

friedenheit mit den bestehenden Instrumenten der Ländermitwirkung an der nationalen Willensbildung war man zwar in keinem der neun österreichischen Bundesländer der Meinung, dass etwa das Länderbeteiligungsverfahren eine effektive Ländermitwirkung sichert, doch hob sich auch hier der Antwortschnitt der Befragten in Wien deutlich von den übrigen, kritischeren Bundesländern ab. Am Ende der Skala wiederum Tirol und Vorarlberg mit jeweils der Hälfte der Befragten, welche die Instrumente der Ländermitwirkung als unzureichend bezeichneten.

Wie sieht es nun mit der Befindlichkeit über die tatsächlichen Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder an der inner-österreichischen Willensbildung in Europamaterien seit dem Beitritt aus? Hier war man vor allem im am meisten von den EU-Fördergeldern profitierenden Burgenland der Meinung, dass sich diese verbessert haben (rund 28 Prozent der Befragten). Leichte Verbesserungen wurden auch in – ebenfalls durch die Förderungen bevorzugten – Oberösterreich festgestellt, die beiden pessimistischsten Bundesländer waren Salzburg (33 Prozent sahen die Mitwirkungsmöglichkeiten seit dem Beitritt als verschlechtert) sowie Vorarlberg. Stellt sich nun die Frage nach den Auswirkungen des Beitritts auf das bundesstaatliche Kompetenzgefüge, also nach der Gewinn-/Verlustrechnung nach dem Beitritt: Hier zeigt sich im Ost/ Westgefälle ein umgekehrtes Bild: So glaubten am meisten die Wiener und niederösterreichischen (ca 42 Prozent) Befragten, dass die Länder Kompetenzverluste hinnehmen mussten. Generell sah man in keinem Bundesland im Schnitt Gewinne, am ehesten jedoch im Burgenland, in Kärnten und in Oberösterreich. Bei der Frage nach der effektiveren Interessenvertretung (Bundes- oder Landesebene)[518] sah man am stärksten in Oberösterreich die regionalen wirtschaftlichen und sozialen Interessen in der EU nicht ausschließlich auf Länderebene vertreten. Der Trend geht allerdings klar in Richtung regionalisierter Vertretung. Die heftigsten Befürworter für eine Vertretung auf Länderebene fanden sich einmal mehr in Vorarlberg (60 Prozent der Befragten antworteten mit ‚Länderebene' beziehungsweise ‚eher Länderebene'). Entgegen den Erwartungen und der übrigen Einschätzung gibt es auch in Wien vergleichbar hohe Zustimmungswerte für die Interessenvertretung auf Länderebene.

9.2.2.3 Bewertung bestimmter Mittel und Wege

Um regionale Interessen durchzusetzen und damit effektive regionale Europapolitik zu gestalten, bevorzugen alle Bundesländer deutlich

518 Die Meinung der dazu befragten Interessenvertreter wurde bereits in Abschnitt ‚Kammern und Verbände' analysiert.

informelle Einflusskanäle, wobei die Zustimmung für „hauptsächlich informelle" Kanäle in Wien, der Steiermark und in Oberösterreich jeweils zwischen 40 und 50 Prozent ausmacht. Am geringsten ist die Zustimmung zu diesen Mitteln noch in Niederösterreich, wobei jedoch auffällt, dass gleichzeitig dem AdR, der explizit als formeller Kanal angeführt wurde, im Ländervergleich nur der geringste Einfluss auf die Durchsetzung subnationaler Interessen eingeräumt wird. Wesentlich überzeugter[519] von der Einflussmöglichkeit des AdR sind die burgenländischen Eliten. Dort gaben die Hälfte der Befragten an, dass die EU-Regionalinstitution großen beziehungsweise einigermaßen Einfluss hat. Allerdings findet sich im Osten neben Niederösterreich mit Wien ein weiteres AdR-kritisches Bundesland.

Das Vertrauen der burgenländischen Befragten auf institutionelle Errungenschaften spiegelt sich auch in der Bewertung des Subsidiaritätsprinzips[520] wider. Mehr als die Hälfte sahen darin eine starke beziehungsweise leichte Verbesserung der Möglichkeiten regionaler Politikgestaltung. In Kärnten halten sich mit dem zweithöchsten Länder-Mittelwert Befürworter und Gegner dieser Einschätzung die Waage. Am wenigsten halten die Salzburger und Steirer (jeweils die Hälfte antwortete mit „nicht" beziehungsweise „fast nicht") das Subsidiaritätsprinzip und das weiterentwickelte Protokoll[521] für ein probates Gestaltungsmittel in der EU.

Ob nun der Regionalisierungsschub in der EU mit Einrichtung des AdR, der Verankerung des Subsidiaritätsprinzips oder der Einbindung von Landesexekutiven im Rat auch zu mehr Transparenz und Bürgernähe im Verhältnis zwischen der EU und den einzelnen Bürgern führte, darüber fällt die Ländereinschätzung äußerst negativ aus. Am ehesten konnten sich dies noch die Burgenländer und Oberösterreicher vorstellen, am deutlich wenigsten die Wiener gefolgt von den Kärntnern. In diesen Fragen ergibt sich also ein relativ inhomogenes Bild, wobei das Burgenland als ‚Formal-Optimist' hervorsticht.

Für die EU-Regionalförderpolitik wäre nahe liegend anzunehmen, dass förderbegünstigte Länder dieser einen vergleichsweise höheren Stellenwert beimessen als Länder mit geringeren Fördervolumen. Diese Annahme trifft auch für das – Ziel-1-Gebiet – Burgenland zu, 69 Prozent der Befragten sehen einen großen Stellenwert der EU-Regionalförderungspolitik im Rahmen der regionalen Europapolitik. Dies trifft auch auf

519 Und bei den Mittelwerten um mehr als einen ganzen Skalenpunkt höher als der Länderdurchschnitt.

520 Vgl ‚Einführung des Subsidiaritätsprinzips' auf Seite 120.

521 Vgl ‚Ergebnisse der Regierungskonferenz: Stellung des AdR im Amsterdamer Vertrag' auf Seite 149.

Niederösterreich zu, doch Salzburg fällt mit dem höchsten Mittelwert aus der Reihe. Erwartungsgemäß schätzten die Befragten in Tirol und Vorarlberg die EU-Regionalförderungspolitik am geringsten ein.

Mit zwei Fragen wurde auch das Verhältnis zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie sie von den Bundesländer in unterschiedlicher Form und Intensität betrieben wird, erhoben. Die klare Befürworterfront, wonach die grenzüberschreitenden interregionalen und interkommunalen Zusammenarbeitsforen weiter ausgebaut und intensiviert werden sollen, führt die Steiermark mit mehr als 62 Prozent der Befragten an. Hohe Zustimmung auch in Salzburg und Niederösterreich. Verhaltener dagegen die Zustimmung bei den beiden Schlusslichtern der Mittelwerte, Tirol und Vorarlberg – unabhängig von deren intensivem Engagement in diesem Bereich. Der zuvor angesprochene EU-interne Regionalisierungsschub hat vor allem nach Ansicht der Wiener und niederösterreichischen Befragten diese Zusammenarbeitsformen und –foren aufgewertet, am wenigsten konnten sich die Kollegen in der Steiermark und in Vorarlberg dieser Meinung anschließen.

Im Folgenden werden die neun österreichischen Bundesländer einzeln analysiert. Auf eine Einführung in die Rahmenbedingungen mit Darstellung der jeweiligen Förderkulisse folgt ein Überblick über die im Bereich der regionalen Europapolitik entwickelten Instrumente, Mitwirkungsmechanismen und Institutionen. Die interregionalen Aktivitäten eines Landes bilden den nächsten Untersuchungsbereich. Im Abschnitt ‚Politische Positionierung' stehen der europapolitische Diskurs im Land sowie die – sofern wahrnehmbar – spezifische Vorgangsweise eines Landes in Integrationsfragen im Mittelpunkt der Betrachtung. Daran schließen durch einen oder mehrere Beispiele illustrierte typische Einzelfälle beziehungsweise thematische Kulminationspunkte als ‚Aktionsmuster' an.

9.2.3 Burgenland

Die jahrzehntelange Randlage des jüngsten österreichischen Bundeslandes, die sich bis zur erfolgten Osterweiterung – wenn auch durch die Ostöffnung in abgeschwächter Form – noch immer spürbar auf Wirtschaft und Politikgestaltung des Landes auswirkt, hat eine konsequente Politik des Subventionslobbyings bei der EU bewirkt, die durch den Bund auch nachhaltig unterstützt wurde und wird.

Aus finanzieller Sicht zählt das Burgenland durch den Beitritt mit der Klassifikation als Ziel 1-Gebiet[522] zu den Gewinnern. Allein dadurch fließen mehr als 11,4 Milliarden Schilling in das Burgenland. Tatsächlich hat sich diese 1995 prognostizierte Summe bis Ende 1998 auf 13 Milliarden Schilling erhöht, insgesamt 749 Projekte wurden gefördert. Die hohen Förderungsinvestitionen blieben nicht ohne Wirkung, im sensiblen Bereich des Beschäftigungswachstums konnte mit einem Durchschnittswert von 2,5 Prozent sogar ein österreichweites Spitzenresultat erreicht werden. Auch die Kaufkraft ist gestiegen. Was gleichzeitig andererseits zu einem Argumentationsdilemma in Hinblick auf die Verhandlungen für neue Förderungen führt. Nichtsdestotrotz konnte das Burgenland auch für die von 2000 bis 2006 laufende Programmplanungsperiode seinen Status als Ziel-1-Gebiet verteidigen.

EU-Regional-programm/Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 1	165,60	283,63	382,14	**831,37**
INTERREG Österreich-Ungarn[523]	11,00	11,79	5,37	**28,16**
INTERREG Österreich-Slowakei[524]	5,50	5,50	4,67	**15,67**
LEADER	2,57	3,05	0,38	**6,00**
Gesamt	**184,67**	**303,97**	**392,56**	**881,2**

Einwohner 1991: 270.880 Förderquote ECU pro Einwohner: 3253,10

Quelle: Bundeskanzleramt (1995)

Tabelle 9-3: EU-Regionalfördergelder für das Burgenland, Programmperiode 1995-1999

Bereits 1993 begannen die Vorarbeiten für ein so genanntes Dokument für Programmplanung Burgenland, mit dem das Land einen detaillierten Nutzungsplan für die zu erwartenden Fördergelder vorlegte. Schwerpunktsetzungen erfolgten auf den Gebieten Industrie und Gewerbe, Forschung und Entwicklung, Tourismus, Land- und Forstwirt-

522 Vgl Fußnote 216 in Teil 2.

523 Wien ist zusätzlich in das Programm eingebunden.

524 Das Burgenland ist an diesem Programm zu 20 Prozent beteiligt.

schaft, Naturschutz, Förderung des Stabilitäts- und Beschäftigungswachstums sowie technische Hilfe und Evaluierung.

Zusätzlich dazu konzentriert sich die Gemeinschaftsinitiative LEADER II auf den lokalen Bereich mit seinen Akteuren und Aktionsgruppen. Gefördert werden die Bezirke Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf. Hier verspricht man sich durch die vier Prioritätsachsen Dorferneuerung, Agrarische Innovation und agrartouristische Angebotsentwicklung; Aufbau eines nachfrageorientierten Netzes an Kommunikations-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen; Ökologie und Kreislaufwirtschaft sowie Regionsmarketing mittels Vernetzung der Bereiche Landwirtschaft, Tourismus und Kultur Effekte analog zu den INTERREG-Zielen und eine Verringerung des intraregionalen wirtschaftlichen Niveauunterschiedes (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996a, 24-25).

Der Schwerpunkt der Regionalfördermaßnahmen lag auf der Umsetzung dringend notwendiger infrastruktureller Maßnahmen in den Bereichen Entsorgung, Telekommunikation und Unternehmensvernetzung.

9.2.3.1 Institutionelle Strukturen

Die europapolitische Arbeit in der Landesregierung wird in einer der Landesamtsdirektion angegliederten „Stabsstelle Europabüro“[525] sowie durch die Stabsstelle Verfassungsdienst wahrgenommen, Europafragen ressortieren – wie auch sonst üblich – zum Landeshauptmann. Zusätzlich zu europapolitischen Grundsatzfragen werden Koordinierungs- und Abwicklungsaufgaben im Bereich der EU-Regionalpolitik[526] durch die Stabsstelle Europabüro wahrgenommen. Für die Abwicklung der Ziel 1-Förderprojekte und die damit verbundene Informationsarbeit wurden zwei Regionalmanagement-Büros in Eisenstadt und in Oberwart, für das LEADER-Programm ein Büro in Güssing geschaffen. Zusätzlich wurde in der Vorbeitrittsphase ein EG-Beirat zur Mobilisierung aller wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Kräfte des Landes beim Amt der Landesregierung eingerichtet, dem Mitglieder der Landesregierung, des Landtags und von Interessenvertretungen über die Sozialpartner hinaus angehörten (vgl Laireiter et al 1994, 69).

Das Burgenland gehört neben Kärnten zu den einzigen Bundesländern, die als AdR-Stellvertreter mit dem Landtagspräsidenten ein Mitglied der Legislative nominiert haben.

---

525 Seit 1. April 1992.

526 ZB die Gemeinschaftsinitiativen ADAPT und EMPLOYMENT.

Das per Regierungsbeschluss geschaffene Brüsseler Verbindungsbüro hingegen ist nicht nachgeordnet, es untersteht direkt dem Landeshauptmann (vgl Interview 16). Die Einrichtung eigener österreichischer Länderbüros in Brüssel ab 1993 machte den ursprünglichen burgenländischen Vorschlag nach neun Ländervertretern in der Ständigen Vertretung – das Burgenland hätte den Ziel 1-Gebietsreferenten gestellt – obsolet.[527] Die Länder entschieden sich 1994 definitiv, kein gemeinsames Verbindungsbüro einzurichten, wohl aber die Stelle des GLV weiter zu behalten. Der Schwerpunkt der Arbeit des burgenländischen Verbindungsbüros liegt – dem Ziel-1-Status entsprechend – im wirtschaftlichen Bereich, andere Themen (Kultur, Tourismus, Landwirtschaft, Verkehr) spielen eine untergeordnete Rolle. Die Betreuungsagenden für AdR und VRE werden vom Verbindungsbüro wahrgenommen.

Seit der Anerkennung des Burgenlandes als Ziel-1-Gebiet (mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union) ist das Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG) neben allgemeinen Förderangelegenheiten in den Bereichen Industrie und Gewerbe sowie Tourismus auch für die Abwicklung von Förderungen im Rahmen des Dokumentes zur Programmplanung mit den wesentlichen Entwicklungszielen und -strategien für das Burgenland als Ziel-1-Gebiet bis 1999 verantwortlich. Die WiBAG ist ebenso mit der Abwicklung der Gemeinschaftsinitiative KMU betraut. Die übrigen Gemeinschaftsinitiativen (INTERREG II und LEADER II) werden von der Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) betreut. Weiter ist die RMB mit der Abwicklung der EU-Aktionsprogramme betraut. Die RMB organisiert auch Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops zu verschiedensten EU-Themenbereichen für die burgenländische Wirtschaft.

Als Reaktion auf die zunehmende Exekutivlastigkeit in Integrationsfragen sicherte sich der Burgenländische Landtag mit einer am 9. November 1995 beschlossenen Novelle der Landesverfassung als vorläufig letztes österreichisches Bundesland Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der europäischen Integration.[528] Dabei wird von einem umfassenden und umgehender Informationsanspruch[529] des Landtags ausgegangen. Die Bestimmungen sind im Wesentlichen analog zum Länderbeteiligungsverfahren auf intraregionaler Ebene umgesetzt. Die Bindung der Landesregierung an Landtagsbeschlüsse in Form von Entschließun-

527 Nach Ansicht der Leiterin des burgenländischen Verbindungsbüros ist der Vorschlag wegen der beginnenden Informationskonkurrenz in Zusammenhang mit den zu erwartenden Fördergeldern gescheitert (vgl Interview 16).

528 Vgl ‚Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration' auf Seite 352 im Anhang.

529 Art 84a Abs 1.

gen[530] sichert dem Burgenländischen Landtag Mitwirkung in europäischen Fragen.[531] Dafür wurde durch die Geschäftsordnung des Landtags ein eigener Ausschuss eingerichtet, dem neben europäischen Integrationsfragen auch Agenden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit obliegen.[532]

9.2.3.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation

Die jahrzehntelang durch den Eisernen Vorhang exponierte Randlage erlebte durch die Öffnung und Demokratisierung in den östlichen Nachbarländern eine starke Aufwertung in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht. Bestehende kroatische und ungarische Volksgruppen verstärken die Motivation des Landes, sich im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu engagieren und eine „aktive Nachbarschaftspolitik" als „grundlegende Maxime" (Pernthaler 1991a, 131) zu betreiben.

Eine erste Institutionalisierung bestehender loser Kontakte über die Grenzen hinweg bot die Mitgliedschaft des Burgenlandes in der Arge Alpen-Adria seit 1986. Zuvor bestand vor allem auf kultureller Ebene eine Zusammenarbeit mit dem ungarischen Komitat Györ/Sopron. Schrittweise wurde diese Kooperation auf weitere Bereiche wie Fremdenverkehr und Verkehrswesen ausgedehnt. Auch mit dem ungarischen Komitat Vas besteht eine langjährige Tradition der Zusammenarbeit basierend auf einem gemeinsamen Rahmenprogramm im Bereich Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur. Geografische Rahmenbedingungen, wie etwa zahlreiche auf burgenländischem Gebiet entspringende Flüsse, die in Richtung Ungarn fließen, haben im infrastrukturellen Bereich von Grenzgemeinden gemeinsame Projekte entstehen lassen.

Nicht nur die ungarischen Grenzregionen, sondern auch die vor der Auflösung des jugoslawischen Bundesstaates noch nicht selbstständigen Teilrepubliken Kroatien[533] und Slowenien waren bereits in den Achtzigerjahren Kooperationspartner vornehmlich im wissenschaftlichen Bereich. Darüber hinaus wurden Kontakte zur damaligen sowjetischen

530 Art 84a Abs 3.

531 Voraussetzung für die Bindungswirkung ist die Landesgesetzgebungskompetenz in der gegenständlichen Frage, allerdings kann die Landesregierung – analog zum Länderbeteiligungsverfahren – aus zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen abweichen.

532 § 50 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages LGBl 44/1996. Die Konstituierung fand bereits im März 1992 statt.

533 Unterzeichnung eines Rahmenprogramms zur Zusammenarbeit im Jahr 1995. Schwerpunktbereiche sind Museen, Ausstellungen, Archiv- und Bibliothekarswesen.

Teilrepublik Moldawien und zur ehemaligen Tschechoslowakei geknüpft (vgl Pernthaler 1991b, 134-135). Mit der bayerischen Stadt Bayreuth besteht seit 1996 eine Kulturpartnerschaft, die in den folgenden Jahren auf die Bereiche Forschung, Wissenschaft und Fremdenverkehr ausgedehnt wurde.

Neben der Arge Alpen-Adria ist das Burgenland Mitglied der Arge Donauländer[534], der VRE und der Europäischen Konferenz der Weinbauregionen. Seit 1997 laufen Vorbereitungsarbeiten zur Gründung einer Euregio „West/Nyugat Pannonia" zwischen dem Burgenland und den westungarischen Komitaten Györ-Moson-Sopron und Vas.

Mit der gemeinsamen Erklärung zwischen Partnern zur Förderung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom 19. Februar 1993 wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Burgenland und den benachbarten ungarischen Komitaten Vas, Györ-Moson sowie den Städten Szombathely, Györ und Sopron auf eine formelle Grundlage gestellt. Ein grenzüberschreitender Regionalrat arbeitet in zehn bilateralen Arbeitsgruppen Empfehlungen und Programme aus, die zweimal pro Jahr auf Regierungsebene behandelt werden. Vorrangige Themenbereiche sind Raumordnung, Verkehr, Energie, Natur- und Umweltschutz, Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft und Beschäftigung (vgl Jost 1996, 73). Ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist die Errichtung eines grenzüberschreitenden Nationalparks im Seewinkel beiderseits der Staatsgrenze.[535]

Die Kooperation steht in Verbindung zum INTERREG-Programm Österreich-Ungarn mit einem Fördervolumen von rund 387 Millionen Schilling. In dieses Programm ist neben dem Burgenland auch Wien eingebunden. Als regionale Entwicklungsstrategien verfolgt das Programm die Unterstützung der Anpassung der Gebiete an ihre neue Rolle als Grenzgebiete eines einheitlichen Marktes, durch Steigerung der Produktivität und Ausbildung von qualifizierten Arbeitskräften versucht man, die schwache Wirtschaftskraft der Grenzregion zu stärken. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen wurden an fünf Prioritätsachsen vorgenommen: wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, technische Infrastruktur, Humanressourcen, Umwelt und Natur sowie technische Hilfe.

Gleichzeitig beteiligte sich das Burgenland neben Wien und Niederösterreich zu 20 Prozent am INTERREG-Programm Österreich-Slowakei. Die Zielsetzungen dieses mit insgesamt knapp 216 Millionen Schilling

534 Vorsitzführung im zweiten Halbjahr 1997.

535 Auf österreichischer Seite wurde der Nationalpark am 24. April 1994 eröffnet.

ausgestatteten Programms entsprechen im Wesentlichen dem mit Ungarn. Als abweichende Prioritätsachsen setzt man hier zusätzlich auf grenzüberschreitende Planungen und Studien (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996a, 21-25).

9.2.3.3 Politische Positionierung

Erst mit Aufnahme der EWR-Verhandlungen im Frühjahr 1991 und der Transitvertragsproblematik begann im Burgenland allmählich der Diskussionsprozess über die Beitrittsfolgen. „Die Erkenntnis, dass ein baldiger EWR-Beitritt im Burgenland zahlreiche legistische Anpassungsmaßnahmen erfordern würde und das Burgenland Kandidat für EG-Regionalförderungen [...] sein könnte, führte dazu, dass die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP nach der Wahl in ihrem gemeinsamen Arbeitsübereinkommen (Juli 1991) die europäische Integration und die überregionale Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarn gleichberechtigt zu zentralen Aufgaben der Landespolitik zu erklären [sic!]" (Laireiter et al 1994, 71).

Innerhalb der Landesparteien kam es zwar zu einer Bruchlinie zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien, was den Beitritt anbelangte, die Kontrahaltung der Opposition (FPÖ und Grüne) war jedoch nicht von gleicher Intensität wie etwa in den westlichen Bundesländern (vgl ebd, 69). Das zielgerichtete Lobbyieren der landespolitischen Eliten in Brüssel hatte sich bezahlt gemacht, im November 1993 war der EU-Kommissionsbeschluss erreicht, mit dem das Burgenland dem Ministerrat als Ziel-1-Gebiet empfohlen wurde.[536]

Besonders in Hinblick auf ein großes zu erwartendes Fördervolumen als Ziel-1-Gebiet war im Burgenland die Befürwortung des Beitritts besonders hoch. Mehr als 75 Prozent der Bevölkerung stimmten am 12. Juni 1994 für den Beitritt.[537] Landeshauptmann Stix bezog zur Integration klar eine positive Haltung, für die österreichischen AdR-Mitglieder forderte er, die Interessen angrenzender Regionen, die noch nicht im Regionalgremium vertreten sind, mitzurepräsentieren.[538] In der Frage der Osterweiterung allerdings nahm Stix eine abwartende Haltung ein und warf Fragen der Finanzierbarkeit auf (vgl Krone vom 27. Juli 1997), während auf ÖVP-Seite Landeshauptmann-Stellvertreter Jellasitz auf

---

536 Zum Berechnungsmodus und zur Taktik der Gebietsabgrenzung vgl Fußnote 216.

537 Damit wurde österreichweit die höchste Zustimmung erzielt. Es folgen die Steiermark mit 68,9 und Kärnten mit 68,2 Prozent. Die geringste Zustimmung gab es in Tirol mit 56,7 Prozent.

538 „Die Vertreter des Burgenlandes im Regionalausschuss müssten also nicht nur engstirnig ihre eigenen Interessen, sondern auch jene der ungarischen Komitate, die an das Burgenland grenzen, vertreten." (Marcher 1996, 7)

eine rasche Aufnahme osteuropäischer Länder in die EU drängte (vgl Die Presse vom 16. September 1997). Scharfe Kritik an den Zielen der Agenda 2000 übte im März 1998 FPÖ-Landesobmann Wolfgang Rauter. Das Reformprogramm der EU gehe in allen Kernbereichen in die falsche Richtung (vgl APA vom 18. März 1998).

Die burgenländische Haltung gegenüber den restlichen Bundesländern war mit dem Erreichen des Ziel-1-Status ab 1994 klar: „Die Förderungspolitik der EU richtet sich primär nicht zu Gunsten des Gesamtstaates und der Bundesländer, sondern kennt vor allem den Begriff der Regionen."[539]

9.2.3.4 Aktionsmuster

Der Fall Lenzing, bei dem es zu einer Interessenkollision des Burgenlandes und Oberösterreichs[540] um den Verbleib beziehungsweise das Weiterbestehen des Standortes der Firma Lyocell kam, kann als erste Nagelprobe des durch den Beitritt neu geschaffenen Konfliktpotenzials zwischen den Ländern gesehen werden. Für Pressien (vgl 1996, 60f) ist der Fall Lenzing ein Beispiel für die durch den EU-Beitritt verursachte Zunahme interregionaler Konflikte. Während der ÖGB scharfe Kritik am „Fördertourismus"[541] im Fall Lenzing übte, hielt man sich auf Bundesseite „auffällig" (ebd, 61) zurück.

Die Ziel-1-Gebietsdefinition des Burgenlandes ermöglichte dem Bundesland weitaus bessere Subventionsmöglichkeiten als das Land Oberösterreich auf dem bisherigen Standort bieten konnte. „Der zunehmende politische Druck auf die einzelnen Landesakteure belastet, gerade in einer Situation zunehmender Standort- und Förderungswettbewerbe, die interföderalen Interaktionsmechanismen. In Verbindung damit steht der Beitritt zur EU als externes Konfliktmoment" (Pressien 1996, 60).

Im Bereich der Informationsarbeit kam es zu einem für das 1990 gegründete Eisenstädter Europahaus zu einem Konflikt mit dem Förderungsgeber, der Landesregierung. Die damalige Kulturreferentin Christa Krammer hatte eine Basisförderung in der Höhe von ca einer Million Schilling für die europäische Informationsarbeit zugesichert, die aber nach einer Veranstaltungsserie „Europa-Streitgespräche" im Jahr 1992 in das Schussfeld der Kritik der Landesregierung gelangte. Trotz

---

539 LAbg Franz Glaser zit im Kurier vom 11. März 1994, 13.

540 Vgl den Fall auch im Abschnitt ‚*Oberösterreich*' auf Seite 276.

541 „EU-Mittel dürfen keine Übersiedlungsprämien sein" (ÖGB-Präsident Fritz Verzetnitsch in einer ÖBG-Aussendung zit in: Pressien [1996, 60-61]).

der Abhängigkeit von Landesgeldern, entschied sich das Europahaus, keine Regierungsmitglieder in den Vorstand zu wählen, um ein freies, an den Inhalten orientiertes Arbeiten sicherzustellen. Dafür wurden die politischen Parteien eingeladen, an der Idee und dem Konzept Europahaus kontinuierlich mitzuwirken. In der Bildungsarbeit zu europapolitischen Fragen konnte mit dem Burgenländischen Landtag über mehrere Jahre zusammengearbeitet werden (vgl Geschriebenstein Heft 28, Juni 1996, 12 sowie Laireiter et al 1994, 70).

Im Vergleich zu den von anderen österreichischen Bundesländern gesetzten europapolitischen Aktivitäten fällt auf, dass im Burgenland zwar intensive Informationstätigkeit (einerseits für die Entscheidungsträger, aber auch für die Öffentlichkeit) entfaltet wurde, es aber seit 1993 mit Ausnahme der weitergeführten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu keinen nachhaltigen Akzentuierungen im Bereich der regionalen Europapolitik gekommen ist.[542] Die Zustimmung der regionalen Eliten aber auch der Bevölkerung im Burgenland zur EU ist überdurchschnittlich positiv. Die hohe Dotierung von EU-Fördergeldern für das Ziel 1-Gebiet mag dafür ein Faktor sein, auf der anderen Seite bewirkte eben dieses Ungleichgewicht einen der wenigen sichtbaren interföderalen Subventionskonflikte, bei dem das Burgenland letztlich als ‚Sieger' hervorging.

9.2.4 Kärnten

In Österreichs südlichstem Bundesland kam es nach Aufnahme der Beitrittsverhandlungen durch den Bund zu keinen nennenswerten Gegenbewegungen innerhalb der politischen Parteien. Die wirtschaftliche Verflechtung mit dem oberitalienischen Raum, langjährige und gute Beziehungen zum eben erst Souveränität erlangenden Nachbarstaat Slowenien und die starke Tourismusausrichtung des Landes boten wenig Voraussetzung für eine nachhaltige Opposition gegen eine Teilnahme Kärntens am Integrationsprozess. Zum anderen boten die EU-Förderungspläne lukrative Aussichten, was sich in der mit 68,2 Prozent österreichweit dritthöchsten Zustimmung bei der Volksabstimmung zum Beitritt äußerte.[543]

---

542 Dies dokumentieren die Jahresberichte des Instituts für Föderalismusforschung zwischen 1993 und 1998.

543 Vgl Fußnote 537 auf Seite 251.

EU-Regional-programm/Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 5b	58,00	101,26	245,54	**404,80**
INTERREG Österreich-Slowenien[544]	3,90	3,90	1,90	**9,70**
INTERREG Österreich-Italien[545]	1,30	1,30	0,50	**3,10**
LEADER	2,80	2,80	2,00	**7,60**
Gesamt	**66,00**	**109,26**	**249,94**	**425,20**

Einwohner 1991: 547.798 Förderquote ECU pro Einwohner: 776,20

Quellen: Bundeskanzleramt (1995); Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (1996b, 17-19)

Tabelle 9-4: EU-Regionalfördergelder für Kärnten, Programmperiode 1995-1999

Am 6. Dezember 1995 genehmigte die EU-Kommission das von Kärnten vorgelegte Konzept für die Ziel 5b-Förderung im Gesamtumfang von ca 5,5 Milliarden Schilling[546]. Durch das Zielgebiet sind 60 Prozent der Kärntner Bevölkerung erfasst. In Kärnten fußt das Programm auf folgenden fünf Prioritätsachsen: Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ortsentwicklung; Tourismusentwicklung; Gewerbe- und Industrieentwicklung; eigenständige Regionalentwicklung; aktive Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

Mit der Gemeinschaftsinitiative LEADER werden des Obere Mölltal, die Norische Region sowie das Carnica Rosental mit rund 96 Millionen Schilling[547] unterstützt.

---

544 Das Programm wird gemeinsam mit der Steiermark durchgeführt. In der Tabelle ist nur der Kärntner Anteil angeführt.

545 Das Programm wird gemeinsam mit Tirol durchgeführt. In der Tabelle ist nur der Kärntner Anteil angeführt.

546 Siehe Tabelle 9-4: EU-Regionalfördergelder für Kärnten, Programmperiode 1995-1999.

547 Dies entspricht dem operationellen Umrechnungskurs bei Einreichung des Programms im Juli 1995 (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996b, 18-19).

9.2.4.1 *Institutionelle Strukturen*

Im Amt der Kärntner Landesregierung ist eine EU-Koordinationsstelle[548] eingerichtet, allgemeine Beziehungen zu Ländern und Regionen sowie die Koordination der Fragen der Europäischen Integration sind Sache des Landeshauptmanns.[549] Bis auf die bei der Abteilung Landesplanung angesiedelten EU-Förderprogramme ist die Koordinationsstelle grundsätzlich für Integrationsangelegenheiten zuständig[550] und trat erstmals mit der Organisation einer Landtagsenquete im Oktober 1991 in Erscheinung. Die Ziel 5b-Koordination und jene für INTERREG und LEADER werden von der Abteilung für Landesplanung, die Bereiche Land- und Forstwirtschaft des 5b-Programms durch die Abteilung Landwirtschaft, Tourismus und KMU durch den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Arbeitsmarkt und Bildungsagenden durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice wahrgenommen. Für Hilfestellung und Beratungsarbeit bei den EU-Förderungen stehen insgesamt vier Regionalbetreuungsstellen, weitere drei Stellen für die Betreuung der LEADER-Projekte in Kärnten sowie eine Mannschaft von Fachbeamten in den zentralen Förderstellen zur Verfügung.

Das im Juni 1995 eröffnete „Verbindungsbüro bei der Europäischen Union" in Brüssel[551] sieht seine Hauptaufgaben in der Förderberatung, im Lobbying im Legislativbereich, der Informationsarbeit sowie in der Betreuung der Landesregierungsmitglieder im Ausschuss der Regionen[552] (vgl Interview 17).[553] Stärker als von anderen Länderbüros werden vom Kärntner Büro Touristik-Agenden, primär im PR-Bereich, wahrgenommen[554].

In den Ausschuss der Regionen entsandte Kärnten mit dem Ersten Landtagspräsidenten als Stellvertretendem Mitglied neben dem Burgen-

---

548 Bereits 1991 forderte der Landtag in einem Forderungskatalog an die Landes- und Bundesregierung die Einrichtung eines ‚Kärntner Integrationsrates zur Beratung der Landesregierung und des Landtags', eines ‚Europabüros' beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie einer eigenen ‚Kärnten-Vertretung' in Brüssel (vgl Laireiter et al 1994, 72). Der Integrationsrat, bestehend aus Vertretern der Landesregierung, der Landtagsklubs, der Sozialpartner und weiterer Interessenverbände, konstituierte sich im Dezember 1991 als transitorisches Beratungsgremium.

549 LGBl 20/1998.

550 LGBl 19/1998.

551 Auf Grundlage eines Landesregierungsbeschlusses vom 7. Februar 1995.

552 Die Koordination erfolgt im EU-Büro in Kärnten, die Betreuung der Fachkommissionssitzungen wird vom Verbindungsbüro wahrgenommen.

553 Es untersteht direkt dem Landesamtsdirektor (vgl Amt der Kärntner Landesregierung 1995).

554 Insbesondere beim Lobbying für die – letztlich erfolglose (vgl Fußnote 558) – Olympiabewerbung war das Verbindungsbüro eingebunden.

land als einziges österreichisches Bundesland einen Vertreter der Legislative.

Keine ausdrücklichen Kontrollrechte in Integrationsfragen besitzt der Kärntner Landtag. Einzig ein gemäß § 29 (Bildung und Wahl der Ausschüsse) der Geschäftsordnung des Kärntner Landtags eingesetzter ständiger „Ausschuss für Europa- und Föderalismusfragen" behandelt seit seiner konstituierenden Sitzung im Juni 1994 die Materie.[555]

9.2.4.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation

Den Schwerpunkt der Kärntner Aktivitäten im Bereich der interregionalen Zusammenarbeit bildet die Arge Alpen-Adria, der das Bundesland seit der Gründung im Jahr 1978 angehört. Umfangreich tätig wurde das Land während der Vorsitzführung 1987/88, die in der Erklärung von Millstatt im Juni 1988 ihren Niederschlag fand. Darin wurde den damaligen jugoslawischen Teilrepubliken und ungarischen Komitaten die Möglichkeit einer intensiveren Kooperation signalisiert (vgl Pernthaler 1991b, 137). Arbeitsthemen waren Raumordnung, Verkehr, Technologie und die Bekämpfung von Waldschäden. Seither ist ein verstärktes Engagement Kärntens innerhalb der Arge Alpen-Adria zu verzeichnen (vgl auch Laireiter et al 1994, 69).

Neben der Arge Alpen Adria arbeitet Kärnten in der Zentraleuropäischen Initiative[556], der Alpenkonvention sowie der österreichisch-slowenischen Draukommission mit. Auf bilateraler Ebene wird mit Slowenien und der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien[557] zusammengearbeitet (vgl Glantschnig 1995, 57-58). Ein 1989 vom Kärntner Landeshauptmann Haider vorgeschlagener Strukturfonds sowie eine Alpen Adria Stiftung zur Festigung von Demokratie und Marktwirtschaft kam über das Projektstadium nicht hinaus. Wesentlich länger sollte die Region jedoch die am 19. Februar 1989 von den Regierungschefs Kärntens, Sloweniens und Friaul-Julisch Venetiens unterzeichnete Absichtserklärung zur gemeinsamen Bewerbung für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 1998[558] beschäftigen. Seit 1989 führt Kärnten eine zentrale Evidenzstelle

---

555 Dem voraus ging ein Antrag der ÖVP-Landtagsabgeordneten auf Schaffung eines „Europa-Ausschusses" vom 20. Dezember 1990 mit dem einstimmigen Beschluss seiner Einsetzung vom 13. Dezember desselben Jahres (vgl Laireiter et al 1994, 71).

556 In diesem als Pentagonale gegründeten, später zur Hexagonale ausgebauten Zusammenarbeitsnetzwerk zentraleuropäischer Staaten arbeitet neben Kärnten auch Wien als österreichisches Bundesland in Arbeitsgruppen mit.

557 Hierbei geht es vor allem um die schitouristische Erschließung des Naßfelds im österreichisch-italienischen Grenzgebiet.

558 Der Termin wurde später um vier Jahre, und 1997 auf das Jahr 2006 verschoben. Mit dem Motto ‚Senza confini – Spiele ohne Grenzen' konnte man österreichintern die Fachgremien des Österreichischen Olympischen Komitees überzeugen und setzte

für die Arge Alpen-Adria (vgl Zernatto 1997, 178). Bereits 1993 liefen Vorgespräche zu gemeinsamen Tourismusprojekten und einen grenzüberschreitenden Nationalpark im Rahmen eines INTERREG-Programms.

Mit dem Gebiet Czernowitz (Ukraine) wurden die schon zuvor bestehenden Beziehungen 1995 durch einen Kooperationsvertrag formalisiert. Dem Tiroler/Vorarlberger Modell des Viererlandtags[559] folgend fand am 6. Oktober 1995 in Triest ein trilaterales Treffen der Landtagsdelegationen von Kärnten, Slowenien und Friaul-Julisch Venetien statt. In den gefassten Resolutionen wurden die Förderung der grenzüberschreitend regionalen Programme innerhalb der EU und mit Anrainerstaaten begrüßt, ein Ausbau der Transport- und Verkehrswege sowie ein Schutz der autochthonen Minderheiten verlangt (vgl Institut für Föderalismusforschung 1996, 124).

Die Lage sowohl an einer EU-Binnengrenze (Italien) als auch an einer EU-Außengrenze (Slowenien) machen für Kärnten die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG besonders interessant. Im gemeinsam mit der Steiermark durchgeführten INTERREG-Programm Kärnten-Slowenien sind die Fördergelder auf die Bezirke Klagenfurt-Land, St. Veit, Villach-Stadt und Land sowie Völkermarkt und Wolfsberg konzentriert und dienen zur Erstellung eines grenzüberschreitend Entwicklungskonzeptes, zur Kooperation von KMU, zum Aufbau von Gründer- und Wirtschaftsparks, zum Netzschluss und Aufbau grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen, zur Förderung von Humanressourcen sowie zur Implementation von Naturraum- und Umweltprogrammen. Rund 39 Millionen Schilling wurden auf Kärntner Seite für das INTERREG-Programm Kärnten-Italien veranschlagt, an dem auch Tirol teilnimmt. Hier stehen die Förderung der kulturellen Identität und Zusammenarbeit, die Aufwertung und der Schutz der natürlichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen und Maßnahmen im touristischen und im KMU-Bereich im Vordergrund (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996b, 17-18).

9.2.4.3 Politische Positionierung

Die Sozialpartner standen noch vor Einsetzen der Beitrittsdiskussion der neuen Rolle Kärntens als EU-Region positiv gegenüber. Unter Landes-

---

sich damit gegenüber der Salzburg/Bayerischen Bewerbung durch. Allerdings war nach der nationalen Entscheidung auf internationaler Ebene auch für das Kärntner Nachbarschaftsprojekt Schluss.

559 Vgl ‚Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation ' im Tirol-Abschnitt auf Seite 300.

hauptmann Haider trat die FPÖ seit Beginn der Neunzigerjahre verstärkt als Wahrer der ‚Kärntner Interessen' gegenüber Bund und EU in Form von den Bund kritisierenden Memoranden auf. „Erst nach der Abwahl Haiders als Landeshauptmann (Juni 1991) stimmten SPÖ und ÖVP einem solchen ‚Kärnten-Memorandum' ohne oppositionelle Schlagseiten zu" (Laireiter et al 1994, 72). Als sich mit dem bevorstehenden EWR-Beitritt der legistische Anpassungsbedarf auf Landesebene abzeichnete, schlug die Kärntner FPÖ neben einigen lokalen Initiativen der Grünen einen deutlich EU-kritischeren Kurs ein. Fremdbestimmung und eine von der FPÖ befürchtete Ausländerproblematik im Wohlfahrtsystem bildeten die Hauptthemen. Seitens der in Kärnten regierenden ÖVP und SPÖ wurde versucht, diese Forderungen auf dem Kompromissweg in den Europa-Gremien zu berücksichtigen, was der FPÖ Verhandlungserfolge bescherte. Nach Abschluss der ersten EWR-Anpassungen war im landespolitischen EG-Diskurs von Parteien und Sozialpartnern ab Frühjahr 1993 ein Vakuum entstanden, „das zunehmend der ‚Kärntner Heimatdienst' zu füllen trachtete" (Laireiter et al 1994, 73) und in Folge auch tat. Daher trat im Landtagswahlkampf 1994 das Integrationsthema auch in den Hintergrund, zumal es nicht mehr dominierendes Thema der Opposition war. Die Regionalförderungsdiskussion blieb bis zum und über den Beitritt hinaus ein Elitenthema ohne breite Resonanz in der Bevölkerung. Bereits vor der Volksabstimmung im Jahre 1994 fanden sich die wesentlichen die EU-befürwortenden Interessenvertretungen zur Plattform „Kärntner für Europa" zusammen, die mit zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen, kleinregionalen Diskussionsabenden und der gezielten Aufbereitung und Verteilung von Informationsmaterial die Bürger über Vor- und Nachteile des Beitritts informierten. Diese Plattform wurde 1996 erneuert.

Kärntens ehemaliger Landeshauptmann Zernatto, Leiter der österreichischen AdR-Delegation von 1996 bis 1998, sieht besonders in der Proliferation der Erfahrungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einen Lösungsansatz für eine erfolgreiche EU-Osterweiterung. „In Blickrichtung der bevorstehenden Osterweiterung könnte zudem die in fast allen Reformstaaten festzustellende betont nationalistische Denkweise mit der praktizierten Regionalisierung und den darauf aufbauenden verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit relativiert werden [...]. Die Zukunft der Europäischen Integration liegt daher im Föderalismus." (Zernatto 1997, 179 und 188). Mit der Diskussion zur EU-Erweiterung – Kärntens Landeshauptmann Zernatto (ÖVP) sprach sich 1997 für eine rasche Osterweiterung aus (vgl Salzburger Nachrichten vom 17. Mai 1997, 4) – wurde von der Kärntner FPÖ wieder die Tradition der Forderungskataloge aufgegriffen, im August 1998 mit einem ‚Kärntenpaket', in welchem neue Akzente in der

Agrarpolitik und die völkerrechtliche Anerkennung der deutschsprachigen Minderheit in Slowenien als Vorbedingung für einen slowenischen EU-Beitritt gefordert werden (vgl Neue Freie Zeitung, 12. August 1998). Allerdings war in der Kärntner Unternehmerschaft weniger Skepsis gegenüber der Osterweiterung festzustellen, als etwa in Niederösterreich oder in Wien.[560]

9.2.4.4 Aktionsmuster

In Ergänzung zu den Agenden der Arge Alpen Adria unterhält Kärnten bilaterale Kontakte zur ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Slowenien, die nicht immer reibungslos verlaufen. Das Bundesland erklärte sich angesichts der Sezession der ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken Slowenien und Kroatien klar für deren Selbstständigkeit. Am 2. Juli 1991 forderte die Landesregierung in einer Resolution die Bundesregierung zur Setzung aller zur Verfügung stehenden völkerrechtlichen Schritte zur Anerkennung der Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens auf. Im August desselben Jahres folgte ein Landtagsbeschluss mit dem gleichen Anliegen, ergänzt um den Vorbehalt, dass sicherheitspolitische Überlegungen Österreichs und Kärntens ein integraler Bestandteil eines solchen diplomatischen Schritts zu sein hätten. Die so unterstützte Souveränität Sloweniens sorgte bereits weniger Monate später für Verstimmung, als die Slowenische Regierung auf den neuen Banknoten Symbole wie den Fürstenstein „aus der Geschichte des Landes Kärnten verwendet[e]", womit „[...] möglicherweise der Eindruck territorialer Ansprüche erweckt werden könnte" (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 1991, 182). Die Kärntner Landesregierung forderte in einer Resolution vom 10. Oktober 1991 die Slowenische Staatsführung zur sofortigen Rücknahme des provisorischen slowenischen Zahlungsmittels auf.

Im Vordergrund der bilateralen Kontakte standen Bemühungen Kärntens, Slowenien zu einer Schließung des Atomkraftwerks Krkso zu bewegen beziehungsweise Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Dieses Anliegen der Kärntner Landesregierung an die Slowenische Regierung führte wiederum zu Verstimmungen auf slowenischer Seite (vgl Institut für Föderalismusforschung 1996, 115). Ein Treffen einer Kärntner Delegation in Laibach im August 1991 leitete Verhandlungen zu einem „Abkommen über frühzeitige Benachrichtigung und wechselseitige Hilfestellung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhn-

560 Dies ist das Ergebnis einer von der Wirtschaftskammer durchgeführten repräsentativen Befragung von 700 Unternehmen in den österreichischen Grenzregionen (Salzburger Nachrichten, 12. August 1998, 9).

lichen Umfangs" ein. Damit wurde von einem österreichischen Bundesland erstmals die in Art 16 B-VG[561] eingeräumte Möglichkeit zum Abschluss von Staatsverträgen genutzt (vgl Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 1991, 181-182). Die Vereinbarung mit Slowenien war bereits paraphiert, auch die Bundesregierung stimmte 1992 dem Entwurf zu. Allerdings gerieten die Verhandlungen in den folgenden Jahren ins Stocken und sind bis heute noch nicht zu einem Abschluss gekommen.

Die anderen Bundesländer machten von der in Art 16 B-VG eingeräumten Möglichkeit erst gar nicht Gebrauch oder es blieb bei Erwägungen im Anfangsstadium.[562] „Dieser Umstand zeigt, dass die jahrelang verlangte Kompetenz wegen der zahlreichen Kontroll-, Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse des Bundes für die Länder praktisch unbrauchbar ist" (Institut für Föderalismusforschung 1996, 114).

Durch die wechselnden Regierungsverantwortlichkeiten in Kärnten lässt sich in der Neunziger Jahren kein durchgehendes Profil einer regionalen Europapolitik erkennen. Dies dürfte jedoch auch an der weitgehenden Depolitisierung des EU-Themas auf Landesebene liegen. Einer vergleichsweise guten Ausstattung mit EU-Regionalfördergeldern stehen besonders in jüngster Zeit keine markanten Initiativen bei der interregionalen Zusammenarbeit gegenüber.

9.2.5 Niederösterreich

Als „Land rund um die Großstadt Wien" mit einer gemeinsamen Grenze mit den „neuen Demokratien Tschechien und Slowakei" sowie als wirtschaftliche und kulturelle „Drehscheibe zwischen der EU und den neuen Reformländern" stellt sich Niederösterreich selbst als neue EU-Region vor (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996c, 12-13). Die beiden zuerkannten Zielgebietsförderungen (Ziel 2 für Umstellung für Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung; Ziel 5b für die wirtschaftliche Diversifizierung der ländlichen Gebiete) geben gleichzeitig Auskunft über die strukturellen Hauptprobleme des flächengrößten österreichischen Bundeslandes als auch über dessen Verhandlungserfolg in der Zuerkennung von Fördermaßnahmen auf diesen Gebieten. Vom Strukturwandel war insbesondere die niederösterreichische Landwirtschaft – sie macht ein Viertel aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs aus – betroffen, wo sich die Anzahl der

561 Vgl ‚Gliedstaatliche Vertragsabschlusskompetenz' auf Seite 176.
562 Vgl Fußnote 621.

Betriebe zwischen 1981 und 1993 um 16 Prozent verringerte, gleichzeitig die Anzahl der Großbetriebe mit mehr als 30 Hektar stieg.

Die Ziel-2-Region Niederösterreichs, ein traditionelles Industriegebiet mit vielfältiger Branchenstruktur, leidet seit Beginn der Achtzigerjahre und verstärkt seit 1989 an industrieller rückläufiger Entwicklung. Die nötige Strukturveränderung in der Metall verarbeitenden Industrie führte dann zu hohen Arbeitsplatzverlusten. Auch andere Industriezweige, vor allem Textil- und Papierindustrie, waren seit Beginn der Siebzigerjahre von strukturellen Problemen betroffen, die zu beträchtlichen Arbeitsplatzverlusten und zu verstärktem Pendeln nach Wien führten.

Die drei Prioritätsachsen der Ziel 2-Förderung sind die Modernisierung der Wirtschaft, die Entwicklung von Humanressourcen sowie technische Hilfsmaßnahmen. Bei den Ziel 5b-Maßnahmen wurde in der Konzeptualisierung auf eine, Neuausrichtung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft und des Ländlichen Raumes, die Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren sowie ebenfalls auf die Entwicklung von Humanressourcen prioritär Wert gelegt. Durch die Zielgebietsförderungen sind 51,5 Prozent der niederösterreichischen Bevölkerung erfasst.

EU-Regionalprogramm/ Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 2	22,41	33,73	143,02	**199,16**
Ziel 5b	111,60	184,50	466,62	**762,72**
INTERREG Österreich-Slowakei[563]	5,50	5,50	4,67	**15,67**
INTERREG Österreich-Tschechien[564]	4,50	4,50	3,11	**12,11**
LEADER	5,46	5,46	2,73	**13,65**
Gesamt	**149,47**	**233,69**	**620,15**	**1003,31**

Einwohner 1991: 1.473.813 Förderquote ECU pro Einwohner: 680,76

Quellen: Bundeskanzleramt (1995). Daneben nimmt Niederösterreich noch an den Gemeinschaftsinitiativen RESIDER (gesamt 29,59 MECU) und RETEX (gesamt 16,14 MECU) teil.

Tabelle 9-5: EU-Regionalfördergelder für Niederösterreich, Programmperiode 1995-1999

563 Wien und das Burgenland sind ebenfalls an dem Programm beteiligt (vgl Fußnote 523).

564 Der EU-geförderte Gesamtanteil Niederösterreichs an beiden INTERREG-Programmen beträgt 6 MECU (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996c, 19).

9.2.5.1 *Institutionelle Strukturen*

Früher als in anderen Bundesländern wurde in Niederösterreich ein auf Basis einer Landtagsresolution vom 12. Dezember 1988 gefordertes Europareferat im Februar 1990 unter der Bezeichnung „Koordinierungsstelle für Außenbeziehungen des Landes Niederösterreich und Europäische Integration" eingerichtet, das der Landesamtsdirektion untergliedert ist. Vom Europabüro aus werden auch die Agenden der Arge Donauländer koordiniert.[565] Politisch ressortieren Angelegenheiten der Europäischen Integration und die Koordination der Außenbeziehungen des Landes Niederösterreich zum Landeshauptmann.[566] Regionalförderungsagenden werden durch eine eigene Geschäftsstelle koordiniert, die Landesgesellschaft ECO-Plus organisiert die Abwicklung der Förderansuchen.

Durch den Salzburger Vorstoß bei der Einrichtung eines Verbindungsbüros standen die anderen Bundesländer unter Zugzwang, eigene Vertretungen einzurichten. Im niederösterreichischen Fall ging man erstmals den Weg eines Regierungsmodells, dh das Verbindungsbüro wird als direkte Außenstelle der Landesregierung geführt (vgl Heinzel-Schiel 1996, 21).[567] Organisatorisch der Landesamtsdirektion untergliedert, arbeitet das Verbindungsbüro vor allem dem Europareferat und dem Büro des Landeshauptmanns zu. Auf Grundlage eines Regierungsbeschlusses vom 8. März 1994 wurde im Oktober desselben Jahres die Arbeit in Brüssel aufgenommen.[568] Zuvor hatte man sich das institutionelle Know-how durch eine Insiderin der Brüsseler politischen Bühne zugekauft.[569] Der Aufgabenumfang und dessen Bewältigung entsprechen im Wesentlichen jenen anderer Verbindungsbüros. Bei der Behandlung von AdR-Agenden zeigt man allerdings ein geringeres Profil als andere Bundesländer, hier erfolgt die Koordination primär im Land.

---

565 Vgl ‚Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation' auf Seite 263 sowie ‚Arge Donauländer' auf Seite 86.

566 Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung, LGBl 0001/1.

567 Ein gemeinsames Vorgehen der Länder wird auch vom Leiter des niederösterreichischen Verbindungsbüros für unmöglich gehalten. Die Gründe dafür liegen im administrativen (Ressourcenstreit), politischen (Profilierungsunterschiede) sowie im finanziellen (Wer hat einen Informationsvorteil bei Förderungen?) Bereich (vgl Interview 09).

568 Die Einrichtung des Länderbüros erfolgte auf persönliches Betreiben von Landeshauptmann Pröll nach dem Abschluss der Beitrittsverhandlungen (vgl Interview 10).

569 Weiter bestanden bereits Pläne zur Errichtung eines Steiermarkbüros, die im Gegensatz zu ersten Überlegungen, das Niederösterreich-Büro als reines Lobbyingbüro einzurichten, eine deutlichere Akzentuierung der repräsentativen Aufgaben vorsahen. Die von der Beraterin vorgelegte Studie orientierte sich am Büro des Saarlandes und jenem von Schottland, welche als Regionen von Einwohnerzahl und Größe mit österreichischen Bundesländern vergleichbar sind (vgl Interview 10).

Eine Landtagsmitwirkung in Integrationsfragen ist landesverfassungsrechtlich nicht vorgesehen, es besteht allerdings eine Landtagsresolution aus dem Jahr 1992, in der die Landesregierung zu einer verstärkten Einbindung des Landtags in Fragen der europäischen Integration aufgerufen wird und die am 29. Juni 1995 bestätigt wurde (vgl Burtscher 1996, 63). Mit Stimmen der SPÖ und der ÖVP wurde im Juni 1992 ein Europa-Ausschuss auf Grundlage von § 39 der Geschäftsordnung des Niederösterreichischen Landtags[570] eingesetzt.[571]

9.2.5.2 *Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation*

Niederösterreichs Hauptaktivität im diesem Bereich liegt in der Mitarbeit in der Arge Donauländer[572], deren Gründung auf eine Idee des damaligen Landeshauptmanns Siegfried Ludwig im Jahr 1982 zurückgeht. Die Gemeinschaft setzt sich zum Ziel, die Zusammenarbeit der an der Donau gelegenen Regionen und Länder in Wirtschafts-, Raumordnungs- und Verkehrsfragen sowie in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Tourismus, Kultur und Wissenschaft zu intensivieren. Von österreichischer Seite gehören der Arge Niederösterreich, das auch die Geschäftsstelle beim Europareferat im Amt der Landesregierung unterhält, Wien, Oberösterreich und das Burgenland an. Der niederösterreichische Landesamtsdirektor ist ständiger Vorsitzender der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten. Unter niederösterreichischer Vorsitzführung wurden auf der 7. Konferenz der Regierungschefs am 17. Oktober 1996 in Baden ein Leitbild für eine nachhaltige Entwicklung im Donauraum sowie Leitlinien zur Verkehrsentwicklung in den Mitgliedsländern der Arge beschlossen. Weiter wurde vereinbart, gemeinsam mit dem Europarat eine Donaucharta zu erstellen sowie an einer Donau-Öko-Deklaration mitzuarbeiten.

Die Arbeitskontakte zur belgischen Region Flandern reichen bis in die frühen Sechzigerjahre zurück. Sie erlebten nach dem Beitritt eine Reintensivierung, vor allem im Bereich der Fachhochschulen und Technologiezentren. Zum ungarischen Komitat Zala bestehen seit 1984 bilaterale Beziehungen, die 1990 durch ein Arbeitsprogramm konkretisiert wurden.[573] Seit April 1990 wird auch mit dem Südmährischen Kreis besonders in Verkehrsfragen und im Kulturaustausch zusammenge-

---

570 LGBl 0010-4.

571 Die FPÖ boykottierte die Wahl, da ihr Mitglieder in dem neuen Ausschuss verwehrt wurden (vgl Laireiter et al 1994, 75). Seit 1993 sind aber auch FPÖ-Abgeordnete im Ausschuss vertreten.

572 Vgl Seite 86.

573 Unter anderem Zusammenarbeit auf Gemeindeebene, zwischen Volkshochschulen sowie Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

arbeitet. Diese auf Arbeitsprogrammen basierende Zusammenarbeit wurde durch einen Zusammenschluss des Regionalverbandes Weinviertel mit dem Verband der Städte und Gemeinden Südmährens und dem Verband der Städte des Westslowakei/Region Zakorie erweitert, wobei hier vor allem in Hinblick auf einen möglichen EU-Beitritt der beiden Nachbarstaaten hingearbeitet wird.

Bei der seit 1989 bestehenden Kooperation mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice zeigte sich, dass aufgrund der geografischen Entfernung ein effizientes Zusammenarbeiten auf einige wenige konkrete Bereiche beschränkt werden musste (vgl Institut für Föderalismusforschung 1994, 125). Das letzte Arbeitsprogramm wurde 1994 erstellt. Niederösterreich arbeitete am 1994 unterzeichneten Abkommen über die Einrichtung der österreichisch-slowakischen Raumordnungskommission mit.

Die beiden INTERREG-Initiativen mit der Slowakei und mit der Tschechischen Republik dienen vor allem der Unterstützung der Anpassung der Grenzgebiete an ihre neue Rolle nach der Öffnung der Grenzen und an den Wandel des politischen und ökonomischen Systems in den Nachbarregionen sowie der Errichtung von bilateralen Kooperationsnetzwerken. Ein bilaterales Arbeitsübereinkommen sorgt dafür, dass die Maßnahmen mit dem in der Slowakei und der Tschechischen Republik gleichzeitig laufenden PHARE-Programm optimal abgestimmt sind.

In der für Kultur, Bildung, Erziehung, Jugend, Medien und Sport zuständigen VRE-Kommission wurden in St. Pölten im Oktober die Agenda 2000, die Reform der Strukturfonds sowie das Jugendaustauschprogramm ‚Eurodysee' erörtert, die EU-Osterweiterung bildete den Schwerpunkt der Gespräche des VRE-Vorstandes in Baden (vgl Niederösterreichische Landeskorrespondenz vom 22. und 24. Oktober 1997).

Als jüngste Entwicklung zeichnet sich ein verstärktes Engagement Niederösterreichs bei Euregio-Gründungen ab. Am 1. Dezember 1997 wurde zwischen dem Regionalverband Europaregion Weinviertel, dem Verband der Städte und Gemeinden Südmährens und dem Verband der Städte und Gemeinden der Westslowakei ein Übereinkommen zur Gründung einer Euregio „Weinviertel/Südmähren/Westslowakei" abgeschlossen. Die Zusammenarbeit soll vor allem auf den Gebieten regionale Wirtschaftsentwicklung, Arbeits- und Sozialpolitik und Umwelt stattfinden. Daneben liefen Vorbereitungen zur Gründung einer Euregio Waldviertel mit benachbarten Gebieten der Tschechischen Republik. Die intensivierte Euregio-Schwerpunktsetzung kann als Abfederungsmaß-

nahmen für die bevorstehenden Neubeitritte angrenzender MOEL, die durch EU-Gelder besonders unterstützt wird, gesehen werden.

9.2.5.3 Politische Positionierung

Während des Landtagswahlkampfs im Frühjahr 1993 trat das Europathema in den Hintergrund, erfuhr aber im Herbst wieder neue Intensivierung, als sich der Ziel-1-Gebietsstuatus für das Burgenland abzeichnete und die niederösterreichische Landespolitik auf eine maximale Ziel-5b-Förderungquote für das Land abzielte. Die bestimmenden Themen der Vorbeitrittsdiskussion waren Landwirtschaft, gefolgt von Wirtschaft und Verkehr (vgl Morass 1992b, 321-325). Auf parteipolitischer Ebene herrschte zwischen der das EU-Thema dominierenden ÖVP und der SPÖ beinahe Deckungsgleichheit[574], nicht zuletzt deswegen fand auch kaum ein Diskurs dazu statt, abgesehen davon, dass weder von FPÖ, LIF noch Grünen „besondere integrationspolitische Akzente" (Laireiter et al 1994, 76) in der Vorbeitrittsdiskussion gesetzt wurden. Die Aussicht auf den Fördersegen aus Brüssel sorgte besonders auf kommunaler Ebene für Euphorie, die den für Wirtschaftsfragen zuständigen Landesrat Ernest Gabmann zu einer Informationsoffensive veranlasste, „Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte auf den aktuellen Stand [zu] bringen", um dadurch überzogene Erwartungen hintanzuhalten (vgl Kurier vom 26. Februar 1995). Aus Sicht der Landesverwaltung stand man vor dem Beitritt der EU-Regionalpolitik positiv gegenüber, erwartete man sich dadurch schließlich eine „Objektivierung und Versachlichung" (Silberbauer 1994, 16) der Förderpolitik durch strikte EU-Kriterien.

Besonders durch die niederösterreichische Europapolitik wird eine deutliche regionale politische Differenzierung gegenüber der nationalen Position deutlich (Schwerpunkt Strukturförderung und Grenzregionen). Dies ist auch als Folge der unterschiedlichen Entwicklung in der Bundes- und der Landes-ÖVP in diesen Fragen zu werten (vgl auch Interview 09). Auf gleicher Linie wie die anderen Länder ist die Forderung des niederösterreichischen Landeshauptmanns Pröll nach einer Aufwertung des AdR durch Einräumung eines Klagerechts beim EuGH und verbindlichen Stellungnahmen gegenüber der Kommission (vgl Salzburger Nachrichten vom 26. September 1997, 4).

---

574 So etwa die unisono von Landeshauptmann Pröll und dem Klubobmann der SPÖ im Landtag, Bauer, erhobene Forderung einer raschen Umsetzung der Bundesstaatsreform, um eine klare Kompetenzverteilung zu erzielen (vgl Niederösterreichische Landeskorrespondenz vom 21. Mai 1995).

9.2.5.4 Aktionsmuster

Bestimmendes Diskussionsthema seit dem zweiten Beitrittsjahr war die geplante EU-Osterweiterung. Mit der Tschechischen Republik und der Slowakei grenzen auf einer Länge von 414 Kilometern zwei EU-Beitrittskandidaten an Niederösterreich.

Niederösterreich war bei der Ausbildung einer Interessenkoalition der östlichen Bundesländer in der Frage der Osterweiterung und der Grenzlandförderung neben Oberösterreich zumeist federführend. Im Februar 1995 unterzeichnen die Präsidenten der Wirtschaftskammern von Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Schloss Esterhazy einen Kooperationsvertrag (vgl Kurier vom 4. Februar 1995). Die Sozialpartner, angeführt durch Wirtschaftskammer-Präsident Reinbacher deponierten ihre Anliegen direkt beim österreichischen EU-Kommissar Fischler. „Die Niederösterreichischen Sozialpartner bekennen sich eindeutig zur Osterweiterung und sehen auch deren Chancen, aber gewisse Probleme müssen vorher gelöst werden" (Kurier vom 28. November 1996). Damit war vor allem die Angst vor der Konkurrenz billiger Arbeitskräfte gemeint. Innerhalb der niederösterreichischen Unternehmerschaft waren diese Befürchtungen auch mehr ausgeprägt als in anderen Bundesländern.[575] Eine stärkere Einbindung des Verbindungsbüros in den Informationsfluss wurde ebenfalls von Wirtschaftsvertretern eingefordert. Eine ähnliches Bekenntnis mit Vorbehalten gab auch Landeshauptmann Pröll (ÖVP) zur Osterweiterung ab. Es müsse Übergangsbestimmungen in der Migrations- und Arbeitsmarktpolitik geben, auch die Bewerberstaaten müssen zunächst ihre ‚Hausaufgaben' erledigen, von Brüssel forderte Pröll „frühzeitig ein eigenes Grenzlandprogramm, damit die Erweiterung nicht zu Lasten der derzeitigen EU-Grenzregionen geht. [...] Die Osterweiterung ist eines der Themen, die zeigen, wie wichtig ein Schulterschluss der Bundesländer ist" (Niederösterreichische Landeskorrespondenz vom 22. September 1996). Im Gegensatz zu seinen burgenländischen Parteikollegen, äußerte sich Pröll skeptisch gegenüber der geplanten Osterweiterung. Österreich dürften dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen (vgl Die Presse vom 25. September 1997, 23). Konkret sind es die Regierungschefs von Niederösterreich, Wien und dem Burgenland, die diese Forderungen gemeinsam vertreten. In einer Wiederholung der Forderung nach einem Sonderprogramm für Grenzgebiete weitete Pröll den Kreis der teilnehmenden Länder auf die Steiermark und Oberösterreich aus (vgl Niederösterreichische Landeskorrespondenz vom 7. Oktober 1996). Der für Wirtschaftsfragen zuständige Landesrat Ernest Gabmann (ebenfalls ÖVP) präzisierte die

575 Vgl Fußnote 560 auf Seite 259.

Forderung für die Bereiche Verkehrsanbindungen und Kommunikationseinrichtungen, die für den künftigen Wettbewerb verbessert werden müssen (vgl Niederösterreichische Landeskorrespondenz vom 7. und vom 17. Oktober 1996) und bekam Unterstützung durch den Klubobmann der SPÖ im Landtag, Bauer (vgl Niederösterreichische Landeskorrespondenz vom 10. November 1997).

1998 legte Niederösterreich einen Forderungskatalog im Positionspapier „Niederösterreich und die Erweiterung der EU" vor, bei dem einmal mehr die Positionen zusammengefasst wurden.

In Hinblick auf eine Neugestaltung der EU-Förderkulisse verfügen die östlichen Bundesländer durch ihre Grenzlage an Beitrittskandidatenstaaten über ein wesentlich umfangreicheres Argumentationspotenzial als Österreichs Westen. Mit Einsetzen der Verhandlungen zur Agenda 2000 im Herbst 1998 wurde diese Bruchlinie zwischen östlichen – die eine eigene Grenzlandförderung, mehr nationalen Spielraum bei der Verteilung und Abwicklung der Fördergelder und deutlich erhöhte Übergangsfristen für die Gebiete mit auslaufender Förderung[576] forderten – und westlichen – die eine aliquote Verteilung aller EU-Regionalfördergelder auf die Länder verlangten[577] – Bundesländern stärker deutlich. Die bisherige demonstrative Einigkeit, von einigen Spezifika abgesehen, der Bundesländer gegenüber Bund und EU scheint seit diesem Zeitpunkt erstmals ernsthaft in Frage gestellt. Zum wichtigsten Ansprechpartner für die Länderdelegationen wurde EU-Agrarkommissar Franz Fischler, der auf politischer Ebene jenen Informationsfluss in die Länder gewährleistete, der für die beamtete Ebene durch das Länderbeteiligungsverfahren formal erfüllt werden sollte und zum großen Teil auch wurde.

Als Thema der niederösterreichischen regionalen Europapolitik wurde seit dem Beitritt die Frage der Osterweiterung und die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen für den Grenzraum dominierend. Nachdem über die Regionalförderung kein finanzieller Ausgleich zu erwarten ist, nimmt nun auch in Niederösterreich der Gedanke der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit auf Euregio-Basis konkrete Formen an.

---

576 Die EU hatte vier Jahre vorgeschlagen, Landeshauptmann Erwin Pröll forderte sieben (vgl Kurier vom 4. September 1998).

577 Der oberösterreichische Landeshauptmann Josef Pühringer: „Es kann nicht zu einer Bestrafungsaktion der Tüchtigen kommen" (vgl Kurier vom 4. September 1998).

9.2.6 Oberösterreich

Wirtschaft, Industrie und Landwirtschaft machen die Hauptberührungspunkte Oberösterreichs im Zusammenhang mit der Europäischen Integration aus. Das Grenzbundesland war seit jeher eng mit den EU-Mitgliedstaaten und insbesondere Deutschland verbunden. Fast die Hälfte der oberösterreichischen Produkte wird exportiert, rund zwei Drittel davon nach Deutschland. Aus wirtschaftlicher Sicht, ein Indiz dafür, „dass dieses Bundesland de facto seit mindestens zehn Jahren in der EU ist".[578]

Die Landwirtschaftsstruktur spielt besonders in Hinblick auf die EU-Regionalförderungen eine große Rolle. In 141 oberösterreichischen Gemeinden erbringt die Landwirtschaft mehr als 70 Prozent, in 220 Gemeinden mehr als 50 Prozent der Gesamtwertschöpfung der jeweiligen Gemeinde (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996d, 24). Der überwiegende Teil der EU-Gelder floss in der Programmperiode 1995 bis 1999 in die strukturschwachen ländlichen Ziel 5b-Gebiete. In Oberösterreich sind das die Gemeinden des Mühlviertels mit Ausnahme der Kommunen um Linz bis Mauthausen, ein Großteil des Innviertels und der Region Steyr-Kirchdorf und das Innere Salzkammergut sowie das Mondseeland. Ein Zehntel der EU-Strukturförderungsgelder kam der Region Steyr als Ziel 2-Gebiet zugute. Steyr und seine Umlandgemeinden leiden an einem nicht bewältigten Strukturwandel aufgrund des Niedergangs einer traditionsreichen Eisen verarbeitenden Industrie. 71 Prozent der oberösterreichischen Landesfläche wurden entweder als Ziel 2 oder Ziel 5b-Gebiet anerkannt, dort lebt knapp die Hälfte der Bevölkerung Oberösterreichs. Oberösterreich ist auch ein Land mit langer Tradition der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Aus dem INTERREG-Programm werden zwei Euregios mit oberösterreichischer Beteiligung gefördert.

578 Norbert Geldner, Regionalexperte am Wirtschaftsforschungsinstitut (zit in: Der Standard vom 5.11.1996, 207).

EU-Regional-programm/Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 2	10,76	18,71	37,52	**66,99**
Ziel 5b	98,50	129,81	310,98	**539,29**
INTERREG Österreich-Bayern[579]	6,40	6,40	1,54	**14,34**
INTERREG Österreich-Tschechien [580]	4,50	4,50	3,11	**12,11**
LEADER	4,83	4,83	9,40	**19,06**
Gesamt	**124,99**	**164,25**	**362,55**	**651,79**

Einwohner 1991: 1.333.480 Förderquote ECU pro Einwohner: 488,79

Quellen: Bundeskanzleramt (1995), Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (1996d, 19). Daneben nimmt Oberösterreich noch an den Gemeinschaftsinitiativen RESIDER; KMU und RECHAR teil.

Tabelle 9-6: EU-Regionalfördergelder für Oberösterreich, Programmperiode 1995-1999

9.2.6.1 Institutionelle Strukturen

Die Agenden der europäischen Integration sind innerhalb der Landesverwaltung beim Verfassungsdienst und der Wirtschaftsabteilung angesiedelt. Die Koordination in EU-Fragen nimmt in Oberösterreich der Verfassungsdienst sowie die Raumordnungsabteilung und der Bautechnische Sachverständigendienst bei der Regionalpolitik wahr.[581]

Zum Landeshauptmann ressortieren die regionale Außenrepräsentation und die allgemeinen EU-Angelegenheiten. Lediglich für die Europa-Information ist ein so genannter „Europalandesrat" zuständig.

579 Oberösterreich ist nur zu einem kleinen Teil durch das Inn- and Mühlviertel beteiligt.

580 Der EU-geförderte Gesamtanteil Oberösterreichs an beiden INTERREG-Programmen beträgt rund 4 MECU (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996d, 22).

581 Vgl auch Burtscher (1996, 62).

Das am 2. Dezember 1994 eröffnete Verbindungsbüro in Brüssel[582] sieht seine Aufgabe als Informations- und Beratungseinrichtung der Landesregierung. Neben Wirtschafts- und Regionalpolitikfragen[583] widmen sich die Mitarbeiter schwerpunktmäßig der Agrarpolitik. Organisatorisch ist das Verbindungsbüro der Präsidialabteilung angegliedert, inhaltlich untersteht es dem Verfassungsdienst. AdR-Agenden werden nicht betreut, die Formulierung der regionalen Europapolitik erfolgt primär im Land selbst, die überwiegende Zahl der Arbeitskontakte finden in den Kommissionsdienststellen auf Referentenebene statt (vgl Interview 08).

Als erstes Bundesland richtete Oberösterreich 1992 eine Europa-Informationsstelle in Linz ein. Daneben wird die EU-Informations- und Beratungstätigkeit durch ein von der Oberösterreichischen Wirtschaftskammer unterhaltenen Euro-Info-Center und durch ein so genanntes Carrefour mit Informationen für den ländlichen Raum wahrgenommen.

Das oberösterreichische Modell einer Mitwirkung des Landtages in europäischen Angelegenheiten[584] ist bei Bindung und Abweichungsmöglichkeiten von Landtagsbeschlüssen im Wesentlichen der Salzburger Regelung[585] nachempfunden. Den Landeshauptmann trifft eine noch erweiterte Informationspflicht, was in der IKL behandelte Fragen anbelangt.[586] In Hinblick auf rasche Entscheidungsmechanismen wurde dem „Ausschuss für EG- und Integrationsfragen"[587] das Recht eingeräumt, an Stelle des Landtages Stellungnahmen in seinem Wirkungsbereich zu beschließen, nachdem ihm diese Zuständigkeit ad hoc durch den Landtagspräsidenten und nach Anhörung der Klubobmänner übertragen worden ist.

9.2.6.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation

Vor dem Hintergrund der Europäisierung der Regionen Ende der Achtziger- und Anfang der Neunzigerjahre setzte Oberösterreich bei seinen Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verstärkt auf die Konferenz „Europa der Regionen". Die vorletzte Konferenz dieses inter-

---

582 Rechtlich als privater Verein organisiert.

583 Mindestens 35 Prozent der täglichen Arbeit machen Informationswünsche von oberösterreichischen Unternehmen aus (vgl Oberösterreichische Nachrichten vom 5. Jänner 1999).

584 LGBl Nr 7/1994, siehe Anhang auf Seite 353.

585 Vgl ‚Institutionelle Strukturen' ab Seite 278.

586 Art 3. Diese Absicherungsmaßnahme der Legislative blieb durch die Bedeutungslosigkeit der IKL praktisch ohne Relevanz.

587 Art 2. In Vorbereitung auf den Beitritt besuchten die Vertreter des Ausschusses 1994 und 1995 die EU-Institutionen in Brüssel (vgl Institut für Föderalismusforschung 1995 und 1996).

regionalen Zusammenschlusses ohne bleibende Wirkung fand vom 5. bis 6. Mai 1991 in Linz statt. Oberösterreich ist Gründungsmitglied der Arge Alpen Adria und der Arge Donauländer[588]. Die oberösterreichische Vorsitzführung 1991 in der Arge Alpen Adria setzte sich die Konsolidierung und den Ausbau der Kontakte zu anderen Organisationen zum Ziel. Mit dem deutschen Nachbarland Bayern verbinden das Land enge Kontakte auf Beamtenebene zur Erörterung praktischer Struktur- und Verwaltungsfragen sowie zur gemeinsamen überregionalen Strategieplanung. Oberösterreich ist seit 1991 VRE-Mitglied und dabei seit 1993 mit der Aufgabe betraut, die Regionen in der Zusammenarbeit mit der KSZE zu vertreten.[589]

Neben Tirol und Salzburg arbeitet Oberösterreich auf Basis von Gesprächsgruppen mit dem Freistaat Bayern zusammen. Sie dienen vornehmlich der administrativen Koordination und sind auf Beamtenebene seit 1973[590] institutionalisiert. Als weitere interregionale Aktivität wurde bereits vor der Ostöffnung am 27. Mai 1987 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Südböhmischen Kreis getroffen, welche aber durch die Deregionalisierung und der damit verbunden Aufhebung der Kreisebene in der damaligen Tschechoslowakei 1991 zum Opfer fiel. Von diesem Zeitpunkt an war die nationale Ebene in der Tschechoslowakei der direkte Ansprechpartner der oberösterreichischen Landesregierung. Basierend auf einem Rahmenprogramm wurde im Dezember 1992 die Zusammenarbeit neuerlich institutionalisiert. Als Organe wurden eine gemischte Kommission eingerichtet sowie 5 Fachgruppen mit 15 Arbeitsgruppen zur Zusammenarbeit gebildet. Neben technischen und infrastrukturellen Fragen diente die Zusammenarbeit auf oberösterreichischer Seite auch zur Positionierung gegenüber dem Atomkraftwerk Temelin, welche von der nationalen Politik rezipiert wurde (Eicher 1996, 29).

Im Dreiländereck Österreich, Tschechien und Deutschland wurde am 26. Mai 1994 als erste Euregio mit österreichischer Beteiligung die triregionale Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald gegründet.[591] Dem vorausgegangen waren die oben erwähnten engen Beziehungen zu südböhmischen Verwaltungseinheiten und ein am 20. September 1993 in Krumau (Tschechien) unterzeichnetes Protokoll über Entwicklung und

588 Eine Forderung Oberösterreichs anlässlich des Vorsitzes im Jahr 1994 war die Aufnahme aller Donauanrainerregionen in die Arbeitsgemeinschaft.

589 1994 und 1995 Mitarbeit an Resolutionen zu Kriegshandlungen in Bosnien-Herzegowina (vgl Eicher 1996, 33).

590 In Tirol seit 1969, in Salzburg seit 1971 (vgl Eicher 1996, 27).

591 Zusammengesetzt aus der Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald e.V. Sektion Bayern auf deutscher, dem Verein Öko-Region Donau-Böhmerwald auf oberösterreichischer Seite sowie dem tschechischen Regionalverband Sumava (vgl Gaggermeier-Scheugenpflug 1998, 48).

Zusammenarbeit. Auf oberösterreichischer Seite nehmen die Bezirke Freistadt, Perg, Rorbach sowie Urfahr-Umgebung[592], in Bayern die Landkreise Cham, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Straubing-Bogen sowie die kreisfreien Städte Passau und Straubing und auf tschechischer Seite die Kreise Klattau (Klatovy), Prachatitz (Prachatice), Krumau (Cesky Krumlov) und Taus (Domazlice) teil. Als Exekutiv-Organ fungiert die Euregio-Versammlung, in die maximal 15 Vertreter pro Partnerland entsendet werden. Die drei Geschäftsführer regeln bei monatlichen Treffen die laufenden Agenden. Zusammengearbeitet wird in den Bereichen Kultur, Raumordnung, Tourismus, Umweltschutz und Wirtschaft.

Am 1. Juni 1995 wurde in Reichersberg mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Kooperation die Inn-Salzach-Euregio im Raum Oberbayern – Innviertel[593] gegründet.[594] Als Rechtsform wurden zwei zusammengeschlossene Trägervereine gewählt. Als exekutives Organ fungiert der Euregio-Rat, der sich paritätisch aus den Vereinsvorständen mit je 13 Vertretern zusammensetzt. Die Vorsitzführung erfolgt in jährlichem Wechsel, mit dem Präsidenten wechselt auch der Sitz der Euregio zwischen den beiden Ländern. Auf oberösterreichischer Seite gehören dem Rat Vertreter lokaler Gebietskörperschaften und Sozialpartner (Gemeinden, Bezirkshauptleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts) an. Das Arbeitsprogramm ist auf mehrere Facharbeitsgruppen verteilt.

---

592 Insgesamt 121 oberösterreichische Gemeinden.

593 Teilnehmende Gebietskörperschaften auf oberösterreichischer Seite sind die Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis, Schärding sowie auf bayerischer Seite die Landkreise Altötting, Mühldorf; Rottal-Inn, Passau (südlich der Donau) und Traunstein (nördlicher Teil) und die Stadt Passau (vgl Eicher 1996, 54).

594 Eine unterschiedliche Angabe – 14. Mai 1994 (also noch vor der Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald) – findet sich in einer von der Oberösterreichischen Landesregierung kopublizierten Informationsbroschüre (vgl Vertretung der Europäischen Kommission 1996d, 23). Tatsächlich fand an diesem Tag die Gründung des oberösterreichischen Trägervereins statt.

Euregio-Rat (mit je 13 Vertretern)	
Präsidium (mit je einem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und den Geschäftsführern	
Präsident (jeweils der Vorsitzende der Partnerorganisation im turnusmäßigem Wechsel	
Inn-Salzach Euregio e.V. Bayern	Inn-Salzach Euregio Oberösterreich
1.Vorsitzender	Obmann
Geschäftsführer	Geschäftsführer
Mitgliederversammlung	Generalversammlung
Vorstand	Vorstand
Gemeinsame grenzüberschreitende Facharbeitsgruppen (Fremdenverkehr, Kultur, Soziales, Umwelt/Naturschutz/Landwirtschaft, Wirtschaft und Verkehr, Sicherheit	

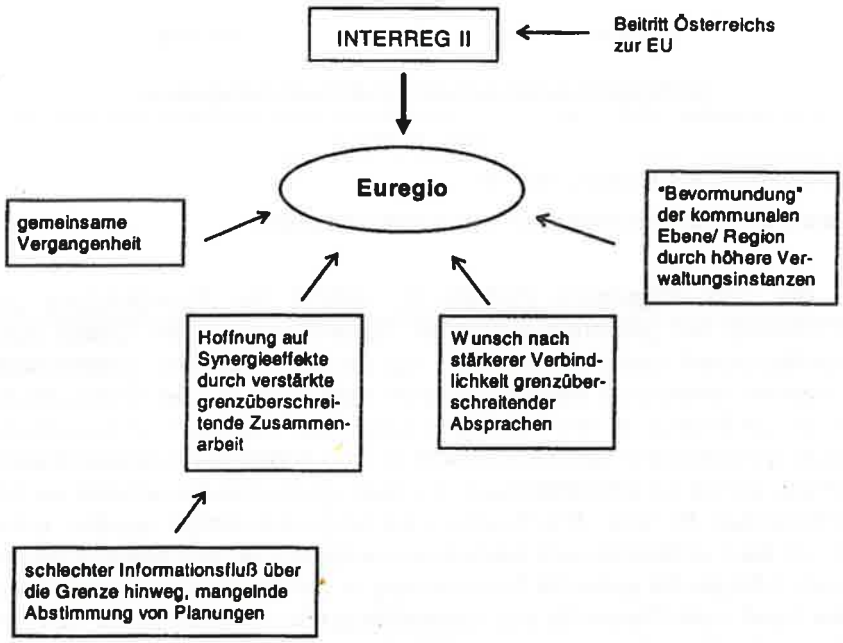
Stand 1996; Quelle: Kagerer (1997, 16)

Tabelle 9-7: Organisationsstruktur der Inn-Salzach-Euregio

Die sehr allgemeine Zielsetzung verfolgt die ‚Koordinierung und Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft' (vgl Eicher 1996, 54). Unterschiede bestehen hinsichtlich der Konstruktion aber auch bei der Einschätzung durch die Exekutiven der beteiligten Regionen. Während auf bayerischer Seite die politische Vertretung durch einen Landrat mit direktem Mandat erfolgt, vertritt für Oberösterreich der jeweilige Bezirkshauptmann die teilnehmenden Bezirke. Die bayerischen Mitgliedsbeiträge werden selbst durch die Landkreise und Gemeinden aufgebracht, auf österreichischer Seite erfolgte die gesamte Finanzierung in den ersten drei Jahren durch das Land – ein Garant für das wesentlich größere Interesse der Gemeinden an der Euregio (vgl Liberda 1996, 58).

Sieht die Oberösterreichische Landesregierung die Euregio als Chance zur Verbesserung der Situation wirtschaftsschwacher Regionen, so wurde der Zusammenschluss von bayerischer Administration anfangs weitgehend ignoriert beziehungsweise als Konkurrenz zur regionalen Europapolitik betrachtet. Letzten Endes sind es vor allem finanzielle Motive – wie etwa die INTERREG-Gemeinschaftsinitiative – die der

Euregio Legitimation verschaffen.[595] Weitere Beweggründe für die Gründung der Inn-Salzach-Euregio waren der raumplanerische Handlungsbedarf, die Randlage in jeweils strukturschwachen Grenzgebieten, durch den Ausbau der Infrastruktur erhofft man sich Standortvorteile im internationalen Wettbewerb[596] – schließlich wurde die ehemalige Außengrenze durch den österreichischen EU-Beitritt zur Binnengrenze. Neben wirtschaftlichen Überlegungen „will sie zusätzlich in ihrem bayerischen Teil die Position der Region gegenüber der Bayerischen Staatsregierung stärken; der oberösterreichische Teil soll sich zu einer Entlastungsstelle für die oberösterreichische Landesregierung entwickeln" (Liberda 1996, 87).



Quelle: Liberda (1996, 63)

Abbildung 9-4: Motive für die Gründung der Inn-Salzach-Euregio

595 Auf den Punkt gebracht in einem von Liberda durchgeführten Interview mit Euregio-Vertretern: „Es ist gut zusammenzuarbeiten, und wenn diese Zusammenarbeit auch noch finanziell gefördert wird, ist es noch besser" (Liberda 1996, 69). Eine von Kagerer (1997, 84) durchgeführte Expertenbefragung weist jedoch das Motiv „zu erwartende Zuschüsse" an dritter Stelle der Antworten der Gründe für eine Mitgliedschaft hinter dem Motiv „guter Grundgedanke" und „wirtschaftliche Interessen" aus.

596 Vgl auch Abbildung 9-4.

Nach der Gründung der beiden Euregios mit oberösterreichischer Beteiligung finden sich in den jährlichen Berichten des Institutes für Föderalismusforschung abgesehen von der Umsetzung der genehmigten INTERREG-Programme und der Arbeit in den verschiedenen Projektgruppen nur wenig auffallende Aktivitäten.[597] Kagerer (vgl 1997, 76f) sieht das Hauptproblem der Euregio in der nach wie vor enormen Disparität der beiden Wirtschaftsräume, die durch die Euregio forcierte Zusammenarbeit in Sachbereichen fand bislang nur schleppend (etwa im Fremdenverkehr) beziehungsweise so gut wie gar nicht (zB in der Landwirtschaft) statt. Problematisch ist auch der Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit, mit dem in vergleichbarem Ausmaß die meisten Euregios zu kämpfen haben. In einer 1996 durchgeführten Straßenumfrage konnten lediglich rund 10 Prozent der im Gebiet der Inn-Salzach Euregio befragten 336 Personen mit dem Namen der Euregio etwas anfangen (vgl Kagerer 1997, 89).

Am 25. Oktober 1996 kam es zum ersten bayerisch-österreichischen Nachbarschaftstreffen, an dem die Landeshauptleute von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie auf bayerischer Seite der Staatsminister teilnahmen. Gemeinsame Standpunkte dieses Treffens waren die Forderung nach einer Stärkung des Subsidiaritätsprinzips sowie größere regionale Spielräume bei Konzeption und Umsetzung der EU-Regionalpolitik.

Wirtschaftliche Impulse erhoffte man sich von der im Mai 1996 abgehaltenen EUROEXPO im Rahmen der Rieder Frühjahrsmesse. Vertreter aus 73 europäischen Regionen aus den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sollten dabei den Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen in Europa verstärken.

9.2.6.3 Politische Positionierung

1995 erhob Oberösterreich Einwände gegen die Gewährung eines Kredites für die Fertigstellung des Kernkraftwerkes Mochovce in der Slowakei durch die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Nach den oberösterreichischen Vorstellungen sollte das Kraftwerk in ein Gas-Dampf-Kraftwerk umgebaut werden (vgl Institut für Föderalismusforschung 1995, 125). Bei der Überreichung der Länderposition zur Agenda 2000 im November 1997 machte Landeshauptmann Pühringer in seiner Funktion als LHK-Vorsitzender klar, dass die in der Agenda 2000 angestrebte Absenkung der Erzeugerpreise auf Weltmarktniveau nicht machbar ist.

---

597 Das oberösterreichische Verbindungsbüro in Brüssel nimmt überhaupt nicht an der Euregio-Arbeit teil (vgl Interview 08).

Oberösterreich übernahm bei der EU-Osterweiterungsdebatte die Rolle des Sprechers für die weiter besonders betroffenen Länder Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten. Landeshauptmann Pühringer regte im Dezember 1997 eine verstärkte enge Zusammenarbeit an. Auch eine Expertengruppe wurde eingesetzt, die die Auswirkungen untersuchen und bereits ein eigenes – von Oberösterreich aber auch von der Steiermark und Niederösterreich[598] gefordertes – Förderprogramm ausarbeiten sollte.

Kritik an der Europapolitik der Landesregierung kam in Oberösterreich im Zuge der EU-Präsidentschaft von den Grünen, die wichtige Umweltthemen durch Oberösterreich nicht ausreichend vertreten sahen (vgl Salzburger Nachrichten vom 12. August 1998) und durch die FPÖ, bei der die Europaparlamentarierin Daniela Raschhofer Landeshauptmann Pühringer ein „dilettantisches" (Oberösterreichische Nachrichten vom 24. September 1998, 16) Vorgehen bei der Verteidigung der Grenzlandförderung im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Strukturfonds vorwarf. Allerdings blieb es in beiden Fällen bei tagespolitischem Diskurs ohne Folgewirkung.

9.2.6.4 Aktionsmuster

Umstritten ist die Schlussfolgerung, dass der EU-Beitritt für Oberösterreich die Standortentscheidungen großer Unternehmen bestimmt hätte. Angeführt werden 1500 Betriebsgründungen und -erweiterungen in den ersten fünf Monaten der Mitgliedschaft. Bei den Gründungen ragen die Entscheidungen des Autokonzerns BMW, einen Tag nach der positiven EU-Abstimmung, 3,4 Milliarden Schilling und im Juli 1995, weitere drei Milliarden Schilling im Werk Steyr zu investieren (vgl Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996d, 14) oder die Entscheidung des Schweizer Pharmakonzerns Hoffmann-La Roche, in Linz ein neues Werk zu errichten und rund zwei Mrd. Schilling zu investieren, heraus. Allerdings werden diese Tatsachen dadurch relativiert, dass die Grundentscheidung der Schweizer bereits lange vor dem EU-Referendum fiel und es sich bei zahlreichen Engagements ausländischer Investoren um Übernahmen heimischer Firmen handelte (vgl Der Standard vom 5. November 1996, 207). Auch hatte Oberösterreich – trotz seiner guten Position im internationalen Standortwett-

598 Die beiden Länder formulierten auch eigene Standpunkte zur EU-Osterweiterung. Niederösterreich erstellte 1998 das Positionspapier „Niederösterreich und die Erweiterung der EU" mit der Forderung nach einer nachhaltigen Stärkung der Grenzregionen und eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Steiermark gab bei Joanneum Research die Studie „EU-Erweiterung – Die Positionierung der Steiermark unter Berücksichtigung der Effekte auf ihren Wirtschaftsraum" (vgl Online im Internet vom 8. März 1999) in Auftrag.

bewerb – im innerösterreichischen beim Bau der Lyocell-Anlage der Lenzing AG nach monatelangem Tauziehen gegenüber dem Burgenland das Nachsehen.[599]

Geldner (vgl ebd, 207) führt die – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – kaum wahrnehmbaren Integrationseffekte in Oberösterreich auch darauf zurück, dass der hohe wirtschaftliche Verflechtungsgrad[600] in Oberösterreich nicht beliebig steigerbar ist.

Die oberösterreichische regionale Europapolitik umfasst das gesamte Spektrum der Mitwirkungsmöglichkeiten, wobei thematisch Wirtschaftsfragen im Vordergrund stehen. Neben der Steiermark und Niederösterreich zählt Oberösterreich zu den prononcierten Osterweiterungspragmatikern, die sich auf eine „Ja, aber"-Position festgelegt haben und ihre Zustimmung zu neuen EU-Mitgliedern unter dem Vorbehalt einer finanziellen Kompensation durch die EU geben. Oberösterreich hat sich frühzeitig als Förderer von Euregio-Gründungen profiliert.

9.2.7 Salzburg

Als vergleichsweise kleines Bundesland in der Mitte Österreichs gelegen war Salzburg stets darum bemüht, seine Stellung in Europa und auf internationaler Ebene nicht zuletzt durch den bedeutenden Wirtschaftsfaktor Tourismus zu festigen. Salzburg weist einen hohen Grad der Außenhandelsverflechtung, insbesondere in den bayerisch-süddeutschen Raum auf. Mit Bayern verbinden Salzburg auch enge kulturelle und historische Gemeinsamkeiten. Der Anteil der Salzburger Exporte in EU-Länder blieb vor und nach dem Beitritt nahezu konstant.

Zentrales Förderinstrument in Salzburg während der Programmperiode 1995-1999 ist das Ziel 5b-Programm. Insgesamt stehen dafür im gesamten Lungau, in Teilen des Pinzgaus und des Pongaus sowie in zwei Gemeinden des Tennengaus rund 208 Millionen Schilling an EU-Geldern zur Verfügung. Von der Zielgebietsförderung sind 19 Prozent der Salzburger Bevölkerung erfasst. Darüber hinaus wurde der Lungau als nationales Regionalfördergebiet gemäß EU-Wettbewerbsregeln anerkannt, was höhere Förderinvestitionen ermöglichte. Salzburg lukrierte auch EU-Gelder über LEADER, INTERREG und KMU.

---

599 Vgl dazu auch den Abschnitt *‚Burgenland'* auf Seite 252.

600 Siehe die Einleitung auf Seite 268.

EU-Regionalprogramm/ Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 5b	16,00	28,32	59,99	**104,31**
INTERREG Österreich-Bayern[601]	1,82	1,82	0,35	**3,99**
INTERREG Österreich-Italien[602]	0,21	0,21	0,03	**0,45**
LEADER	0,78	0,78	1,19	**2,75**
Gesamt	**18,81**	**31,13**	**61,56**	**111,50**

Einwohner 1991: 482.365 Förderquote ECU pro Einwohner: 231,15

Quellen: Bundeskanzleramt (1995); Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (1996e, 22-25)

Tabelle 9-8: EU-Regionalfördergelder für Salzburg, Programmperiode 1995-1999

9.2.7.1 Institutionelle Strukturen

Am 6. Mai 1991 beschloss die Salzburger Landesregierung die Einrichtung eines „Rates für Angelegenheiten der Europäischen Integration des Landes Salzburg".[603] Dieses bis etwa 1993 agierende Gremium[604] war der Versuch im Vorfeld des Beitritts Entscheidungs- und Meinungsträger im Land auf breiter Basis zusammenzubringen und diente der Beratung all jener Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Europäischen Integration, die den selbstständigen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen des Landes Salzburg berührten, sowie der Erörterung und Koordination integrationsrelevanter Entscheidungen.

---

601 Das Programm wird gemeinsam mit Tirol und Vorarlberg durchgeführt. In der Tabelle ist nur der Salzburger Anteil angeführt.

602 Das Programm wird gemeinsam mit Italien durchgeführt. In der Tabelle ist nur der Salzburger Anteil angeführt.

603 Er setzte sich aus den Mitgliedern der Landesregierung, aus Vertretern aller vier Landtagsparteien, den Sozialpartnern im Land Salzburg und der Interessensvertretung der Salzburger Gemeinden zusammen. Experten konnten beigezogen werden (vgl Kiefer 1993, 164). Dem Rat vorausgegangen war eine im Sommer 1989 eingesetzte „Arbeitsgruppe für Fragen der Europäischen Integration", in die neben den Abteilungen des Amtes bereits auch die Interessenvertretungen eingebunden waren und in der Fragen des Grundverkehrs, des Bildungswesens, des öffentlichen Beschaffungswesens sowie des Förderungswesen auf ihre EG-Relevanz hin sondiert wurden (vgl auch Schausberger 1992, 367).

604 Nachdem im Landtag der Europa- und Integrationsausschuss eingerichtet (siehe unten) sowie das Länderbeteiligungsverfahren geschaffen worden waren (vgl ‚Bund-Länder-Ebene' auf Seite 170), wurde der Integrationsrat wieder aufgelöst (vgl Deinhammer 1996, 113). Zur Entstehungsgeschichte vgl auch Fußnote 367.

Innerhalb der Landesverwaltung wurde die Vorläufereinrichtung „Büro für Internationale Beziehungen“[605] im Zuge des Beitritts zum Landes-Europabüro als eigene Fachabteilung der Landesamtsdirektion[606] umgestaltet.[607] Daneben nehmen je ein Fachreferent für rechtliche Integrationsangelegenheiten[608] sowie ein Fachreferent für wirtschaftliche EU-Angelegenheiten Aufgaben im legistischen beziehungsweise im EU-Regionalförderungsbereich wahr. Für die Abwicklung Regionalförderungsprogramme wurden je drei Regionalmanager und EAGFL-Berater in den Salzburger Ziel-5b-Gebieten eingesetzt. Agenden der allgemeinen Europainformation nimmt ein 1994 im bereits bestehenden Bürgerbüro des Landes eingerichteter Euro-Info-Point[609] wahr, Wirtschaftskammer und Vereinigung Österreichischer Industrieller betreiben je ein Euro-Info-Center.

Als erstes österreichisches Bundesland eröffnete Salzburg – einem einstimmigen Regierungsbeschluss folgend – bereits im April 1992 ein eigenes Verbindungsbüro zu den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, das zunächst von einem Betriebsberater betreut wurde. Mit diesem Schritt war einerseits der Damm zur eigenständigen Außenrepräsentation der Länder gebrochen, andererseits gerieten die anderen Länder unter Zugzwang. Zu den Aufgaben des Verbindungsbüros als Kontakt- und Servicestelle für Salzburg zählen nach eigener Darstellung[610] Wahrung und Einbringung der landespolitischen Interessen in die EU, Information über Vorhaben, Bereiche mit Berührungspunkten mit Salzburger Politik, Service und Information für Mitglieder der Salzburger Landesregierung, Lobbying für Unternehmen für Förderungen bzw Hilfestellung sowie Marketing und PR. An der Formulierung einer regionalen Europapolitik ist das Büro nicht beteiligt, es betrachtet sich selbst

---

605 Im Sommer 1993 als Referat in der Präsidialabteilung geschaffen und für die Repräsentation des Landes in multilateralen Angelegenheiten gegenüber anderen Staaten und Regionen und für die Koordination von EG/EU-Fragen zuständig (LGBl 86/1993).

606 Allerdings nach Ansicht des damaligen Landesamtsdirektors Hueber (vgl INTERVIEW 20) entgegen den in der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung formulierten Zielvorstellungen, um mittels Koordinationsbefugnissen Inhalte durchsetzen zu können.

607 Es ist vor allem mit koordinativen Tätigkeiten befasst, vertritt das Land in internationalen Gremien auf Beamtenebene, unterstützt die Euregio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein, koordiniert die Europainformation des Landes, legt in Europafragen teilweise die Federführung bei der Wahrnehmung von Aufgaben fest und ist auch für das Verbindungsbüro in Brüssel zuständig (vgl INTERVIEW 01).

608 Seit Juli 1993.

609 Inzwischen wurden in allen Bundesländern solche Informationsstellen eingerichtet und in ‚Info Point Europa' umbenannt, um Verwechslungen mit der Euro-Information zu vermeiden.

610 Vgl INTERVIEW 11, gereiht nach Bedeutung.

ausschließlich als Grundinformationsstelle, die Weiterverarbeitung erfolgt durch die Fachexperten im Amt der Salzburger Landesregierung. Das Kontaktnetzwerk ist besonders mit deutschen EU-Entscheidungsträgern ausgebaut (vgl Interview 11).

Die Geschäftsbereiche „Europäische Integration" und „regionale Außenpolitik" ressortieren – politisch praktisch unumstritten – zum Landeshauptmann. Von April 1995 bis März 1996 war der Salzburger Landeshauptmann Vizepräsident des AdR und damit gleichzeitig Leiter der österreichischen Delegation im AdR. Salzburg arbeitet im AdR in der Institutionellen Kommission und in der Kommission für Europa der Bürger, Forschung, Kultur, Jugend und Verbraucher mit.

Das am 15. Dezember 1992 beschlossene Landesverfassungsgesetz[611] über die Mitwirkung des Landes im Rahmen der Europäischen Integration sieht eine Berichtspflicht der Landesregierung und des Landeshauptmannes gegenüber dem Landtag in Fragen der Europäischen Integration vor.[612] Entsprechend den im Vorfeld erhobenen Forderungen[613] nehmen der Landeshauptmann und der Präsident des Landtages als Vertreter des Landes an der IKL teil, doch kommt dem Landeshauptmann die Stimmführerschaft zu.[614] Darüber hinaus haben der Landeshauptmann beziehungsweise die Landesregierung dem Landtag jährlich über ihre Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu berichten.[615] Eine mittels Entschließung abgegebene Stellungnahme des Landtags binden Regierung und Landtagspräsidenten (in der IKL).[616] Abweichungen sind nur aus „wichtigen, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Gründen"[617] möglich. Gleichzeitig wurde die Einrichtung eines mit speziellen Rechten ausgestatteten Europa-Integrationsausschusses[618] beschlossen.

Als erstes österreichisches Bundesland hat Salzburg ein Bekenntnis zur Teilnahme an der europäischen Integration und an der grenzüber-

---

611 LGBl 1993/50.

612 § 2; dies gilt auch für die Beratungen der IKL.

613 Vgl Fußnote 417.

614 § 1.

615 Von dieser Regelung wurde in der Praxis einvernehmlich abgewichen. Die Vorhabensberichte werden seit 1999 aufgrund des großen Arbeitsaufwandes und der geringen Resonanz im Landtag nur noch pro Gesetzgebungsperiode vorgelegt.

616 Im Salzburger Fall wurde diese Möglichkeit jedoch bislang noch nie angewandt.

617 § 3 Abs 3; Salzburger Interessen allein scheinen also nicht ausreichend zu sein.

618 § 20 Abs 2 lit d der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages (LGBl 26/1999).

schreitenden und interregionalen Zusammenarbeit in die Landesverfassung aufgenommen.[619]

9.2.7.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation

Salzburgs interregionale Kontakte[620] sind und waren traditionell besonders mit der Nachbarregion Bayern ausgeprägt[621], daneben existieren biregionale Partnerschaften. Seit 1970 besteht eine Partnerschaft zwischen Salzburg und Litauen.[622] Am intensivsten ausgebaut wurde das Partnerschaftsübereinkommen zwischen Salzburg und Trient vom 2. Oktober 1981. Die zahlreichen historischen Gemeinsamkeiten der beiden Regionen sollen durch Zusammenarbeit im Archivbereich, bei Bildungsaktionen und Kulturaustausch neu belebt werden. Der Partnerschaftsvertrag wurde 1988 durch ein Vereinbarungsprotokoll ergänzt, in Arbeitsübereinkommen von 1993 sowie 1999 wurden die Bereiche Fremdenverkehr, Bildung, Forschung, Kultur und Jugendaustausch zusätzlich. Mit Slowenien besteht aus Anlass der Erlangung der völkerrechtlichen Souveränität seit 1992 ein Arbeitsübereinkommen, das die bisherigen Aktivitäten im Rahmen der Arge Alpen Adria bilateral verstärkt weiterführte[623] (vgl auch Mittermayr 1993, 108-111). Die Zusammenarbeit mit Slowenien wurde jedoch besonders in jüngster Zeit weniger forciert. Seit 1971 finden bayerisch-salzburgische Gespräche auf Beamtenebene analog zu den oberösterreichischen, Tiroler und Vorarlberger Gesprächsrunden statt.[624] Im Vordergrund stehen Probleme aus dem Vollziehungsbereich, um bei grenzübergreifenden Problemen eine koordinierte Vorgangsweise abzustimmen. Die langjährige weitgehend formlose Zusammenarbeit bildete auch die Grundlage für die 1995 ins Leben gerufene Euregio im bayerisch-salzburgischen Grenzgebiet[625] aber auch Hintergrund für das erstmals am 25. Oktober 1996 abge-

---

619 Art 1 LGBl 25/1999; vgl ‚Landesverfassung' im Anhang auf Seite 355.

620 Der Stand bis 1993 ist ausführlich in den Beiträgen von Mittermayr und Kiefer (vgl 1993 bzw 1993c) erfasst.

621 Salzburg zog 1989 auch eine auf Art 16 B-VG gestützte Vereinbarung mit Bayern zu Fragen der gegenseitigen Katastrophenhilfe in Erwägung, es kam jedoch nicht zu einem Abschluss eines Staatsvertrags. Ein weiterer Fall, in dem die gliedstaatliche Vertragsabschlusskompetenz (vgl Seite 176) totes Recht geblieben ist.

622 Der Partnerschaftsvertrag wurde 1983 und 1989 durch gemeinsame Erklärungen des Landeshauptmannes und des litauischen Ministerpräsidenten erneuert.

623 Siehe unten. Konkrete in der Erklärung angeführte Arbeitsbereiche sind Wirtschaft, Fremdenverkehr, Kultur, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Technologie, Wissenschaft, Bildung, Dorferneuerung, Verkehr und soziale Sicherheit.

624 Dieses „Koordinierungs- und Kommunikationsforum" (Mittermayr 1993, 107) arbeitet auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Ministerpräsidenten und dem Salzburger Landeshauptmann.

625 Siehe unten.

haltene bayerisch-österreichische Nachbarschaftstreffen der Landeshauptmänner von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.[626]

Neben der biregionalen Zusammenarbeit ist Salzburg seit der Gründung der Arge Alp im Jahr 1972 Mitglied dieses losen interregionalen Zusammenschlusses. Salzburg exponierte sich besonders in Fragen der Abkehr von der Atomenergie[627] und gemeinsam mit Tirol in der Transitfrage. 1993 hatte Salzburg den Vorsitz in der Kommission Wirtschaft inne und führte die Arbeitsgruppe Energie und Tourismus. Den Vorsitz im Jahr 1997 nutzte Salzburg zur Akzentsetzung im Bereich regionale Wirtschaftsförderung im EU-Wettbewerbsrecht und die Entschärfung der Situation bei internationalen Lebendtiertransporten sowie für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.[628] Mit der ‚Salzburger Erklärung'[629] wurde anlässlich des 25-jährigen Bestehens der interregionalen Organisation das Bekenntnis zur Zusammenarbeit bekräftigt und neue Schwerpunkte in Richtung Bürgernähe, Interesseneinbringung in die EU, Berglandwirtschaft, alpine Kultur, Umwelt und Netzwerkbildung festgeschrieben.

Auch bei der Arge Alpen Adria arbeitete Salzburg von Beginn an (1978) – allerdings nur als aktiver Beobachter[630] – mit, um „eine Zweigleisigkeit der Mitarbeit bei alpinen Arbeitsgemeinschaften zu vermeiden" (Pernthaler 1991a, 149). Nach einer Phase des kontinuierlichen Rückzugs aus der Arge Alpen Adria wurde die Salzburger Mitarbeit per Regierungsbeschluss vom 28. Juni 1999 für beendet erklärt.[631]

Gemeinsam mit Tirol, Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg beteiligte sich Salzburg an der 1989 gegründeten Konferenz ‚Europa der Regionen'.[632] Vor dem Hintergrund des österreichischen EG-Beitrittsgesuchs trat Salzburg 1990 der VRE bei[633] mit der Motivation, „die Erfahrungen eines föderalistischen Landes in die Diskussion auf europäischer Ebene einzubringen" (Kiefer 1993, 162). Salzburg beteiligte sich

---

626 Vgl auch ‚Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation' ab Seite 270.

627 Anlass war die geplante Wiederaufbereitungsanlage im bayerischen Wackersdorf (vgl Kiefer 1993, 151).

628 Erstellung einer Homepage und Herausgabe einer Informationszeitschrift.

629 Verabschiedet am 27. Juni 1997 von der 28. Konferenz der Regierungschefs der Arge Alp in Salzburg.

630 Besonders in der Arbeitsgruppe wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit sowie in der Projektgruppe Integration in die EG (vgl Kiefer 1993, 153).

631 Begründet mit den „hohen Kosten" einer Vollmitgliedschaft und mit der Feststellung, dass „Salzburg über seine Mitwirkung im Ausschuss der Regionen (AdR) und in der Arge Alp am zielführendsten auf europäischer Ebene zusammen- und mitarbeiten kann" (Salzburger Landeskorrespondenz vom 28. Juni 1999).

632 Zur Bewertung vgl Seite 81.

633 Regierungsbeschluss vom 18. Juni 1990.

mehrmals am VRE-Programm CENTURIO, mit dem Politkern und Spitzenbeamten aus Regionen mittel- und osteuropäischer Staaten die Möglichkeit geboten wird, hinter die Kulissen von Politik und Verwaltung einer VRE-Region zu blicken. Damit wird zum Teil auch österreichische Föderalismusphilosophie in die neuen Kandidatenländer exportiert und soll so in Zukunft die Kooperation auf regionaler Ebene erleichtern.

Den Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Salzburgs mit Bayern bildet seit dem Beitritt die Euregio Salzburg-Berchtesgadener Land – Traunstein. Nach Vorarbeiten entwickelte das Euregio-Konzept sehr schnell Zugkraft bei Entscheidungsträgern in Politik Gesellschaft und Wirtschaft (vgl Oberholzer 1995, 147). Mit der Gründung[634] wollten die beiden kooperierenden Regionen, die im europäischen Regionenvergleich über hervorragende Wirtschaftsdaten verfügen, ein Qualitätszentrum der europäischen Regionen errichten (vgl Kiefer 1995a, 29). Dem vorausgegangen war ein einstimmiger Gründungsbeschluss vom 14. September 1994 in der ersten grenzüberschreitenden Bürgermeisterkonferenz (vgl Institut für Föderalismusforschung 1995, 109).

Zwei Trägervereine mit fast identischen Satzungen bilden die rechtliche Basis.[635] Im Euregio-Rat steuern je 30 bayerische und Salzburger Vertreter (Bürgermeister, Landrat des Landeskreises Berchtesgadener Land, Landrat des Landkreises Traunstein, Präsident Wirtschaftskammer Salzburg) die Entwicklung und ist als oberstes Koordinationsgremium für die Einrichtung von Facharbeitsgruppen[636] und die Finanzkontrolle zuständig. Das Abstimmungsverfahren sieht Zweidrittel-Mehrheitsbeschlüsse vor. Endziel ist der Ausbau auf 107 Gemeinden (davon 57 in Salzburg), ordentliche Mitglieder können nur Gemeinden oder Kreise sein. Das vom Euregio-Rat auf drei Jahre gewählte Präsidium koordiniert die Tätigkeit der Facharbeitsgruppen und der Geschäftsstelle und vertritt die Euregio nach außen.

In finanzieller Hinsicht erwies sich die Euregio als effiziente Struktur bei der Vergabe von INTERREG-Fördermitteln (vgl Tobanelli 1997b, 111).

Einen ersten politischen Erfolg konnte die Euregio 1995 mit der maßgeblichen Mitarbeit am grenzüberschreitenden Verkehrsverbund

---

634 Am 22. Mai 1995 wurde der Euregio-Vertrag zwischen den teilnehmenden Gebietskörperschaften unterzeichnet.

635 Die beiden Vereine REGIO Salzburg und REGIO Berchtesgadener Land-Traunstein eV haben eine privatrechtliche Vereinbarung mit freiwilliger Bindungswirkung und ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Personalhoheit abgeschlossen.

636 Anfänglich neun, Ende 1996 auf 12 erweitert.

Salzburg/Berchtesgadener Land verbuchen. Die wiederholt gestellte Forderung[637] nach dem Ausbau der Bahnstrecke München-Mühldorf-Salzburg fand bisher jedoch noch keine Berücksichtigung.

Flankierend dazu wirkte das Land Salzburg an der Gründung einer grenzüberschreitenden Kooperation der Städte Landshut, Rosenheim und Salzburg mit, die zum Aufbau eines regionalen Netzwerkverbundes von betrieblichen Standort-, Dienstleistungs- und Verkehrseinrichtungen sowie zum gemeinsamen Präsentation von Kultur- und Freizeitangeboten beitragen soll.

9.2.7.3 Politische Positionierung

Früher als in anderen Bundesländern setzte in Salzburg die EG-Betrittsdiskussion ein, wobei sich vor allem die ÖVP mit dem damaligen Landeshauptmann Haslauer an der Spitze sowie die Handelskammer am deutlichsten als Beitrittsbefürworter exponierten (vgl Laireiter et al 1994, 77). Die Landesregierung stellte bereits 1991 klar, dass im Zuge der geforderten Regionalisierung innerhalb der EG durch Einrichtung eines Regionalgremiums dessen Rechte durch flankierende Maßnahmen wie etwa die Zuerkennung des Klagerechts[638] abgesichert werden müssen (vgl Pernthaler 1991a, 151).

Gleichzeitig mit dem wachsenden EG-Bekenntnis der SPÖ auf Bundesebene, begann in den ÖVP-Landesorganisationen – insbesondere auch in Salzburg und in Tirol – die einheitliche Pro-Stimmung brüchig zu werden.[639] Die Kritikpunkte waren vorwiegend institutioneller Natur und fanden weitgehend Eingang in die Beteiligungsmechanismen des Länderbeteiligungsverfahrens gegenüber dem Bund und der Landtage in den Ländern. Die Landes-SPÖ unterstützte zunächst einen EG-Beitritt nur teilweise. Die Bürgerliste profilierte sich als EG-Opposition, die FPÖ schwenkte ab 1992 auf EG-kritische Positionen um. Im Zuge der Diskussion um eine EWR-Volksabstimmung war 1991/92 in wohl allen Salzburger Parteien die Skepsis gegenüber dem EWR deutlich gestiegen. ÖVP und SPÖ waren bei parteiinternen Veranstaltungen (lange) mit deutlicher EG-Skepsis ihrer Mitglieder

---

637 So etwa die Resolution des Euregio-Rates vom 23. Mai 1997 an Verkehrsministerium, die Verkehrsabteilung des Landes, die Deutsche Bahn und die Österreichischen Bundesbahnen.

638 Diese Forderung wurde bis dato noch nicht erfüllt (vgl *‚Ergebnisse der Regierungskonferenz: Stellung des AdR im Amsterdamer Vertrag'* auf Seite 149).

639 Schausberger (vgl 1992, 369) führt etwa ein ÖVP-Parteiforum im Mai 1991 zum Thema „Länder und Gemeinden in der Europäischen Gemeinschaft" an, bei dem die ÖVP-Organisationen der Länder ihre Vorstellungen zur Integration gegenüber der Bundespartei deklarierten.

konfrontiert (vgl Deinhammer 1998, 155). Diesen integrationskritischen Gegenwind nutzte vor allem die Bürgerliste, nachdem im November 1991 das EWR-Volksbegehren in Salzburg österreichweit die höchste Beteiligungsquote erreicht hatte. So forderte die im September 1992 in Salzburg gebildete, von der Bürgerliste unterstütze überparteiliche Bürgerinitiative „Nein zu EG/EWR" erneut ein eignes Salzburger EWR-Volksbegehren.[640] Die übrigen Parteien lehnten ein Volksbegehren über den EWR beziehungsweise darüber, dass für jedes Landesgesetz, das im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag abgeändert werden muss, eine Volksabstimmung notwendig sei, ab. Aufgrund der von der Initiative gesammelten ca 12.000 Unterschriften kam es im Mai 1993 schließlich doch zu einer Volksabstimmung, die aber – mit 25.325 Unterstützungen - „hinter den Erwartungen der Bürgerliste zurückblieb" (Deinhammer 1998, 155). Der Salzburger Landtag nahm am 20. Oktober 1993 die in einer Regierungsvorlage vorgesehenen Forderungen[641] des ursprünglichen Volksbegehrens zur Kenntnis, womit keine weitere Wirkung verbunden war.

Die FPÖ war zwar inzwischen auf Anti-EG-Kurs, doch engagierte sie sich nicht merklich an der Volksabstimmung. Angelpunkt der Kritik war die Regelung der Grundverkehrsfrage.

Durch die bisherige Entwicklung war klar geworden, dass eine seriös geführte Integrationsdiskussion nur auf Basis einer umfassenden Information der Bevölkerung über Vor- und Nachteile eines Beitritts möglich war. Als erste reagierten Landesregierung, Sozialpartner und Bildungseinrichtungen des Landes im Frühjahr 1993 mit einem gemeinsamen, die Vorteile eines Beitritts betonenden Informationskonzept und mit der Einrichtung einer „Europa-Informations-Stelle" des Landes im September. Die Antwort der EG-Gegner, die sich nun in der Plattform „EU - Nein danke" sammelten, reagierten mit der Schaffung eines „EU-Servicebüros" (vgl Laireiter et al 1994, 78). Strittige Themen im Zusammenhang mit der EWR/EG-Diskussion waren neben dem Grundverkehr, die Landwirtschaft – wobei die Sicherung der bergbäuerlichen

---

640 Forderungen waren eine verpflichtende Volksabstimmung zu Landesgesetzen, die im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen wesentlich abgeändert werden, insbesondere beim Grundverkehrsgesetz und bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Weiter sollte der Landeshauptmann in EWR-Angelegenheiten nur mit entsprechenden vorhergegangenen Beschlüssen des Salzburger Landtages rechtsverbindliche Erklärungen abgeben dürfen (vgl Institut für Föderalismusforschung 1994, 67).

641 Laut landesgesetzlichen Bestimmungen können nur Angelegenheiten der Landesgesetzgebung Gegenstand einer Volksabstimmung sein, weshalb mit den Inhalten des Begehrens eine Regierungsvorlage formuliert wurde.

Betriebe im Vordergrund stand – und zu einem geringeren Teil auch die Transitproblematik.[642]

Bei den Landtagswahlen 1994 wurden zwar vor allem von der Bürgerliste Europathemen angesprochen, die Beitrittsfrage spielte jedoch für das Wahlergebnis eine untergeordnete Rolle.

Frühe Initiativen in Fragen der Europäischen Integration und der integrationspolitischen Mitwirkungsrechte setze auch der Salzburger Landtag.[643] Der Bürgerliste ging die in den Mitwirkungsrechten des Landtags festgelegte Einbindung des Landtags zu wenig weit, das diesbezügliche Landesgesetz wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und FPÖ beschlossen.

In einer von Deinhammer (vgl 1998, 101f) für die Jahre 1994 bis 1998 durchgeführten Analyse der Aktivitäten des Salzburger Landtages in Themenbereichen mit EU-Relevanz wird deutlich, dass EU-Themen bei der Kontroll- und Initiativfunktion des Landtages nur einen verschwindenden Anteil einnehmen, der sich seit dem Beitritt noch einmal deutlich verringert hat. Lediglich bei den eingebrachten Anträgen erreichen EU-Themen 1995 und 1996 einen Anteil von mehr als fünf Prozent an der Gesamtmaterie. Die Kontrolltätigkeit wurde vor allem von der – zu diesem Zeitpunkt in Regierungsverantwortung stehenden – FPÖ und der in Opposition befindlichen Bürgerliste wahrgenommen (vgl Deinhammer 1998, 102). Thematischer Spitzenreiter bei Anträgen und Anfragen (auch dringliche) ist der Bereich Landwirtschaft, gefolgt von Natur-, Umwelt- und Naturschutz.

Kritik wurde vom SPÖ-Landesparteivorsitzendem Gerhard Buchleitner am möglichen „Sozialdumping" durch den „Import von Billigarbeitskräften" aus EU-Ländern mit niedrigeren Sozialstandards geübt, die die heimatlichen Standards aushöhlen würden (vgl SPÖ-Pressemeldung vom 28. August 1995). Die SPÖ sprach sich bei der grenzüberschreitenden Tagung von Sozialdemokraten aus Bayern, Salzburg, Tirol und Oberösterreich im November 1996 in Salzburg geschlossen für den

---

642 Hier gab es Befürchtungen der Anrainer entlang der Tauernautobahn sowie im Oberpinzgau, wo sich Widerstand gegen die (nicht verwirklichten) Ausbaupläne einer Alemagna-Autobahn regten (vgl Laireiter et al 1994, 79).

643 „Im Oktober 1989 führte der Salzburger Landtag eine erste Enquete zum Thema EG-Beitritt durch, 1991 setzte er Initiativen bzw Anträge betreffend die Einrichtung eines Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel, die Verankerung der Beschränkungen des Grundverkehrs im EG/EU-Beitrittsvertrag, die Wahrung der Interessen der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit dem EG/EU-Beitritt, die Neugestaltung bzw Optimierung von Förderungsmöglichkeiten zur Existenzsicherung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft etc. Darüber hinaus hielt der Salzburger Landtag am 3. April 1991 eine EWR-Enquete ab" (Deinhammer 1998, 83).

Ausbau der Bahnlinie München-Mühldorf-Salzburg als vorrangiges Ziel aus.

Im AdR konnte Salzburg die verstärkte Ausrichtung der europäischen Energiepolitik auf erneuerbare Energieträger erfolgreich einbringen (vgl Salzburger Landeskorrespondenz vom 21. März 1997). Beim Europapolitischen Nachbarschaftstreffen 1997 in München erhob der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter Gasteiger die Forderung nach der Reform der Strukturpolitik der EU. Es müsse gemäß dem Motto „Nur soviel Brüssel wie unbedingt notwendig" zu mehr regionaler Verantwortung in diesem Bereich kommen.

Salzburg reihte sich in der beginnenden Debatte um die Neuverteilung der EU-Regionalfördermittel in die Front der westlichen Bundesländer ein, die sich im Gegensatz zu den Forderungen östlicher Bundesländer nach einer ‚Grenzlandförderung' für EU-Fördergelder für die Berggebiete des Alpenraums einsetzten. „Die Berggebiete dürfen nicht die Verlierer der Osterweiterung werden, Fördergelder müssen weiterhin auch in die Alpen fließen" (Landeshauptmann Schausberger zit in: Salzburger Landeskorrespondenz vom 16. Mai 1997).

Salzburgs Landeshauptmann-Stellvertreter Gasteiger machte im Mai 1998 klar, dass auch die westlichen Bundesländer angemessen beteiligt werden müssten, Förderungen für Grenzgebiete sollten aus anderen Töpfen finanziert werden (vgl Salzburger Nachrichten vom 30. Mai 1998). Im Wege der Arge Alp sprach sich Salzburg 1996 während seines Vorsitzes für mehr Kompetenzen der Regionen bei der Förderung der alpinen Landwirtschaft[644] (vgl Salzburger Nachrichten vom 17. Oktober 1996) und im Juni 1998 für eine restriktive Vorgangsweise bei der Ansiedlung so genannter ‚Factory Outlet Center' zum Schutz der heimischen Wirtschaftsstrukturen sowie für einen möglichst großen Spielraum bei der regionalen Förderpolitik aus (vgl Salzburger Nachrichten vom 27. Juni 1998). Im Vorfeld eines Treffens mit Ministerpräsidenten aus Süddeutschen Ländern wiederholte Landeshauptmann Schausberger im Oktober 1998 die Forderung nach einem klaren Kompetenzkatalog, der die Zuständigkeiten der EU, des Bundes und der Länder taxaktiv und explizit regeln soll, um „unnötige Kompetenzaneignungen durch Brüssel" (Salzburger Nachrichten vom 16. September 1998) zu vermeiden.

---

644 Ähnliche Forderungen finden sich auch in einem im Jänner 1997 von Salzburg gemeinsam mit den Kärntner und Tiroler Landeshauptleuten dem zuständigen EU-Kommissar Franz Fischler überreichten Grundsatzpapier zur Reform der Strukturfonds.

9.2.7.4 Aktionsmuster

Philippart (vgl 1997, 159) betrachtet Salzburg als archetypischen Akteur der Großen Paradiplomatie[645] mit seinem Verbindungsbüro, seiner Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein und seinem teils kooperativen, teils parallelen Operationsstil.

Salzburg stand in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre bei inhaltlichen Fragen der regionalen Europapolitik typischerweise zwischen den Fronten des zentralismuskritischen und den Föderalismus verfechtenden Westen (Vorarlberg, Tirol) und dem durch die Strukturförderungen profitierenden, jedoch durch die direkte Betroffenheit als Grenzregionen erweiterungsskeptischen Osten (Steiermark, Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland). Insgesamt lässt sich jedoch eine klare Identifikation mit alpenspezifischen Themen feststellen. Nicht umsonst weist daher der Salzburger Weg einen starken institutionenrechtlichen Einschlag auf. Mehr als in anderen Bundesländer sind Fragen der Spielregeln im Europa der Regionen Thema der politischen Aktivitäten, auch wenn davon die politische und öffentliche – mit Ausnahme der Vorbeitrittsphase – Diskussion nicht tatsächlich berührt wird. „Obwohl unterschiedliche Standpunkte gegenüber der EU und verschiedene Ansätze zum „Europa der Regionen" existieren, gibt es kaum Auseinandersetzungen über Europa- und EU-Themen bzw zur regionalen Europapolitik [...]. Der EU-Beitritt hat insofern auch keine Auswirkungen auf die Struktur des Salzburger Parteiensystems" (Deinhammer 1998, 169).

9.2.8 Steiermark

Der historischen Lage als Grenzregion zwischen Ost und West entsprechend war in der Steiermark der Gedanke der aktiven Nachbarschaftspolitik bereits weit vor der Diskussion zur Europäischen Integration ausgeprägt. Über dem österreichischen Durchschnitt lag auch die Zustimmung zum Beitritt (68,9 Prozent). Die Steiermark profitierte in der Programmperiode 1995-1999 vor allem durch die Förderung als Ziel-2-Gebiet (wirtschaftliche Umstellung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung), bei der die Steiermark österreichweit die höchsten Förderbeträge lukrieren konnte, und als Ziel-5b-Gebiet im Landwirtschaftsbereich (hier an dritter Stelle im Ländervergleich). Daneben bestanden Förderungen durch die LEADER und INTERREG-Gemeinschaftsinitiativen.

---

645 Vgl zur Definition ‚*Gliedstaatliche Außenpolitik*' auf Seite 24.

EU-Regionalprogramm/ Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 2	57,97	123,74	281,69	**463,40**
Ziel 5b	85,30	169,95	373,90	**629,15**
INTERREG Österreich-Slowenien[646]	9,00	9,00	4,56	**22,56**
LEADER	4,17	4,17	6,27	**14,61**
Gesamt	**156,44**	**306,86**	**666,42**	**1129,72**

Einwohner 1991: 1.184.720 Förderquote ECU pro Einwohner: 953,58

Quellen: Bundeskanzleramt (1995); Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (1996f, 17-19)

Tabelle 9-9: EU-Regionalfördergelder für die Steiermark, Programmperiode 1995-1999

9.2.8.1 Institutionelle Strukturen

In Vorbereitung auf den Beitritt richtete die Steiermark ein Integrationsforum für Angelegenheiten der Europäischen Integration des Landes Steiermark ein.[647]

Zum Aufgabenbereich der bei der Landesamtsdirektion angesiedelten Europaabteilung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung gehören die fachliche Unterstützung der mit der Rechtsumsetzung befassten Abteilungen bei Fragen der Anpassung des Landesrechts an die auf europäischer Ebene sowie die verwaltungsinterne Koordination und die Öffentlichkeitsinformation. Die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen sind die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft und die Rechtsabteilung.

Zwischenstaatliche Angelegenheiten sind dem Landeshauptmann als Aufgabe übertragen[648], seit 1996 besteht eine Aufspaltung der Zuständigkeit für die Mitgliedschaft in der EU zwischen dem Landeshauptmann und seinem Stellvertreter.[649]

---

646 Das Programm wird gemeinsam mit Slowenien durchgeführt. Der steirische Anteil beträgt rund 12,8 MECU.

647 Konstituierende Sitzung am 19. April 1993.

648 Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl 1975/53.

649 LGBl 1996/8.

Als Außenstelle der Europaabteilung repräsentiert das am 26. April 1995 eröffnete Steiermark-Büro Brüssel das Land bei der EU. Der Aufbau eines Kontaktnetzwerkes, insbesondere zu den Kommissionsdienststellen, bildet einen Schwerpunkt der Arbeit. Man sieht sich primär in der Rolle einer „Antennenfunktion" (Interview 15), für die Informationsbeschaffung den Hauptzweck bildet. Daneben wird vom Büro die AdR-Arbeit (zB Initiativberichte) vorbereitet, AdR-Mitglieder werden betreut. Die Grundsatzpositionen werden jedoch im Land erstellt. Eine Ausnahme im Ländervergleich ist die Besetzung des Büros durch einen politischen Repräsentanten und einen im Landesdienst stehenden Leiter.

In der Steiermark wurde im Juni 1992 erstmals in einem österreichischen Bundesland ein Ausschuss für Europäische Integration mit Verankerung in der Landesverfassung eingerichtet.[650] Dem Ausschuss obliegt es, die Stellungsnahme des Landtags in allen Angelegenheiten abzugeben, in denen dem Land angesichts seiner Landesgesetzgebungskompetenz ein Stellungnahmerecht zukommt und ihm können darüber hinaus weitere Aufgaben mit Bezug zur Europäischen Integration übertragen werden.[651] „Die Steiermark hat sich somit für das Modell einer den Landtag repräsentierenden und für ihn agierenden Europa-Kammer entschieden" (Schäffer 1996a, 400). Für die Querschnittmaterie Europa entschied man sich für eine möglichst breite Informationsbeteiligung im Entscheidungsfindungsprozess: So sind neben Vertretern aller Landtagsparteien auch die Landtagspräsidenten, die Ausschussobmänner der Landtagsausschüsse, denen der Beratungsgegenstand im Regelfall zugewiesen würde sowie alle Landesregierungsmitglieder teilnahmeberechtigt, wobei das ressortzuständige Regierungsmitglied zur Teilnahme verpflichtet ist. Verpflichtet ist der Ausschuss auch zur jährlichen Berichterstattung an das Plenum über seine an die Landesregierung abgegebenen Stellungnahmen. *Vice versa* ist die Landesregierung dazu verpflichtet, vierteljährlich einen Bericht[652] über den Stand der Europäischen Integration erstatten. Gibt der Ausschuss auf Aufforderung durch den Landtagspräsidenten eine Stellungnahme ab, so ist die Landesregierung in ihrer Stellungnahme an den Bund grundsätzlich gebunden. Die maßgeblichen Gründe für eine Abweichung müssten im Vierteljahresbericht dargelegt werden. Die Steiermark hat damit ein umfassendes gegenseitiges Informations- und Mitwirkungsverfahren festgelegt und es

650 LGBl 1992/47.

651 Nichtsdestotrotz kann sich der Landtag jederzeit mit Angelegenheiten der Europäischen Integration befassen, die entweder einen Kompetenzbereich des Landes oder sonst wesentliche Landesinteressen berühren.

652 Darin werden Rechtsanpassung, Entwicklung auf europäischer Ebene, Maßnahmen der Steiermark, Information, Regionalpolitik, Verbindungsbüro-Aktivitäten und Agrarpolitik behandelt.

wird mit den Regierungsberichten, so Schäffer (1996a, 401) „die auf Bundesebene übliche Überflutung des Parlaments mit EU-Vorlagen vermieden und dem Landtag dennoch eine verlässliche Information geboten".

9.2.8.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation

Die regionale und grenzüberschreitende Außenpolitik der Steiermark entwickelte sich seit Beginn der Fünfzigerjahre in der Form einfacher Nachbarschaftspolitik.[653] Seit 1960 ermöglichten gemischte österreichisch-jugoslawische Kommissionen eine Regelung des so genannten Kleinen Grenzverkehrs, in den Jahren danach kamen als Kooperationsthemen die gemeinsamen Straßenverbindungen und die Raumplanung dazu. Seit 1974 ist eine seit 1970 bestehende Steirisch-Slowenische Regionalkommission durch Regierungsbeschlüsse auf beiden Seiten institutionalisiert, die sich insbesondere mit Fragen der Katastrophenhilfe über die Grenze hinweg beschäftigten. Nach Vorbild der Arge Alp setzte sich die Steiermark ab 1974 für die Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft der östlichen Alpenländer" ein, der die Steiermark unter dem Namen Arge Alpen-Adria 1978 als Gründungsmitglied beitrat. Hier betrieb die Steiermark vor allem die Einbeziehung der westungarischen Komitate, zu denen sich die Landeskontakte seit Anfang der Achtzigerjahre verstärkt hatten (vgl Pernthaler 1991a, 154-156). Als Spezifikum der steirischen Mitarbeit innerhalb der Arge Alpen-Adria hat sich seit 1991 ein Expertenkomitee entwickelt, „das als wissenschaftlicher Beirat in der Steiermark angesehen werden kann" (Ranacher 1996,61). Darin diskutieren Vertreter aus allen Bereichen[654] Themen von grenzüberschreitender Bedeutung und leisten den jungen Demokratien in Osteuropa praktische Hilfe. Mit der Erlangung der Souveränität stand Slowenien dem Nachbarn Steiermark nicht mehr als Partnerregion, sondern als Nationalstaat gegenüber, der mehr den Kontakt zur Republik forcierte, als auf regionaler Ebene weiterzuarbeiten. So kam es Mitte der Neunzigerjahre zu einer Stagnation in der grenzüberschreitenden Nachbarschaftspolitik (vgl Ranacher 1996, 64).

Im September 1990 fand in Stainz das Symposion Steiermark – Österreich – Europa statt und mündete in die Erklärung von Stainz, die auf die durch den Zusammenbruch des Blocksystems entstandene

653 Laut Eigendefinition hat die Steiermark „durch die Lage als Grenzland und Zentrum dreier europäischer Kulturkreise (der romanische, der slawische und der deutsche) [...] schon immer eine konsequente Nachbarschaftspolitik verfolgt" (Europäische Kommission 1996 f, 12).

654 Herausgebildet haben sich bislang ein Juristenforum, ein Sicherheitsforum und ein Historikerforum.

Vielfalt Bezug nimmt: „Es ist die Überzeugung der in Stainz versammelten Politiker und Experten, dass diese Vielfalt in ein Europa der Subsidiarität und der Regionen eingebracht werden muss. Gerade ein Europa der Regionen und der kulturellen Vielfalt kann den dynamischen Prozess der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einigung befruchten und verstärken (Einheit in Vielfalt)" (Kicker 1992b, 63).

Im interregionalen Bereich baute die Steiermark seit 1994 eine Partnerschaft mit dem französischen Departement de la Vienne auf, die ein Jahr darauf mit einem Partnerschaftsvertrag über vier Jahre für die Zusammenarbeit auf den Gebieten Wirtschaft, Kultur und Bildung institutionalisiert wurde. Eine formlose Partnerschaft besteht mit dem ungarischen Komitat Baranya, 1996 etwa intensiviert durch EU-Seminare[655], Landwirtschaftsaustausch und gemeinsame kulturelle Initiativen. Mit der polnischen Wojwodschaft Piotroków-Trybunalski wurde 1997 eine Absichtserklärung zur Verstärkung der Kooperation in Fragen der Landwirtschaft, der Wirtschaft und des Tourismus unterzeichnet. 1998 folgte eine ähnliche Absichterklärung mit dem Gebiet Lemberg (Ukraine).

In der interkommunalen Zusammenarbeit tritt besonders die Landeshauptstadt Graz hervor, die seit 1948 mehr als zehn Städtepartnerschaften[656] eingegangen ist (vgl Ranacher 1996, 70). Darüber hinaus beteiligt sich Graz am Städtenetzwerk EUROCITIES.

Über das Interreg-Programm Österreich-Slowenien wurde seit dem Beitritt an einer grenzübergreifenden Technologie- und Tourismuskooperation (Grenzkammpanoramaweg, Mur-Drau-Radweg etc) gearbeitet. Bis Ende 1997 wurden bereits 95 Projekte initiiert. Zuletzt liefen Vorarbeiten zu einer Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den süd- und südoststeirischen Grenzgemeinden mit Gemeinden Nord- und Nordostsloweniens in Form einer Euregio. Propenenten sind unter anderen die Wirtschaftskammer mit der Initiative „Industrieregion Euregio Süd".

Am 29. Jänner 1998 war Graz Schauplatz einer Konferenz der EU-Ostregionen[657], bei der eine Resolution zu den Herausforderungen der

---

655 Die Seminare wurden 1997 auf die Südwestungarischen Komitate Transdanubien ausgedehnt (vgl Institut für Föderalismusforschung 1998, 148).

656 Coventry (GB), Montclair (USA), Groningen (NL), Trondheim (N), Darmstadt (D), Pula (HR), Triest (I), Marburg (SLO), Pécs (H) und Dubrovnik (HR).

657 Eingeladen waren Vertreter von Grenzregionen aus Italien, Deutschland, Finnland und der österreichischen Bundesländer. Ziel war es, für ein Sonderprogramm in allen Mitgliedstaaten bzw Regionen von Mitgliedstaaten, die an die mittel- und osteuropäischen Länder angrenzen, eine breite Unterstützung für eine Mehrheit in den

EU-Osterweiterung von Vertretern deutscher und österreichischer Bundesländer und von Friaul-Julisch Venetien unterzeichnet wurde. Enthalten sind Forderungen nach Maßnahmen bei den Beitrittsverhandlungen, die einen reibungslosen Übergang der Erweiterung für die betroffenen Grenzregionen sicherstellen sollen. Im Monat darauf trafen 140 Energieexperten aus Slowenien, Kroatien, Kärnten und der Steiermark in Graz zusammen und diskutierten vor allem eine mögliche Umstrukturierung der Energieversorgungssysteme in Kroatien und Slowenien.

9.2.8.3 Politische Positionierung

Regionale Außenpolitik wurde in der Steiermark immer auch als Überwindung der geopolitischen Randlage verstanden.[658] Neben den damaligen Landehauptleuten Zilk (Wien), Zernatto (Kärnten) und Ratzenböck (Oberösterreich) war auch der damalige steirische Landehauptmann Krainer 1991 bei der Ausrufung der Unabhängigkeit Sloweniens in Laibach anwesend, um seine Solidarität mit der bisherigen Nachbarregion auszudrücken, mit der besonders über die Instrumente der interregionalen Zusammenarbeit (Arge Alpen Adria) bereits ein dichtes und unumkehrbares Netz an gemeinsamen Erfahrungen bestand. Mit dem Näherrücken der Erweiterung waren die Landtagsparteien bestrebt, mögliche Nachteile für die Grenzregion Steiermark – das Land verfügt über 132 Kilometer EU-Außengrenze zu Slowenien – so früh wie möglich hintanzuhalten und im Ringen um EU-Fördergelder gegenüber dem erwarteten zukünftigen EU-Mitglied Slowenien nicht auf der Strecke zu bleiben. So fasste im Mai 1996 der Steiermärkische Landtag einen Beschluss[659], in dem Landes- und Bundesregierung aufgefordert werden, Maßnahmen zur Vermeidung einer Schlechterstellung des steirischen Grenzlandes gegenüber der slowenischen Grenzregion bei der EU-Struktur- und Regionalpolitik sowie der Gebietskulisse für staatliche Beihilfen beziehungsweise Förderungen oder die Vermeidung der Beeinträchtigung der bestehenden und noch auszubauenden Verkehrsinfrastruktur der Steiermark durch Verkehrsvorhaben in Slowenien zu treffen. Die Forderung nach einer besonderen Förderung der Ostregion wurde in

---

Entscheidungsgremien der EU zu finden (vgl Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1998, 29).

658 So etwa der ehemalige Landeshauptmann Krainer, der meint, dass in Folge des Zweiten Weltkriegs insbesondere der Eiserne Vorhang für die Bewohner der Steiermark zu einem realen Phänomen geworden sei. Zunächst sei die Steiermark aber bereits durch den Ersten Weltkrieg in einer Art Appendix-Rolle geraten, als ‚wirklicher Blinddarm' mit dem abgeschnittenen Hinterland der Untersteiermark, was immerhin ein Drittel des ursprünglichen steirischen Territoriums ausmachte (vgl Ranacher 1996, 74).

659 Beschluss Nr 61 der 7. Sitzung der XIII. Gesetzgebungsperiode.

Folge auch von der steirischen SPÖ (vgl Kleine Zeitung vom 19. Juli 1997) erhoben und mündete in der Forderung von Landeshauptmann Klasnic (ÖVP) nach einem Sonderprogramm für die östlichen Grenzregionen (vgl Die Presse vom 19. September 1997, 9, sowie Kleine Zeitung vom 28. Jänner 1998). Bei der Neuverhandlung der EU-Regionalförderung deckten sich ebenfalls die Verhandlungspositionen von ÖVP und SPÖ (vgl Kleine Zeitung vom 18. Juli 1998, 8).

Die Resolution der Grazer EU-Ostregionenkonferenz vom Jänner 1998, die die steirischen Forderungen konsequent fortschreibt, trägt jedoch nicht die Unterschriften der westlichen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Sie würden durch eine Konzentration der Förderungen auf die östlichen Grenzgebiete Österreichs zu den großen Verlierern bei den damals bereits angelaufenen Neuverhandlungen der EU-Zielgebietskulisse. Darüber hinaus wäre durch eine Grenzregionenförderung das westösterreichische Pendant, der Sonderstatus für Berggebiete[660] bei den Strukturförderungen noch weiter in seiner Durchsetzbarkeit geschwächt (vgl auch Salzburger Nachrichten vom 7. Februar 1998).

Die Positionierung der Steiermark in Hinblick auf die EU-Osterweiterung wurde sehr detailliert in die Stellungnahme „Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft der beitrittswilligen Länder Mittel- und Osteuropas auf die Politiken der EU (Wirkungsanalyse)"[661] eingearbeitet, die auf der AdR-Plenarsitzung am 20. Oktober 1997 einstimmig angenommen wurde. Bei den Ausführungen zur Stellungnahme führte Berichterstatterin Landeshauptmann Klasnic aus, dass die EU-Erweiterung eine Chance sei, aber durch den erhöhten Investitionsbedarf und Wettbewerbsdruck auch enorme Risiken berge. Die Erweiterung dürfe nicht auf Kosten der schwachen Regionen in den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgen. Besonders in den grenznahen Regionen bestünden Ängste vor einem Ansturm billiger Arbeitskräfte, der Abwanderung von Unternehmen sowie ungleichen Sozial- und Umweltstandards.

Die Steiermark sieht sich als „Hauptbetroffenen" (Landeshauptfrau Waltraud Klasnic in den Salzburger Nachrichten vom 27. Dezember 1997, 3). Einen strikt ablehnenden Erweiterungskurs schlug die steirische FPÖ 1998 mit der Gründung eines Aktionskomitees „Rettet das Grenzland" ein. Diese ‚Plattform der Osterweiterungsgegner' wurde eingesetzt, um auf die nach Meinung der Initiatoren negativen Auswirkungen der Osterweiterung aufmerksam zu machen, oder aber wie es der damalige FPÖ-Landesobmann Michael Schmid formulierte, um „die

660 Vgl Fußnote 644 und ‚Politische Positionierung' auf Seite 301.
661 CdR 280/97.

Osterweiterung zu verhindern" (Salzburger Nachrichten vom 30. Mai 1998, 5).

9.2.8.4 Aktionsmuster

Deutlich bemerkbar war im Vorfeld des Beitritts die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, die auf die Information der Gesamtbevölkerung aber auch auf die Vorbereitung von Verwaltung, Sozialpartnern und Wirtschaftstreibenden auf die künftige Regionalpolitik abzielte. Gemeinsam mit den Sozialpartnern wurde im September 1996 eine Europadeklaration unter dem Motto „Gemeinsam für Europa" unterzeichnet. Damit „soll Einigkeit im Bemühen um die Vertretung steirischer Interessen gegenüber österreichischen und europäischen Institutionen demonstriert werden" (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 1996, 17). Laut Deklaration lässt sich eine wirksame steirische Europapolitik nur gemeinsam mit den Landesbürgern verwirklichen, weshalb die Gründung einer „EU-Plattform Steiermark" ins Leben gerufen wurde, die „bei der Bevölkerung das europäische Bewusstsein" wachrufen sollte. Die Plattform bildete den Rahmen für die folgende gemeinsame Informationstätigkeit in der Steiermark. Die Information bei der EU-Regionalförderung wurde im März und April 1997 mit der Veranstaltungsserie „Steirische Regionen im Aufbruch" in Zusammenarbeit mit den EU-Regionalmanagementstellen fortgesetzt.

Wie in anderen Bundesländern auch, wurde in der Steiermark vor dem Beitritt Bedenken wegen eines möglicherweise drohenden „Ausverkaufs" des Landes durch vermehrten Erwerb von Zweitwohnsitzen durch nichtsteirische Käufer 1994 durch ein neues Grundverkehrsgesetz begegnet. Auch hier konnte mit Inkrafttreten des Gesetzes und nach dem erfolgten Beitritt „kein signifikanter Anstieg von Grundstückskäufen durch EWR-Bürger verzeichnet werden" (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996f, 21).

Der Vorschlag des steirischen Landesrats Hirschmann (ÖVP), in Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit in der EU und auf die Sparsamkeit, die österreichischen Bundesländer auf drei Großregionen zu reduzieren, heizte die Debatte zur Bundesstaatsreform erneut an und stieß im Sommer 1997 nicht nur in den eigenen Parteireihen, die sich den Föderalismus an die europapolitischen Fahnen geheftet hatten, auf eine breite Front der Ablehnung[662]. Schließlich hätte Hirschmanns Plan zur

662 Landeshauptfrau Waltraud Klasnic konterte Hirschmann im Standard (31. Juli 1997, 6): „Die Bundesländer sind historisch gewachsene Einheiten, die zum Heimatgefühl der Menschen beitragen". Fast wortgleich kommentierte auch der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz, der oberösterreichische Landeshauptmann Pühringer, den Vorstoß Hirschmanns. Er könne dem Vorschlag überhaupt nichts abgewinnen.

Abschaffung der Bundesländer „alle föderalistischen Tabus" (Der Standard vom 30. Juli 1997, 24) gebrochen. Der Vorschlag ließ auch die wissenschaftliche Diskussion nicht kalt: Während Verfassungsrechtler Heinz Mayer hoffte in einem Standard-Interview (vgl 5. August 1997, 5), dass Hirschmanns Vorschlag, die Bundesländer in größere Verwaltungseinheiten zu verwandeln, nicht vom Tisch gewischt werde, da die Landespolitik mit vielen Landesgrenzen überschreitenden Problemen überfordert wären, jedoch weiterhin ihre Besitzstände verteidige. Johannes Pichler, Professor für europäische Rechtsentwicklungen, wiederum vertrat die Ansicht (vgl Standard vom 2./3. August 1997, 40), dass die Bundesländer „natürlich nicht" abzuschaffen wären. Das Europäische Gemeinschaftsrecht kümmere sich nicht um österreichische Kompetenzverteilung, den Landtagen kämen immer mehr sie Rechtsgestaltungsräume abhanden.

Auch für die Steiermark ist die bevorstehende EU-Osterweiterung das bestimmende Thema der regionalen Europapolitik seit dem Beitritt. Der Weg über die kommunale Zusammenarbeit auf Euregio-Basis scheint sich erst jetzt anzubahnen. Durch die weitgehend deckungsgleichen Positionen innerhalb der Regierungsparteien, aber das entschlossene Auftreten gegen befürchtete Nachteile durch die Erweiterung, womit die Regierung der Opposition zuvorkommt, verläuft die Debatte über Europafragen in der Steiermark unkontroversiell.

9.2.9 Tirol

Bei kaum einem anderen Bundesland wie bei Tirol spielen historische Bezüge – hier die Trennung und schrittweise Annäherung der Gebiete

---

Salzburgs Landeshauptmann Schausberger hielt Hirschmanns Vorstoß grundsätzlich für eine „Schnapsidee, die abzulehnen ist" (Die Presse vom 31. Juli 1997, 6); der Salzburger Landtagspräsident Schreiner hielt ihn für eine uralte Idee, die alle zehn Jahre aus der Versenkung geholt würde (vgl Kurier vom 31. Juli 1997, 10). Der steirische SPÖ-Chef Peter Schachner-Blazizek sagte, über die Hirschmann-Vorschläge gäbe es mit ihm „keine Gesprächsbereitschaft". Oberösterreichs SPÖ-Vorsitzender Hochmair ortete „einen Rückfall in den Zentralismus", lediglich der damalige Kärntner SP-Chef Ausserwinkler konnte sich auch ein Zusammenrücken der Bundesländer auf Großregionen vorstellen (Salzburger Nachrichten vom 31. Juli 1997, 5). Für den damaligen FPÖ-Parteichef Jörg Haider kam weder der Hirschmann-Vorschlag noch die Bildung von grenzüberschreitenden Regionen im Rahmen des neuen Europa in Frage. Diesen Punkt sprach Haider in einem täglich alles-Interview noch ausführlicher an. Aus „Kärntner Sicht" habe er nämlich „viel dagegen, daß man Großregionen schafft, die die Staatsgrenze überschreiten, und damit das Ergebnis einer demokratischen Volksabstimmung im Jahre 1920 obsolet macht", so Haider. „Die Steirer haben damals im Prinzip nicht richtig gehandelt. Wenn sie auch abwehrbereit und heimatverbunden gewesen wären wie die Kärntner, hätten sie Marburg nicht verloren." (zit in: Der Standard vom 11. August 1997, 5). Auch in der Bundes-SPÖ war an eine Zusammenfassung der Länder nicht zu denken. Uneinheitliche Reaktionen kamen von den Grünen und dem Liberalen Forum.

nördlich und südlich des Brenners – in die Europapolitik hinein. Symbolische Konnotationen wie ein gemeinsames grenzüberschreitendes Tirol-Büro in Brüssel oder die auf dem Papier längst existierende grenzüberschreitende Europaregion Tirol werden stärker in der Tagespolitik diskutiert als anderswo. Daneben erregte Tirol besonders in der Vorbeitrittsphase bei handfesten realpolitischen Fragen wie dem Transitverkehr – von dem das Land in besonderer Weise durch die Mitgliedschaft betroffen ist – bei denen auch durch die offizielle Landespolitik der offene Konflikt mit Bund und EU nicht gescheut wurde. Neben dem Ziel 5b-Programm[663] waren für Tirol in der Programmperiode 1995 bis 1999 noch die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG (Programm Österreich-Italien und Österreich-Deutschland) sowie LEADER von Bedeutung.

EU-Regionalprogramm/ Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 5b	34,40	58,07	88,83	**181,30**
INTERREG Österreich-Bayern[664]	1,89	2,29		**4,18**
INTERREG Österreich-Italien[665]	2,92	3,48		**6,40**
LEADER	1,69	1,69	2,18	**5,56**
Gesamt	**40,90**	**65,53**	**91,01**	**197,44**

Einwohner 1991: 631.410 Förderquote ECU pro Einwohner: 312,70

Quellen: Bundeskanzleramt (1995); Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (1996g, 16-17)

Tabelle 9-10: EU-Regionalfördergelder für Tirol, Programmperiode 1995-1999

9.2.9.1 Institutionelle Strukturen

Die jeweils sachlich zuständigen Fachabteilungen besorgen die konkrete Abwicklung Tiroler Projekte im Rahmen von EU-Programmen, die im Zuge des Beitritts 1994 neu geschaffene Abteilung Europäische Integra-

663 Das Ziel 5b-Prgramm umfasste 61 Prozent der Landesfläche und 29 Prozent der Bevölkerung.

664 Das Programm wird gemeinsam mit Salzburg und Vorarlberg durchgeführt. Die Österreichbeträge der beiden INTERREG-Programme mit Tiroler Beteiligung enthalten auch den – nicht gesondert ausgewiesenen – privaten Anteil.

665 Das Programm wird gemeinsam mit Italien durchgeführt. In der Tabelle ist nur der Salzburger Anteil angeführt.

tion übernimmt dabei Unterstützungs- und Koordinationsfunktionen und ist auch für die Europa-Informationsarbeit zuständig. Daneben wurde ein Referat in „Sachgebiet Südtirol-Europaregion Tirol" umbenannt (vgl Institut für Föderalismusforschung 1995, 54).

Europaagenden ressortieren auch in Tirol als Materie der regionalen Außenpolitik zum Landeshauptmann. Die Koordination der EU-Regionalpolitik fällt in Tirol in das Ressort des für die Raumplanung zuständigen Regierungsmitglieds.

Das seit April 1995 bestehende und im Oktober 1995 offiziell eröffnete Verbindungsbüro der Europaregion Tirol in Brüssel, das als erstes grenzüberschreitendes Regionalbüro[666] gemeinsame Interessen der drei Länder (Nordtirol, Südtirol, Trentino) in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Umwelt, Soziales und Kultur auf europäischer Ebene zur Geltung bringen soll, bringt auch Synergieeffekte und Kosteneinsparungen im Bereich des Personal- und Sachaufwandes. Die italienische Zentralregierung, die dieser gemäß Tiroler Sicht „Form der Zusammenarbeit der drei historischen Landesteile", die „auf vorbildhafte Weise dem Geist des offenen Europa" (Online im Internet: www.tirol.gv.at/eu_tirol-buero-bruessel.htm vom 1. Juli 1998) entspricht als Affront gegen das staatliche Repräsentationsmonopol zuerst skeptisch gegenüberstand[667], hat inzwischen ihre Vorbehalte aufgegeben.[668] Zuvor fehlte italienischen Regionen auch eine gesetzliche Legitimation, eigene Verbindungsbüros bei den Europäischen Institutionen zu eröffnen. Schließlich wurde in das *legge comunitaria* (Gemeindegesetz) 1994 eine entsprechende Änderung aufgenommen, die im Jänner 1996 vom Parlament verabschiedet wurde und kurz darauf in Kraft trat.[669] Damit kam die

---

666 Formell besteht das Europabüro aus drei Büros (Nordtirol, Südtirol, Trient) (vgl INTERVIEW 07).

667 Die damalige italienische Außenministerin sah in dem Büro eine illegale diplomatische Vertretung eines wiedervereinten Tirols (vgl StenProt der 618. Sitzung des Bundesrates vom 14. November 1996). Der italienische Staat verbot seinen Beamten die Teilnahme an der Eröffnung und die Staatsanwaltschaft leitete Untersuchungen wegen vermuteter Rechtsverletzungen ein. Die Ermittlungen verliefen im Sand (vgl Weber 1996, 61).

668 Der Leiter des Tiroler Verbindungsbüros, Richard Seeber, sieht in der anfänglichen Aufregung auf italienischer Seite „eine finanziell nicht abgeltbare Werbewirkung. Aufgrund der vielen Medienberichte wurde das Tirolbüro innerhalb kürzester Zeit zu einem der bekanntesten Länderbüros in Brüssel".

669 Art 58 Abs 2 und 4 in der *Gazetta Ufficiale della Repubblica Italiana* Nr 52 vom 6. Februar 1996. Allerdings wird im Gesetz der faktische Zustand eines von Regionen unterschiedlicher Staaten gemeinsam geführten Büros dort mit keinem Wort erwähnt. Ein Blick zurück in die Geschichte zeigt jedoch, dass Nordtirol selbst nicht immer ähnlich leichtfüßig mit dem ‚*soft law*'-Föderalismus umgegangen ist wie bei der Errichtung des Tirol-Büros. Das Bundesland Tirol stand seinerzeit als einziges einer Institutionalisierung einer gemeinsamen Ländereinrichtung als Verbindungsstelle in Wien reserviert und ablehnend gegenüber und begründete dies kämpferisch: „Vom

Realpolitik dem am 23. September 1997 festgestellten Urteil des Verfassungsgerichtshofs in Rom zuvor, wonach das Land Südtirol bei der seinerzeitigen Schaffung einer Außenstelle in Brüssel gegen das Außenvertretungsmonopol des italienischen Staates verstoßen habe.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit des Tirol-Büros liegt beim Thema Verkehr, auch Vorarlberger Anfragen werden zum Teil mitbehandelt (vgl Interview 07). Die insgesamt vier Stellen (Stand Winter 1997) sind durch Mitarbeiter aus den jeweiligen Ämter der Landes- beziehungsweise Provinzregierungen besetzt.

Mit der Vorbereitung und interregionalen Abstimmung von AdR-Dokumenten ist die Europaabteilung befasst. Der Landeshauptmann ist ordentliches AdR-Mitglied, der Erste Landeshauptmann-Stellvertreter Stellvertretendes Mitglied. Tirol arbeitet im AdR in den Fachkommissionen für Raumplanung, Landwirtschaft und Berggebiete[670] sowie Verkehr[671] mit.[672]

Der Tiroler Landtag hat zur Behandlung von integrationspolitischen Angelegenheiten den „Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration" eingerichtet, dessen Obmann befugt ist, „unmittelbar mit der Landesregierung zu verkehren"[673]. Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem einschlägigen Vorhaben in einer grundsätzlich bindenden Entschließung äußern. Landeshauptmann (mit Stimmrecht) und Landtagspräsident sind in der IKL an diese Entschließungen gebunden, bei Abweichung ist eine unverzügliche Mitteilung der Gründe an den Landtag vorgesehen. Auch eine Informationspflicht der Landesregierung dem Landtag gegenüber wurde normiert. So muss jährlich dem Landtag von der Landesregierung ein Europabericht vorgelegt werden.[674]

---

föderalistischen Standpunkt gesehen ist es geradezu eine Herabsetzung der verfassungsmäßigen Stellung der Länder, wenn sie sich erst zusammenschließen müssen, um mit den Bundesstellen zu verhandeln" (zit in: Weber 1992, 408). Eine nach Ansicht Webers (ebd, 408) Dokumentation eines trotzig-eigenstaatlichen und kooperationsfeindlichen Föderalismusverständnisses.

670 Am 20. März 1998 wurde der Tiroler Landeshauptmann zum Vorsitzenden dieser Fachkommission gewählt.

671 Der Tiroler Landeshauptmann wurde Anfang 1997 stellvertretender Vorsitzender der Verkehrskommission.

672 Vgl Politische Positionierung auf Seite 301 zu den Tiroler AdR-Initiativen.

673 Landesverfassungsgesetz des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration vom 18. Dezember 1992, LGBl 1993/17; vgl Anhang auf Seite 358.

674 Entschließung des Tiroler Landtages vom 13. Oktober 1994.

9.2.9.2 *Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation*

Tirol gehört zu den Impulsgebern und Gründungsmitgliedern der 1972 gegründeten Arge Alp.[675] Die Geschäftsstelle der interregionalen Organisation ist in Innsbruck beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet. Innerhalb der Arge Alp ist für Tirol die 1994 gegründete Aktionsgemeinschaft Brennerbahn[676] zur Förderung der Aus- und Neubaumaßnahmen der Brenner-Eisenbahn von Bedeutung (vgl Institut für Föderalismusforschung 1994, 164 und 1995, 110).

Daneben arbeitet Tirol in der VRE[677] seit der Gründung und über die Arge Alp indirekt in der AGEG[678] mit. Ab 1969 gibt es eine institutionalisierte bayerisch-tirolische Gesprächsgruppe zu grenzüberschreitenden Problemstellungen mit jährlichen Treffen. Gemeinsame Erklärungen bilden die Grundlage für Beziehungen zu Autonomen Provinz Trient und zu Verona. Beim Jugendaustausch bestehen engere Kooperationen mit der belgischen Provinz Brabant und den französischen Regionen Provence-Alpes-Côte d'Azur und Rhône-Alpes (vgl Pernthaler 1991a, 159).

Seit 1970 haben sich regelmäßige Treffen auf Legislativebene etabliert, als erstmals die Landtage Nord- und Südtirols gemeinsam tagten. Zusätzlich zu diesem ‚Zweier-Landtag' findet seit 1991[679] ein ‚Vierer-Landtag' unter Einbeziehung von Vorarlberg[680] und dem Trentino statt. Flankierend dazu bestehen interregionale Landtagskommissionen, die sich auch mit der inhaltlichen Vorbereitung oben erwähnter Treffen beschäftigen.

Auf Exekutivebene hielten im Oktober 1994 erstmals seit 75 Jahren die Landesregierungen Nord- und Südtirols sowie Trients eine gemeinsame Sitzung ab.

---

675 Für Glantschnig (vgl 1995, 74) finden Tirols außenpolitische Beziehungen vor dem Beitritt vor allem über die Arge Alp statt.

676 Zusammenschluss der Länder und Provinzen an der Brennerachse zwischen München und Verona unter Einbeziehung der Handelskammern.

677 Tirol arbeitet in den in Kommissionen für institutionelle Fragen und Grundsatzfragen des Regionalismus, EU und Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt und Tourismus mit und war an der Regionalismuskampagne zum 10-Jahresjubliläum der VRE 1995 maßgeblich beteiligt (vgl Eicher 1996, 33).

678 Tirol fungiert in der AGEG als Vertreter der Arge Alp und hat etwa 1995 bei der Erstellung der Charta der Grenz- und grenzübergreifenden Regionen (vgl Seite 90) mitgewirkt.

679 In Meran, weitere Treffen fanden 1993 in Innsbruck, 1996 in Riva del Garda und 1998 wieder in Meran statt.

680 Nach dem Rückzug Vorarlbergs auf einen Beobachterstatus wird das Treffen seit 1996 als Dreier-Landtag geführt. Zur speziellen Rolle Vorarlbergs vgl den Abschnitt ‚Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation' auf Seite 311.

Tiroler Vertreter nehmen auch als Mitglieder der österreichischen Delegation der großen Österreichisch-Italienischen Gemischten Kommission teil, wo spezifische Landesinteressen eingebracht werden.

Überlegungen zu einer Euregio „Nova Raetia" im Dreiländereck Nord- und Südtirol und Graubünden wurden bislang noch nicht verwirklicht. Die EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG gab wegen der zu erwartenden Fördergelder einen weiteren Impuls, diese bis zum Ersten Weltkrieg wirtschaftlich, sozial und kulturell eng verknüpfte „Rätische Region" wieder aufleben zu lassen. Geplant sind Verkehrsprojekte, Förderung von KMU, Naturparks, Aus- und Weiterbildung sowie Kultur, Kommunikation und Information.

Die bilateralen und multilateralen Beziehungen zu deutschen und norditalienischen Regionen eröffnen Tirol auch interessante Perspektiven für politisches Lobbying in Brüssel. So können transregionale Arbeitsgemeinschaften wie die Arge-Alp als Untersysteme etwa des Ausschusses der Regionen eine wesentliche Koordinierungsfunktion für regionale Interessen übernehmen. Auch die angestrebte Europaregion Tirol[681] stellt eine derartige strategische Allianz dar.

Am 8. Juni 1998 wurde die Euregio Wetterstein-Karwendel-Zugspitze" mit Projektschwerpunkten auf Tourismus, Verkehr und Wirtschaft gegründet. Bislang liegen jedoch noch wenig Tätigkeits- beziehungsweise Erfahrungsberichte vor.[682]

Kurz darauf, am 23. November, folgte die Gründung der Euregio Inntal mit Gemeinden der bayerischen Landkreise Rosenheim und Traunstein sowie der Tiroler Bezirke Kufstein und Kitzbühel mit Arbeitsschwerpunkt Bildungskooperation und gemeinsamer Ausbau des Nahverkehrs. Zur Bildung eine Euregio Tegernsee-Achsensee mit den Landkreisen Bad Tölz/Wolfratshausen und Miesbach und dem Bezirk Schwaz laufen nach einer gemeinsamen Tegernseer Erklärung vom 13. Jänner 1998 Gespräche (vgl Institut für Föderalismusforschung 1999, 152-153).

9.2.9.3 Politische Positionierung

Auch in Tirol setzte wie in Salzburg die Beitrittsdiskussion bedingt durch die exponierte Lage als Transitland und die Ausrichtung der Wirtschafts-

---

681 Vgl ‚Aktionsmuster' auf Seite 304.

682 Allerdings wurde die Euregio rasch als Fördergeldquelle auch für die Stadt Innsbruck erkannt. So forderte der Innsbrucker Vizebürgermeister Norbert Wimmer eine Einbindung der Landeshauptstadt in die Projektarbeit (vgl Tiroler Tageszeitung vom 23. September 1998).

beziehungen in den damaligen EG-Raum zu einem frühen Zeitpunkt (1988) ein. Die anfängliche Parteienpositionierung (ÖVP und FPÖ dafür, SPÖ skeptisch, Grüne dagegen) entsprach im Wesentlichen dem damaligen Trend auf Bundesebene, wich aber insbesondere bei der ÖVP nach dem Absturz bei der Landtagswahl 1989[683] einer allgemein EG-kritischen Stimmung. „Deren Position [...] kann seither als EG-skeptisch beschrieben werden, auch wenn prinzipiell ein EG-Beitritt nach wie vor für notwendig gehalten wird. Die ‚Tirolspezifischen Vorbehalte', vor allem Transit und Grundverkehr, werden nun aber viel stärker in den Vordergrund gerückt" (Laireiter et al 1994, 80). Daneben stimmte auch die Tiroler Landespolitik in den allgemeinen Kanon der Forderungen nach einer Aufwertung der Länderrechte vor dem Hintergrund eines angestrebten EU-Beitritts ein. So kritisierte Landeshauptmann Weingartner (vgl 1993, 5f), dass den Ländern zunächst wichtige Ordnungshoheiten und Politikbereiche fehlen, die eine regionale Identität und Problembewältigung auf Landesebene ermöglichen. Die Länder hätten – infolge ihres geringen Kompetenzumfangs – auch nur ungenügende Möglichkeiten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen selbstständig zu regeln und hoheitlich durchzuführen.

Der Tiroler Landtag beschloss 1993 ein neues, dem EU-Recht entsprechendes Tiroler Grundverkehrsgesetz mit Bestimmungen über den Baugrundstücksverkehr inklusive der Freizeitwohnsitzregelung. Den dritten Themenkomplex in der Vorbeitrittsdiskussion bildete die Bewahrung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, insbesondere der Bergbauern mit einem nicht nur rein agrarischen sondern auch einem touristischen Aspekt. So verwundert es nicht, dass bei der EU-Abstimmung am 12. Juni 1994 in Tirol mit 56,42 Prozent die geringste Zustimmung in Österreich zu verzeichnen war.

Ernüchterung bei der Landwirtschaft brachte eine Zwischenbilanz nach einem Jahr EU-Mitgliedschaft, die „erhebliche Defizite zwischen den Erwartungshaltungen und den tatsächlichen Entwicklungen" aufzeigte und feststellte, dass „[...] aufgrund der starken Preisrückgänge ein Einkommensausgleich für die Tiroler Landwirtschaft in Form direkter Förderungsmaßnahmen nicht mehr erreichbar ist" (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996g, 19).

Das am 1. Jänner 1993 in Kraft getretene Transitabkommen zwischen der EG und Österreich berücksichtigte vor allem Tiroler Anliegen und hatte eine Senkung der Schadstoffemissionen (Ökopunkte) und eine Plafondierung des LKW-Transits auf den Stand von 1991 zum Ziel. Dem

683 Von 64,6 auf 48,7 Prozent.

Beitrittsvertrag ist auch ein eigenes Protokoll (Nr 9) zum Straßen- und Schienenverkehr beigelegt, das die Ökopunkteregelung um weitere drei Jahre verlängert.

Der Tiroler Landtag verabschiedete 1995 einstimmig ein „Tiroler Mautpaket", das sich gegen die durch den EU-Beitritt erfolgte Herabsetzung der Straßenbenützungsabgabe richtete. Nach wiederholten Interventionen beim Bund fasste der Nationalrat den Beschluss, die Brennermaut für nicht lärmarme LKW anzuheben, was die EU-Kommission veranlasste, 1996 ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und im Juli 1997 mit Klagserhebung beim EuGH zu drohen. 1998 kam es zur Klage wegen der Nichteinhaltung der Wegekostenrichtlinie 93/89/EWG. Durch die Klage wurde das Thema Brennermaut – wenn auch unter Tiroler Protesten – endgültig zu einem nationalen Thema.[684]

Das Transitproblem wurde für Tirol zum europapolitischen Dauerbrenner mit dem Ziel einer „auf den ökologisch sensiblen Alpenraum zugeschnittene Sonderregelung und die Herstellung der Vergleichbarkeit der Transitkosten zwischen Brennerverbindung, Schweizer Alpenübergängen sowie dem Mont Blanc-Tunnel zur Vermeidung von Umwegtransitströmen" (vgl Amt der Tiroler Landesregierung 1997, 7). Im Juni 1995 überreichten die Landeshauptleute Tirols, Südtirols und des Trentino dem zuständigen EU-Verkehrskommissar ein Memorandum zum Transitverkehr auf der Brennerachse.[685] Im Juni 1998 kam es zu einer Brennerblockade unter Beteiligung aller im Landtag vertretenen politischen Parteien sowie des Landeshauptmanns, die auch Auswirkungen auf deutsche Bundestagsdebatte zeitigte.[686]

---

684 Die Tiroler Wahlen hätten natürlich eine Wirkung, aber letztendlich müsse das Problem auf föderaler und nicht auf Tiroler Ebene gelöst werden, machte der damalige Verkehrsminister Caspar Einem deutlich (vgl Die Presse vom 17. September 1998, 6). In einer umgehenden Reaktion kritisierte Landeshauptmann Weingartner, dass der Brenner weiterhin als ‚Melkkuh für Wien' diene und dass man die Einnahmen statt in Autobahnen nach Budapest lieber in den Brenner-Basistunnel investieren sollte (vgl Die Presse vom 18. September 1998, 7).

685 Daneben wurde der Verkehrsausschuss des EP bei einem Informationsbesuch in Tirol über die Problematik unterrichtet und die Mitglieder konnten „bei einer Exkursion zu den Schlüsselstellen der Brennerachse [...] die Verkehrsbelastungen hautnah [...] erleben" (Amt der Tiroler Landesregierung 1995, 8). Im AdR legte Landeshauptmann Weingartner im Dezember 1995 eine Stellungnahme zum Aktionsprogramm der Europäischen Kommission „Die gemeinsame Verkehrspolitik 1995-2000" mit dem Ziel vor, „die Tiroler Positionen zur Lösung der Transitverkehrsproblematik in ein offizielles EU-Dokument wesentlich einfließen zu lassen" (ebd, 9). 1997/1998 arbeitete Tirol eine „Europäische Charta der territorialen Gebietskörperschaften für eine fortschrittliche und dauerhafte Verkehrspolitik" aus, die 1998 vom AdR einstimmig angenommen wurde (vgl Amt der Tiroler Landesregierung 1997, 7).

686 So forderte der deutsche CSU-Minister Wiesheu Entschädigungen für Transportunternehmer.

Entlastung erhofft man sich in Tirol durch den Bau des mit EU-Geldern teilfinanzierten Brennerbasistunnels, mit dem wesentliche Teile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene umgeleitet werden sollten. Doch 1995 mussten die Landeshauptleute Tirols, Südtirols und des Trentino bei einem Treffen mit dem bayerischen Ministerpräsidenten und dem deutschen Verkehrsminister vorerst „[...] die Verschiebung der Entscheidung über den Bau des Brennerbasistunnels auf Mitte 1996 bedauerlicherweise zur Kenntnis" (ebd, 9) nehmen.[687]

Mit dem Einsetzen der Debatte zur Neuverhandlung der Zielgebietskulisse für die EU-Regionalförderung setzten die westlichen Bundesländer der Forderung östlicher Länder nach einer Grenzlandförderung Initiativen in Richtung einer Förderung für den alpinen Raum entgegen.[688] Einer Entschließung des Tiroler Landtages vom Mai 1996 folgend, im Rahmen der EU-Regionalpolitik ein eigenes Ziel 6b-Gebiet „Alpen" zu schaffen, erstellte das Amt der Tiroler Landesregierung ein Positionspapier, „das auf die Sicherung und integrale Entwicklung des ländlichen Raumes in alpinen Regionen als Lebens-, Erholungs- und Naturraum abzielt" (Institut für Föderalismusforschung 1997, 68). Das Papier wurde mit Unterstützung von Salzburg, Kärnten und Vorarlberg bei der Europäischen Konferenz über die Entwicklung des ländlichen Raumes im November 1996 in Cork (Irland) in die Diskussion eingebracht, fand jedoch bei der neuen Grundausrichtung der Fördergebiete keine Berücksichtigung.

9.2.9.4 Aktionsmuster

Eine besondere Qualität im europaweit zu beobachtenden Trend der verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf Euregio-Basis kommt den Tiroler Bemühungen zur Errichtung einer Europa-Region Tirol zu. Geht es bei dem inzwischen mehrjährigen Ringen um die Europa-Region Tirol nun um eine wie bei Euregio-Gründungen allgemein angestrebte „gemeinsame Realisierung konkreter Projekte" (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996g, 29), wie es vom Amt der Tiroler Landesregierung verfasste Informationstexte verheißen, um ein Gegengewicht zur Aushöhlung der Kompetenzen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften durch Brüssel (vgl Viola 1996), 15) oder

---

687 Das Projekt mit geschätzten Errichtungskosten von 53 Milliarden Schilling soll bis 2010 fertig gestellt sein. Zur Abwicklung der notwendigen Verfahren soll eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung beitragen, deren Gründung auf Initiative der betroffenen Länder und Provinzen über die Aktionsgemeinschaft Brennerbahn1998 unmittelbar bevorstand.

688 Vgl auch zur Grenzlandförderung den Abschnitt ‚Politische Positionierung' auf Seite 293 im Steiermark-Teil und zur Berglandförderung den Abschnitt ‚Politische Positionierung' auf Seite 284 im Salzburg-Teil.

doch um die Überwindung einer historischen Trennung von Nord- und Südtirol?[689]

Die Initiative ging 1992 von einer interregionalen Landtagskommission des Viererlandtages aus, die die Landesregierungen aufforderte „[...] eine Modellvereinbarung zur Schaffung einer ‚Europäischen Region' auszuarbeiten [und] Grundsätze für eine künftige Koordinierung und Harmonisierung der Gesetzgebung der Länder zu erstellen" (zit in: Glantschnig 1995, 78). Die legistischen Grundlagen für die Schaffung einer Europaregion Tirol wurden im 1993 unterzeichneten und im August 1995 in Kraft getretenen „Rahmenübereinkommen zwischen Österreich und Italien über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften" geschaffen. Am 29. Juni 1993 fand in Sterzing die konstituierende Sitzung des ersten mit unabhängigen Experten besetzen „Runden Tisches Europaregion Tirol" mit dem Ziel statt, konkrete Vorschläge zu erarbeiten. Seit Oktober 1994 ist auch das Trentino beim Runden Tisch mit einbezogen, womit die Europaregion sich von der rein ethnischen Definition entfernte (vgl Eicher 1996, 51).

Dem Diskurs um die Trient-Frage in Österreich und in Südtirol ist Schussnig näher nachgegangen. Für das österreichische Außenministerium müsste die Europaregion „auch dem Trentino hin geöffnet sein" (Schussnig 1996, 40), wohingegen für den Tiroler ÖVP-Nationalratsabgeordneten Andreas Khol „die Trientiner nicht wesentlich sind" (ebd). In der Südtiroler Volkspartei ging das Meinungsspektrum von einem „eventuellen Miteinbezug" bis zu der Feststellung des damaligen SVP-Chefs Hubert Frasnelli, „es werde keine Euregio ohne Trient geben" (ebd).

Der Gedanke einer Verwirklichung der Europaregion fand zwar in allen politischen Lagern Zustimmung, doch mit unterschiedlichen Akzentuierungen. Während der Begriff ‚Euro-Region Tirol' „der politischen Rechten heute als Ergänzung bzw Ersatz für die Forderung nach ‚Selbstbestimmung' für Tirol" (Pintarits 1996, 151) dient, so ermöglicht er es der Tiroler ÖVP, „die traditionelle Anti-Wien-Linie mit einer eigenen inhaltlichen Linie zu verbinden" (ebd, 152).

---

689 So formulierte etwa der Tiroler Landeshauptmann Wendelin Weingartner: „Der Beitritt Österreichs zur EU bietet gerade für das Bundesland Tirol eine große Chance, unsere Verbindungen zu den anderen Landesteilen neu zu gestalten. Der Wegfall von Grenzkontrollen und sonstiger bürokratischer Hindernisse hat er Europaregion Tirol neue Wege eröffnet [...]" (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996g, 2). Gerade in Südtirol erhitzte die Debatte die Gemüter und ließ ideologische Bruchlinien wieder zutage treten. Die grüne Vizepräsidentin des Südtiroler Regionalrates Alessandra Zendron bezeichnete die Europaregion als „Manipulation, um die Grenzen der Autonomie zu überwinden und ein nostalgisch altes Tirol, unter einem Wesenszug deutschen Gepräges, zu errichten" (zit in: Schussnig 1996, 40).

Die hauptsächlich auf Expertenebene angesiedelte Herausbildung der Europaregion blieb vom EU-Beitritt unbeeinflusst. Bei der Neueinsetzung des Runden Tisches in San Michele all'Adige (Trient) im Mai 1995 folgte der Auftrag der drei Landeshauptleute, einen verfassungsrechtlich-juristischen Rahmen für ein Modellstatut auszuarbeiten. Damit stand die Frage im Raum, eine Institutionalisierung über das Privatrecht hinaus zu betreiben. Bei einem Folgetreffen im Oktober in Rinn wurde festgestellt, dass es keine Möglichkeit einer Schaffung einer neuen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und administrativer Gewalt gebe (vgl Viola 1996, 18), jedoch das Zusatzprotokoll zur Europäischen Rahmenvereinbarung über grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach Ratifizierung Direktvereinbarungen im Hoheitsbereich ermögliche. Unterschiedlich wurden die Pläne von den Zentralregierungen beider Staaten bewertet: Während auf italienischer Seite Bedenken laut wurden[690] und der italienische Ministerpräsident Scalfaro vor der Europaregion als zur italienischen Einheitsverfassung in Widerspruch stehend und damit als Gefahr für die Trientiner Identität warnte[691], sah die Bundesregierung in dieser „regionale[n] Form der großräumigen europäischen Integration" (Eicher 1996, 51) ein ‚Vehikel für Bürgernähe und Subsidiarität', das Verbesserungen beim grenzüberschreitenden Transitproblem bringen könne und keine Grenzänderung anstrebe (vgl Birbaum 1996, 10). Die positive Haltung der österreichischen Bundesregierung wurde allerdings durch ein Gutachten des Verfassungsdienstes im Mai relativiert, in dem verfassungsrechtliche Bedenken an der rechtlichen Konstruktion geäußert wurden.[692] Außer Zweifel stand die klare Befürwortung durch

690 In Italien wurde eine Änderung des Regionalgesetzes zu ‚Initiativen zur Förderung der europäischen Integration' von der Regierung in Rom nur ohne den vom Regionalrat der Autonomen Region Trentino-Südtirol bereits verabschiedeten Artikel angenommen, der die ‚besondere Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder des Accordino zur Bildung der Europaregion Tirol' beinhaltete. Der Passus selbst wurde an den Regionalrat zur neuerlichen Überprüfung zurückgewiesen, da er mit dem Begriff Europaregion Tirol eine neue politische Gebietseinheit eingeführt hätte (vgl Pintarits 1996, 148). Für Birbaum (vgl 1996, 11 f) ist der Vorwurf, hier würden sezzesionistische Tendenzen geschürt, eine politisch motivierte ‚italienische Bremse'.

691 Bei einer Rede am 24. November 1994 in Trient (vgl Institut für Föderalismusforschung 1995, 123). Er betrachtete die Region Trentino-Südtirol als wichtigeres Projekt (vgl Eicher 1996, 53). Im Europabericht reagierte der Tiroler Landeshauptmann Weingartner scharf auf die Äußerungen Scalfaros: „Diese auf vielfach anachronistischen und den realen Entwicklungen in Europa nicht Rechnung tragenden Vorstellungen beruhende Philippika kann freilich kein Abgehen vom gesteckten Ziel bewirken" (Amt der Tiroler Landesregierung 1995, 19).

692 Laut Auffassung des Bundes würden die vorgesehenen Regelungen über Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Handwerk und Berufsausbildung, Gesundheitswesen und soziale Einrichtungen die Kompetenzen des Landes Tirols überschreiten. Auch die vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen wäre verfassungswidrig (vgl auch Institut für Föderalismusforschung 1997)

die Landeshauptmänner[693], obwohl Zweifel über die unscharfen Konturen einer institutionellen Ausformung einer Europaregion (vgl Birbaum 1996, 10) bestanden.[694] Der Wandel in der österreichischen Haltung sorgte für eine Abkehr vom institutionell großen Wurf einer länderüberschreitenden Europaregion mit gemeinsamen politischen und administrativen Organen hin zu einem auch in anderen Euregio-Konstruktionen gepflogenen pragmatischen Modell der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, allerdings zwischen Regionen insgesamt. Dieser Strategiewandel kommt in einer von den drei Landesregierungen (Tirol, Südtirol, Trient) beschlossenen und bei einem „Dreier-Landtag" im Mai 1998 mehrheitlich abgesegneten Vereinbarung[695] zum Ausdruck.[696] Ausständig ist jedoch noch die formelle Billigung durch die römische Regierung, ohne die weder eine Beschlussfassung durch den Südtiroler oder Trientiner Landtag möglich ist, noch sind rechtlich relevante Akte, die sich auf die Vereinbarung stützen, denkbar. Letzter institutioneller Schritt war die erste gemeinsame Regierungssitzung der Europaregion Tirol am 23. Juli 1998, bei der die operativen Schritte für die inzwischen aus zahlreichen Einzelprojekten bestehenden Europaregion behandelt wurden.[697]

Für Pintarits (vgl 1996, 148f) stellt die in den politisch-ökonomischen Rahmen der EU eingebettete Vorstellung einer regionalen Autonomie ein Beispiel für den ‚neuen Regionalismus' dar, da sich das Modell nicht vorrangig an ethnischen Gesichtpunkten orientiert, der bisherige Werdegang der Europaregion Tirol zeigt aber auch deutlich, dass das national-

---

693 Der Tiroler Landeshauptmann Wendelin Weingartner hat hier konkrete Vorstellungen: „Ich will wegkommen von plakativen Floskeln und Festreden, denn die Europaregion Tirol wird in der Befindlichkeit der Bürger stattfinden. Deshalb muss man auf Projekte, und nicht auf Institutionen setzen [...] Dann wächst das Land wieder zusammen. Zu beachten ist, dass nicht alles wieder in nationalstaatliches Fahrwasser gerät, weil man dann in Italien jenen Kräften Aufschwung gibt, die meinen wir würden Grenzveränderungen im alten Sinne anstreben. Die Politik in Südtirol und die führende in Nordtirol geht davon aus, dass man unter „Region Tirol" nicht alte revanchistische nationalstaatliche Gedanken versteckt" (zit in: Schlosser 1994, 12).

694 Dazu auch die Antwort des damaligen Föderalismusministers Jürgen Weiss auf die Frage, ob er wisse, was sich hinter der Europaregion Tirol verbirgt: „Nein. Das weiß ich nicht. Ich bin eigentlich froh, dass es niemand so genau weiß, weil es auf diese Art und Weise entwicklungsfähig ist" (zit in: Pallaver 1994, 38f).

695 Vgl ‚Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol' auf Seite 361 im Anhang.

696 Zuvor war der Runde Tisch beauftragt worden, einen Entwurf für einen ‚schlanken' institutionellen und organisatorischen Rahmen zu erarbeiten" (Amt der Tiroler Landesregierung 1998, 25).

697 Thematisch wurde diese erste gemeinsame Regierungssitzung aber durch die Verabschiedung einer Alpendeklaration dominiert, die jedoch bei Vertretern der SPÖ wegen des fehlenden Umsetzungsmechanismus auf Skepsis stieß (vgl Tiroler Tageszeitung vom 24. Juli 1998). Unrealistische Erwartungen dämpfte der Südtiroler Landeshauptmann Luis Durnwalder. An ein institutionelles Gebilde sei vorerst nicht zu denken (vgl Die Presse vom 22. Juli 1998).

staatliche Prinzip auch in Zeiten der voranschreitenden EU-Integration und dem Erstarken eines nicht-ideologisierten Regionalismus (noch) die Überhand bewahrt.

Die Summe der Tiroler Europapolitik ist ein für Österreich auffallendes Beispiel, wie sich zwei Kardinalthemen (Transitproblematik und Europaregion Tirol) quer durch alle Arenen der Europapolitik (Landesregierung, Landtag, Land-Bund, interregional, EU-Ebene) ziehen und seitens der offiziellen Landespolitik alle sich bietenden Foren genutzt werden, um hier zu einer maximalen Interessendurchsetzung zu gelangen.[698]

9.2.10 Vorarlberg

An drei Nachbarstaaten angrenzend und von Tirol durch den Arlberg getrennt war und ist das westlichste Bundesland traditionell stärker über die Grenzen hinaus orientiert als jedes andere Bundesland. Dies zeigt sich vor allem in der Ausrichtung der Wirtschaft: Anfang der Neunzigerjahre lag die Exportquote pro Kopf in Vorarlberg 70 Prozent über dem österreichischen Durchschnitt, Mitte der Neunzigerjahre ging mehr als die Hälfte der Vorarlberger Produktionsleistung in den Export. Wichtigster wirtschaftlicher Partner ist Deutschland, gefolgt von der Schweiz. Vorarlberg liegt an der Nahtstelle verschiedener Integrationsräume, im Westen das EFTA-Mitglied Schweiz und das dem EWR angehörende Fürstentum Liechtenstein und im Norden der EU-Partner Deutschland. Gerade aber bei der Europapolitik geht Vorarlberg zuerst den Weg über die innerstaatliche Mitwirkung. Das zentrale Merkmal der Vorarlberger Europapolitik, so die Eigendefinition, „liegt im Bestreben, durch aktives Engagement auf innerstaatlicher und europäischer Ebene eigenen Anliegen auf die Teilnahme an der europäischen Integration zum Durchbruch zu verhelfen[...]" (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996h, 14).

698 „Bei allen Schwierigkeiten, die dem Bemühen der Länder entgegenstehen, dem Bund zusätzliche Kompetenzen abzuringen, zeigt gerade das Beispiel des Kampfes Tirols gegen den überbordenden Transitverkehr, dass mangelnde verfassungsrechtliche Zuständigkeiten die Politik nicht daran hindern, auf die vitalen Interessen des Landes zu pochen. Gerade auf europäischer Ebene gibt es ein vielfältiges Feld von Entscheidungsebenen, die für die selbstständige, vom Bund unabhängige Durchsetzung Tiroler Interessen instrumentalisiert werden können." (Online im Internet: Europa Info in den Bundesländern; Quelle: Österreichische Landesregierungen, oJ)

EU-Regionalprogramm/ Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
Ziel 2	21,85	11,99	64,71	**98,55**
Ziel 5b	7,20	10,06	41,09	**58,35**
INTERREG Österreich-Bayern[699]	0,31			**0,31**
INTERREG Bodensee-Alpenrhein[700]	1,85	1,85	0,00	**3,70**
LEADER	0,35	0,35	0,29	**0,99**
Gesamt	**31,56**	**24,25**	**106,09**	**161,90**

Einwohner 1991: 331.472 Förderquote ECU pro Einwohner: 488,43

Quellen: Bundeskanzleramt (1995); Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (1996h, 31). Daneben nimmt Vorarlberg in größerem Umfang an den Gemeinschaftsinitiativen RETEX (rund 13 Millionen Schilling an EU-Geldern) und KMU (rund 4,5 Millionen Schilling an EU- Geldern) teil.

Tabelle 9-11: EU-Regionalfördergelder für Vorarlberg, Programmperiode 1995-1999

Im Bereich der Regionalförderung der Europäischen Union sind für das Land Vorarlberg das Ziel 5b-Programm[701], das Ziel 2-Programm[702] sowie die Gemeinschaftsinitiativen RETEX, KMU, LEADER und INTERREG relevant. Neben Wien, Salzburg und als ländliche Problemregionen ausgewiesenen 5b-Zielgebiete in Tirol hatte auch Vorarlberg einen mit EU-Geldern unterstützten territorialen Beschäftigungspakt.

9.2.10.1 Institutionelle Strukturen

Das stets zentralismuskritische Vorarlberg gehörte zu den frühen Befürwortern eines EU-Beitritts, das Amt der Vorarlberger Landesregierung befasste sich seit 1987/88 intensiv mit Fragen der Europäischen Integration.[703] Bereits 1991 richtete Vorarlberg ein Integrationsforum ein.

---

699 Das Programm wird gemeinsam mit Tirol und Salzburg durchgeführt. Für Vorarlberg konnte nur der EU-Anteil rückgerechnet werden.

700 Gemeinsam mit Deutschland und der Schweiz.

701 Das Gebiet umfasst das Große Walsertal, das Klostertal, den größten Teil des Bregenzerwaldes sowie einige an diese Gebiete angrenzende Randgemeinden.

702 Ausschlaggebend für die Einstufung war der Problembereich Textilbranche im Bezirk Dornbirn.

703 Vorarlberg startete die inzwischen von allen Bundesländern gepflogenen Praxis, einem Mitarbeiter der Landesverwaltung ein Praktikum bei der Europäischen Kommission zu ermöglichen (vgl Müller 1992, 111).

In Fragen der europäischen Integration ist die 1994 geschaffene Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) zuständig: Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung koordiniert die Abteilung PrsE die Außenbeziehungen des Landes Vorarlberg und die Angelegenheiten der europäischen Integration, nimmt die Interessen des Landes bei der Teilnahme Österreichs an Rechtsetzungsakten im Rahmen der europäischen Integration wahr und ist für die Europainformation zuständig. Daneben werden die fachspezifischen Aufgaben mit Europabezug von den jeweils zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung erledigt. Die Koordinationsfunktion der Abteilung PrsE besteht darin, die auf fachlicher Ebene erzielten Ergebnisse zu bündeln und gegenüber dem Bund, den europäischen Institutionen sowie im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu vertreten.

Die Durchführung der beiden INTERREG-Programme, an denen Vorarlberg mitwirkt, sowie die Koordination der beiden abteilungsübergreifenden Programme, des Ziel 5b- und des LEADER-Programmes, obliegen ebenfalls der Abteilung PrsE. Durchgeführt werden die beiden letzteren Programme auf Landesebene hinsichtlich des landwirtschaftlichen Teiles von der Agrarbezirksbehörde und hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Teiles von der Abteilung „Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten". Von dieser Abteilung VIa werden auch die rein wirtschaftlichen Regionalförderprogramme, das Ziel 2-, RETEX- und KMU-Programm, abgewickelt. Die Öffentlichkeitsarbeit zu den Förderprogrammen wird von der Abteilung PrsE in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fachabteilungen durchgeführt.

Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen gehören zum Ressort des Landeshauptmanns. Als einzigen österreichisches Bundesland unterhält Vorarlberg kein eigenes Verbindungsbüro in Brüssel. Die Gründe dafür mögen einerseits im stärker auf den innerösterreichischen Prozess ausgerichteten Verständnis Vorarlbergs in der Europapolitik[704], im für Vorarlberg typischen Kostenbewusstsein, in der teilweisen Mitbetreuung von Vorarlberger Anliegen im Tirol-Büro (vgl Interview 07) und im für Vorarlberg zufrieden stellenden Informationsfluss über den GLV liegen.[705]

Bei der Besetzung des AdR-Mandats hat auch Vorarlberg in der ersten Mandatsperiode die typische Kombination Landeshauptmann als

---

704 Vgl Fußnote 480 und den Abschnitt ‚Politische Positionierung' auf Seite 314.

705 Mit Wolfgang Burtscher bekleidete der ehemalige Leiter der Vorarlberger Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen zwischen 1996 und 1999 den Posten des GLV.

Mitglied und sein Stellvertreter als stellvertretendes Mitglied gewählt.[706] In seiner Funktion als LHK-Vorsitzender übernahm der damalige Landeshauptmann Purtscher bis April 1995 auch die Leitung der österreichischen AdR-Delegation.

Ein Mitwirkungsrecht des Vorarlberger Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Integration ist ähnlich zu den Modellen in anderen Bundesländern in Art 53b der Landesverfassung[707] „auf vorzüglich knappe Weise [...]" im "[...] vergleichsweise modernsten Text" (Schäffer 1996a, 402) geregelt.[708] Am 6. Juli 1994 wurde ein neun[709] Mitglieder umfassender Europaausschuss eingesetzt.

9.2.10.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation

Durch die Tatsache, dass 80 Prozent der Landesgrenzen Vorarlbergs Auslandsgrenzen sind, und durch die im Zollausschlussgebiet liegende Gemeinde Mitterberg (Kleinwalsertal) war die Zusammenarbeit mit Bayern auf Gemeindeebene für Vorarlberg bereits weit vor dem Schlagwort der grenzüberschreitenden Kooperation Realität. Seit jeher gab es eine starke Ausrichtung auf die benachbarte Schweiz, nicht selten in Widerspruch zur allgemeinen österreichischen Linie. Durch den Grenzverlauf am Bodensee mit drei Anrainerstaaten waren auch zahlreiche grenzüberschreitende Übereinkommen nötig. Seit 1984 ist es ausdrücklich in der Vorarlberger Landesverfassung festgeschrieben, dass ein seichter Uferstreifen des Bodensees zum Staats- und somit zum Landesgebiet gehört. Seit den Sechzigerjahren stehen Umweltschutzfragen im Vordergrund der Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg, wobei sich Vorarlberg „überwiegend als passiv Betroffener" (Müller 1992, 105) erlebte. Das erweiterte Präsidium des Vorarlberger Landtags trifft seit 1974 regelmäßig mit dem Präsidium des Landtags von Baden-Württemberg zusammen, seit 1989 bestehen auch ähnliche Beziehungen zur Autonomen Region Trient. Auf Beamtenebene besteht die alle zwei Jahre tagende Gesprächsgruppe Vorarlberg – Bayern, die sich unter anderem mit grenzüberschreitenden Gewerbe-, Dienstleistungsverkehr- und Umweltfragen auseinander setzt. Nach gleichem Muster arbeitet die Gesprächsgruppe Vorarlberg – St. Gallen mit jährlichen

---

706 Für die Mandatsperiode ab 1998 vgl Fußnote 466. Vorarlberg arbeitet in der Fachkommission für Regionalpolitik/Wirtschaftsentwicklung/regionale und lokale Finanzen und in der Institutionellen Kommission mit.

707 LGBl 1994/35.

708 Ein Abweichen der Landesregierung vom Standpunkt des Landtages ist nur aus zwingenden landes- und integrationspolitischen Gründen möglich.

709 Alle übrigen Ausschüsse des Vorarlberger Landtages bis auf den Notstandsausschuss mit sieben Mitgliedern setzen sich aus 14 Mitgliedern zusammen.

Treffen, deren Zweck es unter anderem auch ist, pragmatische Lösungen für Probleme zu finden, die sich aus der Nichtmitgliedschaft der Schweiz bei der EU ergeben. Speziell haben sich bei dieser Kooperationsform zweijährig stattfindende Umweltgespräche etabliert.

Weitere regelmäßige bilaterale Kontakte bestehen zum Fürstentum Liechtenstein mit Kooperationen etwa im Schul- und Hochschulwesen, bei Umweltthemen oder Verkehrsfragen sowie mit dem deutschen Bundesland Baden-Württemberg.

Vorarlberg gehört zu den Gründungsmitgliedern der Arge Alp und beherbergt seit 1981 in der Landesbibliothek die Dokumentationsstelle der Arge Alp. 1987 trat Vorarlberg gemeinsam mit weiteren österreichischen Bundesländern der VRE bei, Landeshauptmann Purtscher gehörte ab 1990 dem Vorstand an und arbeitet in der Fachkommission Institutionelle Angelegenheiten mit.

Neben der Arge Alp ist die 1972 in Reaktion auf die sich verschlechternde Wasserqualität des Bodensees gegründete Internationale Bodenseekonferenz (Regio Bodensee, IBK) der zweite wesentliche Schwerpunkt der multilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Vorarlbergs. Die 1979 reorganisierte IBK mit den inzwischen zehn Mitgliedsländern Baden-Württemberg, Bayern, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Vorarlberg, Zürich und Liechtenstein[710] hat sich zum Ziel gesetzt, die Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu stärken. Als Organe fungieren die Konferenz der Regierungschefs, der Ständige Ausschuss auf Beamtenebene sowie sechs Fachkommissionen[711], seit 1994 besteht in Konstanz ein Regio-Büro-Bodensee als Informations- und Beratungsbüro. Vorarlberg sieht in dieser auch als Euregio Bodensee bezeichneten Form der „[...] Mikrointegration, [...] ein geeignetes Mittel, um die Auswirkungen der im Bodenseeraum aufgrund der Zughörigkeit zu verschiedenen Integrationsräumen weiterhin bestehenden Grenzen zu minimieren." (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996h, 16). Als Ergebnisse der Kooperation sind ein gemeinsames Bodenseeleitbild[712] sowie Umweltschutzmaß-

710 Das Fürstentum Liechtenstein, das bereits Beobachterstatus bei IBK inne hatte, wurde anlässlich der 19. Regierungschefkonferenz am 19. November 1998 geeinsam mit dem Kanton Zürich in die IBK aufgenommen.

711 In den Bereichen Bildung/Wissenschaft/Forschung, Kultur, Umwelt, Öffentlichkeitsarbeit, Verkehr und Wirtschaft.

712 1990 auf Vorarlberger Initiative erweitert und ergänzt, 1995 wurde ein neues Bodenseeleitbild zur Entwicklung der Region beschlossen.

nahmen für den Bodensee zu nennen. Daneben gibt es seit 1991 einen informellen Bodenseerat als Meinungsbildungsforum.

Gemeinsam mit den Schweizer Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein bildet Vorarlberg die Internationale Regierungskommission Alpenrhein, bei der es um Hochwasserschutz, Wasserkraftnutzung, Wassergüte, Fischereirechte und Grundwasserfragen geht. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an Bodensee und Rhein bildete die Grundlage für das INTERREG-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein" mit Vorarlberger Bezirken, Baden-Württembergischen Landkreisen und Schweizer Kantonen, an dem Vorarlberg seit 1995 teilnimmt und mit dem die strukturellen Schwächen der jeweiligen Randlage im Grenzraum und die geografische Trennung durch den Bodensee ausgeglichen werden sollen. Ein thematischer und finanzieller Schwerpunkt wurde auf die Bildungszusammenarbeit gelegt.

Vorarlberg zog sich aus der Runde der auf die Tirol-Frage fokussierten Vierer-Landtage immer mehr zurück und ging 1993 zu einer Beobachterrolle über (vgl Institut für Föderalismusforschung 1994, 171). Gründe dafür mögen vor allem die stärkere Orientierung zum Bodenseeraum sowie das nicht gegebene historische Trennungsproblem sein, anders gesagt: die regionale Identifikation mit dem Tiroler Raum reicht nicht aus. An den europapolitischen Nachbarschaftstreffen der Regierungschefs aus Tirol, Salzburg, Oberösterreich und dem Bayerischen Europastaatsminister nimmt Vorarlberg regelmäßig teil.

Auch der Euregio-Gedanke wurde inzwischen in Vorarlberg konkretisiert, „wobei die Initiativen mitunter von Regionalismusbewegungen in Nachbarstaaten ausgehen" (Weber 1996, 59). Seit 28. April 1997 besteht die in Westösterreich erste Euregio Allgäu-Außerfern-Kleinwalsertal-Bregenzerwald als deutsch-österreichische kommunale Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Personalhoheit. Die erste Euregio ihrer Art in Westösterreich nahm am 2. Jänner 1998 offiziell ihre Tätigkeit auf. Mitglieder sind jeweils regionale Entwicklungsvereine. Als höchste Organ fungiert ein Euregio-Rat. Schwerpunkte setzt die Kooperation auf Raumordnung, wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr sowie Umwelt- und Naturschutz, besonders jedoch dem Erhalt der Außerfernerbahn.

9.2.10.3 Politische Positionierung

Der ehemalige Landehauptmann Martin Purtscher, der „Macher mit Europa-Visionen"[713] (Salzburger Nachrichten vom 26. März 1997) gehörte vor Schaffung des Länderbeteiligungsverfahrens zu den Befürwortern eines Länderbeteiligungsmodells in Integrationsfragen nach Vorbild der deutschen Länder. 1991 legte die Vorarlberger Landesregierung das Memorandum „Auf dem Weg nach Europa" und 1992 die Standpunkte „Für ein Österreich der Länder in einem Europa der Regionen" vor, in denen der föderalistische Zugang Vorarlbergs zur Europäischen Integration verdeutlicht wurde.

Nur mit Mühe konnte die klar pro-europäisch deklarierte ÖVP die Vorarlberger Bauernvertreter von der Sinnhaftigkeit eines Beitritts überzeugen.[714] Grundsätzlich verlief die parteipolitische Vorbeitrittsdiskussion in Vorarlberg deckungsgleich mit der Politik der Bundesparteien, mit Ausnahme der FPÖ, deren Obmann Hubert Gorbach entgegen der des EU-kritischen Meinungsschwenks der Bundespartei auf einer klaren Pro-Linie bleib (vgl Winder 1998, 220-222).

Bei der Neuregelung der Frage des Grundverkehrs orientierte sich Vorarlberg am dänischen Modell orientiert, wonach der Erwerb von Grundstücken nur dann erlaubt ist, wenn der Käufer entweder bereits im Land wohnt oder dort früher einmal fünf Jahre gewohnt hat. Im Gegensatz zu Salzburg und Tirol wurde damit durch den EU-Beitritt keine Reparatur des Grundverkehrsgesetzes notwendig. Die thematischen Aktivitäten Vorarlbergs im Ausschuss der Regionen sind neben institutionellen Fragen auch an Problemfeldern der Vorarlberger Wirtschaft orientiert.[715]

9.2.10.4 Aktionsmuster

Bei der Vorarlberger Position in der Europapolitik steht mehr als in anderen Ländern die Stärkung des innerösterreichischen Mitbeteiligungsprozesses über die klassische Föderalismusschiene als Voraussetzung

---

713 Er vertrat auch die Länder bei den Beitrittsverhandlungen und war im Auftrag der LHK Ländervertreter bei der Regierungskonferenz 1996.

714 1994 beschloss die Landesregierung ein umfangreiches Maßnahmenpaket für die Bauern zur Abfederung der erwarteten Einkommensverluste in der EU. Der ehemalige SPÖ-Klubobmann im Vorarlberger Landtag, Ernst Winder (vgl 1998, 268), schreibt darüber hinaus Purtscher, dem von Alois Mock der Vorsitz in einer parteiinternen Europa-Kommission übertragen wurde, wesentlichen Anteil an der innerparteilichen erfolgreichen Überzeugungsarbeit bei den EU-Skeptikern in der gesamten ÖVP zu.

715 So war Landeshauptmann Purtscher Verfasser einer Initiativstellungnahme zum Aktionsprogramm für die Umsetzung der in der Mitteilung „Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union" (CdR 333/95), die bei der Plenartagung am 12./13. Juni 1996 verabschiedetet wurde.

eines selbstständigen Handelns in Europafragen im Vordergrund. Nicht umsonst ist rund um den Beitritt die Frage der Bundesstaatsreform ständiges Konfliktthema zwischen Vorarlberg und dem Bund gewesen.

So konstatierte Landeshauptmann Purtscher 1995 ernüchtert: „Den Ländern wurde [...] eine Kompensation für ihre Souveränitätsverluste durch den EU-Beitritt versprochen. Letztlich haben wir nichts bekommen. Im Gegenteil – scheibchenweise werden uns Kompetenzen abgenommen, etwa im Passwesen. Das läuft nach dem Motto ‚möglichst viele Bürger ärgern, möglichst hohe Kosten'". [...] Ein weiteres Beispiel sind die Empfehlungen der Landeshauptleute für die Beratungen zur Vorbereitung der EU-Regierungskonferenz 1996. Die Regierung hat das mit keinem Wort berücksichtigt. Das alles sind Symptome, dass der Föderalismus derzeit im Eck ist" (Kurier vom 9. August 1995, 3). Durchaus in Kontinuität mit seinem Vorgänger und allgemeinen Länderforderungen, aber auch mit Pragmatismus verlangte Purtscher Nachfolger Herbert Sausgruber bei seinem Amtsantritt 1997 in einem Forderungsprogramm an den Bund: „Das Land erwartet, dass bei der Revision der Gemeinschaftsverträge die in der einheitlichen Stellungnahme der Länder enthaltenen Forderungen, zB nach der Stärkung des Subsidiaritätsprinzips in der EU, vertreten und nach Möglichkeit durchgesetzt werden". (Föderalismus aktuell, März/April 1997).

So ist für den ÖVP-Klubobmann im Vorarlberger Landtag, Günter Lampert (vgl Lampert 1997) der Abschluss der Bundesstaatsreform ein europapolitisch vordringliches Anliegen, wenn er für die Landtage in den Konsultationsgremien für den Stabilitätspakt aufgrund ihrer Budgethoheit Sitz und Stimme verlangt. Nur Vorarlberg, Tirol und Salzburg waren dafür, dass die Länder im Zuge der Bundesstaatsreform auch Steuerhoheit bekommen sollten. Landeshauptmann Sausgruber machte in seiner Regierungserklärung 1997 ebenfalls das föderalistische Verständnis Vorarlbergs bei der regionalen Europapolitik deutlich: „Im Rahmen unser [sic!] Mitwirkungsmöglichkeiten, etwa im Ausschuss der Regionen, werden wir weiterhin engagierter Anwalt des Föderalismus sein" (Online im Internet: http://www.vrl.gv.at/Landesregierung/prse/eu05.htm vom 8. März 1999).

Der Weg Vorarlbergs in der regionalen Europapolitik unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von dem anderer Bundesländer. Ein politischer Diskurs scheint überhaupt nicht zu existieren. Die inhaltliche EU-Befürwortung aber die institutionelle EU-Skepsis weisen die Landeseliten als eiserne Föderalisten aus. Auf der anderen Seite schöpft man die

innerstaatlichen Mitwirkungsmechanismen aus und hält sich beim kostspieligen informellen EU-Lobbying zurück.

9.2.11 Wien

Der Sonderfall Wiens als Bundesland ohne Außengrenzen und mit der Doppelrolle als Gemeinde, Landes- und Bundeshauptstadt[716] legen nahe, bei den Wiener interregionalen und interkommunalen Aktivitäten von einer Stadt-Außenpolitik zu sprechen, an der sich die Europapolitik vor und nach dem Beitritt orientierte.

EU-Regionalprogramm/ Finanzierung in MECU	EU	Österreich	Privat	**Gesamt**
INTERREG Programme mit Tschechien, Slowakei und Ungarn[717]	4,19	4,19	3,29	**11,66**
URBAN	9,77	16,12	6,04	**31,93**
Gesamt	**13,96**	**20,31**	**9,33**	**43,59**

Einwohner 1991: 1.539.848 Förderquote ECU pro Einwohner: 28,31

Quellen: Bundeskanzleramt (1995); Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (1996i, 26-32)

Tabelle 9-12: EU-Regionalfördergelder für Wien, Programmperiode 1995-1999

Aus den Strukturfonds konnte Wien, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in der Programmperiode 1995-1999 zwar keine Mittel erwarten, aber in gewissen Bereichen kommen Förderungen aus dem Sozialfonds der Union zum Tragen. Dagegen sind Gemeinschaftsinitiativen mit regionalem Bezug für Wien von größerer Bedeutung, wie INTERREG II, vor allem aber URBAN, das die Verbesserung der Situation in städtischen Problemzonen zum Inhalt hat. Die Europäische Kommission fördert etwa das Wiener Projekt ‚Gürtel Plus' aus Mitteln der URBAN-Initiative.

716 Die politischen Gremien werden entweder als Landtag oder Gemeinderat bzw als Landesregierung oder als Stadtratskollegium tätig. Wien partizipiert am Finanzausgleich als Land und als Gemeinde (vgl Kiefer 1997, 38).

717 Wiener Gesamtanteil an den Programmen mit Niederösterreich und dem Burgenland.

9.2.11.1 *Institutionelle Strukturen*

Im Vorfeld der EU-Mitgliedschaft hat Wien Institutionen geschaffen, die sich mit der Vorbereitung und den notwendigen Umstellungen im Fall einer Vollmitgliedschaft auseinander gesetzt haben. 1991 nahm das Euro-Service der Wiener Wirtschaftskammer seine Arbeit auf. Für eine intensive Beschäftigung mit Fragen der europäischen Integration auf Stadt- und Regionalebene wurde das Europaforum Wien gegründet. Bei der Magistratsdirektion wurde ein Koordinationsbüro[718] eingerichtet, und eine eigene Kommission des Gemeinderates beschäftigte sich mit den Auswirkungen des EU-Beitritts für Wien. Heute werden diese Stellen durch eine eigene Abteilung, die „Magistratsdirektion EU-Förderungen", die sich mit Förderprogrammen der Europäischen Union und deren Möglichkeiten für Wien beschäftigt, ergänzt.

Seit Herbst 1994 ist ein eigener Stadtrat für Außenbeziehungen auch mit den europäischen Angelegenheiten Wiens befasst. 1995 nahm das per Gemeinderatsbeschluss neu geschaffene Ressort für Außenbeziehungen der Stadt Wien seine Arbeit auf.

In Brüssel hat im Mai 1996 das Wiener Verbindungsbüro, gewagt bezeichnet als „Ständige Vertretung Wiens bei der Europäischen Union" (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996i, 18) in Bürogemeinschaft mit dem Brüsselbüro des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds (WWFF) als jüngstes Länderbüro seine Tätigkeit aufgenommen.[719] Zum Teil werden auch Interessen für den Städtebund wahrgenommen (vgl Interview 18). Das Büro agiert auch selbstständig privatwirtschaftlich: So schloss die Stadt Wien einen Vertrag mit einer Generaldirektion der Kommission ab und erstellte eine Studie zur Verkehrsinfrastruktur und den TEN (vgl Interview 18).

Der AdR hat für Wien die „größte Bedeutung innerhalb der EU" (Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996i, 21). Der Wiener Bürgermeister arbeitet als AdR-Mitglied in der Fachkommission für Städtepolitik sowie in der Fachkommission für Verkehr und Kommunikationsnetze und im Unterausschuss für Telekommunikation der Fachkommission 3 mit.

Dem gestiegenen Informationsbedarf in Zusammenhang mit dem Beitritt begegnete man in Wien unter dem Motto „Europa-Service Wien" unter anderem mit Artikelserien in den städtischen Publikationsorganen, der Einrichtung eines Euro-Corners" im Wiener Rathaus und Europain-

---

718 Zuerst als Referat „Koordinationsbüro", ab 1992 als „Europareferat".

719 Der WWFF, der sich hauptsächlich auf Standortmarketing für Wien und Exportunterstützung konzentriert, ist seit 1994 in Brüssel präsent.

formationsständen bei Großveranstaltungen wie etwa dem Donauinselfest (vgl Institut für Föderalismusforschung 1994, 75).

Die Mitwirkung des Wiener Gemeinderates in Fragen der europäischen Integration ist nicht landesverfassungsrechtlich geregelt. 1992 beschloss der Gemeinderat, eine gemeinderätliche Kommission „Auswirkungen des EG-Integrationsprozesses auf Wien" mit der Aufgabe zu bilden, den Wiener Gemeinderat über die Auswirkungen des europäischen Integrationsprozesses auf Wien zu beraten. Auf Antrag aller Gemeinderatsfraktionen wurde durch Beschluss vom 18. Dezember 1996 eine „Europakommission" eingesetzt, die sich im April 1997 konstituierte. Der Europakommission wurde die Beratung der Positionen Wiens innerhalb des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere zur Vorbereitung der Wiener Position für die EU-Regierungskonferenz und der österreichischen EU-Präsidentschaft übertragen.[720]

9.2.11.2 Grenzüberschreitende und interregionale Kooperation

Wiens Hauptinteresse in der interregionalen Kooperation liegt in der Zusammenarbeit mit Städten beziehungsweise in Netzwerken von Städten mit ähnlichen Problemlagen. Obwohl Wien keine Städtepartnerschaft zu ausländischen Städten unterhält, sind die Kontakte auf Großstadtebene intensiv. 1987 wurde gemeinsam mit Hamburg, München und Zürich die Charta über die europäischen Städte unterzeichnet, die besonders den kulturellen Wert des städtischen Zusammenlebens betont (vgl Glantschnig 1995, 47).

Bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit spielt Wien eine Schlüsselrolle als Brückenkopf zu osteuropäischen Städten, es bestehen enge Beziehungen zu Budapest[721], Preßburg, Brünn und Prag. 1990 unterzeichneten die Bürgermeister von Prag, Budapest und Wien einen gemeinsamen Aufruf an alle Städte, Regionen, Länder und internationalen Organisationen zu Fragen der Aus- und Einwanderung in Zusammenhang mit der Ostöffnung. Im gleichen Jahr schloss Wien eine Vereinbarung mit der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in wirtschaftlichen und kulturellen Fragen, insbesondere beim Ausbau des slowakischen Bankensystems, der slowakischen Heilbäder und zur Förderung des Kulturaustausches (vgl Pernthaler 1991a, 165).

---

720 Zu europapolitischen Grundsatzdokumenten des Wiener Landtages vgl ‚Politische Positionierung' auf Seite 321.

721 Besonders eng wurde bei der Vorbereitung der – nicht realisierten – Weltausstellung zusammengearbeitet. 1991 sprachen sich 64,85 Prozent der Wiener stimmberechtigten Bevölkerung bei einer Beteiligung von 43,9 Prozent gegen die Abhaltung der Weltausstellung aus.

Wien arbeitet darüber hinaus in der Österreichisch-Ungarischen sowie der Österreichisch-Slowakischen Raumordnungskommission, in der Zentraleuropäischen Initiative[722], in der Arge Donau-Oder-Elbe-Kanal[723] und in der Arge Donauländer mit. Letztere bildet Wiens Schwerpunkt bei der transregionalen Zusammenarbeit. Das Land ist in allen Arge-Gremien vertreten und führt den Vorsitz in den Arbeitskreisen bzw -gruppen Verkehr und Schifffahrt sowie Gewässerschutz[724]. Daneben ist für Wien die Planungs-Gemeinschaft-Ost (PGO)[725], in der neben Wien das Burgenland und Niederösterreich und seit 1992 auch die Slowakei mitarbeiten, von Bedeutung. Erstes gemeinsames Projekt ist der Ausbau der Bahnverbindung zwischen Wien und Preßburg.

Seit 1993 ist Wien VRE-Mitglied[726] und arbeitet in den Kommissionen für institutionelle Fragen, Ost-West-Zusammenarbeit und Regionalpolitik mit. Im Rahmen des von der VRE betreuten CENTURIO-Programmes beteiligt sich Wien an einem Besamtenaustausch mit den Regionen der MOEL. Im Europarat ist Wien in der KGRE in der Gemeindekammer mit einem ordentlichen Delegierten und in der Regionalkammer mit einem stellvertretenden Delegierten vertreten. Die KGRE veranstaltet Ost-West-Wirtschaftsforen, im September 1997 war Wien Schauplatz eines solchen Forums zum Thema Stadttechnologien.

Bilaterale Abkommen Wiens wurden im Jahr 1995 hauptsächlich mit osteuropäischen Städten, nämlich mit Budapest, Prag, Bratislava, Laibach und Zagreb abgeschlossen. Es handelte sich überwiegend um Vereinbarungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit, Umweltangelegenheiten sowie Know-how-Transfer. Beispielsweise unterstützte Wien Prag bei der Errichtung von Deponien, bei der Sanierung von Altlasten sowie bei der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die getrennte Sammlung von Altstoffen samt der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit. Mit Bratislava etwa unternahm Wien gemeinsame Anstrengungen zur Erlangung von EU-Förderungen aus den INTERREG-Programmen sowie den Phare-Programmen (vgl Chen et al, oJ).

---

722 Vgl Fußnote 556.

723 Weitere Mitglieder sind Tschechien und die Slowakei. Ziel der Arge ist der Ausbau des europäischen Binnenwassersystems.

724 Nach der Suspendierung Serbiens von der Mitgliedschaft 1992 übernahm Wien – vorerst interimistisch – den Vorsitz (vgl Glantschnig 1995, 50).

725 Die PGO wurde 1987 über eine Art 15a B-VG-Vereinbarung als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten der teilnehmenden Länder gegründet. Wien führte 1998 den Vorsitz.

726 Als letztes österreichisches Bundesland.

1995 trat Wien dem Europäischen Städtenetzwerk EUROCITIES[727] und der Union der Hauptstädte der Europäischen Union[728] bei. Im Wiener Fall tritt die Institution EUROCITIES als Vermittler von EU-Fördergeldern im Bereich vernetzter europäischer Telematikprojekte[729] auf.

In Anlehnung an die Idee der UCUE fand die zweite Konferenz der südeuropäischen Metropolen[730] im September 1996 in Wien statt, im Jahr darauf übernahm Wien den turnusmäßigen Vorsitz. Auch im RGRE ist Wien aktiv, vor allen bei den Themen Beschäftigungspolitik und EU-Osterweiterung. Im Oktober 1997 wurde Bürgermeister Häupl (SPÖ) als einer der drei Vizepräsidenten des RGRE gewählt.

Während des Wiener UCUE-Vorsitzes im Jahr 1997 wurde vor dem Luxemburger EU-Beschäftigungsgipfel eine außerordentliche Sitzung des Standing Committee, des Exekutivorgans der UCUE, nach Wien einberufen, auf der ein Memorandum der Hauptstädte der EU zur Beschäftigungspolitik beschlossen und durch den Wiener Bürgermeister dem zuständigen EU-Kommissar Padraig Flynn vorgelegt wurde. Mit dem Memorandum wollen die Städte auf „die Bedeutung der Städte im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit hin[zu]weisen, sowie die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Strategie diskutieren" (Union der Hauptstädte der Europäischen Union 1997). Anfang Oktober 1998 wurde auf der 38. Generalversammlung der Vereinigung der Hauptstädte der Europäischen Union das Positionspapier „Städtegerechte Politik der EU unter Berücksichtigung der Agenda 2000" verabschiedet, rund 600 Vertreter von Gemeinden und Städten nahmen an der Großveranstaltung mit dem Ziel teil, die Europäische Integration auf städtischer Ebene in Kooperation mit städtischen Interessenvertretungen forcieren, um „[...] in Zukunft wichtige Impulse für eine eigenständige Städtepolitik in der EU" zu setzen (vgl Der Standard vom 30.

---

727 Vgl Abschnitt ‚Eurocities' auf Seite 77.

728 Die 1961 gegründete *Union des Capitales de l'Union Européenne* (UCUE) umfasst 15 Hauptstädte der EU.

729 Diese umfassen unter anderen etwa ‚Senior Online' (Verwendung von telematischen Netzwerken zur Verminderung der Isolation von älteren Personen sowie von Personen mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit), ‚Municipia' (*Multilingual Urban Network for the Integration of City-Planners and Involved Local Actors* – Lösungsmöglichkeiten für Probleme der Stadtentwicklung und Bürgerbeteiligung durch neue Informationstechnologien) oder ‚Infosond' (*Information and Services on demand* – Näherbringen öffentlicher und privater Dienstleistungen an den Bürger inklusive neuer interaktiver Multi-Media-Kommunikation – zentrale Stationen und Nachbarschaftszentren).

730 Ein bisher schon bestehenden Modell ist die mitteleuropäische Metropolenkonferenz, bei der Wien, Budapest, Prag, Warschau, Berlin und Wien in Bereichen Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr, Abfall und Energie zusammenarbeiten. Die erste Konferenz fand 1992 statt.

September 1998, 5). Weitere Netzwerktätigkeiten Wiens gibt es in der Liga de historischen Städte und der Charta der europäischen Städte.

Wiens jüngste Mitgliedschaft bei Städtezusammenarbeitskonferenzen ist jene bei der Airport Regions Conference (ARC), einer 1995 gegründeten Vereinigung von Regionen als Forum für gemeinsame Anliegen und Probleme europäischer Regionen mit internationalen Großflughäfen. Durch Gemeinderatsbeschluss im Juni 1998 ist Wien Mitglied und arbeitet in den Facharbeitsgruppen Lärm- und Luftbelastung sowie Verkehrs und Verkehrsanbindung mit. Zu erwähnen ist noch Wiens Teilnahme an der Gipfelkonferenz der Weltstädte, einer Vereinigung von Städten beziehungsweise urbanen Zentren mit mehr als einer Million Einwohner. An der Gipfelkonferenz 1997 in Moskau nahm eine Wiener Delegation angeführt von Vizebürgermeister Görg teil.

9.2.11.3 Politische Positionierung

Die EU-Beitrittsdiskussion setzte 1992 in Wien vergleichsweise spät ein. Im Vordergrund stand die Frage, wie sich Wien als Wirtschaftsstandort in Europa zukünftig präsentieren beziehungsweise bewähren wird (vgl Laireiter et al 1994, 83). Zuvor hatte lediglich ein kurzer Diskurs über den Brief nach Brüssel stattgefunden, bei dem der damalige Bürgermeister Zilk und Vizebürgermeister Mayr die Vereinbarkeit einer EU-Mitgliedschaft Österreichs mit der Neutralität hinterfragten. Schließlich kam es aber zu einer – wenn auch nicht einstimmigen – Zustimmung seitens der Wiener SPÖ zum Beitrittsgesuch. Entgegen dem 1992 auf Bundesebene erfolgten FPÖ-Schwenk auf eine kritische EU-Linie sprachen sich Wiener FPÖ-Politiker weiterhin für einen Beitritt aus, bei den Wiener Grünen fiel das Nein zum Beitritt nicht gleich scharf wie bei den Grünen auf Bundesebene aus. Die allgemein aufgeschlossenere Haltung in Wien gegenüber dem Beitritt im Gegensatz zu anderen Bundesländern lag auch im Fehlen eines klaren Reizthemas (vgl Laireiter et al 1994, 83). Im Zuge der Förderverhandlungen wurde – letztlich erfolglos – versucht, für Wien als Ziel 2-Gebiet Regionalförderungsgelder zu lukrieren. Die Grünen thematisierten vor dem Referendum die Frage der Ausländerintegration, sie befürchteten, dass es durch den Beitritt zu einer stärkeren Differenzierung zwischen EU- und Nicht-EU-Bürgern kommen könnte.

Aus der ursprünglich durch die Bundespolitik hereingetragenen Neutralitätsdebatte entwickelt sich in Folge ein Diskurs über die Osterweiterung, ein Thema, das vor allem die Wiener FPÖ für sich

reklamierte.[731] Bürgermeister Häupl (SPÖ) sprach von einer „historischen Chance", wobei zuvor die Umwelt- und Sozialstandards festgelegt werden müssten, Vizebürgermeister Görg (ÖVP) forderte in diesem Zusammenhang Sondermittel für die Grenzregionen und eine stadtrelevantere EU-Förderungspolitik (vgl Salzburger Nachrichten vom 24. Jänner 1998, 2).

Der Wiener Landtag verabschiedete am 25. Februar 1994 eine in der Europakommission vorberatene „Wiener Europadeklaration", die auf die Position Wiens in einer zentraleuropäischen Region befasste. Darin bietet sich Wien als „jene Metropole an, die in einem Netzwerk zur Vertretung und Durchsetzung der Interessen der europäischen Städte, einem aufzubauenden Metropolen-Netzwerk eine aktive führende Rolle spielen kann und will" (zit in: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996i, 17). Als „mitteleuropäische Metropole mit [...] Verbindungsfunktion zu den osteuropäischen Staaten" (ebd, 16) bemüht sich Wien weiter „um die Beeinflussung der EU-Verkehrspolitik, aber auch der Verkehrspolitik der osteuropäischen Länder" (ebd), die „Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Verhinderung einer Abwanderung kleiner und mittlerer Unternehmen" (ebd, 17) und um die „Beibehaltung der hohen österreichischen Umweltstandards" (ebd).

Der ehemalige Stadtrat für Außenbeziehungen und nunmehrige EP-Abgeordnete Hannes Swoboda (SPÖ) kritisierte, dass derzeit „eine entsprechende politisch-institutionelle Vertretung der Städte in der EU noch nicht gegeben" sei und das Übergewicht bei den ländlichen Regionen im vorerst länderdominierten Ausschuss der Regionen liege (zit in: Schussnig (1996, 38-39). Eine der wesentlichsten Aufgaben der neuen Wiener Stadtaußenpolitik sei „die Präsentation der Stadt als hochrangiger Wirtschaftsstandort, die Einladung an Investoren aus dem Ausland und damit die Sicherung und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen in den kommenden Jahren" (Swoboda zit in: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich 1996i, 20).

In der im Oktober 1997 beschlossenen Deklaration „Wien und Europa – Deklaration des Wiener Landtages zu aktuellen europäischen Fragen" forderte der Wiener Landtag in Hinblick auf die Agenda 2000, dem Beitritt der unmittelbaren Nachbarstaaten Tschechien, Ungarn und Slowenien „größte Bedeutung beizumessen" (Online im Internet: www.wien.gv.at/ma53/rkspez/1997/30/index.htm?S0=europa#P0 vom

731 So warnte der Wiener FPÖ-Chef Hilmar Kabas unter Berufung auf eine Studie des Institutes für Stadt- und Regionalforschung der Akademie der Wissenschaften vor allein 300.000 Einwanderern aus Osterweiterungsländern nach Wien (vgl Salzburger Nachrichten vom 30. Juli 1998, 5).

17. August 2001, 3) und die Schaffung einer – „über INTERREG hinausgehenden – explizit auf diese Räume ausgerichteten EU-Förderung innerhalb und außerhalb der EU-Grenzen" (ebd). Bei der Beschäftigungspolitik tritt Wien für die Einräumung eines absoluten Vorranges für die Jugend- und Frauenbeschäftigungspolitik sowie für „Harmonisierungen und Hebung der Mindeststandards im sozial- und arbeitsrechtlichen Bereich" (ebd, 4) ein. Die Möglichkeiten einzelner Mitgliedstaaten, strenge Umweltstandards zu erlassen, soll weiter ausgebaut und das Europarecht in dieser Hinsicht weiterentwickelt werden. Die Mittel für EURATOM sollen gekürzt und gleichzeitig alternative Energien gefördert werden (vgl ebd, 6). Mit Blick auf eine Strukturfondsreform forderte der Landtag, dass städtische Problemgebiete in Österreich EU-förderungswürdige Gebiete bleiben müssen (vgl ebd, 9).

9.2.11.4 Aktionsmuster

Wiens Europaaktivitäten sind vornehmlich in Zusammenhang mit der Ostöffnung und der damit verbundenen Marktliberalisierung zu sehen. Direktinvestitionen der Wiener Wirtschaft in den ehemaligen Oststaaten haben um mehr als das Zwanzigfache zugenommen. Sachpolitisches ‚Vehikel' für die Wiener Europapolitik ist die Verkehrsinfrastrukturpolitik. So bemüht sich Wien, die EU zur Ausdehnung der Transeuropäischen Verkehrsnetze über Wien nach Osten zu bewegen. Gemeinsam mit anderen Städten und Regionen hat Wien eine Initiative zum vorrangigen Ausbau der Schienenstrecke von Paris über Straßburg und Stuttgart bis München, Wien und Budapest ergriffen, der „Magistrale für Europa".

In der Drei-Städteregion Wien-Bratislava-Györ leben rund 3,3 Millionen Menschen. Stadtrat Swoboda forderte für diese Metropolregion eine schrittweise Integration. Für eine grenzüberschreitende „Regionalachse" mit Bratislava plädierte im Sommer 1997 der Wiener Planungsstadtrat Görg (ÖVP). Dabei sollten auch die Städte Brünn auf tschechischer und Györ auf ungarischer Seite eingebunden werden.

Den Hirschmann-Vorschlag von drei Großregionen anstatt der neun Bundesländer wurde von Görg zwar als „populistisch" (Salzburger Nachrichten vom 1. August 1997, 5) abgelehnt, für ihn könne das Konzept der europäischen Regionen nicht auf die neun Bundesländer übertragen werden, da vielen Bundesländern die kritische Masse fehle (vgl ebd, 5). Österreichs Innengrenzen werden nach Ansicht Görgs im Laufe der Entwicklung eines „Europas der Regionen" an Bedeutung verlieren. Es sei jedoch „ein Irrglaube, dass die jetzige Konzeption der neun Bundesländer eine Zukunft im neuen Europa der Regionen hat. Eine Diskussion über die föderalistische Struktur Österreich ist längst

überfällig. In Zukunft haben nur noch Regionen mit 2 bis 4 Millionen Einwohnern eine Chance" (Der Standard vom 2./3. August 1997, 5).

Görg sprach sich auch für eine Aufwertung der PGO zu einer Regionalkonferenz und ein Regionalparlament, das verbindliche Beschlüsse bei Flächenwidmungen und Verkehrsplanungen fassen kann, aus, räumte aber gleichzeitig ein, dass solche zusätzlichen Einrichtungen „im Moment schwierig zu schaffen" (Salzburger Nachrichten vom 1. August 1997, 5) seien.

Auch der Chef der Wiener Grünen, Peter Pilz, konnte dem Hirschmann-Ansatz einiges abgewinnen: „Früher oder später müssen wir uns über die Neuordnung unserer inneren Grenzen Gedanken machen" (Der Standard vom 31. Juli 1997, 6). Pilz schwebte ein anderes Verständnis von Stadt und Land vor: „Für Wien wäre es ratsam, eine transnationale Stadtregion mit Brünn und Preßburg zu schaffen". Auch die Erweiterung ländlicher Regionen auf „eine Größe, die eigenständige Politik ermöglicht", sei ratsam (vgl ebd 6).

Auch auf Ebene der Interessenvertretungen traten Konturen einer – allerdings innerösterreichischen – Ostregion in Zusammenhang mit europäischen Themen zu Tage. Um den Problemen in Zukunft gewachsen zu sein, unterzeichnen die Präsidenten der Wirtschaftskammern von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland Länder einen Kooperationsvertrag (vgl Kurier vom 7. Jänner 1995, 2). Im Rahmen der EU-Studie zur Erforschung des Verkehrsweges Donau veranstaltete das Österreichische Institut für Raumplanung am 3.und 4. Juli 1997 in Wien ein Symposion über die Zukunftsaussichten der Binnenschifffahrt im erweiterten Europa.

Wiens Europapolitik in den Neunzigerjahren ist geprägt von einem Sonderweg als mitteleuropäischer Großstadt mit Brückenfunktion in den Osten Europas. Eine institutionelle Debatte tritt zu Gunsten einer Betonung von Verkehrs- und Beschäftigungs- und in kleinerem Maße auch Umwelt- und Wirtschaftsthemen zurück.

10 ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Bisher existierten keine umfassenden Versuche, die Auswirkungen des österreichischen EU-Beitritts auf die Politiksysteme in den Bundesländern zu untersuchen.[732] Kaiser schließt in seinem Artikel, dass die neuen Formalkompetenzen immerhin einigermaßen den Machtverlust auf innerstaatlicher Ebene kompensieren, „even though they do not go nearly as far as those of the German Länder according to the new Article 23 of the Grundgesetz" (Kaiser 1997, 144).

Der Integrationsprozess, der nach wie vor regionalen Anliegen weit weniger Rechnung trägt als nationalen bedeutete für das österreichische föderale System zweifellos eine Herausforderung. Allerdings gelang es den Ländern durch frühzeitiges und weitgehend einstimmiges Vorgehen nicht nur ihren Status im Vergleich zu den Regionen anderer Mitgliedstaaten zu verbessern, sie konnten Erreichtes bei der interregionalen Kooperation, innerstaatlichen Mitwirkung und regionalen Selbstbehauptung sogar noch weiter ausbauen.

Obwohl eine tief greifende Reform der Föderalstruktur noch aussteht – so schlägt die unklare Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in europäischen Belangen und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit doppelt problematisch durch – können die österreichischen Bundesländer mühelos den zukünftigen Herausforderungen eines – wie auch immer gestalteten – ‚Europa der Regionen' entgegentreten. Schließlich aber trugen die zu den EU-Regionen neu hinzugekommenen Länder durch ihr Beispiel wesentlich zu einem Prozess steigenden Selbstbewusstseins der europäischen Regionen bei.

Aufgrund des im EU-Vergleich hohen Föderalisierungsgrades des österreichischen politischen Systems und der in diesem Vergleich bescheidenen Mitwirkungsmöglichkeiten regionaler Akteure auf EU-Ebene spielen nationale Konzertierung und Durchsetzung von Interessen eine größere Rolle (mittelbare regionale Interessendurchsetzung) als der direkte Weg regionaler Mitbestimmung innerhalb der im Rahmen der Europäischen Integration dafür vorgesehenen Institutionen und Gestaltungsmöglichkeiten (unmittelbare regionale Interessendurchsetzung). Maßnahmen der EU-Regionalpolitik bestimmen zwar einen Großteil der Reaktionen seitens der regionalen Vertretungskörper (dh institutionalisierte wie auch teilinstitutionalisierte und informelle Entscheidungsträger – von Landesregierungen und Landtagen, über Sozialpartner bis hin zu Interessenvereinigungen), doch hat sich teils parallel dazu aber noch

732 Vgl ‚Bisheriger Forschungsstand' auf Seite 19.

häufiger vielfältig damit verknüpft eine wahrnehmbare repräsentativ-politische Aktivität regionaler Außen-[733] und Europapolitik herausgebildet. Die in Teil 1 aufgestellten Thesen werden nun den wichtigsten Erkenntnissen der Analyse der Entwicklung vom Beginn der Beitrittsverhandlungen bis zum Beginn der österreichischen EU-Präsidentschaft Anfang Juli 1998 gegenübergestellt beziehungsweise ergänzt und korrigiert:

10.1 REGION - POLITIK

These A1: Politik subnationaler Einheiten entsteht nicht autonom, sondern in einem System politischer, institutioneller und administrativer Interdependenzen, dem prägender Einfluss auf die Interaktionsmodi zwischen den Akteuren zukommt und dem durch Ausbau der Vernetzung der Akteure entsprochen wird. Dadurch ergeben sich Informations-, Kommunikations- und Handlungserschwernisse und die Gefahr von Ineffizienzen durch die dadurch entstehende Schwerfälligkeit und eine durch die Komplexität der Beziehungen erschwerte Korrektur von Fehlentwicklungen.

Die These trifft auf die analysierten Phänomene und Ausprägungen uneingeschränkt zu. Politik subnationaler Einheiten kann nur in Beziehung mit über-, neben- und untergeordneten Handlungsebenen entstehen und existieren. Ein Ausbau der Vernetzung zwischen den Akteuren ist in den Neunzigerjahren gleichermaßen in Österreich als auch in Europa zu beobachten.

These A2: Trotz ihres hohen Verflechtungsgrades ist regionale Politik räumlich determiniert und wird durch die Intensität der Identifikation und die regionalen und lokalen Rahmenbedingungen geprägt.

Dies kann durch empirische Beispiele konkretisiert werden. Sobald die territoriale Identifikation regionaler Politik zugunsten abstrakter Konstruktionen zurücktritt, zieht dies unweigerlich unbeständige und wenig nachhaltige Politikformen nach sich, wie es etwa die künstlich-avantgardistischen Zusammenschlüsse (Konferenz ‚Europa der Regionen', ‚Vier Motoren für Europa') gezeigt haben.

These A3: Die Mehrzahl der Aktivitäten und Beziehungen regionaler Politik findet im parakonstitutionellen Raum und auf informeller Ebene statt. Nachträgliche Institutionalisierungen und Legalisierungen sind Antwort auf *faits accomplis* als Ergebnisse langfristiger Entwicklungsprozesse. Die informelle Handlungsebene wirkt auch als Korrektiv für unzulängliche Ergebnisse der formalen Politik.

733 Durchaus in Kontinuität zur bisherigen Tradition.

Diese These wird insbesondere durch das Beispiel der österreichischen Bundesländer im Zuge der europäischen Integration verdeutlicht. In der Praxis ist deutlich geworden, dass regionale Akteure informelle Kanäle der Mitwirkung und Einflussnahme stärker nutzen. Angesichts der durch den Beitritt erwarteten Veränderungen kam es in Österreich zu einer Überreaktion bei der institutionalisierten Mitwirkung. Viele der geschaffenen Strukturen, dabei vor allem die als zentrales Akkordierungsgremium geschaffene Integrationskonferenz der Länder, wurden wenig oder gar nicht genutzt.

These A4: Eine institutionelle Verankerung und Absicherung von Autonomie- und Mitwirkungsrechten ist zwar für die Entfaltung eigenständiger Politik subnationaler Einheiten hilfreich, aber weder entscheidend noch Voraussetzung. Es sind vielmehr die spezifischen Problemlagen und Regelungsdefizite höherer Ebenen, die subnationale Gebietskörperschaften veranlassen, zu selbstständigen Handlungseinheiten zu werden.

Hier bestätigt sich die zuvor erwähnte Praxis, dass sich Politik subnationaler Einheiten sowohl **mit** als auch **ohne** institutionalisierte Rahmenbedingungen entwickelt.

These A5: Regionale Politikstile und Interessenvermittlungsmuster variieren stark, die gesamte regionale Politik setzt sich immer aus mehreren Handlungsmustern zusammen, wobei die Form der Interessenaggregation sowie die Wahl der Vertretungsart die Entscheidungs- und Bewertungsgrundlagen bilden.

Es hat sich gezeigt, dass die in These A5 aufgezeigte Vielfalt bei den Politikstilen stark durch die spezifischen Rahmenbedingungen in der Region bedingt ist. Auch ist deutlich geworden, dass es keinen singulären Weg gibt, der die maximale Effizienz bei der Interessendurchsetzung sichert. Es gibt durchaus Kontinuitätsbrüche in den Politikstilen, die laufend neuen Anforderungen angepasst werden.

10.2 REGION - EUROPÄISCHE INTEGRATION

These B1: Innerhalb des vergangenen Jahrzehnts hat in der EU eine deutliche Institutionalisierung regionaler Akteure stattgefunden. Obwohl weitgehend unverändert als Objekt der Regionalpolitik behandelt, haben nun Regionen als Subjekte an Profil gewonnen und nehmen, allerdings sehr begrenzt, an der Entscheidungsfindung teil.

Regionen haben, wie These B1 annimmt, zweifellos innerhalb der EU aber auch innerhalb Europas an Profil gewonnen. Auch wenn sich die Einbeziehung von Regionen in die Gestaltung der EU-Regionalpolitik

graduell verbessert hat, bleiben noch viele Wünsche der Regionen bei der Programmkonzeption und der Durchführung offen.

These B2: Europäische Regionen sind in Bewegung gekommen. Es findet, regional stark unterschiedlich, ein langsamer Prozess der Akteursentwicklung statt, in dem die Region durch eine vielfältige Palette an formellen und informellen Interessenvertretungen und Beteiligungsformen zu einem Träger eigenständiger Politik wird. Dies führt durch den Prozess der Europäisierung zu einer verstärkten Wahrnehmung auf der nationalen und auf der europäischen Ebene.

Diese These muss allerdings durch den Befund relativiert werden, dass insbesondere bei der Akteursentwicklung hauptsächlich jene Regionen stärker auf der europäischen Ebene auftreten, die einerseits einen stärken Rückhalt in föderal verfassten Systemen haben und die aber auch traditionell bereits zuvor eine aktive Rolle in der regionalen Europapolitik gespielt haben. Die regionale Emanzipation endete in den meisten Fällen bei der verstärkten Wahrnehmung auf europäischer Ebene.

These B3: Die innerhalb der EU und damit auch im Prozess der europäischen Integration entstehende Dynamik durch Mitgliedschaft und Neubeitritt ausgeprägt föderalisierter Systeme sowie durch innerstaatliche Föderalisierungen und Regionalisierungen führt zu *spill-over* Effekten[734] in minder föderal ausgeprägten Politiksystemen.

Der österreichische EU-Beitritt hat sicherlich zu einer Stärkung des föderalistischen Einflusses innerhalb der EU geführt, reicht allerdings nicht aus, um für die durch den Regionalisierungstrend auf europäischer Ebene und vor allem innerstaatlichen Entwicklungen bedingten Regionalisierungen wie etwa in Großbritannien maßgeblich verantwortlich zu sein.

These B4: Die Diskussion um mehr regionale Mitbestimmung innerhalb der EU, die sich rund um den Abschluss des Maastricht-Vertrages auf ihrem – von konkreten Ergebnissen ausgehend – Höhepunkt befand, wird seither beinahe vollständig durch die Diskussion um die Reform der bestehenden EU-Institutionen, mehr aber noch vom Diskurs über die Einführung einer gemeinsamen Währung und der Erweiterung der EU überlagert. Dies hat zu einem Stillstand im Prozess der Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Regionen geführt.

Die Hochkonjunktur der Diskussion und der Entwicklung regionaler Mitbestimmung auf europäischer Ebene ist vorüber. Wohl kaum mehr werden Regionen und Kommunen in absehbarer Zukunft einen ähnlich

734 Vgl Fußnote 19 auf Seite 8.

weiten Sprung nach vorne bei ihrer Mitwirkung innerhalb der EU machen als dies durch die AdR-Institutionalisierung möglich wurde. Wenn es auch beim Prozess der Erweiterung von Mitwirkungsrechten nicht zu einem völligen Stillstand gekommen ist, so kann dennoch ein substanzieller Rückgang in der Diskussion und in den Ergebnissen festgestellt werden.

10.3 REGION - ÖSTERREICH - EUROPÄISCHE INTEGRATION

These C1: Europapolitische Themen sind noch Spiegelbild des relativ depolitisierten Charakters der Politiksysteme in den Bundesländern. Eine Akzentsetzung und Profilierung erfolgt primär in den und durch die Landesexekutiven.

Die in These C1 vermuteten Tendenzen haben sich nachdrücklich bestätigt. Europapolitische Themen bleiben weiterhin Spiegelbild des relativ depolitisierten Charakters der Politiksysteme in den Bundesländern. Die Landesexekutiven haben ihre Stellung gegenüber den Legislativen noch weiter ausbauen können. Der Einfluss der wirtschaftlichen regionalen Interessenvertretungen in Europafragen hat seit dem Beitritt kontinuierlich abgenommen. Eine weitere Verschärfung dieser Asymmetrie durch die momentane Entwicklung ist zu erwarten.

These C2: Es zeichnet sich allerdings immer deutlicher eine wachsende thematische und sachpolitische Konkurrenz durch Akteure außerhalb der institutionellen, formellen Politik ab.

Wie zuvor aufgezeigt sind es **nicht** andere als die bisher dominierenden Akteure, die ein wahrnehmbares Konkurrenzpotenzial für die institutionellen Akteure darstellen. Es war vielmehr zu beobachten, dass eben diese institutionellen Akteure nicht nur formalisierte Verfahren (Länderbeteiligung, AdR-Mitwirkung, Mitwirkung im Ministerrat) nutzen, sondern einen Mix an überwiegend informellen Einflussschienen anwenden.

These C3: Regionale europapolitische Themen sind – unabhängig davon, ob als Befürwortung oder als Opposition – medial gut transportabel. Dabei kann die Politik der kleinen Entfernung (im Gegensatz zur allgemein-abstrakten Positionierung auf Bundesebene) optimal ausgenutzt werden.

Das öffentliche Interesse und der politische Diskurs sind seit dem Beitritt stark geschwunden. Die mediale Hochkonjunktur von Themen regionaler Europapolitik ist nachhaltig zu Ende. Die EU und Brüssel sind in der regionalen Tagespolitik wenig bis gar nicht (mehr) präsent. Dies ist durchaus als Widerlegung von These C3 zu verstehen.

These C4: Die Möglichkeiten und Chancen regionaler Europapolitik werden innerhalb der politischen Eliten der österreichischen Bundesländer skeptisch und gering eingeschätzt, die Gefahr einer weiteren Bürokratisierung bis hinunter auf kleinste politische Einheiten ist dafür das häufigste Argument.

Die Analyse sowohl der Antworten auf die Fragen der empirischen Erhebung als auch der praktische Befund lassen folgende Haupttendenzen im Meinungsklima gegenüber regionaler Europapolitik erkennen:

- Je westlicher (als Bundesland), desto kritischer;
- Je mehr EU-Förderungen im Bundesland, desto zustimmender;
- Je mehr Akteur einer Regierungspartei, desto aufgeschlossener;
- Je mehr Zeitraum seit dem Beitritt, desto mehr ernüchtert.

These C5: Innerhalb der Bundesländer und zwischen den Bundesländern laufen Diskurs und Entscheidungsfindung (nach Maßgabe der dazu zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mittel) in der regionalen Europapolitik relativ unkontroversiell ab. Im Allgemeinen wird die Zusammenarbeit in europäischen Belangen positiver bewertet als bei anderen Politikfeldern, Konzertierung in Europafragen übt eine stark einende Dynamik auf die Bundesländer aus, obwohl durchwegs Einzelpositionierungen gemäß den strukturellen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen durch die Bundesländer erfolgen. Auf Bund-Länder-Ebene besteht im Kampf um Mitwirkung und Mitentscheidung von europarelevanten Thematiken jedoch ein starkes Spannungsfeld, welches auch über ideologische Bruchlinien hinweg die Akteure – insbesondere auf Länderseite – bündelt.

Diese These trifft im Allgemeinen zu. Bei den Verhandlungen um EU-Regionalförderungen vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung hat sich jedoch eine Bruchlinie zwischen den östlichen und westlichen Bundesländer entwickelt.

These C6: Die durch die Setzung von Maßnahmen im Bereich der regionalen Europapolitik entstehende Parallelität des außenpolitischen Repräsentationsanspruches (regional - national) birgt in sich nur ein geringes Konfliktpotenzial, da regionale Außenpolitik primär informell stattfindet und substanziell (auf die gesamte Europapolitik bezogen) nur einen geringen Einflussfaktor darstellt. Zusätzlich dazu verhält sie sich in den meisten Fällen weitgehend komplementär zu nationaler Außenpolitik.

Nach einer Phase der nicht immer reibungslosen Etablierung regionaler Repräsentation haben Regionen inzwischen auf der EU-Bühne in Brüssel ihre Position gefestigt und sind anerkannter Teil des Lobbyingprozesses. Durch die – wie in These C6 angenommene – Komplementarität kommt es zwischen Bund und Ländern zu keinen nennenswerten Konflikten. Eine Ausnahme stellt die Einrichtung der

grenzüberschreitenden Tirol-Büros dar, wobei aber auch hier die italienische Regierung ihre Vorbehalte inzwischen aufgegeben hat.

These C7: Immer schon waren bestehende Formen regionaler österreichischer Außenpolitik von einem europäischem Bezug dominiert, wie es die Teilnahme an und Aktivität in zahlreichen grenzüberschreitenden interregionalen Kooperationsforen deutlich macht.

Verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird zwar von der EU finanziell und strategisch unterstützt, ist aber nicht zwingend das Ergebnis einer voranschreitenden Integration. Zweifellos hat sich jedoch der Koordinationsbedarf bei der regionalen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene durch den Beitritt erhöht.

These C8: Österreichs Beitritt zur Europäischen Union brachte für viele Bundesländer erst die Initialzündung zu einer europapolitischen Profilierung und Entfaltung regionaler europapolitischer Aktivitäten. Ein Informationsvorsprung einzelner Bundesländer sichert diesen wichtige Vorteile im Lobbying um Förderungen und in der Entwicklung und Gestaltung eigenständiger Strategien.

Eine Europäisierung der Länder hat stattgefunden. Nach einer Phase der öffentlichen Diskussion vor dem Beitritt hat seither eine Konsolidierung in der Praxis regionaler Europapolitik stattgefunden und zu einer Entpolitisierung und Technokratisierung bei EU-Fragen in den Ländern geführt.

These C9: Eng damit verknüpft ist auch die Tatsache, dass Struktur und Rahmenbedingungen der EU-Regionalpolitik seit dem Beitritt zu einem Qualifizierungsdruck in den Bundesländern geführt haben, auf die (wenn auch unterschiedlich) durch institutionelle Maßnahmen und durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen reagiert wurde.

Alle Bundesländer haben institutionell auf die Herausforderung durch den Beitritt reagiert. Die dafür innerhalb der Länder geschaffenen Instrumente und Mechanismen haben sich weitgehend bewährt.

Seit der Vorbereitungsphase auf den Beitritt fand ein konsequenter Auf- und Ausbau regionaler Mitwirkung auf Bundesebene formell durch graduelle Aufwertung der Partizipationsmechanismen sowie durch Einrichtung von Informations- und Koordinationsstellen und auf EU-Ebene durch aktive Mitwirkung in Regionalgremien und Verhandlungsdelegationen sowie informell durch Einrichtung und Erhaltung von Verbindungs- und Repräsentationsstellen und Intensivierung grenzüberschreitender regionaler Kooperation statt.

Ganz im Gegensatz dazu haben sich die für die interregionale Koordination geschaffenen Instrumente (insbesondere die IKL) als wenig effizient herausgestellt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass den auf rasche Reaktion und effiziente Koordination ausgerichteten Anforderungen und Herausforderungen des EU-Alltages mit zwar legistisch umfangreichen aber in der politischen Schlagkraft trägen Instrumenten bei der Durchsetzung von Länderinteressen nur unzureichend begegnet werden kann.

These C10: Interföderaler Wettbewerb um regionalpolitische Positionierung ist zwar entstanden, nicht jedoch in der vermuteten Stärke. Nach wie vor überwiegt der Druck zur gemeinsamen Position gegenüber dem Bund.

Nur selten ist es zu einer eindeutig europäisch motivierten Konkurrenzsituation zwischen Bundesländern gekommen. Ansonsten gilt auch hier die Ergänzung von These C5.

These C11: Besonders in der jüngsten Entwicklung fand eine Abkehr vom reinen Subventionslobbying hin zum Auf- und Ausbau regionaler Mitwirkung auf Bundesebene formell durch graduelle Aufwertung der Partizipationsmechanismen sowie durch Einrichtung von Informations- und Koordinationsstellen und auf EU-Ebene durch aktive Mitwirkung in Regionalgremien und Verhandlungsdelegationen sowie informell durch Einrichtung und Erhaltung von Verbindungs- und Repräsentationsstellen und Intensivierung grenzüberschreitender regionaler Kooperation statt.

Der Prozess der Institutionalisierung regionaler Europapolitik in den Ländern und gegenüber dem Bund kann als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Auch wenn Unzufriedenheit an den Mitwirkungsmechanismen (Länderbeteiligungsverfahren) besteht, ist eine gravierende Neuanpassung der europapolitischen Spielregeln zwischen Gemeinden, Bund und Ländern in Österreich nicht zu erwarten.

These C12: Der Beitritt hat zu einer weiteren Stärkung der Länderexekutiven inklusive der Verwaltungen gegenüber Bund sowie Legislativen und Sozialpartnern geführt (Übernahme mittelbarer Bundesverwaltung, starke exekutive Ausrichtung der regionalen Mitbestimmung in der EU, Ressourcen- und Informationsvorteile). Eine weitere Verschärfung dieser Asymmetrie ist zu erwarten.

Die Annahme hat sich in allen Bereichen bestätigt. Zu beobachten war, dass viele der breit angelegten Initiativen, die gemeinsam mit Sozialpartnern und der Öffentlichkeit die regionale Europapolitik über die Länderexekutiven hinaus tragen sollten, lediglich unmittelbar vor und nach dem Beitritt bestanden. Regionale Europapolitik ist (wieder) hinter die Schreibtische zurückgekehrt.

10.4 ZUKUNFTSAUSSICHTEN: AUSWIRKUNGEN AUF DAS BUNDESSTAATLICHE SYSTEM UND AUF DEN INTEGRATIONSPROZESS

Zweifellos wird die Konflikthäufigkeit auf Bund-Länder-Ebene, auf interregionaler Ebene und zwischen Landesexekutiven und Legislativen in Zukunft steigen, allerdings nicht zwingend in die Ausbildung neuer formaler Spielregeln münden. Dazu haben sich bis jetzt noch zu wenig klare Entwicklungen abgezeichnet. Aufgrund der traditionell aktiven Rolle der Länder wird die zukünftige Entwicklung der regionalen Europapolitik eher durch eine progressive und dynamische Evolution regionaler Selbstverwaltung als durch einen Stillstand oder gar einen Bedeutungsverlust gekennzeichnet sein.

Es ist aber anzumerken, dass angesichts der momentan beziehungsweise jüngst den Integrationsprozess dominierenden Themen – Erweiterung, Wirtschafts- und Währungsunion, Agenda 2000, GASP und institutionelle Reform – nicht die Regionen die zukünftige europäische Verfassungsdiskussion substanziell beeinflussen werden. Sie werden ihren Kampf um eine Ausweitung ihrer Zuständigkeiten und um Selbstverwaltung auf Grundlage des Subsidiaritätsarguments fortsetzen und dabei Unzulänglichkeiten und Defizite bei der fortschreitenden ‚Verstaatlichung' Europas ausgleichen helfen. Die Beziehungen zwischen der europäischen, der nationalen und der subnationalen Ebene werden in Österreich sicherlich weiterhin ein – wenn auch weniger umstrittenes - Thema bei den Ländern, den Bundesbehörden und auch zwischen bei den Parteien bleiben – so wie es für EU-Mitgliedstaaten mit ausgeprägter föderaler Struktur typisch ist.

Auch wenn der Regionalisierungsprozess auf EU-Ebene seit Mitte der Neunzigerjahre nur mehr deutlich abgeschwächt voranschreitet wird es den österreichischen Bundesländern auch in Zukunft gelingen, den hohen Konsolidierungsgrad an formeller und informeller Mitwirkung in europäischen Belangen auszuweiten und zu intensivieren.

11 DOKUMENTE

11.1 ÖSTERREICH – BUND-LÄNDER-EBENE

11.1.1 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und die Länder

- Burgenland,
- Kärnten,
- Niederösterreich,
- Oberösterreich,
- Salzburg,
- Steiermark,
- Tirol,
- Vorarlberg und
- Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt -, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1
Informationspflicht des Bundes

(1) Der Bund unterrichtet die Länder unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund.

(2) Die Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übersendung der dem Bund vorliegenden
   a) Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
   b) Dokumente, Berichte und Mitteilungen über informelle Ministertreffen und Gremien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
   c) Dokumente und Informationen über Verfahren vor Europäischen Gerichten und Streitbeilegungseinrichtungen, an denen die Republik Österreich beteiligt ist, sowie
   d) Berichte der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

(3) Über Vorhaben des Bundes in Angelegenheiten der europäischen Integration werden die Länder und Gemeinden im Wege der Einrichtungen gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik, BGBl. Nr. 368/1989, und gemäß der Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung und die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen, BGBl. Nr. 574/1989, unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übermittlung von Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und

Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Artikel 2
Verfahren

(1) Die Übermittlung von Informationen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an den Österreichischen Städtebund und an den Österreichischen Gemeindebund erfolgt schriftlich.

(2) Das Bundeskanzleramt kann der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund Informationen, insbesondere in dringenden Fällen, ausnahmsweise auch mündlich übermitteln.

(3) Der Verbindungsstelle der Bundesländer obliegt die Verteilung und Weitergabe dieser Informationen an die Länder.

(4) Die Übermittlung der Informationen erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Das Bundeskanzleramt übermittelt die Unterlagen der Verbindungsstelle der Bundesländer in zwei Exemplaren, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund in je einem Exemplar.

Artikel 3
Zugang zu einschlägigen Datenbanken

(1) Soweit dem Bund Zugang zu Datenbanken im Rahmen der europäischen Integration gewährt wird, wird er sich bemühen, diese nach Maßgabe der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz auch den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund auf deren Ersuchen zugänglich zu machen.

(2) Soweit dies zur Wahrnehmung integrationspolitischer Belange erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist, gewährt jede Vertragspartei den übrigen Vertragsparteien auf deren Ersuchen gegen Kostenersatz den Zugang zu ihren eigenen Datenbanken.

Artikel 4
Fristen

(1) Gleichzeitig mit der Übermittlung der Informationen gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 gibt das Bundeskanzleramt der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund nach Möglichkeit den vorgesehenen Zeitplan der Behandlung des jeweiligen Vorhabens durch die im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organe bekannt.

(2) Das Bundeskanzleramt teilt der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund mit, welche Frist den Ländern und Gemeinden für die Erstattung einer Stellungnahme im Hinblick auf den Verfahrensablauf vor den im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organen zur Verfügung steht. Bei der Festsetzung dieser Frist sind der Koordinationsbedarf der Länder und der Gemeinden und ein angemessener Zeitraum für die Auswertung der Stellungnahmen durch den Bund zu berücksichtigen.

Artikel 5
Allgemeine Stellungnahmen

(1) Der Bund hat fristgerechte Stellungnahmen der Länder und Gemeinden zu Vorhaben im Sinne des Art. 1 Abs. 1 bei der Festlegung des Standpunktes der Republik Österreich in den zuständigen Organen der europäischen Integration entsprechend zu erwägen.

(2) Stellungnahmen der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sind schriftlich an das Bundeskanzleramt zu richten.

Artikel 6
Bindende Stellungnahmen der Länder

(1) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(2) In welcher Weise die Länder eine einheitliche Stellungnahme herbeiführen, ist ausschließlich Sache der Länder. Insbesondere kommt dafür eine Ländervereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in Betracht.

(3) Das Bundeskanzleramt teilt den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer die Gründe für ein Abweichen von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder gemäß Abs. 1 unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach der amtlichen Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes, schriftlich mit.

Artikel 7
Nachträgliche Abänderung von Stellungnahmen

(1) Wenn Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, von denen die Länder oder Gemeinden gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 unterrichtet wurden, in weiterer Folge durch die im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organe geändert werden, dann unterrichtet das Bundeskanzleramt davon unverzüglich die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

(2) Wenn sich daraus Auswirkungen für die einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art. 6 Abs. 1 ergeben, dann steht es den Ländern frei, ihre einheitliche Stellungnahme entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Die Organe des Bundes berücksichtigen eine geänderte oder ergänzende einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art. 6 Abs. 1, wenn diese im Hinblick auf den Stand des Verfahrens vor den im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organen rechtzeitig eintrifft.

Artikel 8
Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen

(1) Wenn Verhandlungen oder Beratungen im Rahmen der europäischen Integration Angelegenheiten betreffen, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, dann gibt der Bund dies den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bekannt. Das Bundeskanzleramt unterrichtet die Verbindungsstelle der Bundesländer über Zeitpunkt, Ort und Verhandlungs- oder Beratungsgegenstand. Wenn die Länder darum ersuchen und dies integrationsrechtlich und tatsächlich möglich ist, dann werden der österreichischen Delegation Vertreter der Länder auf deren Kosten beigezogen.

(2) Die Vertragsparteien erarbeiten gemeinsam eine Liste jener Strukturen im Rahmen der europäischen Integration, an denen Ländervertreter gemäß Abs. 1 teilnehmen können.

(3) Die Vertreter der Länder gemäß Abs. 1 werden von den Landeshauptmännern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer namhaft gemacht. Für Wortmeldungen solcher Vertreter im Rahmen der jeweiligen Delegation ist das Einvernehmen mit dem Delegationsleiter erforderlich.

Artikel 9
Ländervertreter bei der österreichischen Mission

Die Länder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf ihre Kosten Vertreter und sonstiges Personal an die österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften zu entsenden.

Artikel 10
Klagserhebung

(1) Wenn im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs ein rechtswidriges Handeln oder Unterlassen von Organen der Europäischen Gemeinschaften eine Angelegenheit betrifft, in welcher die Gesetzgebung Landessache ist, dann ergreift der Bund auf Ansuchen eines Landes die nach dem Gemeinschaftsrecht hiefür in Betracht kommenden Rechtsbehelfe vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, sofern kein anderes Land diesem Ansuchen widerspricht und nicht zwingende außen- und integrationspolitische Gründe dagegen sprechen.

(2) Ansuchen gemäß Abs. 1 sind dem Bundeskanzleramt schriftlich zu übermitteln. Solche Ansuchen haben die in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen wesentlichen Inhalte einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der Begründung, zu enthalten.

Artikel 11
Vertretung der Republik nach außen

Die Befugnisse des Bundespräsidenten zur Vertretung der Republik nach außen werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 12
Kosten

(1) In den Fällen des Art. 10 sind die jeweils betroffenen Länder dem Bund zur ungeteilten Hand zum Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verpflichtet, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erwachsen.

(2) Darüber hinaus sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

Artikel 13
Anpassung

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen im Rahmen der europäischen Integration auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 15
Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

11.1.2 Länderzuständigkeit bei Abschluss internationaler Verträge (Art 16 BV-G)

Artikel 16

(1) Die Länder können in Angelegenheiten, die in ihren selbstständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.

(3) Auf Verlangen der Bundesregierung sind Staatsverträge nach Abs. 1 vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über.

(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbstständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102).

11.1.3 Auszug aus dem B-VG betreffend die Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten

Artikel 23a

(1) Die von der Republik Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der

Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt den für die Wahlen zum Nationalrat bestellten Wahlbehörden. Die Stimmabgabe im Ausland muss nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

Artikel 23b

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Hochschullehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit auch während der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament fortsetzen. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit sind entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen, dürfen aber 25% der Bezüge eines Hochschullehrers nicht übersteigen.

(3) Insoweit dieses Bundesverfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Artikel 23c

(1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung.

(2) Für die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen. Die Bundesregierung hat den Hauptausschuß des Nationalrates und den Bundespräsidenten gleichzeitig von der von ihr beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten.

(3) Für die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Hiebei haben die Länder je einen, der österreichische Städtebund und der österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Nationalrat zu unterrichten. Von den gemäß Abs. 2, 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Bundesrat zu unterrichten.

Artikel 23d

(1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem österreichischen Städtebund und dem österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 23e

(1) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(3) Wenn das zuständige Mitglied der Bundesregierung von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 abweichen will, so hat es den Nationalrat neuerlich zu befassen. Soweit der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union eine Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten würde, ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht.

(4) Wenn der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgegeben hat, so hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union Bericht zu erstatten. Insbesondere hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung, wenn es von einer Stellungnahme des Nationalrates abgewichen ist, die Gründe hiefür dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Nationalrates gemäß den Abs. 1 bis 4 obliegt grundsätzlich dessen Hauptausschuß. Die näheren Bestimmungen hiezu werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Hauptausschusses ein eigener ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 dem Nationalrat selbst vorbehalten ist. Für den ständigen Unterausschuß gilt Art. 55 Abs. 2.

(6) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 44 Abs. 2 der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt.

Artikel 23f

(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union mit. Dies schließt die Mitwirkung an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.

11.2 ÖSTERREICH - LÄNDEREBENE

11.2.1 Interregionale Vereinbarungen und Grundsatzdokumente

11.2.1.1 Integrationskonferenz - Ländervereinbarung[735]

Der Salzburger Landtag hat der vorstehenden Vereinbarung am 15. Dezember 1992 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 8 am 4. April 1993 in Kraft getreten.

Artikel 1
Einrichtung und Aufgaben der Integrationskonferenz der Länder

1. Die Länder richten die "Integrationskonferenz der Länder" (IKL) ein.
2. Ihre Aufgabe ist, gemeinsame Länderinteressen in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen und wichtige integrationspolitische Fragen zu beraten.

Artikel 2
Mitglieder

In der Integrationskonferenz der Länder (IKL) sind alle Länder durch den Landeshauptmann und den Landtagspräsidenten vertreten. Das Präsidium des Bundesrates ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Artikel 3
Beschlußfassung

1. Die Integrationskonferenz der Länder (IKL) trifft ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, in dringenden Fällen durch Umfrage.
2. Sie ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß versendet wurde und mindestens fünf Länder vertreten sind.
3. Jedes Land hat eine Stimme. Sie wird vom Landeshauptmann abgegeben.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Wenn ein Land bei einer Sitzung nicht vertreten ist, gilt dies als Stimmenthaltung.
5. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens fünf Länder zustimmen und kein Land eine Gegenstimme erhebt.

Artikel 4
Einheitliche Stellungnahmen der Länder

Stellungnahmen der Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu Vorhaben der europäischen Integration in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, gelten als einheitliche Stellungnahme der Länder im Sinne des Art. 10 Abs. 5 B-VG, die den Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen binden.

Artikel 5
Vorsitz

Der Vorsitz in der Integrationskonferenz der Länder (IKL) kommt jenem Landeshauptmann zu, der in der Landeshauptmännerkonferenz den Vorsitz führt.

Artikel 6
Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende hat die Integrationskonferenz der Länder (IKL) nach Bedarf durch die Geschäftsstelle zu Sitzungen einzuladen.

---

735 In allen Ländern kundgemacht, zB in Salzburg LGBl Nr 51/1993.

2. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung, ausgestattet mit Tagesordnung, durch die Geschäftsstelle zu versenden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Zustimmung aller Länder verkürzt werden.
3. Wenn von einem Land begründet eine Sitzung der Integrationskonferenz der Länder (IKL) verlangt wird, hat der Vorsitzende dies unverzüglich durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.
4. Von jedem Land kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangt werden. Wenn ein solcher Antrag nach Versendung der Einladung bei der Geschäftsstelle einlangt, kann er nur mit Zustimmung aller Länder behandelt werden.
5. Die Beurkundung und die Bekanntgabe der einheitlichen Stellungnahmen der Länder erfolgt für den Vorsitzenden der Integrationskonferenz der Länder (IKL) durch die Geschäftsstelle.
6. Die Geschäftsstelle der Integrationskonferenz der Länder (IKL) ist die Verbindungsstelle der Bundesländer.

Artikel 7
Ständiger Integrationsausschuß der Länder

Der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) hat in Angelegenheiten der europäischen Integration

a) die Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu beraten,
b) Entscheidungen für die Integrationskonferenz der Länder (IKL) vorzubereiten,
c) im Rahmen der von der Integrationskonferenz der Länder (IKL) erteilten Ermächtigung zu handeln.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer als Depositar die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 9
Ausfertigung, Mitteilungen

1. Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer (Depositar) verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.
2. Der Depositar hat die Vereinbarung unverzüglich nach Vorliegen der Mitteilungen gemäß Art. 8 der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.
3. Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben.
4. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Artikel 20
Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
2. Die Kündigung wird zwei Monate nach ihrer schriftlichen Mitteilung an den Depositar wirksam.

11.2.1.2 AGENDA 2000 - Position der österreichischen Länder - Beschluss der Integrationskonferenz der Länder vom 17.11.1997, Linz

I. Allgemeine Bemerkungen:

1. Die **Länder bekennen sich zur Erweiterung** der Europäischen Union, die den sichtbarsten Ausdruck der Überwindung der Gegensätze darstellt, die unseren Kontinent jahrzehntelang geteilt haben.

2. Die Länder rufen die vom Europäischen Rat von Kopenhagen 1993 aufgestellten **Beitrittskriterien**

   - institutionelle Stabilität als Voraussetzung für demokratische und rechtstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten,
   - eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten,
   - Übernahme der aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und der Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion,

   in Erinnerung und betonen, dass diese Kriterien bei der Beurteilung der Beitrittsfähigkeit einzelner beitrittswilliger Staaten uneingeschränkt angewandt werden müssen. Sie sprechen sich gegen eine zu großzügige Auslegung der Kriterien aus politischen Erwägungen aus.

3. Die Länder sind der Auffassung, dass in einigen Bereichen (zB Agrarpolitik, Freizügigkeit der Arbeitnehmer) trotz Erfüllung der Beitrittskriterien **Übergangslösungen** unvermeidlich sein werden.

4. Die Länder sind sich darüber im klaren, dass die Erweiterung im Zusammenwirken mit anderen Faktoren, wie dem Auslaufen bestehender Regelungen oder dem Wandel der Rahmenbedingungen auf bestimmten Märkten, eine Neuausrichtung wesentlicher Politikbereiche der Union erfordert. Es liegt auf der Hand, dass die **Kosten der Erweiterung** primär zu Lasten der derzeitigen Mitgliedstaaten gehen werden müssen. Die Länder setzen voraus, dass diese Belastungen von allen derzeitigen Mitgliedstaaten und nicht etwa nur von den Nettozahlern getragen werden.

5. Die Länder erkennen an, dass mit der von der Kommission vorgelegten Agenda 2000 der Versuch unternommen wird, die anstehenden Probleme zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie bedauern, dass teilweise sehr umfassenden Analysen und konkreten Vorschlägen, etwa in den Bereichen Strukturpolitik und gemeinsame Agrarpolitik, in anderen Politikbereichen, wie Umwelt-, Beschäftigungs-, Sozial- und Sicherheitspolitik, bestenfalls allgemein gehaltene Problembeschreibungen und sehr vage Lösungsansätze gegenüberstehen. Dies erschwert eine effiziente und zielgerichtete Detailanalyse der regionalwirtschaftlichen (sektoralen) Auswirkungen der Agenda. Ebenso fehlt eine umfassende und aussagekräftige **Analyse der Beitrittsauswirkungen** auf die einzelnen Mitgliedstaaten, ihre Grenzregionen und die Wirtschaftszweige, die durch die Erweiterung einem besonderen Anpassungsdruck ausgesetzt sein werden.

6. Die Länder stimmen mit der Kommission darin überein, dass die Lösung der im Vertrag von Amsterdam offen gebliebenen **institutionellen Fragen** schnellstmöglich angegangen und noch vor den ersten Neubeitritten abgeschlossen werden soll.

7. Viele der unter "interne Politikbereiche" angeführten Tätigkeitsfelder, wie KMU-Politik, Bildungs-, Beschäftigungs-, Renten- und Gesundheitspolitik sind für die künftige Entwicklung der Union notwendig. Die Länder betonen aber, dass die im Rahmen dieser Tätigkeitsfelder notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips getroffen werden müssen.

II. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt:

1. Allgemeine Bemerkungen:

1.1. Die Länder legen ein Bekenntnis zur Weiterführung der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ab, deren Bedeutung im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung nochmals wachsen wird.

1.2. Die Länder begrüßen alle Bemühungen, der Beschäftigungs- und Bildungspolitik verstärktes Augenmerk auch auf der EU-Ebene zu widmen und die Strukturpolitik verstärkt als Instrument für diese Politiken nutzbar zu machen.

1.3. Die Länder sprechen sich dafür aus, für strukturpolitische Maßnahmen die **Beibehaltung des bisherigen Ausgabenvolumens** vorzusehen; falls es dennoch künftig zu einer betragsmäßigen Deckelung oder einer anderweitigen Beschränkung der für Strukturpolitik zur Verfügung stehenden Mittel kommen sollte, treten die Länder dafür ein, dass die Mittelausstattung für Strukturpolitik im Vergleich zu anderen Politikbereichen nicht unverhältnismäßig reduziert wird.

1.4. Die Belastungen, die sich aus dem absehbaren Bedarf der neu beitretenden Mitgliedstaaten für den Haushalt ergeben werden, dürfen aus Gründen der politischen Akzeptanz der Erweiterung nicht nur einigen Mitgliedstaaten bzw einer bestimmten Gruppe von Mitgliedstaaten (Nettozahler) auferlegt werden. Es ist ein Gebot der "politischen Kohäsion", dass Strukturfondsmittel in allen Mitgliedstaaten sichtbar zum Einsatz kommen.

1.5. Die angestrebte - grundsätzlich vernünftige - **Konzentration der Mittel** auf die am meisten bedürftigen Regionen darf nicht mit einer schematischen Reduktion der "förderfähigen Bevölkerung" gleichgesetzt werden; eine stärkere Konzentration der Finanzmittel auf bestimmte geografische und sachliche Schwerpunktbereiche ist auch durch Differenzierung der Förderniveaus möglich.

1.6. Die beabsichtigte **Reduktion der struktur- bzw regionalpolitischen Ziele** von derzeit sieben auf drei wird begrüßt; freilich verbinden die Länder damit die Erwartung, dass es dadurch zu einer echten Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und einer klareren Zuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der Kommission kommt und die angestrebten Verwaltungsvereinfachungen nicht durch verstärkte Begleit- und Kontrollmechanismen wieder entwertet werden.

1.7. Die Länder wenden sich vehement gegen das Vorhaben der Kommission, die **"Zielgebietskulisse"** deckungsgleich mit der **"Wettbewerbskulisse"** zu gestalten; die von der Kommission angekündigte Vorgangsweise führt zu einer nicht sachgerechten Vermengung wettbewerbspolitischer und strukturpolitischer Gesichtspunkte.
Die Länder verlangen ausreichend Spielraum für eine eigenständige Regionalpolitik mit eigenen Mitteln auf nationaler und regionaler Ebene.

1.8. Den Ländern ist es ein Anliegen, dass im Zuge der Neuausrichtung der Strukturpolitik auf größtmögliche **Kohärenz zwischen sektoralen und regionalen Programmen** geachtet wird.

1.9. **"Phasing-out"-Mechanismen** für derzeit geförderte Regionen, die die Kriterien für eine Förderung nach Ziel 1 oder dem neuen Ziel 2 künftig nicht mehr erfüllen, werden begrüßt.

1.10. Die Länder begrüßen die Fortführung der Strukturpolitik unter der Voraussetzung einer effektiven **Strukturfondsreform**.
Damit einher geht die im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip berechtigte Forderung, den Mitgliedstaaten bzw deren Regionen größere **Eigenverantwortung** bei der Gebietsabgrenzung und Mittelvergabe zu übertragen. Überhaupt sollte sich die Gemeinschaft auf die Aufstellung einer Rahmenregelung beschränken, innerhalb

derer die Regionen je nach Problemlage inhaltliche Schwerpunkte setzen können. Das bottom-up-Prinzip soll ebenso wie die Programmgestaltung und -verwaltung durch die Länder (Regionen) beibehalten werden.

1.11. Der Vorschlag der Kommission, eine 10%-ige **Reserve** zu schaffen und erst bei Halbzeit der Programmlaufzeit zu verteilen, wird abgelehnt.

1.12. Die Länder unterstützen die Absicht der Kommission, die Höhe der Fördermittel im Hinblick auf die beschränkte Absorptionsfähigkeit der Volkswirtschaften auf 4% des nationalen BIP zu beschränken.

2. Ziel 1:

2.1. Die von der Kommission vorgesehene starre **Mittelbindung für Ziel 1-Gebiete** ist nur dann vertretbar, wenn die Verkleinerung der Zielgebietskulisse nicht zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Förderintensität für die verbleibenden Ziel 1-Gebiete führt.

2.2. Die strikte Einhaltung des **Schwellenwertes von 75% des BIP** pro Einwohner für Ziel 1-Gebiete wird unterstützt.

3. Ziel 2:

3.1. Die **Neudefinition des Zieles 2** wird grundsätzlich begrüßt, wenn auch die Erfassung städtischer und ländlicher Gebiete mit ganz unterschiedlichen Problemlagen durch ein einheitliches Förderregime mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass unter dem neuen Ziel 2 sowohl städtische als auch ländliche Gebiete effizient gefördert werden können.

3.2. Umso mehr wird es darauf ankommen, **brauchbare Abgrenzungskriterien** aufzustellen und **taugliche Indikatoren** heranzuziehen. Die in der Mitteilung aufgezählten "sozio-ökonomischen Kriterien" sind jedenfalls nicht praktikabel. Es wird deshalb vorgeschlagen, zusätzlich zu (möglichst wenigen und klaren) Kriterien (zB BIP) auf europäischer Ebene zur Festlegung der Fördergebiete auf mitgliedstaatlicher Ebene auf **"regionale Kriterien"** abzustellen. Diese Kriterien sollen den regionalen Besonderheiten und Problemstellungen gerecht werden, wie BIP pro Einwohner, Anteil der Pendler (Fernpendler), Wanderungsbilanz, Anteil der Beschäftigten im Tourismus, Anteil der ausländischen Bevölkerung, Agrarquote, naturräumliche Erschwernisse und dgl. Dabei könnten auch die bisherigen Ziel 5b-Kriterien herangezogen werden.

3.3. Die in Aussicht genommene Zieldefinition verlangt eine gewisse Flexibilität bei der Abgrenzung der Fördergebiete. Statistische Einheiten gemäß NUTS III sind als Bezugssystem zu unscharf.

4. Ziel 3:

4.1. Grundsätzlich befürwortet werden auch die Überlegungen der Kommission zum neuen Ziel 3; eine abschließende Beurteilung ist allerdings erst dann möglich, wenn die Vorstellungen der Kommission im Hinblick auf die **Förderkriterien** bekannt sind.

4.2. Es soll auf jeden Fall **vermieden** werden, dass es durch die im neuen Ziel 3 erfolgende Zusammenlegung der bisherigen Ziele 3 und 4 und (Teilen der) einschlägigen Gemeinschaftsinitiativen zu **inhaltlichen Verlusten** gegenüber dem derzeitigen Förderregime kommt.

4.3. Nach den Vorstellungen der Länder muss innerhalb des neuen Zieles 3 auch eine aktive Arbeitsmarktpolitik zur **Sicherung bestehender Arbeitsplätze** möglich sein.

4.4. Die Aufteilung der Ziel 3-Mittel auf die Mitgliedstaaten muss in nachvollziehbarer Weise nach den Kriterien Langzeit-, Frauen- und Jugendarbeitslosigkeit erfolgen, wobei auf die Arbeitslosenquote gemessen an der Wohnbevölkerung (Erwerbstätige nach dem Wohnort) abzustellen ist.

5. Gemeinschaftsinitiativen:

5.1. Die Länder begrüßen das Vorhaben, die **Anzahl der Gemeinschaftsinitiativen zu verringern**. Die Inhalte der derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER und EMPLOYMENT sollen aber jedenfalls weiterhin erhalten bleiben; wenn sie nicht vollständig in die neuen Gemeinschaftsinitiativen übernommen werden, wird ihre Berücksichtigung im Rahmen der neuen Strukturfondsziele oder der neuen Politik für den ländlichen Raum verlangt.

5.2. Falls es nicht gelingt, die städtischen Problemgebiete im Rahmen des neuen Zieles 2 angemessen zu berücksichtigen, wird auch die Weiterführung der Gemeinschaftsinitiative URBAN verlangt. Diesfalls wäre eine Reduktion der für Gemeinschaftsinitiativen reservierten Gelder auf 5% der Strukturfondsmittel nicht zu vertreten.

6. Kohäsionsfonds:

Die Länder sprechen sich **gegen die beabsichtigte Beibehaltung** des Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form aus. Auf keinen Fall einsichtig wäre die weitere Unterstützung für Mitgliedstaaten, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen.

III. Gemeinsame Agrarpolitik:

1. Marktpolitik:

1.1. Die Länder wenden sich gegen das Verständnis von Agrarpolitik, das den Kommissionsvorschlägen offenkundig zugrunde liegt. Eine Marktpolitik, die ausschließlich auf Liberalisierung und auf Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkt gerichtet ist, ist unvereinbar mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und den **Grundprinzipien der österreichischen Agrarpolitik** und berücksichtigt weder die spezielle Struktur noch die multifunktionale Aufgabenstellung der österreichischen Landwirtschaft.

1.2. Die von der Kommission vorgeschlagene und teilweise massive **Absenkung der Marktpreise** für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Rindfleisch und Milch wird **abgelehnt**. Selbst dann, wenn man den grundlegenden Ansatz der Kommission, die Preise an das Weltmarktniveau anzunähern, teilen würde, wären die Preissenkungen überzogen, weil sie auf teilweise unrealistischen Marktprognosen beruhen. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden WTO-Verhandlungen könnten diese Vorschläge für massive Preisreduktionen als einseitige Vorleistungen der EU verstanden werden. Dies schwächt unnötigerweise die europäische Verhandlungsposition noch bevor die Verhandlungen begonnen haben. Die Kommission muss bei der Vertretung der Interessen der europäischen Landwirtschaft im Rahmen der WTO eine aktivere Rolle spielen und darf die völlige Liberalisierung der Agrarmärkte mit dem damit einhergehenden Preisverfall nicht von vornherein als unausweichlich hinnehmen.

1.3. Falls dennoch das Modell der Absenkung der Marktpreise bei gleichzeitigem Ausbau der direkten Ausgleichszahlungen verwirklicht werden sollte, ist eine Zustimmung der Länder nur dann vorstellbar, wenn die **Einkommensverluste** infolge der Preissenkungen **durch die Direktzahlungen vollständig kompensiert** werden und die **Ausgleichszahlungen auf Dauer** sichergestellt sind.

1.4. Die Länder sind der Auffassung, dass die gegenwärtigen GAP-Finanzierungsregeln, insbesondere die **Agrarleitlinie, im Grundsatz beibehalten** werden sollten.

1.5. Besonders bedauerlich ist, dass in der Agenda 2000 zukunftsweisende Perspektiven für den umwelt-, agrar- und beschäftigungspolitisch immer wichtiger werdenden Bereich der **nachwachsenden Rohstoffe** völlig fehlen; vielmehr soll nach den Vorstellungen der Kommission künftig die verpflichtende Flächenstillegung im Ackerbau entfallen, was den Anbau erneuerbarer Energieträger weniger attraktiv macht.

1.6. Die Länder sprechen sich für die Beibehaltung des Instruments der **Flächenstillegung** zur Steuerung der Produktionsmengen aus.

1.7. Abgelehnt wird der Entfall der Prämienfähigkeit für **Silomais**; diese Maßnahme träfe vor allem die Rinder- und Milchbauern, die unter der gegenwärtigen Marktsituation ohnedies zu leiden haben.

1.8. Die Länder sprechen sich für die Einbeziehung weiblicher Rinder in das Prämienregime und die Einführung einer einheitlichen **Kuhprämie** aus.

1.9. Die vorgesehene Beibehaltung der **Milchquotenregelung** bis zum Jahr 2006 wird begrüßt.

1.10. Die Einführung individueller Betriebsobergrenzen für die Ausgleichszahlungen wird, jedenfalls solange nicht eine nähere Definition dieses Begriffes eine Abschätzung der Konsequenzen ermöglicht, abgelehnt; dagegen kann dem Ansatz, die **Ausgleichszahlungen nach der Betriebsgröße** zu modulieren (größendegressiv zu gestalten) grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Agrarstrukturpolitik:

2.1. Die Länder betonen, dass - wie immer sich die Strukturpolitik nach ihrer Neuausrichtung in der Periode 2000 bis 2006 auch darstellen mag - **weiterhin eine Förderung des strukturschwachen ländlichen Raumes** zumindest im bisherigen Umfang möglich sein muss.

2.2. Es bestehen keine Einwände gegen die von der Kommission vorgeschlagene **Neukonzeption des Instrumentariums** für die agrarische Strukturförderung durch die Überführung der bisher im Rahmen der Ziel 5a- und Ziel 5b-Förderung getätigten Maßnahmen in den EAGFL, Abteilung Garantie, insbesondere im Hinblick darauf, dass damit künftig auch die Förderung von Gemeinschaftsprojekten außerhalb von Zielgebieten möglich wird. Dies bedingt freilich entsprechende Änderungen der derzeit für den EAGFL-Garantie geltenden Finanzvorschriften. Die **agrarische Strukturförderung muss in ihrer Substanz erhalten bleiben**; wenn dies nicht gewährleistet ist, ist die Einführung eines eigenen Zieles "ländlicher Raum" mit einem integrierten Entwicklungskonzept im Sinne der Erklärung von Cork anzustreben.
Ausdrücklich begrüßt werden die Vorschläge der Kommission betreffend die Vereinfachung und Entbürokratisierung der GAP sowie die horizontale und dezentralisierte Anwendung eines integrierten Konzeptes zur ländlichen Entwicklung.

2.3. Die besondere Förderung des ländlichen Raumes soll außerdem darin zum Ausdruck kommen, dass die strukturschwächeren ländlichen Gebiete auch Teil des künftigen Zieles 2 sein sollen. Für eine erfolgreiche integrale Regionalentwicklung in diesen Gebieten ist nämlich neben den EAGFL-Aktivitäten auch der Einsatz von EFRE- und ESF-Maßnahmen unbedingt erforderlich.

3. Abschließende Bemerkungen:

3.1. Die Länder befürworten den Ausbau der Instrumentarien zur Förderung des **Umweltschutzes** in der Landwirtschaft und zur Abgeltung von Dienstleistungen, die von der Landwirtschaft im allgemeinen Interesse erbracht werden. Diese Maßnahmen müssen aber von Maßnahmen der Marktordnungspolitik (Ausgleichszahlungen) und der Agrarstrukturpolitik klar unterscheidbar bleiben; jede dieser Maßnahmenkate-

gorien muss als **eigenständiges Instrumentarium** mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen erhalten und weiterentwickelt werden. Nur so bleiben die für die Landwirtschaft getätigten Ausgaben für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar.

3.2. Abschließend sei auf das österreichische **Bergbauernmemorandum**, insbesondere auf die darin enthaltenen Aussagen zur Weiterentwicklung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete mit Einführung eines Sockelbetrages und zur Gleichstellung der Nebenerwerbsbauern bei den Investitionshilfen hingewiesen.

IV. Erweiterung:

1. Beitrittskriterien und Beitrittsfahrplan:

1.1. Die Länder bekräftigen an dieser Stelle nochmals, dass die Erfüllung der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten **Beitrittskriterien** für sie die unabdingbare Voraussetzung für den Beitritt darstellt.

1.2. Die Länder begrüßen den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz, den **Beitrittsprozeß möglichst flexibel und grundsätzlich offen** zu gestalten, womit allen Staaten, die einen Beitrittsantrag gestellt haben, je nach Fortschritt bei der Erfüllung der Beitrittskriterien die Teilnahme am Beitrittsprozeß ermöglicht wird.

1.3. Es ist für die Länder ohne Belang, ob die Beitrittsverhandlungen gemäß dem von der Kommission vorgeschlagenen Modell oder entsprechend dem "Startlinienmodell" begonnen werden, wenn die Bewerberstaaten, die noch nicht in die "erste Runde" der Beitrittsverhandlungen einbezogen werden, mit der baldigen Eröffnung von Beitrittsverhandlungen bei entsprechenden Fortschritten bei der Erfüllung der Kriterien rechnen können.

1.4. Die Länder stimmen im wesentlichen mit der Bewertung der Kommission überein, dass im Augenblick keiner der beitrittswilligen Staaten die Beitrittskriterien im vollen Umfang erfüllt; der Vorschlag, Beitrittsverhandlungen in einer ersten Phase mit Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien aufzunehmen, wird im Hinblick darauf, dass die genannten Staaten bei der Erfüllung der Beitrittskriterien die relativ größten Fortschritte erreicht haben, unterstützt. Aus Sicht einiger Länder wäre auch die unverzügliche Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der **Slowakei** wünschenswert, zumal diese auch nach Auffassung der Kommission bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Beitrittskriterien im Spitzenfeld der Beitrittskandidaten liegt. Die Länder bringen ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass die innenpolitischen Verhältnisse in der Slowakischen Republik in absehbarer Zeit die Erfüllung auch der politischen Beitrittskriterien zulassen.

1.5. Die Länder unterstreichen die Feststellung der Kommission, dass der Zeitpunkt der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen auf keinen Fall den Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlung präjudiziert. Der **Beitrittszeitpunkt** darf nicht von einem vorgegebenen Zeitplan, sondern ausschließlich vom Fortschritt bei der Erfüllung der Beitrittskriterien abhängig gemacht werden.

2. Spezielle Probleme der Erweiterung:

2.1. Die Länder unterstützen die Position der Kommission, dass die **gemeinsame Agrarpolitik** nicht sofort ab dem Beitritt auf die Landwirtschaft der neuen Mitgliedstaaten angewandt werden kann. Es werden entsprechende **Übergangsregeln** erforderlich sein, deren Bestandsdauer für die einzelnen neu beitretenden Staaten je nach Erfordernis unterschiedlich sein kann.

2.2. Die Länder beobachten mit Sorge, dass alle beitrittswilligen Staaten schwerwiegende **Defizite in der Umweltpolitik** aufweisen. Die Länder unterstützen alle Maßnahmen, die auf eine größtmögliche Angleichung der Umweltstandards schon vor den einzelnen Beitritten abzielen. Es ist unbestritten, dass dafür beträchtliche finanzielle

Mittel erforderlich sein werden, was auch von der Kommission eingeräumt wird. Offen bleibt, aus welchen Quellen der zweifellos erforderliche finanzielle Beitrag der EU finanziert werden soll.

2.3. Ein Umweltproblem besonderer Art stellen die in den beitrittswilligen Staaten betriebenen **Atomkraftanlagen** dar. Die Landtage haben ihre Sorge um das Sicherheitsniveau dieser Anlagen klar zum Ausdruck gebracht. Die Länder schließen sich der Haltung des Bundes an, dass ein "hohes Niveau nuklearer Sicherheit" ein zusätzliches "politisches Beitrittskriterium" darstellt.
Im Prinzip ist dem Ansatz der Kommission beizupflichten, die einzelnen Kernkraftwerke differenziert nach ihrem Konstruktionsprinzip, dem gegenwärtigen Sicherheitsstandard und ihrer Nachrüstbarkeit zu beurteilen. Dennoch sollte für Kraftwerke sowjetischer Bauart, auch wenn sie als nachrüstbar eingestuft werden, grundsätzlich die Stillegungsoption favorisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Kraftwerke Dukovany, Temelin, Paks, Bohunice, Mochovce und Kozloduy. Die angesprochenen Modernisierungsprogramme zur Angleichung an "internationale Sicherheitsnormen" stellen aus Ländersicht eine selbstverständliche Mindestforderung dar. Sicherheitsprobleme können auch beim slowenischen KKW Krsko auftreten, das zwar eine Anlage westlichen Stils ist, aber auf einer Erdbebenlinie errichtet wurde. Auch hier ist eine Nachrüstung anzustreben, die im Notfall (Starkbeben) eine Notabschaltung ermöglicht und eine Kernschmelze ausschließt. Mittel- bis langfristig sollte auch hier an eine Stillegung gedacht werden.
Die Länder halten fest, dass der Fortschritt im Erweiterungsprozeß auch von der Bereitschaft der Beitrittskandidaten, die begründeten Sorgen der Bevölkerung ernst zu nehmen und auf den Weiterbetrieb bzw die Fertigstellung der genannten Anlagen zu verzichten, abhängig gemacht werden muss. Die Länder erklären ihre Bereitschaft, die beitrittswilligen Länder bei der Überwindung von energiewirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich durch die Stillegung von gefährlichen Kernkraftwerken ergeben, durch Hilfestellung bei effizienter Energienutzung und Energieeinsparung zu unterstützen.

2.4. Die Länder stimmen dem Befund der Kommission zu, dass in den Beitrittsstaaten ein erheblicher Nachholbedarf im Hinblick auf die **Verkehrsinfrastruktur** besteht. Die Unterstützung der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln darf nicht zu Lasten der bereits bestehenden prioritären Projekte in den derzeitigen Mitgliedstaaten gehen. Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen müssen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Beschlüssen der Österreichischen Raumordnungskonferenz mit den benachbarten Mitgliedstaaten abgestimmt werden.

2.5. Anders als bei den bisherigen Erweiterungen ist zu befürchten, dass das bestehende Lohngefälle zu den Beitrittsstaaten zu einem Arbeitskräftezustrom in die derzeitigen Mitgliedstaaten führen wird, der insbesondere in den an die Beitrittsstaaten angrenzenden Regionen zu erheblichen **Irritationen am Arbeitsmarkt** führen kann. Es könnten Maßnahmen erforderlich sein, die diesen Druck auf die Arbeitsmärkte abfedern und die auch in Übergangsmaßnahmen hinsichtlich des Rechtes auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehen könnten.

2.6. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist besonders darauf zu achten, dass der Acquis im **Sozialbereich** von den Beitrittsländern sofort ab dem Beitrittszeitpunkt uneingeschränkt angewandt wird.

2.7. Durch die Erweiterung könnten verschiedene **traditionelle Industriezweige** (zB Textilindustrie) unter existenzbedrohenden Anpassungsdruck kommen. Entsprechende Abfederungs- bzw Übergangsmaßnahmen könnten auch hier erforderlich werden.

2.8. Die negativen Auswirkungen der Erweiterung werden in besonderer Weise in den an die Beitrittsstaaten **angrenzenden Regionen** spürbar werden (Verkehrsbelastung, Standortkonkurrenz, Belastung des Arbeitsmarktes, Kaufkraftabfluß, etc). Es sollte

daher als Ergänzung zur Heranführungsstrategie ein eigenes "Osterweiterungsprogramm" beschlossen werden.

V. Erweiterungsstrategie:

Die Länder bekunden ihr Einverständnis mit dem Vorschlag der Kommission, den derzeitigen strukturierten Dialog durch eine **intensivierte Heranführungsstrategie** mit den Hauptelementen finanzielle Heranführungshilfe, Beitrittspartnerschaften und Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen zu ersetzen. Als konkretes Anwendungsbeispiel der intensivierten Heranführungsstrategie wird die Abwicklung der PHARE CBC-Programme nach dem Muster der INTERREG-Programme vorgeschlagen. Überhaupt kann **INTERREG** im Rahmen der Heranführungsstrategie eine bedeutende Rolle spielen.

VI. Der neue Finanzrahmen 2000 bis 2006:

1. Die Länder lehnen eine Erhöhung des ab 1999 geltenden **Eigenmittelplafonds von 1,27% des BSP** ab und unterstützen den Bund bei seinen diesbezüglichen Bemühungen; vielmehr muss danach getrachtet werden, dass dieser Schwellenwert weiterhin unterschritten wird.

2. In der Agenda 2000 sind leider keine Überlegungen für die Finanzierung der Gemeinschaft enthalten, die über das Jahr 2006 hinausweisen. Dies ist umso bedauerlicher, als sich bis 2006 durch die Erweiterung noch keine bzw keine signifikante Belastung für den Gemeinschaftshaushalt ergeben wird.

3. Die Länder lehnen eine Verschlechterung der **Nettozahlerposition** Österreichs und damit auch der Länder ab und unterstützen damit auch die Position des Bundes.

4. Die Länder sprechen sich im wesentlichen für eine **Beibehaltung des bestehenden Eigenmittelsystems** aus und sehen insbesondere keinen Grund zur Erschließung einer neuen Eigenmittelquelle.

5. Das bestehende **Korrektursystem** für Haushaltsungleichgewichte sollte auf seine Zweckmäßigkeit überprüft werden, was letztlich auch zur Schaffung eines allgemeinen Korrekturmechanismus führen kann.

VII. Weitere Entwicklungen:

Die Länder behalten sich vor, ihre Position je nach Fortgang des Prozesses zur Umsetzung der Agenda 2000 durch einschlägige Rechtsakte und politische Entscheidungen erforderlichenfalls zu ergänzen, zu modifizieren oder zu präzisieren.

11.2.2 Burgenland

11.2.2.1 Landesverfassung

LGBl. Nr. 42/1981 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/1996

Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 42b

(1) Dem Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit obliegt insbesondere die Besorgung von Aufgaben, die der Landtag gemäß Artikel 84a in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat.

(2) Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Ausschusses werden vom Landtag aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Ausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muss. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder gewählt worden sind.

(3 Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

(4) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

11.2.2.1.1 Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration

Artikel 84a

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die
1. der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen oder
2. sonst von wesentlichem Interesse für das Land sind,

umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung hat dem Landtag dabei die Frist, die der Bund dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat, mitzuteilen.

(2) Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, das ihm nach Absatz 1 zur Kenntnis gebracht wurde, in einer Entschließung (Artikel 46 Absatz 1) äußern.

(3) Die Landesregierung ist an den Inhalt von gemäß Absatz 2 vom Landtag fristgerecht mitgeteilten Entschließungen gebunden, wenn und soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Die Landesregierung darf davon nur aus zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen abweichen. Diese Gründe sind dem Landtag unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Landtag kann sich bei der Erfüllung der ihm nach diesem Artikel zukommenden Aufgaben des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Artikel 42b) bedienen.

11.2.2.2 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages

LGBl. Nr. 44/1996

Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

§ 50b

Der Landtag hat einen Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu bilden, dem insbesondere die Besorgung von Aufgaben obliegt, die der Landtag gemäß Artikel 84a L-VG in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat. Dieser besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern. Sie werden aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Ausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muss. § 38 ist dabei sinngemäß anzuwenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

11.2.3 Oberösterreich

11.2.3.1 Landesverfassung

Landesverfassungsgesetz vom 3. Dezember 1993 über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration

LGBl. Nr. 7/1994 (GP XXIV RV 296 AB 378 LT 22)

Artikel 1

(1) Das Land Oberösterreich wirkt nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 1929 über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration , LGBl.Nr. 22/1993, zur Wahrung seiner Interessen im Rahmen der europäischen Integration an der Integrationskonferenz der Länder (IKL) mit.

(2) Das Land Oberösterreich wird in der Integrationskonferenz der Länder durch den Landeshauptmann und den (die) Erste(n) Landtagspräsidenten(in) vertreten. Das Stimmrecht für das Land Oberösterreich übt der Landeshauptmann aus. (3) Ungeachtet der verfassungsgesetzlich verankerten Vertretungsbefugnis des Landeshauptmannes (Art. 50 Abs. 2 L-VG 1991) und des (der) Ersten Präsidenten(in) (Art. 23 Abs. 2 L-VG 1991) können durch Regierungsbeschluß weitere Regierungsmitglieder oder Fachexperten ermächtigt werden, den Landeshauptmann und den (die) Erste(n) Landtagspräsidenten(in) zu den Sitzungen der Integrationskonferenz der Länder zu begleiten.

Artikel 2

Der Landtag hat zur Behandlung von Angelegenheiten auf dem Gebiete der europäischen Integration den Ausschuss für EG- und Integrationsfragen nach Maßgabe der Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung einzurichten.

Artikel 3

Die Landesregierung bzw der Landeshauptmann hat den Landtag bzw den Ausschuss für EG- und Integrationsfragen über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration , die für das Land Oberösterreich von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren, zu unterrichten. Insbesondere hat der Landeshauptmann den Landtag bzw den zuständigen Ausschuss über alle Fragen, die von der Integrationskonferenz der Länder beraten werden, im vorhinein zu informieren.

Artikel 4

Die Landesregierung bzw der Landeshauptmann hat dem Landtag vor der Abgabe der Stellungnahmen des Landes Oberösterreich gegenüber dem Bund bzw in der Integrationskonferenz der Länder zu Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration , die von landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen von Oberösterreich unmittelbar berühren, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 5

(1) Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben im Rahmender europäischen Integration, zu dem ihm gemäß Art. 4 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, in einer Entschließung äußern. Die Landesregierung bzw der Landeshauptmann hat diese bei der Darlegung des Landesstandpunktes gegenüber dem Bund bzw in der Integrationskonferenz der Länder zu berücksichtigen.

(2) Soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, ist die Landesregierung bzw der Landeshauptmann gegenüber dem Bund bzw in der Integrationskonferenz der Länder an die Stellungnahme des Landtages gebunden; von der Stellungnahme des Landtages darf nur aus zwingenden, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Überlegungen abgegangen werden. Die Gründe für die Abweichung von der Stellungnahme des Landtages sind dem Landtag mitzuteilen.

(3) Die Informationen gemäß Art. 3 bzw ein Ersuchen um Stellungnahme sind im Wege des (der) Ersten Präsidenten(in) des Oberösterreichischen Landtages an den Ausschuss für EG- und Integrationsfragen weiterzuleiten.

Artikel 6

Ist die dem Landtag für die Abgabe einer Stellungnahme im Sinne des Art. 5 Abs. 1 bzw 2 zur Verfügung stehende Frist so kurz, dass die ordnungsgemäße Behandlung des betreffenden Vorhabens im Landtag nicht möglich ist, so hat der (die) Erste Landtagspräsident(in) nach Anhörung der Obmännerkonferenz dem Ausschuss für EG- und Integrationsfragen das Recht einzuräumen, eine Stellungnahme im Sinne des Art. 5 Abs. 1 bzw 2 zu beschließen; der Landtag kann auch in anderen Fällen den Ausschuss zur Abgabe der Stellungnahme ermächtigen. Für die Berücksichtigung bzw Bindung der Landesregierung bzw des Landeshauptmannes gelten Art. 5 Abs. 1 bzw 2 sinngemäß, wobei die Gründe für ein Abweichen von der Stellungnahme dem Ausschuss für EG- und Integrationsfragen mitzuteilen sind.

Artikel 6

Ist die dem Landtag für die Abgabe einer Stellungnahme im Sinne des Art. 5 Abs. 1 bzw 2 zur Verfügung stehende Frist so kurz, dass die ordnungsgemäße Behandlung des betreffenden Vorhabens im Landtag nicht möglich ist, so hat der (die) Erste Landtagspräsident(in) nach Anhörung der Obmännerkonferenz dem Ausschuss für EG- und Integrationsfragen das Recht einzuräumen, eine Stellungnahme im Sinne des Art. 5 Abs. 1 bzw 2 zu beschließen; der Landtag kann auch in anderen Fällen den Ausschuss zur Abgabe der Stellungnahme ermächtigen. Für die Berücksichtigung bzw Bindung der Landesregierung bzw des Landeshauptmannes gelten Art. 5 Abs. 1 bzw 2 sinngemäß, wobei die Gründe für ein Abweichen von der Stellungnahme dem Ausschuss für EG- und Integrationsfragen mitzuteilen sind.

Artikel 7

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

11.2.4 Salzburg

11.2.4.1 Landesverfassung

Teilnahme an der europäischen Integration und an der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit

LGBl.Nr. 25/1999

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1

(1) Das Land Salzburg ist auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1920, LGBl Nr 168, und des Art 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ein selbstständiges Land des Bundesstaates Österreich.

(2) Das Land Salzburg bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer zeitgemäßen föderativen Ordnung zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen des Bundesstaates sowie den Gemeinden als lokale Gebietskörperschaften.

(3) Das Land Salzburg nimmt als Region an der europäischen Integration und an der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit teil.

11.2.4.1.1 Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration

Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1992 über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration

LGBl. Nr. 50/1993

Integrationskonferenz der Länder
§ 1

(1) Das Land Salzburg nimmt seine Interessen im Rahmen der europäischen Integration außer im Wege der sonst bestehenden Möglichkeiten (zB Abgabe eigener Stellungnahmen) durch Teilnahme an der Integrationskonferenz der Länder wahr, die durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, kundgemacht unter LGBl. Nr. 51, eingerichtet worden ist.

(2) Das Land Salzburg wird in der Integrationskonferenz der Länder durch den Landeshauptmann und den Präsidenten des Landtages vertreten. Das Stimmrecht für das Land Salzburg übt der Landeshauptmann aus.

Einbindung des Landtages
§ 2

(1) Die Landesregierung hat den Landtag von allen Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen oder sonst von landespolitischer Bedeutung sind und über die der Bund das Land unterrichtet hat, umgehend in Kenntnis zu setzen. Dabei ist die Frist bekanntzugeben, die dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme offen steht.

(2) Außerdem hat der Landeshauptmann den Landtag über alle Angelegenheiten, die von der Integrationskonferenz der Länder beraten werden, zu informieren. Diese Information kann durch Zurverfügungstellung der Beratungsunterlagen und der Ergebnisprotokolle

der Integrationskonferenz im Auftrag des Landeshauptmannes durch die Verbindungsstelle der Bundesländer erfolgen.

(3) Die Landesregierung bzw der Landeshauptmann haben dem Landtag jährlich zu Beginn der Session über ihre Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu berichten. Stellungnahmen in Integrationsangelegenheiten

§ 3

(1) Der Landtag oder ein von ihm dazu bestimmtes Organ kann in den unter § 2 fallenden Angelegenheiten durch Entschließung Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes an die Landesregierung bzw an den Landeshauptmann abgeben. Die näheren Regelungen hiezu trifft die Geschäftsordnung des Landtages (Art. 18).

(2) Liegt eine Entschließung des Landtages gemäß Abs. 1 zu einem Vorhaben oder einem Beratungsgegenstand der Integrationskonferenz der Länder rechtzeitig vor, haben die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben an den Bund bzw der Landeshauptmann und der Präsident des Landtages bei der Behandlung des Gegenstandes in der Integrationskonferenz der Länder den in der Entschließung geäußerten Standpunkt zu vertreten.

(3) In Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes dürfen die Landesregierung sowie der Landeshauptmann und der Präsident des Landtages nur aus wichtigen, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Gründen von dem in einer Entschließung des Landtages geäußerten Standpunkt abgehen. Geht die Landesregierung in ihrer Stellungnahme oder der Landeshauptmann bei der Abstimmung in der Integrationskonferenz von dem so geäußerten Standpunkt ab, sind die für das Abgehen maßgeblichen Gründe dem Landtag unverzüglich bekanntzugeben. Inkrafttreten

§ 4

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 1, § 2 Abs. 2 und § 3, soweit er sich auf die Integrationskonferenz der Länder bezieht, treten gleichzeitig mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration in Kraft.

11.2.4.2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz

LGBl. Nr. 26/1999

Ausschüsse
§ 20

(1) Zur Vorberatung bestimmter Verhandlungsgegenstände (§ 45 Abs 1) werden Ausschüsse mit fünf bis zwölf Mitgliedern gewählt. Der Landtag beschließt, welche Ausschüsse und wie viele Mitglieder in jeden einzelnen Ausschuss zu wählen sind. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der Stärke der Landtagsparteien nach dem Grundsatz der Verhältniswahl.

(2) Jedenfalls sind zu wählen:

[...]

d) für die Behandlung von Angelegenheiten der europäischen Integration, insbesondere von Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes in solchen Angelegenheiten, ein Ausschuss für europäische Integration (Europa-Integrationsausschuss);

Integrationsangelegenheiten
§ 70

(1) Die Verhandlungsgegenstände des Europa-Integrationsausschusses gelangen an diesen als Vorlagen oder Berichte der Landesregierung, als Anträge von Mitgliedern des Landtages oder als Informationen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung über Angelegenheiten der europäischen Integration. Diese Informationen sind vom Präsidenten ohne Befassung des Landtages an die Mitglieder des Europa-Integrationsausschusses und die Landtagsparteien weiterzuleiten. (2) Die Beratung und Beschlußfassung über Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes in Angelegenheiten der europäischen Integration obliegt dem Europa-Integrationsausschuss, es sei denn, dass dieser die Befassung des Landtages beschließt oder der Landtag sich oder der Präsident dem Landtag die endgültige Erledigung in bestimmten Angelegenheiten vorbehält. Die Stellungnahmen des Europa- Integrationsausschusses sind vom Präsidenten dem Landeshauptmann bekannt zu geben.

11.2.5 Steiermark

11.2.5.1 Landesverfassung

Landesverfassungsgesetz vom 23. Juni 1992 über den Ausschuss für Europäische Integration

LGBl. Nr. 48/1992

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1
Aufgaben des Ausschusses für Europäische Integration

Der Ausschuss für Europäische Integration ist das Organ des Landtages gemäß § 18 Abs. 9 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 zur Besorgung von Aufgaben, die der Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Integration wahrzunehmen hat.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss für Europäische Integration setzt sich aus Vertretern aller Landtagsparteien zusammen. Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Wahl regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

(2) Die Präsidenten des Landtages und die Obmänner jener Ausschüsse des Landtages, denen der Gegenstand der Beratung im Regelfall zugewiesen würde, sind berechtigt, an der betreffenden Sitzung teilzunehmen. Im Zweifelsfall bestimmt der Präsident, welche Ausschußobmänner zu welchen Gegenständen einzuladen sind.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Jene Mitglieder der Landesregierung, in deren Zuständigkeitsbereich der jeweilige Gegenstand einer Beratung fällt, sind zur Teilnahme an der betreffenden Sitzung verpflichtet.

§ 3
Befassung des Ausschusses, Stellungnahme

(1) Die Landesregierung hat den Ausschuss im Wege des Präsidenten des Landtages umgehend von allen ihr von der Bundesregierung mitgeteilten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, die Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, in Kenntnis zu setzen. Dabei ist bekanntzugeben, welche Frist den Ländern für die Abgabe einer Stellungnahme offensteht.

(2) Der Präsident des Landtages kann den Vorsitzenden des Ausschusses ermächtigen, unmittelbar mit der Landesregierung zu verkehren. Alle Stellungnahmen des Ausschusses sind dem Präsidenten des Landtages zur Kenntnis zu bringen.

(3) Gibt der Ausschuss fristgerecht eine Stellungnahme gemäß Abs.1 ab, so ist die Landesregierung an diese bei Abgabe einer Stellungnahme an den Bund grundsätzlich gebunden. Weicht die Stellungnahme der Landesregierung von jener des Ausschusses ab, hat die Landesregierung die für die Abweichung maßgeblichen Gründe in ihrem Bericht gemäß § 5 darzulegen. Die abgegebenen Stellungnahmen sind umgehend dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Landesregierung hat überdies den Ausschuss über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, die den selbstständigen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen des Landes berühren, zu berichten.

(5) Der Ausschuss ist berechtigt, von sich aus in Angelegenheiten der Europäischen Integration Stellungnahmen an die Landesregierung und an den Präsidenten des Landtages abzugeben.

(6) Der Präsident des Landtages kann den Ausschuss zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern.

§ 4
Bericht des Ausschusses an den Landtag

(1) Der Ausschuss hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die an die Landesregierung abgegebenen Stellungnahmen zu erstatten.

(2) Der Ausschuss kann darüber hinaus den Landtag jederzeit mit Angelegenheiten der Europäischen Integration, die den selbstständigen Wirkungsbereich oder sonstige wesentliche Interessen des Landes berühren, befassen.

§ 5
Bericht der Landesregierung an den Landtag

Die Landesregierung hat dem Landtag vierteljährlich einen Bericht über den Stand der Europäischen Integration zu erstatten.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

11.2.6 Tirol

11.2.6.1 Landesverfassung

Landesverfassungsgesetz vom 18. November 1992 über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration

LGBl. Nr. 17/1993

§ 1
Integrationskonferenz der Länder

(1) Das Land Tirol wirkt zur Wahrung der Interessen des Landes in Angelegenheiten der europäischen Integration an der Integrationskonferenz der Länder nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl.Nr. 18/1993, mit.

(2) Das Land Tirol wird in der Integrationskonferenz der Länder durch den Landeshauptmann und den Landtagspräsidenten vertreten. Das Stimmrecht für das Land Tirol übt der Landeshauptmann aus.

§ 2
Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration

(1) Der Landtag hat zur Behandlung von Angelegenheiten des Föderalismus und der europäischen Integration den Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration einzurichten.

(2) Der Obmann des Ausschusses für Föderalismus und europäische Integration ist im Falle des § 4 Abs. 2 befugt, unmittelbar mit der Landesregierung zu verkehren.

§ 3
Information des Landtages

Die Landesregierung hat alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallende Angelegenheiten betreffen und über die der Bund die Länder nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl.Nr. 7/1993, unterrichtet hat, dem Landtag umgehend zur Kenntnis zu bringen und diesem die Frist, die der Bund den Ländern für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat, mitzuteilen.

§ 4
Entschließungen des Landtages

(1) Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, das ihm nach § 3 zur Kenntnis gebracht wurde, in einer Entschließung äußern.

(2) Ist die den Ländern für die Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung stehende Frist so kurz, dass die Behandlung des betreffenden Vorhabens im Landtag nicht möglich ist, so hat der Landtagspräsident nach Anhören der Klubobleute der im Landtag vertretenen Parteien dem Ausschuss für Föderalismus und europäische Integration das Recht einzuräumen, eine Entschließung im Sinne des Abs. 1 zu beschließen.

(3) Liegt rechtzeitig eine Entschließung im Sinne des Abs. 1 oder 2 zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, so haben der Landeshauptmann und der Landtagspräsident bei der Behandlung des betreffenden Vorhabens in der Integrationskonferenz der Länder oder die Landesregierung bei der Abfassung der Stellungnahme des Landes Tirol an den Bund den in der Entschließung geäußerten Standpunkt zu vertreten.

(4) Weicht der Landeshauptmann bei der Abstimmung über das betreffende Vorhaben in der Integrationskonferenz der Länder oder die Landesregierung bei der Abfassung der Stellungnahme des Landes Tirol an den Bund von dem in der Entschließung nach Abs. 1 oder 2 geäußerten Standpunkt ab, so haben sie die Gründe hiefür dem Landtag unverzüglich mitzuteilen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

11.2.6.2 Landtagsgeschäftsordnung

LGBl. Nr. 110/1998

7. Abschnitt Bildung der Ausschüsse, Verfahren
§ 62 Wahl der Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Landtag Ausschüsse eingerichtet.

(2) Der Landtag hat jedenfalls den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss, den Notstandsausschuss, den Finanzkontrollausschuss und den Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration einzurichten. Die Anzahl und die Bezeichnung der übrigen Ausschüsse sowie die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden, soweit sich aus den Abs. 4 und 5 nichts anderes ergibt, vom Landtag festgelegt.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden vom Landtag aus seiner Mitte für die Dauer der Gesetzgebungsperiode nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

[...]

11.2.6.3 Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

LGBl. Nr. 10/1998

§ 2

Nachstehende Abteilungen werden zu Gruppen zusammengefaßt:

[...]

Gruppe Wirtschaft und Verkehr: Abteilungen Id, IIa, IIb1, IIb2, IId-Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle und Europäische Integration;

[...]

Abteilung Europäische Integration:
Beziehungen zur EU, zum Europarat und deren Organen der Regionen (Ausschuss der Regionen, Kongress der Gemeinden und Regionen Europas) sowie zu anderen europäischen oder internationalen Organisationen; Tiroler Repräsentanz in Brüssel; Unterstützung von EU-Förderungsprojekten; Angelegenheiten der europäischen Regionalorganisationen sowie der grenzübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit, Geschäftsstelle der Arge Alp; Informationstätigkeit im Bereich Europäische Integration; kulturelle Außenbeziehungen; Entwicklungszusammenarbeit; Grenzangelegenheiten; sonstige außen- und integrationspolitische Angelegenheiten des Landes Tirol.

Sachgebiet Südtirol-Europaregion Tirol:
Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der Europaregion Tirol.

11.2.6.4 Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol

Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag,

die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, die Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und die Tiroler Landesregierung

kommen

- in Anbetracht des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, das am 21. Mai 1980 in Madrid unterzeichnet wurde,
- in Anbetracht der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die am 15. Oktober 1985 in Straßburg unterzeichnet wurde,
- in Anbetracht der Entschließung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen sowie der dieser als Anlage beigefügten Gemeinschaftscharta der Regionalisierung, die am 18. November 1988 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
- in Anbetracht der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die am 5. November 1992 in Straßburg unterzeichnet wurde,
- in Anbetracht des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, das am 27. Januar 1993 in Wien unterzeichnet wurde,
- eingedenk der durch lange Perioden gemeinsamer Geschichte entwickelten Gemeinsamkeiten und Besonderheiten, die das Gebiet und die Bevölkerung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol kennzeichnen,
- im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der europäischen Zusammenarbeit, wie sie insbesondere in der Satzung des Europarates und im Vertrag über die Europäische Union verankert sind,
- in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert, zur Entwicklung von Grenzgebieten und zur europäischen Integration beiträgt sowie die Überwindung wirtschaftlich-sozialer Ungleichheiten und ethnisch-sprachlicher Konflikte fördert,
- in der Erwägung, dass die Europäische Union mit eigenen Initiativen und Programmen die Entwicklung von ständigen und organisatorisch gegliederten Formen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit fördert, auch angesichts der wichtigen Rolle, welche die Europaregionen für die gewünschte Annäherung zwischen den Verwaltungen der fünfzehn Mitgliedstaaten und der Kandidaten für eine Mitgliedschaft übernehmen können,
- mit dem Ziel, diese Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und damit einen konkreten Beitrag zur europäischen Integration zu leisten,
- entschlossen, die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen und auf diese Weise zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Bevölkerung beizutragen,

wie folgt überein:

Art. 1

1. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung fördern und verwirklichen Initiativen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen von EU-Programmen. Hiezu schaffen sie rechtliche und operative Organisationsformen, die geeignet sind, in verbindlicher Weise eine wirksame, zweckmäßige, rasche und wirtschaftliche Zusammenarbeit sicherzustellen.

2. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips fördern die Parteien dieser Vereinbarung außerdem die eigenständige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Talgemeinschaften, Gemeindeverbänden und -konsortien.

Art. 2

1. Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung umfasst die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Vorhaben, die der Stärkung und Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol sowie der Lösung gemeinsamer Probleme und der optimalen Nutzung der jeweiligen Ressourcen dienen. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich, der Verwirklichung dieser Ziele entsprechende Projekte zu entwickeln.

2. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit umfasst weiter die kontinuierliche gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien der Vereinbarung in Bereichen von gemeinsamem Interesse durch Informationsaustausch, Konsultation und Beschlußfassung.

3. Die Bereiche von gemeinsamem Interesse, in denen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgeübt wird, sind insbesondere: Verkehrs- und Nachrichtenwesen; Energieversorgung; Natur- und Umweltschutz; grenzüberschreitende Naturparks; Handwerk und Berufsausbildung; Gesundheitswesen; Kultur, Sport und Freizeit; Zivilschutz; Fremdenverkehr; Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (betreffend Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit); wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheiten von Messen und Märkten; Verbesserung der Agrarstruktur; soziale Einrichtungen; angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung.
Dies sind jene Bereiche, die auch gemäß dem Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften derzeit Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den im Abkommen genannten Gebietskörperschaften sein können.

4. Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden die jeweils geeigneten Umsetzungsmodalitäten festgelegt sowie die dafür erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen.

Art. 3

1. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte erfolgen im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

2. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte können ausschließlich die Haftung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol nach sich ziehen und können zu keinen finanziellen Belastungen des österreichischen Bundeshaushalts und des italienischen Staatshaushalts, sei es in direkter oder indirekter Form, führen. Allfällige Ausgaben zu Lasten der Autonomen Provinzen Bozen und Trient und des Landes Tirol müssen in den jeweiligen Haushalten ihre Deckung finden.

3. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte dürfen nicht so ausgelegt werden, als machten sie die bereits zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik bestehenden Verträge und Vereinbarungen über Zusammenarbeit ungültig.

Art. 4

1. Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag legen gemeinsam für ihren Bereich Formen und Verfahren der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung fest.

2. Zur Beratung und Beschlußfassung über die Planung gemeinsamer Vorhaben, über die Festlegung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen der Zusammenarbeit, über die gemeinsame Teilnahme an EU-Programmen und -Initiativen sowie zur Überprüfung der erzielten Ergebnisse wird von der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landesregierung mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz abgehalten. Diese Konferenzen finden abwechselnd in jedem der drei Länder statt, den Vorsitz führt der Landeshauptmann des Gastlandes.

Art. 5

Um den betroffenen drei Ländern, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Forschungsinstitutionen eine effiziente Teilnahme an EU-Programmen und -Initiativen zu ermöglichen, verfolgt die vorliegende Vereinbarung auch das Ziel, Formen von Project financing, Joint Ventures und Joint management zu fördern. Dies kann durch die Errichtung von Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2137/85, ABl. 1985, Nr. L 199, S. 1ff., ausgeführt in Österreich mit Bundesgesetz BGBl. 521/1995, in Italien mit Gesetzesdekret Nr. 203 vom 23. Juli 1991, geschehen, die auch als Rechtsform für andere gemeinsame Vorhaben herangezogen werden können.

Art. 6

Die vorliegende Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefaßt. Beide Fassungen sind gleichermaßen authentisch. Die Übersetzung in die ladinische Sprache ist vorgesehen.

Art. 7

Die Dauer der vorliegenden Vereinbarung deckt sich mit der Dauer des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften.

Art. 8

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung, die allen Parteien mitgeteilt werden muss, wird zwölf Monate nach ihrer Mitteilung wirksam.

Art. 9

Die vorliegende Vereinbarung tritt unmittelbar nach erfolgter gegenseitiger Mitteilung über den Abschluß der innerstaatlich vorgesehenen Verfahren in Kraft.

11.2.7 Vorarlberg

11.2.7.1 Landesverfassung

Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration

LGBl. Nr. 9/1999

Artikel 55

(1) Die Landesregierung hat alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen, dem

Landtag umgehend zur Kenntnis zu bringen und dabei die Frist, die der Bund dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat, mitzuteilen.

(2) Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, das ihm nach Abs. 1 zur Kenntnis gebracht wurde, äußern.

(3) Die Landesregierung hat fristgerecht mitgeteilte Standpunkte des Landtages zu vertreten. Sie darf davon nur aus zwingenden landes- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Diese Gründe sind dem Landtag unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Landtag kann einen Ausschuss ermächtigen, im Namen des Landtages Standpunkte nach Abs. 2 zu äußern. Die Zuständigkeit des Landtages, im Einzelfall eigene Standpunkte zu beschließen, bleibt hievon unberührt.

11.2.7.2 Landtagsgeschäftsordnung

LGBl. Nr. 11/1973, 36/1984, 40/1994

5. Abschnitt
Ausschüsse des Landtages
§ 20 Ständige und besondere Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Beratungsgegenstände (§ 14) hat der Landtag Ausschüsse zu bestellen. Sie können als ständige Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Gattungen von Geschäften oder als besondere Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Geschäfte bestellt werden.

(2) Zur Vorberatung des Jahresberichtes des Landesvolksanwaltes und zur Beratung der von diesem in Abständen von jeweils vier Monaten zu erstattenden Berichte über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren ist ein Volksanwaltsausschuss zu bestellen.

(3) Zur Vorberatung der Beratungsgegenstände (§ 14) in Angelegenheiten der europäischen Integration und, soweit der Landtag dazu ermächtigt hat, zur Äußerung von Standpunkten nach Art. 53b Abs. 2 und 4 der Landesverfassung hat der Landtag einen Europaausschuß zu bestellen.

(4) Die Ausschüsse haben im Rahmen des ihnen vom Landtag zugewiesenen Wirkungsbereiches auch das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen und auf Fassung sonstiger Beschlüsse zu stellen sowie auf Er suchen der Landesregierung zu Fragen der Landesverwaltung gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(5) Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse ist in jedem Fall durch Landtagsbeschluß festzulegen.

11.2.7.3 Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung

LGBl.Nr. 21/1998

[...]

Abteilung Regierungsdienste (PrsR)

[...]

Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer, soweit sie nicht Angelegenheiten der Abteilungen Gesetzgebung, Europaangelegenheiten und Auslandsbeziehungen sowie Finanzangelegenheiten betreffen

[...]

nachgeordnet (soweit nicht andere Abteilungen sachlich zuständig)

[...]

Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE)

- Außenbeziehungen, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen des Landes
- Koordination in Angelegenheiten der europäischen Integration
- Wahrnehmung der Interessen des Landes bei der Teilnahme Österreichs an Rechtssetzungsakten im Rahmen der europäischen Integration
- Europainformation

11.2.8 Wien

11.2.8.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

ABl. Nr. 3A/1997 1997 08 21 ABl. Nr. 34/1997 1998 01 29 ABl. Nr. 05/1998

Geschäfte des Magistratsdirektors

[...]

Grundsätzliche Angelegenheiten der Kooperation, Information und Koordination im Bereich der Stadt Wien. Bereitstellung von grundlegenden Informationen über Wien und die Tätigkeit der Stadtverwaltung. Angelegenheiten der europäischen Integration, wie Europäische Union (EU), Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), Europarat. Führung des Wien-Büros in Brüssel einschließlich der Grundverwaltung sowie der Erhaltung der Baulichkeit. Mitwirkung bei der Ausbildung der städtischen Bediensteten in Fragen der europäischen Integration. Beobachtung von für die Stadt Wien wichtigen Entwicklungen und Beurteilung deren Auswirkungen auf die Stadtentwicklung. Entscheidungsvorbereitung für die Stadtentwicklungspolitik im Zusammenwirken mit der für die Stadtplanung zuständigen Geschäftsgruppe des Magistrats. Evidenthaltung von mit Bundesdienststellen in Verhandlung stehenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Vorsorge für die Dokumentation des Rechtes der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes.

[...]

Koordination der für Wien relevanten Fördermaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung operationeller Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projekte sowie die Umsetzung der genehmigten Projekte. Prüfung der Fördermaßnahmen der EU auf ihre Nutzanwendung für die Stadt Wien sowie der Förderbarkeit von Projekten der Stadt Wien nach den Richtlinien der EU.

11.3 EUROPARAT

11.3.1 Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften

Strasbourg, 9.XI.1995

The Council of Europe member States signatory to this Protocol to the European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities (hereinafter referred to as "the Outline Convention"),

Affirming the importance of Transfrontier co-operation between territorial communities or authorities in border areas;

Being resolved to take further measures to secure Transfrontier co-operation between territorial communities or authorities;

Wishing to facilitate and develop Transfrontier co-operation between territorial communities or authorities situated in border areas;

Acknowledging the need to adapt the Outline Convention to the actual situation in Europe;

Considering that it would be appropriate to supplement the Outline Convention with a view to reinforcing Transfrontier co-operation between territorial communities or authorities;

Having regard to the European Charter of Local Self-Government;

Bearing in mind the Declaration on Transfrontier co-operation in Europe which the Committee of Ministers made on the occasion of the 40th anniversary of the Council of Europe and which, among other things, called for continued action in order to gradually remove barriers of any kind administrative, legal, political or psychological to curb the development of Transfrontier projects,

Have agreed the following additional provisions:

Article 1

1. Each Contracting Party shall recognise and respect the right of territorial communities or authorities under its jurisdiction and referred to in Articles 1 and 2 of the Outline Convention to conclude Transfrontier co-operation agreements with territorial communities or authorities of other States in equivalent fields of responsibility, in accordance with the procedures laid down in their statutes, in conformity with national law and in so far as such agreements are in keeping with the Party's international commitments.

2. A Transfrontier co-operation agreement shall entail only the responsibilities of the territorial communities or authorities which have concluded it.

Article 2

Decisions taken jointly under a Transfrontier co-operation agreement shall be implemented by territorial communities or authorities within their national legal system, in conformity with their national law. Decisions thus implemented shall be regarded as having the same legal force and effects as measures taken by those communities or authorities under their national legal system.

Article 3

A Transfrontier co-operation agreement concluded by territorial communities or authorities may set up a Transfrontier co-operation body, which may or may not have legal personality. The agreement shall specify whether the body, regard being had to the responsibilities

assigned to it and to the provisions of national law, is to be considered a public or private law entity within the national legal systems to which the territorial communities or authorities concluding the agreement belong.

Article 4

1. Where the Transfrontier co-operation body has legal personality, such personality shall be as defined in the law of the Contracting Party in which its headquarters are located. The legal personality of the body is recognised by the other Contracting Parties which have territorial communities or authorities party to the Transfrontier agreement in conformity with their own national law.

2. The Transfrontier co-operation body shall perform the responsibilities assigned to it by the territorial communities or authorities in accordance with its purpose and in the manner provided for in the national law by which it is governed. Thus:

   a action by the Transfrontier co-operation body shall be governed by its statute and by the law of the headquarters State;
   b the Transfrontier co-operation body shall not, however, be empowered to take measures which apply generally or which might affect the rights and freedoms of individuals;
   c the Transfrontier co-operation body shall be financed from the budgets of the territorial communities or authorities. It shall not be empowered to impose levies of a fiscal nature. It may, where appropriate, receive revenue in respect of services provided by it to territorial communities or authorities, users or third parties;
   d the Transfrontier co-operation body shall have an annual estimated budget and shall draw up a balance-account which shall be approved by auditors independent of the territorial communities or authorities party to the agreement.

Article 5

1. The Contracting Parties may, if their national law allows it, decide that the Transfrontier co-operation body is to be a public law entity and that, for the purposes of each Contracting Party's legal system, any measures which it takes are to have the same legal force and effects as if they had been taken by the territorial communities or authorities which concluded the agreement.

2. However, the agreement may stipulate that it is for the territorial communities or authorities which concluded the agreement to execute such measures, especially where the measures may affect the rights, freedoms and interests of individuals. Moreover, each Contracting Party may provide that general responsibilities cannot be attributed to the Transfrontier co-operation body and that such a body shall not be empowered to take measures which apply generally.

Article 6

1. Measures taken by territorial communities or authorities under a Transfrontier co-operation agreement shall be subject to the same supervision as the law of each Contracting Party prescribes in respect of any measure taken by the territorial communities or authorities concluding the agreement.

2. Measures taken by a Transfrontier co-operation body set up under an agreement shall be subject to the supervision provided for in the law of the State in which the body's headquarters are located, keeping in mind, in addition, the interests of territorial communities or authorities of other States. The Transfrontier co-operation body shall comply with information requests made by the authorities of the States to which the territorial communities or authorities belong. The supervisory authorities of the Contracting Parties shall endeavour to establish means of appropriate co-ordination and information.

3. Measures taken by a body as referred to in paragraph 1 of Article 5 shall be subject to the same supervision as the law of each Contracting Party prescribes in respect of any measure taken by the territorial communities or authorities concluding the agreement.

Article 7

Any disputes arising from a Transfrontier co-operation body's activities shall be referred to the courts which are competent under internal law or under an international agreement.

Article 8

3. Each Contracting Party shall declare, when signing this Protocol, or when depositing the instrument of ratification, acceptance or approval, whether it will apply the provisions of Articles 4 and 5 or of one of those articles only.

4. Such a declaration can be modified at any subsequent time.

Article 9

No reservations to the provisions of this Protocol shall be allowed.

Article 10

3. This Protocol shall be open for signature by the States which have signed the Outline Convention, which may express their consent to be bound by either:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

4. A member State of the Council of Europe may not sign this Protocol without reservation as to ratification, acceptance or approval, or deposit an instrument of ratification, acceptance or approval, unless it has already deposited or simultaneously deposits an instrument of ratification, acceptance or approval of the Outline Convention.

5. The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 11

3. This Protocol shall come into force three months after the date on which four member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Protocol, in accordance with the provisions of Article 10.

4. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall come into force three months after the date of its signature or deposit of instrument of its ratification, acceptance or approval.

Article 12

4. After the entry into force of this Protocol, any State which has acceded to the Outline Convention may also accede to the Protocol.

5. Accession shall be effected by the deposit with the Secretary General of the Council of Europe of an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 13

1. Any Contracting Party may, at any time, denounce this Protocol by means of notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 14

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State which has acceded to this Protocol of:

a any declarations submitted by the Contracting Parties in conformity with Article 8;
b any signature;
c the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
d any date of entry into force of this Protocol, in accordance with Articles 11 and 12;
e any other measure, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 9th day of November 1995, in English and , both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Protocol.

11.3.2 Zweites Zusatzprotokoll

Strasbourg, 5.V.1998

Preamble

The member States of the Council of Europe signatory to this Protocol No. 2 to the European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities,

Considering the conclusion of the Additional Protocol to the Outline Convention, on 9 November 1995, concerning the legal effects of acts performed within the framework of Transfrontier co-operation and of the legal status of any co-operation bodies set up by Transfrontier cooperation agreements;

Considering that in order to perform their functions effectively, territorial communities or authorities are increasingly co-operating not only with neighbouring authorities of other States (Transfrontier co-operation), but also with foreign non-neighbouring authorities having common interests (interterritorial co-operation), and to do so not only within the framework of Transfrontier co-operation bodies and associations of territorial communities or authorities but also at bilateral level;

Bearing in mind the Vienna Declaration of 1993 of the Heads of State and Government of the member States, which recognised the role of the Council of Europe in the creation of a tolerant and prosperous Europe through Transfrontier co-operation of territorial communities or authorities;

Noting that in the field of interterritorial co-operation there is no instrument comparable to the Outline Convention;

Wishing to give interterritorial co-operation an international legal framework,

Have agreed the following provisions:

Article 1

For the purpose of this Protocol, "interterritorial co-operation" shall mean any concerted action designed to establish relations between territorial communities or authorities of two or more Contracting Parties, other than relations of Transfrontier co-operation of neighbouring authorities, including the conclusion of co-operation agreements with territorial communities or authorities of other States.

Article 2

5. Each Contracting Party shall recognise and respect the right of territorial communities or authorities within its jurisdiction and referred to in Articles 1 and 2 of the Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities (hereinafter referred to as "the Outline Convention"), to engage fields of responsibility, in accordance with interterritorial co-operation agreements in equivalent fields of responsibility, in accordance with the procedures laid down in their statutes, in conformity with national law and insofar as such agreements are in keeping with the Contracting Party's international commitments.

6. An interterritorial co-operation agreement shall entail only the responsibilities of the territorial communities or authorities which have concluded it.

Article 3

The Contracting Parties to this Protocol shall apply, *mutatis mutandis*, the Outline Convention to interterritorial co-operation.

Article 4

The Contracting Parties to this Protocol which are also Contracting Parties to the Additional Protocol to the Outline Convention (hereinafter referred to as "the Additional Protocol") shall apply, *mutatis mutandis*, that Protocol to interterritorial co-operation.

Article 5

For the purpose of the present Protocol, "*mutatis mutandis*" means that in the Outline Convention and Protocol No. 1, the term "Transfrontier co-operation" shall be read as "interterritorial co-operation" and that the articles of the Outline Convention and the Additional Protocol shall apply unless otherwise provided by the present Protocol.

Article 6

6. Each Contracting Party to the Outline Convention and to the Additional Protocol shall declare, when signing this Protocol, or when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, whether it will apply, pursuant to Article 4 of this Protocol, the provisions of Articles 4 and 5 of the Additional Protocol or one of those articles only.

7. Such a declaration can be modified at any subsequent time by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 7

No reservations to the provisions of this Protocol shall be allowed.

Article 8

5. This Protocol shall be open for signature by the States which have signed the Outline Convention, which may express their consent to be bound by either:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

6. A member State of the Council of Europe may not sign this Protocol without reservation as to ratification, acceptance or approval, or deposit an instrument of ratification, acceptance or approval, unless it has already deposited or simultaneously deposits an instrument of ratification, acceptance or approval of the Outline Convention.

7. The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 9

6. This Protocol shall come into force three months after the date on which four member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by this Protocol in accordance with Article 8.

7. In respect of any member State which subsequently expresses it consent to be bound by this Protocol, it shall come into force three months after the date of its signature or deposit of the instrument of its ratification, acceptance or approval.

Article 10

3. After the entry into force of this Protocol, any State which has acceded to the Outline Convention may also accede to this Protocol.

4. Accession shall be effected by the deposit with the Secretary General of the Council of Europe of an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 11

1. Any Contracting Party may, at any time, denounce this Protocol by means of notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General of the Council of Europe.

Article 12

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State which has acceded to this Protocol of:

a any declarations submitted by the Contracting Parties in conformity with Article 6;
b any signature of this Protocol;
c the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
d any date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 9 and Article 10;
e any other measure, notification or communication relating to this Protocol.

In witness thereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg this 5 May 1998 in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Protocol.

11.3.3 Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung

Strasbourg, 15.X.1985

Preamble

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

Considering that one of the methods by which this aim is to be achieved is through agreements in the administrative field;

Considering that the local authorities are one of the main foundations of any democratic regime;

Considering that the right of citizens to participate in the conduct of public affairs is one of the democratic principles that are shared by all member States of the Council of Europe;

Considering that it is at local level that this right can be most directly exercised;

Convinced that the existence of local authorities with real responsibilities can provide an administration which is both effective and close to the citizen;

Aware that the safeguarding and reinforcement of local self-government in the different European countries is an important contribution to the construction of a Europe based on the principles of democracy and the decentralisation of power;

Asserting that this entails the existence of local authorities endowed with democratically constituted decision-making bodies and possessing a wide degree of autonomy with regard to their responsibilities, the ways and means by which those responsibilities are exercised and the resources required for their fulfilment,

Have agreed as follows:

Article 1

The Parties undertake to consider themselves bound by the following articles in the manner and to the extent prescribed in Article 12 of this Charter.

Part I

Article 2 - Constitutional and legal foundation for local self-government

The principle of local self-government shall be recognised in domestic legislation, and where practicable in the constitution.

Article 3 - Concept of local self-government

Local self-government denotes the right and the ability of local authorities, within the limits of the law, to regulate and manage a substantial share of public affairs under their own responsibility and in the interests of the local population.

This right shall be exercised by councils or assemblies composed of members freely elected by secret ballot on the basis of direct, equal, universal suffrage, and which may possess executive organs responsible to them. This provision shall in no way affect recourse to assemblies of citizens, referendums or any other form of direct participation where it is permitted by statute.

Article 4 - Scope of local self-government

The basic powers and responsibilities of local authorities shall be prescribed by the constitution or by statute. However, this provision shall not prevent the attribution to local authorities of powers and responsibilities for specific purposes in accordance with the law.

Local authorities shall, within the limits of the law, have full discretion to exercise their initiative with regard to any matter which is not excluded from their competence nor assigned to any other authority.

Public responsibilities shall generally be exercised, in preference, by those authorities which are closest to the citizen. Allocation of responsibility to another authority should weigh up the extent and nature of the task and requirements of efficiency and economy.

Powers given to local authorities shall normally be full and exclusive. They may not be undermined or limited by another, central or regional, authority except as provided for by the law.

Where powers are delegated to them by a central or regional authority, local authorities shall, insofar as possible, be allowed discretion in adapting their exercise to local conditions.

Local authorities shall be consulted, insofar as possible, in due time and in an appropriate way in the planning and decision-making processes for all matters which concern them directly.

Article 5 - Protection of local authority boundaries

Changes in local authority boundaries shall not be made without prior consultation of the local communities concerned, possibly by means of a referendum where this is permitted by statute.

Article 6 - Appropriate administrative structures and resources for the tasks of local authorities

Without prejudice to more general statutory provisions, local authorities shall be able to determine their own internal administrative structures in order to adapt them to local needs and ensure effective management.

The conditions of service of local government employees shall be such as to permit the recruitment of high-quality staff on the basis of merit and competence; to this end adequate training opportunities, remuneration and career prospects shall be provided.

Article 7 - Conditions under which responsibilities at local level are exercised

The conditions of office of local elected representatives shall provide for free exercise of their functions.

They shall allow for appropriate financial compensation for expenses incurred in the exercise of the office in question as well as, where appropriate, compensation for loss of earnings or remuneration for work done and corresponding welfare protection.

Any functions and activities which are deemed incompatible with the holding of local elective office shall be determined by statute or fundamental legal principles.

Article 8 - Administrative supervision of local authorities' activities

Any administrative supervision of local authorities may only be exercised according to such procedures and in such cases as are provided for by the constitution or by statute.

Any administrative supervision of the activities of the local authorities shall normally aim only at ensuring compliance with the law and with constitutional principles. Administrative supervision may however be exercised with regard to expediency by higher-level authorities in respect of tasks the execution of which is delegated to local authorities.

Administrative supervision of local authorities shall be exercised in such a way as to ensure that the intervention of the controlling authority is kept in proportion to the importance of the interests which it is intended to protect.

Article 9 - Financial resources of local authorities

Local authorities shall be entitled, within national economic policy, to adequate financial resources of their own, of which they may dispose freely within the framework of their powers.

Local authorities' financial resources shall be commensurate with the responsibilities provided for by the constitution and the law.

Part at least of the financial resources of local authorities shall derive from local taxes and charges of which, within the limits of statute, they have the power to determine the rate.

The financial systems on which resources available to local authorities are based shall be of a sufficiently diversified and buoyant nature to enable them to keep pace as far as practically possible with the real evolution of the cost of carrying out their tasks.

The protection of financially weaker local authorities calls for the institution of financial equalisation procedures or equivalent measures which are designed to correct the effects of the unequal distribution of potential sources of finance and of the financial burden they must support. Such procedures or measures shall not diminish the discretion local authorities may exercise within their own sphere of responsibility.

Local authorities shall be consulted, in an appropriate manner, on the way in which redistributed resources are to be allocated to them.

As far as possible, grants to local authorities shall not be earmarked for the financing of specific projects. The provision of grants shall not remove the basic freedom of local authorities to exercise policy discretion within their own jurisdiction.

For the purpose of borrowing for capital investment, local authorities shall have access to the national capital market within the limits of the law.

Article 10 - Local authorities' right to associate

Local authorities shall be entitled, in exercising their powers, to co-operate and, within the framework of the law, to form consortia with other local authorities in order to carry out tasks of common interest.

The entitlement of local authorities to belong to an association for the protection and promotion of their common interests and to belong to an international association of local authorities shall be recognised in each State.

Local authorities shall be entitled, under such conditions as may be provided for by the law, to co-operate with their counterparts in other States.

Article 11 - Legal protection of local self-government

Local authorities have the right of recourse to a judicial remedy in order to secure free exercise of their powers and respect for such principles of local self-government as are enshrined in the constitution or domestic legislation.

Part II - Miscellaneous provisions

Article 12 - Undertakings

Each Party undertakes to consider itself bound by at least twenty paragraphs of Part 1 of the Charter, at least ten of which shall be selected from among the following paragraphs:
Article 2,
Article 3, paragraphs 1 and 2,
Article 4, paragraphs 1, 2 and 4,
Article 5,
Article 7, paragraph 1
Article 8, paragraph 2,
Article 9, paragraphs 1, 2 and 3,
Article 10, paragraph 1
Article 11.

Each Contracting State, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, shall notify the Secretary General of the Council of Europe of the paragraphs selected in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article.

Any party may, at any later time, notify the Secretary General that it considers itself bound by any paragraphs of this Charter which it has not already accepted under the terms of paragraph 1 of this Article. Such undertakings subsequently given shall be deemed to be an integral part of the ratification, acceptance or approval of the Party so notifying, and shall have the same effect as from the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the receipt of the notification by the Secretary General.

Article 13 - Authorities to which the Charter applies

The principles of local self-government contained in the present Charter apply to all the categories of local authorities existing within the territory of the Party. However, each Party may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, specify the categories of local and regional authorities to which it intends to confine the scope of the Charter or which it intends to exclude from its scope. It may also include further categories of local or regional authorities within the scope of the Charter by subsequent notification to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 14 - Provision of information

Each Party shall forward to the Secretary General of the Council of Europe all relevant information concerning legislative provisions and other measures taken by it for the purposes of complying with the terms of this Charter.

Part III

Article 15 - Signature, ratification and entry into force

This Charter shall be open for signature by member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

This Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which four member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Charter in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 16 - Territorial clause

Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Charter shall apply.

Any State may at a later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Charter to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 17 - Denunciation

Any Party may denounce this Charter at any time after the expiration of a period of five years from the date on which the Charter entered into force for it. Six months' notice shall be given to the Secretary General of the Council of Europe. Such denunciation shall not affect the validity of the Charter in respect of the other Parties provided that at all times there are not less than four such Parties.

Any Party may, in accordance with the provisions set out in the preceding paragraph, denounce any paragraph of Part I of the Charter accepted by it provided that the Party remains bound by the number and type of paragraphs stipulated in Article 12, paragraph 1. Any Party which, upon denouncing a paragraph, no longer meets the requirements of Article 12, paragraph 1, shall be considered as also having denounced the Charter itself.

Article 18 - Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe of:

a) any signature;
b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
c) any date of entry into force of this Charter in accordance with Article 15;
d) any notification received in application of the provisions of Article 12, paragraphs 2 and 3;
e) any notification received in application of the provisions of Article 13;
f) any other act, notification or communication relating to this Charter.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Charter.

Done at Strasbourg, this 15th day of October 1985, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

EUROPEAN CHARTER OF LOCAL SELF-GOVERNMENT

SIGNATURES AND RATIFICATIONS

[...]

AUSTRIA

Signed on: 15/10/85

Ratified on: 23/09/87

Entry into force on: 01/09/88

11.3.4 Entwurf zur Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung

RESOLUTION 37 (1996) on the EUROPEAN CHARTER OF REGIONAL SELF-GOVERNMENT

Debated and approved by the Chamber of Regions on 3 July 1996, and adopted by the Standing Committee of the Congress on 5 July 1996

PREAMBLE

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

1) Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

2) Considering that one of the methods by which this aim is to be achieved is through agreements in the field of their respective territorial structures;

3) Considering that the region, as an essential component of the State, illustrates Europe's diversity and contributes to the enrichment of its culture and economic prosperity, with due regard for its local traditions and in keeping with its history;

4) Considering that the regions are one of the foundations of their democratic regimes;

5) Considering that the right of citizens to participate in the conduct of public affairs is one of the democratic principles that are shared by all member States of the Council of Europe;

6) Convinced that the region is an appropriate level of authority to encourage the exercise of this right;

7) Convinced that the existence of regions administered by representatives elected by universal suffrage and endowed with real responsibilities can provide an administration which is both effective and close to the citizen;

8) Aware that the safeguarding and reinforcement of regional self-government is an important contribution to the construction of a Europe based on the principles of democracy and decentralisation of power;

9) Aware that the region is an appropriate level of authority for effective implementation of subsidiarity, which is considered one of the basic principles to be observed with regard to European integration and the internal organisation of States involved in this movement;

10) Aware that regionalisation must not be achieved at the expense of the autonomy of local authorities and must, by contrast, be accompanied by measures designed to protect such autonomy with all due regard to the achievements of the European Charter of Local Self-Government;

11) Aware that inter-regional co-operation between different States makes a valuable and indispensable contribution to European construction;

12) Asserting that these basic principles imply the existence of a level of regional authority endowed with democratic decision-making bodies and possessing a wide degree of autonomy with regard to their responsibilities, the ways and means by which those responsibilities are exercised and the resources required for their fulfilment;

13) Affirming that the creation of appropriate European institutions should take account of the existence of regions within European States as regards the framing and execution of policies implemented at European level and encourage participation by the regions in the European decision-making process in the Chamber of Regions of the Congress of Local and Regional Authorities of Europe and the European Union's Committee of Regions;

14) Affirming that recognition of the regional authority should not in any way result in a diminution of loyalty towards the State of which they form part, in respect of its sovereignty and territorial integrity;

15) Affirming also that the existence of regions should not lead to a weakening of the essential solidarity between the different European regions and that regionalisation should for this reason be accompanied by measures to implement such solidarity and foster balanced development;

16) Considering that over and above the profound differences existing between the legal and institutional traditions of the different European countries, it is both desirable and appropriate to extend the process of regionalisation within European States on the basis of the principles set out below;

Have agreed as follows:

PART I

Article 1

The Parties to this Convention undertake to consider themselves bound by the following articles in the manner and to the extent prescribed in one of the three procedures contained in Articles 25 and 27 of this Charter.

FOUNDATION OF REGIONAL SELF-GOVERNMENT

Article 2 - Foundation of regional self-government

1. The principle of regional self-government shall be recognised as far as possible in the Constitution.
2. The content of regional self-government shall be determined only by the Constitution, the law, the statutes of the regions or the provisions of international law.
3. The statutory provisions determining the content of regional self-government shall, as far as possible, afford the regions specific protection by virtue of the procedure or conditions for their adoption.

DEFINITION OF REGIONAL SELF-GOVERNMENT

Article 3 - Principles

1. Regional self-government denotes the right and actual ability of the largest territorial authorities within each State, having elected bodies, administratively placed between central government and local authorities, and enjoying prerogatives either of self-organisation or of a type normally associated with the central authority, to manage, under their own responsibility and for the benefit of their populations, a substantial share of the matters of general interest, in particular in view of favouring the regional sustainable development.
2. The scope of regional self-government shall be determined by the domestic law of each State in conformity with the provisions of the present Charter.

REGIONAL COMPETENCES

1. Types of competences

Article 4 - Own competences

1. The competences of the regions shall be acknowledged or determined by the Constitution, the law, the statute of the regions or the provisions of international law.
2. The regions' own competences may not be undermined or limited except by the Constitution or by the law.
3. The regions shall have decision-making and managerial powers in the areas covered by their own competences. These powers must enable the adoption and implementation of a specific regional policy for each region.

Article 5 - Power of execution

1. Within the limits of the law, it is desirable that the implementation at regional level of tasks which fall within national competence, should be assigned to regional bodies.
2. The regulations governing the implementation of this power of execution, in particular with regard to the supervision carried out on these acts by the national administrative authorities, shall be similar to those applicable to own attributions.
3. National legislation must provide regions with the necessary financial resources to implement the provisions for which they have been assigned responsibility of execution.

Article 6 - Delegated powers

1. Powers may, within the limits of the law, be delegated to the regions by other levels of government.

2. Delegation of power shall, in so far as is reasonable, be clearly defined. The resources, in particular material and financial, for the proper exercise of these additional powers shall be provided for in an adequate manner in the instrument of delegation of power.

3. The conditions for exercising these powers may be specified in the instrument of delegation. However, the bodies responsible for exercising such powers shall, in as far as possible, be allowed discretion in adapting their implementation to the conditions specific to the region and to their organisational structures, in the interests of efficiency and in accordance with the wishes of the region's inhabitants. Provision for the financial aspects in the instrument of delegation shall not excessively restrict this discretion.

2. Spheres of power

Article 7 - Regional affairs

1. In addition to the powers that are acknowledged or attributed to the regions by the Constitution, the law, the statute of the regions or the provisions of international law in conformity with the principles of Article 3, regional affairs shall cover any matter of public interest which is not excluded from their powers or assigned solely to another authority.

2. When exercising their powers the regions shall, with due respect for the law, be guided by the interests of the citizens, have due regard for local self-government, be guided by the principle of subsidiarity as defined in both domestic and European law and take into account the reasonable requirements of national and European solidarity.

Article 8 - Relations with local authorities

1. The regions which possess powers concerning authorities to which the *European Charter of Local Self-Government* is intended to be applicable shall respect the spirit and the letter of this Convention in their relations with these authorities.

2. Regions shall apply the principle of subsidiarity, as defined in both domestic and European legislation, in their relations with local authorities.

3. Regions may delegate some of their powers to local authorities in accordance with the principles set forth in Article 6.

4. Insofar as it falls within their powers, regions shall where necessary endeavour to ensure financial equalisation between the local authorities within their boundaries.

Article 9 - Principle of inter-regional relations

1. In the spheres covered by their own attributions, regions shall be entitled to undertake activities of inter-regional co-operation.

2. These activities shall be carried out with due regard for national law and the international undertakings of the State.

3. The expression "inter-regional relations" shall mean:
   - firstly, all activities which do not entail any direct alteration of the legal situation of the region, its State or the State's inhabitants;
   - secondly, instruments or agreements of co-operation or association with other regions or local authorities for the achievement of objectives of common interest, in so far as such agreements are not governed by general international public law.

4. Accordingly, the agreements which certain regions, under their national law, are authorised to conclude in international law shall not be included in the sphere of inter-regional relations.

5. The inter-regional relations of regions shall be governed by international agreements on the subject in so far as these are applicable.

Article 10 - Transfrontier relations and bodies

1. In the spheres of their authority, regions shall be entitled to undertake transfrontier co-operation initiatives.

2. Regions forming part of a transfrontier area may provide themselves, with due respect for the law of all national legal systems concerned and international law, with joint deliberative and/or executive bodies. The acts of these bodies shall be subject to the procedures of the competent courts to the same extent as if they had been taken by a regional body, in compliance with the relevant provisions of the Additional Protocol to the European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities.

Article 11 - Representation abroad

Regions shall have the right to set up, either individually or collectively with other regions or local authorities, liaison offices vis-à-vis other regions or local authorities or with international organisations - in particular European organisations - active in their spheres of authority in order to promote and defend their interests.

Article 12 - Participation in State affairs

1. In so far as rules adopted at State level may alter the scope of regional self-government or concern the interests of regions, regions must be able to participate in the decision-making process.

2. Participation by regions in State affairs may:
   - either be ensured through appropriate representation of the regions within legislative or administrative bodies;
   - or be based on procedures of consultation between State bodies and each region;
   - or derive from consultation between the State authorities and a structure representing the regions.

These forms of participation shall not be mutually exclusive.

Article 13 - Participation in European and international affairs

1. Regions shall have the right to participate, through bodies intended for this specific purpose, in the activities of the European institutions.

2. In so far as each region cannot be represented directly within these European authorities, provision shall be made at national level for procedures or a specific representative structure which guarantees the optimum representation of the interests of all the country's regions by elected representatives sitting in the European institutions referred to in the preceding paragraph.

3. The regions shall have the right to be consulted by their national government whenever their State is negotiating the conclusion of an international treaty or the adoption of some other instrument within the framework of a European organisation which may directly affect their powers or their fundamental interests. The same shall apply whenever the implementation of rules adopted at European level may be their responsibility.
   National governments may involve the regions in the negotiating process, notably by including regional representatives in the national delegations.

INSTITUTIONAL ORGANISATION OF REGIONS

Article 14 - The principle of regional self-organisation

To the fullest possible extent, regions shall have the right to adopt or, at the very least, to supplement the statute defining their components with due regard for the basic principles laid down by the Constitution.

Article 15 - Regional bodies

1. Without prejudice to the different forms of citizen participation in decision-making, regions shall be endowed with a representative assembly and an executive body.
2. The assembly shall be freely and directly elected by secret ballot on the basis of equal and universal suffrage.
3. The conditions of office of elected regional representatives shall provide for the free exercise of their functions, in particular through adequate allowances.
4. Except in the case of direct election by the population, the executive body shall be answerable to the assembly in accordance with the conditions and procedures laid down by the domestic law of each State party to the present Charter.
5. Members of the representative assembly or the executive body may not be subjected to measures of surveillance by the central authority which would prejudice the free performance of their functions.

Article 16 - Regional administration

1. The regions shall have their own assets, their own system of administration, such bodies of their own as they may set up and their own staff.
2. The regions may freely determine the internal structures of their administrative system and their bodies.
3. The regions may determine the conditions of service of their staff within the limits of such general principles as may be laid down by the central or federal authority on the matter.

REGIONAL FUNDING

Article 17 - Principles

1. The funding system for regional budgets shall ensure the provision of a foreseeable aggregate amount of public revenue, commensurate with the powers and responsibilities of the regions and allowing the provision of regional public services. This revenue must also offer sufficient scope to enable regions to provide public services in addition to those imposed on them by law.
2. As regards the exercise of their own powers, the regions' financial resources shall consist mainly of own resources, which the regional authorities may use freely.
3. Regional authorities shall be able to raise and determine the rates of regional taxes and duties.
4. Sources of regional funding should be sufficiently diversified and adaptable to enable regions to keep pace with general economic development and actual changes in the costs of exercising their powers.
5. The existence of a financial equalisation system and the requirement to adopt budgetary rules and a clear, standardised accounting system at national level shall not constitute a restriction on the financial autonomy of regions.

6. Regional tax administration may, for the sake of rationalisation, efficiency and co-ordination, be conducted by a joint administration belonging to several authorities or an administration belonging to another authority, without effect on the ownership and the use of receipts.

Article 18 - Own resources

1. Own resources shall consist mainly of taxes, duties and dues which regions have the right to raise within the limits defined by the law. The regions' share in general taxes which are provided for by the Constitution or by law shall be considered as own resources.

2. A substantial part of the regions' own resources shall originate from a limited number of general taxes levied at regional level the rate of which the regions should be able to determine freely within the limits prescribed by law. In the absence of their own regional taxes, the regions should be entitled, within the limits prescribed by law, to fix additional percentages of the taxes levied by other public authorities.

Article 19 - Transfers and financial equalisation

1. The principles of solidarity entail the existence, within each State, of an effective system of financial equalisation, whose purpose is to harmonise the standard of living in the various regions. Such equalisation tends in particular to reduce inequalities linked to differences in potential and financial burdens borne by the regions.

2. All equalisation should avoid levelling so that the regions still have an interest in preserving and making reasonable use of their fiscal potential.

3. Equalisation may be effected by means of transfers from central government to the regions, by the rules for apportioning the revenue from shared taxes provided for by the Constitution or by law or by means of transfers from relatively prosperous regions to economically disadvantaged regions.

4. The allocation of transfers or shared tax revenue should be governed by pre-determined regulations and on a non-discretionary basis, according to a small number of objective criteria corresponding to actual needs and capable of allowing for variations in the economic situation of regions. It shall also have regard to the level of taxes, duties and dues levied by the regions to fund their services.

5. In States where shared taxes and transfers constitute a substantial proportion of the total resources of regions, appropriate procedures shall be set up for consulting all regions about ways and means of allocating these resources.

6. Transfers shall preferably be made on a non-earmarked basis rather than to finance specific projects. No grant may be subject to conditions which might prejudice regional self-government as defined in the present Charter and by national law.

7. Where an additional attribution is delegated to a region by another tier of authority, a transfer of adequate financial resources earmarked for the exercise of such a delegated attribution shall be provided for .

Article 20 - Borrowing

1. Regions shall have access to the capital market provided they can demonstrate their ability to service the debt for the whole repayment period using their own income.

2. Supervision carried out by another authority on the legality of borrowing shall not constitute a restriction on regional self-government as defined in this Charter.

PROTECTION OF REGIONAL SELF-GOVERNMENT

Article 21 - Protection of regional boundaries

1. Without prejudice to such procedures of direct democracy as may be provided for in domestic law, a regional boundary may not be altered until the region concerned has given its agreement.

2. In the event of any general process of regional boundary revision, the express agreement of each region may be replaced by consultation with the regions concerned as a whole.

Article 22 - Right of the regions to institute legal proceedings

The regions shall be empowered to bring an action before the competent courts in order to ensure the free exercise of their powers and enforce the principles of regional self-government enshrined in the present Charter and the domestic law.

Article 23 - Conflicts of powers

1. When a conflict of powers exists, it shall be settled by a judicial body.

2. Conflicts of powers shall be settled according to the constitutional and statutory principles of each State. Failing a clear solution in the positive law applicable, the principle of subsidiarity shall be taken into consideration in the decision.

3. *Article 24 - Supervision of regional legislation or regulations*

4. Supervision of the legislation or regulations adopted by the regions may be exercised only in such cases and according to such procedures as are provided for by the Constitution or by statute.

5. Any supervision exercised over regional legislation and regulations shall be aimed only at ensuring compliance with the law .

6. Supervision may, however, include an appraisal of expediency with regard to the exercise of powers delegated to the regions by the central government.

PART II

Article 25 - Undertakings and reservations

1. The Contracting States agree to be bound by all provisions of this Charter and undertake not to hinder through any measure the effective exercise of the control mechanisms defined in Article 26 of the Charter.

2. In order to take account of the diversity and constantly developing nature of regional situations in European States, States are authorised to make reservations to the following articles:

   - Article 5,
   - Article 10, paragraph 2
   - Article 13, paragraph 2,
   - Article 16, paragraph 3,

   In States where the regional assembly is traditionally composed of elected representatives of the local authorities that form the regions, a State is authorised to formulate a reservation to the direct character of the election as foreseen in paragraph 2 of Article 15.

3. No reservation other than those provided for in the preceding paragraph shall be permitted.

4. Reservations must be notified to the Secretary General of the Council of Europe at the time of signature, ratification or accession.

5. Any State which has made reservations may withdraw them at any time by notification to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 26 - Control of the application of the Charter

1. Each State shall, during the year in which the Charter enters into force for it, and subsequently every five years, produce a report on the application of the Charter.

2. States which have made reservations in accordance with paragraph 2 of Article 25 must examine in their report the relevance of retaining such reservations.

3. The report shall be submitted for examination to the CLRAE which shall transmit it with observations to the Committee of Ministers of the Council of Europe. The latter shall consider every national report in accordance with procedures which it shall specify, and notify its conclusions to the State concerned and to the President of the CLRAE.

4. The Committee of Ministers shall, if appropriate and after consultation of the CLRAE, take measures designed to enable examination of reports submitted by non-member States of the Council of Europe.

Article 27 - Undertaking of states in a process of regionalisation

1. States in which a process of regionalisation is currently underway may undertake to comply with the principles contained in this Charter for the setting up and development of regional structures. They shall undertake, within a period of ten years with effect from the entry into force of the Charter for them, to set up the legal framework and the administrative and financial mechanisms which will enable them to comply, with regard to their regional structures, with the rights defined by this Charter, under the conditions stipulated in paragraph 1 or 2 of Article 25.

2. Each State in respect of which the Charter is in force under the conditions stipulated in the preceding paragraph, shall, during the year in which the Charter enters into force for it, and subsequently every three years, produce a report on developments in the regionalisation process; these reports shall be subject to the procedure provided for in paragraphs 3 and 4 of Article 26. Following the fourth report, the Party concerned shall inform the Secretary General of the Council of Europe of its undertaking to comply with the Charter under the conditions specified in paragraph 1 or 2 of Article 25.

PART III

Article 28 - Signature, ratification, entry into force

1. This Charter shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date on which five member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Charter in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

3. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 29 - Regions to which the Charter shall apply

The principles of regional self-government contained in this Charter shall apply to all the regions existing within the territory of the Party. However, each Party may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, specify the regions to which it intends to confine the scope of the Charter or which it intends to exclude from its scope.

Article 30 - Accession by European non-member states of the Council of Europe

After the entry into force of this Charter and after consultation of the Congress of Local and Regional Authorities of Europe, the Committee of Ministers may, by a decision taken by a unanimous vote, invite any European non-member State to accede to the Charter. This invitation must receive the express agreement of each of the States which have ratified the Convention.

Article 31 - Denunciation

Any Party may denounce this Charter at any time after the expiry of five years from the date on which the Charter entered into force for it. Six months' notice shall be given to the Secretary General of the Council of Europe. Such notification shall not affect the validity of the Charter in respect of the other Parties provided that at all times there are not less than five such parties.

Article 32 - Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe of:

a) any signature;
b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
c) any date of entry into force of this Charter in accordance with Article 28;
d) any notification received in application of Article 25 paragraphs 4 and 5 concerning reservations;
e) any notification concerning the exclusion of certain regions from the scope of the present Charter, in conformity with Article 29;
f) any notification by a State having ratified the Charter under the terms of Article 27 paragraph 2 following the expiry of the period specified in Article 27 paragraph 2;
g) all Committee of Ministers and CLRAE reports adopted under the control mechanism of the application of this Charter;
h) any other act, notification or communication relating to this Charter.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Charter.

Done at _____, this _____ day of _____ 19__, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

11.4 EUROPÄISCHE UNION

11.4.1 Vertrag von Amsterdam – Änderungen gegenüber EGV (Auszug)

Neufassung von Artikel B, letzter Satz

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 3 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht."

Ersetzung von Artikel 117 –120; Eintrag in Artikel 118 (2), 2. Absatz

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen.

Artikel 118 (3)

In folgenden Bereichen beschließt der Rat dagegen einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen:

- soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,
- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
- finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen über den Sozialfonds.

Neufassung von Artikel 125

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsbeschlüsse.

Artikel 127 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels beitragen, unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel 129 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Rat trägt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen mit folgenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei:

a) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und Blutderivate; diese Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen;
b) abweichend von Artikel 43 Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben;
c) Fördermaßnahmen, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit zum Ziel haben, unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel 129 d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Leitlinien und die übrigen Maßnahmen nach Artikel 129 c Absatz 1 werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen festgelegt.

Artikel 130 e Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen gefaßt."

Artikel 130 s Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 130 r genannten Ziele.

Artikel 130s Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen in anderen Bereichen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Artikel 198b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 198 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuß der Regionen wird vom Rat oder von der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

Der Ausschuß der Regionen kann vom Europäischen Parlament gehört werden.

Das Protokoll betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen wird aufgehoben.

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluß des Rates vom 20.September 1976 wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

In Artikel 6 Absatz 1 wird nach dem fünften Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

- Mitglied des Ausschusses der Regionen;

11.4.1.1 Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 3 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen, um die Kriterien für ihre Anwendung zu präzisieren, und die strikte Beachtung und kohärente Anwendung dieser Grundsätze durch alle Organe zu gewährleisten,

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, daß Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

IN ANBETRACHT der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Oktober 1993 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips,

HABEN BEKRÄFTIGT, daß die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Birmingham vom 16. Oktober 1992 und das vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 11.-12. Dezember 1992 in Edinburgh vereinbarte Gesamtkonzept für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weiterhin die Richtschnur für das Handeln der Gemeinschaftsorgane sowie für die Weiterentwicklung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bilden werden -

SIND zu diesem Zweck über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

1. Jedes Organ gewährleistet bei der Ausübung seiner Befugnisse die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Jedes Organ gewährleistet ferner die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

2. Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit werden unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen und der Ziele des Vertrags angewandt, insbesondere unter voller Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und des institutionellen Gleichgewichts; dabei werden die vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze für das Verhältnis zwischen einzelstaatlichem Recht und Gemeinschaftsrecht nicht berührt, und Artikel F Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union, wonach sich die Union mit den Mitteln ausstattet, "die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind", sollte Rechnung getragen werden.

3. Das Subsidiaritätsprinzip stellt nicht die Befugnisse in Frage, über die die Europäische Gemeinschaft aufgrund des Vertrags entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs verfügt. Die in Artikel 3 b Absatz 2 des Vertrags genannten Kriterien gelten für Bereiche, für die die Gemeinschaft nicht die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Das Subsidiaritätsprinzip ist eine Richtschnur dafür, wie diese Befugnisse auf Gemeinschaftsebene auszuüben sind. Die Subsidiarität ist ein dynamisches Konzept und sollte unter Berücksichtigung der im Vertrag festgelegten Ziele angewendet werden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip kann die Tätigkeit der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Befugnisse sowohl erweitert werden, wenn die Umstände dies erfordern, als auch eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

4. Jeder Vorschlag für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften wird begründet, um zu rechtfertigen, daß dabei die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden; die Feststellung, daß ein Gemeinschaftsziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, muß auf qualitativen oder - soweit möglich - auf quantitativen Kriterien beruhen.

5. Maßnahmen der Gemeinschaft sind nur gerechtfertigt, wenn beide Bedingungen des Subsidiaritätsprinzips erfüllt sind: Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen können nicht ausreichend durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verfassungsordnung erreicht werden und können daher besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden.

   Folgende Leitlinien sollten bei der Prüfung der Frage, ob die genannte Voraussetzung erfüllt ist, befolgt werden:

   - Der betreffende Bereich weist transnationale Aspekte auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können,
   - alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen würden gegen die Anforderungen des Vertrags (beispielsweise Erfordernis der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen, der Vermeidung verschleierter Handelsbeschränkungen oder der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen,
   - Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene würden wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten deutliche Vorteile mit sich bringen.

6. Für Maßnahmen der Gemeinschaft ist eine möglichst einfache Form zu wählen, wobei darauf geachtet werden muß, daß das Ziel der Maßnahme in zufriedenstellender Weise erreicht wird und die Maßnahme tatsächlich zur Anwendung gelangt. Die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft sollte über das erforderliche Maß nicht hinausgehen. Dementsprechend wäre unter sonst gleichen Gegebenheiten eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme

vorzuziehen. Richtlinien nach Maßgabe des Artikels 189 des Vertrags, die für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, überlassen den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

7. Was Art und Umfang des Handelns der Gemeinschaft betrifft, so sollte bei Maßnahmen der Gemeinschaft so viel Raum für nationale Entscheidungen bleiben, wie dies im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und den Anforderungen des Vertrags möglich ist. Unter Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollten bewährte nationale Regelungen sowie Struktur und Funktionsweise der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten geachtet werden. Den Mitgliedstaaten sollten in den Gemeinschaftsmaßnahmen Alternativen zur Erreichung der Ziele der Maßnahmen angeboten werden, sofern dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen angemessen und erforderlich ist.

8. Führt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips dazu, daß ein Tätigwerden der Gemeinschaft unterbleibt, so müssen die Mitgliedstaaten bei ihren Tätigkeiten den allgemeinen Vorschriften des Artikels 5 des Vertrags genügen, indem sie alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag treffen und alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten, unterlassen.

9. Unbeschadet ihres Initiativrechts sollte die Kommission

   - vor der Unterbreitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften außer im Falle besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit umfassende Anhörungen durchführen und in jedem geeigneten Fall Konsultationsunterlagen veröffentlichen;
   - die Sachdienlichkeit ihrer Vorschläge unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips begründen; hierzu sind erforderlichenfalls in der Begründung des Vorschlags ausführliche Angaben zu machen. Wird eine Gemeinschaftsmaßnahme ganz oder teilweise aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert, so ist eine Erläuterung erforderlich;
   - gebührend berücksichtigen, daß die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Gemeinschaft, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der örtlichen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen;
   - dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 3 b des Vertrags vorlegen. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuß der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zuzuleiten.

10. Der Europäische Rat berücksichtigt den Bericht der Kommission nach Nummer 9 vierter Gedankenstrich im Rahmen des Berichts über die Fortschritte der Union, den er gemäß Artikel D des Vertrags über die Europäische Union dem Europäischen Parlament vorzulegen hat.

11. Das Europäische Parlament und der Rat prüfen unter strikter Einhaltung der geltenden Verfahren als Teil der umfassenden Prüfung der Kommissionsvorschläge, ob diese mit Artikel 3 b des Vertrags im Einklang stehen. Dies gilt sowohl für den ursprünglichen Vorschlag der Kommission als auch für vom Europäischen Parlament und vom Rat in Betracht gezogene Änderungen an dem Vorschlag.

12. Das Europäische Parlament wird im Rahmen der Anwendung der Verfahren nach den Artikeln 189 b und 189 c des Vertrags durch die Angabe der Gründe, die den Rat zur Festlegung seines gemeinsamen Standpunkts veranlaßt haben, über die Auffassung des Rates hinsichtlich der Anwendung des Artikels 3 b des Vertrags unterrichtet. Der Rat teilt dem Europäischen Parlament mit, weshalb seiner Auffassung nach ein Kommissionsvorschlag ganz oder teilweise im Widerspruch zu Artikel 3 b des Vertrags steht.

13. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags geprüft.

11.4.1.2 Erklärung zum Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Die Hohen Vertragsparteien bekräftigen zum einen die der Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union beigefügte Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zum anderen die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen, wonach die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften bleibt. Die Aufsichts-, Kontroll- und Durchführungsbefugnisse der Gemeinschaftsorgane nach den Artikeln 145 und 155 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bleiben hiervon unberührt.

11.5 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

11.5.1 Erlass des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken die Länder durch den Bundesrat mit.

§ 2

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben am Rahmen der Europäischen Union, die für die Länder von Interesse sein könnten

§ 3

Vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem Vorhaben der Europäischen Union gibt die Bundesregierung dem Bundesrat recht zeitig Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist, soweit Interessen der Länder berührt sind.

§ 4

(1) Soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären, beteiligt die Bundesregierung vom Bundesrat benannte Vertreter der Länder an Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben. Gegenstand der Beratungen nach Absatz 1 ist auch die Anwendung der §§ 5 und 6 auf das Vorhaben. Dabei ist zwischen Bund und Ländern ein Einvernehmen anzustreben.

§ 5

(1) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.

(2) Wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat oder ein Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft, ist insoweit bei Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung

die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; im übrigen gilt Absatz 1. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, ist zu wahren. Stimmt die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates überein, ist ein Einvernehmen anzustreben. Zur Herbeiführung dieses Einvernehmens erfolgt erneute Beratung der Bundesregierung mit Vertretern der Länder. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande und bestätigt der Bundesrat daraufhin seine Auffassung mit einem mit zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßten Beschluss, so ist die Auffassung des Bundesrates maßgebend. Die Zustimmung der Bundesregierung ist erforderlich, wenn Entscheidungen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können.

(3) Vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden, stellt die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundesrat her, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

§ 6

(1) Bei einem Vorhaben, bei dem der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder bei dem die Länder innerstaatlich zuständig wären oder das sonst wesentliche Interessen der Länder berührt, zieht die Bundesregierung auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzu, soweit ihr dies möglich ist. Die Verhandlungsführung liegt bei der Bundesregierung; Vertreter der Länder können mit Zustimmung der Verhandlungsführung Erklärungen abgeben.

(2) Bei einem Vorhaben, das im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft, soll die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder übertragen. Für diese Ratstagungen kann vom Bundesrat nur ein Mitglied einer Landesregierung im Ministerrang benannt werden. Die Ausübung der Rechte durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Teilnahme von und in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung. Die Abstimmung der Verhandlungsposition mit dem Vertreter der Bundesregierung im Hinblick auf eine sich ändernde Verhandlungslage erfolgt entsprechend den für die interne Willensbildung geltenden Regeln und Kriterien.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Vorsitz im Rat zustehen. Bei der Ausübung dieser Rechte setzt sich die Bundesregierung, soweit Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 betroffen sind, mit dem Vertreter der Länder ins Benehmen.

(4) Auf Tagesordnungspunkte der Ratstagungen, die der Rat ohne Aussprache genehmigt, findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn diese Behandlung mit dem Vertreter der Länder abgestimmt worden ist.

§ 7

(1) Die Bundesregierung macht auf Verlangen des Bundesrates unbeschadet eigener Klagerechte der Länder von den im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Klagemöglichkeiten Gebrauch, soweit die Länder durch ein Handeln oder Unterlassen von Organen der Union in Bereichen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat Dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Entwicklungen zu wahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(3) Hinsichtlich der Prozeßführung vor dem Europäischen Gerichtshof stellt die Bundesregierung in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen sowie für Vertragsverletzungsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland Partei ist, mit dem

Bundesrat Einvernehmen her, soweit Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat.

§ 8

Die Länder können unmittelbar zu Einrichtungen der Europäischen Union ständige Verbindungen unterhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer staatlichen Befugnisse und Aufgaben nach dem Grundgesetz dient. Die Länderbüros erhalten keinen diplomatischen Status. Stellung und Aufgaben der Ständigen Vertretung in Brüssel als Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften gelten uneingeschränkt auch in den Fällen, in denen die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, auf einen Vertreter eines anderen übertragen wird.

§ 9

Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung der Länder nach diesem Gesetz bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.

§ 10

Bei Vorhaben der Europäischen Union ist das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und sind ihre Belange zu schützen.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

§ 12

Dieses Gesetz gilt auch für Vorhaben, die auf Beschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.

§ 13

Die in § 9 genannte Vereinbarung kann weitere Fälle vorsehen, in denen die Länder entsprechend diesem Gesetz mitwirken.

§ 14

Die Bundesregierung schlägt dem Rat als Mitglied des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter die von den Ländern benannten Vertreter vor. Die Länder regeln ein Beteiligungsverfahren für die Gemeinden und Gemeindeverbände, das sichert, dass diese auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Vertretern im Regionalausschuß vertreten sind.

§ 15

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBl. II S. 1102) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Gründung der Europäischen Union in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 3 am 1. Januar 1993 in Kraft.

12 EMPIRISCHE ERHEBUNG - DOKUMENTATION

12.1 Quantitative Befragung - Liste der Befragten

Burgenland

Landtag

- Präsident des Burgenländischen Landtages
- Zweiter Präsident des Burgenländischen Landtages
- Dritter Präsident des Burgenländischen Landtages
- Klubobmann der ÖVP im Burgenländischen Landtag
- Klubobmann der SPÖ im Burgenländischen Landtag
- Klubobmann der FPÖ im Burgenländischen Landtag

Landesregierung

- Landeshauptmann von Burgenland
- Landeshauptmannstellvertreter von Burgenland
- 4 Landesräte
- 1 Landesrätin

Landesverwaltung

- Landesamtsdirektor, Amt der Burgenländischen Landesregierung
- LAD-Stabsstelle Europabüro, Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Verfassungsdienst, Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Regionalmanagement Burgenland, Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Leiterin des Verbindungsbüros des Landes Burgenland zur EU

Kommunalverbände

- Präsident des Burgenländischen Gemeindebundes
- Landesgeschäftsführer des Burgenländischen Gemeindebundes
- Landesgeschäftsführer des Burgenländischen Städtebundes

Kammern und Verbände

- Präsident der Burgenländischen Landwirtschaftskammer
- Kammeramtsdirektor der Burgenländischen Landwirtschaftskammer
- Präsident der Burgenländischen Wirtschaftskammer
- Kammerdirektor der Burgenländischen Wirtschaftskammer
- Europareferent in der Burgenländischen Wirtschaftskammer
- Vorsitzender des ÖGB, Landesexekutive Burgenland
- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte Burgenland
- Kammeramtsdirektor der Kammer für Arbeiter und Angestellte Burgenland
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte Burgenland
- Burgenländische Landesgruppe der VÖI

Kärnten

Landtag

- Präsident des Kärntner Landtages sowie ÖGB-Vorsitzender
- Zweiter Präsident des Kärntner Landtages
- Dritter Präsident des Kärntner Landtages
- Klubobmann der ÖVP im Kärntner Landtag
- Klubobmann der SPÖ im Kärntner Landtag
- Klubobmann der FPÖ im Kärntner Landtag

Landesregierung
- Landeshauptmann von Kärnten
- 2 Landeshauptmannstellvertreter von Kärnten
- 2 Landesrätinnen
- 2 Landesräte

Landesverwaltung
- Landesamtsdirektor, Amt der Kärntner Landesregierung
- Landesamtsdirektor-Stellvertreter, Amt der Kärntner Landesregierung
- EU-Koordinationsstelle, Amt der Kärntner Landesregierung
- Verfassungsdienst, Amt der Kärntner Landesregierung
- Abteilung 20 - Landesplanung, Amt der Kärntner Landesregierung
- Leiterin des Kärntner Verbindungsbüros in Brüssel

Kommunalverbände
- Präsident des Kärntner Gemeindebundes
- Landesgeschäftsführer des Kärntner Gemeindebundes
- Landesgeschäftsführer des Kärntner Städtebundes

Kammern und Verbände
- Vorstandspräsident der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
- Kammeramtsdirektor der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
- Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten
- Präsident der Kärntner Wirtschaftskammer
- Direktor der Kärntner Wirtschaftskammer
- Europareferent in der Kärntner Wirtschaftskammer
- Vorsitzender der Kärntner Landesgruppe der VÖI

Niederösterreich

Landtag
- Präsident des Niederösterreichischen Landtages sowie des Österreichischen Gemeindebundes
- Zweiter Präsident des Niederösterreichischen Landtages
- Dritter Präsident des Niederösterreichischen Landtages
- Klubobmann der SPÖ im Niederösterreichischen Landtag
- Klubobmann der ÖVP im Niederösterreichischen Landtag
- Klubobmann der FPÖ im Niederösterreichischen Landtag

Landesregierung
- Landeshauptmann von Niederösterreich
- Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich sowie ÖGB-Vorsitzender
- Landeshauptmannstellvertreterin von Niederösterreich
- 1 Landesrat, und stellvertretendes Mitglied des Landes Niederösterreich im AdR
- 1 Landesrätin
- 4 Landesräte

Landesverwaltung
- Landesamtsdirektor, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Landesamtsdirektor-Stellvertreter, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Europareferat, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Verfassungsdienst, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik, Amt der Niederösterreich Landesregierung
- Leiter des Verbindungsbüros des Landes Niederösterreich

Kommunalverbände

- Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich

Kammern und Verbände

- Präsident der Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Direktor der Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Europareferent in der Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Präsident der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer
- Kammerdirektor der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer
- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- Vorsitzender der Niederösterreichischen Landesgruppe der VÖI

Oberösterreich

Landtag

- Präsidentin des Oberösterreichischen Landtages
- Zweiter Präsident des Oberösterreichischen Landtages
- Dritter Präsident des Oberösterreichischen Landtages
- Klubobmann der ÖVP im Oberösterreichischen Landtag
- Klubobmann der SPÖ im Oberösterreichischen Landtag
- Klubobmann der FPÖ im Oberösterreichischen Landtag

Landesregierung

- Landeshauptmann von Oberösterreich
- Landeshauptmann-Stellvertreter von Oberösterreich
- Landeshauptmann-Stellvertreter von Oberösterreich
- 6 Landesräte

Landesverwaltung

- Landesamtsdirektor, Amt der OÖ Landesregierung
- Landesamtsdirektor-Stellvertreter, Amt der OÖ Landesregierung
- Europareferat, Amt der OÖ Landesregierung
- Verfassungsdienst, Amt der OÖ Landesregierung
- Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik, Amt der OÖ Landesregierung
- Stv. Leiter des Verbindungsbüros des Landes OÖ zur EU

Kommunalverbände

- Präsident des Oberösterreichischen Gemeindebundes
- Direktor des Oberösterreichischen Gemeindebundes
- Landesgeschäftsführer des Oberösterreichischen Städtebundes

Kammern und Verbände

- Präsident der Wirtschaftskammer Oberösterreich
- Direktor der Wirtschaftskammer Oberösterreich
- Leiter des Euro-Info-Centers der Wirtschaftskammer Oberösterreich
- Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
- Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
- Vorsitzender des ÖGB, Landesexekutive Oberösterreich
- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
- Präsident der Oberösterreichischen Landesgruppe der VÖI

Salzburg

Landtag

- Präsident des Salzburger Landtages
- Zweiter Präsident des Salzburger Landtages
- Dritte Präsidentin des Salzburger Landtages
- Klubvorsitzende der SPÖ im Salzburger Landtag
- Klubobmann der Grünen im Salzburger Landtag
- Klubobmann der ÖVP im Salzburger Landtag
- Klubobmann der FPÖ im Salzburger Landtag

Landesregierung

- Landeshauptmann von Salzburg
- Landeshauptmannstellvertreter von Salzburg
- Landeshauptmannstellvertreter von Salzburg
- 4 Landesräte

Landesverwaltung

- Landesamtsdirektor, Amt der Salzburger Landesregierung
- Landesamtsdirektor-Stellvertreter, Amt der Salzburger Landesregierung
- Landes-Europabüro Salzburg, Fachabteilung 0/4, Amt der Salzburger Landesregierung
- Legislativ- und Verfassungsdienst, Amt der Salzburger Landesregierung
- Wirtschaftliche EU-Angelegenheiten, Amt der Salzburger Landesregierung
- Leiterin des Verbindungsbüros des Landes Salzburg zur EU

Kommunalverbände

- Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes
- Landesgeschäftsführer des Salzburger Gemeindeverbandes
- Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg
- Landesgeschäftsführer des Salzburger Städtebundes

Kammern und Verbände

- Präsident der Wirtschaftskammer Salzburg
- Kammerdirektor der Wirtschaftskammer Salzburg
- Europareferent in der Wirtschaftskammer Salzburg
- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg sowie ÖGB-Vorsitzender der Landesexekutive Salzburg
- Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg
- EU-Referentin in der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg
- Präsident der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
- Kammeramtsdirektor der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
- Salzburger Landesgruppe der VÖI

Steiermark

Landtag

- Präsident des Steiermärkischen Landtages
- Zweiter Präsident des Steiermärkischen Landtages
- Dritter Präsident des Steiermärkischen Landtages
- Klubobfrau der FPÖ im Steiermärkischen Landtag
- Klubobmann des Liberalen Forums im Steiermärkischen Landtag
- Klubobmann der SPÖ im Steiermärkischen Landtag
- Klubobmann der ÖVP im Steiermärkischen Landtag
- Klubobmann der Grünen im Steiermärkischen Landtag

Landesregierung
- Landeshauptfrau der Steiermark
- Erster Landeshauptfraustellvertreter der Steiermark
- 5 Landesräte
- 1 Landesrat sowie ÖGB-Vorsitzender der Landesexekutive Steiermark
- 1 Landesrätin

Landesverwaltung
- Landesamtsdirektor, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Landesamtsdirektor-Stellvertreter, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Europaabteilung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Leiter des Verbindungsbüros des Landes Steiermark zur EU

Kommunalverbände
- Obmann des Steiermärkischen Gemeindebundes
- Landesgeschäftsführer des Steiermärkischen Gemeindebundes
- Landesgeschäftsführer des Steiermärkischen Städtebundes

Kammern und Verbände
- Präsident der Kammer für Land- und Forstwirtschaft der Steiermark
- Kammeramtsdirektor der Kammer für Land- und Forstwirtschaft der Steiermark
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Steiermark
- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Steiermark
- Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Steiermark
- Präsident der Wirtschaftskammer Steiermark
- Direktor der Wirtschaftskammer Steiermark
- Europareferent in der Wirtschaftskammer Steiermark
- Vorsitzender der Steirischen Landesgruppe der VÖI

Tirol

Landtag
- Präsident des Tiroler Landtages
- Vizepräsident des Tiroler Landtages
- Vizepräsidentin des Tiroler Landtages
- Klubobmann der ÖVP im Tiroler Landtag
- Klubobmann der SPÖ im Tiroler Landtag
- Klubobmann der FPÖ im Tiroler Landtag
- Klubobmann der Grünen im Tiroler Landtag

Landesregierung
- Landeshauptmann von Tirol
- Landeshauptmannstellvertreter von Tirol
- Landeshauptmannstellvertreter von Tirol
- 3 Landesräte
- 2 Landesrätinnen

Landesverwaltung
- Landesamtsdirektor, Amt der Tiroler Landesregierung
- Landesamtsdirektor-Stellvertreter, Amt der Tiroler Landesregierung
- Abteilung Europäische Integration, Amt der Tiroler Landesregierung
- Verfassungsdienst/EU-Recht, Amt der Tiroler Landesregierung
- EU-Regionalförderungen, Amt der Tiroler Landesregierung
- Leiter des Tirol-Büros

Kommunalverbände

- Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes
- Landesgeschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes
- Landesgeschäftsführer des Tiroler Städtebundes

Kammern und Verbände

- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol
- Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol
- Vorsitzender des ÖGB, Landesexekutive Tirol
- Präsident der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol
- Kammeramtsdirektor der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol
- Präsident der Wirtschaftskammer Tirol
- Kammerdirektor der Wirtschaftskammer Tirol
- Euro-Info-Center der Wirtschaftskammer Tirol
- Vorsitzender der Tiroler Landesgruppe der VÖI

Vorarlberg

Landtag

- Präsident des Vorarlberger Landtages
- Erster Vizepräsident des Vorarlberger Landtages
- Zweiter Vizepräsident des Vorarlberger Landtages
- Klubobmann der ÖVP im Vorarlberger Landtag
- Klubvorsitzende der SPÖ im Vorarlberger Landtag
- Klubobmann der Grünen im Vorarlberger Landtag
- Klubobmann der FPÖ im Vorarlberger Landtag

Landesregierung

- Landeshauptmann von Vorarlberg
- Landeshauptmann a.D. von Vorarlberg736
- Landesstatthalter von Vorarlberg
- 1 Landesrätin
- 4 Landesräte

Landesverwaltung

- Landesamtsdirektor, Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen, Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Gesetzgebung, Amt der Vorarlberger Landesregierung
- EU-Regionalförderungen, Amt der Vorarlberger Landesregierung

Kommunalverbände

- Präsident des Vorarlberger Gemeindeverbandes
- Landesgeschäftsführer des Vorarlberger Gemeindeverbandes
- Landesgeschäftsführer des Vorarlberger Städtebundes

Kammern und Verbände

- Präsident der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- Direktor der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- Europareferent in der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- Vorsitzender des ÖGB, Landesexekutive Vorarlberg

---

736 Aufgrund seiner Pioniertätigkeit im AdR war Landeshauptmann Dr. Purtscher auch nach seinem Ausscheiden aus der Funktion des Landeshauptmannes bis zur Neukonstituierung am 18. Februar 1998 als Vorarlberger Vertreter im AdR nominiert.

- Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
- Direktor, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
- Präsident der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
- Direktor der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
- Vorsitzender der Vorarlberger Landesgruppe der VÖI

Wien

Landtag

- Erste Präsidentin des Wiener Landtages
- Zweiter Präsident des Wiener Landtages
- Dritte Präsidentin des Wiener Landtages
- Klubvorsitzender der Grünen im Wiener Landtag
- Klubobmann der SPÖ im Wiener Landtag
- Klubobfrau des LIF, Wiener Landtag
- Klubvorsitzender der FPÖ im Wiener Landtag
- Klubobmann der ÖVP im Wiener Landtag

Landesverwaltung

- Magistratsdirektor, Amt der Wiener Landesregierung
- Magistratsdirektor-Stellvertreter, Amt der Wiener Landesregierung
- Europareferat, Amt der Wiener Landesregierung
- Büro für Auslandsbeziehungen der Stadt Wien, Amt der Wiener Landesregierung
- Büro für EU-Förderungen, Magistrat der Stadt Wien
- Leiter des Verbindungsbüros des Landes Wien zur EU

Landesregierung

- Bürgermeister der Stadt Wien sowie Präsident des Österreichischen Städtebundes
- Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister der Stadt Wien
- Landeshauptmann-Stellvertreterin und Vizebürgermeisterin der Stadt Wien
- 2 Amtsführende Stadträtinnen
- 4 Amtsführende Stadträte
- 3 Stadträte
- 2 Stadträtinnen

Kommunalverbände

- Landesgeschäftsführer des Wiener Städtebundes
- Vertreter des Österreichischen Städtebundes im AdR, Gemeinderat der Stadt Wien

Kammern und Verbände

- Präsident der Wirtschaftskammer Wien
- Direktor der Wirtschaftskammer Wien
- Abteilung Euro-Service in der Wirtschaftskammer Wien
- Präsidentin der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
- Kammerbüro der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
- Europareferent in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
- Präsident der Wiener Landwirtschaftskammer
- Kammerdirektor der Wiener Landwirtschaftskammer
- Vorsitzender der Wiener Landesgruppe der VÖI

Supra- und interregionale Akteure

Bundesrat

- Präsident des Bundesrates
- Vizepräsident des Bundesrates
- Vorsitzender der Bundesratsfraktion der FPÖ
- Vorsitzender der Bundesratsfraktion der SPÖ
- Vorsitzender der Bundesratsfraktion der ÖVP

Kommunalverbände

- Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes
- Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes
- Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes
- Vizepräsident des Österreichischen Städtebundes und Bürgermeister der Stadt Graz
- Verbindungsbüro des Gemeindebundes in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Gemeinschaft
- Europabüro des Städtebundes in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Gemeinschaft

Bundesverwaltung

- Referatsleiter für grundsätzliche und institutionelle Angelegenheiten der EU, Bundeskanzleramt, Abt.5/Ref. A

Österreichische Raumordnungskonferenz

- 2 Geschäftsführer der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Interregionale Information und Koordination

- Gemeinsamer Ländervertreter bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU
- Stv. Gemeinsamer Ländervertreter bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU
- Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung

12.1.1 Fragebogenmuster

A) Welche Bereiche Ihrer Tätigkeit sind durch europapolitischen Bezug gekennzeichnet?

.....

.....

1) Europäische Belange betreffen meine alltägliche Arbeit zu

0	1	2	3	4
weniger als 25%	25 - 50 %	50 - 75 %	mehr als 75 %	

2) **Allein** durch den EU-Beitritt ist mein Aufgabenbereich mengenmäßig

0	1	2	3	4
kleiner geworden	gleichgeblieben		größer geworden	viel größer geworden

3) Wie schätzen Sie den Föderalisierungsgrad des österreichischen Bundesstaatssystems im EU-Vergleich ein?

0	1	2	3	4
niedrig	dezentralisiert		regionalisiert	hoch

4) Die bestehenden Instrumente der Ländermitwirkung an der nationalen Willensbildung (Länderbeteiligungsverfahren)

0	1	2	3	4
sind unzureichend		sichern eine effektive Mitwirkung		verschaffen den Ländern überproportional viel Einfluß.

5) Die tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Bundesländer an der innerösterreichischen Willensbildung in Europamaterien haben sich seit dem Beitritt

0	1	2	3	4
verschlechtert		nicht verändert		verbessert.

6) Im bundesstaatlichen **Kompetenzgefüge** haben die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften durch den Beitritt meiner Meinung nach generell

0	1	2	3	4
gewonnen		keine Änderung erfahren		verloren.

7) Wie bewerten Sie den Einfluß des Ausschuß der Regionen auf die Durchsetzung regionaler und kommunaler Interessen auf europäischer Ebene?

0	1	2	3	4
fast kein Einfluß		gering		groß.

8) Die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und ihren Akteuren hat sich nach dem Beitritt

generell

0	1	2	3	4

9) **in europäischen Fragen**

0	1	2	3	4
verschlechtert		nicht verändert		verbessert.

10) Welche Einflußkanäle spielen in der Gestaltung effektiver regionaler Europapolitik eine größere Rolle?

0	1	2	3	4

12) Eine Vertretung von **regionalen wirtschaftlichen und sozialen** Interessen in der EU wird nach meiner Einschätzung besser sichergestellt durch

0	1	2	3	4
Interessensvertretungen auf Länderebene				Interessensvertretungen auf Bundesebene.

13) Das Subsidiaritätsprinzip, wie es in Artikel 3b des EG-Vertrages formuliert ist, sowie das neue Amsterdamer Protokoll dazu verbessern die Möglichkeiten der regionalen Politikgestaltung

0	1	2	3	4
nicht	kaum	etwas		stark..

14) Der Regionalisierungsschub innerhalb der EU (Einrichtung des AdR, Subsidiaritätsprinzip, Mitwirkung der Landesexekutiven im Rat) führt/e zu mehr Transparenz und Bürgernähe im Verhältnis EU — Unionsbürger.

0	1	2	3	4
trifft nicht zu	kaum	einigermaßen		trifft voll zu

15) Grenzüberschreitende interregionale und interkommunale Zusammenarbeitsforen (VRE, RGRE, ARGE Alp, ARGE Alpen-Adria, ARGE Donauländer, Euregios) sollen als Mittel der regionalen und kommunalen Interessenvermittlung im Rahmen der europäischen Integration

0	1	2	3	4
weniger intensiviert		in bisheriger Form beibehalten		weiter ausgebaut und intensiviert

werden.

16) Diese Formen (vgl. Frage 15) wurden durch den EU-internen Ausbau der regionalen Mitwirkung (Ausschuß der Regionen in der Europäischen Union, Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas im Europarat) nach meinem Dafürhalten

0	1	2	3	4
abgewertet		unverändert belassen		aufgewertet.

B) Die Beteiligung an der Willensbildung innerhalb der einzelnen Bundesländer bei Vorhaben, die Fragen der europäischen Integration betreffen, soll

- O zugunsten der Legislative ausgebaut werden
- O zugunsten direktdemokratischer Mitwirkung ausgebaut werden
- O zugunsten der Exekutive ausgebaut werden
- O gleichbleiben.

C) Welcher Bereich wird für eine zukünftige Mitwirkung regionaler und kommunaler Akteure im Prozeß der europäischen Integration **am wichtigsten** sein?

- O rechtliche Befugnisse (Föderalisierung, Länderkompetenzen)
- O informelle Einflußnahme (regionales Euro-Lobbying)
- O grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit und Koordinierung

D) Worin liegen Ihrer Meinung nach Potentiale und Gefahren einer fortschreitenden Institutionalisierung eines 'Europa der Regionen'?

.....

.....

.....

12.1.2 Regionale Differenzierung – Grafische Darstellung

Die folgenden Grafiken beziehen sich auf Fragen 1 bis 16 des Fragebogens und machen die regionalen Unterschiede in der Bewertung deutlich. Zum Vergleich ist auch der Durchschnittswert der überregionalen Akteure sowie des Gesamtsamples (n=187) angeführt.

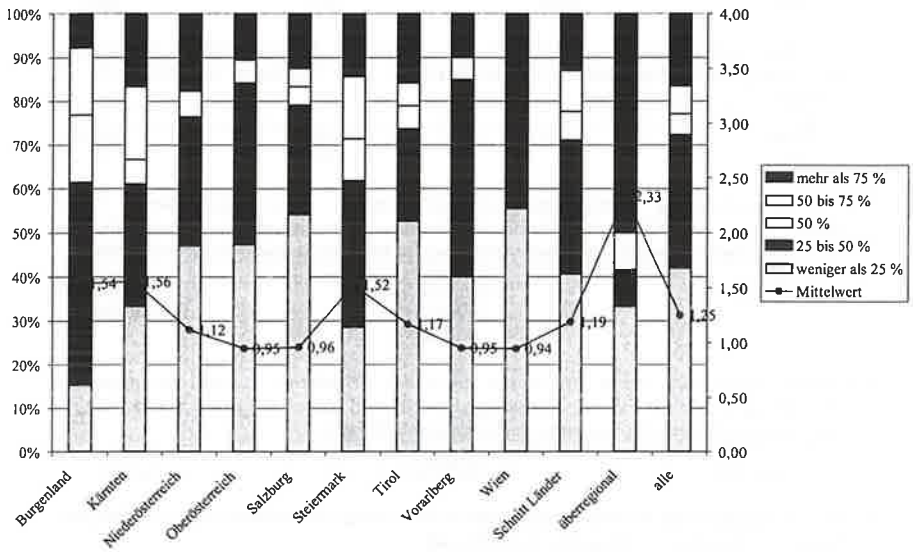


Abbildung 12-1: Regionale Differenzierung zur Frage „Europäische Belange betreffen meine alltägliche Arbeit zu ...“

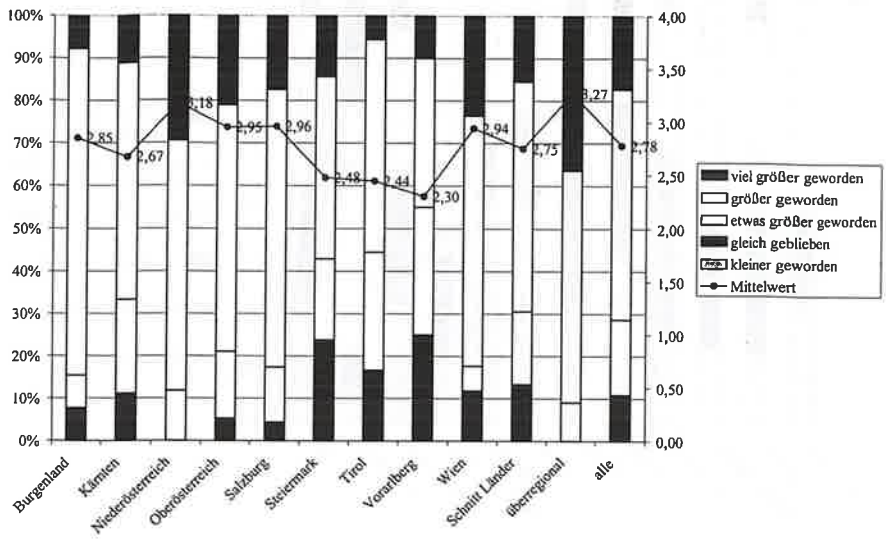


Abbildung 12-2: Regionale Differenzierung zur Frage „Allein durch den EU-Beitritt ist mein Aufgabenbereich mengenmäßig ..."

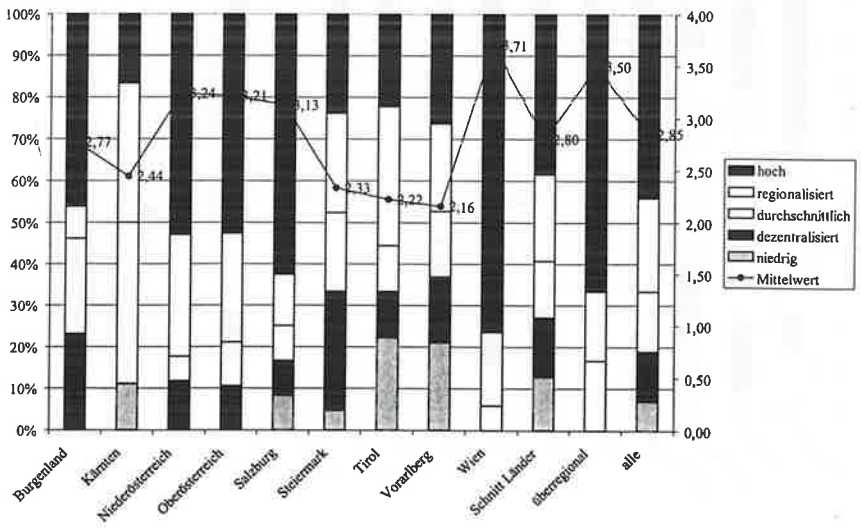


Abbildung 12-3: Regionale Differenzierung zur Frage „Wie schätzen Sie den Föderalisierungsgrad des österreichischen Bundesstaatssystems im EU-Vergleich ein?"

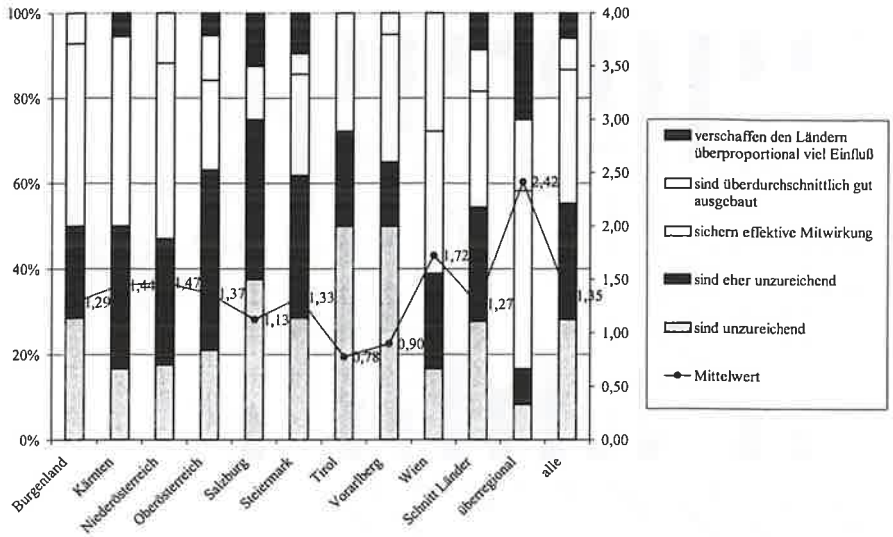


Abbildung 12-4: Regionale Differenzierung zur Frage „Die bestehenden Instrumente der Ländermitwirkung an der nationalen Willensbildung (Länderbeteiligungsverfahren) ...“

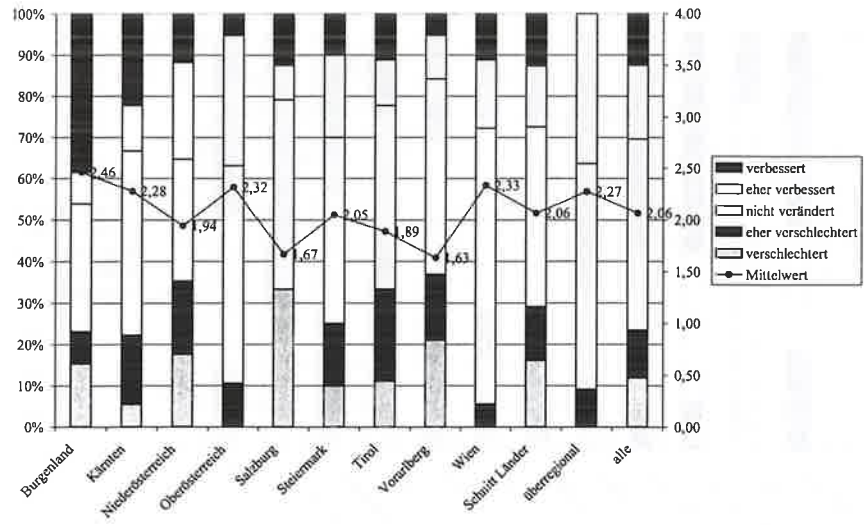


Abbildung 12-5: Regionale Differenzierung zur Frage „Die tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der österreichischen Bundesländer an der inner-österreichischen Willensbildung in Europamaterien haben sich seit dem Beitritt ...“

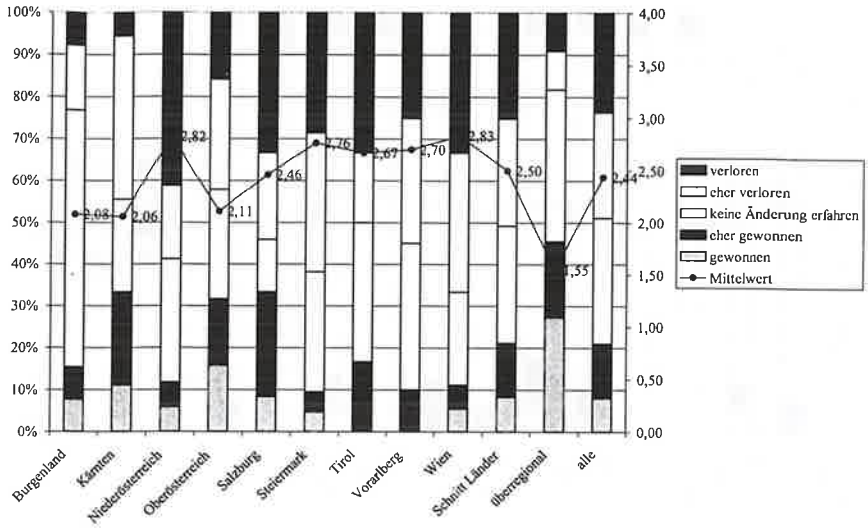


Abbildung 12-6: Regionale Differenzierung zur Frage „Im bundesstaatlichen Kompetenzgefüge **haben die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften durch den Beitritt meiner Meinung nach generell ...“**

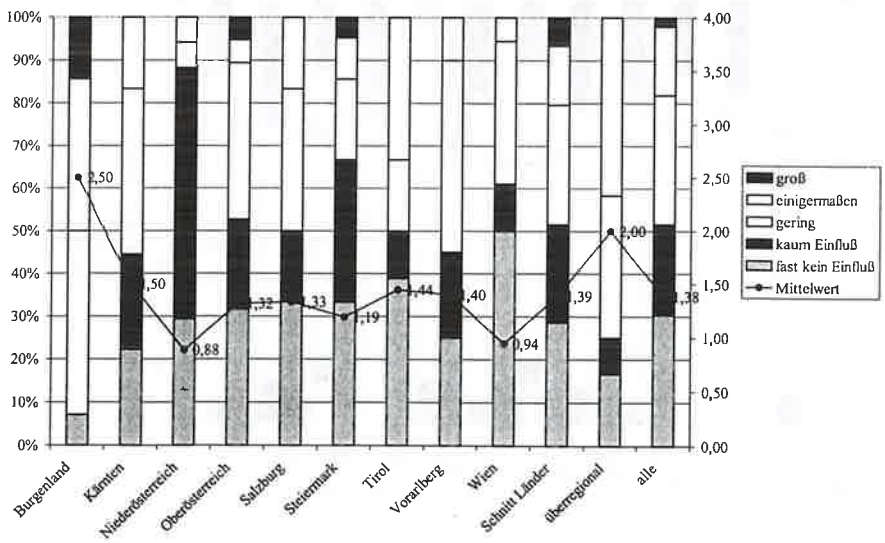


Abbildung 12-7: Regionale Differenzierung zur Frage „Wie bewerten Sie den Einfluss des Ausschusses der Regionen auf die Durchsetzung regionaler und kommunaler Interessen auf europäischer Ebene?“

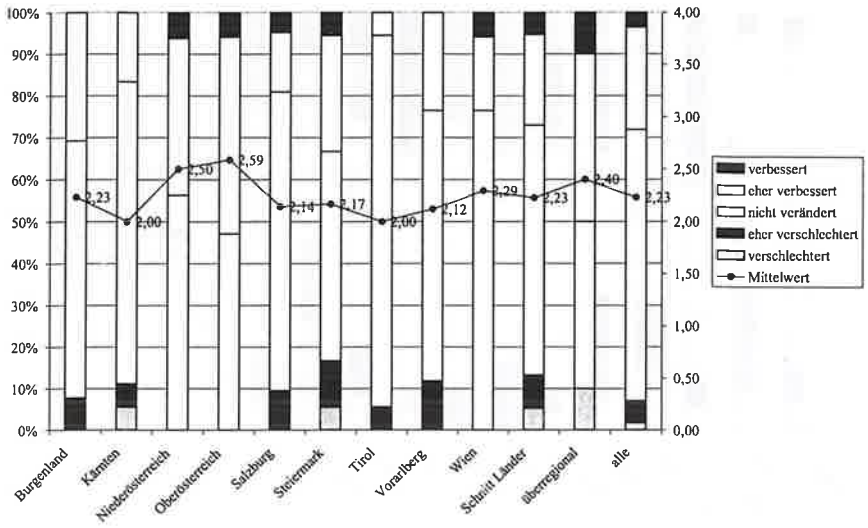


Abbildung 12-8: Regionale Differenzierung zur Frage „Die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und ihren Akteuren hat sich nach dem Beitritt generell ...“

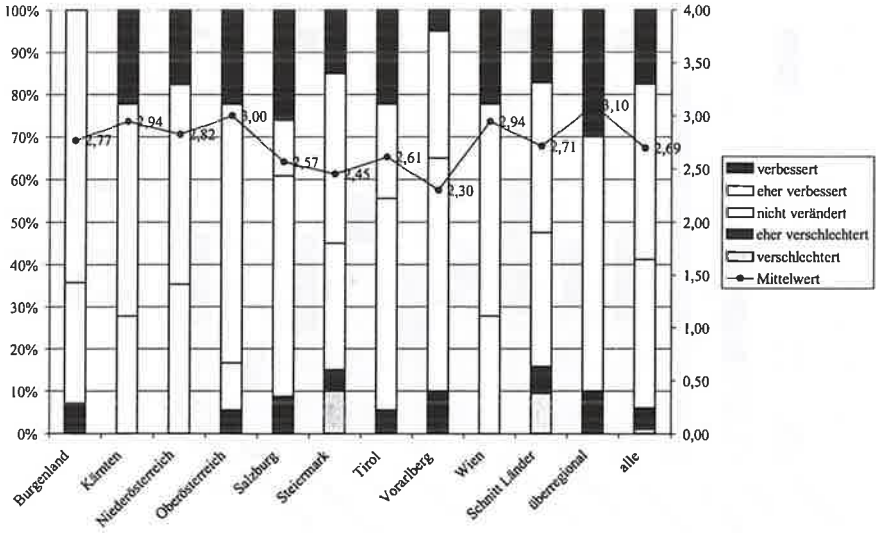


Abbildung 12-9: Regionale Differenzierung zur Frage „Die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und ihren Akteuren hat sich nach dem Beitritt in europäischen Fragen ...“

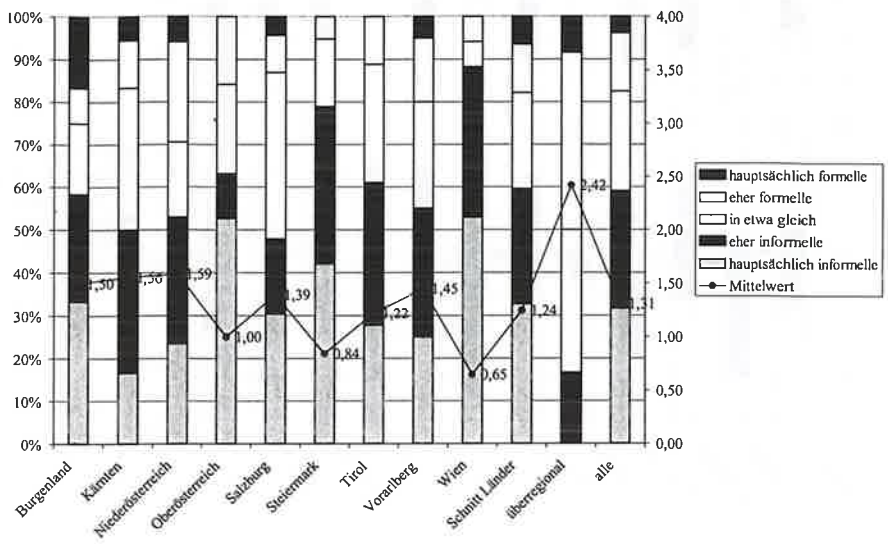


Abbildung 12-10: Regionale Differenzierung zur Frage „Welche Einflusskanäle spielen in der Gestaltung effektiver regionaler Europapolitik eine größere Rolle?“

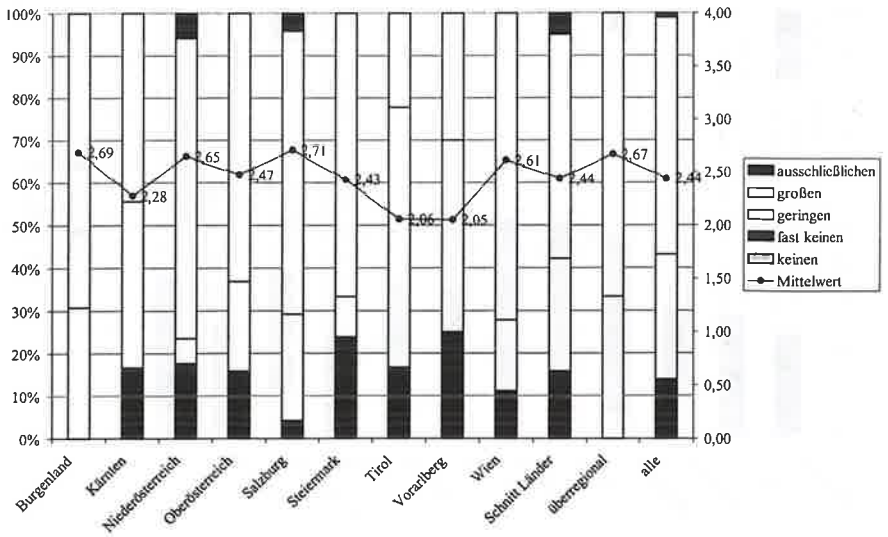


Abbildung 12-11: Regionale Differenzierung zur Frage „Welchen Stellenwert messen Sie der EU-Regionalförderungspolitik im Rahmen der regionalen Europapolitik bei?“

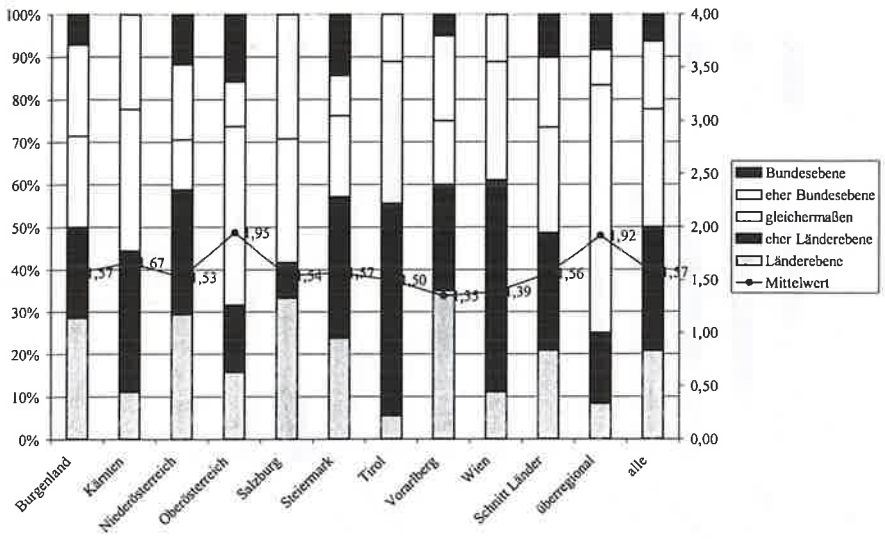


Abbildung 12-12: Regionale Differenzierung zur Frage „Eine Vertretung von regionalen wirtschaftlichen und sozialen Interessen **in der EU wird nach meiner Einschätzung besser sichergestellt durch ...“**

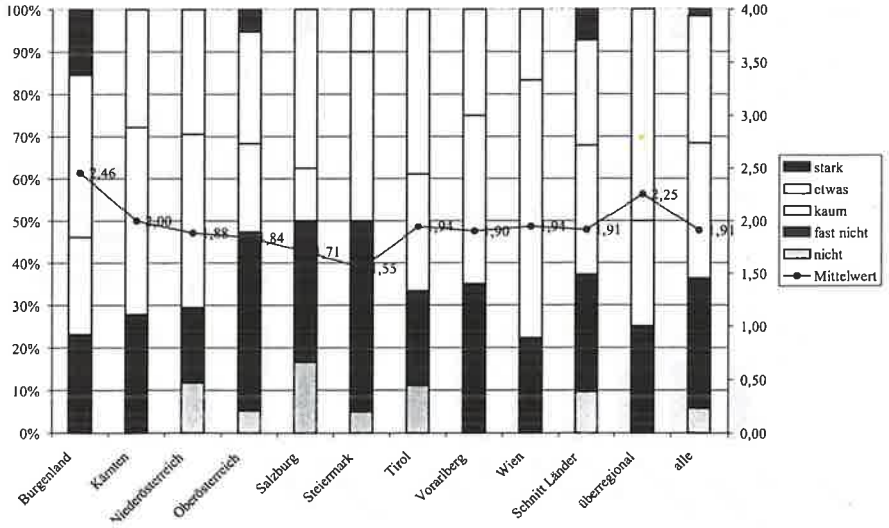


Abbildung 12-13: Regionale Differenzierung zur Frage „Das Subsidiaritätsprinzip, wie es in Artikel 3b des EG-Vertrages formuliert ist, sowie das neue Amsterdamer Protokoll dazu verbessern die Möglichkeiten der regionalen Politikgestaltung ...“

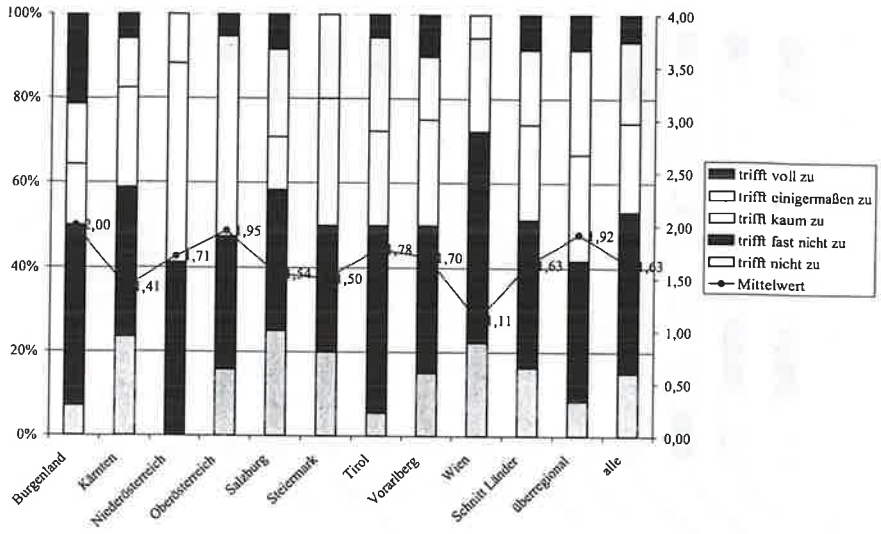


Abbildung 12-14: Der Regionalisierungsschub innerhalb der EU (Einrichtung des AdR, Subsidiaritätsprinzip, Mitwirkung der Landesexekutiven im Rat) führt/e zu mehr Transparenz und Bürgernähe im Verhältnis EU – Unionsbürger."

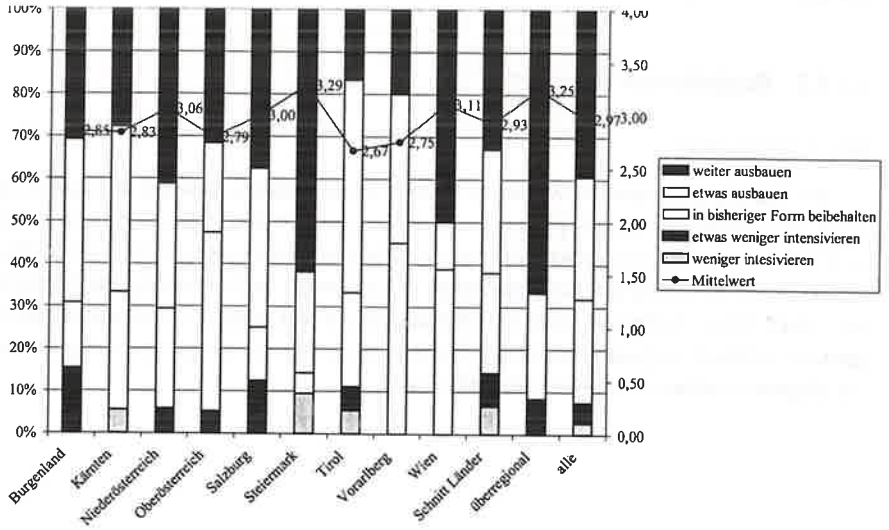


Abbildung 12-15: Regionale Differenzierung zur Frage „Grenzüberschreitende interregionale und interkommunale Zusammenarbeitsforen (VRE, RGRE, KGRE, ARGE Alp, ARGE Alpen-Adria, ARGE Donauländer, Euregios) sollen als Mittel der regionalen und kommunalen Interessenvermittlung im Rahmen der europäischen Integration ..."

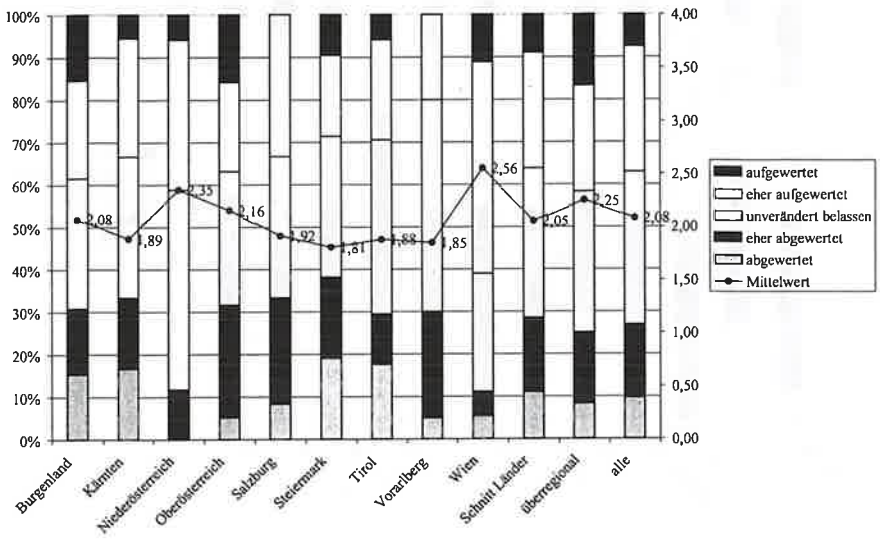


Abbildung 12-16: Regionale Differenzierung zur Frage „Diese Formen (vgl Frage 15) wurden durch den EU-internen Ausbau der regionalen Mitwirkung (Ausschuss der Regionen in der Europäischen Union, Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas im Europarat) nach meinem Dafürhalten ..."

12.1.3 Begleitbrief - Muster

Sehr geehrte/r N.N.!

Ein 'Europa der Regionen', wie es als Schlagwort die politische Diskussion begleitet, ist durch den österreichischen Beitritt zur EU materiell wie auch ideell bereichert worden. Die sich daraus ergebenden regionalpolitischen Handlungsimplikationen auf EU- und Länderebene bilden die Grundlage der empirischen Untersuchung im Rahmen meiner Dissertationsarbeit. Dadurch soll einerseits die Meinung aller für die regionale Europapolitik maßgeblichen Akteure aufgearbeitet werden*), andererseits birgt der breite Ansatz der Studie die Möglichkeit effektiver regionaler Politikberatung.

---

*) Von der Untersuchung sind auf Länderebene sämtliche Landesregierungen, Europareferenten, Regionalpolitikreferenten, Verbindungsbüros, Landtagspräsidenten und -fraktionen, die Kommunalverbände sowie die maßgeblichen Interessenvertretungen, auf überregionaler Ebene der Bundesrat, Kommunalverbände sowie mit regionaler Europapolitik befasste Fachleute erfasst.

Ich bitte Sie, den dafür erstellten beiliegenden Fragebogen vollständig auszufüllen und sich auf jeweils **eine** Antwortmöglichkeit festzulegen, um ein hohes Maß an Vergleichbarkeit zu gewährleisten (zusätzliche Anmerkungen sind selbstverständlich ebenfalls möglich und willkommen!)

Die Ergebnisse werden mit dem jeweiligen geografischen Hintergrund (Bundesländer) sowie mit der funktionellen (Exekutive, Legislative, Interessenvertretung, Experten) und parteipolitischen (für Bundesrat, Landtage und Landesregierungen) Zuordnung in Beziehung gebracht und daher von den Namen der Ausfüllenden getrennt. Im Sinne einer raschen Durchführung ersuche ich Sie um Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens mittels beigelegtem Kuvert so bald wie möglich, spätestens jedoch **bis 20. September 1997**.

Ich danke Ihnen im Voraus herzlich für Ihre freundliche Unterstützung und für Ihren Beitrag zu einem Vorhaben von großem wissenschaftlichen Interesse und verbleibe

Hochachtungsvoll,

12.2 QUALITATIVE INTERVIEWS - LISTE DER BEFRAGTEN

Interview[737]	Datum	Interviewpartner; Funktion (zum Zeitpunkt des Interviews); Ort
Interview 01	10.07.97	Dr. Andreas Kiefer; Leiter des Landes-Europabüros Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 0/4; Salzburg
Interview 02	03.10.97	DDr. Michael Morass; Referatsleiter für grundsätzliche und institutionelle Angelegenheiten der EU, Bundeskanzleramt Abt.5/Ref. A; Wien
Interview 03	08.10.97	Günter Gross; Sekretär der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas im Ausschuss der Regionen; Brüssel
Interview 04	21.10.97	Dr. Peter Schwaiger; Kabinettschef des Generalsekretärs, Ausschuss der Regionen; Brüssel
Interview 05	23.10.97	Sybren Singelsma; Leiter des wissenschaftlichen Dienstes des Ausschusses der Regionen; Brüssel
Interview 06	30.10.97	Isabelle Tussudur; Informationsbeauftragte des Brüsseler Büros des RGRE; Brüssel
Interview 07	12.11.97	Dr. Richard Seeber; Leiter des Tirol-Büros; Brüssel
Interview 08	13.11.97	Dr. Gerald Lonauer; Stv. Leiter des Verbindungsbüros des Landes OÖ zur EU; Brüssel
Interview 09	17.11.97	Dr. Roland Langthaler; Leiter des Verbindungsbüros des Landes NÖ; Brüssel

737 Entspricht der Interviewnummer im Text.

Interview 10	25.11.97	Dr. Elisabeth Slavkoff; Direktorin der Abteilung regionale Interventionen, Generaldirektion XVI, Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Brüssel
Interview 11	28.11.97	Mag. Grittlind Kettl; Leiterin des Verbindungsbüros des Landes Salzburg zur EU; Brüssel
Interview 12	28.11.97	Dr. Wolfgang Burtscher; Gemeinsamer Ländervertreter bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU; Brüssel
Interview 13	01.12.97	Dr. Angelika Poth-Mögele; Verbindungsbüro des Gemeindebundes in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Gemeinschaft; Brüssel
Interview 14	01.12.97	Dr. Simona Wohleser; Europabüro des Städtebundes in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Gemeinschaft; Brüssel
Interview 15	03.12.97	Mag. Erich Korzinek; Leiter des Verbindungsbüros des Landes Steiermark zur EU; Brüssel
Interview 16	03.12.97	Mag. Andrea Seelig-Krainer; Verbindungsbüros des Landes Burgenland zur EU; Brüssel
Interview 17	10.12.97	Mag. Renate Haustrate-Assam; Leiterin des Kärntner Verbindungsbüros in Brüssel; Brüssel
Interview 18	10.12.97	Mag. Wolfgang Müller; Leiter des Verbindungsbüros des Landes Wien zur EU; Brüssel
Interview 19	18.12.97	Dr. Kurt Gaissert; Sekretär der Institutionellen Kommission beim Ausschuss der Regionen ; Brüssel
Interview 20	15.04.97	Dr. Herfrid Hueber; Landesamtsdirektor a.D., Amt der Salzburger Landesregierung; Salzburg
Interview 21	23.04.98	LAbg. Univ. Prof. Dr. Helmut Schreiner; Präsident des Salzburger Landtages; Salzburg
Interview 22	26.05.98	LAbg. Bgm. Helmut Mödlhammer; Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes, Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes, Mitglied des Europaausschusses des Salzburger Landtages; Salzburg
Interview 23	08.07.98	Univ.Prof. LAbg. Dr. Klaus Firlei; Mitglied des Europaausschusses des Salzburger Landtages; Europasprecher der Salzburger SPÖ; Salzburg

12.2.1 Sonstige Veranstaltungen

- Teilnahme an zahlreichen Ausschusssitzungen des Europäischen Parlamentes zu regionalpolitischen Themen, Oktober bis Dezember 1997, Brüssel
- Informelles Länderbriefing des Gemeinsamen Ländervertreters bei der Ständigen Vertretung Österreichs zur Europäischen Union; 16.12.1997, Brüssel
- Informelles Länderbriefing mit Kommissar Franz Fischler zu Fragen der Agenda 2000, 2.12.1997, Brüssel

- *Regionalpolitik in einem föderalistischen System: Der österreichische Weg einer kooperativen Regionalpolitik*; Symposion veranstaltet vom österreichischen Bundeskanzleramt, 29.11.1997, Brüssel
- *Binnenmarkt und Alpentransit: Für eine zukunftsorientierte Verkehrspolitik im Alpenraum*; Verkehrspolitisches Forum veranstaltet von der Hanns-Seidel-Stiftung, 25.11.1997, Brüssel
- Plenarsitzung des Ausschusses der Regionen am 19. und 20.11.1997, Brüssel
- Vorbesprechung der österreichischen Delegation im Ausschuss der Regionen, 19.11.1997, Brüssel
- *50 Jahre Österreichischer Gemeindebund. Eine Erfolgsgeschichte*; Festempfang mit Ansprachen von Dr. Manfred Scheich, Botschafter an der Ständigen Vertretung Österreichs zur Europäischen Union, Mag. Franz Romeder, Präsident des Österreichischen Gemeindebundes sowie Dr. Gerhard Gebauer, Vizepräsident der deutschen Sektion des RGRE und Vertreter des deutschen Städtetages im Ausschuss der Regionen 19.11.1997, Brüssel
- Konzeption und Durchführung des Workshops „Europa in den Ländern" zu Fragen der Europäischen Integration und Länderpolitik in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Salzburg, 23. 10. 1998.

13 BIBLIOGRAFIE

Zur einfacheren Auffindbarkeit sind hier Primär- und Sekundärquellen gemeinsam alphabetisch angeführt. Die Liste der qualitativen Interviews (im Text mit Interview xx bezeichnet) findet sich im Anhang unter ‚Qualitative Interviews - Liste der Befragten' auf Seite 413.

Quellenangaben aus Tageszeitungen sind in der Regel im Text direkt zitiert.

ABROMEIT, Heidrun (1993), Föderalismus. Modelle für Europa, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1993, 22/2, 207-220.

ABROMEIT, Heidrun (1997), Direkte Demokratie und Föderalismus in der Europäischen Union, in: Anton Antalovsky/Josef Melchior/Sonja Puntscher Riekmann: Integration durch Demokratie. Neue Impulse für die Europäische Union, Marburg: Metropolis, 207-222.

ALEXANDER, Jeffrey C. (1985), Introduction, in: Jeffrey C. Alexander (Hg), Neofunctionalism (= Key issues in sociological theory, 1), Beverly Hills: Sage, 7-18.

ALIOTH, Martin (1996), Irland will nichts von Föderalismus wissen, in: Der Standard vom 21. Oktober 1996, 2.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, Landesamtsdirektion (1995), Dienstanweisung, Land Kärnten, Verbindungsbüro in Brüssel, Klagenfurt.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (1996), Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration betreffend das dritte Vierteljahr 1996 gemäß § 5 Landesverfassungsgesetz, LGBl Nr 48/1992, Graz.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (1998), Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration betreffend das erste Vierteljahr 1998 gemäß § 5 Landesverfassungsgesetz, LGBl Nr 48/1992, Graz.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, Abteilung Europäische Integration (1995), Europäische Integration und Außenbeziehungen im Jahre 1995.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, Abteilung Europäische Integration (1997), Europäische Integration und Außenbeziehungen 1997.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, Abteilung Europäische Integration (1998), Europäische Integration und Außenbeziehungen 1998.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hg) (1994), Europa 2000+, Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung, Luxemburg.

ANTALOVSKY, Anton Josef Melchior/Sonja Puntscher-Riekmann (Hg) (1997), Integration durch Demokratie. Neue Impulse für die Europäische Union, Marburg: Metropolis.

ARNOLD, Heinz (1995), Disparitäten in Europa. Die Regionalpolitik der Europäischen Union, Analyse, Kritik, Alternativen, Stadtforschung aktuell 52, Basel et al: Birkhäuser.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1996a), Der Beitrag des Ausschusses der Regionen zum Europäischen Einigungswerk, Resonanz der Stellungnahmen, Online in Internet, [Stand: 12.12.96], in: URL: http: //europa.eu.int/comreg/iofode.html, 1-6.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1996b), Erklärung von Dublin für die Regierungskonferenz, CdR 347/96.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1997c), Europäischer Gipfel der Regionen und Städte, Schlusserklärung, CdR 154/97.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1997e), Regionen und Städte - Säulen Europas. Bericht des Ausschusses der Regionen von Dr. Edmund Stoiber, Bayerischer Ministerpräsident, Mitglied des Ausschusses der Regionen, Fernando Gomes, Bürgermeister von Porto, Mitglied des Ausschusses der Regionen, CdR23/97.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1994), Geschäftsordnung vom Ausschuss der Regionen auf seiner 3. Plenarsitzung am 17. und 18. Mai 1994 erstellt und vom Rat der Europäischen Union auf seiner 1759. Tagung am 25. Mai 1994 genehmigt, Amtsblatt Nr L 132 vom 27/05/94 S 0049.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1995a), Änderung der Geschäftsordnung vom Ausschuss der Regionen auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 angenommen und vom Rat der Europäischen Union auf seiner 1.833. Tagung am 10. März 1995 genehmigt, Amtsblatt Nr L 069 vom 29/03/95 S 0047.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1995b), Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der Revision des Vertrags über die Europäische Union, CdR 136/95.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1996c), Jahresbericht 1996. Weitere Konsolidierung des Ausschusses der Regionen in der Europäischen Union.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1997a), Bericht über die Berücksichtigung und Resonanz der Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen, 4. Bericht, CdR 385/97.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1997b), Entschließung des Ausschusses der Regionen zu den Ergebnissen der Regierungskonferenz, CdR 305/97.

AUSSCHUSS DER REGIONEN (1997d), Group of the Party of the European Socialists, Brüssel.

AZIZI, Josef (1994), Ausgewählte rechtliche und institutionelle Fragen des EWR-Abkommens unter besonderer Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Länder, in: Waldemar Hummer (Hg), Der Europäische Wirtschaftsraum und Österreich. Rechtliche und ökonomische Auswirkungen des EWR (= Europarecht – internationales Wirtschafts- und Währungsrecht - Völkerrecht 4), Wien et al: Böhlau, 39-116.

BACH, Maurizio (1997), Transnationale Institutionenpolitik, Kooperatives Regieren im politisch-administrativen System der Europäischen Union, in: Thomas König/Elmar Rieger/Hermann Schmidt, Europäische Institutionenpolitik (=Mannheimer Jahrbuch für europäische Sozialforschung 2), Frankfurt/M, New York: Campus, 178-199.

BAUER, Helfried/Peter BIWALD (1994), Kommunalverwaltung, in: Verein Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum KDZ (Hg), Europareife Gemeinden - kommunalpolitische Perspektiven, Wien, Verein Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum KDZ, 139-157.

BAUER, Joachim (1991), Europa der Regionen. Aktuelle Dokumente zur Rolle und Zukunft der deutschen Länder im europäischen Integrationsprozess (= Schriften zum Europäischen Recht 9), Berlin: Duncker & Humblot.

BAUER, Ursula (1994), Europa der Regionen - zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Wien: Österr Akademie.

BECKER, Peter (1995), Der Ausschuss der Regionen als dritte Ebene, Zusammenfassung der Diskussion, in: Christian Tomuschat (Hg), Mitsprache der dritten Ebene in der europäischen Integration, Der Ausschuss der Regionen (= Bonner Schriften zur Integration Europas 2), Bonn: Europa-Union, 117-130.

BENZ, Angelika/Arthur BENZ (1996), Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union. Entstehung und Organisation, in: Joachim Hans Hesse (Hg), Regionen in Europa, Band 1, Die Institutionalisierung des Regionalausschusses, Baden-Baden: Nomos, 229-262.

BENZ, Arthur/Susanne AST/Albrecht FRENZEL (1997), Regionale Institutionenpolitik im Prozess der Europäisierung, in: Thomas König/Elmar Rieger, Hermann Schmidt, Europäische Institutionenpolitik (= Mannheimer Jahrbuch für europäische Sozialforschung 2), Frankfurt/M, New York: Campus, 219-238.

BIEBER, Roland (1994), Verbreiterung oder Vertiefung?, Das Subsidiaritätsprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Tilman Evers (Hg), Chancen des Föderalismus in Deutschland und Europa, 1. Aufl (= Föderalismus-Studien 2), Baden-Baden: Nomos, 161-173.

BIRBAUM, Günter (1996), Zielvorstellung Europaregion Tirol - Rahmenbedingungen im Wandel, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 10-12.

BIRNER, Andreas et al (1996), Die österreichischen Ziel-2-Gebiete, Struktur und Entwicklungsperspektiven, Forschungsbericht, Österr Institut für Raumplanung Wien: ÖIR.

BLANKE, Hermann-Josef (1995a), Kapitel 4, Der Ausschuss der Regionen, in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf (Hg), Kommentar zur Europäischen Union. Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1, 8. Ergänzungslieferung, München: Beck, 1-14.

BLANKE, Hermann-Josef (1995b), Artikel 198a EGV, in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf (Hg), Kommentar zur Europäischen Union. Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1, 8. Ergänzungslieferung, München: Beck, 1-14.

BLANKE, Hermann-Josef (1995c), Artikel 198b EGV, in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf (Hg), Kommentar zur Europäischen Union. Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1, 8. Ergänzungslieferung, München: Beck, 1-6.

BLANKE, Hermann-Josef (1995d), Artikel 198c EGV, in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf (Hg), Kommentar zur Europäischen Union. Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1, 8. Ergänzungslieferung, München: Beck, 1-7.

BODEN, Martina (1995), Regionen in Europa. Geschichte, regionale Kooperation und Mitwirkung in der Europäischen Integration, in: Hartmut Klatt (Hg), Das Europa der Regionen nach Maastricht, Analysen und Perspektiven, München et al: Bonn Aktuell, 25-46.

BORCHMANN, Michael (1994a), Ausschuss der Regionen - die große Illusion?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 4, 449.

BORCHMANN, Michael (1994b), Die Mitwirkung der österreichischen Bundesländer in Europaangelegenheiten, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 5/15, 116-118.

BÖRZEL, Tanja A. (1997), What's So Special About Policy Networks? - An Exploration of the Concept and Its Usefulness in Studying European Governance, in: European Integration online Papers (EIoP) Vol 1 (1997), 16; http: //eiop.or.at/eiop/texte/1997-016a.htm.

BOURRINET, Jacques (Hg) (1997), Le Comité des Régions de l'Union Européenne, mit einem Vorwort von Monika Wulf-Mathies, Paris: Economica.

BRANDSTETTER, Gerfried (1995), Euro-ABC, Lexikon der wichtigsten EU-Abkürzungen und Initialwörter, Wien: Ueberreuter.

BRUNN, Gerhard (Hg) (1996), Region und Regionsbildung in Europa. Konzeptionen der Forschung und empirische Befunde, wissenschaftliche Konferenz, Siegen, 10. - 11. Oktober 1995, 1. Aufl (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen 1), Baden-Baden: Nomos.

BULLMANN, Udo/Dieter EISSEL (1993), 'Europa der Regionen' - Entwicklung und Perspektiven, in: Aus Politik und Zeitgeschichte , 43/B20-2, 3-15.

BULLMANN, Udo (Hg) (1994a), Die Politik der dritten Ebene, Regionen im Europa der Union, 1. Aufl, Baden-Baden: Nomos.

BULLMANN, Udo (1994b), Regionen im Integrationsprozess der Europäischen Union, in: Udo Bullmann (Hg), Politik der dritten Ebene, Regionen im Europa der Union, Baden-Baden: Nomos, 15-44.

BUNDESKANZLERAMT (1995), Regionalpolitik und EU, Regionalprogramme in Österreich mit Beteiligung der EU-Strukturfonds, Strukturfonds Basisinformationen, Wien: BKA.

BUNDESKANZLERAMT (1996), Österreichische Grundsatzpositionen zur EU-Regierungskonferenz 1996, Wien: BKA.

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (Hg) (1991), Bericht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien: BMaA.

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (Hg) (1996), Bericht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien: BMaA.

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (Hg) (1997), Bericht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik, Wien: BMaA.

BURSIG, Beatrix (1991), Die Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung integrationstheoretischer Überlegungen (= Beiträge zur Politikwissenschaft 44), Frankfurt/M et al: Lang.

BURTSCHER, Wolfgang (1990), EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 48), Wien: Braumüller.

BURTSCHER, Wolfgang (1996), Landesinterne Strukturen betreffend integrationspolitische Aktivitäten, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 61-65.

CACIAGLI, Mario (1990), Das Europa der Regionen. Regressive Utopie oder politische Perspektive?, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 19/4, 421-432.

CHEN, Ina et al (oJ), Kooperation und Konkurrenz zwischen Wien und anderen Metropolen. Die Situation Wiens in der europäischen Städtehierarchie, Wien.

CHRISTIANSEN, Thomas (1995), Second Thoughts - The Committee of the Regions after its First Year, in: Renaud Dehousse und Thomas Christiansen (Hg), What Model for the Committee of the Regions? Past Experiences and Future Perspectives, Florenz: Europäisches Hochschulinstitut, 25-45.

CLEMENT, Wolfgang (1995), Der Ausschuss der Regionen. Kritik und Ausblick - Eine politische Bewertung, in: Christian Tomuschat (Hg), Mitsprache der dritten Ebene in der europäischen Integration. Der Ausschuss der Regionen (= Bonner Schriften zur Integration Europas 2), Bonn: Europa-Union, 97-116.

CLEMENT, Wolfgang (1996), The Committee of the Regions. More Than an Alibi?, in: Joachim Hans Hesse (Hg), Regionen in Europa, Band 1, Die Institutionalisierung des Regionalausschusses, Baden-Baden: Nomos, 13-28.

CONFERENCE OF THE REPRESENTATIVES OF THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES (1996), The European Union Today and Tomorrow. Adapting the European Union for the Benefit of Its Peoples And Preparing It for the Future. A General Outline for a Draft Revision of the Treaties, CONF2500/96 Brüssel.

DACHS, Herbert (1993), Von der Quadratur des Kreises. Über den Stellenwert der Regionen im zusammenwachsenden Europa, in: Roland Floimair (Hg), Die regionale Außenpolitik des Landes Salzburg (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Salzburger Dokumentationen' 108), Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung, 11-26.

DACHS, Herbert (1994a), EU-Beitritt und die Bundesländer, in: Peter Gerlich/Heinrich Neisser (Hg), Europa als Herausforderung: Wandlungsimpulse für das politische System (= Schriftenreihe des Zentrums für angewandte Politikforschung 5), Wien, 185-208.

DACHS, Herbert (1994b), Österreichs Föderalismus zwischen Anpassung und Beharrung, in: Informationen zur politischen Bildung , 7/94, 75-86.

DACHS, Herbert/Roland FLOIMAIR (Hg) (1995), Salzburger Jahrbuch für Politik 1995 (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Sonderpublikationen' 121), Salzburg: Residenz.

DACHS, Herbert (1996), The Politics of Regional Subdivisions, in: Volkmar Lauber (Hg), Contemporary Austrian Politics, Boulder: Westview Press, 235-252.

DACHS, Herbert/Roland FLOIMAIR (Hg) (1997), Salzburger Jahrbuch für Politik 1997, Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Sonderpublikationen' 135, Salzburg: Residenz.

DACHS, Herbert/Franz FALLEND/Elisabeth WOLFGRUBER (1997a), Länderpolitik. Politische Strukturen und Entscheidungsprozesse in den österreichischen Bundesländern (= Schriftenreihe des Zentrums für angewandte Politikforschung 14), Wien: Signum.

DACHS, Herbert (1997b), Medien, Parteien, Verbände und Wahlen in den österreichischen Bundesländern. Ein Überblick, in: Herbert Dachs/Franz Fallend/Elisabeth Wolfgruber: Länderpolitik. Politische Strukturen und Entscheidungsprozesse in den österreichischen Bundesländern (= Schriftenreihe des Zentrums für angewandte Politikforschung 14), Wien: Signum, 13-72.

DE MARTIN, Peter (1996), Aktivitäten der ARGE Donauländer, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 67-71.

DE RYNCK, Stefaan/Rudolf MAES (1996), Belgium. Regions, Communities and Subregional Authorities in the European Integration Process, in: Joachim Hans Hesse (Hg), Regionen in Europa, Band 1, Die Institutionalisierung des Regionalausschusses, Baden-Baden: Nomos, 101-128.

DECKART, Wolf-Christoph (1995), Die deutschen Länder nach Maastricht, Mitgliedschaft im Ausschuss der Regionen. Beteiligung an der Rechtsetzung der Europäischen Union, in: Hubert Hierl (Hg), Europa der Regionen. Eine Idee setzt sich durch. Ausschuss der Regionen, Bonn: Economica, 170-185.

DEHOUSSE, Renaud (1994), Centralization and Decentralization in the European Community. Are We Asking the Right Questions?, in: Kay Hailbronner (Hg), Europa der Zukunft, Zentrale und dezentrale Lösungsansätze (= Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier 6), Köln: Bundesanzeiger, 33-44.

DEHOUSSE, Renaud/Thomas CHRISTIANSEN (Hg) (1995), What Model for the Committee of the Regions? Past Experiences and Future Perspectives, Florenz: Europäisches Hochschulinstitut.

DEINHAMMER, Tina (1998), Salzburg in der Europäischen Union. Die Reaktion des politisch-administrativen Systems Salzburgs und seiner politischen Institutionen auf die europäische Integration und den EU-Beitritt, Salzburg: Diplomarbeit.

EBBINGHAUS, Bernhard Peter A. KRAUS (1997), Die variable Geometrie der Subsidiarität. Zur Problematik territorialer und funktionaler Integration in Europa, in: Thomas König/Elmar Rieger, Hermann Schmidt, Europäische Institutionenpolitik (= Mannheimer Jahrbuch für europäische Sozialforschung 2), Frankfurt/M, New York: Campus, 335-360.

EICHER, Johann (1996), Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen anhand der Beispiele Oberösterreich, Salzburg und Tirol, Salzburg: Diplomarbeit.

EISENMANN, Peter/Bernd RILL (Hg) (1992), Das Europa der Zukunft. Subsidiarität, Föderalismus, Regionalismus (= Zeitgeschehen - Analyse und Dokumentation 5), Regensburg: Pustet.

ELANDER, Ingmar (1996), Central-Local Government Relations and Regionalism in Sweden, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 279-306.

ENGEL, Christian/Christine BORRMANN (1991), Vom Konsens zur Mehrheitsentscheidung. EG-Entscheidungsverfahren und nationale Interessenpolitik nach der Einheitlichen Europäischen Akte (= Analysen zur Europapolitik des Instituts für Europäische Politik 5), Bonn: Europa-Union.

ENGEL, Christian (1991), Regionen in der EG. Rechtliche Vielfalt und integrationspolitische Rollensuche, in: Integration, 1, 10 ff.

ENGEL, Christian (1993), Regionen in der EG. Rechtliche Vielfalt und integrationspolitische Rollensuche. Gutachten im Auftrag der Staats- und Senatskanzleien der Länder (= Analysen zur Europapolitik des Instituts für Europäische Politik 8), Bonn: Union.

ENGEL, Christian (1994), Regionen im Netzwerk europäischer Politik, in: Udo Bullmann (Hg), Politik der dritten Ebene. Regionen im Europa der Union, Baden-Baden: Nomos, 91-109.

ENGEL, Christian (1996), Der Ausschuss der Regionen im institutionellen Wandel der Europäischen Union, in: Joachim Hans Hesse (Hg), Regionen in Europa, Band 1, Die Institutionalisierung des Regionalausschusses, Baden-Baden: Nomos, 263-280.

ESTERBAUER, Fried (1989), Nationaler Freiraum in der europäischen Gemeinschaft - unter besonderer Berücksichtigung Österreichs (= Veröffentlichungen der Österreichischen Sektion des CIFE 11), Wien: Braumüller.

ESTERBAUER, Fried/Peter PERNTHALER (Hg) (1991), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick (= Schriftenreihe für Föderalismusforschung 49, Veröffentlichungen der Österreichischen Sektion des CIFE 12), Wien: Braumüller.

EUROCITIES (1996), A Charter of the European Cities. Towards the Revision of the Treaty on European Union, Brüssel.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1997), Agenda 2000, Finanzierung der Europäischen Union nach 1999 unter Berücksichtigung der Erweiterungsperspektiven und der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, KOM (97) 2000 endg.

EUROPÄISCHER RAT (1997), Europäischer Rat (Luxemburg) 12. und 13. Dezember 1997.Schlussfolgerungen des Vorsitzes, SN 400/97.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (1984), Schlusserklärung der Konferenz der Regionen der Europäischen Gemeinschaft und der beitrittswilligen Länder Spanien und Portugal, PE 88 600/endg.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (1991), Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft. Die Regionen der Gemeinschaft und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt im Vorfeld der Vollendung des Binnenmarktes, Protokolle der Sitzungen, Straßburg, 27. - 29. November 1991.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (1994), Erste Konferenz Europäisches Parlament/Lokale Gebietskörperschaften. Das Europa der Gemeinden. Die lokalen Gebietskörperschaften für eine Europäische Union mit mehr Bürgernähe, Demokratie und Solidarität. Von der Konferenz angenommene Dokumente, Sitzungsprotokolle des Plenums und der Arbeitsgruppen, Brüssel, 6./8.April 1994.

EUROPÄISCHES PARLAMENT, Generaldirektion Wissenschaft (1996), Die regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken, Arbeitsdokument - Zusammenfassung (= Reihe Regionalpolitik W-16), Brüssel: Europäisches Parlament.

EUROPÄISCHES PARLAMENT, Generaldirektion Wissenschaft (oJ), Bewertung der Strukturausgaben der EU, Arbeitsdokument, Teil I - Ausgaben der Regionalpolitik (= Reihe Regionalpolitik W-18, Externe Studie), Brüssel: Europäisches Parlament.

EUROPARAT (1980), European Outline Convention on Transfrontier Co-Operation Between Territorial Communities or Authorities, Online in Internet, [Stand: 03.06.1998], in: URL: http: //www.coe.fr/eng/legaltxt/106e.htm.

EUROPARAT (1985), European Charter of Local Self-Government, Online in Internet, [Stand: 03.06.1998], in: URL: http: //www.coe.fr/eng/legaltxt/122e.htm.

EUROPARAT (1995), Additional Protocol to the European Outline Convention on Transfrontier Co-Operation Between Territorial Communities or Authorities, Online in Internet, [Stand: 03.06.1998] , in: URL: http: //www.coe.fr/eng/legaltxt/159e.htm.

EUROPARAT (1996), Resolution 37 (1996) on the European of regional Self-Government.

EUROPARAT (1996), Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, Straßburg.

EUROPARAT (1998), Protocol No. 2 to the European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities concerning interterritorial co-operation, Online in Internet, [Stand: 03.06.1998], in: URL: http:// www.coe.fr/eng/legaltxt/169e.htm.

EVERS, Tilman (Hg) (1994), Chancen des Föderalismus in Deutschland und Europa, 1. Aufl (= Föderalismus-Studien 2), Baden-Baden: Nomos.

EYRICH, Heinz (1992), Der Grundsatz der Bundestreue in der politischen Praxis. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern in EG-Angelegenheiten, in: Bernhard Vogel (Hg), Föderalismus in der Bewährung, Köln: Kohlhammer, 35-44.

FALLEND, Franz (1997), „Kabinettsystem" und Entscheidungsfindungsprozesse in den österreichischen Landesregierungen, in: Herbert Dachs/Franz Fallend/Elisabeth Wolfgruber, Länderpolitik. Politische Strukturen und Entscheidungsprozesse in den österreichischen Bundesländern (= Schriftenreihe des Zentrums für angewandte Politikforschung 14), Wien: Signum.

FARROWS, Martyn/Rosarie Mccarthy (1997), Opinion Formulation and Impact in the Committee of the Regions, in: Regional & Federal Studies, 7, 1, London, 23-49.

FAUPEL, Klaus (1993), Philosophie und System der gliedstaatlichen Außenpolitik, in: Roland Floimair (Hg), Die regionale Außenpolitik des Landes Salzburg (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Salzburger Dokumentationen' 108), Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, 27-47.

FECHTNER, Detlef (1996), Die deutschen Länder in der Europäischen Union. Perspektiven im transatlantischen Vergleich (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 31, Politikwissenschaft 291), Frankfurt/M et al: Lang.

FIRLEI, Klaus (1994), Föderalismus und Integration, in: Zukunfts- und Kulturwerkstätte (Hg), Designing Europe. Entwürfe zur politischen Architektur Europas (= Werkstattblätter 1h/1994), Wien, 125-160.

FIRLEI, Klaus (1997), Landesverfassungsreform in einem turbulenten Umfeld, in: Peter Pernthaler (Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 70), Wien: Braumüller, 84-130.

FISCHER, Heinz et al (1995), Entscheidung für Europa. Österreichs parlamentarischer Weg in die EU, Wien.

FISCHER, Klemens/Elisabeth FREYTAG (Hg) (1996), Österreich und das Umweltrecht der Europäischen Union, Wien: Ueberreuter.

FISCHER, Klemens (1996), Regionalpolitik, in: Klemens Fischer (Hg), Österreich und das Umweltrecht der Europäischen Union, Wien: Ueberreuter, 397-447.

FISCHER, Klemens H. (1997), Lobbying und Kommunikation in der Europäischen Union, Berlin et al: Berlin-Verl et al.

FISCHER, Peter/Heribert Franz KÖCK (Hg) (1996), Allgemeines Völkerrecht, 4. Aufl, Wien: Linde.

FISCHER, Peter/Heribert Franz KÖCK (Hg) (1997), Europarecht, 4. Aufl, Wien: Linde.

FLOIMAIR, Roland (Hg) (1993), Die regionale Außenpolitik des Landes Salzburg (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Salzburger Dokumentationen' 108), Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung.

FRANKE, Jürgen (1989), Die Regionalpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eine theoretische und empirische Analyse ihres Wirkungsgrades und der Entwurf eines Systems konkurrierender Regionen als Ergänzung zur Strategie der Marktintegration in der Gemeinschaft, Bochum.

FRANZMEYER, Fritz (1993a), Aufgaben und Funktionsweise der EG-Strukturfonds. Kritische Würdigung eines Reformkonzepts, in: Wulfdiether Zippel (Hg), Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration, München, 61-81.

FRANZMEYER, Fritz et al (1993b), Die Reform der EG-Strukturfonds von 1988. Konzeption, Umsetzung, Weiterentwicklung aus deutscher Sicht (= Beiträge zur Strukturforschung 141), Berlin: Duncker & Humblot.

FRANZMEYER, Fritz (1994), Fonds und Fazilitäten. Zur Inflation des Finanzinstrumentariums der EU, in: WSI-Mitteilungen , 47/4, 222-229.

FREY, Eric (1996), Regionalismus in der EU. Politische Chancen und Hindernisse für ein 'Europa der Regionen', in: Gerhard Strejcek/Michael Theil (Hg), Regionalisation in Österreich und in Europa, Eine Untersuchung über rechtliche, politische und ökonomische Aspekte regionaler Entwicklungen, Wien: WUV-Verlag, 28-47.

FROWEIN, Jochen (1993), Konkurrierende Zuständigkeit und Subsidiarität. Zur Kompetenzverteilung in bündischen Systemen, in: Peter Badura/Rupert Scholz (Hg), Wege und Verfahren des Verfassungslebens, Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, München: Beck, 401-410.

GAGGERMEIER-SCHEUGENPFLUG, Angela (1998), Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit, Regensburg: Phil.Diss.

GEMEINDERESSORT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG (Hg) (1992), Heimat Gemeinde - Heimat Europa? Österreichs Gemeinden und die EG, Ein Handbuch, Salzburg: IKP.

GERDES, Dirk (Hg) (1980), Aufstand der Provinz. Regionalismus in Westeuropa, Frankfurt, New York.

GERDES, Dirk (Hg) (1985), Regionalismus als soziale Bewegung, Frankfurt, New York.

GLANTSCHNIG, Monika (1995), Föderalismus und Außenpolitik. Die außenpolitischen Initiativen der Bundesländer Wien, Kärnten und Tirol. Ein Vergleich, Wien: Diplomarbeit.

GÖRITZER, Gottfried (1992), Regionale Effekte der Europäischen Integration. Das Problem der regionalen Disparitäten, Arbeitspapier No 02/1993, Wien: Verwaltungsakademie des Bundes.

GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hg) (1995a), Staatslexikon, Recht - Wirtschaft - Gesellschaft, Staaten der Welt, 1. Band 6, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearb Aufl, Freiburg et al: Herder.

GÖRRES-GESELLSCHAFT (Hg) (1995b), Staatslexikon, Recht - Wirtschaft - Gesellschaft, Staaten der Welt, 2. Band 7, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearb Aufl, Freiburg et al: Herder.

GRABITZ, Eberhard/Meinhard HILF (Hg) (1995), Kommentar zur Europäischen Union. Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Band 1, 8. Ergänzungslieferung, München: Beck.

GROSS, Bernd/Peter SCHMITT-EGNER(1994), Europas kooperierende Regionen. Rahmenbedingungen und Praxis transnationaler Zusammenarbeit deutscher Grenzregionen in Europa, 1. Aufl, Baden-Baden: Nomos.

GROTE, Jürgen R. (1998), Regionale Vernetzung. Interorganisatorische Strukturdifferenzierung regionaler Politikgestaltung, in: Beate Kohler-Koch (Hg), Interaktive Politik in Europa. Regionen im Netzwerk der Integration, Opladen: Leske+Budrich, 62-96.

GSODAM, Christian (1993), Die Mitwirkung der österreichischen Bundesländer am Integrationsprozess, Maßnahmen und Entwicklungen 1991/92, Schwaz.

HÄBERLE, Peter (1993), Der Regionalismus als werdendes Strukturprinzip des Verfassungsstaates und als europarechtliche Maxime, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 118/1, 1-44.

HAMMER, Stefan (1992), Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbstständigkeit der Länder im Bundesstaat (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 548), Wien: Braumüller.

HARVIE, Christopher (1994a), Historical Perspectives on European Regionalism, in: Udo Bullmann (Hg), Politik der dritten Ebene, Regionen im Europa der Union, Baden-Baden: Nomos, 419-430.

HARVIE, Christopher T. (1994b), The Rise of Regional Europe, New York: Routledge.

HEINZEL-SCHIEL, Elisabeth (1996), Die Aufgaben der Länderbüros in Brüssel am Beispiel des Landes Niederösterreich, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 20-26.

HENGSTSCHLÄGER, Johannes (Hg) (1994), Für Staat und Recht, Festschrift für Herbert Schambeck, Berlin: Duncker & Humblot.

HENNING, Klaus (1996), Die deutschen Bundesländer und die Europäische Union. Die Mitwirkung der Länder am EU-Integrationsprozess seit dem Vertrag von Maastricht (= Kölner Arbeiten zur internationalen Politik 3). Vierow bei Greifswald: SH-Verlag.

HESSE, Joachim Hans (Hg) (1996), Regionen in Europa, Band 1, Die Institutionalisierung des Regionalausschusses, 1. Aufl, Baden-Baden: Nomos.

HIERL, Hubert (Hg) (1995), Europa der Regionen. Eine Idee setzt sich durch. Ausschuss der Regionen, Bonn: Economica.

HILL, Hermann (1992), 'Europa der Regionen'. Zur Bedeutung der Zusammenarbeit von Bundesländern und Regionen im europäischen Integrationsprozess, in: Bernhard Vogel (Hg), Föderalismus in der Bewährung, Köln: Kohlhammer, 117-122.

HIMMELMANN, Gerhard (1994), Europa der Region? Machtkampf unter dem Signum von Subsidiarität und Bürgernähe, in: Gegenwartskunde, 43/3, 309-319.

HOLZNER, Marlene (1995), Die Regionalpolitik der Europäischen Union als Kompensationsinstrument. Unter besonderer Berücksichtigung der EU-Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland und Schweden, Salzburg: Diplomarbeit.

HRBEK, Rudolf (1992), Die deutschen Länder vor den Herausforderungen der EG-Integration, in: Bernhard Vogel (Hg), Föderalismus in der Bewährung, Köln: Kohlhammer, 9-34.

HRBEK, Rudolf/Sabine WEYAND (1994), Betrifft: Das Europa der Regionen (= Beck'sche Reihe 1085), München: Beck.

HRBEK, Rudolf (Hg) (1995), Das Subsidiaritätsprinzip in der Europäischen Union, Bedeutung und Wirkung für ausgewählte Politikbereiche, 1. Aufl (= Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration 36), Baden-Baden: Nomos.

HRBEK, Rudolf (1997), Die europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente in der EU - zur Einführung, in: Rudolf Hrbek/Peter Straub (Hg), Die europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente in der EU,, Baden-Baden: Nomos, 11-18.

HRBEK, Rudolf/Peter STRAUB (Hg) (1997), Die europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente in der EU, Dokumentation der Konferenz des Landtages von Baden-Württemberg und des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung Tübingen (5.-7. Mai 1997) mit Dokumentenanhang (= Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung 13), Baden-Baden: Nomos.

HUBER, Stefan (1991), EG-Regionalpolitik auf dem Weg zum Regionalismus, in: Fried Esterbauer/Peter Pernthaler (Hg), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt: Bilanz und Ausblick (= Schriftenreihe für Föderalismusforschung 49), Wien: Braumüller, 161-167.

HUBER, Stefan/Peter PERNTHALER (Hg) (1994), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive (= Veröffentlichungen der Österreichischen Sektion des CIFE 10, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 44), Wien: Braumüller.

HUMMER, Waldemar/Sebastian BOHR (1992), Die Rolle der Regionen im Europa der Zukunft. Subsidiarität-Föderalismus-Regionalismus in vergleichender Perspektive, in: Peter Eisenmann/Bernd Rill (Hg), Das Europa der Zukunft, Subsidiarität, Föderalismus, Regionalismus, Zeitgeschehen (= Analyse und Dokumentation 5) Regensburg: Pustet, 65-101.

HUMMER, Waldemar (1992), Subsidiarität und Föderalismus als Strukturprinzipien der Europäischen Gemeinschaften?, in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht, 33/2, 81-91.

HUMMER, Waldemar (Hg) (1994), Der Europäische Wirtschaftsraum und Österreich. Rechtliche und ökonomische Auswirkungen des EWR (= Europarecht - internationales Wirtschafts- und Währungsrecht -Völkerrecht 4), Wien et al: Böhlau.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG (Hg) (1989), 13. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1988), Wien: Braumüller.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG (Hg) (1993), 17. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1992), Wien: Braumüller.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG (Hg) (1994), 18. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1993), Wien: Braumüller.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG (Hg) (1995), 19. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1994), Wien: Braumüller.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG (Hg) (1996), 20. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1995), Wien: Braumüller.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG (Hg) (1997), 21. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1996), Wien: Braumüller.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG (Hg) (1998), 22. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1997), Wien: Braumüller.

JOST, Günter (1996), Der grenzüberschreitende Regionalrat Burgenland mit den angrenzenden ungarischen Nachbarkomitaten und das INTERREG II-Programm Österreich-Ungarn, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 72-75.

KAGERER, Gerhard (1997), Die Inn-Salzach-Euregio. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Bayern und Österreich (= Europa-Studien; Bd 3: Wirtschaftswissenschaften), Regensburg: Roderer.

KAHL, Wolfgang (1993), Möglichkeiten und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 3b EG-Vertrag, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 118/1, 414-446.

KAISER, Wolfram (1997), The Silent Revolution. Austria's Accession to the European Union, in: Gunter Bischof/Anton Pelinka (Hg), Austrian Historical Memory & National Identity (= Contemporary Austrian Studies 5), New Brunswick, NJ: Transaction Publ., 135-162.

KANIAK, Jörn (1994), Kommunale Unternehmen. Auswirkungen der Europäischen Integration auf kommunale Versorgungsunternehmen, in: Verein Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum KDZ (Hg), Europareife Gemeinden - kommunalpolitische Perspektiven, Wien: Verein Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum KDZ, 7-21.

KARL, Wolfram (1993), Die Bedeutung der Region im größeren Europa - institutioneller Ansatz, in: Roland Floimair (Hg), Die regionale Außenpolitik des Landes Salzburg (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Salzburger Dokumentationen' 108), Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, 78-101.

KARLHOFER, Ferdinand (1998), Transformation des österreichischen Verbändesystems. Kräfteverschiebung und institutionelle Beharrung, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1, 71-83.

KAUFMANN-BÜHLER, Werner (1995), Die Entstehung der Vertragsartikel über den Ausschuss der Regionen, in: Christian Tomuschat (Hg), Mitsprache der dritten Ebene in der europäischen Integration. Der Ausschuss der Regionen (= Bonner Schriften zur Integration Europas 2), Bonn: Europa-Union, 23-38.

KICKER, Renate (1992a), Außenpolitik der Länder, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 4, 389-404.

KICKER, Renate (1992b), Neue Aufgaben und Probleme für Regionen - eine österreichische Perspektive, in: Michael Steiner/Hubert Isak/Joseph Marko (Hg), Alle Macht nach unten. Regionen und Gemeinden gestalten die neuen Demokratien Europas, Graz: Leykam, 63-74.

KICKER, Renate (1995), The Achievements of the Cross Border Regional Working Community Alps-Adria and its Future Role in a Europe of the Regions, in: Austrian Journal Of Public And International Law, 49/2-4, 347-359.

KIEFER, Andreas (1993a), Die Bundesstaatsreform im Jahr 1993, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1993, München, Wien, 413-438.

KIEFER, Andreas (1993b), Länderrechte, Regionalismus und EG, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1992, München, Wien, 155-181.

KIEFER, Andreas (1993c), Salzburgs Mitwirkung in den Europäischen Regionalinstitutionen, in: Roland Floimair (Hg), Die regionale Außenpolitik des Landes Salzburg (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Salzburger Dokumentationen' 108), Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, 147-176.

KIEFER, Andreas (1995c), Länder und Gemeinden im Ausschuss der Regionen (AdR) der EU, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1995, München, Wien, 485-520.

KIEFER, Andreas (1997), Die österreichische Delegation im Ausschuss der Regionen (AdR). Die Mitglieder und Stellvertreter - Länder und Gemeinden - Mitwirkungs- und Informationsrechte -Koordinationsmechanismen, Vorstellung neuer Partner und ihres Hintergrundes für Mitglieder und Mitglieder des Ausschusses der Regionen und alle interessierte Stellen, aktualisiert im April 1997 (= Schriftenreihe des Salzburger Landes-Europabüros 3), Salzburg: Land Salzburg.

KIRCHER, Gernot (1996), Die österreichischen Gemeinden in der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der Gemeindeautonomie, Salzburg: Diplomarbeit.

KLATT, Hartmut (Hg) (1995a), Das Europa der Regionen nach Maastricht. Analysen und Perspektiven, München et al: Bonn Aktuell.

KLATT, Hartmut (1995b), Die Rolle der Länder und Regionen im europäischen Entscheidungssystem, in: Hartmut Klatt (Hg), Das Europa der Regionen nach Maastricht, Analysen und Perspektiven, München et al: Bonn Aktuell, 69-98.

KNAPP, Alexandra (1996), Art. 23d und 23e B-VG - Mitwirkung des Nationalrates, des Bundesrates und der Länder an der Willensbildung in der EU, Strukturen - Vergleich und Bewertung anhand der Literatur, Salzburg: Diplomarbeit.

KNEMEYER, Franz-Ludwig (1994), Europa der Regionen - Europa der Kommunen, Wissenschaftliche und politische Bestandsaufnahme, 1. Aufl (= Kommunalrecht – Kommunalverwaltung 13), Baden-Baden: Nomos.

KNODT, Michèle (1996), Regionale Politikstile in einem 'Europa der Regionen', in: Welt-Trends, Internationale Politik und vergleichende Studien, 11, 83-105.

KNODT, Michèle (1997), Regionales Regieren im europäischen Mehrebenensystem. Ein interpretativer Vergleich zwischen Baden-Württemberg und Niedersachsen, Mannheim: Univ.Diss.

KNODT, Michèle (1998), Die Prägekraft regionaler Politikstile, in: Beate Kohler-Koch (Hg), Interaktive Politik in Europa, Regionen im Netzwerk der Integration, Opladen: Leske+Budrich, 97-124.

KOHLER-KOCH, Beate (1996), Regionen als Handlungseinheiten in der europäischen Politik, in: WeltTrends, Internationale Politik und vergleichende Studien, 11, 7-35.

KOHLER-KOCH, Beate (1998a), Europäisierung der Regionen. Institutioneller Wandel als sozialer Prozess, in: Beate Kohler-Koch (Hg), Interaktive Politik in Europa, Regionen im Netzwerk der Integration, Opladen: Leske+Budrich, 13-31.

KOHLER-KOCH, Beate (Hg) (1998b), Interaktive Politik in Europa, Regionen im Netzwerk der Integration (= Gesellschaftspolitik und Staatstätigkeit 12), Opladen: Leske+ Budrich.

KOHLER-KOCH, Beate (1998c), Leitbilder und Realität der Europäisierung der Regionen, in: Beate Kohler-Koch (Hg), Interaktive Politik in Europa, Regionen im Netzwerk der Integration, Opladen: Leske+Budrich, 231-255.

KOJA, Friedrich (1993), Die außenpolitischen Möglichkeiten der österreichischen Bundesländer. Eine Untersuchung aufgrund der Bundesverfassung, in: Roland Floimair(Hg), Die regionale Außenpolitik des Landes Salzburg (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Salzburger Dokumentationen' 108), Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, 147-176.

KONFERENZ DER EUROPÄISCHEN LANDES- UND REGIONALPARLAMENTE (Hg) (1997), Europäische Regionalparlamente, Oviedo: Junta General del Principado de Asturias.

KÖNIG, Thomas/Elmar RIEGER/Hermann SCHMIDT (Hg) (1997), Europäische Institutionenpolitik (= Mannheimer Jahrbuch für europäische Sozialforschung 2), Frankfurt/M, New York: Campus.

KÖRNER, Margit (1994), Das EU-Begleit-Bundesverfassungsgesetz - die Mitwirkung der Parlamente von Bund und Ländern bei der Schaffung von neuem EU-Recht, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1994, München, Wien, 513-524.

KRÄTZSCHMAR, Sabine (1995), Theorie und Empirie der Regionalpolitik. Zur Erfolgswirksamkeit der Regionalpolitik in der Europäischen Union (= Bayreuther Beiträge zur Volkswirtschaftslehre 17), Fuchsstadt: Wilfer.

KREISKY, Peter (1993), Österreichische Regionalpolitik im Verhältnis zur regionalen Struktur- und Wettbewerbspolitik der EG (= Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft 51), Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte.

KREMER, Harry A. (Hg) (1988), Die Länderparlamente im Spannungsfeld zwischen europäischer Integration und europäischem Regionalismus, München: Bayr Landtag.

KUNNERT, Gerhard (1993), Österreichs Weg in die Europäische Union, Wien: Österr Staatsdruckerei.

KUNZE, Eduard (1995), Vorbereitung der EU-Regionalpolitik in Österreich, in: Raumordnung, 3, 4-6.

LAFFAN, Brigid (1997), The European Union, A Distinctive Model of Internationalisation?, in: European Integration online Papers (EIoP) Vol 1 (1997), 18; http: //eiop.or.at/eiop/texte/1997018a.htm.

LAIREITER, Christian et al (1994), Die österreichische EG-Diskussion in den Ländern. Vergleichende Analyse von regionalen Konfliktpotentialen in sechs Bundesländern, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 23/1, 67-88.

LAMPERT, Günter (1997), Die europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente in der EU aus der Sicht Vorarlbergs, in: Rudolf Hrbek/Peter Straub (Hg), Die europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente in der EU, Baden-Baden: Nomos, 31-33.

LAND KÄRNTEN, Verbindungsbüro bei der Europäischen Union (1996), Jahresbericht 1996, Brüssel.

LANDES-EUROPABÜRO SALZBURG (1996), Die Regierungskonferenz 1996 - Länderposition und die Haltung Österreichs, Eine Information (= Schriftenreihe des Salzburger Landes-Europabüros 4), Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung.

LANG, Winfried (1991), Regionen und Grenzen, Auf dem Weg zum neuen Europa, in: Fried Esterbauer/Peter Pernthaler (Hg), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt: Bilanz und Ausblick (= Schriftenreihe für Föderalismusforschung 49), Wien: Braumüller, 145-159.

LANGER, Alexander (1993), Für ein Europa der Regionen, in: Informationen zur politischen Bildung, 5, 35-42.

LAUBER, Volkmar (Hg) (1996), Contemporary Austrian Politics, Boulder: Westview Press.

LAUSEGGER, Josef (1994), Die Arbeitsgemeinschaft von Ländern, Regionen, Republiken und Komitaten der Ostalpengebiete. Ein Sonderfall grenzüberschreitender Kooperation, in: Stefan Huber/Peter Pernthaler (Hg), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive (= Veröffentlichungen der Österreichischen Sektion des CIFE 10, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 44) ,Wien: Braumüller, 85-90.

LIBERDA, Elisabeth (1996), Regionalentwicklung in Grenzregionen. Eine Euregio als Regionalentwicklungsstrategie? Das Beispiel der Inn-Salzach-Euregio an der bayerisch-oberösterreichischen Grenze (= Münchener geografische Monatshefte 74), Passau: Passavia.

LIENBACHER, Georg (1996), Regionalisation in der EU. Institutionelle und rechtliche Grundlagen auf europäischer Ebene, in: Gerhard Strejcek/Michael Theil (Hg), Regionalisation in Österreich und in Europa. Eine Untersuchung über rechtliche, politische und ökonomische Aspekte regionaler Entwicklungen, Wien: WUV-Verlag, 48-67.

MAGIERA, Siegfried (1994), Föderalismus und Subsidiarität als Rechtsprinzipien der Europäischen Union, in: Heinrich Schneider/Wolfgang Wessels (Hg), Föderale Union – Europas Zukunft? Analysen, Kontroversen, Perspektiven, Perspektiven und Orientierungen 15, München: Beck, 71-98.

MARCHER, Brigitte (1996), Föderale Konstruktion und Perspektiven für die Regierungskonferenz, Resümeeprotokoll (= Reihe Europa nach Maastricht - Auf der Suche nach Wachstum, Beschäftigung und Bürgernähe), Wien: Renner Institut.

MARX, Frank (1992), EG-Regionalpolitik. Fortschritt und Stagnation im Spannungsfeld von Integrationszielen und nationalstaatlichen Interessen, Aachen: Alamo.

MEISSNER, Martin (1996), Die Bundesländer und die Europäischen Gemeinschaften. Eine Untersuchung zur Garantie des Bundesstaatsprinzips unter Berücksichtigung der Kompetenzsituation und der Regelung des Art 23 GG n.F., 1. Aufl (= Nomos Universitätsschriften 203), Baden-Baden: Nomos.

MERTEN, Detlef (Hg) (1994), Die Subsidiarität Europas, 2. durchges. Aufl (= Schriften zum Europäischen Recht 16), Berlin: Duncker & Humblot.

MICHEL, Ulrich (1996), Regionen, Mitgliedstaaten und Europäische Union. Die Integration der Autonomen Gemeinschaften Spaniens unter vergleichender Heranziehung des deutschen Bundesstaates (= Potsdamer Rechtswissenschaftliche Reihe 2), Berlin et al: Springer.

MORASS, Michael (1992a), Die Interessenvertretung regionaler Akteure im Dreiebenensystem der Europäischen Gemeinschaften, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1992, 3, 289-308.

MORASS, Michael (1992b), Von den Ländern nach Brüssel? Anmerkungen zu den Vorbereitungen, strukturellen Möglichkeiten und Grenzen der Vertretung von 'Landesinteressen' in Hinblick auf einen österreichischen EG-Beitritt, München, Wien, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1991, 379-409.

MORASS, Michael (1994), Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union, Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der europäischen Integration, Wien: Braumüller.

MORASS, Michael (1996a), Die Praxis der Bund-Länderkoordination in der EU-Politik, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 85-91.

MORASS, Michael (1996b), Österreich im Entscheidungsprozess der Europäischen Union, in: Emmerich Tálos/Gerda Falkner (Hg), EU-Mitglied Österreich, Gegenwart und Perspektiven, Eine Zwischenbilanz, Wien: Manz, 32-49.

MORASS, Michael (1997a), Austria, The Case of a Federal Newcomer in European Politics, in: Regional and Federal Studies, 6, 3, 76-95.

MORASS, Michael (1997b), Mehrheitsdemokratie versus Föderalismus. Demokratie im Mehrebenensystem der Europäischen Union, in: Anton Antalovsky/Josef Melchior/ Sonja Puntscher Riekmann: Integration durch Demokratie, Neue Impulse für die Europäische Union, Marburg: Metropolis, 223-242.

MORAWITZ, Rudolf (1994), Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Union, Bonn: Europa-Union.

MÜLLER, Johannes (1992), Die auswärtigen Beziehungen des Landes Vorarlberg im Wandel, in: Peter Pernthaler (Hg), Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 53), Wien: Braumüller, 103-115.

MÜLLER, Lothar (1996), Der Einfluss der Gemeinden auf die Festlegung österreichischer Positionen zu EU-Politiken, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 81-84.

MÜLLER-BRANDECK-BOCQUET, Gisela (1991), Ein föderalistisches Europa? Zur Debatte über die Föderalisierung und Regionalisierung der zukünftigen Europäischen Politischen Union, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 45, 13-25.

NITSCHKE, Peter (1996), Was heißt regionale Identität im heutigen Europa?, in: Gerhard Brunn, Region und Regionsbildung in Europa. Konzeptionen der Forschung und empirische Befunde, Wissenschaftliche Konferenz, Siegen, 10. - 11. Oktober 1995, 1. Aufl (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen 1), Baden-Baden: Nomos, 285-299.

NOHLEN, Dieter (Hg) (1998), Lexikon der Politik, Bd 7, Politische Begriffe, München: Beck.

OBERHOLZER, Kurt (1995), EuRegio: Ein Begriff macht Karriere. Subsidiarität beim Wort genommen, in: Herbert Dachs/Roland Floimair (Hg), Salzburger Jahrbuch für Politik 1995 (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Sonderpublikationen' 121), Salzburg: Residenz, 146-153.

ÖHLINGER, Theo (1996), Die Mitwirkung des Bundesparlamentes sowie der Länder in Österreich an der Entstehung von Europäischen Recht, in: Zeitschrift für Gesetzgebung, 11/1, Frankfurt am Main, 57-74.

ÖHLINGER, Theo (1997), Bundesstaatsreform und Europäische Integration, in: Peter Pernthaler (Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 70), Wien: Braumüller, 43-54.

OSSENBÜHL, Fritz (Hg) (1990), Föderalismus und Regionalismus in Europa, 1. Aufl, Baden-Baden: Nomos.

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND (1995), Tätigkeitsbericht für das Jahr 1995, Wien.

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND (Hg) (1999), Starke Gemeinden - die Kraft für Europa, Marksteine: Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt in Österreich, Wien.

PALLAVER, Günther (1994), Wie in einem Kondominium, Österreichs Föderalismusminister Jürgen Weiss über die Verwirklichung der Europaregion Tirol, in: FF - Die Südtiroler Illustrierte, 39, 38 f.

PAUL, Michael (1996), Die Mitwirkung der Bundesländer an der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften de lege lata und de lege ferenda (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft 1963), Frankfurt et al: Lang.

PELINKA, Anton (1993), Europa der Regionen, Zur Unschärfe eines Begriffs, in: Informationen zur politischen Bildung, 5, 43-45.

PERNICE, Ingolf (1993), Europäische Union, Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 108/17/9, Köln, 909-924.

PERNTHALER, Peter (1991a), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 50), Wien: Braumüller.

PERNTHALER, Peter (1991b), Die auswärtigen Beziehungen von Ländern und Regionen als neue Dynamik der wirtschaftlichen Integration, in: Fried Esterbauer/Peter Pernthaler (Hg), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt: Bilanz und Ausblick (= Schriftenreihe für Föderalismusforschung 49), Wien: Braumüller, 129-143.

PERNTHALER, Peter (1996), Kammern im Bundesstaat, Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 68), Wien: Braumüller.

PERNTHALER, Peter (Hg) (1997a), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 70), Wien: Braumüller.

PERNTHALER, Peter (1997b), Die Bundesstaatsreform aus der Sicht der Föderalismusforschung, in: Peter Pernthaler (Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 70), Wien: Braumüller, 6-35.

PHILIPPART, Eric (1997), Le Comité des régions confronté à la 'paradiplomatie' des régions de l'Union Européenne, in: Jacques Bourrinet: Le Comité des Régions de l'Union Européenne, Paris: Economica, 147-180.

PIEPER, Stefan Ulrich (1994), Subsidiarität. Ein Beitrag zur Begrenzung der Gemeinschaftskompetenzen (= Völkerrecht - Europarecht - Staatsrecht 6), Köln et al: Heymann.

PINTARITS, Sylvia/Wolfgang BLAAS (1996), Regionalisierungsprozesse in der EU, in: Wirtschaftspolitische Blätter, 3-4, 385-394.

PINTARITS, Sylvia (1996), Macht, Demokratie und Regionen in Europa, Analysen und Szenarien der Integration und Desintegration (= Beitr zur Sozioökonomie 3), Marburg: Metropolis.

PRESSIEN, Werner (1996), Föderalistische Strukturverschiebungen. Zur stillen Aufwertung der Länder im Kontext des österreichischen EU-Beitritts (= Reihe Politikwissenschaft 28), Wien: Institut für Höhere Studien.

RACK, Reinhard (1996), Europaabgeordnete als Vertreter der Interessen der Länder in Brüssel, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 93-96.

RAICH, Silvia (1995), Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in einem 'Europa der Regionen'. Dargestellt anhand der Fallbeispiele Großregion Saar-Lor-Lux, EUREGIO und 'Vier Motoren für Europa'. Ein Beitrag zum europäischen Integrationsprozess, 1. Aufl (= Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung 3), Baden-Baden: Nomos.

RANACHER, Maria (1996), Die Außenpolitik der Steiermark - rechtliche Bestandsaufnahem und Bewertung, Graz Diplomarbeit.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997), Regierungskonferenz, Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam, Vertragsentwurf, Brüssel.

RAT DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS (Hg) (1997), The Council of European Municipalities and Regions Reference Book 1996/97, London, Hong Kong: Kensington Publications.

RAT DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS (1997), Valéry Giscard d'Estaing elected President of the Council of European Municipalities and Regions, Presseaussendung.

REICHARDT, Wolfgang (1994), Die Karriere des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Gemeinschaft, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 23/1, 53-66.

REITERER, Michael (1997), Die innerösterreichische Willensbildung in EU-Angelegenheiten am Beispiel der Wirtschaftskammer Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 2, 193-207.

RETI (1997). RETI - Association of European Regions of Industrial Technology.

RIESEN, Claudio, Verliert die ARGE ALP nach dem Beitritt Österreichs zur EU an Bedeutung? Betrachtungen aus der Sicht eines Schweizer Mitgliedskantons, Wien, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), 6-9.

RILL, Heinz Peter (1993), Die Bundesländer und die europäische Integration (EWR und EG), in: Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner (Hg), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem, Symposion aus Anlass des 60. Geburtstages von o.Univ.Prof. DDr. Friedrich Koja (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 57), Wien: Braumüller, 51-72.

ROSNER, Andreas (2000), Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus 78), Wien: Braumüller.

ROTTER, Manfred (1994), Das Subsidiaritätsprinzip und Ausschuss der Regionen im Vertrag von Maastricht, Die misslungene Quadratur der Föderalismus, in: Johannes Hengstschläger (Hg), Für Staat und Recht, Festschrift für Herbert Schambeck, Berlin: Duncker und Humblot, 981-1003.

SCHÄFFER, Heinz (1994), Die Länder-Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Integration, in: Johannes Hengstschläger (Hg), Für Staat und Recht, Festschrift für Herbert Schambeck, Berlin: Duncker und Humblot, 1003-1027.

SCHÄFFER, Heinz (1996a), Landesparlamente und Europapolitik, Das österreichische Beispiel, Stuttgart, in: Öffentliche Verwaltung, 49/10, 396-403.

SCHÄFFER, Heinz (1996b), Österreichs Beteiligung an der Willensbildung in der Europäischen Union, insbesondere an der europäischen Rechtsetzung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, 50, 3-73.

SCHAMBECK, Herbert (1990), Föderalismus und Regionalismus in Europa, Landesbericht Österreich, in: Fritz Ossenbühl (Hg), Föderalismus und Regionalismus in Europa, 1. Aufl, Baden-Baden: Nomos, 57-105.

SCHAMBECK, Herbert (1993), Europäische Integration und österreichischer Föderalismus, (= Schriftenreihe Niederösterr Juristische Gesellschaft 62), Wien: Orac.

SCHAMBECK, Herbert (1994), Europa der Regionen - regionalpolitische Auswirkungen eines EG-Beitritts, in: Die Österreichische Nation, 12/2, 8-22.

SCHARPF, Fritz W. (1992), Einführung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen, in: Arthur Benz/Fritz W. Scharpf/Reinhard Zintl (Hg), Horizontale Politikverflechtung, Zur Theorie von Verhandlungssystemen, Frankfurt/M, New York: Campus, 11-27.

SCHAUSBERGER, Franz (1991), Föderalismus und Länderrechte - Ein Problem im Zuge eines österreichischen EG-Beitritts, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1991, München, Wien, 357-377.

SCHAUSBERGER, Franz (1996), Regionalismus und Außenpolitik. Die Mitwirkung der Länder an der Europapolitik Österreichs, Vortrag am University College Dublin, 16. Oktober 1996 (= Schriftenreihe des Salzburger Landes-Europabüros 8), Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung.

SCHICKER, Rudolf (1994), EU- Regionalpolitik für Österreich nach dem Beitritt, in: WISO, 17/1, 35-69.

SCHIMA, Bernhard (1994), Das Subsidiaritätsprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht (= Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien 22), Wien: Manz.

SCHLOSSER, Hannes (1994), Weg mit den Floskeln, in: Südtirol Profil, 39, 12 f.

SCHMIDT, Manfred G. (1995), Wörterbuch zur Politik, Stuttgart: Kröner.

SCHMITT-EGNER, Peter (1998), Europäische Integration 'von unten', in: Europaforum Wien -Zeitschrift für Städtedialog, 1-2, Wien, 12-13.

SCHNEIDER, Catherine (1997), Morceaux choisis sur la composition du Comité des Régions, in: Jacques Bourrinet: Le Comité des Régions de l'Union Européenne, Paris: Economica, 15-45.

SCHNEIDER, Gerald (1997), Auswege aus der Verflechtungsfalle? Eine Analyse der wichtigsten Reformoptionen, in: Thomas König/Elmar Rieger, Hermann Schmidt, Europäische Institutionenpolitik (= Mannheimer Jahrbuch für europäische Sozialforschung 2), Frankfurt/M, New York: Campus, 163-177.

SCHNEIDER, Heinrich/Wolfgang WESSELS (Hg) (1994), Föderale Union - Europas Zukunft? Analysen, Kontroversen, Perspektiven (= Perspektiven und Orientierungen 15), München: Beck.

SCHÖBEL, Norbert (1997), Der Ausschuss der Regionen, Eine erste Bilanz der Arbeit nach zwei Jahren seines Bestehens, mit einem Vorwort von Pasqual Maragall i Mira und Dietrich Pause (= Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung - Occasional Papers 17), Tübingen: EZFF.

SCHREINER, Helmut (1993), Die Mitwirkung der Länder im Zuge der EG-Integration, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1993, München, Wien, 183-212.

SCHREINER, Helmut (1996), Das Länderbeteiligungsverfahren in Österreich, in: Journal für Rechtspolitik, 4, 207-219.

SCHREINER, Helmut (1997a), Die europapolitische Rolle der Landesparlamente in Österreich, in: Rudolf Hrbek/Peter Straub (Hg), Die europapolitische Rolle der Landes- und Regionalparlamente in der EU, Baden-Baden: Nomos, 19-30.

SCHREINER, Helmut (1997b), Salzburg, in: Konferenz der Europäischen Landes- und Regionalparlamente (Hg), Europäische Regionalparlamente, Oviedo: Junta General del Principado de Asturias, 174-175.

SCHREINER, Helmut (1997c), Subsidiarität oder Zentralismus? Zum Demokratiepotential des innerstaatlichen und supranationalen Föderalismus, in: Anton Antalovsky/Josef Melchior/Sonja Puntscher Riekmann: Integration durch Demokratie, Neue Impulse für die Europäische Union, Marburg: Metropolis, 243-264.

SCHUSSNIG, Reinhardt (1996), Europa der Regionen, Am Beispiel der Debatte über die Euroregion Tirol, Innsbruck: Diplomarbeit.

SCHWAIGER, Peter (1997), The European Union's Committee of the Regions, A Progress Report, in: Regional & Federal Studies, 7, 1, London, 11-22.

SILBERBAUER, Gerhard (1994), Regionalpolitik in Niederösterreich, in: Agrarische Rundschau, 64/2, 16.

STADLER, Gerhard (1995), Europarecht, Österreich in der EU. Verträge - Gesetze - Dokumente, Wien: Manz.

STAECK, Nicola (1997), Politikprozesse in der Europäischen Union, Eine Policy-Netzwerkanalyse der europäischen Strukturfondspolitik (= Nomos Universitätsschriften Politik 71), Baden-Baden: Nomos.

STAMMEN, Theo (1988), Das Phänomen des europäischen Regionalismus, in: Harry A. Kremer (Hg), Die Länderparlamente im Spannungsfeld zwischen europäischer Integration und europäischem Regionalismus, München: Bayr Landtag, 163-185.

STAUDIGL, Fritz (1993), Zur Rolle der österreichischen Länder im europäischen Integrationsprozess, in: Austrian Journal of public and international law, 46, 41-66.

STAUDIGL, Fritz (1994), Grenzüberschreitender Regionalismus, Bericht über die ARGE ALP, in: Stefan Huber/Peter Pernthaler (Hg), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive (= Veröffentlichungen der Österreichischen Sektion des CIFE 10, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 44), Wien: Braumüller, 79-84.

STAUDIGL, Fritz/Renate Fischler (Hg) (1996), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller.

STEINER, Johannes (1996), Österreich muss seine Position zur künftigen EU-Förderpolitik finden, Auszug aus Strukturfonds wird überlegt. Osterweiterung zwingt nach Auslaufen der Programme 1999 zu grundlegender Reform, in: Der Standard vom 21.10.1996, 15.

STEINER, Michael/Hubert ISAK/Joseph MARKO (Hg) (1992), Alle Macht nach unten, Regionen und Gemeinden gestalten die neuen Demokratien Europas, Graz: Leykam.

STEWING, Clemens (1992), Subsidiarität und Föderalismus in der Europäischen Union (= Schriften zum Wirtschafts-, Handels- und Industrierecht 33), Köln: Heymann.

STIX, Karl (1997), Begrüßung der Teilnehmer und Eröffnung des Seminars durch den Landeshauptmann von Burgenland Karl Stix, in: Peter Pernthaler(Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 70), Wien: Braumüller, 1-6.

STREINZ, Rudolf (1995), Die Stellung des Ausschusses der Regionen im institutionellen Gefüge der EU, Eine europarechtliche Bewertung, in: Christian Tomuschat (Hg), Mitsprache der dritten Ebene in der europäischen Integration, Der Ausschuss der Regionen, Bonner (= Schriften zur Integration Europas 2), Bonn: Europa-Union, 55-78.

STREITENBERGER, Wolfgang (Hg) (1997), Österreichs Zukunft ist Europa, Wien: Signum-Verlag.

STREJCEK, Gerhard/Michael THEIL (Hg) (1996), Regionalisation in Österreich und in Europa, Eine Untersuchung über rechtliche, politische und ökonomische Aspekte regionaler Entwicklungen, Wien: WUV-Verlag.

STREJCEK, Gerhard (1996), Regionalisation in Österreich und in Europa, in: Gerhard Strejcek/Michael Theil (Hg), Regionalisation in Österreich und in Europa, Eine Untersuchung über rechtliche, politische und ökonomische Aspekte regionaler Entwicklungen, Wien: WUV-Verlag, 1-27.

TÁLOS, Emmerich/Gerda FALKNER (Hg) (1996), EU Mitglied Österreich, Gegenwart und Perspektiven. Eine Zwischenbilanz, Wien: Manz.

THALER, Michael (1990), Die Vertragsabschlusskompetenz der österreichischen Bundesländer (= Stichwort: Rechtswissenschaft), Wien: Böhlau.

THUN-HOHENSTEIN, Christoph/Franz CEDE (Hg) (1996), Europarecht, 2. Aufl, Wien: Manz.

TOBANELLI, Tanja Maria Magdalena (1997a), Regionalförderung als Politikum, Die Teilnahme Österreichs an der EU-Strukturpolitik. Eine Herausforderung für die Träger der Regionalpolitik. Die Förderungspraxis im Bundesland Salzburg, Salzburg: Diplomarbeit.

TOBANELLI, Tanja Maria Magdalena (1997b), Salzburger Regionalpolitik und EU, in: Herbert Dachs/Roland Floimair (Hg), Salzburger Jahrbuch für Politik 1997 (= Schriftenreihe des Landespressebüros, Serie 'Sonderpublikationen' 135), Salzburg: Residenz, 92-114.

TOMUSCHAT, Christian (Hg) (1995), Mitsprache der dritten Ebene in der europäischen Integration, Der Ausschuss der Regionen (= Bonner Schriften zur Integration Europas 2), Bonn: Europa-Union.

TONDL, Gabriele (1996), EU-Regionalpolitik in Österreich, in: Gerhard Strejcek/Michael Theil (Hg), Regionalisation in Österreich und in Europa, Eine Untersuchung überrechtliche, politische und ökonomische Aspekte regionaler Entwicklungen, Wien: WUV-Verlag, 148-174.

TONDL, Gabriele (1996), Regionalpolitik, Neue Impulse durch die EU-Strukturfonds, in: Emmerich Tálos/Gerda Falkner (Hg), EU-Mitglied Österreich, Gegenwart und Perspektiven, Eine Zwischenbilanz, Wien: Manz, 165-183.

UNION DER HAUPTSTÄDTE DER EUROPÄISCHEN UNION (1997), Memorandum der Hauptstädte der EU zur Beschäftigungspolitik, beschlossen am 3. November 1997 in Wien.

UNTERLECHNER, Josef (1997), Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozess, Normen -Praxis - Wertung (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 71), Wien: Braumüller.

VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS (1996a), Rapport d'activitiés 1996, Secrétariat Général, Basel.

VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS (1996b), Resolution der VRE zur Regierungskonferenz 1996.

VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS (1997), Versammlung der Regionen Europas.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996a), Burgenland in der EU, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996b), Kärnten in der EU, Amt der Kärntner Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996c), Niederösterreich in der EU, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996d), Oberösterreich in der EU, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996e), Salzburg in der EU, Amt der Salzburger Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996f), Steiermark in der EU, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996g), Tirol in der EU, Amt der Tiroler Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996h), Vorarlberg in der EU, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN ÖSTERREICH (Hg) (1996i), Wien in der EU, Amt der Wiener Landesregierung, Wien: Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich.

VIOLA, Marco (1996), Die Europaregion Tirol als Beispiel einer engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 13-19.

VOGEL, Bernhard (Hg) (1992), Föderalismus in der Bewährung, Die deutschen Länder vor der Herausforderung fortschreitender EG-Integration, Köln: Kohlhammer.

VON BARATTA, Mario/Jan Ulrich CLAUSS (1991), Internationale Organisationen, Ein Handbuch, Frankfurt/M: Fischer.

VON FRIELING, Hans-Dieter/Anke UHLENWINKEL (Hg) (1990), Die Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaften, Darstellung der Politischen Ökonomie des EFRE und Bibliographie (= Argumente zur Wirtschaftsgeographie in Wissenschaft und Unterricht 1), Göttingen: Abt für Wirtschaftsgeographie Universität Göttingen.

VON KROSIGK, Friedrich (Hg) (1980), Zwischen Folklore und Revolution, Regionalismus in Westeuropa, in: Dirk Gerdes: Aufstand der Provinz, Regionalismus in Westeuropa, Frankfurt, New York, 28.

VON MALCHUS, Viktor (1975), Partnerschaft an europäischen Grenzen, Integration durchgrenzüberschreitende Zusammenarbeit, Bonn.

WASCHKUHN, Arno (1995), Was ist Subsidiarität? Ein sozialphilosophisches Ordnungsprinzip. Von Thomas von Aquin bis zur 'Civil Society', Opladen: Westdeutscher Verlag.

WALCHER, Isabella (1996), ARGE ALP - Neue Herausforderungen an die interregionale Zusammenarbeit nach dem EU-Beitritt Österreichs, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 1-5.

WANIEK, Roland (1994), EG-Regionalpolitik für die Jahre 1994 bis 1999, in: Wirtschaftsdienst, 74/1, 43-49.

WASTL-WALTER, Doris (1993), Decentralising Federal States, The Experience of Austria, in: Robert J. Bennett (Hg), Local government in the new Europe, New York: Halsted Press, 155-166.

WEBER, Karl (1992), Macht im Schatten? (Landeshauptmänner-, Landesamtsdirektoren- und andere Landesreferentenkonferenzen), in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 4, 405-418.

WEBER, Karl (1996), Der Föderalismus, in: Emmerich Tálos/Gerda Falkner (Hg), EU Mitglied Österreich, Gegenwart und Perspektiven, Eine Zwischenbilanz, Wien: Manz, 67-82.

WEINGARTNER, Wendelin (1993), Rede des LH vor dem Bundesrat gemäß Art 36 Abs 4 B-VG.

WEISS, Jürgen (1997), Die Bundesstaatsreform vor dem Hintergrund von Verwaltungsreform und europäischer Integration, in: Peter Pernthaler (Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 70), Wien: Braumüller, 36-42.

WIEDMANN, Thomas (1992), Föderalismus als europäische Utopie, Die Rolle der Regionen aus rechtsvergleichender Sicht, Das Beispiel Deutschlands und Frankreichs, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 46-70.

WIEDMANN, Thomas (1996), Zuordnung der AdR-Mitglieder zu den verschiedenen Ebenen der Gebietskörperschaften, unveröff Manuskript.

WINDER, Ernst (1998), Zwischen Fußach und Europa, Drei Jahrzehnte Vorarlberger Landespolitik, 1. Aufl, Hohenems: Hämmerle.

WOYKE, Wichard (Hg) (1998), Handwörterbuch Internationale Politik, 7. aktualisierte Auflage, Opladen: Leske+Budrich.

WOSCHNAGG, Gregor (1996), Welchen Einfluss haben die Länder auf die Festlegung österreichischer Positionen zu EU-Politiken?, in: Fritz Staudigl/Renate Fischler (Hg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozess (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 66), Wien: Braumüller, 76-80.

ZERNATTO, Christoph (1997), 'Europa der Regionen', Vielfalt in der Einheit, in: Europäische Kommission, Vertretung in Österreich: Österreichs Zukunft ist Europa, 175-188.

ZUKUNFTS- UND KULTURWERKSTÄTTE (Hg) (1994), Designing Europe, Entwürfe zur politischen Architektur Europas, Wien.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)

Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,–)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)

Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)

Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)

Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-- vergriffen)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)

Bd. 35 **Christian Smekal - Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-- vergriffen)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-- vergriffen)

Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)

Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,–)

Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)

Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)

Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)

Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)

Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--).

Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--).

Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (ATS 248,--).

Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,--).

Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,--).

Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,--).

Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5

Bd 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)

Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.

Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,--).

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,–).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:
Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.